This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

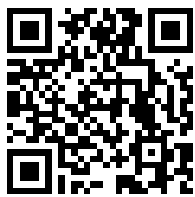

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 389992

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND OSWALD REDLICH

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLI. BAND.

1926

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Digitized by Google

DB
1
.03
V.41

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Digitized by Google

Inhalt des XLI. Bandes.

	Seite
Fortschritte der Urkundenlehre. Von Oswald Redlich	1
Über die Erwähnung eigener Erlebnisse bei Geschichtschreibern des Mittelalters. Von Wilhelm Erben	11
Die leudes und das Lehenswesen. Von Alfons Dopsch	35
Fredegar und die Conversio Carantanorum (Ingo). Von August Jaksch	44
Fränkisches Pfalzgrafenzeugnis und Gerichtschreibertum. Von Richard Heuberger	46
Die Imbreviatur des Johannes Scriba im Staatsarchiv zu Genua. Von Hans Voltelini	70
Die Urkunden Konrads III. aus der Zeit seines italienischen Gegenkönigtums. Von Hans Hirsch	80
Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer. Von Heinz Zatschek	93
Die Grafen von Sulzbach als Hauptvögte des Bistums Bamberg. Von Ernst Klebel	108
Ein angeblicher Bruder Herzog Friedrichs des Streitbaren (mit einer Siegeltafel). Von Oskar Mitis	129
Die Öffnung des Grabmales Kaiser Heinrichs VII. in Pisa 1920/21. Von Friedrich Schneider	136
Zur inneren Politik Herzog Albrechts III. von Österreich. Von Otto H. Stowasser	141
Ein Versuch Herzog Friedrichs von Tirol zur Erwerbung von Brabant. Von Lothar Groß	150
Zu Aventin und den Quellen des dritten Kreuzzugs. Von Harold Steinacker	159
König Sigismund auf dem Konstanzer Konzil. Von Johannes Hollnsteiner	185
Ein niederösterreichisches Ungeldbuch aus dem Jahre 1437. Von Edmund Frieß und Jakob Seidl	201
Eine Zeitung über den Einzug Matthäus Langs in Rom. Von Franz Martin	210

Digitized by Google

Seite

Die deutsche Volkswirtschaft vor dem Dreißigjährigen Kriege. Von Theodor Mayer 216

Zur Schlacht von Lützen und zu Gustav Adolfs Tod. Von Ritter von Srbik 231

Der „Ehren-Ruff Teutschlands“ von Wagner von Wagenfels. Von Wilhelm Bauer 257

Ein vormärzlicher Plan zur Errichtung einer Archivschule. Von Ludwig Bittner 273

Die italienische Einheitsbewegung im Urteile Rankes, Heinrich Leos und Jakob Grimms. Von Ferdinand Bilger 279

Lex und Capitula. Eine kritische Studie. Von S. Stein 289

Ein neues Werk über Metternich. Von Ludwig Bittner 302

Zur Tageno-Ansbertfrage. Von Karl Zimmert 389

Ein Deperditum von Heinrich IV. Von Karl Helleiner (mit einer Kunstdrucktafel) 412

Kleine Mitteilungen:

Ostgotisches. Von Ludwig Schmidt 320

Walter Otto, Kulturgeschichte des Altertums. Von Heinr. Swoboda. 419

Literatur:

H. Ammann, Freiburg und Bern und die Genfer Messen (Th. Mayer) 343

M. Bloch, Rois et Serfs (Voltelini) 333

G. Buschbell, Selbstbezeugungen des Kardinals Bellarmin. Beiträge zur Bellarminforschung, Heft 1 (Turba) 348

O. Brandt, Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts (H. v. Srbik) 360

R. Davidsohn, Geschichte von Florenz. IV. Band (Dr. Margarete Merores) 453

C. Diculesco, Die Gepiden. I. Band (A. Dopsch) 428

P. Diepgen, Die Theologie und der ärztliche Stand (J. Hollnsteiner) 338

Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit, Reihe A: Regesten, Abteilung I: Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches, bearbeitet von Franz Dölger. I. Teil: Regesten 565—1025 (Richard Heuberger) 430

G. Drei, Le carte degli Archivi Parmensi dei sec. X—XI, vol. I (E. v. Ottenthal) 330

V. Ernst, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums (A. Dopsch) 425

J. Feldmann, Ortsnamen, ihre Entstehung und Bedeutung (R. Much) 465

F. Ganshof, Notes critiques sur Eginhard, Biographe de Charlemagne (A. Dopsch) 328

F. L. Ganshof, A propos de la chronique de Lambert d'Ardres (W. Erben) 446

Digitized by Google

Seite

E. Haberkern, Der Kampf in Sicilien in den Jahren 1302 bis 1337 (H. Zatschek) 335

A. Hofmeister, Die Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg (H. Zatschek) 331

P. Kletler, Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter (Th. Mayer) 433

G. Küntzel, Fürst Kaunitz-Rittberg als Staatsmann (H. v. Srbik) . 349

W. M. Lindsay, Palaeographia Latina (W. Weinberger) . . . 324

E. A. Lowe, Codices Lugdunenses antiquissimi. Le scriptorium de Lyon, la plus ancienne école de calligraphie de France (E. v. Ottenthal) 325

J. Loserth, Huss und Wiclif. Zur Genesis der hussitischen Lehre (M. Uhlirz) 345

Felix Mader, Die Stadt Passau (Reinhold Lorenz) 466

D. Neundörfer, Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch (J. Hollnsteiner) 330

B. G. Niebuhr, Politische Schriften, herausgegeben von Georg Küntzel (H. R. v. Srbik) 458

Festschrift zu Ehren Emil von Ottenthals, Schlern-Schriften, Heft 9 (H. v. Srbik) 363

A. Posch, Die staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont (J. Hollnsteiner) 345

A. v. Raumer, Der Ritter von Lang und seine Memoiren (H. v. Srbik) 351

Aus Regensburgs Vergangenheit (A. Dopsch) 326

H. Schlitter, Gründung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Dr. Rudolf Payer-Thurn) 460

H. F. Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters (J. Klützner) 336

A. Schmidt, Die Kanzlei der Stadt Erfurt bis zum Jahre 1500 (R. Heuberger) 353

F. Schneider, Rom und Romgedanke im Mittelalter (Richard Heuberger) 447

A. Schulze, Kaiserpolitik und Einheitsgedanke in den karolingischen Nachfolgestaaten (876—962) unter besonderer Berücksichtigung des Urkundenmaterials (Richard Heuberger) 436

G. M. Stahl, Die mittelalterliche Weltanschauung in Wipos Gesta Chuonradi II, Imperatoris (Richard Heuberger) 441

S. Steinherz, Ein Fürstenspiegel Karls IV. (K. Beer) 457

J. Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (Th. Mayer) 339

J. S. Theissen, Correspondence française de Marguerite d'Autriche avec Philippe II, Tome I (Turba) 347

Digitized by Google

Seite

G. Turba, Neues über lothringisches und habsburgisches Privateigentum (L. Bittner) 362

O. Zallinger, Die Eheschließung im Nibelungenliede und in der Gudrun. (Karl Gottfried Hugelmann) 444

Notizen:

A. Alföldi, Der Untergang der Römerherrschaft in Pannonien (A. Dopsch) 367

M. Ebert, Vorgeschichtliches Jahrbuch (V. Christian) 467

W. Erben, Die Schlacht bei Mühldorf (O. R.) 468

M. Fehling, Bismarcks Geschichtskenntnis (H. v. Srbik) 470

A. Gal, Die Summa legum brevis levis et utilis des sog. Raymundus von Wiener-Neustadt (K. G. Hugelmann) 468

A. Hessel, Leibniz und die Anfänge der Göttinger Bibliothek (O. Brunner) 372

U. Illig, Das Salzburger Fragment der sächsischen Weltchronik (Voltelini) 368

N. Japikse, Die politischen Beziehungen Hollands zu Deutschland in ihrer historischen Entwicklung (H. v. Srbik) 373

P. Kalkoff, Ulrich von Huttens Vagantenzeit und Untergang (K. Großmann) 376

M. Kos, Die Privaturkunden von Durazzo im 13. Jhdt. (O. R.) . . 368

Liddell and Scott's Greek-English Lexicon (R. Meister) 467

Literatur zur Kenntnis des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs (O. Brunner) 374

Regesta Habsburgica, III. Abt., 2. Lieferung: Die Regesten der Herzoge von Österreich sowie Friedrichs des Schönen als deutschen Königs von 1314—1330, bearbeitet von L. Gross 369

Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, III. Bd., 3. (Schluß-)Teil, bearbeitet von O. Dobenecker (F. Schneider) . . 369

Sachsen und Anhalt: E. Heinze, Die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen bis zum 14. Jhdt. (O. Brunner) 374

B. Seuffert, Bibliothek und Archiv auf Schloß Nikolsburg in Mähren vor 1645 (O. Brunner) 376

F. Schneider, Kaiser Heinrich VII. bis zum Beginn des Romzuges 1310 (R. Heuberger) 369

F. Schneider, Aus den Tagen Heinrichs XXII. souv. Fürsten Reuß ä. L. 1867—1902 (G. Mecenseffy) 373

E. E. Stengel: Nova Alamaniae (Th. Mayer) 370

J. v. Strauch, Die Schicksale und die Politik des Fürstentums Reuß ä. L. in den Jahren 1848—50 (H. v. Srbik) 372

Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstl. Hof-Finanzverwaltung: Die Einnahmen der apostol. Kammer unter Benedikt XII., bearbeitet von E. Göller (E. v. O.) 371

K. Völker, die religiöse Wurzel des englischen Imperialismus (R. L.) . 371

H. Weigel, Die Deutschordenskomturei Rothenburg o. T. im Mittelalter (R. Heuberger) 471

Digitized by Google

Seite

Nekrologe:

Oswald Kutschera-Woborksi (K. M. S.) 378

Hans Folnesicz (K. M. S.) 379

Josef Lampel (Dr. Oskar Mitis) 379

Ludo Moritz Hartmann (Otto H. Stowasser) 380

Personalien 472

Eingelaufene Bücher 385

Digitized by Google

Digitized by Google

D5
1
.03
V.41
no. 1/2

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND OSWALD REDLICH

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLI. BAND. 1. UND 2. HEFT

1926

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien I., Universität, richten.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN

INHALT

	Seite
Fortschritte der Urkundenlehre. Von *Oswald Redlich*	1
Über die Erwähnung eigener Erlebnisse bei Geschichtschreibern des Mittelalters. Von *Wilhelm Erben*	11
Die leudes und das Lehenswesen. Von *Alfons Dopsch*	35
Fredegar und die Conversio Carantanorum (Ingo). Von *August Jaksch*	44
Fränkisches Pfalzgrafenzeugnis und Gerichtschreibertum. Von *Richard Heuberger*	46
Die Imbreviatur des Johannes Scriba im Staatsarchiv zu Genua. Von *Hans Voltelini*	70
Die Urkunden Konrads III. aus der Zeit seines italienischen Gegenkönigtums. Von *Hans Hirsch*	80
Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer. Von *Heinz Zatschek*	93
Die Grafen von Sulzbach als Hauptvögte des Bistums Bamberg. Von *Ernst Klebel*	108
Ein angeblicher Bruder Herzog Friedrichs des Streitbaren (mit einer Siegeltafel). Von *Oskar Mitis*	129
Die Öffnung des Grabmales Kaiser Heinrichs VII. in Pisa 1920/21. Von *Friedrich Schneider*	136
Zur inneren Politik Herzog Albrechts III. von Österreich. Von *Otto H. Stowasser*	141
Ein Versuch Herzog Friedrichs von Tirol zur Erwerbung von Brabant. Von *Lothar Groß*	150
Zu Aventin und den Quellen des dritten Kreuzzugs. Von *Harold Steinacker*	159
König Sigismund auf dem Konstanzer Konzil. Von *Johannes Hollnsteiner*	185
Ein niederösterreichisches Ungeldbuch aus dem Jahre 1437. Von *Edmund Frieß* und *Jakob Seidl*	201
Eine Zeitung über den Einzug Matthäus Langs in Rom. Von *Franz Martin*	210
Die deutsche Volkswirtschaft vor dem Dreißigjährigen Kriege. Von *Theodor Mayer*	216
Zur Schlacht von Lützen und zu Gustav Adolfs Tod. Von *Ritter von Srbik*	231
Der „Ehren-Ruff Teutschlands“ von Wagner von Wagenfels. Von *Wilhelm Bauer*	257
Ein vormärzlicher Plan zur Errichtung einer Archivschule. Von *Ludwig Bittner*	273
Die italienische Einheitsbewegung im Urteile Rankes, Heinrich Leos und Jakob Grimms. Von *Ferdinand Bilger*	279

Mit einem Bildnis Emil von Ottenthals.

Gesucht folgende Hefte der Mitteilungen:

Band XXVIII, Heft 2	Band XXXI, Heft 1	Band XXXIII, Heft 4
„ XXIX, „ 1	„ XXXII, „ 1	„ XXXIV, „ 3
„ XXX, „ 2	„ XXXII, „ 2	

Angebote bitten wir zu richten an den Universitäts-Verlag Wagner, Innsbruck, Maria Theresienstr. 29.

Digitized by Google

Digitized by Google

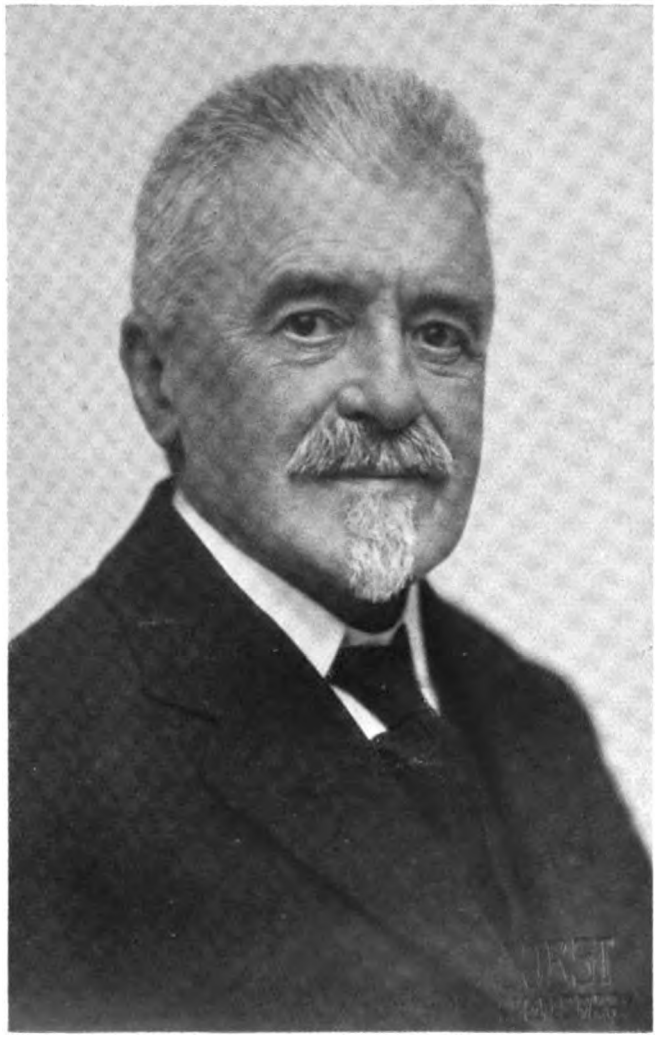

Phot. Rudolf Jobst, Wien, III.

Emil von Ottenthal

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND OSWALD REDLICH

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLI. BAND. 1. UND 2. HEFT

1926

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Digitized by Google

DB
1
.03
v.41
no. 1/2

Druck der Wagner'schen Univ.-Buchdruckerei zu Innsbruck.

Digitized by Google

Bates
Mueller Graeff
5.20.54
87309

Emil von Ottenthal

zugeeignet

anläßlich der Feier seines

siebzigsten Geburtstages

Digitized by Google

Digitized by Google

Fortschritte der Urkundenlehre.

Von Oswald Redlich.

Das ausgezeichnete Handbuch der Urkundenlehre von Harry Bresslau ist in seiner zweiten Auflage (1. Band 1912, 2. Band 1. Hälfte 1915), wie Emil v. Ottenthal in seiner eingehenden Besprechung in dieser Zeitschrift 39, 128 ff. es würdigt, wieder eine wahre Bibliographie der in ihm behandelten Teile der Diplomatik, eine selbständige Prüfung der Ergebnisse anderer und eine Ergänzung durch eigene Forschungen. Das Werk Bresslaus bezeichnet eine treffliche Zusammenfassung des ganzen Standes der Urkundenlehre, nur daß infolge der Gruppierung des Stoffes die Fortschritte der Forschung und die Ziele ihrer weiteren Entwicklung nicht so unmittelbar hervortreten, zumal sich Bresslau nicht entschlossen hat, das Kapitel über die Geschichte der Urkundenlehre auf die letzten Dezennien auszudehnen.

Seit Bresslaus Werk ist wenig mehr als ein Jahrzehnt vergangen, ein Jahrzehnt, das wissenschaftlicher Arbeit so ungünstig wie möglich war, und dennoch können wir fast mit Erstaunen von bedeutsamen Fortschritten der Urkundenlehre berichten. Wir meinen hiebei nicht allein Forschungen über einzelne Urkundengebiete, sondern besonders auch Arbeiten allgemeineren, sozusagen prinzipiellen Charakters, die neue Gebiete erobern, neue Wege erschließen, Grundfragen des Urkundenwesens aufwerfen und zu beantworten suchen. Gerade auf diese Arbeiten möchten wir unser Augenmerk richten.

Neben der notwendigen, fortschreitenden Pflege der Spezialdiplomatik gibt sich ein unverkennbarer Zug zur Ausgestaltung einer allgemeinen Urkundenlehre kund. Man darf wohl sagen, daß die Anregungen hiezu von der Antike hergekommen sind [1]). Dank den neu erschlossenen reichen Quellen des alten Orients und Aegyptens erweiterte die antike Rechtsgeschichte den Einblick in das Urkunden-

[1]) Vgl. schon meine Bemerkungen in Mitt. des Instituts 39, 339.

Digitized by Google

wesen uralter Kulturen, in die Zusammenhänge von Urkundentypen, die vom alten Orient über die griechisch-hellenistische Welt nach Rom gelangten und durch römische Vermittlung zu den germanisch-romanischen Völkern des Abendlandes kamen. Solch überraschend ausgeweitete Kenntnisse und Einsichten vermögen der Diplomatik neue Impulse zu geben, sie führen zu einer vergleichenden, allgemeinen Urkundenlehre, zu einer lebendigen Synthese der Ergebnisse der notwendigen Spezialdiplomatik. Solche Synthese wächst über den Rahmen einer sogenannten historischen Hilfswissenschaft hinaus, sie wird, indem sie die Urkunden als Faktoren und Produkte des Rechtslebens und Schrifttums, der Verwaltung, Wirtschaft und Politik betrachtet und kennen lehrt, ein bedeutsamer Teil der Geschichtswissenschaft selber. Schon die moderne diplomatische Methode der Diktatvergleichung beruht, wie Steinacker kürzlich schön gezeigt hat [2]), auf der geistesgeschichtlichen Tatsache der frühmittelalterlichen Gebundenheit des sprachlichen Ausdruckes, der Denk- und Bewertungsweise. Die Wichtigkeit der Diplomatik und kritischer Urkundenverwertung im angedeuteten Sinne bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Ausführung, sie ist auch nie verkannt worden; es möge nach den älteren Meistern wie Sickel, Ficker, Brunner, nach Arbeiten wie jenen von Seeliger, oder von Ottenthal und Tangl über päpstliches Urkunden- und Verwaltungswesen, nach neueren Leistungen wie die von Stengel über die Immunität, von Dopsch über die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit nur hingewiesen werden auf einige Arbeiten der letzten Jahre, wie die von Bresslau über internationale Beziehungen im mittelalterlichen Urkundenwesen (1918), von Hirsch über die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922), von Erben über Berthold von Tuttlingen, Notar K. Ludwigs d. B. (1924), von Caspar über Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates (1924).

Doch wir wollen von Fortschritten sprechen, die in der Erkenntnis des Urkundenwesens selber im Sinn zu einer allgemeinen Urkundenlehre hin gemacht worden sind.

Ulrich Wilcken hat im Jahre 1921 [3]) als „ein notwendiges Desiderat der Zukunft“ „die Schaffung einer antiken Urkundenlehre“ bezeichnet, welche nicht nur die griechische und römische, sondern auch die altorientalische Urkunde heranzuziehen hat, da auch auf diesem Gebiete die Zusammenhänge zwischen Orient und Okzident immer mehr

---

[2]) Philologische und diplomatische Gesichtspunkte in den histor. Hilfswissenschaften, Festschrift des akad. Historikerklubs in Innsbruck 1923, S. 44 ff.

[3]) In seiner Antrittsrede in der Berliner Akademie, Sitzungsber. 1921, S. 484.

Digitized by Google

hervortreten. „Erst durch eine solche zusammenfassende antike Urkundenlehre, die auch die Schriftkunde, Chronologie und Siegelkunde einschließen müßte, würde die seit Mabillon aufgeblühte mittelalterliche Diplomatik ihre historische Basis bekommen, wie andrerseits aus dieser methodisch festgefügten Disziplin für den antiken Aufbau viel zu lernen wäre." Diesem letzten Gedanken hat auch Leopold Wenger am Schluß einer gleich zu erwähnenden Arbeit (1921) Ausdruck verliehen mit den Worten: „Möge die mittelalterliche Urkundenforschung das von der antiken Quellengeschichte bereitzustellende Material mit ihrer so viel älteren und fein durchgebildeten diplomatischen Methode erfassen." So kann sich die mittelalterliche Diplomatik dankbar erweisen für die reiche Befruchtung, die der Geschichtswissenschaft durch die früh und hoch entwickelten philologischen Methoden der klassischen Altertumswissenschaft zuteil geworden ist.

Wir dürfen es sonach als höchst erfreuliche Tatsache verzeichnen, wenn in der letzten Zeit von beiden Seiten her daran gearbeitet worden ist, die Brücken und Verbindungswege zwischen antikem und mittelalterlichem Urkundenwesen zu finden und zu mehren. Von der antiken Seite her sind es besonders Juristen, die auf Grund des neuerschlossenen altorientalischen und griechisch-aegyptisch-römischen Materials der Rechtsgeschichte der Urkunde ihre Forschung zugewendet haben. Ihre Ergebnisse bilden wertvolle Grundlagen für die kommende antike Urkundenlehre, sie bieten durch zweifellose Analogien oft auch schon direkte Beiträge zur Erkenntnis von gewissen allgemeinen Erscheinungen und Entwicklungen allen Urkundenwesens. Ich nenne einige Arbeiten der letzten Jahre als Beispiele, ohne vollständig sein zu wollen und ohne berufen zu sein, des näheren darauf einzugehen. So San Nicolò, Altbabylonische Kauf- und Tauschverträge (1922), Andreas B. Schwarz, Die öffentliche und private Urkunde im römischen Aegypten (1920), J. Partsch, Die griechische Publizität der Grundstücksverträge im Ptolemäerrechte (Festschr. für Lenel 1923), Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Liegenschaftsrechtes im Altertum (1924), F. v. Woeß, Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Aegypten (1924), endlich Leopold Wengers ungemein gehaltvollen Artikel „Signum" in der Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft (1922) und seinen zusammenfassenden Aufsatz über Stempel und Siegel (Zeitschr. f. Rechtsgesch., Roman. Abt. 42. Bd. 1921). Wenger streift Fragen, die die mittelalterliche Diplomatik sehr wohl kennt: Siegel ohne Urkunde, Siegelfähigkeit, Siegeln mit gemeinsamem, mit fremdem Siegel u. a.; er setzt das für das antike Urkundenwesen sehr bedeutsame Problem der Doppelurkunde ins rechte Licht

Digitized by Google

und wirft die prinzipiell wichtige Frage auf, „ob die Doppelurkunde als ein einheitliches Rechtsgebilde anzusprechen sei, oder ob wir es hier mit von einander unabhängigen, zufällig unter gleichen Voraussetzungen entstandenen Erfindungen zu tun haben“ (Stempel u. Siegel S. 625). Partsch und Schönbauer verweisen wiederholt auf Analogien griechisch-aegyptisch-römischen Rechtes und Urkundenwesens mit mittelalterlichen Erscheinungen, so in Bezug auf das Nachbarzeugnis, den Salmann, das Gerichtszeugnis, Ratsurkunde, Stadt- und Grundbücher. Ich darf hinzufügen, daß die von Schönbauer S. 113 ff. untersuchte Einrichtung der μνήμονες in Altgriechenland und in Aegypten seit der Ptolemäerzeit eine schlagende Analogie in den städtischen „Genannten“ des späteren deutschen Mittelalters findet (vgl. über diese Wahle in Mitt. d. Instituts 34, 636 ff.).

Von mittelalterlicher Seite her hat schon Sickel in einzelnen Punkten an das spätrömische Urkundenwesen angeknüpft, Bresslau hat den Zusammenhang der päpstlichen Kanzlei und ihrer Register mit spätrömischen Einrichtungen gezeigt, Brunner hat den Ursprung der germanischen Privaturkunde aus der spätrömischen dargetan. Alle diese Dinge erhalten aber erst durch ihre Verknüpfung mit dem griechisch-hellenistischen Urkundenwesen die richtige Perspektive, das, wenn auch in zeitlichen und sachlichen Abstufungen, vom römischen rezipiert wurde. Dies hat denn auch einen Historiker dazu geführt, als Unterbau der mittelalterlichen Urkundenlehre das griechisch-römische Urkundenwesen und seine Auswirkungen vom Standpunkt der Diplomatik aus zu erfassen. Harold Steinacker wird uns diese bedeutsame Arbeit über antikes und frühmittelalterliches Urkundenwesen schenken und wir wünschen aufrichtig, daß diese Studien, deren Vollendung durch widrige Umstände verzögert wurde, baldigst erscheinen mögen[4]).

Steinackers Ergebnisse konnte zum Teil schon Richard Heuberger in seiner „Allgemeinen Urkundenlehre für Deutschland und Italien“ (1921) benützen und mitteilen. Da ich über dieses Buch in dieser Zeitschrift 39. Bd. (1923) bereits eingehend berichtet habe, darf ich mich hier kurz fassen und will nur dasjenige nochmals betonen, worin Heubergers Arbeit einen prinzipiellen Fortschritt bedeutet.

Auch die früheren Handbücher der Urkundenlehre berücksichtigen mehr oder minder alle Urkundengebiete. Aber immer blickt die gewohnte Scheidung von Königs-, Papst- und Privaturkunden durch, ja in den Sammelwerken von Meister und Below-Meinecke sind die drei Gruppen überhaupt getrennt behandelt. Aber gerade die gesonderte

[4]) Vgl. hierüber meine Mitteilungen in dieser Zeitschrift 39, 337 ff.

Digitized by Google

Behandlung der überaus mannigfaltigen und reichen Gebiete der sogen. Privaturkunden, die vielfachen Berührungen und Beeinflussungen der Einzelgebiete untereinander und mit den Königs- und Papsturkunden, die im Stoffe selber liegende Nötigung, wenn man ihn nicht bloß formal anfaßte, die Urkunde in engem Zusammenhang mit Recht, geistiger und materieller Kultur zu erfassen, führte zur tieferen und lebendigeren Einsicht von der Einheit alles Urkundenwesens und führte Heuberger zum Fallenlassen des an sich schon unklaren Begriffes Privaturkunden. Diese Gesichtspunkte hat Heuberger in den Abschnitten „Allgemeines und Grundlagen" für die einzelnen Entwicklungsphasen des Urkundenwesens in Deutschland und Italien sehr gut durchgeführt.

Die Urkunde ist vor allem „zur Erfüllung rechtlicher Aufgaben bestimmt". Dies ist von jeher erkannt. Namentlich seit Brunner hat die Diplomatik gelernt, die juristische Funktion der Urkunde als Dispositiv- und Beweisurkunde zu beachten. Zweifellos interessiert den Historiker und Diplomatiker diese Seite ganz besonders, aber es ist darum doch ein Verdienst Heubergers, daß er das rechtliche Wesen der Urkunde auch im Vollstreckungsverfahren und als Wertpapier konsequent in seine Darstellung mit einbezog und bis in das 18. Jahrhundert verfolgt hat. Überhaupt bedeutet es einen wirklichen Fortschritt, daß Heuberger bewußt über das Mittelalter hinausgreift und die Entwicklung des Urkundenwesens bis in die neuere Zeit behandelt. Er hatte schon früher bei Gelegenheit einer gehaltvollen Abhandlung über „Aufgaben der tirolischen Urkundenforschung" sehr nachdrücklich die Wichtigkeit der Beschäftigung mit dem Urkundenwesen des späteren Mittelalters und der neueren Jahrhunderte dargelegt[5]). In Deutschland sind bis zum Ende des alten Reiches und bis zur Zeitenwende von 1789—1815 viele Rechts- und Verfassungsinstitutionen die unmittelbare und ununterbrochene Fortsetzung des Mittelalters. Erst mit jenen grundstürzenden äußeren und inneren Wandlungen und mit dem Anbruch des Zeitalters des Weltverkehrs beginnt, wie Heuberger (S. 62 f.) richtig erkennt und andeutet, eine neue Epoche des Urkundenwesens, die man als das Zeitalter der Internationalisierung der Urkunde bezeichnen könnte.

Hiebei sei es unvergessen, daß in der fruchtbaren und vorbildlichen Anwendung diplomatisch-kritischer Methoden auf neuzeitliches Quellenmaterial von Akten und Korrespondenzen auch hier wieder Theodor Sickel vorangegangen ist in seinem Werk über das Konzil

---

[5]) Forschungen u. Mitt. z. Gesch. Tirols und Vorarlbergs (1920) 16./17. Bd., S. 14 ff. Vgl. auch Wilh. Bauer, Hilfswissenschaftliche Forschungen u. Forschungsaufgaben auf dem Gebiete neuzeitlicher Geschichte, Deutsche Geschichtsbl. (1908) 9. Bd.

Digitized by Google

von Trient (1872) und besonders in seinen Römischen Berichten (1895—1902), welche die kritische Grundlage für die Ausgaben der Nuntiaturberichte aus Deutschland schufen.

Damit werden wir zu einem Werke geführt, das eine wertvolle Ausdehnung diplomatischer Methode und Forschung auf ein neues großes Gebiet und gerade auf die neue und neueste Zeit gebracht hat, das Buch von Ludwig Bittner, Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden (1924). Das Werk ist bereits von Rechtshistorikern und Vertretern des Staats- und Völkerrechts begrüßt und gewürdigt worden. Hier haben wir es in seiner Bedeutung für die Urkundenlehre zu kennzeichnen [6]).

Theodor Sickel hat in seiner berühmten Untersuchung über das Privilegium Otto I. für die römische Kirche (1883) mit scharfem Blicke erkannt und dargetan (S. 82 ff.), daß diese Pacta, diese Verträge der fränkisch-deutschen Herrscher mit den Päpsten „in anderer Weise als Praecepte zu stande kamen", daß demgemäß ihre Besonderheiten aus dem Zusammenwirken der Vertragsparteien und aus den Einflüssen beiderseitiger Urkundengebräuche entstanden, und daß sie daher nicht als regelrechte kanzleimäßige Diplome zu beurteilen sind. Der unmittelbaren Anregung Sickels folgend, hat dann Fanta die Verträge der Kaiser mit Venedig von gleichem Gesichtspunkte aus untersucht, das Wormser Konkordat wurde von Sickel und Bresslau, das Privilegium Friedrichs I. für Österreich von Erben behandelt [7]). Nunmehr geht Bittner von derselben Erkenntnis aus, „daß die Eigenart der Vertragsurkunden nicht aus der besonderen Entwicklung einer bestimmten Kanzlei allein begriffen werden kann", „daß die Formen, die sich für die Vertragsurkunden im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet haben, auf einer Wechselwirkung vieler Kanzleien beruhen" (S. 10). Und es ergab sich für eine allgemeine Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden sofort eine weitere wichtige Voraussetzung der Forschung. Da erst seit den letzten Jahrhunderten das Material reichlicher wird, besonders aber für das 19. und 20. Jahrhundert ein massenhafter Stoff an Staatsverträgen gedruckt vorliegt, und da eben im 19. Jahrhundert eine gewisse Stabilisierung der Beurkundungsformen erreicht wurde, konnte der Weg beschritten werden, diese modernen Vertragsurkunden mit der „Methode der Verbindung philologisch-kritischer und rechtshistorischer Betrachtungsweise" zu untersuchen, wodurch auch „ein volles

[6]) Vgl. dazu Bittner in den Götting. Gel. Anzeigen 1914, S. 449—486, und Archiv f. Urkundenforschung (1924) 9, 154—160.

[7]) Mitteil. d. Instituts 1. Ergbd. (1885), S. 94 ff., Mitt. d. Instituts 6, 105 ff., Erben, Das Privilegium Friedrichs I. S. 40 ff.

Digitized by Google

Verständnis der früheren Beurkundungsformen ermöglicht wurde, zu deren Beurteilung oft die quellenmäßigen Belege nicht ausreichen". Bittner war wie kein anderer für diese Aufgabe berufen. Er ist der hochverdiente Bearbeiter des von der Kommission für neuere Geschichte Österreichs herausgegebenen Chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge (4 Bände, 1903—1917, für die Zeit von 1526 bis 1914): aus der Arbeit daran erwuchs ihm der Gedanke einer allgemeinen Diplomatik der Staatsverträge. Im Wiener Staatsarchive standen ihm Originale zahlloser Verträge beinahe aller Staaten der Erde mit der alten Monarchie zur Verfügung. So beherrscht Bittner ein riesiges Material und schöpft überall aus dem Vollen.

Bittners Werk ist ein hervorragendes Zeugnis für die Fruchtbarkeit der kritisch-diplomatischen Methode. Indem er die von der Urkundenlehre und Rechtsgeschichte systematisch geklärten und begrenzten Begriffe und die Terminologie der Urkundenlehre konsequent auch auf die Massen der Vertragsurkunden anwendet, kommt in dieses Chaos Licht, Klarheit und Ordnung. Ein allgemeiner Überblick über die Formen der Vertragschließung ergibt die ungemein klärende Scheidung von einfacher, unmittelbarer Beurkundung und zusammengesetzter Beurkundung. Bei der einfachen Beurkundung wird der Vertrag in einem einzigen Beurkundungsakt durch die Vertragspersönlichkeiten rechtlich vollzogen. Die zusammengesetzte Beurkundung zeigt mehrere Stadien: die Vollmachten der Staatshäupter für ihre Vertreter und Unterhändler, die Unterhändlerurkunde, die Ratifikationen, Austausch der Ratifikationen. Die rechtlichen Vorfragen über die Befugnis zur Ausstellung rechtsverbindlicher Staatsverträge und über das rechtliche Wesen der verschiedenen Urkunden bei der zusammengesetzten Beurkundung werden im 1. Hauptstück untersucht, das vor allem die Staats- und Völkerrechtslehrer interessiert, aber natürlich auch den Historiker angeht.

Für die Urkundenlehre sind das 2. und 3. Hauptstück von besonderer Bedeutung, in denen die Entwicklung der Vertragsbeurkundung und die Charakteristik der Vertragsurkunden selbst behandelt wird.

Bittner setzt die Anfänge einer bestimmteren formalen Organisation der Vertragschließung in das 12. Jahrhundert, „als einen der Anfänge der modernen, von der abendländischen Kultur selbständig, ohne innere Verknüpfung an die ganz anders gearteten antiken Auffassungen geschaffenen, völkerrechtlichen Organisation der internationalen Beziehungen, der die Theorie des Völkerrechts erst in weitem zeitlichen Abstand nachfolgte" (Arch. f. UF. 9, 159). Dies ist sehr zutreffend, war es doch überhaupt die Zeit, wo ein neues, zeitgemäßes, lebensfähiges Urkundenwesen Mitteleuropas erwuchs. Die ersten Vorbilder findet Bittner

Digitized by Google

(S. 181 ff.) in den zahlreichen englisch-französischen Verträgen des 12. und 13. Jahrhunderts. Wir dürfen wohl auch auf das schon recht reichliche deutsch-italienische Material der Stauferzeit hinweisen. Seit dem 15. Jahrhundert macht sich immer deutlicher die Tendenz zu einer allmähligen, gegenseitigen Angleichung der nationalen Beurkundungsweisen geltend. Sie führt zu immer allgemeiner angewendeten, internationalen Urkundentypen. Der Prozeß vollzieht sich wohl vorwiegend durch Übernahme der von tonangebenden Staaten ausgebildeten Formen. Im 17. Jahrhundert spielt bezeichnenderweise auch da Frankreich eine bedeutsame Rolle als Vorbild, in dieser Zeit hat sich auch ein gewisser Abschluß in den Typen des zusammengesetzten Verfahrens vollzogen.

Diese angleichende und ausgleichende Wirkung des internationalen Verkehrs auf Typen und Fassung der Vertragsurkunden läßt sich immer aufs neue aufzeigen, so bei den Vollmachten (S. 122 ff.), in den Unterhändlerurkunden (S. 181 ff., 194 ff.), bei den Ratifikationen (S. 240 ff.), bei den Geschäftsordnungen für Vertragsverhandlungen (S. 159). „Es wäre eine reizvolle Aufgabe," sagt Bittner S. 123, Anm. 447 mit Recht, „dieser Ausbildung eines internationalen Urkundentypus im einzelnen nachzugehen." Überhaupt bietet sich auf den von Bittner für die früheren Zeiten gewiesenen Pfaden eine Fülle von Problemen für lohnende Forschung.

Es bildet nun weiter eine unmittelbare Bereicherung von Umfang und Gehalt der Urkundenlehre, wie Bittner die verschiedenen Urkunden des einfachen und zusammengesetzten Verfahrens der neueren und neuesten Zeit ganz nach den Regeln mittelalterlicher Diplomatik nach äußeren und inneren Merkmalen schildert, bis auf die Farben der Siegelschnüre und die Form der Einbände der Libelle und bis auf die einzelnen Teile des urkundlichen Formulars. Zum erstenmal werden S. 116 ff. die Vollmachtsurkunden systematisch herangezogen und ihr rechtliches Wesen im Zusammenhang mit der Frage der Ratifikation klargestellt. Von besonderer Bedeutung ist die Abschlußurkunde der Verhandlungen, die von den Unterhändlern ausgestellt und daher von Bittner Unterhändlerurkunde genannt wird (S. 176 ff.). Diese Urkunden wurden und werden gewöhnlich geradezu als Verträge bezeichnet und nach *ihrem* Datum, nicht nach den Ratifikationen, werden von den Historikern regelmäßig die Staatsverträge, z. B. die Friedensschlüsse, datiert. Man wird dies aus praktischen Gründen auch wohl weiterhin tun, aber alle fernere Forschung wird die lehrreichen und klärenden Ausführungen Bittners über das formelle und rechtliche Verhältnis von Unterhändlerurkunde, von Haupt- und Nebenurkunden, Zusatzartikeln, Separat- oder Geheimartikeln, Schlußprotokollen und Ratifikationen

Digitized by Google

studieren und beachten müssen. Mit Recht charakterisiert Bittner die Ratifikationen als die eigentlichen Vollzugs- oder Verfügungsurkunden und daher möchte ich in Bezug auf die Unterhändlerurkunde seiner früheren Anschauung beipflichten, wonach er sie als einfache Beweisurkunde über das Verhandlungsergebnis erklärte (Götting. Gel. Anz. 1914, S. 459 ff., 475), während er sie jetzt als dispositive Urkunde betrachten will, durch die die Unterhändler das ihnen aufgetragene Geschäft, die Herstellung eines Vertragsentwurfs, bezeugen und vollziehen (S. 195, Anm. 758, S. 262). Aber die Herstellung eines Vertragsentwurfes, mag er auch die vollen Formen und Beglaubigungen einer Urkunde besitzen, ist nicht der Vollzug eines Rechtsgeschäftes, dieses entsteht erst durch die Ratifikationsurkunden und deren gegenseitigen Austausch.

Interessant ist die moderne Entwicklung der Vertragsbeurkundung (vgl. S. 277 ff.). Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts überwiegt die zusammengesetzte Beurkundung mit ihrem Abschluß durch die Ratifikation der Staatsoberhäupter. Seit etwa 1815 aber tritt in immer stärkerem Maße eine Wiederaufnahme der einfachen Beurkundung auf, wenn sie auch die zusammengesetzte nie ganz verdrängt, aber nicht mehr in der Form von Urkunden der Staatsoberhäupter, sondern durch Akte der Minister des Äußern und der diplomatischen Vertreter, die kraft Autorisation handeln, und zwar nicht in Form feierlicher Urkunden, sondern in den immer häufiger angewandten und immer einfacher werdenden Formen der Erklärungen, Protokolle und Noten. Zeigen die Erklärungen noch Anlehnung an die Unterhändlerurkunden, so wird das vieldeutige Wort Protokoll für Beurkundungen angewendet, die bald den Unterhändlerurkunden gleichen, bald den gemeinsamen Erklärungen, bald als Protokolle im engeren Sinn Verhandlungsberichte darstellen, oder aber schließlich ganz formlose Stücke sind. Die Noten endlich, die seit ungefähr 1890 immer mehr üblich werden und heute die verbreitetste Form der einfachen, unmittelbaren Beurkundung von Staatsverträgen bilden, sind Schriftstücke ohne jede eigentlich urkundliche Form, es sind Briefe. Aber alle diese immer formloseren Beurkundungen erhalten dadurch, daß sie die Willenserklärungen der Vertragschließenden aussprechen, und daß sie — wie Schlußbriefe im Geschäftsleben — ausgetauscht werden, rechtsbegründende Kraft. Es ist eine Beobachtung von allgemeiner Bedeutung für das Urkundenwesen namentlich entwickelterer Kulturen, wenn Bittner (S. 298, 300) sagt: es ist „durchaus keine Wechselwirkung zwischen Rechtswirksamkeit und Form" zu bemerken, „die herkömmlichen für die Urkunden gegebenen Begriffsbestimmungen, die auf dem Zusammentreffen einer bestimmten Rechtswirkung mit einer bestimmten Form beruhen, reichen für diesen

Digitized by Google

Fall nicht aus". Ein offenbar unaufhaltsamer und internationaler Gang der Entwicklung, wenn er auch mit Bittner (S. 285) „im Interesse der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit der Vertragspolitik zu bedauern ist". Aber trotz aller Formlosigkeit im Vergleich zum älteren Urkundenwesen darf man doch keineswegs von absoluter Formlosigkeit sprechen. Denn das internationale Herkommen hat doch eine Reihe bestimmter Formen hervorgebracht, unter denen im Einzelfalle allerdings diese oder jene frei gewählt werden kann, die aber dann eben nach international herkömmlicher Weise gewahrt werden muß. Es wird demgemäß oft geradezu die Ausfertigung eines Vertrags „en bonne et due forme" festgestellt (S. 286).

Nur mit Hilfe der historisch-kritischen Methoden der Urkundenlehre in Verbindung mit voller Vertrautheit mit Staats- und Völkerrecht vermochte Bittner so erfolgreich seine vortreffliche Arbeit zu schaffen. Sie ist grundlegend nicht bloß für neuerschlossene weite Gebiete des Urkundenwesens, sondern auch für die Erkenntnis und Verwertung der Verträge als wichtigster Quellen des Völkerrechts. Denn das Völkerrecht ist zum guten Teile Gewohnheitsrecht und dieses findet seinen wichtigsten Niederschlag und Ausdruck in den Verträgen. Hier lernt man das wirklich geltende, praktische Völkerrecht kennen, mit dem, wie Bittners Buch an vielen Stellen erweist, die Theorien der Völkerrechtslehrer nicht immer übereinstimmen. Schließlich ist zu erwarten, daß auch die Praxis des zwischenstaatlichen Verkehrs in diesem Falle aus den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung Nutzen ziehen wird.

Wir dürfen uns freuen, daß Schüler unseres Institutes, dem Emil v. Ottenthal im Geiste der großen Tradition vorsteht, an den jüngsten Fortschritten der Urkundenlehre hervorragend beteiligt sind.

Digitized by Google

Über die Erwähnung eigener Erlebnisse bei Geschichtschreibern des Mittelalters.

Von Wilhelm Erben.

Durch die Erforschung der Quellen zur mittelalterlichen Geschichte ging durch lange Zeit eine merkliche Kluft, die Untersuchung der erzählenden Quellen mußte zunächst andere Wege einschlagen und wurde zumeist von andern Forschern gefördert, als die Bearbeitung der Urkunden. Zwar sind die grundlegenden Fragen nach der handschriftlichen Überlieferung, nach Entstehungsort und Entstehungszeit, Selbständigkeit oder gegenseitiger Abhängigkeit der Quellen beiden Gebieten der Forschung immer gemeinsam gewesen und eine wesentliche Annäherung der Methoden ist erfolgt, seitdem nach Sickels Beispiel die Urkunden nicht bloß als Kanzleiarbeit, sondern als Erzeugnisse einzelner Menschen ins Auge gefaßt werden. Auch die Bewertung der Urkunden nimmt heute, so wie es bei Chroniken und verwandten Aufzeichnungen längst geschah, ihren Maßstab von der Eigenart des Verfassers und Schreibers; solange diese nicht erkannt ist, gilt hier wie dort die kritische Aufgabe nicht für gelöst. Trotz solcher Übereinstimmung spielt doch auf dem urkundlichen Gebiet die umfassende Betrachtung ganzer Gruppen und Gattungen eine weit größere Rolle, als bei den erzählenden Quellen. Urkundenbücher und Regestenwerke legen in geschlossener Reihe viele Hunderte von zusammengehörigen Stücken vor, erleichtern den Überblick und machen ihn dem Benützer zur Pflicht; wesentliche Merkmale der Kritik und nicht minder alle Urteile über den Inhalt jeder einzelnen Urkunde hängen von der Beherrschung größerer Urkundenmassen ab. Im Vergleich dazu sieht sich der Benützer und selbst der Herausgeber erzählender Quellen trotz dem größeren Umfang, den die meisten davon haben, vor engere, auf den Einzelfall beschränkte Aufgaben gestellt. Er umgrenzt und zergliedert das betreffende Werk, bestimmt und schildert den geistigen Gesichts-

Digitized by Google

kreis des Verfassers und schreitet auf verhältnismäßig kleinerem Umweg zur Ausbeutung des gebotenen Nachrichtenstoffes. Auch eine Gesamtdarstellung wie Wattenbachs oftmals aufgelegtes Werk konnte sich in der Hauptsache mit Einreihung der Chroniken, Annalen und Vitae in den örtlichen und zeitlichen Kreis ihrer Entstehung begnügen, ohne lange bei vergleichenden oder entwicklungsgeschichtlichen Betrachtungen zu verweilen. Seinen Nachfolgern auf dem Gebiet des späteren Mittelalters und des Humanismus, Lorenz und Fueter, war es freilich mehr um Gattungen und Richtungen zu tun, aber auch sie haben eine landschaftliche Gliederung ihren Werken zu Grunde gelegt und dadurch den seit Alters auf diesem Forschungsgebiet vorherrschenden Grundzug neu gestärkt.

Es gibt aber Ausnahmen und es verlohnt sich, von ihnen und ihrer allmähligen Zunahme zu sprechen. Zu denen, die in bewußter Weise auch innerhalb des Bereiches der Historiographie des Mittelalters nach Entwicklung fragten, die es reizte „den Anfängen einzelner erst später voll entwickelter Zweige und Richtungen der Geschichtschreibung nachzugehen", gehört Emil von Ottenthal[1]). Dem Urkundenforscher lag eben der Gedanke einer Übertragung seiner in diplomaticis geübten Betrachtungsweise auf die erzählenden Quellen besonders nahe. Wie er dort das Auftauchen und Weiterleben bestimmter Buchstabenformen, gewisser Worte und Formeln an Papst- und Kaiserurkunden beobachtet hatte, so verfolgte er nun eine Eigentümlichkeit geschichtlicher Erzählungskunst, die Neigung zur ausdrücklichen Verwendung eigener Erlebnisse, bei einigen Hauptvertretern frühmittelalterlicher Chronistik. Drei bischöfliche Geschichtschreiber, Gregor von Tours, Liudprand von Cremona und Thietmar von Merseburg, traten damit in das Licht einer sorgfältigen, auf einen Hauptpunkt ihrer Erzählungsweise gerichteten vergleichenden Betrachtung. In weiterem Umkreis und stark hinausgreifend über die Grenzen der politischen Geschichte und ihrer Quellen hatte schon vor Ottenthal Friedrich von Bezold die Entwicklung der Selbstbiographie von der frühchristlichen Zeit bis auf Dante in glänzender Schilderung verfolgt[2]) und dadurch den Hintergrund für

[1]) E. v. Ottenthal, Das Memoirenhafte in Geschichtsquellen des früheren Mittelalters, Vortrag in der feierlichen Sitzung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 31. Mai 1905 (im Almanach der Akademie 1905 S. 347—373).

[2]) Fr. v. Bezold, Über die Anfänge der Selbstbiographie und ihre Entwicklung im Mittelalter (Erlangen 1893), wiederholt in der Ztschr. f. Kulturgesch. 4. F. 1 (1894) und Biogr. Blätter 1 (1895), endlich wieder bei Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance (1918). — Von dem durch eine Preisausschreibung der Berliner Akademie veranlaßten, großangelegten Werke von G. Misch, Gesch. der Autobiographie, liegt

Digitized by Google

jene memoirenhaften Züge einzelner Chronisten geschaffen. Später riefen Lamprechts umstrittene Anschauungen, die ein regelrechtes Fortschreiten des Menschengeistes vom Typismus und Konventionalismus zum Individualismus und Subjektivismus annahmen, zusammenfassende Versuche über das Verhalten mittelalterlicher Geschichtserzähler bei Erwähnung des Persönlichen hervor [3]), und die Weiterführung der von Burckhardt und Thode ausgehenden Erörterungen über den Beginn der Renaissance führte dazu, die geistige Gesamtverfassung insbesondere der italienischen Chronisten des 12. bis 15. Jahrhunderts zu studieren [4]). Dann hat wieder Bezold, nochmals alle Seiten des Kulturlebens überblickend und einbeziehend, zur Kenntnis der Chronistik einen wertvollen Beitrag geliefert, indem er an ihr, wie auch an anderen Denkmälern, die Fortpflanzung der antiken Mythologie bis ins 12. und 13. Jahrhundert nachwies [5]). Ein Gesamtbild von der christlich-mittelalterlichen Geschichtschreibung hatte schon vor ihm Moritz Ritter entworfen [6]), freilich nur als ein Stück seiner über die Jahrtausende hinwegeilenden Gesamtdarstellung, also in großen Zügen, mehr von außen her gesehen, so daß neben der philosophischen, die Menschheit umfassenden Geschichtsauffassung Augustins und Ottos von Freising die schwachen Seiten mittelalterlicher Geschichtsforschung sehr in den Vordergrund traten und für sonstige Einzelerscheinungen und Einzelfortschritte wenig Raum blieb. Immerhin ist nach allen diesen Leistungen [7]) auch für die gattungsweise Erforschung

---

nur der 1. Band (1907) vor, der, die antike Zeit behandelnd, nicht über Boethius hinausgeht. Hingegen handelt Ad. Rein im Archiv f. Kulturgesch. 14 (1919) „Über die Entwicklung der Selbstbiographie im ausgehenden deutschen Mittelalter", also über Quellen des 14. u. 15. Jahrh.

[3]) Darunter Kircheisen, Die Gesch. des literarischen Porträts in Deutschland, Bd. 1 bis Mitte des 12. Jahrh. (1904), und Storbeck, Die Nennung des eigenen Namens bei den deutschen Geschichtschreibern des Mittelalters (Diss. Halle 1910).

[4]) Schmeidler, Ital. Geschichtschreiber des 12. u. 13. Jahrh., ein Beitrag zur Kulturgeschichte (Leipziger hist. Abhandlungen 11, 1909), und Goetz in der Hist. Ztschr. 113, 252 ff. (über ital. Geschichtschreibung um 1300, 1400 und 1500).

[5]) Fr. v. Bezold, Das Fortleben der antiken Götter im mittelalterlichen Humanismus. Bonn 1922.

[6]) M. Ritter, Studien über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft, 2. Artikel: Die christlich-mittelalterliche Geschichtschreibung, in der Hist. Ztschr. 107 (1911), S. 237—305; wiederholt bei M. Ritter, Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft (München 1919); vgl. dazu Oncken in der Hist. Ztschr. 124, 75 ff. (besonders S. 79 f.), und v. Srbik in den Mitt. des Inst. 39, 248.

[7]) Erst bei Drucklegung dieses Aufsatzes kann ich nachtragen, daß neuestens (1925) Friedrich Baethgen in seinen ‚franziskanischen Studien', Hist. Ztschr. 131, 421—471 die gemeinsamen Züge der minoritischen, aber auch die der zisterziensischen Geschichtschreibung dargestellt hat.

Digitized by Google

der erzählenden Quellen eine breitere Grundlage gegeben, welche zur Vergleichung des Einzelnen mit der allgemeinen Entwicklung einlädt. Indem ich, dem festlichen Anlaß dieses Heftes folgend, eine solche Vergleichung gerade an dem Punkte anzuknüpfen trachte, an welchem sie vor mehr als zwei Jahrzehnten von Ottenthal begann, glaube ich, damit auch ergänzende Wahrnehmungen zu einer von mir schon früher behandelten Einzelfrage verbinden zu dürfen. Abschließendes vermag ich weder hier noch dort zu bieten, aber als Anregungen für den Fortgang der gelehrten Arbeit, der auch die Festtage kein Endziel bedeuten, mögen meine Bemerkungen weiterwirken.

I.

Ottenthal hat drei scharfumrissene Gattungen memoirenartiger Erzählungskunst gezeichnet: den tatsachenfrohen, anmutigen Erzähler Gregor, dessen „Augenmerk auf die äußerlichen, sinnfälligen Geschichten“ gerichtet ist, dessen Ton und Stil sich auch dort, wo er von sich selber redet, kaum verändert; dann den geistreichen, leidenschaftlichen, eitlen Liudprand, der die Welt ganz unbedenklich vom Standpunkt des eigenen Ich her beurteilt; endlich den frommen und feinfühligen Thietmar, der seine Erlebnisse als Gelegenheit der Erbauung und der Selbstkritik verwertet. Es läge nahe genug, diese drei Typen gleichsam als Vorläufer der nationalen Eigenart, die sich später in ihren drei Heimatländern entwickelte, anzusehen, also Gregor für den französischen, Liudprand für den italienischen, Thietmar für den deutschen Volksgeist in Anspruch zu nehmen. Die Grenzen der literarischen Technik und Begabung decken sich aber nicht bleibend mit denen der Nation, und es ist nötig, über diese hinauszugreifen, wenn die Fortbildung oder das Wiederauftauchen dieser Gattungen ins Auge gefaßt werden soll.

Ich gehe dabei von solchen Schriftstellern aus, welche nur „die wichtigsten Daten ihres Lebenslaufes“ an geeigneter Stelle verewigten oder für sich festhielten. Diese einfachste Art der Selbstbiographie mag zu allen Zeiten geübt worden sein. Die eigenhändigen Sätze des Mainzer Erzbischofs Wilhelm im 10. und die des Waldkirchner Pfarrers Albert im 14. Jahrhundert sind handgreifliche Beispiele solcher kurzer Erinnerungen. An Beziehungen zur eigentlichen Geschichtschreibung fehlt es dabei nicht, wie ja die angeführten Einträge äußerlich mit bedeutenderen Quellen verbunden sind. Häufig wird, wer mit derartigen Vermerken begann, auch selbst zur Aufzeichnung größerer Ereignisse in annalistischer Form übergegangen oder seine bescheidenen Notizen werden

Digitized by Google

eine Quelle für die Geschichtswerke anderer geworden sein [8]). Zumeist fehlt aber solchen Aufzeichungen der memoirenhafte Zug des Ausmalens und Verweilens. Ganz anders wirkt es und auf besonderen geistigen Voraussetzungen beruht es, wenn der Erzähler sonstige Erlebnisse, bei denen er beteiligt oder Zeuge war, Mitteilungen über seine Herkunft und Verwandtschaft und, was er durch sie erfuhr, für die Darstellung verwertet. Auch dann gibt es Unterschiede, die in der Auswahl der Eindrücke begründet sind. Wenn ein einzelnes großes Erlebnis, zum Gegenstand der Darstellung gewählt, etwa die besonders tief empfundene Beziehung zu einem lieben Toten Ausgangspunkt der Erzählung wird, wie es in des Agius Vita Hathumodae [9]) zutrifft, so gewinnt der Stoff die Oberhand über die Wahrnehmung, so daß das Erlebte nur stellenweise (hier besonders c. 19) und selten in reiner Unmittelbarkeit hervortritt. Anders dort, wo eine so ausgeprägte sachliche Begrenzung fehlt, mannigfaltige Erlebnisse zum Wort kommen, der Verfasser also die persönliche Erfahrung bis zu gewissem Grade zum Maßstab und zur bevorzugten Quelle seines Werkes nimmt. Geschieht das unbefangen und ohne vordringliches Wesen, dann entsteht für den Leser jener Reiz des Miterlebens, der an Gregor von Tours fesselt. Ein paarmal kommt ihm Richer von Reims nahe, der von den listigen Kriegstaten seines Vaters Rodulf und von seiner eigenen abenteuerlichen Reise nach Chartres ebenso anschaulich und anmutig zu erzählen weiß, wie vier Jahrhunderte zuvor sein Landsmann, der Bischof von Tours [10]). Aber auch deutsche und italienische Chronisten der späteren Zeit, Salimbene, der Fürstenfelder Chronist, Johann von Winterthur, arbeiten ganz ähnlich, wenn sie sich auf das berufen, was sie seit früher Jugend mit eigenen Augen gesehen; bricht dann ab und zu das Gefühl der Freude oder des Schreckens, ja selbst der Stolz, dabei gewesen zu sein, durch, so trübt das für den Leser nicht den Genuß so unmittelbaren Schauens [11]). Auch Gregor selbst hatte nicht

[8]) Zu Ottenthal, S. 15 und 25 Anm. 49, vgl. noch Lamperti Hersfeldensis opera, recogn. Holder-Egger in SS. rer. Germ. S. 73—75 und 132 f., Wilhelm von Mainz bei Jaffé, Bibl. 3, 706, Albert von Waldkirchen, Mon. Germ. SS. 9, 753 f.

[9]) Mon. Germ. SS. 4. 166—175.

[10]) Richeri Historiarum lib. II c. 87—90, III c. 7—9 und IV c. 50, Mon. Germ. SS. 3, 607 f., 611, 642 f.

[11]) Salimbene, Mon. Germ. SS. 32, 60, 92 f. u. ö.; Chronica de gestis principum, Bayerische Chroniken des 14. Jahrh. hrsgg. von Leidinger in SS. rer. Germ. S. 32 f., 36 f., 44 f. und der berühmte Ausbruch bayrischen Gefühls aus Anlaß der Umkehr des österr. Heeres S. 97; Die Chronik Johanns von Winterthur, hrsgg. von Baethgen in SS. rer. Germ. N. F. 3, S. 52, 59, 80 (quod oculis meis vidi, conspexi u. dgl.), 115 (ubi tunc presens eram). Vgl. jetzt die gleichartigen, erst nach Abschluß

Digitized by Google

ohne Anteilnahme von Erlebtem gesprochen, aber eine „Selbstzergliederung seiner Psyche", um wieder Ottenthals Worte zu gebrauchen, oder eine besondere Beleuchtung seines Wesens lag ihm ebenso fern wie den Erzählungskünstlern, die ihm folgen. Das blieb auf der einen Seite Thietmar und seinen Geistesverwandten vorbehalten, die nicht ohne den Ton reumütiger Beichte und leidenschaftlicher Selbstanklage von sich reden können, auf der anderen aber Liudprand und seinem Kreis, bei denen das Selbstlob durch die erzählten Erlebnisse durchklingt. Von Thietmar führen die Wege zur eigentlichen Selbstbiographie. Hierher gehört unzweifelhaft schon Abt Wibert von Nogent, der seine um 1120 begonnene Lebensgeschichte nach Augustins Muster im Sinn eines Schuldbekenntnisses vor Gott niederschreibt, aber doch die Außenwelt nicht ganz vergißt, auch die Schönheit und Gottesfurcht seiner Mutter rühmt und die gewaltigen Wirkungen eines Blitzschlages ausführlich schildert [12]). In der Mitte zwischen Lob und Tadel schwanken Rather [13]) und Otloch [14]), beides Menschen von unruhevollem Lebensgang und schweren seelischen Kämpfen, die sich niemals ganz zur inneren Ruhe durchzuringen vermochten, und an sie reiht sich als das größte Bild mittelalterlichen Seelenlebens die Historia calamitatum des vielgeprüften Abälard [15]).

Ein unendlich einfacherer Weg der Selbstdarstellung eröffnet sich denen, die an ihre eigenen Vorzüge und Verdienste glauben. Abschreckende Beispiele dafür gibt Gottfried von Viterbo, der mit plumpen Worten immer wieder seine langjährige Vertrauensstellung am Hof und seine in Wirklichkeit doch recht fragwürdigen literarischen Verdienste hervorkehrt [16]), ihm folgen die Italiener des 13. Jahrhunderts,

---

dieser Arbeit (s. oben S. 13 Anm. 7) erschienenen Beobachtungen von Baethgen in der Hist. Ztschr. 131, 469—471.

[12]) Guibert de Nogent, Histoire de sa vie (1053—1124) publ. par. Bourgin in der Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 40, S. 1 ff., 85 f.

[13]) Mit Ottenthal, S. 26 Anm. 74, vgl. die glänzende Schilderung seines zwiespältigen Wesens bei Bezold, Biogr. Blätter 1, 190 ff. (Aus Mittelalter und Renaissance 208 ff.)

[14]) Bezold a. a. O. 193 f. (bezw. 211 f.). Zu Otlochs willkürlicher Behandlung der Bonifatiusbriefe s. Tangl im N. Archiv 40, 688—711.

[15]) Die schon von Bezold 197 (215) angedeutete Auffassung, daß auch der an die Hist. cal. anschließende Briefwechsel zwischen Abälard und Heloise eine auf Veröffentlichung berechnete Ergänzung der Selbstbiographie sei, ist seither von Schmeidler im Archiv f. Kulturgesch. 11 (1914), 1—30 in eindringender Beweisführung und, soweit es bei einer psychologisch so schwer zu beurteilenden Frage möglich ist, überzeugend vertreten worden.

[16]) Mon. Germ. SS. 22, 240, 255*, 264, 271*, 281, 297, 303.

Digitized by Google

Thomas von Pavia, Salimbene und Bernardo Orlando von Siena [17]). Den letzteren freilich wird man nicht in gleichem Maße für sein dick aufgetragenes Selbstlob verantwortlich machen dürfen, wie die norditalienischen Chronisten, denn er schrieb als Podestà seiner Vaterstadt in das amtlich geführte Stadtbuch mit dem erklärten Willen, seinen Nachfolgern ein gutes Vorbild zu hinterlassen, und solchen amtlichen Rechenschaftsberichten haftet doch selbst bei bescheideneren Naturen unvermeidlich der Charakter des Selbstlobes an. Auch zwei wohl dem Westen des Deutschen Reiches entstammende, weitblickende Chronisten, Giselbert von Mons und Johann von Viktring, konnten sich, wo sie auf ihre offizielle Rolle zu sprechen kamen, dieser Versuchung nicht ganz entziehen [18]), und zwei deutsche Äbte, Markward von Fulda im 12., Hermann von Niederaltaich im 13. Jahrhundert, haben in den am Schluß ihrer Wirksamkeit verfaßten Berichten nur Gutes von sich zu berichten gewußt, Markward mit der bestimmten Absicht, etwaigen Entstellungen seines Verdienstes vorzubeugen [19]). Das Amt stärkt in solchen Fällen das Selbstbewußtsein des Schreibenden, läßt ihn etwa begangene Fehler vergessen, und der Vorteil der Sache, welcher er gedient hat, wirft unvermerkt die günstigsten Lichter auf seine Person. Man wird diese Wirkung amtlicher Berichterstattung nicht nur bei spätmittelalterlichen Relationen, wie denen des Nikolaus von Butrinto und des freilich viel tiefer stehenden Johannes Porta von Annonay in Rechnung stellen dürfen [20]), sondern ebensosehr bei den Denkwürdigkeiten aller amtlich führenden Männer der neuen Zeit und, wie ich meine, auch bei Liudprand von Cremona selber, dem frühesten mittelalterlichen Muster solcher subjektiver Erzählung. Am meisten gewiß

[17]) Schmeidler a. a. O. 32 ff.

[18]) Unter den zahlreichen Stellen, an denen Giselbert von Mons (ihn mit Haller im Arch. f. Urkfschg. 3, 303, 312 als „Ausländer" oder „ausländischen Landeschronisten" zu bezeichnen, liegt für die Zeit um 1200 kein Grund vor) von seiner Tätigkeit spricht, hebe ich die von dem Erfolg seiner Gesandtschaften 1187, 1188, 1190 handelnden (S. 178, 203, 224 f. des in SS. rer. Germ. enthaltenen Abdruckes der Arndt'schen Ausgabe) als lobend hervor. Johann von Viktring (dessen Heimat ich doch in der Gegend von Metz, also nicht im damaligen Frankreich, suchen möchte, vgl. Schneider im N. Archiv 28, 151) verwendet in Fassung A, seine eigene Rolle beim Übergang Kärntens an die Habsburger schildernd (Ausgabe Schneiders in SS. rer. Germ. 2, 157), das lobende „non segnis" und erzählt selbstgefällig die Parabel aus Josephus, die er dem neuen Landesherrn gegenüber so geschickt anbrachte (2, 159); in der jüngeren, kürzenden Fassung (2, 194) erinnert doch „quanta potuit facecia" an diesen Erfolg.

[19]) Böhmer, Fontes rerum Germ. 2, 522 ff.; 3, 165 ff.

[20]) Vgl. über beide Bresslau im N. Archiv 31, 153 ff. und Salomon, ebenda 38, 233 ff. und 45, 112 ff.

Digitized by Google

bei dem Bericht über seine 968 im Auftrag der Ottonen ausgeführte Gesandtschaft an den byzantinischen Hof, wo er alles ihm widerfahrene Ungemach als Mißachtung seiner Herren und seines Amtes empfand. Aber auch der persönliche Ton seines ältesten Werkes, der „Antapodosis", hat, wenn wir aus dem uns vorliegenden Torso auf das Ganze schließen dürfen, eine ähnliche Wurzel. Denn ein Hauptstück müßte doch auch hier jener wunderbar anschauliche Gesandtschaftsbericht von 949 gebildet haben[21]), in dessen Mitte die Antapodosis abbricht und der, mit gleicher Ausführlichkeit fortgeführt, wohl das ganze 6. Buch gefüllt hätte. War er, wie zu vermuten, gleich nach der Heimkehr verfaßt, also ursprünglich für Berengar bestimmt, so enthüllt sich uns in der Verpflichtung amtlicher Berichterstattung der Kern von Liudprands Schriftstellerei, die erst durch die dabei entdeckte Begabung zur unterhaltenden, scharf zugespitzten Erzählweise, über ihren offiziellen Ursprung hinaus, sich die persönlichen Ziele der Rache und des Dankes setzte.

Unter dem Einfluß der geistigen Eigenart zerfließen die Grenzen literarischer Gattungen. So wie aus bescheidener Buchung der Hauptschritte des eigenen Lebens bei dem einen die Schilderung aller bemerkenswerten äußeren Erlebnisse, bei dem anderen ein Gemälde innerer seelischer Kämpfe wird, so kann aus dem amtlichen Rechenschaftsbericht unter günstigen Voraussetzungen eine persönlich gefärbte Geschichtsdarstellung von weitestem Umfang hervorwachsen. Und doch ist es hier, so gut wie auf dem Gebiet der Urkundenlehre, wo die Scheidung der inhaltlich verschiedenen Urkundenarten trotz übereinstimmender äußerer Gestaltung und trotz vielfacher Verschmelzung ursprünglich getrennter Rechtseinrichtungen sorgsam beachtet wird, nötig, sich die Gattungen klarzumachen.

II.

Als ich vor sieben Jahren, von Studien über Schwertleite und Ritterschlag zu der Chronik der Grafen von Guînes geführt wurde[22]), strebte ich nur nach richtiger Bestimmung ihrer Entstehungszeit, ohne mich lange mit ihrer Einreihung in irgendeine Gattung aufzuhalten.

---

[21]) Liudprandi Antapodosis VI c. 4–10, Ausg. von Becker in SS. rer. Germ. S. 153–158.

[22]) Nach vorangegangener Anfrage sandte ich im Juli 1918 meinen Aufsatz an den damaligen Herausgeber des Neuen Archivs, meinen alten Institutsfreund Michael Tangl, der mir Aufnahme in den 42. Bd. zusagte (so führte ich auch in der Ztschr. f. hist. Waffenkunde 8, 157 im voraus meine Bemerkungen an). Das Erscheinen verzögerte sich dann über Tangls Tod (Sept. 1921) hinaus und ist erst 1923, in etwas gekürzter Form, im N. Archiv 44, 314–340, erfolgt.

Digitized by Google

Nur nebenbei verglich ich damals dieses Chronisten[23]) mythologische Kenntnisse und sein Verhalten bei der Gliederung des Stoffes mit anderen Werken dieser Zeit. Seither haben sich mir noch weitere Vergleichsmöglichkeiten aufgedrängt, und vor allem scheint es mir zur Beurteilung der Quelle nützlich, auch ihre memoirenhaften Züge besonders zu betrachten. Lambert nennt sich zwar in seiner eigenen Erzählung, wenn man von Prolog, Praefatio und anderen auf seine literarische Arbeit bezüglichen Stellen absieht[24]), nur selten, aber die Art, wie das geschieht, ist bemerkenswert. In überaus lebendigen Worten schildert er (c. 149) den Auftritt, der sich bei der Hochzeit Arnolds von Guînes ereignete, wo der alte Graf Balduin unseren Lambert wegen Verzögerung des Glockengeläutes andonnert, und dieser ihn fußfällig um Gnade anflehen muß[25]). Bei dieser Gelegenheit nennt Lambert auch die Namen seiner drei Söhne, die auf Befehl des alten Grafen mit ihm an der Einsegnung des Ehebettes mitzuwirken hatten, und wir erfahren, daß einer dieser Söhne damals schon Priester in dem benachbarten Audruick war, während er selbst zu Ardre das „sacerdotale officium" zu versehen hatte. Ein andermal (c. 96) sehen wir Lambert, der sich hier zwar nicht beim Namen nennt, aber unter „nos" einbegreift, mit den am Hof des jungen Grafen Arnold zu Ardre versammelten „milites et familiares" den greisen Walther von L'Ecluse zur Erzählung über die Geschichte von Ardre bewegen. Hier ist nun aber nicht bloß diese ganze sicher erfundene Einkleidung memoirenhaft gehalten, sondern in noch höherem Grad trägt die angebliche Erzählung Walthers memoirenhafte Züge. Denn Walther spricht häufig in erster Person, nennt, seine uneheliche Abkunft enthüllend, wiederholt seine Eltern und erzählt von einem Zusammentreffen mit einem alten Manne, der sich für seinen seit dem 2. Kreuzzug vermißten Vater ausgab; nebenbei erwähnt Walther auch eine Tochter unseres Lambert, deren Gatten und Kinder[26]).

Versucht man diese memoirenhaften Züge in Lamberts Chronik, die als erfunden umsomehr die Absichten des Verfassers kennzeichnen, in die richtige Gattung der oben besprochenen Quellen einzureihen, so ist von einem Gerippe der Haupttatsachen seines Lebens ebensowenig

---

[23]) Lamberti Ardensis Historia comitum Ghisnensium ed. Joh. Heller in Mon. Germ. SS. 24, 550–642. Über Ausgaben u. Hss. s. N. Archiv 44, 315 Anm. 3, 316 Anm. 1.

[24]) Vgl. die im N. Archiv 44, 334 f. gesammelten Belege und SS. 24, 557—559.

[25]) SS. 24, 637 f., vgl. N. Archiv 44, 316 f.

[26]) Die auf Walthers Verwandtschaft bezüglichen Stellen seines angeblichen Berichtes (c. 97—146) sind im N. Archiv 44, 321 zusammengestellt. Die Erwähnung von Lamberts Tochter c. 134, SS. 24, 628 Z. 46.

Digitized by Google

zu spüren wie von einer eingehenden Schilderung seines Innenlebens. In Betracht zu ziehen ist also nur die Art eines Gregor oder die Liudprands, und gar vieles erinnert geradezu an den letztgenannten. Denn in den Vordergrund tritt bei Lambert wie bei Liudprand ein weltliches, dynastisches Thema, die Geschichte herrschender Familien, das Leben der kleinen und großen Höfe. Auch der vorgebliche Zweck der Arbeit entspricht diesen Aufgaben. Liudprand will Vergeltung üben für das Böse, das ihm Berengar II. und Willa angetan, zugleich aber auch den Guten danken für ihm und seinen Eltern erwiesene Wohltat (III c. 1) und den von ernsteren Dingen ermüdeten Geist seiner Leser unterhalten (I c. 1). Es fehlt leider jener Teil der Antapodosis, der die Ursache und den Hergang seines Bruches mit den früheren Herren enthalten haben müßte; wir sind damit gewiß um ein Hauptprunkstück seiner Kunst gekommen. Bei Lambert aber liegt dieser Abschnitt in jenem c. 149 vor, worin von dem Zerwürfnis mit dem alten Grafen Balduin und seiner notdürftigen Schlichtung in dramatischer Weise berichtet wird, und hier sagt der Verfasser, das sei ein Hauptgrund für seine literarische Arbeit gewesen, daß er Liebe und Gunst des Zürnenden wiedergewinnen wollte[27]); also hier wie dort ein offenkundiger persönlicher Beweggrund. Und daß beide Chronisten daneben auch eine abwechslungsreiche, spannende, prickelnde Erzählung bieten wollten und tatsächlich boten, unterliegt keinem Zweifel[28]). Aber von dem amtlichen Ausgangspunkt, welcher die subjektive Art Liudprands erklärt und, wenn es nötig sein sollte, entschuldigt, ist bei Lambert nichts zu bemerken. Er erzählt nirgends, wenn man von jenem nicht sogleich erfüllten Befehl des Grafen Balduin, zum Zeichen der Lossprechung seines Sohnes vom Kirchenbann die Glocken läuten zu lassen (c. 149), absieht, von amtlichen Aufträgen, die er von dem Grafen erhalten hätte. Er muß seine Erzählkunst bei anderen Gelegenheiten und an anderen Mustern geschult haben und doch ist er sich dieser Kunst nicht minder bewußt als Liudprand. Wie dieser, ja mit noch viel höher klingenden Worten, geht auch er in seiner Vorrede und sonst öfter[29]) den zu erwartenden Vorwürfen der Neider mit aller Entschiedenheit entgegen. Er scheut sich nicht, sein Zurückgreifen in weit zurückliegende Vergangenheit durch Moses, Ovid, Homer und Priscian zu rechtfertigen, die kühn und zuversichtlich von längst vergangenen Zeiten sprechen wie von den eigenen, wie es ihnen der eine und einheitliche Geist

[27]) SS. 24, 638 Z. 22—24, N. Archiv 44, 317.

[28]) Für Liudprand s. Ottenthal, S. 12, für Lambert N. Archiv 44, 318f., 326.

[29]) Vgl. das im N. Archiv 44, 335 angeführte Beispiel und unten, S. 27f., dann den ganzen Prolog, SS. 24, 557—559.

Digitized by Google

schafft, der es den einzelnen zuteilt, wo und wann er will. Und wenn ihm die Gegner vorwerfen sollten, verstohlenerweise aus den Erklärungen fremder Bücher geschöpft zu haben, dann ruft er ihnen hochtrabend entgegen, das eben sei die größte Kunst, dem Herkules auf alle Art seine Keule zu entwinden, um die Wege unternommener Arbeit nicht so sehr zu mindern als zu verbreitern.

Dieses Selbstgefühl geht über Liudprand hinaus, es mutet sehr humanistisch an, wie es auch sonst nicht an Renaissanceluft fehlt in diesem Chronisten, der nach seinem eigenen Worte um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert am Werke war. Ich habe schon früher auf die große Vertrautheit Lamberts mit der antiken Mythologie hingewiesen und die Frage aufgeworfen, ob um 1200 bei einem geistlichen Mann der flandrisch-französischen Grenzgebiete solche weltliche Bildung und Geistesart vorausgesetzt werden dürfe [30]). Meine Bedenken sind in dieser Hinsicht durch die inzwischen erschienene Schrift von Bezold [31]) und durch andere gelegentliche Wahrnehmungen gemindert worden. Seit dem 11. Jahrhundert haben in Frankreich, und zwar im normannischen Norden, einige Dichter eine starke Vertiefung in die römische Mythologie aufzuweisen, bald wird hier auch die Philosophie und Astrologie an römische Vorbilder geknüpft. Im 12. Jahrhundert blüht die Schule von Chartres in humanistischem Sinn, und Wilhelm der Brite hat in der dichterischen Umarbeitung seiner Geschichte Philipp Augusts die antiken Götter ganz ähnlich zum Schmuck seiner Rede verwandt wie Lambert. Aber auch für Italien und für Deutschland bezeugen Gottfried von Viterbo, Petrus von Ebulo und Konrad von Querfurt die gegen Ende des 12. Jahrhunderts wieder erreichte Vertrautheit mit den mythologischen Vorstellungen der Römer, so daß sie bei Lambert, wenn

---

[30]) N. Archiv 44, 330 f. u. 335 (zu Lambert c. 63).

[31]) Bezold, Das Fortleben der antiken Götter (s. oben, S. 13, Anm. 5), besonders S. 20, 24 ff., 49 ff., 57 ff., über Konrad von Querfurt s. auch Burdach, Walther von der Vogelweide, S. 187 f. und in der Deutschen Rundschau 29 (1902), S. 60. — Eine kurze Übersicht darüber, wie die Geistesrichtung, die man in Frankreich als Renaissance des 12. Jahrh. bezeichnet, in den gleichzeitigen deutschen Schriftstellern zur Geltung kommt, gibt die von Lindner angeregte Dissertation von Groche, Beiträge zu einer Geschichte der Renaissancebewegung bei deutschen Schriftstellern im 12. Jahrh. (Halle 1909). Ein reiches Bild der französischen Schulbeziehungen Ottos von Freising entwirft Hofmeister im N. Archiv 37, 122—161. Über Petrus von Blois zuletzt Bickel im N. Archiv 45, 223 ff. Neue, von mir nicht eingesehene Arbeiten Poole's über Johannes von Salisbury, den geistigen Führer dieser humanistischen Richtung, in der English historical Review 38 (1920) und den Proc. British Acad. XI (1924) und Haskins über die Renaissance des 12. Jahrh. in der American hist. Review 35 (1920).

Digitized by Google

er wirklich um 1200 geschrieben haben sollte, nichts Ungewöhnliches wäre. Und so würde sich auch anderes, was an die Renaissance des 15. Jahrhunderts zu erinnern schien, nicht so schwer in das Ende des 12. Jahrhunderts fügen, wenn wir uns Lambert etwa als an der Pariser Schule gebildet denken. Seine ausgesprochene Neigung zur Kritik [32]) könnte dort entwickelt worden sein, das Streben nach origineller Formgebung, wie es besonders in der dem Walther von L'Ecluse in den Mund gelegten Erzählung auffällt, ließe sich mit dem erdichteten Briefwechsel Abälards [33]) vergleichen, die Vorliebe für ausgeprägte Charakterschilderung, die Lambert aufweist [34]), könnte in einer geistig so fortgeschrittenen Umgebung nicht mehr auffallen. Gleich anderen hat daher auch Bezold unbedenklich von dem Zeugnis Lamberts über das Wissen und die gelehrten Neigungen jenes Balduin von Guînes Gebrauch gemacht, wo er von der Verbreitung humanistischer Bildung auch auf weltliche Kreise des 12. Jahrhunderts spricht [35]).

In der Tat findet auch die eigentümliche Form memoirenhafter Erzählweise, die oben S. 19 an Lambert festgestellt wurde, in einem Werk des 12. Jahrhunderts ihr Seitenstück. So wie bei ihm die über ein Drittel des Werkes fortgesetzte Rolle, welche Walther von L'Ecluse spielt, erfunden und gerade seine Rede voll von persönlichen Erinnerungen ist, so hat der 1158 oder 1159 arbeitende dritte Biograph Bischof Ottos von Bamberg, Herbord, sein ganzes Werk in die Form eines Wechselgespräches gekleidet, worin sich der Prior Timo, der Mönch Sefrid und Herbord selbst über Ottos Leben ergehen [36]). Der erdichtete Rahmen ist hier nicht so malerisch gestaltet wie bei Lambert, aber doch deutlich betont: man sieht, wie Timo zu der Gruppe tritt, die anderen zum Bleiben nötigt, bei ihnen Platz nimmt; er entschuldigt sich, wegen der Geschäfte des Gästeempfangs heute nicht zu dem vollständigen Bericht, um den Herbord bittet, Zeit zu haben; mit dem 1. Buch wird auch ausdrücklich der eine Tag beendet, das 2. beginnt mit „Postera die, ubi denuo consessum a tribus nobis erat“;

---

[32]) Vgl. N. Archiv 44, 335, den Prolog und die zum Teil mit heftigen Ausfällen gegen Andersdenkende verbundenen Erklärungen in c. 15, 57 (S. 589 Z. 51 ff.), 99 (S. 609 Z. 13 ff.), 101, 102, 130 (S. 626 Z. 42—627 Z. 13).

[33]) S. oben, S. 16, Anm. 15.

[34]) Vgl. c. 15, 18, 19, 24 usw., dann besonders c. 80, 81, 88, 89.

[35]) Bezold, a. a. O. 76. Wenn Groche, S. 75, Anm. 1 aus Lambert c. 80 (a clericis ultra quam necesse erat in multis edoctus, clericis in multis obviabat et contradicebat) einen Unwillen über dieses Umsichgreifen der Laienbildung herausliest, so muß doch betont werden, daß im Ganzen bei Lambert das Lob Balduins überwiegt.

[36]) Herbordi Dialogus de Ottone episcopo Bambergensi, Jaffé, Bibl. 5, 693 ff.

Digitized by Google

und die immer wiederkehrenden Einwürfe der Hörer halten auch sonst die Vorstellung des freigewählten Rahmens aufrecht[37]). Innerhalb der Erzählung begegnet allerdings ähnlich wie bei Lambert die wiederholte Einschaltung von Urkundentexten u. dgl.[38]), die in einem wirklichen Gespräch undenkbar ist. Aber die Redenden flechten ebenso wie Walther persönliche Erinnerungen ein: insbesondere Sefrid, der am zweiten Tage das Wort führt und Ottos Pommernfahrt von 1024/25 schildert, redet immer wieder von sich als einem der Teilnehmer, sei es sich mit den anderen unter „nos" zusammenfassend, sei es sich allein nennend[39]). Derartige Unterhaltungen mögen nun in Bamberg zehn oder zwanzig Jahre nach Ottos Tod wiederholt vorgekommen sein, wie ja auch kein Grund vorliegt, zu bezweifeln, daß am Hofe Arnolds von Guînes einer von den Alten seine geschichtlichen Erinnerungen gelegentlich zum Besten gab. Gewiß ist aber die besondere Form der Unterhaltungen hier und dort Erfindung: eine memoirenhafte Form der Geschichtserzählung, welche sich als bewußte Dichtung von den bei Gregor, Liudprand und Thietmar beobachteten Gattungen wesentlich unterscheidet. Es ist klar, daß in solchen Fällen aus dem erdichteten Rahmen selbst und aus anderen mit ihm verwandten Aussagen des Erzählers an sich kein Beweis für die Entstehungszeit entnommen werden kann. Aber das Vorkommen solcher Erzählweise in zwei verschiedenen Werken gibt ihnen eine gegenseitige Stütze und legt den Gedanken, ihre Entstehung in nicht allzugroßen Zeitabstand zu versetzen, nahe[40]). Und so scheinen sich die Gründe für die allgemeine Annahme, daß Lamberts Werk doch, trotz der geringen Tragkraft der von anderen dafür verwendeten Zeugnisse, um 1200 entstanden sei, zu mehren. In diesem Sinne hat sich denn auch, wenn schon ohne so weit ausholende Vergleichung, ein guter Kenner der erzählenden Quellen gerade des 12. Jahrhunderts, über meinen Aufsatz kurz berichtend,

---

[37]) Jaffé 5, 705, 743 f. und sonst.

[38]) Jaffé 5, 718 ff., 723, 741 ff., 750 usw., vgl. SS. 24, 617 f., 631.

[39]) Jaffé 5, 707, 729 f., 752 ff., 767, 769, 771 f.

[40]) Scheinbar urkundlich beglaubigte Einkleidung eingeschalteter Erzählungen weist nach dem Vorbild des antiken und frühchristlichen Romans die Spielmannsdichtung des 12. u. 13. Jahrh. auf, s. Burdach in den Sitzungsberichten der preuß. Akademie 1918, S. 1021, Anm. 1. Zur Verbindung der antiken mit der mittelalterlichen Form s. Wilhelm in Braune's Beiträgen z. Gesch. der deutschen Sprache u. Literatur 33 (1908), 286 ff. Über die in Aegypten entwickelte Kunstform eines in Reiseberichte eingeschalteten abenteuerlichen Ichromans, die etwa auch als Vorbild in Betracht zu ziehen wäre, s. Bezold, Über die Anfänge der Selbstbiographie, Biogr. Blätter 1, 182 ff. (Aus Mittelalter und Renaissance 199 ff.)

Digitized by Google

ausgesprochen[41]). Er hält die Entstehung der Lambertschen Chronik zu Anfang des 15. Jahrhunderts für ausgeschlossen und will nur die Überarbeitung eines älteren Werkes um diese Zeit zulassen; und auch diese vermittelnde Annahme ist ihm sehr zweifelhaft.

III.

Eine Entscheidung zwischen den beiden Zeitansätzen ist aber mit den bisher vorgebrachten Gründen doch nicht gewonnen. Was oben über Anklänge der Lambertschen Chronik an andere Erscheinungen des 12. Jahrhunderts gesagt wurde, läßt zwar die Möglichkeit einer bis um 1200 hinaufreichenden Entstehung offen, erweist sie aber nicht. Auch die Unterschiede springen ja in die Augen. Mißt man Lamberts geistreiche, weltfrohe und selbstbewußte Art an der kirchlichen Gesinnung und der trotz aller Dialogform eintönigen Erzählweise Herbords, so ist es wieder der Gegensatz zwischen Renaissance und Mittelalter, der hervortritt, und wieder die Frage, ob dafür nur die Verschiedenheit des Stoffes und der Geistesart beider Verfasser oder auch die Verschiedenheit der Zeiten verantwortlich zu machen sei. Was ich früher in Bezug auf Lamberts Verhältnis zu einer unbekannten Form der flandrischen Chroniken, sowie zu Wilhelm von Andres und Johann von Ypern vorbrachte, und was ich über das merkwürdige Wort „Melebeico more" damals sagte[42]), spricht, wie ich meine, immer noch für die von mir vorgeschlagene Herabrückung der Entstehungszeit, während der von Hofmeister angedeutete Gegengrund, daß der Inhalt der Chronik nach dem Erlöschen des Hauses Guînes[43]) belanglos und

[41]) A. H(ofmeister) in der Hist. Ztschr. 131, 166 f.

[42]) N. Archiv 44, 323—328 u. 336—340. Den Namen Meliboeus, welchen ich a. a. O. 339 f. als Hinweis auf die bei Chaucer besonders hervortretende Einschaltung der Meliboeus-Geschichte des Albertanus von Brescia auffaßte, verwendet allerdings auch schon Gotfried von Viterbo (Mon. Germ. SS. 22, 22 u. 105) in einer, so viel ich sehe, noch unaufgeklärten Weise, wie es scheint als Bezeichnung für eine Tierfabel (ohne nähere Erklärung bei Ulmann, Gotfr. v. Vit., 1863, S. 25 f.); er tadelt es, wenn man den Knaben die „fabulas Coridonis vel pecudes Melibei" lehre. Hervieux, Fabulistes latins Bd. 1—5 nennt aber in dem gewaltigen Schatz spätantiker und mittelalterlicher Fabeln den Namen Meliboeus nicht. Bei Coridon kann man etwa an Odo von Cheriton denken, wenn er nicht im Vergleich zu Gotfrieds Warnung zu jung ist, s. Hervieux 4, 17—21.

[43]) Nach der Einleitung der in den Schriften der Société des Antiquaires de la Morinie enthaltenen Ausgabe von Menilglaise (vgl. N. Archiv 44, 315 Anm. 3) S. XXV und der dort beigefügten Stammtafel erloschen die männlichen Nachkommen der Grafen von Guînes 1344 mit dem Tode des Engerand von Coucy, nachdem schon 1282 dessen Urgroßvater, Arnold III. von Guînes, der Enkel des in der Chronik gefeierten Arnold II. (gest. 1220), die Grafschaft an König Philipp III.

Digitized by Google

ein Abbrechen der Erzählung um 1200 bei einer um so viel späteren Abfassung unverständlich wäre, denjenigen nicht zu überzeugen vermag, der an täuschende Absichten des Erzählers denkt. Wie sollte es ein um 1400 Schreibender, wenn er seinem Werke das Ansehen einer um zwei Jahrhunderte älteren Chronik geben wollte, anders machen? Lambert will in seiner temperamentvollen Vorrede den Vorwurf, daß er erfunden habe, gar nicht in Abrede stellen (nova nos cudere, quod omnino negare non possumus S. 559 Z. 3) und er bezieht sich dort so deutlich und ausführlich auf berühmte Vorgänger, denen im Schreiben die Jahrtausende waren wie gestern und die von längst vergangenen Taten so kühn und zuversichtlich sprachen, wie von der Gegenwart[44]), daß wir ihm, dem offenkundig nach dichterischer Art Arbeitenden, mit der Annahme solcher Täuschung kaum zu viel zumuten dürften. Getragen von dem Stolz des auch in ihm schaffenden Geistes, „dictante et operante ... uno et eodem spiritu, qui ubi vult et quando vult, dividit singulis prout vult“ (S. 558 Z. 34 f.), könnte er sich berechtigt gefühlt haben, dem Leser ein falsches Bild von seiner eigenen Schaffenszeit zu geben.

Unser Chronist war ja, wenn er so vorging, nicht der einzige Künstler dieser Art in den Zeiten um 1400. Damals, und zwar wohl in Holland, entstand eine Lebensbeschreibung des um 700 am Niederrhein tätig gewesenen Glaubensboten Suitbert nebst einer Geschichte seiner Heiligsprechung[45]). Das der Vita vorangehende Widmungsschreiben des Marcellinus, gerichtet an Bischof Gregor von Utrecht, nennt das Alter und die Schicksale des Verfassers, die ihn angeblich von frühester Jugend an mit Suitbert verbunden hätten. Und aus dem die Kanonisation einleitenden Briefwechsel sollen wir erfahren, wie Bischof Rixfrid von Utrecht sich von seinem Münsterer Kollegen Liudger (804—809) unter Berufung auf jenes gefälschte Werk des Marcellinus näheren Bericht erbat und Liudger ihn gewährte. Mancherlei Einzelheiten, wie die Erwähnung einer Rheinfahrt, das dem Utrechter Klerus erteilte Lob und der am Schluß des Briefwechsels angefügte freundliche Gruß an einen Utrechter Verwandten, dienen nur dazu, dem sorgsam

---

von Frankreich abgetreten hatte. Eine weibliche Linie der Nachkommen dieses Arnold III., die 1350 mit Raoul von Brienne ausstarb, scheint den Titel der Grafen von Guînes bis zu ihrem Ende fortgeführt zu haben.

[44]) Vgl. auch oben S. 20 f.

[45]) Leibniz, SS. rerum Brunsvicensium 2, 222 ff., dazu Diekamp im Histor. Jahrbuch 2, 272 ff., welcher gegenüber der Annahme einer Entstehung zu Beginn des 16. Jahrh. das Vorhandensein im Jahre 1472 erwies, und Hauck, Deutschlands Kirchengesch. 1³, 421; 2³, 367 f.

Digitized by Google

eingerichteten Betrug den Anschein voller Wahrheit zu geben. Noch lehrreicher für die wohlüberlegten Fälscherkünste des beginnenden 15. Jahrhunderts und vielleicht enger verwandt mit unserem Fall ist die Klostergeschichte, welche aus Anlaß eines 1413 geführten Rechtsstreites in dem englischen Kloster Crowland (zwischen Peterborough und Spalding) geschaffen wurde[46]). Durch übelwollende Nachbarn und durch die Natur in ihrem Besitzstand bedroht, hatten die dort lebenden Mönche schon früher zur Urkundenfälschung gegriffen, nun stützten sie diese früheren Erfindungen durch eine viel stattlichere Menge neugefälschter Urkunden, verflochten alle diese Machwerke in eine anziehend geschriebene Klostergeschichte und gaben als deren Verfasser den 1109 verstorbenen Abt Ingulf aus. Dieser nennt sich in den ersten Worten als Verfasser und spricht gegen den Schluß von seiner Abtstätigkeit stets in erster Person. Zugleich oder etwas später wurde eine in anderem Stil gehaltene Fortsetzung zu diesem angeblichen Ingulf-Werk erdichtet, die man dem berühmten Schüler des Johannes von Salisbury, Petrus von Blois, zuschrieb. Diese Fälschungen haben in der älteren englischen Geschichte arge Verwirrung angerichtet und sie sind auch in dem Wettstreit der Universitäten Oxford und Cambridge als Beweisstück für die letztere gerne verwendet worden. Heute gelten sie den englischen Forschern als ein Schulbeispiel der Fälschungskunst und als solches kommen sie auch hier in Betracht.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Landschaft um Calais, von deren Schicksalen Lambert handelt, seit jeher in nahem Verkehr mit England stand[47]) und seit 1346 englischer Herrschaft unterworfen war. Die Mittel, deren man sich um 1414 in Crowland bediente, könnten mög-

---

[46]) Der vorzügliche Kenner englischer Geschichtsquellen, Felix Liebermann, setzte, im N. Archiv 18, 245 u. 254—265 die Fälschung ausführlich besprechend, die Entstehung des Pseudo-Ingulf vor 1360, die des Pseudo-Petrus vor 1400. Vorher (1862) sprach sich Riley an mir nicht zugänglicher Stelle für etwa 1414 aus. Durch die Gefälligkeit von Prof. Wilhelm Levison in Bonn wurde mir die aus Vol. 5 Nr. 3, 4, April-Nov. 1919 des Bulletin of the John Rylands Library besonders abgedruckte Abhandlung von T. F. Tout, Mediaeval forgers and forgeries (1920) zugänglich, wo, wie ich aus Levisons Anzeige im N. Archiv 43, 422 zuerst erfahren hatte, S. 17—22 die Crowlander Fälschungen behandelt sind. Tout verbindet S. 20 die Fälschung mit dem Prozeß von 1413, kommt also wohl auf Riley's Ansatz zurück. — Zu der Stelle, an welcher Ingulf von den angeblichen Unterschieden der angelsächsischen und der normannischen Form der Ritterweihe spricht (Ausg. von 1684 S. 70, Bouquet 11, 155), vgl. auch Ztschr. f. hist. Waffenkunde 8, 127.

[47]) Lambert erwähnt selbst c. 75 u. 87 die Beziehungen der Grafen von Guînes zu Thomas von Canterbury und c. 100 die über Ardre nach England reisenden italienischen Kaufleute, vgl. auch c. 35, 43, 50, 52 usw.

Digitized by Google

licherweise einem in der Gegend von Calais hergestellten Vorbild nachgeahmt sein oder es könnte das Crowlander Muster auf dem benachbarten Festland verwandte Versuche erzeugt haben[48]). Aber diese Erwägungen und Analogien bilden keinen Beweis der Fälschung, dieser wäre hier wie bei der Urkundenkritik am besten durch Auffindung des Zweckes zu erreichen. Sieht man nun Lamberts Erzählung wirklich, entsprechend der mehrfach hervorgekehrten Beziehung auf Balduin und Arnold von Guînes, als ein Werk der Jahre 1203 (bzw. 1194) bis 1205 an, so ist auch ihr Zweck gegeben; sie sollte den alten Balduin versöhnen, seinem Sohne Arnold huldigen und im ganzen der Verherrlichung des Grafenhauses dienen. Bei Annahme einer Entstehung um oder nach 1400, also zu einer Zeit, da es keine Grafen von Guînes mehr gab, muß nach anderen etwaigen Absichten gesucht werden. Das von den Grafen von Guînes abstammende Haus Coucy stieg zwar zu noch höherem Glanz empor, aber der Grundpfeiler seiner Macht stand nicht mehr in der Gegend um Calais[49]), die seither in englische Hände gelangt war. Wer einem Mitglied dieses Hauses um die Wende des 14. Jahrhunderts ein genealogisches Werk widmen wollte, der konnte dieses, selbst wenn ihn seine Vorlagen um das Jahr 1200 im Stich gelassen hätten, doch nicht gut in solcher Weise abgrenzen, wie es heute vorliegt. Die Ehrung der alten Grafen von Guînes ist dann nicht die Hauptabsicht eines erst in so später Zeit tätigen Geschichtschreibers gewesen. Schlüsse auf seine wahren Triebfedern dürften aber vielleicht aus solchen Stellen zu ziehen sein, an denen der Verfasser anderen Ansichten widerspricht. Er tut das gerne und in scharfen Worten, zumeist allerdings so, daß es verborgen bleibt, wer die Schwätzer oder Träumer seien, die ihn zum

---

[48]) Mancherlei sprachliche Anklänge zwischen Lambert und einer andern, nach Ansicht Liebermanns (N. Archiv 18, 251) im 12. Jahrh. entstandenen Crowlander Quelle seien angemerkt, ohne daß ich daraus weitergehende Schlüsse zu ziehen wage: Zu den im N. Archiv 44, 320 Anm. 4 zusammengestellten Ausrufungen Lamberts (besonders c. 21; „O ineffabilis ... dispositio", c. 80: O ineffabilem ... virum") vgl. Acta sanctorum Aprilis 2, 55: „O singulare gaudium", 57: „O mira commutatio", „O multiplex ineffabilis dei misericordia", 58: „O quam pulchrum spectaculum", 59: „O ineffabilis divinae pietatis ultio" usw. Zu Lambert c. 25: „virtutum magnalia" vgl. Acta sanct. a. a. O. 54: „virtutes et magnalia". Zu „bajulare", N. Archiv 44, 327 Anm. 3: Acta sanct. 56 u. dgl. — In Ingulfs Historia Crowlandensis selbst, die ich nach der Ausgabe von 1684 (Rerum Anglicarum scriptorum veterum tom. I. S. 1—107) durchsehe, finde ich keine Übereinstimmungen mit Lambert.

[49]) S. oben S. 24 Anm. 43.

Digitized by Google

Widerspruch gereizt haben und nun von ihm mit Spott zurückgewiesen werden [50]).

Besonders beachtenswert ist, daß der Widerspruch des Chronisten sich auch in kirchlichen Fragen deutlich regt. Er bekämpft die Ansicht, daß die Landschaft von Guînes von Walberts Zeiten her dem Kloster S. Bertin gehört habe [51]), und gibt sich die Mühe zu erklären, wie diese unter den dortigen Mönchen verbreitete irrige Anschauung entstanden sei (c. 4); er stellt in Abrede, daß die Kanoniker von Watten, wie manche schwätzen, gegen die Begründung der Kirche zu Licques Einspruch erhoben hätten (c. 39); und er läßt Walther von L'Ecluse zweimal (c. 139 und 141) gegen böse Gerüchte Stellung nehmen, die Walthers Vater, Balduin von Ardre, beschuldigten, daß er sich bei Übergabe des Kanonikerstiftes zu Ardre an die Marienabtei zu Capella der Simonie schuldig gemacht habe; da diese Gerüchte, wie es beidemal heißt [52]), von den Gegnern der Mönche ausgestreut waren, so leuchtet ein, daß sie sich nicht bloß gegen die Ehre Balduins, sondern auch gegen die Rechtsansprüche des Klosters Capella auf jenes ihm einverleibte Stift zu Ardre gerichtet haben müssen.

In diesen polemischen Bemerkungen kann vielleicht eine Hindeutung auf den wahren Zweck, welchen der Verfasser der Chronik verfolgte, erblickt werden. Auf jenes Kanonikat zu Ardre und seine Unterordnung unter B. Maria de Capella beziehen sich ja auch mehrere andere Stellen der Chronik. Die Gründung des Klosters Capella durch Ida von Boulogne wird in c. 31 mit solcher Ausführlichkeit und so auffälligem Lobe erzählt, daß der Verfasser selbst den Verdacht des Neides abwehren muß und Überdruß bei weltlichen Lesern zu erwecken

---

[50]) Widerspruch in Fragen der Namenserklärung erhebt Lambert c. 57 (S. 589, Z. 51 ff.), 99 (S. 609, Z. 13 ff.), 100 (S. 609, Z. 40 ff.). Andere sachliche Widersprüche in c. 15, 102, 130. Dabei fallen scharfe Worte, wie „qui somniando dictitant" (S. 569, Z. 10), „ut quidam ... emuli iactando somniant" (S. 609, Z. 14 f.), „falsarii" (S. 610, Z. 10), „sciolis et verum emulantibus" (S. 611, Z. 1) und einem „scurre, qui nullo nomine dignus habetur", wird frischweg vorgeworfen, er habe wohlverdientes Lob verschwiegen, weil einer ihm die Bitte um ein paar rote Schuhe abschlug (S. 626, Z. 42—627, Z. 13).

[51]) Ein dem Kloster S. Bertin wenig geneigter Geist ist auch aus dem im N. Archiv 44, 325 f. beobachteten Verhalten gegenüber Johann von Ypern zu spüren, und das durch Johann von Ypern bezeugte Verhältnis des Klosters S. Leonhard zu S. Bertin (Mon. Germ. SS. 25, 797 Z. 34 ff., 798 Z. 38 ff.) wird, wo Lambert von der Gründung des Klosters spricht (c. 51), und auch sonst von ihm nicht erwähnt.

[52]) „quidam ecclesie beate Marie de Capella emuli et adversarii", SS. 24, 632 Z. 47 f., „ut quidam monachorum emuli garriunt", S. 633 Z. 26.

Digitized by Google

befürchtet [53]). Er knüpft daran eine kurze Erwähnung des von Arnold von Ardre in seiner Burg begründeten und später von Balduin an Capella übertragenen Kanonikates (c. 32) und streift aus Anlaß der Verwundung dieses Balduin (c. 58) nochmals die von ihm genehmigte Übergabe, beidemal ankündigend, daß er darauf später zurückkommen wolle [54]). Bei dem Begräbnis der 1141 verstorbenen Gräfin Beatrix wird gesagt, daß es in der Abtei Capella erfolgte, weil zur Zeit die Ersetzung der Kanoniker zu Ardre durch die Mönche von Capella noch nicht durchgeführt war (c. 61). Mit besonderer Breite werden dann diese Verhältnisse in der dem Walther von L'Ecluse in den Mund gelegten Erzählung behandelt. In je vier, zum Teil sehr umfangreichen Kapiteln schildert Walther die von ihm zum Jahre 1069 angesetzte Begründung des Kanonikates zu Ardre (c. 115—118) sowie die kurz vor dem zweiten Kreuzzug erfolgte Übertragung dieses Kanonikerstiftes und der bald zu einem Priorat ausgestalteten Mühle zu Brêmes bei Ardre an B. Maria zu Capella (c. 137—140), und auch noch die zwei letzten zu Walthers Erzählung gehörigen Kapitel (c. 145, 146) betreffen fast nichts anderes als die weiteren Schicksale dieser von Brêmes bald nach Ardre selbst verlegten klösterlichen Niederlassung. Ja, auch was Walther sonst berichtet, steht zum Teil in enger Beziehung zu diesen kirchengeschichtlichen Dingen; bei der Belehnung der Adela von Selnesse durch den Bischof von Thérouanne (c. 98) werden dieselben Güter aufgezählt, die uns dann bei Begründung des Kanonikerstiftes wieder begegnen; auf die Ermordung des im Kirchenbann stehenden Arnold des Jüngeren (c. 135) muß mehrmals Bezug genommen werden, weil sein zuerst außerhalb kirchlichen Gebiets zu Ardre beigesetzter Leichnam (c. 136) später dank jener Neugründungen zu Brêmes (c. 140), dann in Ardre (c. 145) ein kirchliches Begräbnis fand; und die Übergabe des Stiftes sowie der Mühle an die Mönche von Capella geht von dieses Arnolds Bruder, Balduin, aus, dessen Kreuzzugsangelegenheiten (c. 141—143) Walther länger beschäftigen und als dessen natürlichen Sohn er sich selbst so oft bezeichnet [55]). So stellen sich diese kirchlichen Angelegenheiten als eine Hauptsache des ganzen Waltherschen Berichtes dar, und es ist wohl denkbar, daß er mehr um ihretwillen, als um die Herren von Ardre zu ehren, eingeschoben wurde.

---

[53]) „fame — absit omnis invidie lividitas — preconio nominatissimus", SS. 24, 577 Z. 34 f.; „Sed ne in dispendium militibus nobis immurmurantibus verba protrahamus, de hoc sanctissimo loco et monachis inhabitantibus religiosis hoc tantillum dixisse sufficiat", S. 578 Z. 15 ff.

[54]) N. Archiv 44, 320 Anm. 1.

[55]) Vgl. N. Archiv 44, 321 und oben S. 19.

Digitized by Google

Dazu kommt, daß gerade für die Gründung des Stiftes zu Ardre und für die Darlegung seines Verhältnisses zu dem Kloster Capella auch Urkunden herangezogen wurden. Schon in c. 31 scheint für die Nachricht über die von dem Kloster Capella an die römische Kirche zu entrichtende Abgabe von zwölf Denaren ein verlorenes päpstliches Privileg benützt zu sein [56]). Im ganzen Wortlaut sind dann die Bestätigung des Bischofs Drogo von Thérouanne über die Stiftsgründung zu Ardre (c. 116) und die Schenkung, wodurch Balduin von Ardre dieses Stift jenem Kloster Capella übertrug (c. 137), in die Erzählung Walthers aufgenommen, obwohl der Verfasser es selbst empfunden zu haben scheint, wie gewagt es war, Urkundentexte in eine angeblich frei vorgetragene Erzählung einzuschalten [57]). Kurz erwähnt werden im Anschluß an die genannte Bischofsurkunde am Schluß von c. 116 auch eine erzbischöfliche und eine päpstliche Bestätigung [58]). Endlich enthalten die wenigen Kapitel, welche Lambert noch auf die Erzählung Walthers folgen läßt, einen vom 31. Oktober 1190 datierten Urkundenauszug, der gleichfalls hierher gehört (c. 148). Seine Vorlage betraf die damals von einem geistlichen Gericht zu Cambrai getroffene Entscheidung in der neuerlich durch den jungen Grafen Arnold von Guînes anhängig gemachten Untersuchung der Rechtslage zwischen den Kirchen von Ardre und Capella, wobei es zu einem von Lambert nicht näher bezeichneten Ausgleich zwischen dem Grafen und dem Abte kam.

Es liegt nicht in meiner Absicht, alle diese urkundlichen Nachrichten auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen [59]); einem den nordfranzösischen Quellen näherstehenden Forscher mag diese Aufgabe empfohlen

[56]) Ein im Liber censuum zwischen 1192 und 1235 entstandener Nachtrag (ed. Fabre-Duchesne 1, 195) bestätigt diese Nachricht und die von Lambert dabei mehrfach gebrauchten Worte „liber", „libertas" stimmen zum Gebrauch der betreffenden Privilegien, s. Schreiber, Kurie und Kloster 1, 34, 38 ff.

[57]) Beidemale läßt er seinen Walther sich wegen Wiedergabe des Wortlauts nach dem bloßen Gedächtnis („quantum meminimus", „in recordatione", SS. 24, 618 Z. 18, 631 Z. 47) und der dadurch verursachten Ungenauigkeit („minus proprie minusque concinne" sowohl 618 Z. 20 als 631 Z. 49 f.) entschuldigen, ja, er widmet dieser Entschuldigung einen eigenen Hexameter (631 Z. 10); dabei redet aber Walther so, als ob er die Urkunden aus dem Latein in seine Muttersprache („de lingua in linguam" 631 Z, 48 und „de Latino in maternam linguam", „lingua nostra laicalis" 618 Z. 20 f., „laicali lingua" 631 Z, 50) übersetzt hätte, während die uns in c. 116 u. 137 vorliegenden Text doch lateinisch sind.

[58]) Dagegen vermißt man bei Lambert die bei Miraeus, Opera dipl. 2 (1723) gedruckte Bestätigung für Capella durch Graf Eustach III., den Sohn der Stifterin.

[59]) Heller hat über die Glaubwürdigkeit der in c. 116 u. 137 enthaltenen Urkunden sich nicht geäußert, nur bei der ersten die Indiktionsangabe (zu 1069 würde VII statt II gehören, S. 618, Anm. 2) berichtigt und im vorausgehenden Kapitel (S. 617 Anm. 2) die Worte „Roberto Frisone Richilde triumphata Flandriam pro-

Digitized by Google

sein. Hier ist nur zu erwägen, ob etwa die kirchlichen Verhältnisse der Grafschaft Guînes einen Zeitpunkt vermuten lassen, bei welchem die Forschung einzusetzen hätte, weil er zur Zusammenfassung und allenfalls zur fälschenden Ergänzung der klösterlichen Rechtstitel besonderen Anlaß gegeben haben könnte. Die am Kanal gelegene, zumeist nach dem alten keltischen Stamm der Moriner benannte Diözese Thérouanne gehört zu den Teilen Frankreichs, die unter dem großen englisch-französischen Krieg am meisten zu leiden hatten [60]). Schon die ersten Unternehmungen von 1338/39 betrafen sie, 1346/47 folgte die Belagerung von Calais und nach einem gescheiterten Entsatzversuch König Philipps die Übergabe dieses Platzes an den englischen König. So wie während dieses Kampfes, so hatten auch 1351 und 1359 die Calais benachbarten Klöster den Druck lagernder und durchziehender Söldnerscharen zu tragen. Viele geistliche Stätten scheinen damals von ihren Insassen verlassen worden zu sein, die Erträgnisse der Güter verfielen, so daß bei der Einkehr ruhiger Zeiten eine Zusammenlegung mehrerer Stiftungen wünschenswert wurde. Wenn also jener angebliche Lambert nicht um 1200, sondern erst um 1400 an der Arbeit war, dann darf sein Werk wohl mit der während der englischen Herrschaft durchgeführten Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in der Gegend von Calais in Beziehung gebracht werden. B. Maria de Capella war bei der Belagerung von Calais zerstört worden, der Konvent hatte sich zerstreut. Schon 1363 wurde daher dem Kloster die an die Kurie zu leistende Zahlung erlassen, und 1419 verfügte der Papst seine Einverleibung an das Johanneskloster zu Thérouanne. Trotzdem gibt es Äbte von Capella bis an den Anfang des 18. Jahrhunderts [61]). Aber auch das vorhin mehrfach erwähnte, von Capella abhängige Priorat zu Ardre bestand noch 1412; damals scheint es mit Berufung auf den heruntergekommenen Zustand von Capella an den Bischof Matthaeus von

---

curante" beanständet, weil sie nicht zu 1069 passen. Auf diese chronologischen Schwierigkeiten war auch von Menilglaise, S. 445 f., hingewiesen und ihretwegen ein Ansatz der Bischofsurkunde zu 1073 (ind. XI) empfohlen worden, wohl in der Annahme, daß die arabische Ziffer 11 mit römischem II verwechselt war. Für die Untersuchung der Echtheit wäre mit solcher Umdatierung wenig gewonnen, sie bedürfte gerade wegen der einschränkenden Bemerkungen Lamberts (s. Anm. 57) allseitiger Vergleichung des Formulars mit gleichzeitigen, von gleichen Ausstellern herrührenden und durch Originalüberlieferung gesicherten Urkunden und für solche Arbeit fehlen mir die Hilfsmittel.

[60]) Vgl. namentlich Denifle, La désolation des églises, monastères, hôpitaux en France 1 (1897), 15 ff. u. 453, 2 (1899) 8, 45 ff., 69, 97 f., 337 ff. und die Zusammenfassung 2, 717—720.

[61]) Gallia Christiana 10 (1751), 1584 f.; Denifle 1, 18 Nr. 56; 2, 46, 339, 717 f.

Digitized by Google

Thérouanne verliehen worden zu sein [62]). Es wird also gerade um 1415, vor und nach jenen für Capella ungünstigen päpstlichen Entscheidungen, zur selben Zeit, da man in Crowland an der großen Klostergeschichte arbeitete, schwerlich an Versuchen gefehlt haben, die Bedeutung des gefährdeten Klosters in ein helles geschichtliches Licht zu rücken und sein Recht auf die einst von dort abhängigen Stiftungen und Güter zu erweisen. Die Aufhellung dieser durch die Kriegswirkungen veranlaßten oder beschleunigten Veränderungen in den klösterlichen Verhältnissen der Landschaft am Kanal dürfte voraussichtlich zur Entstehungsgeschichte des Lambertschen Werkes Wesentliches beitragen. Solange sie aussteht, möchte ich weder meine Vermutung noch die ältere Ansicht als völlig gesichert ansehen.

IV.

Nach so langem Verweilen bei einer einzelnen, schwer zu beurteilenden Quelle ist es Zeit, zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurückzukehren und eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse zu versuchen. Selbsterlebtes wird von den Geschichtschreibern des Mittelalters zu allen Zeiten aufgezeichnet, aber in sehr verschiedenem Ausmaß und mit verschiedener Absicht. Die einen stellen es bewußt in den Mittelpunkt ihrer geschichtschreibenden Tätigkeit, den anderen fließt es wie von selbst in die Feder, obwohl sie sich weiterbegrenzte Aufgaben gewählt haben. Und in der Art und Weise dieser Selbsterwähnung spiegelt sich die ganze Stufenleiter menschlicher Selbstbeurteilung, von der schonungslosen, durch religiöse Gedanken gesteigerten oder gemilderten Herabsetzung und Zergliederung des eigenen Ich bis zur übertriebensten, eitelsten, von der amtlichen Stellung kaum mehr zu entschuldigenden Überhebung. Solche Abstufungen in Ton und Farbe mögen sich ab und zu als Erzeugnisse literarischer Vorbilder oder allgemeiner Zeitströmungen erweisen und daher auch im Sinne einer die Gesamtstimmung verfolgenden Betrachtung bis zu gewissem Grade verwertbar sein. Aber durch das Gemeinsame bricht in diesen Fragen schriftstellerischen Verhaltens überall die Persönlichkeit des einzelnen, so daß von einer aufsteigenden oder absteigenden Geistesbewegung der Allgemeinheit wenig oder nichts wahrzunehmen ist. Und auch die

[62]) Gallia Christ. 10, 1564. Denifles Auszüge aus den Supplikenregistern beginnen im 1. Bd. bei Martin V. und seine Darstellung im 2. Bd. reicht in der Hauptsache nur bis 1380, so daß dieser Vorgang, der vielleicht auf die Lambertchronik näheres Licht werfen könnte, bei Denifle nicht vertreten ist. Aber auch für die Einverleibung von Capella an S. Johann zu Thérouanne bringt Denifle 2, 718, Anm. 1, nur einen Beleg von 1436, nicht den für 1419, den man nach Gallia Christ. 10, 1584 erwartet.

Digitized by Google

Einzelereignisse, von denen die Chronisten als Teilnehmer oder Augen- und Ohrenzeugen berichten, sind für die Erkenntnis des Gesamtverlaufs häufig ganz wertlos, ihre geschichtliche Bedeutung wächst und sinkt, wofern der Schreibende nicht zu einer führenden politischen Rolle berufen ist, oftmals in umgekehrtem Verhältnis zu dem Reiz, den sie auf den unbefangen genießenden, anschauliche Bilder suchenden Leser ausüben.

Und doch sind diese kleinen Züge aus dem Leben auch für die ernsteste Geschichtsbetrachtung von einem Wert, der ihre Verfolgung durch eine ganze Kette geschichtlicher Werke hindurch wohl verlohnt. Sie lassen uns den Schreibenden selbst in mannigfachen Lagen seines Lebens sehen, gestatten es, seinen Lebensweg wieder aufzubauen, von seinem Denken und Fühlen ein Bild zu gewinnen, und dieses geistige Bild des Verfassers ist eine wichtige Voraussetzung für die Beurteilung und richtige Verwertung dessen, was er über andere, ihn selbst nicht unmittelbar berührende Dinge sagt: die autobiographischen oder memoirenhaften Stellen einer Quelle gehören also zu den vornehmsten Mitteln der Kritik. Der Urkundenforscher beginnt, wo ihn die sichere Grundlage von Original- oder Registerüberlieferung im Stiche läßt, seine kritische Arbeit an den hervorstechendsten „inneren Merkmalen", an den Formeln von Protokoll und Eschatokoll, den Angaben über Kanzlei und Datierung. Der Erforscher erzählender Quellen, dem der Vorteil einer sichtlich vom Verfasser selbst herrührenden Handschrift viel seltener zu Gebote steht und der sich bei den im Vergleich zu den Archiven viel mannigfaltigeren Schicksalen der Handschriftenschätze oft auf späte, äußerlich gar nicht gesicherte Grundlage stützen muß, tut gut, einen ähnlichen Weg einzuschlagen. Ihm sind die Selbsterwähnungen des Verfassers die beste Handhabe der Kritik, das nächstliegende „innere Merkmal". Aber er muß sich dessen bewußt bleiben, daß und inwieweit auch dieses Merkmal täuschen kann. Geübte Urkundenfälscher haben jene „inneren Merkmale", wenn ihnen ein genügender Vorrat von echten Stücken zur Hand war, so nachzuahmen vermocht, daß da und dort auch die modernste Diplomatik davon in die Irre geführt wurde. Ebenso konnte, wer eine erzählende Quelle fälschen, d. h. ihr den Anschein eines tatsächlich nicht zutreffenden Ursprungs, einen in Wirklichkeit ihr nicht zukommenden Zeugniswert geben wollte, leicht erkennen, daß es zu dem Zweck der Täuschung vor allem auf diese Merkzeichen der Gleichzeitigkeit, auf die Selbsteinführung der angeblichen Erzähler ankomme. Wenn es ihm hier gelang, den Leser zu überzeugen, dann war die Verantwortung für alles übrige auf anscheinend glaubwürdige Schultern geschoben, für jede Verdeckung der Wahrheit oder Vorspiegelung beliebiger Nachrichten die Bahn frei.

Digitized by Google

Darum muß die kritische Forschung gerade hier mit scharfen und mißtrauischen Augen sehen.

Daß die Echtheit erzählender Quellen manchmal schwer zu beurteilen ist, lehren Fehlgriffe, wie sie etwa bei Gunther Ligurinus oder Dino Compagni vorkamen. Sie sind zum Teil begründet in der geistigen Bewegungsfreiheit, die dem Erzähler allezeit in weit höherem Maße zukommt als dem Urkundenschreiber und die sich dem Messen und Wägen des Forschers viel leichter entzieht als eine an herkömmliche Formeln angelehnte Fassung. Daneben aber wird die richtige Bewertung erzählender Quellen noch von anderen Hindernissen gehemmt, die auch nicht mit einem Schlag, sondern nur in langer, zielbewußter Arbeit Vieler zu überwinden sind. Der Urkundenforschung steht seit langem als befreundete, wertvolle Helferin die Rechtsgeschichte zur Seite und auch mit der neueren Wirtschaftsgeschichte decken sich häufig ihre Wege. Für die Erforschung der erzählenden Quellen würden in gleichem Maße die philologischen Nachbarwissenschaften eine Stütze bilden, wenn sie in enger Verbindung mit dem historischen Betrieb stünden. Das ist auf mittelalterlichem Gebiet, recht im Gegensatz zur „klassischen Altertumswissenschaft", nur selten der Fall und namentlich die lateinische Philologie des Mittelalters steht noch in den Anfängen ihrer großen Aufgabe. Aber auch der historische Arbeitsbetrieb hat ein der Chronistik eng benachbartes Feld, die Geschichte des Briefes, noch lange nicht genug ausgebaut. Und doch war das Briefeschreiben eine Schule auch für diejenigen, die sich an erzählenden Werken versuchten. Wie enge die Selbstbiographie der Renaissance mit den Geschäftsbüchern der städtischen Geschlechter zusammenhänge, ist kürzlich von Adolf Rein gezeigt worden. Bei den memoirenhaften Zügen in den erzählenden Geschichtswerken der früheren Jahrhunderte kommt ein solcher wirtschaftlicher Boden ihres Wachstums, abgesehen von den oben (S. 17) erwähnten Rechenschaftsberichten des Podestà von Siena wie der Äbte von Fulda und Niederaltaich, kaum in Betracht. Dagegen war gerade die Kunst, von sich selbst zu reden, in dem lateinischen Brief immer geübt worden. Die Erkenntnis und Bearbeitung der gewaltigen Menge von Briefen, die uns das Mittelalter hinterlassen, soll gewiß nicht vermengt werden mit der Erforschung der erzählenden Quellen im engeren Sinn, aber auch sie ist eine nötige Vorstufe für diese. So gibt es Arbeit auf allen Seiten, eine fast erdrückende Last von Aufgaben — aber doch auch das erfrischende Bewußtsein, daß es an Gelegenheit zu nützlichem Schaffen auf dem Gebiet der mittelalterlichen Forschung nicht fehlt — ad multos annos.

Digitized by Google

Die leudes und das Lehenswesen.

Von Alfons Dopsch.

Den leudes der Merowingerzeit hat 1850 P. Roth in seinem berühmten Werke über das Beneficialwesen ein besonderes Kapitel gewidmet, das zu dem Ergebnis gelangte, es sei darunter die Gesamtheit der Freien im fränkischen Reiche zu verstehen [1]). Freilich konnte er sich dabei nicht verhehlen, daß sich doch auch Stellen finden lassen, „in welchen leudes offenbar die Vornehmen oder die nächste Umgebung des Königs bedeutet" [2]).

Dieser Auffassung haben sich in der Folge nicht nur die führenden Rechtshistoriker [H. Brunner [3]), R. Schroeder [4]), F. Dahn [5])], sondern auch hervorragende Verfassungshistoriker angeschlossen, zuletzt noch G. v. Below [6]) und G. Seeliger [7]), so daß heute die Theorie Roths als die allgemein gültige bezeichnet werden kann.

Den Ausgangspunkt dafür bot die Marculfsche Formel I, 40 über den Treueid an den König. Er wird in der Überschrift leudesamio genannt und war von allen freien Gaugenossen zu leisten. Roth stellte nun die scheinbar einleuchtende Behauptung auf, es lasse sich wohl nicht bezweifeln, „daß derjenige, der den leudesamio schwor, leudis genannt wurde" [8]). So ergab sich wie von selbst, das unter leudes der Inbegriff aller Freien eines Bezirkes gemeint sei, nicht aber ein

[1]) Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis in das 10. Jh. S. 276 ff.

[2]) Ebda. S. 304.

[3]) Deutsche Rechtsgesch. II, 11.

[4]) Deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. S. 216; 6. Aufl. S. 234.

[5]) Urgesch. d. germ. u. roman. Völker (Allgem. Gesch. in Einzeldarstellung, v. W. Oncken) 3, 429 f.

[6]) Der deutsche Staat des Mittelalters 1, 210. (1914).

[7]) Art. leudes in Hoops, Reallex. d. germ. Altertumsk. 3, 152. (1915—16).

[8]) A. a. O. S. 278.

Digitized by Google

Dienstgefolge, wie früher Eichhorn [9]), noch auch die Krongutbesitzer, wie G. Waitz [10]) angenommen hatte.

So verführerisch die Argumentation Roths auch klingt, so fehlt ihr doch jeder Quellenbeleg für die hier ohne weiters supponierte Voraussetzung, daß alle, die den leudesamio geschworen hatten, wirklich auch leudes genannt worden sind. Der Gleichklang beider Wörter hat hier den Nichtphilologen irregeführt. Andere Juristen sind dann auf dieser Bahn noch weiter gegangen. So wollte H. Siegel leudesamio mit „die Leute-sam" (= insgesamt) verdeutschen [11]).

Was läßt sich nun durch eine unbefangene Betrachtung der Quellen über die leudes feststellen?

Sie spielten bereits im 6. Jahrhundert während der Bürgerkriege zwischen den fränkischen Teilkönigen eine bedeutsame Rolle. Im Edikte Chlothars II. von 614 werden sie ausdrücklich von den fideles getrennt und neben ihnen angeführt [12]). Es geht nicht an, hier einfach an Synonyma zu denken, womit sich Roth die Beweisführung für seine These allerdings sehr erleichtert hat [13]). Dieses Edikt verfügt die Rückgabe der Güter an die leudes, welche diese in den Zeiten der Zwischenherrschaft (interrigna) verloren hatten, weil sie ihrem rechtmäßigen Herrn die Treue wahrten [14]).

Noch deutlicher spricht der Vertrag von Andelot (587). Hier vereinbaren die Könige Guntchramm und Childebert II., daß die leudes, welche nach dem Tode Chlothars I. († 561) sich in ein anderes Herrschaftsgebiet begeben hätten, als ihrem ursprünglichen Eide entsprach, zurückgebracht werden sollen [15]). Roth hat diese Stelle ganz unzutreffend ausgelegt, um nur seine Theorie halten zu können. Denn es handelt sich hier keineswegs um die gegenseitige Ausweisung der flüchtigen Untertanen, welche wegen eines Verbrechens ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen hatten [16]), sondern um ein kriegerisches Gefolge, von

[9]) Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. 5. Aufl. (1843) S. 187 f.

[10]) Deutsche Verf.-Gesch. 1. Aufl. (1847) 2, 222 ff.

[11]) Deutsche Rechtsgesch. (1886) S. 164.

[12]) MG. Capit. 1, 23 § 17.

[13]) A. a. O. S. 284.

[14]) A. a. O. Et quae unus de fidelibus ac leodibus, sua fide servandum domino legitimo, interrigna faciente visus est perdedisse, generaliter absque alico incommodo de rebus sibi iuste debetis praecepimus revestire.

[15]) MG. Capit. 1, 14 Z. 11 ff.: Similiter convenit, ut secundum pactiones inter d. Guntchramnum et b. m. d. Sigibertum initas, leudes illi, qui d. Guntchr. post transitum d. Chlothacharii sacramenta primitus praebuerunt, et si postea convincuntur se in parte alia tradidisse, de locis ubi commanere videntur, convenit ut debeant removeri.

[16]) So Roth a. a. O. S. 287.

Digitized by Google

welchem einzelne während jener Bürgerkriege die Herren gewechselt hatten.

Dazu stimmt eine andere Stelle desselben Vertrages, durch welche verboten wird, die leudes des anderen abspenstig zu machen, oder solche, die selbst kommen (Überläufer), aufzunehmen[17]). Auch hier ist nicht an flüchtige Freie zu denken, sondern an das dazumal vermutlich nicht seltene Vorkommnis, daß Gefolgsleute zu dem Gegner ihres Herrn übergegangen sind. Bei Gregor von Tours ist uns ein solcher Fall konkret überliefert. Chlodovech habe die leudes König Ragnachars durch die Spende von goldenen Armspangen und Wehrgehängen auf seine Seite gezogen[18]). Gerade dieser Bericht, welchen Roth gleichfalls zu Gunsten seiner Theorie gepreßt hat — er wollte in den leudes hier proceres sehen[19]) — hat eine bisher nicht entsprechend gewürdigte Bedeutung.

Denn es war eine germanische Sitte, daß der Gefolgsherr seinen Gefolgsleuten Armspangen aus Gold zur Belohnung spendete. Er heißt deshalb auch Ringspender, die Gefolgsleute aber Ringfreunde[20]). Auch die Wehrgehänge, welche hier noch erwähnt werden, deuten auf den kriegerischen Beruf dieser leudes hin. Dazu stimmen auch die anderen Stellen, an welchen bei Gregor die leudes noch erwähnt werden. Er berichtet uns, daß König Theudebert, als Childebert und Chlothar ihm sein Reich nehmen wollten, von seinen leudes verteidigt und durch sie in seiner Herrschaft gefestigt worden sei (533 oder 34)[21]). Die dritte Stelle endlich weist auf eine nähere Beziehung der leudes zum königlichem Hofe selbst hin[22]).

Ganz dasselbe besagen auch die zahlreicheren Erwähnungen von leudes in der Chronik des Fredegar. Roth war eifrig bemüht, diesen Nachrichten jede größere Bedeutung abzusprechen: weil Fredegar großenteils aus anderen Quellen geschöpft habe und kritiklos sei, könne man nicht auf einen bestimmten Sprachgebrauch der damaligen Zeit aus ihm schließen[23]).

---

[17]) MG. Capit. 1, 14 Z. 27 f.: Similiter convenit, ut nullus alterius leudes nec sollicitet nec venientes excipiat.

[18]) Hist. Franc. II, 42. MG. SS. rer. Merov. 1, 105; datis aureis sive armellis vel baltheis Chlodovechus ... haec dedit leudibus eius, ut super eum invitaretur.

[19]) A. a. O. S. 295 f.

[20]) Vgl. H. Brunner, RG. 2, 192 n. 57.

[21]) Hist. Franc. III, 23: a leodibus suis defensatus est et in regnum stabilitus. MG. SS. rer. Merov. 1, 131. c. 23.

[22]) Ebda. VIII, 9 über den Verdacht König Guntchramns wegen der Paternität des jungen Chlothar: Ut credo, alicuius ex leodibus nostris sit filius. a. a. O. 330 c. 9.

[23]) A. a. O. S. 296 ff. bes. 298.

Digitized by Google

Ich hebe aus der großen Anzahl der Belege nur drei besonders hervor. In zwei Fällen erscheinen die leudes geradezu als ein Teil des königlichen Heeres, einmal auf einem Feldzug begriffen [24]), das andere Mal steht dieser in Aussicht [25]). Die dritte Stelle aber handelt von einem unmündigen königlichen Prinzen, welchen die leudes auf einem Königshofe (Mâlay-le-Rois) zum König erheben [26]). Gerade diese feierliche Thronerhebung unmündiger Thronerben [27]) kann als Überrest der altfränkischen Schilderhebung, welche vom Heere ausging und einen militärischen Charakter hatte [28]), aufgefaßt werden.

Daß die leudes tatsächlich vom Könige aufgeboten worden sind und militärische Dienste leisteten, besagen zwei weitere Stellen bei Fredegar zum Jahre 629 (Dagobert) [29]) und 641 (Sigibert) [30]) ganz ausdrücklich.

Im ganzen also scheinen mir all diese Belege darin zusammenzustimmen, daß wir unter den leudes ein militärisches Dienstgefolge des Königs zu verstehen haben. Wenn Roth aus der Tatsache, daß sie in dem großen Geschichtswerke Gregors von Tours nur dreimal erwähnt werden, den Schluß ziehen will, daß sie keinen bestimmten Stand gebildet haben können [31]), oder als milites hätten bezeichnet werden müssen [32]), so sind beide Schlußfolgerungen hinfällig. Die Antrustionen werden von Gregor überhaupt niemals erwähnt, aber es wird deshalb wohl keinem Forscher heute einfallen, an ihrer Existenz zu zweifeln. Auch von dem Denar ist bei Gregor niemals die Rede, gleichwohl aber erscheint durch die neuere Forschung dargetan [33]), daß die Franken ihn damals schon gekannt haben.

Auch die Annahme Roths, daß die leudes in verschiedenen Quellen mit den Proceres gleich gestellt erscheinen, trifft tatsächlich nicht zu. Große und Vornehme hätte Chlodwig kaum nur durch Armspangen und Wehrgehänge für sich gewinnen können. Überdies mußte sich Roth doch selbst gestehen, daß die leudes bei Fredegar von den Vor-

---

[24]) Chron. IV, 27 MG. SS. rer. Merov. 2, 131.
[25]) Ebda. IV, 41. a. a. O. S. 141.
[26]) Ebda. IV, 79. a. a. O. S. 161.
[27]) Brunner RG. 2, 18 f.
[28]) Ebda. 1², 167.
[29]) IV. c. 56.
[30]) IV. c. 87.
[31]) A. a. O. S. 293 f.
[32]) Ebda. S. 295.
[33]) Vgl. Brunner, Über d. Alter d. Lex Salica u. d. Pactus pro tenore pacis Zs. d. Savignystiftung f. RG. 29, 144.

Digitized by Google

nehmen ausdrücklich unterschieden werden [34]). Wären sie wirklich mit letzteren identisch, oder auch mit den fideles (= Untertanen) gleichzustellen, was Roth ebenfalls behauptet hat [35]), dann müßte es sehr auffallen, daß in den so zahlreichen Gerichtsurkunden der Merowinger und Arnulfingischen Hausmeier, wo ganz regelmäßig die Proceres oder Optimates oder Fideles als Urteiler erwähnt werden, niemals die angeblich synonyme Bezeichnung leudes auch gebraucht erscheint [36]). Offenbar stellen sie eine Klasse von Personen dar, die weder ihrem Berufe, noch ihrem politischen Einfluß nach dafür in Betracht kamen.

Endlich beweist auch die von Roth zur Unterstützung seiner Theorie noch herangezogene [37]) Fürbitteformel der Königsurkunden nicht, daß die leudes mit der Gesamtheit der Freien gleichzusetzen seien. Diese Formel erwähnt die leudes in der Merowingerzeit nur ein einziges Mal (St. Denis) [38]). In den Urkunden der ersten Karolinger treten, soweit sie nicht aus merowingischen Vorurkunden schöpfen [39]), sehr verschiedene Wendungen auf. Nicht nur das von Roth erwähnte pro leudis cunctis [40]), sondern auch pro cuncto populo [41]), oder pro omni populo [42]). Die beiden letzteren, welche ja für die Theorie Roths sprechen würden, freilich ganz überwiegend in Urkunden für italienische Empfänger (Farfa, Montecasino, S. Vincenzo a. Volturno). Dagegen heißt es in Diplomen für westfränkische Empfänger pro ... cuncta domo [43]), oder pro ... cuncta familia domus nostrae [44]). In einer echten Urkunde für Fulda tritt, freilich nur in der Abschrift des berüchtigten Fälschers Eberhard (12. Jahrh.), an der entsprechenden Stelle die damit korrespondierende Wendung auf: pro salute principum atque familiarium nostrorum [45]).

---

[34]) A. a. O. S. 303.

[35]) Ebda. S. 284 ff., vgl. dagegen Gregor v. Tours Hist. Franc. VII. c. 7. u. dazu Dahn a. a. O. S. 299 n[1].

[36]) Vgl. MG. DD. I. Nos.: 34 (658), 35 (658); 36; 37 (659); 41 (663); 48 (667); 49 (679); 59 (691); 60 (692); 64 (692); 66 (693); 68 (695); 70 (697); 76 (709); 77 (710); 78 (710); 79 (711); 83 (716); 94 (726). Majordome: n° 10 (719); 16 (746); 18 (747); 21 (749); 22 (750).

[37]) A. a. O. S. 306.

[38]) MG. DD. I. 72 n° 81.

[39]) MG. DD. Car. 6; 26; 43; 44.

[40]) Ebda. n° 6.

[41]) Ebda. 157; 158 u. 199.

[42]) Ebda. 203.

[43]) Ebda. 182 (St. Riquier); 189 (Lagrasse).

[44]) Ebda. 188 (Aniane).

[45]) Ebda. 106 Var. u). C'.

Digitized by Google

Ein Diplom für Trier, das auch sonst in der Textierung starke Anomalien aufweist, aber durchaus echt ist, besagt, daß die leudes die Urkunde durch ihre Unterschrift mitbekräftigt hätten[46]). Gerade hier handelt es sich um alten Familienbesitz (Eigengut) der Karolinger[47]).

Wie immer also ein sicherer Schluß aus der Fürbitteformel im ganzen überhaupt nicht gezogen werden kann, so scheint mir doch auch da ein gewisser Hinweis auf die familia des Königs, d. h. das Dienstgesinde, gegeben, zu welcher etwa die leudes in näherer Beziehung stehen.

Wie aber steht es mit dem Besitze von Krongut der leudes, auf welchen ja nicht nur Waitz, sondern auch Eichhorn bereits hingewiesen hatte?

Roth betont zutreffend, daß die Besitzer von Krongut nicht eine eigene Klasse von Leuten bildeten[48]). Aber das hatte auch Waitz selbst ausdrücklich abgelehnt[49]). Er konnte auf eine Reihe von Belegen hinweisen, daß die leudes Krongut tatsächlich besaßen[50]). Ich stimme Roth so weit zu, daß die Leistung des Leudeseides nicht von der Verleihung von Krongut abhing[51]). Aber schon Dippe hat an der Hand der Quellen nachgewiesen, daß in der Merowingerzeit Privatgefolgschaften militärischer Art bestanden haben, die dem alten Comitat entsprachen[52]). Nicht nur auf Seite des Königs, sondern auch geistlicher wie weltlicher Großer. Er machte auch Belege dafür namhaft, daß Treueide neben und außerhalb des allgemeinen Untertaneneides vorkamen, und zwar Mannschafts- und Gefolgschaftseide[53]). Die neuere kriegsgeschichtliche Forschung hat dargetan, daß die Bürgerkriege des 6. und 7. Jahrhunderts großenteils mit solchen Privatsoldaten und Vasallen ausgefochten worden sind[54]). Wie hier die merowingische Zeit eine Kontinuität der altgermanischen Gefolgschaft darstellt, so ist ein Gleiches auch bei der Verleihung von Gütern nachzuweisen. Auch jetzt wurden die Gefolgschaftsleute für ihre Dienste vom Herrn ausgestattet, wie dies bereits Tacitus berichtet[55]). Das Edikt König Chilperichs (561—584) bezeugt das ausdrücklich. Die betreffende Stelle,

[46]) Ebda. 66.
[47]) Vgl. meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1^2, 92 f.
[48]) A. a. O. S. 290.
[49]) VG. 2^1, 227.
[50]) Ebda. S. 225 ff.
[51]) A. a. O. S. 289.
[52]) Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merowinger (1889) S. 22.
[53]) Ebda. S. 34 ff.
[54]) Vgl. H. Delbrück, Gesch. d. Kriegskunst 2^3, 453 ff. bes. 458 (1921).
[55]) Germania c. 13; 14.

Digitized by Google

wurde freilich von Roth und auch anderen Juristen zumeist auf den sogenannten reipus gedeutet[56]). Für eine solche Emendation liegt keine Veranlassung vor, da der Text in der überlieferten Form einen guten Sinn gibt. Ebenso wie in dem unmittelbar vorausgehenden § 1 handelt es sich um eine Ausdehnung und Vereinheitlichung des Rechtes auch für die neuerworbenen Landgebiete des Königs. Ich glaube, der Akzent ist auf omnibus leodis zu legen, derart, daß alle nun auch mit Gütern ausgestattet werden sollen[57]). Jedenfalls spricht auch der folgende § 4 dafür, daß die leudes tatsächlich solche vom König besaßen[58]), während für die Interpretation Roths erst noch der Nachweis geliefert werden müßte, daß die Erlassung des reipus sprachlich mit „concedere" ausgedrückt werden konnte, wie dies hier geschieht.

Auch aus dem Vertrage von Andelot (587) geht deutlich hervor, daß die Könige an ihre Getreuen Landanweisungen erteilt haben[59]). Der besondere terminus technicus, der auch sonst gerade für solche Landverleihungen gebraucht wird, tritt hier eben auf: per munificenciam regis[60]). Wohl wird hier ganz allgemein von den fideles gesprochen, im Edikt Chlothars II. (614) aber heißt es an der damit korrespondierenden Stelle „fidelibus ac leodibus"[61]).

Am Schlusse erübrigt noch, eine Tatsache aufzuhellen, die Roth gleichfalls für seine Theorie geltend gemacht hat: der Ausdruck leudes verschwindet mit der Merowingerzeit und findet keine Fortsetzung unter den Karolingern. Roth hat geradezu behauptet, daß für die Stellung, welche die leudes nach der Auffassung Eichhorns unter den Merowingern eingenommen haben sollen, in der karolingischen Verfassung sich kein Platz finde[62]). Allerdings konnte er an den königlichen vassi nicht ganz vorbeigehen. Aber da er überzeugt war, daß die vassi an die Stelle der Antrustionen getreten seien, so glaubte er, mit Recht be-

---

[56]) A. a. O. S. 285.

[57]) MG. Capit. 1, 8. c. 2: Similiter convenit, ut rebus concederemus omnibus leodibus nostris, ut per modicam rem scandalos non generetur in regione nostra.

[58]) Ebda.: Det illi vero et convenit singula de terras istas qui si adveniunt, ut leodis, qui patri nostro fuerunt consuetudinem qua habuerunt de hac re intra se debeant.

[59]) Ebda. S. 14, Z. 22 ff.: Et de eo quod per munificenciam praecedentium regum unusquisque usque ad transitum gloriosae memoriae domni Chlothacharii regis possedit, cum securitate possideat, et quod exinde fidelibus personis ablatum est, de praesenti praecipiat.

[60]) Vgl. Eichhorn, St. u. RG.[5] S. 188 f., sowie Waitz VG. 2[1] S. 210 n. 1 und 219 n. 2, dazu auch die Urkunde Karl Martells MG. DD. 1, 100 n. 12 (726).

[61]) MG. Capit. 1, 23, § 17.

[62]) A. a. O. S. 282.

Digitized by Google

zweifeln zu können, daß hier die bestimmte Bezeichnung für ein ganz bestimmtes Verhältnis plötzlich verschwunden sei, ohne durch eine andere ersetzt zu werden [63]).

Roth hat ganz übersehen, daß ja auch andere termini technici der merowingischen Rechtssprache wie z. B. mithio und sperantes, amici und pueri in der Karolingerzeit ebenso verschwinden. Schon Brunner hat diese Erscheinung, soweit es sich um die erstgenannten handelt, mit der festeren Ausgestaltung in Zusammenhang gebracht, welche die Rechtsverhältnisse zwischen Senior und homines in karolingischer Zeit erlangt haben [64]). Ganz dasselbe ist auch hier anzunehmen. Durch die von Waitz zusammengestellten Quellenbelege und insbesondere durch die lichtvolle Darstellung H. Brunners ist ja nicht nur erwiesen, daß schon in der Merowingerzeit Landschenkungen an königliche Gefolgsgenossen aus Anlaß eines Dienstverhältnisses gemacht wurden, es ist auch durch Brunner bereits außer Zweifel gesetzt, daß die Ausbildung der karolingischen Benefizien an ein in merowingischer Zeit vorhandenes Rechtsinstitut anknüpfen konnte [65]). Roth, der die Anfänge des Lehenswesens erst in die karolingische Zeit setzte, und auf eine planmäßige Verfassungsänderung zurückführen wollte, mußte naturgemäß bestrebt sein, alle jene Erscheinungen, die für die von ihm bekämpfte Auffassung sprechen, aus dem Wege zu räumen, daher auch seine Haltung in der Leudesfrage.

Nun aber läßt sich schließlich auch der Ausgangspunkt und die Hauptbasis der Rothschen Theorie, nämlich die Marculfsche Formel „leudesamio" heute anders erklären. Schon H. Brunner hat die Vermutung ausgesprochen, daß das Wort „leudesamio" im merowingischen Untertaneneid auf Verhältnisse zurückdeute, wie sie bei engeren persönlichen Beziehungen zum König obwalteten [66]), und hat daran die Annahme geknüpft, daß die Form der fränkischen Huldigung, wie sie die Marculfsche Formel enthält, eine Nachbildung des Diensteides gewesen sein dürfte, den bei den Franken die Gefolgsleute und Beamten, später die Vasallen zu schwören pflegten.

Mit der Ausdehnung dieses Eides auf alle freien Untertanen wurde die ursprüngliche Bedeutung zwar verwischt, aber nicht aufgehoben.

---

[63]) Ebda. S. 283.

[64]) Mithio u. Sperantes in Festgabe f. G. Beseler S. 27.

[65]) Die Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger SB. d. Berliner Akad. 1885 S. 1173 bes. 1197.

[66]) Brunner RG. 2, 62. — Die dagegen v. Below, Der deutsche Staat des MA. 1, 213 erhobenen Einwände vermögen die quellenmäßig bezeugten Zusammenhänge nicht zu widerlegen.

Digitized by Google

Das beweisen sowohl die karolingischen Eidesformeln von 802 und 854, wie auch der angelsächsische Untertaneneid, dessen Übereinstimmung mit ersteren bereits von Brunner hervorgehoben worden ist. Auch dieser ist ein Abklatsch des angelsächsischen Gefolgseides [67]).

Treue und Gehorsam hatten alle Freien zu schwören, so wie bisher Mannschaft dem Herrn von seinen Mannen (homines) geleistet wurde [68]).

Mannschaft schwuren die Kriegsgefolgen ihrem Herrn, die leudes ihrem dominus. Eben deshalb konnten auch in den Quellen der Karolingerzeit die vassi ohne weiteres an die Stelle der leudes treten, sie sind tatsächlich die jüngere Entsprechung zu jenen.

Für die von mir vertretene Anschauung, daß die Anfänge des Lehenswesens bereits im 6. Jahrhundert deutlich werden und damals schon alle die Voraussetzungen vorhanden waren, welche die herrschende Lehre H. Brunners erst mit dem 8. Jahrhundert (Karl Martell) gegeben erachtet [69]), bilden die oben besprochenen Quellenbelege über die leudes eine neue und starke Stütze. Hier sind die konkreten Belege dafür, daß das Lehenswesen tatsächlich schon damals vorhanden war.

---

[67]) Vgl. Brunner a. a. O. 2, 62 n. 34.

[68]) So heißt es in der Formel von 802: Fidelis sum domno Karolo... sicut per drictum debet esse homo domino suo. MG. Capit. 1, 101; dazu auch den ags. Eid Edmund III.: Ut omnes iurent... fidelitatem Eadmundo regi, sicut homo debet esse fidelis domino suo... Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen 1, 190.

[69]) Wirtschaftliche u. soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II², 293 ff. Dort habe ich auch (S. 295 ff.) zu den Bemerkungen Voltelinis (Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. 16, 291 ff.) Stellung genommen, der die Auffassung Brunners wieder vorgetragen hat, freilich ohne neues Beweismaterial dafür vorbringen zu können. Auch die gegen Brunners Theorie gerichteten Ausführungen H. Delbrücks a. a. O. 2⁸, 432 ff., sowie Ernst Mayers, Festschr. f. R. Sohm 1914 S. 46 ff. wurden von Voltelini nicht widerlegt.

Digitized by Google

Fredegar und die Conversio Carantanorum (Ingo).

Von August Jaksch.

Bereits einmal 1890 hat J. Goll in diesen Mitteilungen 11, 443-6 unter dem Titel: „Samo und die karantanischen Slaven" bezüglich dieser Verhältnisse auf eine Verwandtschaft der Texte bei Fredegar (MG. SS. rerum Merov. II) IV. c. 68, geschrieben 658-9, und der Conversio Carantanorum (MG. SS. XI) c. 7, geschrieben 870, hingewiesen, mag diese unmittelbar aus jener geschöpft haben, oder wären Zwischenglieder anzunehmen. Ich will hier auf die daraus von Goll und dann von Nemeček, das Reich des Slavenfürsten Samo (Jahresbericht d. Landes-Oberrealschule in Mährisch-Ostrau 1905/6) gezogenen, von Ludmil Hauptmann aber in dieser Zeitschrift 36, 245 ff. bekämpften Schlüsse bezüglich Samos nicht weiter eingehen, dagegen noch eine andere Beeinflussung der Conversio durch Fredegar feststellen, welche das von der Conversio erzählte Gastmahl des Ingo betrifft:

Fredegar IV c. 68.	Conversio c. 7.
Der fränkische Gesandte Sicherius antwortet dem Samo: „Non est possebelem, ut Christiani et dei servi cum canebus amiciciam conlocare possint." Samo entgegnet: „Si vos estis dei servi et nos dei canes, dum vos adsiduae contra ipsum agetis, nos permissum accepimus vos morsebus lacerare." Ejectus est Sicherius de conspectu Samonis.	Ingo... vere servos credentes secum vocavit ad mensam et qui eorum dominabantur infideles, foris quasi canes sedere fecit ponendo ante illos panem et carnem et fusca vasa cum vino, ut sic sumerent victus. Servis autem staupis deauratis propinare iussit. Tunc interrogantes primi de foris dixerunt: „Cur facis nobis sic?" et ille: „Non estis digni" non abolutis corporibus cum sacro fonte renatis communicare, sed foris domum ut canes sumere victus."

Das Übereinstimmende ist, daß in beiden Darstellungen die noch nicht getauften Heiden als Hunde bezeichnet werden, ferner, daß bei Fredegar der Christ Sicherius, fränkischer Gesandter, zur Tür hinaus-

Digitized by Google

gewiesen wird, während in der Conversio Ingo die als Hunde bezeichneten Heiden, obzwar sie die Herren sind, außerhalb des Hauses — also vor der Türe — mit Brot, Fleisch und Wein in tönernen Gefäßen bewirten läßt, den bereits Christen gewordenen Unfreien aber im Hause das Mahl in vergoldeten Gefäßen gereicht wird.

Ingo wird nur in der Conversio erwähnt, und zwar heißt es, daß Arno noch vor seiner Erhebung zum Erzbischof von Salzburg, also vor 798, sein bischöfliches Amt ausübte, Priester weihte und diese in das Slavenland nach Karantanien und Unterpanonien zu den einheimischen Herzogen und Grafen sendete, „Quorum unus Ingo vocabatur". Es bleibt zweifelhaft, ob sich „unus" auf die Priester, Herzoge oder Grafen bezieht und wo überhaupt Ingos Heimat war. Das Volk liebte den Ingo sehr, heißt es, und es gehorchte ihm blindlings. Besonders einen schriftlichen Befehl wagte niemand unbeachtet zu lassen. Infolgedessen ist Puntschart, Herzogseinsetzung 279, geneigt, Ingo als einen Königsboten anzusehen. Doch ist den Geschichtsquellen aus der Zeit Karls d. G. der Name Ingo fremd (vgl. Abel-Simson 2, 448, 461). Es wird nur ein Graf Ingobert, Sohn des Grafen Ajo in Friaul 809, und ein Königsbote und Heerführer Ingobert in Spanien 810 genannt.

Digitized by Google

Fränkisches Pfalzgrafenzeugnis und Gerichtschreibertum.

Von Richard Heuberger.

1. Richtete sich das *testimonium comitis palatii* an die Kanzlei?

In den Hofgerichtsurkunden *(placita)* der Merowinger nimmt die Formel, die das königliche Rechtsgebot enthält, Bezug auf das Zeugnis des Pfalzgrafen über Verhandlung und Urteil. Sie lautet, unwesentliche Veränderungen nicht gerechnet, gewöhnlich: *proinde nos taliter una cum nostris procerebus, in quantum inluster vir N. comes palatii nostri testimoniavit, constitit decrevisse, ut, dum haec causa inter ipsos, sicut superius continetur, taliter acta vel inquisita fuisset per ordinem, iubemus* . . .[1]). Diese Wendung fehlt aber in den entsprechenden Ausfertigungen der Karolinger, was bei der sonstigen Stetigkeit der Fassung auffällt. Über Inhalt und Bedeutung dieses Pfalzgrafenzeugnisses sowie über die Ursache seines Verschwindens unter dem neuen Herrschergeschlecht wurden manche Vermutungen gewagt, die z. T. mit dem Wortlaut jener Formel kaum zu vereinigen waren, wie die später von Glasson[2]) wieder aufgegriffene Ansicht Pernices[3]), der in jenem pfalzgräflichen Zeugnis eine Art Rechtsbelehrung für die Urteiler sah. Endlich fand Brunner auf Grund der richtigen Erkenntnis, daß das Zeugnis

[1]) Brunner, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, 1873), 166 f.; Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1892), 109; Hans Eugen Meyer, Die Pfalzgrafen der Merowinger und Karolinger (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 55 [der neuen Folge 42], german. Abt., 1921), 394.

[2]) Histoire du droit et des institutions de la France 2 (1888), 301 f.

[3]) De comitibus palatii commentatio prior, Hallis 1863, 13. Betreffs anderweitiger älterer Erklärungsversuche ebenda 12 A. 51, Brunner, Gerichtszeugnis 167 A. 5.

Digitized by Google

des Pfalzgrafen außer über die Verhandlung auch über das etwaige Urteil abgegeben worden sei, eine Lösung in der Annahme, Vorkommen und Verschwinden des Pfalzgrafenzeugnisses seien durch den Wandel der Kanzleiverhältnisse bedingt. Die merowingischen, der Herrscherunterschrift entbehrenden Hofgerichtsurkunden wurden nach Stumpf[4]) stets von den Referendaren (mit *recognovit)* unterzeichnet, also in der allgemeinen Reichskanzlei hergestellt. Da Urkunden- und Gerichtswesen damals aber noch ganz getrennt waren und die Referendare deshalb nicht oder wenigstens nicht in ihrer Amtseigenschaft der Verhandlung beiwohnten, konnten die von ihnen und ihren Untergebenen hergestellten Aufzeichnungen über Verlauf und Ergebnis des Verfahrens rechtlich nicht als Zeugnis hierüber gelten[5]). Deshalb bedurfte die Kanzlei eines amtlichen Berichts über Verhandlung und Urteil. Diesen erstattete nun der Pfalzgraf, der stets selbst oder durch einen Vertreter am Hofgericht teilnahm und dabei wahrscheinlich als Vorsprech des Herrschers tätig war. Sein Zeugnis wurde also nicht dem König, sondern, als Grundlage des schriftlichen Rechtsgebots, der Kanzlei abgegeben[6]). Nun wurden die ausnahmsweise auch von den Herrschern selbst unterfertigten Hofgerichtsurkunden der Karolinger nach Sickel[7]) seit Karl d. Gr. mit Ausnahme eines auf dem Romzug entstandenen Stücks[8]) von außerhalb der Kanzlei stehenden Männern rekognosziert

[4]) Historische Zeitschrift 29 (1873), 353 f. A. 2. Dazu Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912) 380.

[5]) Gerichtszeugnis 169 f. S. dazu u. S. 55 f.

[6]) Dies besonders scharf, (wohl im Gegensatz zu Waitz, s. u. S. 49) Rechtsgeschichte 2, 109 f. A. 8 betont.

[7]) Acta regum et imperatorum Karolinorum 1 (1867) 359 f. Dazu 360 ff. über die Kennzeichen der Hofgerichtsurkunden, 350 u. 364 über das Gerichtssiegel.

[8]) DK. 197 von 801 Mai 29 (ganz von Genesius geschrieben). DK. 138 von 781 Dezember 16 ist zwar von Witherius notarius ad vicem Chrotardi rekognosziert und ein Kanzleischreiber jenes Namens von 812 April 2 bis 813 Mai 9 nachweisbar (vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1², 385), allein der zeitliche Abstand verbietet eine Gleichsetzung der Namensvettern; vgl. Sickel, Acta 1, 359 A. 9 und Bresslau, Urkundenlehre 1², 380 A. 4. Chrotard ist, wie Bresslau bemerkt, sicher kein Kanzleibeamter. Meyer (Pfalzgrafen 428) hält ihn für den obersten der Hofgerichtschreiber und Bewahrer des Gerichtssiegels. Nach Halbedels wunderlicher Ansicht (Fränkische Studien [s. darüber A. 18] 76) war Chrotard K. Pipins Schwager. Chrotard darf wohl auch nicht unter Annahme eines Abschreibfehlers (s. im folgenden betreffs Überlieferung unserer Urkunde) dem in Kontext von DK. 138 und sonst (vgl. Meyer, Pfalzgrafen 459) erscheinenden Pfalzgrafen Worad gleichgesetzt werden. Er war vermutlich überhaupt kein Mann mit bestimmtem Amtstitel, da er hier keinen solchen erhält oder ist etwas ausgefallen? DK. 138 liegt nur in einer Abschrift vor und die Rekognition ist durchaus — auch hinsichtlich des Titels *notarius* und des vorgesetzten *ego* — ganz ungewöhnlich (vgl. Sickel DDK. 1 S. 78

Digitized by Google

und von Schreibern hergestellt, die, wie ihr schlechtes Latein beweist [9]), an Bildung den Kanzleinotaren nachstanden, zäher als diese am altfränkischen Wesen festhielten, Diplome nur ausnahmsweise und stets nur dann herstellten, wenn der Pfalzgraf an ihrer Entstehung beteiligt war [10]), und, wie spätere westfränkische Urkunden deutlich zeigen, dem Pfalzgrafen unterstanden [11]). Ebenso verhielt es sich nach Brunner schon mit den Hofgerichtsurkunden der älteren Karolinger [12]). Da somit der Pfalzgraf unter dem neuen Herrscherhaus die Gerichtschreiberei selbst leitete, entfiel seither sein Zeugnis und die desselben gedenkende Formel. Daraus, daß der Pfalzgraf unter den Merowingern der Kanzlei die Beisitzer und dabei anstandshalber sich zuletzt nannte, sowie daraus, daß er unter den Karolingern selbst durch seine Untergebenen die Hofgerichtsurkunden schreiben ließ, erklärt sich weiter, daß sein Name regelmäßig die Beisitzerreihe schließt [13]).

Diese Lösung fand Anklang [14]) und wurde zur herrschenden Lehre [15]). Tatsächlich scheint zunächst höchstens der Einwand möglich, daß Brunners Erklärung für die Nennung des merowingischen Pfalzgrafen als letzten der Beisitzer kaum richtig sein dürfte, da die Reihung der Urteiler wie der Zeugen Sache der Kanzlei und nicht dessen war, der ihr die Betreffenden nannte; daß somit der Grund für diesen Gebrauch anderswo liegen müsse, vielleicht in der Eigenschaft des Pfalzgrafen als notwendigen Gerichtsteilnehmers. Solch ein Einwurf träfe aber nur eine im folgenden nicht weiter beachtete Nebensache. Im übrigen

---

und betreffs des *ego* Acta 1, 363). Sie kann also — wegen völliger oder teilweiser Unleserlichkeit der (wohl in Minuskel geschriebenen, vgl. Sickel Acta 1, 364) Originalrekognition — zur Gänze oder zum Teil verderbt, wo nicht erfunden sein. Eine so zweifelhafte Quellenstelle sollte man überhaupt nicht zu weitgehenden Schlüssen benützen.

[9]) Sickel, Acta 1, 362, dazu Brunner, Gerichtszeugnis 169 A. 2; auch ihre Schreibkunst war minderwertig, vgl. Sickel, Acta 1, 364.

[10]) Sickel, Akta 1, 359 f. A. 10. Seine Belege sind jüngeren westfränkischen Urkunden entnommen.

[11]) Bresslau (Urkundenlehre 1^2, 380 f.) faßt Sickels und Stumpfs Ausführungen zusammen, indem er sie ergänzt, ohne jedoch Brunners Vermutung über die Gründe für die Errichtung der karolingischen Hofgerichtskanzlei zu erwähnen. Offenbar schien demnach die Richtigkeit dieser Vermutung schon Bresslau nicht als zweifellos.

[12]) Gerichtszeugnis 169, Rechtsgeschichte 2, 115 A. 14 (s. darüber unten S. 59 ff.).

[13]) Gerichtszeugnis 170.

[14]) Vgl. z. B. Barchewitz, Das Königsgericht der Merowinger und Karolinger bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (Dissertation, Leipzig, 1882) 37 ff.

[15]) Vgl. z. B. Schreuer bei Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde 3 (1915/6) 403, Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [6] (hrg. v. Frh. v. Künßberg, 1922) 147.

Digitized by Google

scheint aber Brunners Beweisführung unwiderleglich [16]). Und doch hat sie eine schwache Stelle. Brunner hat gerade die all seinen Schlüssen zugrundeliegende Annahme, das Zeugnis des Pfalzgrafen sei der Kanzlei gegenüber abgegeben worden, gar nicht zu beweisen versucht. Während sich Hans Eugen Meyer durch Brunners bestimmte Worte zur Meinung verleiten ließ, dieser habe seine Annahme bewiesen [17]), bemerkte Halbedel mit Recht, sie finde in den Urkunden keine Stütze [18]). Brunner kann selbstverständlich trotzdem recht haben. Dies muß aber erst eine neuerliche Prüfung erweisen.

Es ist nun auch eine andere Auslegung der in Rede stehenden Formel möglich, derzufolge das pfalzgräfliche Zeugnis nicht der Kanzlei, sondern dem König geleistet wurde und dessen mündlichem Rechtsgebot zugrundelag, das von dem in der Urkunde niedergelegten selbst dann sachlich stets streng geschieden werden müßte, wenn man mit Brunner [19]) jede Königsurkunde für eine Verfügungsurkunde halten wollte. Glich doch das Verfahren im Königsgericht [20]) dem im Volksgericht [21]). Es folgte also dem Urteil der Beisitzer das mündliche Rechtsgebot des Königs oder seines Stellvertreters. Jene Auffassung des Pfalzgrafenzeugnisses haben in der Tat Waitz [22]), Halbedel [23]) und Hans Eugen Meyer [24]) vertreten, freilich, ohne sie näher zu begründen.

---

[16]) Ein weiteres sehr schwerwiegendes Bedenken ergäbe sich freilich, wenn wirklich die Unterordnung der Hofgerichtschreiber unter den Pfalzgrafen erst unter Karls d. Gr. Nachfolgern erfolgt sein sollte, wie Meyer (Pfalzgrafen 427 f.) entgegen der herrschenden Lehre annimmt. Er verweist aber zugunsten seiner Auffassung nur auf die Rekognition von DK. 138 (s. darüber o. A. 8) und darauf, daß die Kanzleivorstandschaft des Pfalzgrafen erst seit etwa 820, bzw. seit 828, bezeugt ist. Dies beweist aber kaum viel. Auch für die Folgezeit sind die Belege für Beziehungen zwischen Pfalzgraf und Hofgerichtschreiberei sehr dürftig und ein amtliches Unterordnungsverhältnis braucht sich nicht sofort in den Urkunden kenntlich zu machen. Der Pfalzgraf, ein Laie und durch vielseitige Pflichten in Anspruch genommen, leitete die ihm unterstellte Schreibstube sicher nicht so, wie der Vorstand der Reichskanzlei die seinige und mochte anfangs auf Nennung seines Namens in den Rekognitionen keinen Wert legen.

[17]) Pfalzgrafen 401.

[18]) Fränkische Studien (Historische Studien, hrg. v. Ebering, 132, 1915) 42 f. A. 9. Zur Kennzeichnung dieser seltsamen Arbeit vgl. übrigens meine Besprechung in dieser Zeitschrift 38, 492 ff.

[19]) Rechtsgeschichte 1², 566 A. 12.

[20]) Brunner, Rechtsgeschichte 2, 522 ff., Schröder, Rechtsgeschichte ⁶, 415 ff.

[21]) Brunner, Rechtsgeschichte 2, 225 f., Schröder, Rechtsgeschichte ⁶, 392 ff.

[22]) Deutsche Verfassungsgeschichte 2,2³ (1882) 193 A. 1. In den früheren Auflagen hatte er eine etwas andere Ansicht vertreten.

[23]) Fränkische Studien 42, bes. A. 9.

[24]) Pfalzgrafen 394 ff., bes. 400 ff.

Digitized by Google

Brunners Anschauung abzulehnen, hat indes nur Halbedel gewagt[25]) und auch dieser ohne Beweisführung gegen seinen großen Gegner und nur mit Berufung auf den Wortlaut der Formel in DM. 35 ohne Beachtung des Umstandes, daß hier ein Ausnahmefall vorliegt[26]). Die andern beiden haben ihre Anschauung mit der Brunners verbunden und somit von einem doppelten, dem König und der Kanzlei gegenüber abgegebenen Pfalzgrafenzeugnis gesprochen.

Sucht man Brunners und der genannten Forscher Meinungen gegeneinander abzuwägen, so muß vorerst die unbedingte Unzulässigkeit der von Waitz und Meyer versuchten Verbindung beider Auslegungen festgestellt werden. Denn diese schließen einander aus. Lag nämlich das Pfalzgrafenzeugnis dem mündlichen Rechtsgebot des Königs zugrunde, so war eine neuerliche amtliche Aussage des Pfalzgrafen über Verhandlung und etwaiges Urteil der Kanzlei gegenüber gegenstandslos. Handelte es sich dann doch nur mehr, wie bei jeder andern Urkunde, um Verbriefung eines königlichen Befehls und der ihm zugrundeliegenden Voraussetzungen, um deren Richtigkeit sich der Schreiber weiter nicht zu kümmern hatte. Hiefür bedurfte es aber bloß eines Beurkundungsbefehls und ein solcher wurde in den Merowingerurkunden sonst nur in bestimmten Ausnahmefällen im Kontext vermerkt, nie aber als *testimonium* bezeichnet[27]).

Der Wortlaut der Zeugnisformel spricht eher gegen Brunner. Nach dessen eigener Ansicht beruft sich das Rechtsgebot des Königs auf das Zeugnis des Pfalzgrafen. Dieses aber erstreckt sich nur auf Verhandlung und etwaiges Urteil[28]). Brunner denkt dabei freilich nur an das in der Urkunde niedergelegte Rechtsgebot, nimmt also offenbar stillschweigend an, daß das mündliche Rechtsgebot gleich den vorangehenden Verhandlungsstufen vom Pfalzgrafen der Kanzlei bezeugt wurde. Da fällt nun auf, daß gerade dieses vom Standpunkt des Schreibers wichtigste Stück des Verfahrens, die *iussio*, das *praeceptum*[29]), das, die Urteilsschelte hindernd[30]), die Verhandlung abschloß, nie als vom Pfalzgrafen bezeugt erwähnt wird. Es heißt immer nur: *dum haec causa .... inquisita* (oder *iudicata vel definita* u. dgl.)[31]) *fuisset*

[25]) Fränkische Studien 42 f. A. 9.

[26]) S. u. S. 51 f.

[27]) Bresslau, Urkundenlehre 2, 92 ff.

[28]) Rechtsgeschichte 2, 109 f. A. 8.

[29]) Belege für diese Ausdrücke in Privaturkunden bei Brunner, Rechtsgeschichte 2, 226 A. 35. Den entsprechenden Beleg für die Hofgerichtsurkunde bietet eben die Zeugnisformel mit dem anschließenden *iubemus*..

[30]) Brunner, Rechtsgeschichte 2, 357 f.

[31]) Brunner, Gerichtszeugnis 167 A. 1.

Digitized by Google

per ordinem. Sollte das vom Pfalzgrafen bezeugte mündliche Rechtsgebot nur unerwähnt geblieben sein, weil die Urkunde selbst mit der in Gegenwartsfassung gehaltenen schriftlichen *iussio* endete? Das ist kaum anzunehmen.

Weiters sagt die Formel in ihrer gewöhnlichen Fassung nicht, wer das Zeugnis entgegennahm. Sie spricht aber nur von Verhandlung, Urteil und Rechtsgebot, nur von dem König, den urteilenden Großen und dem Pfalzgrafen. Jede Beziehung auf Kanzlei und Beurkundung fehlt. Meyer hat denn auch — es ist der einzige für seine Ansicht ins Treffen geführte Gedanke — mit Recht betont, es sei am nächstliegenden, es als dem König gegenüber abgelegt zu betrachten [32]). Man darf das noch schärfer fassen: Eine Formel, die eine den Referendaren als Grundlage für die Ausfertigung der Hofgerichtsurkunde gemachte Aussage vermerken sollte, müßte ganz anders aussehen. Mindestens müßte dem *testimoniavit* ein Zusatz, etwa *referendario nostro* oder ähnlich beigefügt sein.

Dies ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil: in DM. 35 [33]), einer Hofgerichtsurkunde Chlothars III. (657 Okt. 31 — 673 März 10) heißt es: *in quantum inluster vir Chadoloaldus, comis palati noster, nobis re[tulit ve]l t[es] tem[oniav]it [quod]*. Hier ist also *testimoniare* mit *referre* gleichgesetzt [34]) und als der, an den das Zeugnis ging, ausdrücklich der König genannt. Dies ist umso bemerkenswerter, als DM. 35 eine der ältesten erhaltenen Hofgerichtsurkunden ist [35]), also der Zeit noch nahe steht, da die Formeln noch nicht ganz erstarrt waren. Freilich handelt es sich in DM. 35, wie Brunner und Meyer betonen, um einen Ausnahmefall, um eine Amtsaussage des Pfalzgrafen über einen wohl durch ein früheres Verfahren gegebenen Tatbestand, auf Grund dessen erst das Urteil gefunden wurde, das wir nicht kennen, da der Schluß der arg beschädigten Papyrusurschrift fehlt, der vermutlich

---

[32]) Pfalzgrafen 400.

[33]) Lauer et Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens (1908) n. 13 u. 13 bis. Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte 2, 109 A. 5; Halbedel, Fränkische Studien 42 f. A. 9; Meyer, Pfalzgrafen 397 f.

[34]) Was Halbedel (Fränkische Studien 42 f. A. 9) daran anknüpfend, von einer Ähnlichkeit zwischen der Tätigkeit des Referendars und jener des Pfalzgrafen sagt, mag, weil unbewiesen, auf sich beruhen.

[35]) Die Hofgerichtsurkunde Sigiberts II. von 648 (Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit in Zeitschrift für Rechtsgeschichte 25 [neue Folge 12], 1891, Anhang 4 n. 23) enthält, weil wohl verstümmelt, die Zeugnisformel nicht (Brunner, Rechtsgeschichte 2, 109 A. 7). Die nächstältesten Stücke stammen alle von Chlothar III. Es sind außer DM. 35 noch DDM. 34, 36, 37 u. 41 aus den Jahren 658, 659 u. 663.

Digitized by Google

außer der Datierung auch ein zweites, auf das hier beurkundete Verfahren bezügliches Pfalzgrafenzeugnis, sowie das königliche Rechtsgebot enthielt. Die hier erwähnte Tätigkeit des Pfalzgrafen war kaum, wie Meyer meint, eine mehr zufällige. DM. 35 zeigt vielmehr, daß der Pfalzgraf nicht nur am Schluß, sondern, wenn nötig, auch während des Verfahrens amtlich Zeugnis zu leisten hatte. Legte er es in diesem Fall dem König ab, so liegt kein Grund vor, für sein dem Urteil folgendes Zeugnis etwas anderes anzunehmen.

Ist aber überhaupt wahrscheinlich, daß eine Mitteilung des Pfalzgrafen an die Kanzlei mit *testimonium, testimoniare* bezeichnet wurde? Mit diesem Ausdruck verbindet sich — und seine Gleichsetzung mit *referre* bestätigt dies — die Vorstellung, daß das Zeugnis einem Höher — oder mindestens Gleichgestellten geleistet werde. Nun ist zwar Halbedels Ansicht von einer Kanzleivorstandschaft des merowingischen Pfalzgrafen[36]) selbst in der allgemeinen Fassung, die ihr Meyer gegeben[37]), völlig unbewiesen[38]). Sicher ist aber, daß die Referendare im Rang wahrscheinlich den Domestici gleich, den höheren Provinzialbeamten vom Comes aufwärts nachstanden; um wieviel mehr also dem durch den Titel *vir inluster* ausgezeichneten Pfalzgrafen[39]). Daher ist die Verwendung von *testimoniare* in dieser Bedeutung sehr unwahrscheinlich.

Sichere Auskunft hierüber und über die Rolle des Pfalzgrafen bei Ausstellung der Hofgerichtsurkunden geben deren tironische Noten. In ihnen erscheint nun der Ausdruck *testimoniare* nie. Wohl aber heißt es im tironischen Vermerk von DM. 70 (Lauer-Samaran 27), einer Hofgerichtsurkunde Childeberts III. von 697 März 14, wenn Mentzens

---

[36]) Fränkische Studien 43 f.

[37]) Pfalzgrafen 403 ff., bes. 406.

[38]) Meyer selbst gibt zu, daß der (von ihm übrigens falsch gedeutete) tironische Vermerk in DM. 77 (s. darüber unten S. 54), die Handfestigung einer Siegelurkunde Grimoalds durch den in pfalzgrafenähnlicher Stellung erscheinenden Auditor Rigofrid, das vermutete Vorrücken von Referendaren zu Pfalzgrafen und die Stellvertretung eines Pfalzgrafen durch einen Schreiber in DA. 22 (oder durch zwei Referendare, wie Meyer annimmt), sowie die Erteilung eines Beurkundungsbefehls durch Pfalzgraf Hociobertus (s. darüb. unten S. 53) nicht viel beweisen, daß die Nachrichten späterer Heiligenleben wertlos sind, und daß sonstige Belege fehlen. Auf die Unterordnung der karolingischen Gerichtskanzlei unter den Pfalzgrafen sollte sich Meyer nicht berufen, da er diese doch (s. o. A. 16) erst für die Zeit nach Karl d. Gr. anerkennt. Daß Rigofrid an der Urkunde Grimoalds auch das Siegel befestigt habe, geht aus DM. 78 nicht hervor.

[39]) Bresslau, Urkundenlehre 1^2, 360. Ist Halbedels von Meyer (Pfalzgrafen 405) übernommene Vermutung (Fränkische Studien 43) richtig, so rückte gelegentlich auch ein Referendar zum Pfalzgrafen vor.

Digitized by Google

Lesung stimmt: *ordinante Hocioberto*[40]). So heißt der in der Urkunde genannte Pfalzgraf. Dessen auf die Kanzlei bezügliche Tätigkeit wird also nicht als Zeugnisleistung, sondern mit dem üblichen Ausdruck[41]) als Überbringung des Beurkundungsbefehls bezeichnet. Dementsprechend besagen — um eines späteren Seitenstücks zu gedenken — die tironischen Zeichen in DA. 22, einer Hofgerichtsurkunde Hausmeier Pipins von 751 Juni 20 (Mühlbacher 59) *Braico fieri iussit*[42]). Braico war aber neben Wineramn einer der Gerichtsbeisitzer, *qui in vice comite palate nostro adistare videbantur*[43]). Auch hier überbrachte also der Stellvertreter des Pfalzgrafen bloß den Beurkundungsbefehl. In DM. 76 (Lauer-Samaran 30) endlich, einer Hofgerichtsurkunde Childeberts III. von 709 April 8 lautet der tironische Vermerk nach Jusselin und Mentz *clericus . . . Bertoaldo.* Es werden also, soviel zu vermuten ist, der Urkundenempfänger (Kleriker Audoinus) und der Pfalzgraf (Bertoaldus) als gemeinsame Überbringer des Beurkundungsbefehls genannt. Den tironischen Noten zufolge leistete also der Pfalzgraf den Referendaren kein Zeugnis, sondern überbrachte ihnen bloß, wie andere Hofleute, den Beurkundungsbefehl. Welchen Sinn hätte auch im Fall von DA. 22 eine Zeugnisleistung gehabt, da dieses Stück doch[44]) von Wineramn, dem zweiten Vertreter des Pfalzgrafen im Gericht, rekognosziert ist? Daß gerade der Pfalzgraf oder sein Vertreter häufig den Befehl zur Ausfertigung von Hofgerichtsurkunden übermittelte, darf nicht überraschen. Lag es doch bei seinen Beziehungen zum Gericht am nächsten, ihn mit diesem Geschäft zu betrauen.

Man könnte freilich einwenden: Leistete der Pfalzgraf, wie Brunner meint, das Zeugnis der Kanzlei, so verband sich damit naturgemäß der Einfachheit halber stets die Überbringung des Beurkundungsbefehls. Dann war es wohl möglich, daß die tironischen Noten nur der *ordinatio*

---

[40]) Beiträge zur Geschichte der tironischen Noten (Archiv für Urkundenforschung 4, 1912) 12, gegen Jusselin (Bibliothèque de l'école des chartes 68, 500; 74, 69), der *ordinante Hrodeberto* liest und dabei an den Referendar dieses Namens denkt. Dazu auch Bresslau, Urkundenlehre 2, 93 A. 2 und Meyer, Pfalzgrafen 404 A. 3.

[41]) Bresslau, Urkundenlehre 2, 93.

[42]) Bresslau, Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger (Archiv für Urkundenforschung 1, 1908), 177; Urkundenlehre 1², 371 A. 2; 2, 93 A. 2.

[43]) So fassen Bresslau (Urkundenlehre 2, 93 A. 2) und Halbedel (Fränkische Studien 43 A. 12). Braicos Stellung auf. Bresslau (Archiv für Urkundenforschung 1, 177) hatte noch gleich Brunner (s. u. S. 60) nur Wineramn als pfalzgräflichen Stellvertreter aufgefaßt. Der Vergleich mit DK. 204 (vgl. Halbedel a. a. O. 43 A. 13) spricht für die erstere Auffassung.

[44]) S. u. S. 60.

Digitized by Google

nicht auch des ohnedies schon in der Urkunde erwähnten *testimonium* gedachten. Läßt man diesen Einwand als berechtigt gelten, so muß man andererseits zugeben, daß es gegen Brunner spräche, wenn sich erwiese, daß der Ausfertigungsauftrag bei Hofgerichtsurkunden nicht immer vom Pfalzgrafen oder seinem Vertreter übermittelt wurde. Dies ist nun tatsächlich der Fall. Ich sehe davon ab, daß in DM. 76, wie erwähnt, vermutlich neben dem Pfalzgrafen der Empfänger, in DM. 70, wenn Jusselins und nicht Mentzens Lesung richtig sein sollte[45]), vielleicht Referendar Chrodebert den Verbriefungsbefehl überbrachte. In DM. 77 (Lauer-Samaran 31), einer Hofgerichtsurkunde Childeberts III. von 710 Dez. 13 lautet aber der tironische Vermerk nach Jusselin und Mentz *per anolo Grimoaldi maiore domus*[46]). Der Beurkundungsauftrag wurde also vom Hausmeier durch ein Schreiben[47]) vielleicht, wie etwa zu vermuten wäre, durch Übersendung eines Siegelabdrucks[48]) übermittelt. Dies zeigt die Hinfälligkeit jenes Einwandes. Daher darf man Brunners durch keinerlei Quellenbelege oder innere Wahrscheinlichkeitsgründe gestützte Lehre von der Entgegennahme des Pfalzgrafenzeugnisses durch die Kanzlei zugunsten der Auffassung fallen lassen, daß der Pfalzgraf die betreffende Amtsaussage dem König machte[49]). Weshalb, so betrachtet, die Zeugnisformel in den Hofgerichtsurkunden der Merowinger erscheint, in denen der Karolinger aber fehlt, hat Meyer gezeigt[50]).

Zur Bekräftigung des Gesagten lassen sich ferner die für Brunners Deutung des Pfalzgrafenzeugnisses erforderlichen Voraussetzungen als

[45]) S. o. A. 40.

[46]) Vgl. darüber zuletzt Mentz, Beiträge zur Gesch. der tironischen Noten 12, Bresslau, Urkundenlehre 2, 93 A. 1. Ganz irrig faßt Meyer (Pfalzgrafen 404 A. 2) diesen Vermerk auf.

[47]) Bresslau (Urkundenlehre 2, 93 A. 1) hat zwar sachliche Bedenken gegen die Annahme eines so verwickelten Geschäftsganges in der Merowingerzeit. Unter den Merowingern war aber doch wohl noch manches möglich, was unter Karolingern, Ludolfingern und Kapetingern nicht mehr vorkam.

[48]) Vgl. über die Verwendung des losen Siegelabdrucks im Frühmittelalter Redlich, Privaturkunden 106 ff.; Bresslau, Urkundenlehre 1², 683 ff.; Ilgen, Sphragistik² (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft 1/4, 1912) 6 ff.; Ewald, Siegelkunde (v. Belows u. Meineckes Handbuch, 1914) 29 ff.

[49]) Ist die Zeugnisformel so aufzufassen, so kann ihr Vorkommen auch nicht wie Bresslau (Urkundenlehre 1², 92 A. 3) für möglich hält, auf die Nichterwähnung des Beurkundungsbefehls in den der Herrscherunterschrift ermangelnden Hofgerichtsurkunden von Einfluß gewesen sein. Bresslaus Erklärung wäre übrigens nur auf die merowingischen, nicht aber die karolingischen Hofgerichtsurkunden anwendbar, die die königliche Unterfertigung nur ausnahmsweise, die Zeugnisformel aber nie enthalten und in denen doch auch, wie in andern, vom Herrscher nicht unterzeichneten Stücken, die Erwähnung des Beurkundungsauftrags gemeinhin fehlt.

[50]) Pfalzgrafen 401.

Digitized by Google

hinfällig erweisen. Er ging von der Annahme aus, die Hofgerichtsurkunden der Karolinger seien von jeher außerhalb der Reichskanzlei hergestellt worden, der karolingische Pfalzgrafenschreiber habe amtlich der Gerichtsverhandlung beiwohnen können, der merowingische Referendar dagegen nicht. Deshalb habe nur die von ersterem gefertigte, nicht aber die von letzterem unterzeichnete Urkunde an sich als Zeugnis über Verfahren und Urteil gelten können, weshalb unter den Merowingern das amtliche Pfalzgrafenzeugnis an die Kanzlei und seine Erwähnung in den Hofgerichtsurkunden nötig gewesen, unter den Karolingern aber überflüssig geworden sei. Tatsächlich entstand nun aber die Hofgerichtskanzlei wahrscheinlich erst unter Karl d. Gr.[51]). Auch waren nachweislich merowingische Referendare bei Gericht anwesend[52]) und wir haben ebensowenig, wie wenn karolingische Schreiber von Hofgerichtsurkunden in gleicher Art auftraten[53]), Ursache, anzunehmen, daß dies nicht in Amtseigenschaft geschah; und zwar umsoweniger, als am Merowingerhof die Abgrenzung der Amtsbefugnisse vermutlich noch minder scharf war als später[54]). Dann aber berührte es die Rechtsgeltung der Hofgerichtsurkunde nicht, wenn der Referendar der Verhandlung fern geblieben war und das betreffende Schriftstück nur auf Grund irgendwelcher mündlicher Mitteilungen hatte anfertigen lassen. Hing doch auch der Beweiswert anderer Königsurkunden nicht davon ab, ob ihr Schreiber oder Rekognoszent berufen oder in der Lage gewesen war, sich über die Richtigkeit der ihnen zwecks Beurkundung gemachten Angaben zu vergewissern. Warum sollte es bei den Hofgerichtsurkunden anders gewesen sein[55])? Sie entbehrten freilich gleich gewissen andern Stücken unter den Merowingern immer, unter den Karolingern meist, der Herrscherunterschrift und waren deshalb vor

---

[51]) S. u. S. 59 ff.

[52]) Form. Marculfi 1, 25, vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1², 361.

[53]) Vgl. den notarius Archibaldus, den Brunner für einen in amtlicher Eigenschaft bei Gericht gegenwärtigen Notar des Pfalzgrafen zu halten scheint (Rechtsgeschichte 2, 115 A. 15). Bresslau (Urkundenlehre 1², 380 A. 6) schließt sich der Auffassung Brunners an. Halbedel (Fränkische Studien 43 f. A. 14) möchte ihn (sicher unberechtigter Weise) mit dem Kanzleivorstand Ercambald gleichsetzen. Vgl. auch das unten S. 60 über Wineramn Gesagte.

[54]) Vgl. u. a. Meyer, Pfalzgrafen 406.

[55]) Daß die merowingischen Referendare die Hofgerichtsurkunden mit *recognovit*, die andern Königsurkunden gewöhnlich mit *optulit* unterzeichneten, deutet nicht auf einen Unterschied in der Verantwortlichkeit der Kanzlei hin, sondern hat seinen Grund darin, daß nur die Diplome den Herrschern zur Unterfertigung vorgelegt wurden, vgl. Prou bei Lauer-Samaran, Diplômes originaux des Mérovingiens, préface VII.

Digitized by Google

allem durch die Unterzeichnung des Referendars beglaubigt[56]), ebenso wie die Urkunden gräflicher Gerichtschreiber durch deren Unterfertigung. Trotzdem bedeutete die Schreiberunterschrift hier und dort etwas durchaus anderes. In der Hofgerichtsurkunde war sie nur Echtheitsmerkmal, in der Urkunde des Grafengerichtschreibers — von den Zeugen abgesehen — einzige Quelle ihres Beweiswertes, da nur das Zeugnis des Königsgerichtes unscheltbar war[57]). Die materielle Richtigkeit der durch Wortlaut, Ausstattung, Referendarsunterschrift und Siegel[58]) als solche kenntlichen Königsurkunde durfte nach Brunner[59]) und Bresslau[60]) überhaupt nicht angezweifelt werden. Bei Schelte einer Königsurkunde bezeugte der Referendar lediglich ihre formale Echtheit[61]). Dies konnte er auch tun, wenn er nicht an der beurkundeten Verhandlung teilgenommen hatte. Der Kanzleibeamte hatte also weder zur Merowingernoch zur Karolingerzeit für die von ihm geschriebene Urkunde in der Weise einzutreten, wie ein Schreiber von Grafengerichtsurkunden. Wie die Hofgerichtsurkunde zustande gekommen war und wer dem König für die Wahrheit ihres Inhalts haftete, war lediglich eine Frage des innern Dienstes. Somit fallen auch die Grundlagen der Lehre Brunners weg.

2. Beeinflußte das Stammesrecht des Könighauses die Ausfertigung der *placita*?

Anläßlich seiner Untersuchung über das Pfalzgrafenzeugnis fragte sich Brunner aber weiter: Weshalb fehlte unter den Merowingern eine eigene Gerichtschreiberei und weshalb war eine solche unter den Karolingern vorhanden? Er antwortete zunächst darauf: Dem altdeutschen Rechtsgang war von Haus aus die schriftliche Aufzeichnung fremd.

---

[56]) Bresslau, Urkundenlehre 1², 687 f.

[57]) Schröder, Rechtsgeschichte⁶ 396, 415.

[58]) Redlich, Privaturkunden 106; Bresslau, Urkundenlehre 1², 688 A. 5.

[59]) Rechtsgeschichte 2, 420; ebenso Seeliger in dieser Zeitschrift 11, 398.

[60]) Urkundenlehre 1², 642 ff. Auf die Unscheltbarkeit der Königsurkunde verweist auch gerade im Hinblick auf die hier besprochene Frage Mayer-Homberg (Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter 1, 1912, 245 f. A. 278). Wenn er freilich anschließend sagt, was die Verantwortlichkeit für die materielle Richtigkeit des Inhalts der Hofgerichtsurkunde angehe, so trage sie unter Merowingern und Karolingern der Pfalzgraf, so stellt er hier in ebenso ungenauer Weise wie Brunner die dienstliche Verantwortlichkeit des Königsbeamten mit der Pflicht des Gerichtschreibers, die von ihm gefertigte Urkunde gegen Schelte zu verteidigen, auf eine Stufe.

[61]) Bresslau, Urkundenlehre 1², 644. Ebenso wurde bei Prüfung der Echtheit die Referendarsunterschrift untersucht, ebenda 1², 688.

Digitized by Google

Urkunde und Gericht waren daher noch am Merowingerhof völlig getrennt. Sie wurden erst später (also, so meint Brunner wohl, zu Beginn der Karolingerzeit) allmählich miteinander verbunden [62]). Als ferner die ersten Einrichtungen über das Urkundenwesen des fränkischen Königsgerichts getroffen wurden und auch noch später in der Merowingerzeit, fehlte es wohl an Männern, die Rechtskenntnis, Stil- und Schreibgewandtheit vereinigten. Die Karolinger verfügten dagegen bereits über rechtskundige Schreiber, wenn diese auch ein viel schlechteres Latein schrieben als die eigentlichen Kanzleibeamten [63]). So angesehen, spiegelte sich demnach im Wandel der Kanzleieinrichtungen der Gegensatz zwischen dem ältern und jüngern Frankenrecht, sowie jener zwischen der geringeren Bildung der Merowingerzeit und der höhern der karolingischen Renaissance.

Gegen all dies ließe sich einwenden: Das Vorhandensein merowingischer Hofgerichtsurkunden beweist, daß Gericht und Urkunde bereits zur Merowingerzeit, mindestens seit Mitte des 7. Jahrhunderts, nicht mehr getrennt waren. Auch unterscheiden sich rechtlich die Hofgerichtsurkunden der Merowinger und die der Karolinger nicht. Denn inwieweit Schreiber und Pfalzgraf dem König für die Richtigkeit der Urkunde hafteten, war, wie bemerkt, für die Rechtsbedeutung des Schriftstücks belanglos. Ganz unwahrscheinlich ist vollends, daß den Karolingern, die als Hofgerichtschreiber nach Brunner mindestens teilweise [64]), nach Meyer durchwegs Laien wählten [65]), eine größere Auswahl für den Gerichtschreiberdienst tauglicher Männer zu Gebote gestanden haben sollte, als ihren Vorgängern. Bekanntlich war die Bildung unter den Romanen und romanisierten Neustriern am Merowingerhof höher als unter den Austrasiern, die die ersten Karolinger umgaben, und deshalb mußten diese auch die Reichskanzlei mit Geistlichen besetzen, um das amtliche Schreibgeschäft unverwelschten Deutschen anzuvertrauen [66]). Unkenntnis des Frankenrechts unter den Romanen und Westfranken kann die Auswahl für die Merowinger nicht beschränkt haben. Denn die Formulare [67]) befähigten auch den Unerfahrenen, Hofgerichtsurkunden zu verfassen. Tatsächlich haben denn auch die Beamten der merowingischen Reichskanzlei diese Aufgabe anstandslos gelöst. All dies braucht aber nicht weiter erörtert zu werden. Denn Brunner hat die hier besprochene

[62]) Gerichtszeugnis 169.
[63]) Gerichtszeugnis 169 A. 2.
[64]) Rechtsgeschichte 2, 115. S. dazu u. S. 62.
[65]) Pfalzgrafen 426 f. S. dazu u. S. 62.
[66]) Bresslau, Urkundenlehre 1², 374; Brunner, Rechtsgeschichte 2, 115.
[67]) Bresslau, Urkundenlehre 2, 232. Über Placitaformulare Sickel, Akta 1, 360

Digitized by Google

Begründung nachmals stillschweigend zugunsten eines Gedankens aufgegeben, den er am Schlusse seines Aufsatzes über das Gerichtszeugnis ausgesprochen hat[68]), ohne durch Streichung seiner vorher geäußerten Vermutung den Widerspruch zu beseitigen.

Dieser Gedanke besagt: Ausschlaggebend war, daß die Merowinger nach salischem, die Karolinger nach ribuarischem Recht lebten, und daß nur das letztere Recht amtliche Gerichtschreiber kannte, die, bei der Verhandlung anwesend, für die von ihnen gefertigten Schriftstücke im Fall der Anfechtung einzustehen hatten. Daher fehlte auch dem merowingischen Königsgericht der Amtschreiber. Die Karolinger behielten dagegen auch im Hofgericht die ribuarische Einrichtung des Gerichtschreibers bei. Diese Ansicht wurde von Barchewitz[69]) und ganz allgemein von den Vertretern der Rechtsgeschichte übernommen[70]). Nur Mayer-Homberg widersprach[71]), aber ohne überzeugende Begründung. Sein Hinweis auf den von Brunner übersehenen grundsätzlichen Unterschied zwischen der Urkunde des Königsgerichts und der des Grafengerichtschreibers war, wie erwähnt, berechtigt, bewies aber nichts gegen die Möglichkeit eines stammesrechtlichen Einflusses auf die Entwicklung der Hofgerichtschreiberei. Denn die beiden fränkischen Volksrechte unterschieden sich nach der bisher herrschenden Meinung nicht nur, wie Mayer-Homberg behauptete, dadurch, daß der Schreiber nach ribuarischem Recht die von ihm gefertigte Urkunde zu verteidigen hatte, nach salischem aber nicht; sondern ebensosehr dadurch, daß ursprünglich nur das Recht der Ribuarier amtliche Gerichtschreiber kannte[72]). Wenn er die Abzweigung der Hofgerichtskanzlei für eine dem Geist des ribuarischen Rechts gerade entgegengesetzte Maßnahme erklärte, weil dadurch nicht dem Schreiber die Verantwortlichkeit, sondern dem verantwortlichen Mann, dem Pfalzgrafen, das Schreibwesen übertragen worden sei, so verkannte er, daß für Brunner das Wesentliche des Vorgangs auch darin lag, daß nunmehr überhaupt eigene Gerichtschreiber, ähnlich denen der Ribuarier, auftraten. Was aber die Verantwortlichkeit betrifft, so haftete nach Brunner dem merowingischen

[68]) Gerichtszeugnis 171 f.; Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[7] (hrg. v. Heymann, 1919) 62 f.

[69]) Königsgericht der Merowinger und Karolinger 37 ff.

[70]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[6] 147. Vgl. auch Meyer, Pfalzgrafen 401.

[71]) Fränkische Volksrechte 1, 245 f. A. 278.

[72]) Redlich, Privaturkunden 63 ff.; Bresslau, Urkundenlehre 1[2], 591 f., 641 ff. Auf meine eigene, hievon abweichende Ansicht (Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, 1/2[2], 1921, 30, 32) komme ich unten S. 62 ff. zurück.

Digitized by Google

König gegenüber der Referendar nur für die Übereinstimmung der Urkunde mit den Angaben des Pfalzgrafen, nicht aber für die Richtigkeit der letzteren, für die der Pfalzgraf bürgte; wogegen unter den Karolingern zunächst der Schreiber dem Pfalzgrafen, dann aber dieser dem König für die Urkunde in jeder Hinsicht verantwortlich war. So betrachtet, steigerte sich also wirklich die Verantwortlichkeit des Schreibers, wenn sich auch zwischen ihn und den König der Pfalzgraf einschob, der nun nicht mehr unmittelbar, sondern nur mehr als Kanzleivorstand haftete. Seine Vermutung, die Steigerung der Stellung des Pfalzgrafen im Königsgericht der Karolinger habe die Änderung in den Kanzleiverhältnissen bewirkt, hat Mayer-Homberg weder näher auszuführen noch irgendwie zu begründen versucht. Auch das Bedürfnis nach Vereinfachung des Verfahrens kann dabei kaum, wie Mayer-Homberg meint, entscheidend mitgesprochen haben. War es denn einfacher, wenn ein Hofgerichtschreiber statt eines Beamten der Reichskanzlei am Gerichtsverfahren teilnahm und es beurkundete [73])? Selbst wenn aber auch jenes Bedürfnis und die Steigerung der Stellung des Pfalzgrafen tatsächlich bestimmend für die Teilung der Kanzlei gewesen sein sollten, so bewiese das nicht, daß dabei die stammesrechtliche Zugehörigkeit des neuen Herrscherhauses [74]) ohne Bedeutung war. Solche Gründe konnten Brunners Lehre nicht erschüttern. Es ist daher begreiflich, daß Mayer-Hombergs Ansicht nicht durchdrang.

Und dennoch läßt sich Brunners Auffassung als unhaltbar erweisen. Sie beruht auf zwei Voraussetzungen: daß erstens die Hofgerichtsurkunden der Merowinger sämtlich in der Reichskanzlei, die der Karolinger durchwegs von eigenen Gerichtschreibern gefertigt worden seien, und daß zweitens den Saliern ursprünglich oder doch wenigstens noch gegen Ende der Merowingerzeit das Gerichtschreibertum fremd gewesen sei. Beides trifft aber nicht zu.

Daß die Hofgerichtsurkunden der Merowinger in, die Karls d. Gr. und seiner Nachfolger außerhalb der Reichskanzlei gefertigt wurden, steht freilich, wie bereits bemerkt [75]), fest. Anders steht es aber mit den entsprechenden Stücken der ersten Karolinger. Brunner erklärte freilich diese [76]) oder, wie er später genauer sagte [77]), die Hofgerichtsurkunden aus

[73]) Daß unter Pipin tatsächlich Kanzleischreiber am Gericht teilnahmen, beweist Wineramns Erscheinen unter den Beisitzern in Mühlbacher 59 s. u. S. 60.

[74]) Gegen Mayer-Hombergs Anzweiflung der ribuarischen Herkunft der Karolinger vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [6], 119, A. 35.

[75]) S. o. S. 47 f.

[76]) Gerichtszeugnis 169.

[77]) Rechtsgeschichte 2, 115 A. 14. Dieser Wechsel im Ausdruck bedeutet aber keine sachliche Änderung, kein Abgehen von der Ansicht, daß die Karolinger-

Digitized by Google

Pipins Hausmeierzeit für Erzeugnisse pfalzgräflicher Schreiber. Allein seine Gründe sind nicht stichhaltig. Er stützte sich zunächst darauf, daß zwei Hofgerichtsurkunden Pipins für St. Denis von 750 August 17 und 751 Juni 20 (Mühlbacher 58, 59) von Wineramn rekognosziert sind und dieser im zweiten dieser Stücke neben Braico [78]) als Vertreter des Pfalzgrafen am Schluß der Beisitzerreihe erscheint [79]). Dies schien ihm zu beweisen, daß Wineramn ein Pfalzgrafenschreiber und nicht ein Mitglied der Reichskanzlei war. Als ihm später ein von Wineramn gefertigtes Königsdiplom Pipins [80]) bekannt wurde, half er sich darüber mit der Annahme hinweg, dieser Schreiber sei nachmals in die Verwaltungskanzlei übergetreten [81]). Indes diese Vermutungen sind höchst unwahrscheinlich. Pipins und seines Bruders Kanzleiverhältnisse waren so einfach, daß eine Teilung der Schreibstube schon vor 751 kaum anzunehmen ist. Sind doch zwei Hofgerichtsurkunden Karlmanns vermutlich von Grafengerichtschreibern gefertigt [82]). Dazu war Wineramn der einzige der höheren, uns dem Namen nach bekannten Schreiber, der nachweislich in Pipins Königszeit weiterdiente [83]) und es ist wenig wahrscheinlich, daß gerade ein der Kanzlei nicht angehörender Mann als einziger in die königliche Schreibstube übernommen worden wäre. Mit Recht sehen daher Bresslau, Erben und Hans Eugen Meyer [84]) in Wineramn von Anfang an einen Referendar. Außerdem hatte schon Sickel beobachtet [85]), daß eine Hofgerichtsurkunde König Pipins von 759 Oktober 30 [86]) vom Kanzleischreiber Eius rekognosziert sei. Dazu kommt noch ein gleichartiges, von Hitherius geschriebenes, von Eius eigenhändig unterfertigtes Stück von 753 Juli 8 [87]). Wohl mit Rücksicht

urkunden von jeher außerhalb der eigentlichen Kanzlei entstanden. Denn Brunner hat die Meinung vom Einfluß der Stammesrechte auf das königliche Gerichtschreibertum nie aufgegeben und diese hat, wie im Text bemerkt, zur Voraussetzung, daß die Karolinger von jeher Gerichtschreiber besaßen.

[78]) S. o. S. 53. Brunner beachtete Braicos Mitstellvertreterschaft nicht.

[79]) Gegen die Vermutung Meyers (Pfalzgrafen 424 A. 3), der unter den Beisitzern in DA. 18 genannte Walcherius sei dem Rekognoszenten dieser Urkunde, Willecharius, gleichzusetzen, spricht die Stellung des erstgenannten Namens in der Beisitzerreihe vor den Namen Rauchings und Pfalzgraf Ermenalds.

[80]) DK. 5. Dazu Bresslau, Urkundenlehre 1², 371 A. 4.

[81]) Rechtsgeschichte 2, 115 A. 14.

[82]) Bresslau, Forschungen zur deutschen Geschichte 26, 31; Urkundenlehre 1², 369 A. 8; 371 A. 1.

[83]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden 45; Bresslau, Urkundenlehre 1², 371.

[84]) Pfalzgrafen 424, wo der eine der beiden ungenannten Vertreter des Pfalzgrafen, die Meyer beide für Referendare hält, eben Wineramn ist.

[85]) Acta 1, 359.

[86]) DK. 12. Es ist auch von Eius geschrieben.

[87]) DK. 6, vgl. dazu auch Bresslau, Urkundenlehre 1², 380 A. 3.

Digitized by Google

auf Sickels Beobachtung hatte Brunner anfangs zugegeben, daß karolingische Hofgerichtsurkunden, sofern vom Herrscher unterzeichnet, ausnahmsweise auch von Kanzleibeamten hergestellt worden seien [88]). Später nahm er aber offenbar diesen Vorbehalt zurück, indem er Eius für einen Pfalzgrafenschreiber erklärte [89]). Dies ist jedoch kaum zulässig. Denn eines der drei von Eius rekognoszierten Stücke [90]) enthält keinen Rechtsspruch, sondern eine Schenkung. Eius unterfertigte also ebenso wie Wineramn Hofgerichts- und sonstige Königsurkunden, war also wie allgemein angenommen wird, Kanzleischreiber und es verhielt sich unter den ersten Karolingern ebenso wie unter den Merowingern, d. h. die Hofgerichtsurkunden wurden damals noch von der Reichskanzlei ausgestellt. Folglich wurden die Karolinger nicht durch ihr ribuarisches Hausrecht zur Einrichtung einer eigenen Gerichtschreiberei veranlaßt [91]).

Und auch Brunners zweite Voraussetzung trifft nicht zu. Seine Ansicht, daß die Salier ursprünglich das Gerichtschreibertum nicht gekannt hätten, ist zwar allgemein angenommen worden [92]). Allein Bresslau hat bereits für die spätmerowingische Zeit salische Beamte dieser Art nachgewiesen [93]). Also hätten schon die Merowinger des ausgehenden 7. und des 8. Jahrhunderts, mag immer ihr Kanzleiwesen im Rückgang begriffen gewesen sein, eigene Hofgerichtschreiber haben müssen, wäre ihr Geburtsrecht dafür maßgebend gewesen. Dies war aber unseres Wissens nicht der Fall. Demnach fehlt also jeder Anlaß, die Entwicklung der fränkischen Hofgerichtschreiberei mit Brunner rechtsgeschichtlich zu erklären.

---

[88]) Gerichtszeugnis 171 A. 1.

[89]) Rechtsgeschichte 2, 115 A. 14.

[90]) DK. 8. Die andern beiden Stücke sind (s. o. A. 86, 87) DK. 6 und 12.

[91]) Meyer (Pfalzgrafen 424) gibt dies auch zu, meint aber, um den Zusammenhang des Verschwindens des Amtszeugnisses des Pfalzgrafen mit der Teilung der Kanzlei festhalten zu können, hier liege ein Übergangszustand vor. Eine eigene Gerichtschreiberei bestehe noch nicht, aber die Referendare seien bereits nach ribuarischem Brauch notwendige Gerichtsteilnehmer, weshalb das pfalzgräfliche Zeugnis entfiel. Das Auftreten Wineramns als Beisitzer entspricht aber dem merowingischer Referendare (s. o. S. 55) und beweist keine Änderung des bisherigen Zustandes. Überdies verlegt sich Meyer durch die erwähnte Annahme selbst den Weg zur Erklärung der Einrichtung der karolingischen Gerichtskanzlei im Sinne Brunners. Nahm schon der Referendar die Stellung des ribuarischen Gerichtschreibers ein, dann war zur Teilung der Kanzlei kein Anlaß mehr.

[92]) Gerichtszeugnis 145 A. 3; Rechtsgeschichte 2, 185. Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im ältern deutschen Recht (Forschungen zur deutschen Geschichte 26, 1886, 1 ff.); Urkundenlehre 1², 591 f., 641 ff.; Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (1911) 64.

[93]) Urkundenbeweis 33 ff.

Digitized by Google

Da jedoch nunmehr sicher steht, daß die Teilung der Kanzlei erst unter Karl d. Gr. stattfand, dürfte der Grund für diese Maßnahme ganz klar sein. Suchte doch dieser Kaiser bekanntlich die durch den wachsenden Reichsumfang gesteigerte Arbeitslast der Zentralverwaltung zu erleichtern [94]). Diesem Zweck diente gewiß auch die Schaffung einer eigenen Gerichtschreiberei [95]). Daß diese Maßregel auch mit der Besetzung der Reichskanzlei mit Geistlichen zusammenhing, wie Brunner [96]) annahm, ist unbewiesen. Denn es liegt in Wahrheit kein zwingender Grund vor, Karls d. Gr. Hofgerichtschreiber mit Brunner und Meyer [97]) für Laien zu halten.

3. Waren Gerichtschreiber dem altsalischen Recht fremd?

Um aber allen Einwänden zu begegnen und alle einschlägigen Fragen bis aufs letzte zu verfolgen, erübrigt noch, die tiefste Grundlage der Aufstellungen Brunners zu untersuchen, seine seither allgemein durchgedrungene Lehre, daß Gerichtschreibertum und Heranziehung des Schreibers zum Echtheitsbeweis angefochtener Urkunden ursprünglich dem ribuarischen Recht eigen, dem altsalischen aber fremd gewesen seien [98]). Bress-

---

[94]) So wurde das Königsgericht durch Abzweigung eines eigenen pfalzgräflichen Gerichts und durch Ausbau der Sendbotengerichte entlastet, vgl. Brunner, Rechtsgeschichte 2, 111, 193.

[95]) Ebenso auch Meyer, Pfalzgrafen 424 f. Die Unterordnung dieser Schreiber unter den Pfalzgrafen lag bei dessen Stellung am Hof und im Königsgericht nicht allzu fern und braucht nicht als Nachahmung des Verhältnisses zwischen Grafengerichtschreiber und Grafen gedeutet zu werden. Ähnliche Umstände führten zu ähnlichen Einrichtungen.

[96]) Rechtsgeschichte 2. 114 f.

[97]) S. o. A. 64, 65. Beider Gründe überzeugen nicht. Wie der geistliche Stand mancher Grafschaftskanzler beweist, eigneten sich entgegen Brunners Meinung (Rechtsgeschichte 2, 115 A. 15) auch Geistliche zum Gerichtschreiberdienst. Auch die karolingischen Hofgerichtschreiber hatten ihre Urkunden nicht zu verteidigen (s. o. S. 56), sie brauchten, auch wenn sie geistlichen Standes waren, nicht die volle Hofbildung zu besitzen, auf die vielleicht ihr Vorgesetzter, der Pfalzgraf, nicht immer besondern Wert legte, und auch Geistliche konnten (wenigstens vor dem Sieg der Partei Hinkmars von Reims vgl. Meyer, Pfalzgrafen 437 f.) dem Pfalzgrafen unterstehen. Hiedurch erledigen sich wohl Meyers Beweisgründe (Pfalzgrafen 426 f.). Die Laienschaft der Pfalzgrafenschreiber erscheint auch im Hinblick auf die austrasische Laienbildung von damals als unwahrscheinlich, die zur Vergeistlichung der Reichskanzlei zwang (s. o. S. 57).

[98]) S. die A. 92 verzeichneten Schriften. Im folgenden sind nur die Verhältnisse im salisch-ribuarischen Gebiet berücksichtigt; im allemannischen lagen sie vermutlich (entgegen meiner frühern Ansicht [Urkundenlehre 32]) ähnlich, wie ich an anderm Ort zu zeigen hoffe.

Digitized by Google

laus grundlegende Forschungen [99]) gestatten, diese Prüfung vorzunehmen und dabei einen Schritt über das bisher Bekannte hinauszugelangen.

Die herrschende Meinung kann sich darauf berufen, daß die lex Salica Gerichtschreiber nicht nennt [100]). Dies beweist aber an sich nichts. Denn germanische Rechtsquellen bieten stets nur Teile des Rechtsstoffs [101]) und auch die lex Ribuaria, die wiederholt Privaturkunden erwähnt [102]), weiß nichts von amtlichen Schreibern, wenn man von zwei eingeschobenen Königsgesetzen absieht.

Die zweite und wichtigste Stütze jener Lehre ist nun eben die Erwähnung der Gerichtschreiber *(cancellarii)* und ihrer Rolle im Beweisverfahren in jenen beiden Gesetzen (l. Rib. 59, 88) [103]). Das eine von ihnen (l. Rib. 57—60, 1, 61, 62) gehört wohl Dagobert I. und den Jahren 629—34 [104]), das andere (l. Rib. 88, 89) vermutlich demselben Herrscher an [105]), der noch einmal kräftig das ganze Merowingerreich in seiner Hand vereinigte. Diese anderweitig nicht erhaltenen Erlasse nehmen auf ribuarisches Recht, Volk und Land Bezug, waren also in der überlieferten Fassung für Ribuarien allein bestimmt. Andrerseits dienten sie wahrscheinlich gemäß der Politik ihres Urhebers der Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse und für andere Stammesgebiete dürften nach Bedarf entsprechende Verordnungen ergangen sein [106]). An-

---

[99]) S. o. A. 92. Bresslau selbst hielt offenbar die im folgenden vertretene Anschauung für möglich. Denn er sprach (Urkundenlehre 1^2, 591) von der Verbreitung des Gerichtschreibertums mindestens seit der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts in den Ländern fränkischen und alemannischen Rechts und (ebenda 650) davon, daß das in lex Ribuaria eingerückte Königsgesetz in den Gebieten des ribuarischen, salischen und alemannischen Rechts in Kraft getreten sei, ohne sich über den Zeitpunkt dieses Inkrafttretens zu äußern.

[100]) Bresslau, Urkundenbeweis 29.

[101]) Vgl. z. B. über die Unvollständigkeit der lex Salica und die dadurch bedingte Unzulässigkeit der Verwertung des *testimonium ex silentio* bei diesem Volksrecht, in dem u. a. gerade das Verfahren nicht behandelt ist, bei dem die Urkunde vor allem verwendet wurde, nämlich jenes in Liegenschaftssachen, u. a. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung 1^2, (1923), 234 f., auch 2^2 (1924) 97 f. Übrigens dürfte zur Abfassungszeit des ältesten Teiles der lex Salica das Gerichtschreibertum tatsächlich noch nicht durchgedrungen sein, vgl. das unten S. 69 betreffs des Thungin Gesagte.

[102]) Bresslau, Urkundenbeweis 11 A. 2.

[103]) Bresslau, Urkundenbeweis 29. Dazu betreffs der nicht von einem Kanzler geschriebenen Urkunde l. Rib. 58, 5, 6; vgl. u. A. 122.

[104]) Brunner, Rechtsgeschichte 1^2, 444 ff., vgl. dazu Schröder, Rechtsgeschichte ^{6}, 265, auch Bresslau, Urkundenbeweis 17 A. 1, Urkundenlehre 1^2, 591 A. 4, 647 A. 1.

[105]) Brunner, Rechtsgeschichte 1^2, 445, Schröder, Rechtsgeschichte ^{6}, 265.

[106]) Dies nahm schon v. Bethmann-Hollweg (Der Zivilprozeß des gemeinen

Digitized by Google

gesichts dieser Sachlage ist die Erwähnung einer Einrichtung oder Rechtsgewohnheit in diesen Gesetzen für sich allein noch kein Beweis dafür, daß hier eine ribuarische Eigentümlichkeit vorliegt. Enthält doch selbst die übrige lex Ribuaria, die sich vielfach an die lex Salica anlehnt, von ihr beeinflußt ist oder geradezu auf ihr fußt[107]), großenteils gemeinfränkisches Recht und ihre Abweichungen vom salischen Recht beschränken sich oft auf solche in der Höhe der Strafsätze und die Verteilung der Bußgelder[108]). Umsoweniger ist anzunehmen, daß jene auf Rechtsausgleichung hinarbeitenden Erlässe, von denen der erste großenteils (in ihrer Geltung gewiß nicht auf Ribuarien beschränkte) Zugeständnisse des Königs an die Kirche enthält[109]), der zweite aber von der lex Burgundionum beeinflußt ist[110]), bestimmt waren, ribuarische Besonderheiten durch eigene Satzung neuerdings einzuschärfen. Freilich finden sich im ersten dieser Gesetze Rechtssätze, deren Geltung außerhalb Ribuariens nicht erwiesen ist oder durch andere Quellenzeugnisse scheinbar ausgeschlossen wird und die deshalb für ribuarisches Sonderrecht gelten[111]). Allein bei der Dürftigkeit der Quellen und der vielfachen Unsicherheit betreffs ihrer zeitlichen und örtlichen Einreihung dürfte sich dies nur selten unzweifelhaft erweisen lassen[112]) und manche königliche Verfügung mag auf die Dauer nicht durchgedrungen, manche Satzung oder Rechtsgewohnheit später abgeändert worden sein[113]). Nachweislich aber haben verschiedene Bestimmungen dieses Erlasses auch außerhalb Ribuariens gegolten[114]), wenngleich selbstverständlich mit entsprechenden Abwei-

Rechts 4, 1868, 490) an, obgleich er noch im Anschluß an Sohms ältere Meinung das Gesetz selbst Childebert II. und nur seine Einrückung Dagobert I. zuschrieb.

[107]) Vgl. über Entstehung und Eigenart der lex Ribuaria Brunner, Rechtsgeschichte 1^2, 442 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte ^{6}, 264 f.

[108]) Vgl. besonders Brunner, Rechtsgeschichte 1^2, 444.

[109]) Brunner (Rechtsgeschichte 1^2, 444 f.) nimmt deshalb sogar an, daß dieser Satzung ein Ausgleich des Königs mit der Kirche zugrundelag.

[110]) Brunner, Rechtsgeschichte 1^2, 445, 447.

[111]) So manche Bestimmungen über Freilassungen, vgl. Brunner, Rechtsgeschichte 1^2, 361; oder die Anordnungen über die Grundbesitzübereignung unter Ausfertigung einer Urkunde vor Gericht, s. u. S. 65 f.

[112]) S. z. B. u. S. 65 f. betreffs der Bestimmungen von l. Rib. 58, 59 über Urkundenbeweis und Beurkundung von Verkäufen, Schenkungen und Urteilen.

[113]) So wurde der gemeinfränkische oder ribuarische Brauch, beim Widerstreit zweier Königsurkunden den Streitgegenstand zwischen die Vorweiser der Urkunden zu teilen, durch Chlothar II. 614 geändert (vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1^2, 645). Trotzdem blieb jene ältere Bestimmung in der lex Ribuaria stehen und die neue, auch in Ribuarien giltige Anordnung fand keine Aufnahme in diese lex; eine Mahnung zur Vorsicht in den Schlüssen.

[114]) Allgemeingültig waren z. B. die Bestimmungen über die Anfechtung einer unrechtmäßigen Freilassung durch Schatzwurf, über das Recht des Königs auf

Digitized by Google

chungen in den Strafsätzen. Den Anordnungen des zweiten Gesetzes (l. Rib. 88, 89) gegen Bestechlichkeit und Gewinnsucht der Beamten fehlt vollends ihrer Natur nach jede Beziehung auf die Verhältnisse eines einzelnen Frankenstammes [115]). Eine Untersuchung, die nicht nach Einzelheiten der Strafsatzungen u. dgl., sondern nach Verbreitung einer später im ganzen fränkisch-alemannischen Gebiet eingebürgerten Einrichtung fragt, wie es das Gerichtschreibertum war, wird unter diesen Umständen in jedem Einzelfall zunächst mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß hier etwas Gemeinfränkisches vorliegt, und die Möglichkeit, daß man es mit einer ribuarischen Besonderheit zu tun hat, erst in Betracht ziehen, wenn bestimmte Anzeichen dafür sprechen.

Diese Gesichtspunkte müssen nun auch bei Beurteilung der Belegstelle für das ribuarische Gerichtschreibertum in l. Rib. 59 [116]) angewendet werden. Dieser Gesetzesabschnitt verfügt bekanntlich u. a., daß der Sieger im Rechtsstreit einen Urteilsbrief empfangen oder Zeugen gestellt erhalten solle [117]), sowie daß im Falle der Beurkundung [118]) von Verkäufen

---

das Erbe des kinderlosen *homo denariatus* (Schröder, Rechtsgeschichte [6], 242, dazu A. 62) und zum Teil auch über die Freilassung zum *tabularius* (Schröder, ebenda 244). Auch die Anordnungen über das Verfahren in Liegenschaftssachen galten (vielleicht von Anfang an, sicher aber später) bei allen Franken, wie Sohm erwiesen hat, vgl. Bresslau, Urkundenbeweis 17.

[115]) Die Todesstrafe für Bestechlichkeit der Beamten entspricht auch salischem Recht, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 600; das Gleiche gilt von der Berechnung des Fredus mit einem Drittel des Bußgeldes, vgl. ebenda 1[2], 333. Darüber, daß der Fredus, wie dies l. Rib. 89 mittelbar voraussetzt, erst nach gerichtlicher Feststellung der nicht handhaften Missetat eingezogen werden darf, vgl. ebenda 2, 41.

[116]) Die zu l. Rib. 59 gehörenden Überschriften lauten in Cod. A 2: *De testamentis* (1-3), *de causis, quod sequitur manum cancellarii* (4-7), *de donatione constituta* (7-9); in Cod. A. 7: *de venditionibus* (1-3), *de falsis testamentis et cancellariorum rationibus* (4-7), *de cartula si quis in manibus habuerit in iudicio* (8-9). Vgl. Sohms Ausg. in Fontes juris Germanici antiqui (1883), 44.

[117]) L. Rib. 59, 7. Die Worte *semper iudicium conscriptum accipiat aut testes* ließen auch die Deutung zu, daß dem Sieger stets eine Urkunde ausgehändigt und diese (wie sich das bei jeder privaten Verbriefung von selbst verstand) durch Zeugen gefestigt werden sollte. Da indes der Beurkundungszwang, von gewissen Ausnahmen abgesehen (vgl. meine Urkundenlehre 31), dem Frankenrecht fremd war und auch nach l. Rib. 59 bei Verkauf und Schenkung die Verbriefung ins Belieben der Parteien gestellt war, scheint mir die im Text vertretene Auffassung jener Stelle als wahrscheinlicher.

[118]) Darüber, daß es sich nicht um eigentliche gerichtliche Auffassung handelte vgl. Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde als Wertpapier, (Zeitschrift für Handelsrecht 22, 1877), 538 f.; (Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes 1894), 617 f.; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [6], 307 A. 55.

Digitized by Google

(und von Schenkungen [119])) das Rechtsgeschäft vor Gericht zu vollziehen und die Urkunde daselbst auszufertigen sei, ferner setzt er die Heranziehung des *cancellarius* beim Urkundenbeweis fest. All dies gilt allgemein für eine ribuarische Besonderheit [120]). Diese Annahme ist aber unbewiesen. Denn die Stellung des salischen Rechts des 7. Jahrhunderts zum Urkundenbeweis, der anscheinend von Satzung und Brauch mit einer gewissen Unsicherheit gehandhabt wurde [121]), und zur Verbriefung von Urteilen, Verkäufen und Schenkungen ist uns nicht bekannt [122]). Da die lex Salica über Urkunden, die bei den Saliern doch mindestens ebenso gebraucht wurden wie bei den Ribuariern, überhaupt nichts sagt, ist es methodisch unzulässig, aus ihrem Schweigen irgendwelche Schlüsse zu ziehen [123]). Wie würde man über das ribuarische Recht ohne die zufällig eingeschobenen Königsgesetze [124]) denken?

Daß l. Rib. 59 auf eine ribuarische Besonderheit Rücksicht nimmt, ließe höchstens die Bezeichnung des Schreibers als *cancellarius* vermuten, die später nachweislich besonders in Ribuarien gebräuchlich war [125]). Allein diese Amtsbezeichnung war auch anderwärts, so in Burgund, Alemannien, zum Teil auch im salischen Land [126]) üblich und gerade die zweite Stelle der lex Ribuaria, die *cancellarii* und zwar hier unter ausdrücklicher Betonung ihrer Amtseigenschaft nennt (l. Rib. 88), zeigt,

---

[119]) L. Rib. 59, 7 setzt ausdrücklich die Geltung der für Kaufgeschäfte erlassenen Bestimmungen auch für Schenkungen fest.

[120]) Brunner, Gerichtszeugnis 144 ff.; Deutsche Rechtsgeschichte 2, 185; Bresslau Urkundenbeweis 11 ff. 29; Urkundenlehre 1^2, 647 f.; Redlich, Privaturkunden 64.

[121]) Brunner, Rechtsgeschichte 2, 426.

[122]) Deshalb liegt auch m. E. kein Grund vor, die Bestimmungen über den Urkundenbeweis in l. Rib. 58, 5-6, wie dies allgemein geschieht (Brunner, Rechtsgeschichte 2, 421, 426; Bresslau, Urkundenbeweis 11 f., Urkundenlehre 1^2, 647 f.) für ribuarisch und nicht für gemeinfränkisch zu halten. Die Extravagante B zur lex Salica kommt für das altsalische Recht nicht in Betracht, s. u. S. 68 f.

[123]) Zumal die Vorschritt, daß die Übereignungsurkunde vor Gericht auszustellen sei, später wenigstens, auch bei den Ribuariern vielfach nicht beachtet wurde. Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [6], 307 A. 55 u. 308 A. 57.

[124]) Aus der Tatsache, daß die Bestimmungen des Königsgesetzes über Urkunden und Schreiber in die lex Ribuaria eingefügt wurden, in die lex Salica aber nicht, darf gar keine Folgerung gezogen werden. Denn die Einarbeitung königsgesetzlicher Anordnungen in die Volksrechte erfolgte nur sehr vereinzelt und zufällig. Siehe z. B. o. A. 113: über die Nichteinarbeitung einer Verfügung Chlotars II. in die lex Ribuaria.

[125]) Bresslau, Urkundenlehre 1^2, 591 f.; Redlich, Privaturkunden 64.

[126]) Bresslau, Urkundenlehre 1^2, 592; Redlich, Privaturkunden 64. Burgundische *cancellarii* erscheinen im Einführungsgesetz Gundobads zur lex Burgundionum, Absatz 5 (Mon. Germ. LL. 1, 2/1, 31, Z. 14). Auf diese burgundischen Beamten einzugehen, mangelt hier der Raum.

Digitized by Google

daß dieser Titel, wenn er auch auf ribuarische Verhältnisse passen mochte, nicht eigentlich dem ribuarischen Sprachgebrauch entnommen sein mußte. Denn l. Rib. 88 ist dem Einführungsgesetz zur lex Burgundionum nachgebildet[127]) und dieser Vorlage entstammt auch jene Amtsbezeichnung[128]). Bei der Nichterwähnung von *cancellarii* in der übrigen lex Ribuaria wäre sogar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die beiden eingeschobenen Königsgesetze das anderwärts bereits ausgebildete Gerichtschreibertum im Dienst der Rechtsangleichung erst in Ribuarien eingeführt hätten[129]). Jedenfalls läßt sich aber aus ihnen der ribuarische Ursprung des Gerichtschreibertums und des Urkundenbeweises unter Beiziehung des Schreibers nicht beweisen.

Innerlich ist es auch durchaus unwahrscheinlich, daß die Ribuarier in einem Zweig des Schrift- und Urkundenwesens den Saliern gegenüber voran gewesen sein sollten. Denn alles Urkunden- und Schreiberwesen der Germanen ist römisches, vorzüglich durch Kirche und Königtum vermitteltes Erbe. Dies muß auch für Urkundenbeweis und Gerichtschreibertum der Franken gelten[130]). Die Salier aber, vor allem die neustrischen, hatten mehr Fühlung mit dem Romanentum und seiner Bildung als die Ribuarier und die Merowinger gehörten selbst jenem Stamm an, hatten also kaum Anlaß, eine nützliche Neuerung zuerst in Ribuarien einzuführen. Auch die urkundlichen Zeugnisse wissen nichts von einer Verschiedenheit des salischen und ribuarischen Urkundenrechts und Schreiberwesens. Männer, die man ihren Titeln nach für Gerichtschreiber hält, erscheinen nachweislich bei den Ribuariern seit Anfang des 8., bei den Saliern sogar schon seit Ende des 7. Jahrhunderts[131]). Zum mindesten seit dieser Zeit muß sich wohl auch das salische Beweisverfahren mit Privaturkunden gemäß den Bestimmungen jenes Königsgesetzes abgespielt haben. Eine Urkunde aus Nîmes von

---

[127]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1², 445, 447. Zur Deutung von l. Rib. 88 vgl. Brunner, Gerichtszeugnis 171; Bresslau, Urkundenbeweis 29 A. 3.

[128]) Übrigens nennt l. Rib. 88 im Hausmeier auch einen Beamten, dessen Wirkungskreis nicht auf Ribuarien beschränkt war.

[129]) Diese Möglichkeit kann auch zugeben, wer mit Seeliger (Volksrecht und Königsrecht, Historische Vierteljahrsschrift 1, 1898, 14 f.) von einem scharfen Gegensatz zwischen Königs- und Volksrecht absieht.

[130]) Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1 (1899), 319; Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre 31 f. Ausführlicher komme ich darauf an anderer Stelle zurück.

[131]) Vgl. die Nachweise bei Bresslau, Urkundenbeweis 30 ff.; ebenda 30 und Urkundenlehre 1², 592 f. über karolingische, das Schreiberwesen behandelnde Kapitularien.

Digitized by Google

876 [132]) und Urkunden des 10. Jahrhunderts aus den Gauen Châlons, Auvergne und Mâcon [133]) — ältere Belege fehlen — bestätigen die spätere Gleichheit der salischen und ribuarischen Anschauungen in Sachen des Urkundenbeweises und eine Verschiedenheit der Stammesrechte in dieser Beziehung ist schon an sich wegen des starken Einflusses von römischem Recht, Kirche und Königtum auf das Urkundenwesen wenig wahrscheinlich.

Die hier bekämpfte Meinung kann sich nun nur noch auf die Extravagante B zur lex Salica berufen, die ein Verfahren des Urkundenbeweises darstellt, bei dem der Produzent, nicht wie es l. Rib. 59 voraussetzt, der Schreiber die Echtheit des angefochtenen Schriftstücks verteidigt [134]). Von dieser Stelle ging Brunner aus, als er dem altsalischen Recht die in l. Rib. 59 und 88 bezeugten Einrichtungen absprach. Inzwischen hat aber Bresslau, wie erwähnt, für die spätmerowingisch-karolingische Zeit die Verbreitung jener Einrichtungen auch bei den Saliern nachgewiesen. Daher darf man jetzt die frühestens um die Mitte des 9. Jahrhunderts in Italien entstandene Extravagante [135]) nicht mehr als Quelle für das altsalische Urkundenrecht, sondern nur mehr als ein Zeugnis für die Anschauungen einer Zeit benützen, da, wie Bresslaus Nachweise erkennen lassen, das Gerichtschreibertum bei Saliern und Ribuariern im Rückgang begriffen war und da die Schreiber gelegentlich schon beim Beweisverfahren beiseite gelassen wurden [136]) oder sich wohl auch schon damals ihrer Pflicht zur Verteidigung der von ihnen geschriebenen Urkunden zu entziehen suchten, wie dies später nachweislich geschah [137]). Folglich ist das in der Extravagante dargestellte

---

[132]) Bresslau, Urkundenbeweis 24 f. Selbst wenn der Vogt des Schreibers tatsächlich etwa doch nicht mitgeschworen haben sollte, bewiese doch der Beweis vertrag die Geltung der im Dagobertgesetz niedergelegten Rechtssätze.

[133]) Bresslau, Urkundenbeweis 26 f. Es sind Urkunden, deren Schreiber und Zeugen sich Bürgen dafür stellen lassen, daß ihre Pflicht, die betreffende Urkunde gegen Anfechtung zu verteidigen, nicht würde in Anspruch genommen werden.

[134]) Brunner, Gerichtszeugnis 145 A. 3, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 185; Bresslau, Urkundenbeweis 6 f., Urkundenlehre 1², 641, dazu ebenda A. 2.

[135]) Über Alter und Herkunft dieser Extravagante Brunner, Rechtsgeschichte 1², 442.

[136]) Vgl. den von Bresslau, Urkundenbeweis 25 f. besprochenen Fall von Vienne aus dem Jahre 870. Das Verfahren entspricht genau den Vorschriften des Dagobertgesetzes, nur daß statt des Schreibers der Urkundenproduzent schwört.

[137]) S. o. A. 133. Die Klauseln dieser Urkunden, durch die sich Schreiber und Zeugen gegen Inanspruchnahme ihrer Pflicht, für die Urkunde einzutreten, sicherten, beweisen, was Bresslau nicht besonders hervorhebt, daß das Beweisverfahren des Dagobertgesetzes damals in jenen Gegenden zwar noch bekannt, aber schon im Verfall begriffen war, indem das geltende Recht bereits die Ausschaltung von

Digitized by Google

Verfahren, das die Doppelschelte des Dagobertgesetzes noch kennt, den Schreiber aber ausschaltet, lediglich eine verfallsmäßige örtliche Umbildung des zuerst in jenem merowingischen Königsgesetz bezeugten Brauches [138]). Diesen, sowie das Gerichtschreibertum haben wir demnach mit größter Wahrscheinlichkeit nicht als ursprünglich ribuarisch, sondern mindestens als gemeinfränkisch zu betrachten. Wahrscheinlich entwickelten sich da und dort, besonders in Neustrien und den noch teilweise romanischen Gegenden Austrasiens, im Anschluß an römische Vorbilder, Einrichtungen und Bräuche dieser Art — darauf deutet die örtliche Verschiedenheit der Benennung für die Gerichtschreiber *(notarii, amanuenses, cancellarii)* — und das Königtum wirkte dann durch seine Gesetzgebung fördernd und vereinheitlichend. Die Einführung dieses gräflichen Gerichtschreibertums kann erst nach dem Übergang des Gerichtsvorsitzes vom Thungin auf den Grafen, vielleicht auch im Zusammenhang mit diesem Vorgang, erfolgt sein, der bekanntlich bei den Saliern — für die Ribuarier fehlen Quellenzeugnisse — spätestens zu Anfang des 6. Jahrhunderts stattfand [139]). Denn der altfränkische Volksrichter hatte kaum einen Schreiber und das Königtum konnte einschlägige Verordnungen erst erlassen, als es durch seinen Beamten Einfluß auf das Volksgericht erlangt hatte. Ob die uns zufällig erhaltenen Königsgesetze die ältesten waren, die von Schreibern und Privaturkunden handelten, steht dahin.

So hält also die Annahme von einer anfänglichen Verschiedenheit des salischen und ribuarischen Urkundenrechts einer Nachprüfung ebensowenig stand, wie die übrigen hier besprochenen Lehren Brunners, die aber trotzdem ihren hohen Wert behalten. Prägt sich doch auch in ihnen die gewaltige Geisteskraft ihres Schöpfers aus, auf dessen Lebenswerk alle spätern Forscher aufbauen und den gerade der bewundern muß, der es versucht, ihn in Einzelheiten zu widerlegen.

Schreibern und Zeugen beim Urkundenbeweis auf Grund von Vereinbarungen zuließ. Andernfalls hätten solche Abmachungen die betreffenden Urkunden im vorhinein beweisuntüchtig und damit wertlos gemacht. Die Echtheit dieser Stücke kann, da Schreiber und Zeugen ausgeschaltet waren, nur durch den Eid von Produzenten und Eidhelfern, also ähnlich wie nach den Bestimmungen der Extravagante B zur lex Salica oder durch Gottesurteil geführt worden sein.

[138]) Bereits Bresslau (Urkundenbeweis 6) hatte betont, es sei zweifelhaft, ob die Extravagante B allgemeingültiges Recht oder nur eine bestimmte örtlich oder zeitlich beschränkte Entwicklung desselben darstellte.

[139]) Schröder Rechtsgeschichte [6], 135.

Digitized by Google

Die Imbreviatur des Johannes Scriba im Staatsarchiv zu Genua.

Von Hans Voltelini.

Vor nunmehr fünfundzwanzig Jahren, als den neu ernannten akademischen Lehrer zum ersten Male die Osterferien zu einer Fahrt in die Weite lockten, lenkte der Verfasser dieser Zeilen die Schritte nach Genua, nicht nur um die herrliche Lage und die Altertümer der stolzen Hafen- und Handelsstadt und ihrer Umgebung und den gesegneten, an Naturschönheiten so reichen Küstenstrich der italienischen und französischen Riviera kennen zu lernen, sondern auch, um im dortigen Staatsarchiv in ein archivalisches Denkmal Einsicht zu nehmen, das ihm bei seinen Studien über die Geschichte des Notariats und der Notariatsurkunde besonders gefesselt hatte, die Imbreviatur des Johannes Scriba. Ist sie doch das älteste der erhaltenen Notariatsbücher, zugleich die älteste Papierhandschrift des europäischen Festlandes. Daher ein in vieler Beziehung merkwürdiges Denkmal. Zugleich wegen der darin verzeichneten Geschäftsurkunden eine Hauptquelle für die Geschichte des Handelsrechtes. Schon längst lag sie im Druck vor in den Monumenta historiae patriae Chartarum II col. 293—989. Wenn auch dieser Abdruck ein roher ist, so genügte er doch, um den Schatz der Forschung zugänglich zu machen. Nachdem von deutschen Gelehrten G. Lastig darauf hingewiesen hatte [1]), hat namentlich L. Goldschmidt in seinem Handbuch des Handelsrechtes (3. Aufl.) davon zur Aufhellung der Geschichte dieses Rechtes ausgiebigen Gebrauch gemacht. Über die Handschrift selber haben die Herausgeber der Monumenta sich ausgeschwiegen, und so lag mit Ausnahme einer kurzen Nachricht, die Cesare Paoli in seinem Programm der Paläographie und Diplomatik [2]) gab,

[1]) Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechtes. Stuttgart 1877, 226 f.

[2]) Programma scolastico di Paleografia latina e di Diplomatica. Deutsch von Lohmeyer 74 n. 1.

Digitized by Google

keinerlei Kunde von ihr vor. Die Forschung hat sich vielmehr seit Gaudenzi [3]) und Fritz Kern [4]) mit der Entstehung der Imbreviaturen aus den Dorsualnotizen beschäftigt [5]). Und doch verdienen sicherlich die ältesten erhaltenen Imbreviaturbücher eine eingehendere Würdigung.

Der Verfasser dieser Zeilen hatte einst die Absicht, der Geschichte der Notariatsurkunde, die er in der Einleitung zur Ausgabe der Acta Tirolensia II. gestreift hatte, weitere Studien zu widmen. Als Beitrag dazu waren die im Genueser Staatsarchiv durchgeführten Arbeiten gedacht. Bald aber riefen ihn andere Aufgaben; der ursprüngliche Plan trat in den Hintergrund und wurde zuletzt gänzlich beiseite gelegt. So blieben die in Genua gemachten Aufzeichnungen liegen. Es mag daher entschuldigt werden, wenn das Gedächtnis den Verfasser in dem einen oder anderen im Stiche läßt. Den verehrten Freund aber, dem diese Zeilen gewidmet sind, mögen sie an jene schönen Tage erinnern, in denen er selber von Genua aus das Mittelmeer durchquert hat.

Die Imbreviatur, oder, wie sie die Herausgeber genannt haben, das Notularium des Johannes Scriba, ist noch in der Urschrift erhalten. Die einst losen, von 1154 bis 1166 reichenden Hefte sind im 17. Jahrhundert zusammengebunden worden. Die Handschrift ist 28 cm hoch und 20·5 breit. Die Einbanddeckel bestehen aus Pappe, der Rücken aus Papier und Pergament. Auf dem Rücken ist von Hand des 17. Jahrhunderts wohl aus Anlaß des Einbandes geschrieben: Joannis (Scribae) 1154 / in / 1166 / Car... (der Rest fehlt).

Die Handschrift besteht aus Papier und ist somit die älteste Papierhandschrift Europas [6]). Das Papier gehört zu jener Gattung, die zur Entstehung der Fabel vom Baumwollenpapier den Anlaß geben konnte; es zeigt keine Spur eines Netzes, noch ein Wasserzeichen. Es fühlt sich sehr filzig an, ja enthält noch ab und zu Stoffreste. So gleicht es völlig dem Papier des bekannten Gößer Briefes Kaiser Friedrichs II., dem Blatte aus einem Rechenbuche aus Trient von ungefähr 1260 und dem liber des Notars Zacheus von 1272. Genua mit seinem lebhaften Orienthandel war gleich Sizilien eines der Einfallstore, durch die

---

[3]) Le notizie dorsali delle antiche carte bolognesi, Atti del congresso internazionale delle Scienze storiche Rom 1904, 9, 419 f. Ders. Sulla duplice redazione del documento italiano nel medio evo, Archivio storico italiano V, 41.

[4]) Dorsualkonzept und Imbreviatur. Zur Geschichte der Notariatsurkunde in Italien. Stuttgart 1906.

[5]) Francesco Schupfer, A proposito della carta mater e della carta filia. Rivista italiana delle Scienze giuridiche 48. F. S. Leicht, Dictum ed Imbreviatura. Bulletino Senese di Storia Patria 17.

[6]) Paoli-Lohmeyer a. a. O. 74 n. 1; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 890.

Digitized by Google

das Papier seinen Siegeslauf in Europa genommen hat. Mit welchem Erfolge ergibt sich daraus, daß es hundert Jahre nach Entstehung der Imbreviatur des Johannes Scriba schon im entlegenen Trient in Verwendung steht und bald, wie die mit dem Ende des 13. Jahrhunderts einsetzenden tirolischen Rait- und Kanzleibücher und die südtiroler Imbreviaturen des 14. Jahrhunderts zeigen, fast ausschließlich in Südtirol für Registerzwecke verwendet wird.

Dem Imbreviaturbuch des Johannes Scriba gehen zwölf Vorsteckblätter von viel jüngerem Papier voran, die wohl erst beim Binden mit der Handschrift vereinigt worden sind. Das erste trägt von einer Hand des 17. Jahrhunderts die Überschrift: Johannis Scribe 1154 in 1166. Die nächsten drei Blätter sind leer. Die folgenden wurden dazu verwendet, um einzelne Bruchstücke von Imbreviaturen einzukleben. So ist zwischen Blatt 4 und 5 ein Papierblatt, das mit 1 gezählt ist, eingeklebt, das auf der Vorderseite drei ungedruckte Imbreviaturen von 1156 März trägt, die von anderer Hand als der des Johannes Scriba herrühren, die erste über ein Darlehen des Johannes, Priors von St. Victor in Genua, von einem Tetacapra, die zweite der Verkauf eines Grundstückes in Sexto durch Petrus, Abt von San Andrea, an Wilhelm Pozese und seinen Bruder Ugo, die dritte ein Dienstgesindevertrag zwischen einem Arzt Sergius und einem Romandus[7]). Auf der Rückseite dieses Blattes sind von einer Hand des beginnenden 13. Jahrhunderts Briefformeln, eigentlich nur die einleitenden Worte zu Briefen der Konsuln an ungenannte Freunde der Stadt Genua, an Kaiser und Papst, im ganzen acht, eingetragen. Vorher standen zu Beginn, nunmehr getilgt: Consuetudines nove nobis imposite sunt und Steuern (?).

Zwischen Blatt 5 und 6 ist ein Blatt aus einer Imbreviatur von derselben Hand, wie die Imbreviaturen des Blattes 1 eingeklebt. Das Blatt enthält vorn und rückwärts je vier Stücke aus dem Juli 1156. Vor der Eintragung der Imbreviaturen standen auf der Rückseite später getilgte arabische Schriftzeichen und darunter: Semper in melius perveniad (!) omni tempore. Zwischen dem 7. und 8. Blatte liegt ein Blatt, dessen rechter Rand abgeschnitten ist. Die Vorderseite enthält drei Imbreviaturen, die erste vom September 1156, die dritte vom Dezember dieses Jahres. Das Datum der zweiten ist weggeschnitten. Die Rückseite trägt arabische Buchstaben, darunter drei Imbreviaturen, die erste vom Dezember 1155, die zweite und dritte vom Juni 1156. Die Schrift ist dieselbe wie in den vorangehenden Blättern. Das gleiche wiederholt sich zwischen Blatt 9 und 10 und zwischen 10 und 11. Das erste

[7]) Beilage 1.

Digitized by Google

dieser beiden eingelegten Blätter trägt im ganzen neun Imbreviaturen vom Juni 1156, das zweite zehn vom Oktober und November 1156. Desgleichen ist zwischen Blatt 11 und 12 das Bruchstück einer Imbreviatur eingeklebt, die aber von anderer Hand herrührt. Das Blatt ist anders angeordnet, wie die vorangehenden und die Imbreviatur des Johannes Scriba, auch das Papier ist ein anderes, viel weicheres als in den Bruchstücken und beim Johannes Scriba. In einiger Entfernung vom Rande links sind mit Tinte zwei Linien herabgezogen. Im Raume zwischen dem Rand und den Linien stehen die Namen der Parteien, für welche die Urkunden bestimmt sind. Jede Imbreviatur ist von der nächsten durch eine Wagrechte getrennt. Die erste Imbreviatur beginnt mitten im Texte. Jede Seite des Blattes trägt drei Imbreviaturen. Die Stücke sind nur nach dem Monat datiert, 25. und 26. Mai. Das Jahr ist nicht angegeben, dürfte aber ungefähr 1156 gewesen sein.

Nach diesen Bruchstücken von im übrigen verlorenen Imbreviaturbüchern beginnt endlich das des Johannes Scriba. Die Blätter der Handschrift (26·5 × 20) sind von einer Hand des 16. Jahrhunderts gezählt. Es sind ihrer 164. Am Ende ist noch ein 165. angefügt, das aber nicht zugehörig ist. Die Handschrift besteht aus umfangreichen Lagen oder Heften. Zwei davon zählen je fünfzig, eines achtunddreißig, das vierte sechsundzwanzig Blätter. Das Imbreviaturbuch ist durchaus von einer Hand geschrieben, sicher der des Johannes Scriba. Nur 884 bis 887 weisen eine andere, wenn auch gleichzeitige Hand auf, ohne daß ein Grund sich angeben ließe. Die Schrift des Johannes ist die entwickelte Buchminuskel der Zeit. Nur selten sind Ansätze zu einer Kursive. Einzelne Worte, wie die Zahl der Indiction, manchmal auch „mense" sind in Unzialbuchstaben geschrieben. Nr. 537 und 904 weisen Urkundenschrift auf. Die Schrift ist sorgfältig, Korrekturen und Nachträge sind selten. Die Einrichtung der Handschrift gleicht völlig der jüngerer Bücher dieser Gattung, z. B. dem in Acta Tirolensia II beschriebenen und herausgegebenen liber Oberti. Die Schrift ist gleichzeitig, worauf der häufige Wechsel der Tinte hinweist. Die einzelnen Imbreviaturen sind von moderner Hand gezählt, die zu 1262 Nummern kommt. Doch sind manche übergangen, wie schon die ersten, wenig gut erhaltenen Stücke. Jede Imbreviatur ist von der nächsten durch einen wagrechten Strich getrennt. Die meisten Stücke tragen eine Rubrik, nicht in Rot, sondern im gewöhnlichen Schwarz. In der Ausgabe sind sämtliche Rubriken fortgelassen. Die Rubrik nennt den Namen der Partei, zu deren Gunsten das beurkundete Rechtsgeschäft läuft. Die Rubrik lautet in den ersten Nummern in der Regel, z. B. in MM. Chart. II 245: Testes Oberti Garfagni de Uilla regia; zu 246:

Digitized by Google

Testes nepotum Balduini de Castro u. s. w., so daß auch hier wie bei den Traditionsnotizen das Verzeichnis der Zeugen als der wesentliche Kern der Imbreviatur erscheint. Später, von 279 an häufiger, schwindet das testes. Manchmal, z. B. bei 278, nennt die Rubrik zwei Empfänger: Gandulfi de Pasteriis. Ecclesie sancti Rufini de Leni; es handelt sich hier um ein Urteil zwischen den beiden Parteien, das für beide von Bedeutung war. Stücke, die Johannes Scriba selber betreffen, sind mit seinem Zeichen, einem Kreuz, das zwei konzentrische Kreise durchschneidet, die wieder durch Schleifenlinien gefüllt sind, versehen.

Wie in den jüngeren Imbreviaturen finden wir schon bei Johannes Scriba regelmäßig Cancellaturen. Sie erfolgen teils durch einfach schräge, teils durch sich kreuzende Striche. Die Tinte, mit der diese Linien gezogen wurden, unterscheidet sich durchgängig von der Tinte, mit der der Wortlaut geschrieben ist. Wir dürfen sicherlich schon bei Johannes Scriba die Cancellatur in derselben Weise deuten, wie in späteren Denkmälern der Art als Zeichen, daß über den in der Imbreviatur verzeichneten Rechtsakt ein Instrument ausgestellt worden ist. Darauf deuten auch gewisse Bemerkungen bei einzelnen Stücken, wie zu 424: Pro Ingone Nocencio scripta, oder zu 656 mit der Rubrik: Solimani et Baldonis die Bemerkung: Scripta est pro Baldone oder zu 1205: Pro ecclesia est scripta, wobei diese Bemerkungen mit der Tinte der Cancellatura geschrieben sind. Allerdings trifft dies nicht immer zu. Nr. 871 und 878 sind nicht cancelliert und tragen doch die Vermerke: Scripta est pro Adelasia und: Scripta est pro ecclesia. Dagegen ist zum nicht cancellierten 952 bemerkt: Nulli detur. Ganz klar wird die Bedeutung der Cancellatura, wenn Nachträge oder Änderungen, wie sie sich bei Ausstellung des Instrumentes ergaben, die gleiche Tinte aufweisen. So ist zu 384 in dieser Weise am Rande nachgetragen: Abrenuncians, quod principalis debitor oder der in der Ausgabe ersichtlich gemachte Zusatz zu 404 oder zu 691: Et quod est de Rondane societate oder zu 707 der im Druck fehlende Zusatz: Predictum precium dedi Bonifacius in terra Murce, quam Baldeçoni a Bidone meo filio redemi oder 764, wo sexta in capitulo mit der Tinte der Cancellatura nachgetragen ist, ebenso in 1007 Nervi im ursprünglich freigelassenen Raume.

Die Anordnung der Stücke ist im ganzen chronologisch. Die ersten, nicht gedruckten sechs Stücke sind vom Dezember 1154. Scheinbare Störungen der chronologischen Reihenfolge ergaben sich aus argen Verheftungen der Handschrift von f. 100 an. An f. 99 schließt in Wahrheit f. 103, an f. 105 f. 135, an dieses f. 164, wobei die Fortsetzung von 1065, dessen Anfang zu Ende von f. 164′ steht, sich zu

Digitized by Google

Beginn von f. 137 befindet. Und so springen die Nummern weiter. Nochmals steht der Anfang eines ungedruckten Testamentes auf f. 150', seine Fortsetzung aber auf f. 106. Zwischen f. 116 und 117 fehlt ein Blatt. Dagegen ist zwischen den Vorsteckblättern 5 und 6 am Schlusse f. 163 der Handschrift mit Imbreviaturen von 1160 Juni—August eingelegt.

Manchmal ist durch ein offenkundiges Versehen im Monatsdatum die chronologische Anordnung gestört. So dürfte bei 1031, das zwischen 1027 und 1028 steht, statt aprilis marcii zu lesen sein. Ebenso wird bei 1194 f. 108' kalendas ausgefallen sein. Bei 1072 wird iunii für iulii verschrieben sein [8]). Andere Stücke sind in freigelassenem Raume nachgetragen, wie eine ungedruckte Imbreviatur von 1156 Juni 13 zwischen 248 und 251, die vom April und Mai des Jahres herrühren. Einmal 978 ist das Datum geändert in einem Stücke, das auch sonst viele Korrekturen aufweist. Ursprünglich lautete die Datierung XII. kalendas octobris. Das Stück ist dann rückdatiert worden auf den 6. September. Ebenso ist bei 1234 der Monatsname februarii getilgt und mit der Tinte der Cancellatura ianuarii darüber geschrieben. Manchmal, aber nur selten, ergibt sich für die Störung der chronologischen Reihe keine andere Erklärung, als daß ein Stück nach einer Aufzeichnung auf einem losen Zettel später nachgetragen wurde, wie 1157 auf f. 106' nach 1166—1169, oder 1335 auf f. 130, dem auf f. 129' 1338 bis 1340 vorangehen.

Interessant sind einzelne teils eingeheftete, teils nur eingelegte Zettel. Zum Teil enthalten diese Zettel Zusätze wie bei f. 85 zu 895: Juravit etiam ipse Enricus presentibus testibus, quod si ipse Nicola de hac manulevacione ad aliquod dampnum pervenerit, id totum ei restituet nec occasionem prestabit, quin id consequatur et habeat. / In eodem iuramento, quod Enricus eius filius pro eo fecit, teils Inventare und Rechnungen wie drei Zettel, die nach f. 34 eingeheftet sind mit einem Inventar des Asaldus Baialardus de abere domini Ingonis, teils auch Imbreviaturen, ein Beweis dafür, daß damals in Genua die Eintragung der Imbreviaturen ins Buch zwar als die Regel galt, daß aber Ausnahmen nicht so selten waren, wobei man sich öfter begnügte, die losen Zettel dem Buche einzulegen oder einzuheften.

Die Ausgabe in den Monumenta historiae patriae bietet die Stücke der Handschrift in chronologischer Anordnung untermischt mit Urkunden anderer Herkunft. Daß jede Beschreibung der Handschrift und jede

[8]) 328 ist im Drucke falsch datiert, nicht VI°. idus iulii, sondern MCLVI idus iulii.

Digitized by Google

Angabe über ihren paläographischen Befund fehlt, ist schon angegeben worden. Der Abdruck ist auch kein vollständiger. Es fehlen mehr als fünfzig Stücke, zum Teil solche, bei denen die Schrift teilweise zerstört und daher schwerer leserlich ist, teils ohne ersichtlichen Grund ausgefallene. Die eingelegten Zettel blieben sämtlich ungedruckt. Die ungedruckten Stücke im Anhang hier alle zum Abdruck zu bringen, verbietet der knappe Raum; sie sind auch nicht alle abgeschrieben worden. So sollen nur vier, auch inhaltlich interessante Stücke veröffentlicht werden, das erste aus einem der in die Handschrift eingelegten Bruchstücke von Imbreviaturbüchern, das zweite, dritte und vierte aus dem Buch des Johannes Scriba selber.

Am Schlusse der Handschrift sind wieder wie zu Beginn Vorsteckblätter eingelegt, um Bruchstücke von anderen Imbreviaturbüchern aufzunehmen, so zwischen f. 1 und 2 zwei Blätter einer Imbreviatur von 1180, zwischen 2 und 3 zwei Blätter einer solchen von 1214, zwischen 3 und 4 zwei sehr zerstörte Blätter von 1221, zwischen f. 4 und 5 ein Blatt von 1158, zwischen f. 5 und 6 das bereits erwähnte f. 163 aus der Imbreviatur des Johannes Scriba, zwischen f. 6 und 7 ein Blatt von der Hand desselben Notars, von dem die Blätter zwischen f. 1 und 2 herrühren, von 1184.

So zeigt das Imbreviaturbuch des Johannes Scriba zwar schon im wesentlichen dieselbe Einrichtung wie die jüngeren Bücher dieser Art, aber es weist doch noch mehr als diese auf ihre Entstehung aus Einzelaufzeichnungen hin und läßt andererseits erkennen, wie sehr man auch bei diesen Aufzeichnungen, die doch die Grundlage für die Ausstellung einer voll beweisenden Urkunde boten, noch immer auf die Festhaltung der Namen der Zeugen Gewicht gelegt hat.

1. Der Arzt Sergius nimmt den Romandus auf vier Jahre in seine Dienste. *Genua 1156.*

Auf der Vorderseite eines Papierblattes eingeklebt zwischen f. 3 und 4 der Vorsteckblätter. Die abgedruckte Imbreviatur ist die dritte auf dieser Seite. Cancelliert. Ein Beispiel für den sonst seltenen Gesindevertrag. Es handelt sich wohl um die Anstellung in einem Heißluftbade (cauximentum).

Testes Bussatus Maxiante, Bonuassallus Rebullus, Visoardus Gallus.

Ego Sergius tibi Romando convenio atque promitto dare tibi vitum atque vestitum et tenere mecum ab hodie usque ad annos IIII. Quod si talem superimpositam tibi fecero, quod absit, et emendare tibi noluero in laudo bonorum hominum, cum pena solidorum L stipulanti tibi dare promitto. Et iste Romandus promisit ei atque convenit stare secum usque ad annos IIII et [9]) dare ei totum quod acquisierit preter premium servitii et

[9]) Et — servitii von derselben Hand nachgetragen.

Digitized by Google

servire ei atque salvare res eorum [10]) bona fide sine fraude et malo ingenio. Quod si non fecerit vel si eum reliquerit, perdat suum servitium nomine pene. Nam iste Sergius medicus promisit ei dare de suo servitio ad suum cauximentum. Actum iuxta ecclesiam sancti Laurentii Janue. Et iuravit iste Romandus. Millesimo C°LVI, mense...., indictione III.

2. Ansaldus de Curia und seine Ehefrau Anna, Tochter des Nichola, versprechen dem Bonifaz von Segnorando für das Lösegeld zweier Gefangenen, das dieser aufbringen soll, eine bestimmte Geldsumme.

Genua, 1156 Mai 18.

Imbreviatur des Notars Johannes Scriba f. 9.

Bonifacii de Segnorado. Testes Ribaldus de Saraphia, Bonusiohannes Maluastus, Petrus calcator, Willielmus Grillus et Mercatus. Nos Ansaldus de Curia et Anna filia quondam Nichole iugales promittimus vobis Bonifacio de Segnorando, quod si in redemptione Drudonis et Boniiohannis Sagonis dederitis XI bisancios vel plus aut minus secundum quod oportebat, pro parte nostra dabimus vobis vel vestro certo misso de uno quoque bisancio, quem ibi pro nobis dederitis, solidos X ad quindecim dies postquam veneritis vel postquam miseritis vestras certas litteras, quod compleveritis dacionem ipsam. Quod si non, pena dupli. Bona pignora, intres in eis tua auctoritate et sine consulum iussu et facias estimare. Ego Anna facio hoc consilio propinquorum meorum Mercati et Wi(llielmi) Grilli abrenuntians iuri ypothecarum et senatusconsulto Veleiano. Millesimo centesimo quinquagesimo sexto, XV. kalendas iunii, indictione tercia.

3. Gibert verpflichtet sich dem Elias, Boten des Ammiratus für eine von ihm eingezahlte Geldsumme Gold in Palermo zu verkaufen und den Mehrerlös dem Mazamurrus zu zahlen, der ihm auch für den Verlust aufkommen soll. *Genua, 1158 Oktober 28.*

Imbreviatur des Johannes Scriba eingelegter Zettel nach f. 64. Inhalt verwickelt, Verkaufskommission und Versicherungsgeschäft. Schwer verständlich der Schluß.

Testes [11]) Philippus de Lamberto, Dominicus iudex, Boso [12]) de sancta Margarita, Gandulfus de Gunçone, Vassallus, Wi(llielmus) Venti, Amicus Scotus. Ego Gibertus accepi a te Elia nuncio Ammirati libras CLVI minus [13]) XVIII denariis Januensibus pro quibus debeo tibi Palermo uncias auri LXXXI ad unciam auri. Confessus est Elias se propterea cepisse uncias LXVI de auro Paiole et Messemittinos LXXXVI[II]I [14]). Quod aurum ad meum resicum portare debeo apud Palermum, vendere quam melius potero

[10]) Sic.

[11]) Testes — Venti durchstrichen.

[12]) Boso — Margarita über der Zeile nachgetragen.

[13]) Minus — XVIII ebenso.

[14]) Loch, Raum für zwei Schäfte.

Digitized by Google

et quod supererit ab unciis LXXXI auri ad unciam Janue restituam pro te Maçamurra. Et ego Gibertus si minus fuerit, tibi id faciam restitui, et dico quod Maçamurrus id tibi restituet. In capitulo VIIII. kalendarum novembris. Et [15]) usque in unciam unam auri, si non plus deesset quam unciam, Gandulfus de Gorçone habet, et si eam non dederit et aliquid supererit a predicto debito, quod ea Maçamurro reddatur, ipse Gandulfus implicabit id et ipsi Gandulfo adducet, ubi suas res adducet.

Amicus Scotus, Boso, Oto notarius, Oliuerius Collo, Bonusuassallus de Medolio. Nono kalendarum marcii, in capitulo MCLVIII.

4. Raimund Berengar von Avignon verpflichtet sich, den Guido, Sohn des Raimund und Knappen des Naisterchus von Siena, mit seiner Habe nach Montpellier zu bringen. Genūa, 1160 August 23.

Eingeheftetes Blatt von der Hand des Johannes Scriba in dessen Imbreviatur zwischen 56′ u. 57 und f. 92′—93, indem es durch die Lage quer durchgezogen ist. Ein Personenfrachtvertrag hier noch als eine Art Commendation mit genauen Bestimmungen über das Schicksal des Passagiergutes beim Tode des Passagiers und über den Lohn des Frächters, der in Naturalien bezahlt wird, die er zu Geld machen soll.

Ego Raimundus Berengarius de Avignone cepi in commendationem deffensionem et custodiam meam te Guidonem filium Raimundi scutiferum Naisterchi de Sena [16]) de Rodenega et sex sciphos argenteos pensantes libras III [17]) et duo [18]) coopertoria de seta et alias res tuas et [19]) cum eis te Montempesularem secure conducam. De [20]) sciphis autem hic vendam tres et quod [21]) inde superhabebo de solidis C, Janue tibi reddam; de ipsis autem [22]) solidis C tibi reddam solidos C in argento Montipesulano, ubi et alios III sciphos [23]) argenteos tibi reddam aut inde libras VI et solidos VI in argento et coopertoria predicta et cetera que de tuis (rebus) [24]) habebo, infra [25]) XV dies postquam illuc pervenerimus. Si vero de te defuerit, mediam [26]) libram argenti dabo pro anima tua et reliqua [27]) omnia per me vel meum nuncium sine aliqua fraude infra mensem postquam Montempesulanum pervenero, mittam et reddam Naricare matri predicti Nastercii aut fatribus [28]) Nastercii, si

[15]) Et — Schluß später zugefügt. Über der Zeile aber getilgt: Set non teneatur plus unica.

[16]) Folgt getilgt dic.

[17]) Folgt getilgt: Ad libram Januensem.

[18]) Corr. aus duos.

[19]) Et — conducam über der Zeile nachgetragen.

[20]) De sciphis nachgetragen über getilgten enapi.

[21]) Corr. aus?

[22]) Fast zerstört durch Wurmstich.

[23]) Nachgetragen über getilgtem enapo.

[24]) Fehlt C.

[25]) Infra—pervenerimus über der Zeile nachgetragen.

[26]) Mediam—tua et ebenso.

[27]) Nachgetragen über getilgtem hec.

[28]) Bus mit Tinte der Cancellatum über der Zeile nachgetragen.

Digitized by Google

domina non esset[29]), vel heredibus eorum, si ipsi non essent. Et hoc sine omni fraude et occasione et excusacione omnium debitorum et expensarum eciam mee[30]) sepulture. Sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia. Testes Blancardus, Lambertus Guercius, W. Fucherius[31]) et W. Berardo ad hoc testibus convocatis.

In capitulo MCLX., XXIII. die augusti, indictione VII.

---

[29]) Folgt getilgt aut fratribus Naste.

[30]) C.

[31]) Folgt getilgt Galobia.

Digitized by Google

Die Urkunden Konrads III. aus der Zeit seines italienischen Gegenkönigtums.

Über Formularzusammenhänge zwischen den Kanzleien Heinrichs V. und Konrads III.

Von Hans Hirsch.

Es bedeutet den Höhepunkt in den Kämpfen Lothars III. mit den staufischen Brüdern Friedrich und Konrad, daß dieser 1128—1130 in der Lombardei ein Gegenkönigtum aufzurichten sich bemühte[1]). Doch das war in Wahrheit eine Herrschaft von Mailands Gnaden, bedingt durch die Spannung, die gerade damals zwischen der mächtigen lombardischen Hauptstadt und der römischen Kurie bestand; sie ging auch rasch ihrem Ende zu, als man in Rom den Wünschen der Mailänder entgegenkam und Anaklet II. zu seinem eigenen Schaden die Anerkennung seiner Wahl nicht bei dem Staufer Konrad, sondern, ebenso wie sein Wahlgegner, bei Lothar III. suchte.

Am 29. Juni 1128 setzte der Erzbischof von Mailand, Anselm von Pusterla, dem Staufer die Krone der langobardischen Könige aufs Haupt. Um den Mailändern zu schmeicheln, wurde das prächtige Schauspiel einige Tage später in der Basilika des hl. Ambrosius wiederholt. Am 15. Juli 1129 soll nun Konrad den Kanonikern dieser Kirche ein Privileg verliehen haben. Es wäre das einzige Zeugnis, dem wir entnehmen dürften, daß Konrad in diesen bewegten Jahren auch geurkundet hat. Aber ein Sternchen, das Stumpf in seinem Werke dem Regest der Urkunde vorausschickt[2]), verweist diese unnachsichtig in den Bereich der Fälschung.

Der Benutzer stutzt. Ein späterer Fälscher sollte den Einfall gehabt haben, gerade diesen wenig erfolgreichen Jahren der Herrscher-

[1]) Vgl. Bernhardi Jahrbücher des deutschen Reiches unter Lothar III. 197 ff.

[2]) Stumpf Reg. 3366*

Digitized by Google

tätigkeit Konrads III. die Zeitangaben für seine Erfindungen zu entnehmen? Schon früher (1874) hatte Bethmann[3]) in seinem vielbenutzten Reisebericht von zwei „fast gleichlautenden" Urkunden Konrads aus dem Jahre 1129 gesprochen, die „durch Form des Pergaments, Schrift, Stil, Datum und Inhalt" als Machwerke erkennbar und aus dem endlosen Streite der Kanoniker mit den Mönchen von S. Ambrogio um den Besitz eines Glockenturmes hervorgegangen seien. Aber auch diesen Gedanken gegenüber wird sogleich Widerspruch rege. Wenn der Streit wirklich bis ins 13. Jahrhundert angedauert hat und an der Hand umfangreicher Prozeßakten zu verfolgen ist, worauf Bethmann hinweist, dann können darüber doch nicht lediglich unechte Urkunden vorliegen. Und eine unrichtige Behauptung eines urkundlichen Zeugnisses darf dann nicht sogleich gegen dessen Echtheit angeführt werden, sondern beweist höchstens, daß es dem Empfänger der Urkunde bei den stets veränderlichen Grundlagen der Streitsache nicht gelungen ist, einmal Errungenes dauernd zu behaupten.

Mit der Freude, einen neuen Text zu finden — bisher ist nämlich, soviel ich sehe, nur der eine durch den Druck bekannt geworden[4]) — verband sich bei mir, als ich 1908 zum erstenmal nach Mailand kam, die gelehrte Neugierde nach dem Aussehen beider Urkunden und nach dem Eindruck, den sie bei näherer Betrachtung machen würden. Aber zunächst wurde meine Geduld auf eine harte Probe gestellt. Die beiden wertvollen Stücke waren anläßlich eines Prozesses dem Kapitelarchiv von S. Ambrogio entnommen und seither nicht mehr dahin zurückgestellt worden. Es bedurfte der Fürsprache des damaligen Präfekten der Ambrosiana, Mons. A. Ratti, um die Pergamente aufzuspüren und der Forschung wieder zugänglich zu machen[5]). Wenn ich daher heute die Ergebnisse meiner Untersuchung vorlege, darf ich es in der dankbaren Erinnerung tun, einer von den zahlreichen Forschern zu sein, denen Seine Heiligkeit, Papst Pius XI., persönlich einen großen Dienst erwiesen hat.

Die beiden Urkunden sind schon der Datierung nach von einander zu unterscheiden. Denn die eine (A) will am 14. Juli, die andere (A 1) am 15. Juli des Jahres 1129 gegeben sein, auch hinsichtlich des Formulars kann man die Stücke als von einander unabhängig bezeichnen.

---

[3]) Pertz Archiv 12, 608.

[4]) Stumpf acta imp. inedita 469 nr. 330 auf Grund eines Druckes Sormannus Allegata ad concordiam in causa praeeminentiae (Mailand 1734) 64, der aus der Urschrift geschöpft hat.

[5]) Monsignore Ghezzi habe ich für die Förderung, die er meinen Arbeiten angedeihen ließ, vielmals zu danken.

Digitized by Google

Verschieden lautet auch hier wie dort die Zeugenliste und selbst die Rechtssätze der zwei Diplome sind, wenngleich in der Hauptsache auf das nämliche Ziel gerichtet, doch in der Fassung und in den Einzelbestimmungen von einander zu trennen. Geschrieben sind sie beide von dem nämlichen Schreiber, den ich in einer Urkunde des Erzbischofs Ulrich von Mailand aus dem Jahre 1124 [6]) und in der Abschrift einer Urkunde des Erzbischofes Arnulf von Mailand (1093—1097) [7]) wiederzufinden vermochte [8]). Der Schreiber stand also gewiß in nahen Beziehungen zu S. Ambrogio. Die Echtheit wenigstens eines der beiden Stücke angenommen, dürfen wir behaupten, daß uns der Nachweis der Herstellung durch den Empfänger gelungen ist. A hat aber auch eine Kanzlerunterfertigung: Ego Heinricus vice archicancellarii subscripsi. Und diese ist von einer anderen Hand hinzugefügt. Schon darin dürfen wir ein fast untrügliches Merkzeichen der Echtheit erblicken. Dem vom Empfänger eingereichten Entwurf fügte die Kanzlei eine Unterschriftszeile als Beglaubigung und das Siegel des Königs hinzu.

Die formularkritische Betrachtung verstärkt den günstigen Eindruck, den A von allem Anfang an macht. Von Arenga, Straf- und Korroborationsformel und von der Zeugenankündigung läßt sich die Vorlage bestimmen.

Konrad III. für S. Ambrogio (1129). *Si* ęcclesias dei ditare et exaltare intendimus, *si* ea quę ipsis sunt collata bona retinere et defensare volumus, si circa dei famulos nostrę concessionis benignitatem impendimus, *antecessorum nostrorum regum sive imperatorum exempla tenemus et devotiores* illos pro nobis ad divinum implorandum auxilium reddimus ac per hoc supernam pietatem nostro regno proficere non difidimus.

Heinrich V. für den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (1116) [9]). *Si*

---

[6]) Druck: Giulini memorie 5, 557. Das Stück, dessen Inhalt Bestimmungen aufweist, die denen der Konrad-Urkunden ähnlich sind, bringt die Unterschrift des Erzbischofs Ulrich, die wir für eigenhändig ansehen müssen, da sie in einer Urkunde des Kapitelarchivs von S. Ambrogio aus dem Jahre 1123 (mense octubris indicione II) von der nämlichen Hand auf das Pergament gesetzt ist.

[7]) Freilich möchte ich diese Schriftbestimmung nicht mit der gleichen Sicherheit vorbringen wie die übrigen. Der Text ist im Stil einer Gerichtsurkunde abgefaßt, am Schlusse folgen die Unterschriften des Erzbischofs und der Mailänder Geistlichkeit, aber diese stammen alle von demselben Schreiber, wodurch allein schon erkennbar wird, daß uns hier keinerlei Urschrift vorliegen kann. Deshalb wurden auch aus der Schreiberunterfertigung, „ego Vuibertus subdiaconus et cancellarius scripsi et subscripsi" für unsere Zwecke keinerlei Schlüsse gezogen.

[8]) Eine verwandte Schrift zeigen außerdem zwei Originale, die der auch in den Konrad-Urkunden genannten „ecclesia sanctae Marie, quę vocatur greca" gewidmet sind, und zwar von 1096 mense augusti inditione quarta und 1098 mense augusto inditione VI (Giulini memorie 4, 539 u. 545).

[9]) St. 3120.

Digitized by Google

dignis petitionibus fidelium nostrorum adquieverimus, si beneficiis eos frequenter *sublimaverimus,* pro certo scimus, quia semper illos *devotiores habebimus* et tranquilliori statu cursum vite ducere poterimus.

Heinrich V. für den Ministerialen Eberhard (1123)[10]. *Si fidelium nostrorum dignis peticionibus benigne acquieverimus, si beneficiis* et praediis *eos sublimaverimus, antecessorum nostrorum regum sive imperatorum exempla tenemus et* eorum successores nobis benivolentiores *et devotiores habebimus idque ad* honorem atque utilitatem nostri regnique provenire *non dubitamus.* Omnium igitur tam praesentium quam futurorum Christi fidelium sollers noverit industria, qualiter...

Konrad III. für Einsiedeln[11] (1139): *Si* religiosorum virorum *dignis* et iustis *petitionibus benigne acquiescimus, si* eorum utilitatibus paterne consulimus, si iura et libertatem ecclesiis Dei antiquitus collatam renovandam conservamus et confirmamus, *antecessorum nostrorum regum sive imperatorum exempla* imitando *tenemus et id* nobis *ad* praesentis vitae feliciter cursum peragendum et ad aeternam vitam promerendam nobis profuturum *non dubitamus.*

Wir wollen zunächst nicht untersuchen, ob die gegenseitige Verwandtschaft dieser Texte ihrer zeitlichen Abfolge entspricht oder nicht. Um den nächstliegenden Zweck, den Nachweis, daß der Text der Urkunde Konrads III. für S. Ambrogio von einer Vorlage abhängt, zu fördern, seien nun auch für Straf- und Korroborationsformel und für die Zeugenankündigung die zur Bestimmung der Herkunft nötigen Belege mitgeteilt.

Konrad III. für S. Ambrogio (1129): *Ut autem hęc nostra renovatio et confirmatio stabilis et inconvulsa* omni *permaneat* evo, *hanc inde cartam scribi et sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Si quis autem quod absit* hanc iniuriari vel contempnere presumpserit, *auri purissimi libras C* ad cameram *imperatoris persolvat.* Huic nostrę confirmationi idoneos testes adhibuimus ...

Heinrich V. für den Ministerialen Eberhard (1123). *Ut autem huius nostre* concessionis *auctoritas stabilis et inconvulsa permaneat, hanc inde cartham manu propria corroboratam scribi et sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Si quis autem quod absit* hoc praeceptum nostrum temere neglexerit, *auri purissimi C libras persolvat scriniis imperatoris.*

Heinrich V. für den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (1116). *Si quis* vero, quod non opinamur, contra *hoc nostrum* decretum aliquo temerario ausu ire temptaverit, *auri* optimi *libras centum* componat, medietatem *scriniis* nostris et medietatem praelibato Ottoni. Quod *ut* verius credatur et ab omnibus inviolatum *permaneat, hanc cartam inde* scriptam et *manu propria corroboratam impressione nostri sigilli iussimus insigniri.*

---

[10]) St. 3190.

[11]) St. 3389. Diese Arenga wird nur als Beispiel angeführt, in der Kanzlei Konrads III. hat sie in zahlreichen Fällen freie Anwendung gefunden, vgl. St. 3386, 3387, 3412, 3414, 3446, 3469, 3503.

Digitized by Google

Konrad III. für Einsiedeln (1139). *Ut autem huius nostre renovationis et confirmationis auctoritas stabilis permaneat, hanc inde cartam scribi et sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Si quis autem, quod absit, hanc praecepti nostri* paginam violaverit XL libras *auri purissimi* componat . . .

Innerhalb der Diplome, die durch wörtliche Anführung ihrer Arengen und der Schlußformeln des Textes zu einer Gruppe vereinigt wurden, muß das Diplom Heinrichs V. für den Ministerialen Eberhard als Mittelpunkt angesehen werden. Auf den Worlaut der Formeln, der von dieser Kaiserurkunde vorliegt, durfte darum die Übereinstimmung bezogen werden, die der Kursivdruck von den Formeln der anderen hier angeführten Diplome anzeigt. Wie ich schon an anderer Stelle darlegen konnte [12]), ist die Urkunde Heinrichs V. für den Ministerialen Eberhard [13]) von dem Kanzleischreiber Philippus B verfaßt und geschrieben worden, der von 1120—1125 die Geschäfte der Reichskanzlei führte [14]). Das Diplom Heinrichs V. für den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (1116) hat er offenbar in Ensdorf kennen gelernt, wo es die Wittelsbacher der sicheren Aufbewahrung halber hinterlegt haben [15]). Zweimal hatte ich bereits Gelegenheit, darauf hinzuweisen [16]), daß Philippus B zur Herstellung der von ihm verfaßten Kaiserurkunden Formularbehelfe benutzt hat, die nur aus Bamberg stammen können. Die vorausgehenden Zusammenstellungen lassen das Wittelsbacher Diplom als dritte Vorlage erkennen, derer sich Philippus B bei Abfassung der Urkunden ganz besonders oft bediente. Er hat, soviel wir heute noch feststellen können, nicht nur die Arenga der Wittelsbacher Urkunde dreimal zur Anwendung gebracht, sondern vor allem deren Korroborations- und Strafformel in einer von ihm durchgeführten Umgestaltung so oft gebraucht, daß wir sagen können, diese Sätze seien von ihm endgültig seinem eigenen Sprachgut einverleibt worden [17]). Zu den Formularbehelfen, die sich Philippus B aus Bamberg verschafft haben muß, kommen solche hinzu, die auf Ensdorf hinweisen. Aber Ensdorf ist bambergisches Eigenkloster. So führt die Spur, die die Frage nach der Herkunft dieses Kanzleischreibers ursprünglich nach Bamberg lenkte, auch hinsichtlich der neuentdeckten Formelquelle auf einem Umwege allerdings wieder nach Bamberg zurück. 1120—1125 war die Kanzlei Heinrichs V. bambergisch orientiert. Das ist ein erstes wichtiges Ergebnis unserer

[12]) In dieser Zeitschrift 7. Erg. Bd. 533 f.

[13]) Siehe den Lichtdruck KU. in Abbild. IV, 30.

[14]) Vgl. Bresslau in dieser Zeitschrift 6, 113 ff.

[15]) Vgl. dazu die Vorbemerkungen zu DL. III. 27.

[16]) In dieser Zeitschrift 7. Erg. Bd. 533, betreffs St. 3186 und ebenda 35, 63, Anm. 6, betreffs St. 3191.

[17]) Vgl. dazu Bresslau, Anzeiger für schweizerische Geschichte 6 (1892) 312 ff.

Digitized by Google

Forschungen — wichtig vor allem im Hinblick auf die Entstehung des Hauptteiles des Codex Udalrici Babenbergensis, die nach der versifizierten Vorrede ins Jahr 1125 verlegt werden muß.

Nicht minder bemerkenswert ist die Erkenntnis, daß die dem Wittelsbacher Diplom entnommene Arenga in der Fassung, die ihr Philippus B verlieh, ein oft gebrauchter Einleitungssatz der Diplome Konrads III. geworden ist, dessen Anwendung durchaus nicht auf einen einzigen Kanzleischreiber dieses Herrschers und noch weniger auf eine bestimmte Empfängerpartei beschränkt werden kann. Auf die nämliche Art sind dort auch die von Philippus B gebrauchten Korroborations- und Strafformeln zu erneuter Verwendung gelangt. Hier tun sich uns Zusammenhänge auf zwischen der Kanzlei des letzten Saliers und der des ersten Staufers, die nur ihre Erklärung finden können in der Annahme eines überragenden Einflusses, den das Hochstift Bamberg auf die Kanzlei der Salier, das Hochstift Würzburg aber auf die der älteren Staufer gehabt haben muß. Zur gleichen Zeit, zu der diese Zeilen geschrieben wurden, ist H. Zatschek[18]) in die Erörterung des wichtigsten Problems eingetreten, dessen Lösung der Ausgabe der Urkunden Konrads III. unbedingt wird vorausgehen müssen, der Frage nämlich, inwieweit die Kanzleischreiber Konrads III. mit Formularbehelfen gearbeitet haben. Dem Formularbuch der Kanzlei des ersten Staufers, das mit dem Codex Udalrici irgendwie verwandt sein muß und dessen Wirksamkeit er mit sicheren Belegen bis in die ersten Jahre der Regierung Friedrichs I. verfolgt, weist er auch jene Arenga zu, deren Herkunft aus der Kanzlei Heinrichs V. wir soeben sicher nachweisen konnten. Schon früher einmal habe ich die Kenntnis einer auch von Philippus B benutzten Arenga in der Kanzlei Konrads III. auf würzburgischen Einfluß zurückgeführt[19]). Was 1913 über diesen gesagt werden konnte, ist jetzt durch verschiedene Nachweise Zatscheks erheblich verstärkt worden. Das neue Ergebnis, daß eine Arenga der Kanzlei Heinrichs V. in der Konrads III. weitere Verwendung gefunden hat, schließt sich den bisher gewonnenen Erkenntnissen zwanglos an. Den Weg von Bamberg nach Würzburg haben aber nicht allein ein paar Arengen genommen, sondern der Codex Udalrici selbst, der 1125 in

---

[18]) Siehe unten S. 100 ff. Herr Dr. Zatschek, dem diese meine Ausführungen erst während der Korrektur bekannt geworden sind, hat mich freundlichst auf das Gleichlauten der Korroborationsformel und eines Teiles der Strafformel des Einsiedler Diploms Konrads III. mit denselben Teilen der oben angeführten Urkunden Heinrichs V. aufmerksam gemacht. Ähnliche Korroborations- und Strafformeln finden sich in Diplomen Konrads III. auch sonst.

[19]) In dieser Zeitschrift 35, 63.

Digitized by Google

Bamberg entstanden, aber dem Bischof Gebhard von Würzburg, Grafen von Henneberg, gewidmet ist und offenbar dort unter dem Einfluß des Bischofs Embrico, Kanzlers Lothars III., für die Zeit des sächsischen Herrschers eine Fortsetzung erfahren hat. So lassen uns die Arengen, die von Bamberg aus in die Kanzlei Heinrichs V., von dort nach Würzburg und von da in die Kanzlei Konrads III. gelangt sind, gleichzeitig die Spuren erkennen, deren Verfolgung die Entstehung des Codex Udalrici in Bamberg, u. zw. unter dem Einfluß der Kanzlei Heinrichs V., und seine weiteren Schicksale aufklären hilft, bis er 1155—1165 als Formularbuch der Kanzlei Friedrichs I. bedeutsame Verwendung fand.

Die Arenga der Konrad-Urkunde (A) für S. Ambrogio hat mit dem gleichen Teil des Wittelsbacher Diploms nichts gemein, sie folgt mitsamt der Publikatio überhaupt einer Vorlage, die S. Ambrogio selbst bot, dem Diplom, das König Berengar den Kanonikern verlieh[20]). Aber im Hauptsatz (antecessorum... exempla tenemus) stimmt sie mit der von Philippus B gebrauchten Fassung überein, und daß hier kein Zufall vorliegt, beweist das völlige Gleichlauten von Straf- und Korroborationsformel mit dem Wortlaut, den Philippus B regelmäßig diesen Sätzen in den von ihm verfaßten Urkunden verlieh. Aus dieser letzten Beobachtung ergibt sich aber auch, daß diese Formularbeziehungen, die sich nicht auf die Arenga beschränken, keinesfalls auf Rechnung der Königskanzlei Konrads III. gesetzt werden dürfen, sondern daß eine andere Erklärung geboten werden muß: In dem Diplom Konrads für S. Ambrogio ist ein nicht mehr erhaltenes, von Philippus B verfaßtes[21]) Diplom Heinrichs V. benutzt[22]). Damit dürfen wir die Untersuchung der inneren Merkmale abschließen, die das nämliche Ergebnis liefert wie die Be-

[20]) Nr. 13 der Ausgabe Schiaparellis (894)

[21]) Dieser Vorlage muß auch die Wendung omni evo der Korroborationsformel angehört haben, für die zwar nicht St. 3190, wohl aber St. 3187 für Waldkirch, gleichfalls von Philippus B. verfaßt und geschrieben, einen Beleg bietet. Auch das Wort iniuriari der Strafformel entstammt dem Diplom Heinrichs V. Es kehrt am nämlichen Orte in der Urkunde Konrads III. St. 3422 wieder, das gleichfalls auf ein von Philippus B verfaßtes, jetzt verlorenes Diplom des letzten Saliers zurückgeht.

[22]) Darum habe ich oben S. 84 behauptet, Philippus B. habe die dem Wittelsbacher Diplom entnommene Arenga, soviel wir heute wissen, dreimal zur Anwendung gebracht. Einmal in der Vorurkunde des Konrad-Diploms für S. Ambrogio, dann in der Verleihung für den Ministerialen Eberhard, drittens in der Vorlage, derer sich der Verfasser des Formularbuches der Kanzlei Konrads III. bedient haben muß. Daß diese mit den beiden erstgenannten Stücken nicht zusammengelegt werden darf, ergibt die Übereinstimmung des oben S. 83 angeführten Schlußsatzes der Arenga von St. 3389 mit dem Wittelsbacher Diplom in den Worten cursum vitae, an der die aus den beiden anderen Diplomen vorgeführen Arengen nicht teilnehmen. Sicher ist in dem mit ‚id' anhebenden letzten Satz der Arengen der oben ange-

Digitized by Google

trachtung von Pergament, Schrift und Besiegelung. A ist in jeder Hinsicht unverdächtig.

Auch die inhaltliche Überprüfung fördert keinen Verdachtsgrund zutage. Daß König Konrad alle von Kaisern und Königen, Bischöfen und Erzbischöfen erworbenen Rechte und Privilegien den Kanonikern von S. Ambrogio bestätigt, wird niemand beanständen wollen. Die weitere Zuweisung aller Oblationen, die in der Kirche des hl. Ambrosius gemacht werden, trägt zwar sehr deutlich dem Standpunkt der Kanoniker gegenüber den Bestrebungen der Mönche Rechnung, es liegen aber vor und nach 1129 soviel Urkunden darüber vor[23]), daß hierin unmöglich eine unrichtige Behauptung, die einer Fälschung entspräche, erblickt werden darf — auch dann nicht, wenn diese Oblationen durch Konrad wirklich in einem zu weit gehenden Ausmaß den Kanonikern zugesprochen worden sein sollten. Das wäre dann nur eine Auswirkung des Streites, der damals zwischen den Kanonikern und dem Kloster schwebte. Bemerkenswert ist, daß ein Übereinkommen, das Erzbischof Ulrich von Mailand mit Calixt II. betreffs der Oblationen geschlossen haben soll, verworfen wird, quia hoc idem scriptum neque archiepiscopi neque apostolici alicuius sigillo confirmatum esse cognovimus. Für die Marienkapelle ‚que dicitur greca' ist tatsächlich, wie weiters in A als Grund der Zuweisung an die Kanoniker angegeben wird, eine unverdächtige Urkunde des Erzbischofs Anselm aus dem Jahre 1098 noch in Urschrift erhalten[24]) desgleichen aus 1128 ein Original des Erzbischofs Anselm V., in dem der Besitz des neuen Glockenturmes den Kanonikern, der des alten dem Abt und den Mönchen zugesprochen wird[25]). Das entspricht den Ausführungen unseres Diploms. Für diesen zweiten Streitpunkt zwischen Kanonikern und Mönchen gilt übrigens dasselbe, was oben betreffs der Oblationenfrage betont wurde. Es folgt nun in A noch ein Satz, der die in der Nähe der Kirche von S. Ambrogio befindliche Königspfalz unter Wahrung der königlichen Rechte der Obhut des Propstes Gerhard an-

führten Diplome Konrads III. noch eine weitere Vorlage benutzt; das ergibt der Vergleich mit den nämlichen Teilen der DD. O. III. 89, 99, 140, 152, 157, 162, 163. Auch die Wendung ‚antecessorum nostrorum regum sive imperatorum exempla tenemus' scheint Philippus B einer Urkunde aus früherer Zeit entlehnt zu haben.

[23]) Vgl. allein die Papsturkunden bei Kehr, Italia pontificia 6, 1, 77 ff. Auch die oben S. 82, Anm. 6 zum Schriftvergleich herangezogene Urkunde des Erzbischofs Ulrich beschäftigt sich mit der Oblationenfrage und läßt alle Oblationen „maioris altaris aliorumque omnium, que sunt infra ambitum ęcclesię ... preterea crucis oblationem" dem Propst und den Kanonikern von S. Ambrogio zugehören.

[24]) Giulini 4, 545, vgl. auch die Urkunde von 1096 ebenda 538; siehe oben S. 82, Anm. 8.

[25]) Giulini a. a. O. 5, 560.

Digitized by Google

vertraut und diesen anweist, dafür zu sorgen, daß dieser Ort nicht weiter mehr ein Schlupfwinkel für Dirnen und Diebsgesindel aller Art bleibe. Wir empfehlen diese Stelle dem künftigen Geschichtsschreiber der mala vita in Mailand zur Beachtung und fügen noch hinzu, daß gerade aus der Zeit Lothars III. Nachrichten vorliegen[26]), die bezeugen, daß es damals auch mit dem Zustand der deutschen Pfalzen nicht am besten bestellt war. Bestimmungen über die in italienischen Städten gelegenen Pfalzen finden sich mehrfach in Diplomen Heinrichs IV.[27]) und Heinrichs V.[28]). Hier könnten also in A Sätze vorliegen, die aus der verlorenen Vorurkunde Heinrichs V. stammen.

In der Urkunde Konrads von 1129 Juli 14, deren Wortlaut wir am Schlusse des Aufsatzes geben, haben wir also gewiß ein echtes Diplom vor uns, aus dem wir wenigstens die Umrisse einer Kanzleiführung zu erkennen vermögen. In der Zeit des italienischen Gegenkönigtums hat der Staufer Konrad ein Siegel geführt und einen Kanzler gehabt, der an Stelle des Erzkanzlers rekognoszierte. Die Herstellung des Textes blieb in dem einen uns sicher bekannten Fall dem Empfänger überlassen, der eine richtige Königsurkunde formte — aber ohne Monogramm. Dafür gehen der eigenhändigen Kanzlerunterfertigung ein Chresimon und ein aus durchgestrichenem O mit durchgestrichenem X bestehendes Handzeichen ?[29]) voraus, die weniger zu einer deutschen Königsurkunde, mehr aber zu einer Verleihung eines italischen Fürsten, etwa der Canusinischen Dynastie, ganz gut passen würden.

Nun zu A^1. Hier muß schon der handschriftliche Befund weniger günstig lauten. Wohl stammen A und A^1 von gleicher Hand, aber man hat nicht den Eindruck, den man den Zeitangaben nach haben müßte, daß nämlich A^1 entstanden sei, indem der Schreiber die Feder, die er am 14. Juli nach der Fertigung von A niedergelegt hat, 24 Stunden später wieder zur Hand genommen hat. Im Gegenteil, es scheint, daß zwischen der Entstehung von A und A^1 ein längerer Zeitraum liegt[30]). Auch ist es sehr merkwürdig, daß der Kanzler Heinrich am 15. Juli keine Zeit zur eigenhändigen Unterschrift hatte,

[26]) Vgl. Gerdes, Geschichte des deutschen Volkes 3, 523.

[27]) z. B. St. 2834, 2910.

[28]) St. 3137, 3220.

[29]) Inwieweit in dieser Durchstreichung irgendwelche eigenhändige Beteiligung vorliegt, ist heute nicht mehr zu ermessen.

[30]) Vor allem nähert sich die Schrift des Textes von A mit ihren kurzen Oberschäften der Buchschrift jener Zeit, während in A^1 durch die langen Oberschäfte das wichtigste Kennzeichen der Urkundenschrift gewahrt erscheint. Daß aber auch dem Schreiber von A diese Verwendung von langen Oberschäften geläufig war, beweist ihr Vorkommen in den ersten Zeilen dieses Pergamentes.

Digitized by Google

sondern sich begnügte, durch den Schreiber des Diploms seine Zeugenschaft vermerken zu lassen. Und noch mehr muß auffallen, daß zur Befestigung des Siegels zwei kreuzweise übereinander gelegte Pergamentstreifen dienten, die durch entsprechende Einschnitte in das Pergament eingeflochten worden sind. Demgegenüber zeigt die Aufdrückungsstelle auf A Kreuzschnitt. In der Zeit, die diese einfache Art der Siegelanbringung als Regel kannte, erweckt das Vorkommen von Pergamentstreifen immer den Verdacht, daß dadurch Schwierigkeiten begegnet werden sollte, die das Verpflanzen eines Siegels von einer echten Urkunde auf eine Fälschung naturgemäß bereitet hat. Und dazu stimmt vortrefflich, daß nicht näher bestimmbare Wachsreste von A^1, nicht aber von A noch vorhanden sind.

Auch die Vorlagenfrage ist für A^1 anders zu beantworten, als für A. Von der von Philippus B. verfaßten Vorurkunde ist in A^1 nichts mehr zu spüren. Arenga, Publikations-, Straf- und Korroborationsformel sind dem schon einmal angeführten Diplom Berengars [81]) entnommen, von dem der Verfasser von A nur einige Sätze für Arenga und Publikatio herangezogen hatte.

In den inhaltlichen Angaben gehen A und A^1 zunächst nicht auseinander, auch im Wortlaut scheinen sie sich bei aller Selbständigkeit da und dort gegenseitig zu stützen. Aber bei der letzten Bestimmung, die Zuweisung der königlichen Pfalz betreffend, ist weder das eine, noch das andere der Fall.

A: Preterea custodiam palatii nostri, quod iuxta ecclesiam beati Ambrosii situm est, Gerardo eiusdem ęcclesię preposito eiusque successoribus salvo per omnia nostro iure commisimus, ut ipsorum prudentia et discretio in eodem loco palatii nullam deinceps inmunditiam meretricum et conventiculum latronum patiatur.

A^1: Iterum damus eisdem canonicis palatium regium, quod prope ecclesiam beati pontificis Ambrosii est constructum cum tota curia coherenti, ut semper sit in custodia et ad disponendum secundum voluntatem eorum.

Hier gehen die Auffassungen sichtlich auseinander. A betont die königlichen Rechte und läßt nur eine Nutznießung durch die Kanoniker gelten. In A^1 ist von dem freien Verfügungsrecht der Kanoniker, wenn nicht überhaupt von einer Schenkung die Rede. Die Erklärung für diesen offenen Widerstreit der Bestimmungen bietet ein Schreiben, das Pflugk-Harttung aus dem Kapitel-Archiv von S. Ambrogio zum Jahre 1146

---

[81]) Vgl. oben S. 86. Der Hinweis auf den Tod des Erzbischofs Anselm auf der Fahrt ins Heilige Land ist mit ähnlichen Worten gegeben wie in der von dem nämlichen Verfasser herstammenden Urkunde des Erzbischofes Ulrich; siehe oben S. 82, Anm. 6.

Digitized by Google

veröffentlicht hat[32]). Dort wird Martin von S. Ambrogio mitgeteilt, der König sei bereits für eine günstige Erledigung der Angelegenheit gewonnen gewesen und hätte die Ausfertigung einer Siegelurkunde angeordnet, dann aber hätte unter schädlichem Einfluß sein Wohlwollen umgeschlagen und er habe erklärt, „se neque clericis neque monachis palatium, de quo agitur, concessurum set sibimet retenturum". Wir erfahren daraus, daß auch der Besitz der königlichen Pfalz zu den Streitpunkten gehörte, die Kanoniker und Mönche von S. Ambrogio in Atem hielten. Der Standpunkt, den Konrad III. 1146 in dieser Sache einnahm, entspricht ganz den Verfügungen, die A davon enthält, widerstreitet aber ebenso bestimmt dem, was A^1 darüber behauptet. Wir gewinnen aus dieser Erkenntnis einen neuen Beweis für die Echtheit von A, dagegen dürfen wir nun A^1 im Zusammenhalt mit den Auffälligkeiten der äußeren Merkmale als Fälschung bezeichnen.

1129 haben die Kanoniker von Konrad ein Diplom erhalten, durch das ihnen in ihrem Kampfe mit den Mönchen eine Reihe wichtiger Zusicherungen gemacht wurden. Der Staufer handelte offenbar damals aus einem Gefühl der Dankbarkeit heraus der Kirche gegenüber, in der er ein Jahr zuvor zum König gekrönt wurde. Die Urkunde verlor für die Kanoniker, als sich Konrad nach Deutschland zurückzog, zunächst jeden Wert. Aber es ist verständlich, daß sie das Pergament wieder hervorzogen, als Konrad nach Lothars III. Tode in Deutschland und Italien allgemein anerkannter Herrscher wurde. Da auch der Streit mit den Mönchen nicht zur Ruhe kommen wollte, suchten die Kanoniker das, was ihnen Konrad schon einmal bestätigt hatte, mit vorteilhaften Änderungen neuerdings von ihm verbrieft zu erhalten. So entstand A^1, so wird erklärlich, daß derselbe Schreiber von S. Ambrogio, der die echte Urkunde geschrieben hat, auch die der nämlichen Sache gewidmete Fälschung anfertigte[33]), so wird man endlich auch verstehen können, daß das wenig erfolgreiche politische Unternehmen Konrads überhaupt später zum Ausgangspunkt für eine Fälschungsaktion werden konnte.

In A haben wir einen wertvollen Baustein für die Geschichte des italienischen Gegenkönigtums Konrads III. gewonnen. Wir wissen nun,

[32]) Iter Italicum 477.

[33]) Da der Fälscher über die Vorgänge des Jahres 1129 noch Bescheid wußte, dürfen die Zeugennamen, die er über A hinaus in A^1 anführt, für die Frage, über welche Anhänger Konrad verfügte, ohne weiteres verwertet werden. Guido von Landriano, dessen Name am Schlusse angefügt ist, wird auch in Landulfs Mailänder Geschichte (Mon. Germ. SS. 20, 44) als Parteigänger des Staufers genannt. — Graber, Die Urkunden König Konrads III. 95, meint, die Urkunde könne nicht echt sein, weil der 1125 abgesetzte Bischof Hugo von Brixen als Zeuge erscheine. Das war für diesen doch nur ein Anlaß, sich Konrad anzuschließen.

Digitized by Google

daß der Staufer nicht allein in den ersten Tagen seiner Herrschaft unter dem Eindruck des Krönungsjubels, sondern noch ein Jahr später in der lombardischen Hauptstadt als König gebot[84]). Unter den Zeugen der Urkunde, die er am 14. Juli 1129 ausstellen ließ, wird Guido Vicecomes angeführt. Die Visconti hatte er jedenfalls damals auf seiner Seite. Und wie die Kanoniker von S. Ambrogio 1146, so haben die Visconti 1142 den Königshof des Staufers in Deutschland aufgesucht. Und sie haben erreicht, was den Kanonikern versagt blieb, eine Urkunde, die zwar heute nicht mehr unversehrt vorliegt, deren echte Bestandteile aber noch in der gefälschten Urkunde von 1142[85]) erkennbar sind. Das gleiche Vorgehen hier und dort zeigt, daß von dem Zeitpunkt an, da Konrad rechtmäßiger Nachfolger Lothars III. war, die Erinnerung an seine frühere italienische Königsherrschaft nicht wirkungslos blieb.

Die Ausführungen dieser Arbeit bilden einen ersten Beitrag zur Ausgabe der Diplome Konrads III., zu deren Bearbeitung unter Leitung des Forschers, dessen Ehrung die Aufsatzfolge dieses Heftes dienen soll, bereits der größere Teil des archivalischen Materials gesammelt wurde. Weitere Erläuterungen zu den Diplomen, die Konrad italienischen Empfängern gegeben hat, werden folgen müssen. Sind aber diese kritischen Vorarbeiten abgeschlossen, wird eine neue Darstellung der italienischen Politik des ersten Staufers geboten werden können, die vielleicht zeigen wird, daß für die Beurteilung des Gegenkönigtums Konrads III. 1128 bis 1132 doch noch andere Gesichtspunkte zu gewinnen sind, als bloß der eine, der jetzt im Vordergrund steht, daß es sich nämlich dabei um ein Unternehmen gehandelt habe, das von vorneherein mit dem Fluch der Aussichtslosigkeit beladen gewesen sei.

König Konrad bestätigt den Kanonikern von S. Ambrogio in Mailand die Privilegien betreffs der Oblationen der Kirche, verwirft eine darüber zwischen Papst Calixt II. und Erzbischof Ulrich von Mailand angeblich zu Gunsten der Mönche getroffene Abmachung, überträgt den Kanonikern die griechische Kapelle und den neuen Glockenturm und unterstellt die königliche Pfalz der Obhut des Propstes Gerard.

Mailand-S. Ambrogio 1129 Juli 14.

---

[84]) Für die Auffassung, die man in Mailand von Konrads Königtum hatte, ist bemerkenswert, daß die Zahlung einer Strafe bei Verletzung der Verfügungen „ad cameram imperatoris" zu erfolgen hat. Freilich ist dabei der Text des Diploms Heinrichs V. von Einfluß gewesen.

[85]) St. 3438, darüber werden weitere Ausführungen folgen; vgl. jetzt G. Biscaro Arch. stor. Lomb. ser. 4, 16, 5 ff.

Digitized by Google

Original im Kapitelarchiv von S. Ambrogio (A).

P ⁝ In mine[a]) sancte et individue trinitatis, que in unitate colitur maiestatis, ego Cunradus dei gratia ⁝ Romanorum rex augustus. Si ęcclesias dei ditare et exaltare intendimus, si ea quę ipsis sunt collata bona[b]) retinere et defensare volumus, si circa dei famulos nostrę concessionis benignitatem impendimus, antecessorum nostrorum regum sive imperatorum exempla tenemus et devotiores illos pro nobis ad divinam implorandum auxilium reddimus ac per hoc supernam pietatem nostro regno [c]) proficere non difidimus. Ideoque omnium sanctę dei ęcclesię nostrorum fidelium presentium ac futurorum nosse volumus cognitionem, quod ego Cunradus dei gratia Romanorum rex augustus confirmatum et corroboratum esse volo, quicquid ab apostolicis regibus seu imperatoribus archiepiscopis[d]) sive episcopis huic canonice beati Christi confessoris Ambrosii rationabiliter traditum et privilegio confirmatum esse cognovimus videlicet ut nulli omnino hominum liceat oblationes[e]) eiusdem ecclesie auferre et in ius sibi proprium usurpare aut temeraria infestatione vexare, sed in[te]gre[f]) illibateque permaneant presentibus canonicis ac omnibus successoribus ibidem canonice victuris. Preterea scriptum illud quod monachi se profitentur habere de pactione oblationis sub nomine Olrici archiepiscopi cum papa Calisto II et cum predicto archiepiscopo damnamus, quia hoc idem scriptum neque archiepiscopi neque apostolici alicuius sigillo confirmatum esse cognovimus. Capellam vero beatę Marię, quę dicitur Greca, quam ipsi canonici ab Arnulfo archiepiscopo canonice acceperunt et quia a successore suo Anselmo scripto et sigillo confirmatam esse cognovimus et sicut privilegia eorum testantur, nos eos habere concedimus. Clocarium autem novum[b]), quod domnus Anselmus archiepiscopus eisdem canonicis tradidit, pro remedio animę nostrę et parentum nostrorum et pro honore beatissimi patris nostri Ambrosii et totius civitatis eos habere volumus. Preterea custodiam palatii nostri quod iuxta ęcclesiam beati Ambrosii situm est Gerardo[g]) eiusdem ęcclesię preposito eiusque successoribus salvo per omnia nostro iure commisimus, ut ipsorum prudentia et discretio in eodem[h]) loco palatii nullam deinceps inmunditiam meretricum et conventiculum latronum patiatur. Ut autem hęc nostra renovatio et confirmatio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo, hanc inde cartam scribi et sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Si quis autem quod absit iniuriare vel contempnere presumpserit, auri purissimi libras C ad cameram imperatoris persolvat. Huic nostrę confirmationi idoneos testes adhibuimus archiepiscopum videlicet Anselmum, archipresbyterum Tetaldum, archidiaconum Amizonem, Widonem Vicecomitem[i]), Henricum cancellarium, Vgonem Brixiensem episcopum, Conradum capellarium, Henricum comitem, Albertum marescalcum. Actum est autem Mediolani in canonica beati Ambrosii pridie idus iul. indictione VII anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi millesimo C. XXXVIIII.

P ⊠ Ego Heinricus vice archicancellarii subscripsi[k]).

---

[a]) A [b]) von gl. Hand über der Zeile [c]) r verb. aus n, e aus geradem Mittellängenschaft [d]) zwischen r und c nach unten reichende Rasur [e]) ob verb aus n [f]) g nur mehr teilweise erhalten [g]) G verb. [h]) o von gl. Hand über der Zeile eingefügt [i]) nachher freier Raum von 75 mm, offenbar war die Nachtragung eines Zeugennamens geplant, die dann unterblieb [k]) Unterschriftszeile und Handzeichen davor mit lichterer Tinte.

Digitized by Google

Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer.

Von Heinz Zatschek.

Das Formular, das sich in der päpstlichen Kanzlei für die Privilegierung der Zisterzen entwickelt hat, liegt uns in seiner endgültigen Fassung in den von M. Tangl herausgegebenen Kanzleiordnungen vor [1]). So wertvoll dieser Behelf auch ist, so sagt er doch nicht, wann die einzelnen Paragraphen dieses Formulars in der päpstlichen Kanzlei zum ersten Male in Verwendung kamen, wir erfahren auch nicht, daß zeitweise Bestimmungen in die Privilegien aufgenommen wurden, die man später aus irgend einem Grund wieder fallen ließ, deren Kenntnis aber für die kritische Beurteilung einzelner Stücke von Wert sein kann. Schließlich gibt uns erst ein Überblick über die Entstehung und Entwicklung des Formulars die Möglichkeit, das eine oder andere Privilegium als unecht zu erweisen.

Es ist selbstverständlich, daß die Fassung der einzelnen Paragraphen erst im Laufe der Jahre festgelegt wurde; man sieht, wie die Kanzlei am Wortlaut besserte, die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen wechselte, bis endlich deren klarste Fassung und passende Aufeinanderfolge gefunden war. Aus diesem Grunde deckt sich bei neu auftretenden Paragraphen der Wortlaut nicht mit dem bei Tangl abgedruckten, wenn auch der Inhalt der gleiche ist. Für den Gang der weiteren Ausführungen ist aber noch die Feststellung von Wichtigkeit, daß die päpstliche Kanzlei für Klöster anderer Orden ebenfalls ein Formular hatte, das Privilegium speciale, das mit dem für Zisterzen verwendeten in einer ganzen Reihe von Paragraphen gleichen Wortlaut aufwies. Es sind jene, die man geradezu den Rahmen für die rechtlich bedeutsamen Bestimmungen nennen könnte: die Schutzformel, Besitz-

[1]) Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, hg. v. Michael Tangl, Innsbruck 1894.

Digitized by Google

bestätigung, Dekret-, Straf- und Heilsformel (§§ 2, 4—5, 23—25 des Privilegium Cisterciense, §§ 2, 4—5, 18—20 des Privilegium speciale). Immerhin liegt aber die Annahme nahe, daß das Formular für den Benediktinerorden früher feste Gestalt gewann als das für die Zisterzen. Dafür spricht auch, daß etwa in den auf 1132 folgenden Jahren die Bestimmungen über die Abtwahl (§ 15) und die Spendung der Sakramente durch den Bischof (§ 10) in Privilegien für Benediktinerklöster bereits Regel waren, während das Formular für Zisterzen erst 30 Jahre später eine Erweiterung durch das Hinzutreten der §§ 8 und 21 erfuhr

Wir wenden uns nun den einzelnen Bestimmungen des Privilegium Cisterciense zu. Die Arenga hat lange gewechselt; erst in der Mitte der Siebzigerjahre des 12. Jahrhunderts hat sich die bei Tangl abgedruckte zu alleiniger Herrschaft durchgesetzt. Daß vor oder neben ihr eine andere Geltung gewann, wird man kaum sagen können. Nur zwischen 1163 u. 1164 finden wir eine mit: Religiosis votis beginnende, die zu der Zeit überhaupt in der päpstlichen Kanzlei häufiger verwendet wurde, deren Lebensdauer aber, wie der Index initiorum bei Jaffé ergibt, eine begrenzte war. Ein Privilegium für eine Zisterze umfaßte in diesen ersten Jahrzenten neben der Arenga die §§ 2, 4—6, 23—25. Die Bestätigung der Ordensregel fehlt zwischen 1146 und 1150, also in den Jahren, in denen die Kurie eine sehr große Zahl von Privilegien für Klöster dieses Ordens ausstellte. Sie kommt aber auch vorher fast ausschließlich nur in Stücken vor, gegen deren Echtheit man Bedenken hegen kann[2]). Ohne auf die Einzelheiten der Entwicklung in den

[2]) Ich führe einige der Stücke an: J.-L. 7378 für Amelunxborn, das außer der Bestätigung der Ordensregel die Bestimmung über die Abtswahl bringt (Priv. spec. § 15), die in das Zisterzienserformular niemals Eingang fand, sowie einen Absatz über die Feiertage, an denen der Abt Mitra, Dalmatika, Sandalen und Ring tragen durfte, ebenfalls eine in der Entwicklung des Formulars allein dastehende Bestimmung. Ein Einschub in J.-L. 7544 für Clairvaux, mit Teilen aus dem § 8, der erst 1163/64 kanzleimäßig wird, macht das Stück verdächtig. Das gleiche gilt von J.-L. 7991 für Bellevaux und J.-L. 7997 für Kamp, wo ebenfalls Teile aus den §§ 8 und 12 auftauchen, welch letzterer vor 1185 in der Kanzlei nicht verwendet wird. Besonders belastend ist jedoch, daß der ganze § 8 aufgenommen ist, obwohl diese Formel Jahrzehnte nach ihrem Auftreten mit retinere endete. Zumindest § 12 in J.-L. 8727 für Bellevaux ist aus der VU. J.-L. 7991 entnommen; § 8 scheint mir aus einer anderen Vorlage geschöpft zu haben. Ein weiteres Urkundenpaar, das die Kritik herausfordert, ist J.-L. 8079 für Zwettl und J.-L. 8080 für Heiligenkreuz, beide am gleichen Tag ausgestellt. (Vgl. dazu M. Tangl, Studien über das Stiftungsbuch des Klosters Zwettl, AÖG. 76, 339 ff). Das Auftreten des § 10 des Benediktinerformulars läßt beide Stücke verdächtig erscheinen, zumal die NU. diesen Satz nicht mehr bringen. Übrigens ist J.-L. 8080 auch sonst nicht ganz einwandfrei. (Vgl. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia

Digitized by Google

angegebenen Jahren einzugehen, verweise ich auf die Fassung des § 6, der bis tief in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts wesentlich gekürzt ist:

Sane laborum vestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas presumat exigere.

Nach dem Tod Papst Hadrians IV. hört die Privilegierung der deutschen Zisterzen durch die Kurie auf. Für die Weiterentwicklung des Formulars sind wir auf den italienischen und französischen Empfängerkreis angewiesen. Zunächst bleibt das Formular starr. J.—L. 10635 für Rienaulx mit den §§ 8, 20—22 und der zweiten Hälfte des § 12 ist falsch. Erst 1163 treten die §§ 8 und 21, nach 1170 der § 7 neu hinzu. Zwischen 1177 und 1179 findet sich, meist nach dem § 6, eine Bestimmung, die sich aber im Formular nicht behaupten konnte und wieder verschwand:

Presenti quoque decreto sanccimus, ut nullus infra dimidiam leugam (infra miliare) a monasterio vestro edificare presumat ecclesiam, de qua religio et quies vestra merito possit turbari.

Ob es Zufall ist, daß dieser Einschub — soweit ich bis jetzt das Material übersehe — fast nur für Zisterzen im alten Schwaben Verwendung gefunden hat, vermag ich nicht zu entscheiden.

Zu Beginn der Achtzigerjahre kommt der § 13 neu hinzu. Auch er weist zunächst der endgültigen Fassung gegenüber charakteristische Abweichungen auf. So die Bestimmung, der Bischof müsse tertio per intervalla temporum gebeten werden; der Schlußsatz lautet... que ad officium ipsum pertinent exercere, donec idem episcopus duritiam suam recogitet et benedicendum abbatem benedicere non recuset. Es ist das überhaupt jene Zeit, da die Kanzlei, ähnlich wie zu Beginn der Zwanzigerjahre des Jahrhunderts, keine festen Formeln für den neuen Rechtsinhalt besaß, sondern ihn erst suchen und erproben mußte. Damit hängt zusammen, daß die Reihenfolge der einzelnen Paragraphen innerhalb des Privilegiums besonders oft wechselt. Seit 1184 finden wir die zweite Hälfte des § 18, den § 12, meist in zwei Hälften geteilt, dazwischen § 13. Bis 1190 treten dann in rascher Folge die noch

I, 141). Der gleiche Einschub findet sich in J.-L. 9489 für Baumgartenberg, einem Tochterkloster von Heiligenkreuz, ebenso wie Zwettl. Schließlich weist J.-L. 9461 für Michaelstein den § 15 des Priv. spec. auf. — Da bei allen diesen Privilegien zu dem frühzeitigen Auftreten der Ordensbestätigung Bestimmungen treten, die entweder nicht zeitgemäß oder einem fremden Formular entnommen sind, meist auch in den NU. nicht mehr auftauchen, dürfte es gerechtfertigt sein, ihre Glaubwürdigkeit einer nochmaligen gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

Digitized by Google

fehlenden Paragraphe zu dem Inhalt der Privilegien hinzu, sodaß die Entwicklung des Zisterzienserformulars im großen und ganzen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen vor uns liegt. Ich führe nun noch einen letzten Einschub an, der in den Jahren 1187—1188 kanzleimäßig war; seinen Platz hatte er nach dem § 13:

Sane si episcopi aliquid ab abbatibus vestri ordinis (a vobis vel monasterio vestro) praeter oboedientiam debitam vel principes terrae contra libertatem ordinis a predecessoribus nostris et a nobis indultam expetierint, liberum sit eisdem abbatibus (vobis) auctoritate apostolica denegare quod petitur, ne occasione ista predictus ordo qui hactenus liber extitit, humano servitutis laqueo vinciatur.

Daß im Privilegium Cisterciense über die Vogtei keine Verfügung enthalten war, darf nicht weiter wundernehmen; im Privilegium speciale fehlt sie ja auch. Immerhin gibt es Privilegien mit Bestimmungen über die Vogtei, und daß diese sich gerade im § 21 finden wie in J.—L. 15375 für Tennenbach, J.—L. 15376 für Salem und J.-L. 15380 für Waldsassen, wird man kaum als Beleg für G. Schreibers Vermutung verwenden wollen, daß der § 21 als Ersatz für eine Vogteiklausel für die vogtlosen Zisterzienser geschaffen worden sei [3]). Ich möchte aber auch alle jene Folgerungen ablehnen, die an Schreibers Hinweis geknüpft werden müssen, daß diese Formel selten einmal in Praemonstratenser Privilegien übernommen worden sei. Sie steht doch als § 16 im Privilegium speciale.

Wir haben die Entwicklung des Zisterzienserformulars in knappen Zügen kennen gelernt. Wir wissen weiter, daß die Papsturkunde seit Beendigung des Investiturstreites in wachsendem Ausmaß mustergebend für die kaiserliche Kanzlei geworden ist, sowohl hinsichtlich der Schrift als auch der Textierung. „Besonders zugkräftige Formeln werden übernommen" [4]). Wie aber im einzelnen diese Durchdringung der Kaiserurkunde erfolgte, ist bisher nicht untersucht worden. War etwa das Zisterzienserformular der Vermittler? Scheffer-Boichorst hat für eine Reihe von Zisterzen Diplome Friedrichs I. zusammengestellt, die päpstliches Formular enthalten und untereinander zusammenhängen, wohl von dem ältesten Diplom in dieser Gruppe, St. 3737 für Lützel abgeleitet [5]). Im Gegensatz zu Scheffer-Boichorst meinte Erben, es habe „ein Kanzleischreiber Friedrichs I. sich aus der ihm oftmals vorgekommenen Fassung eine Formel gebildet und in dieser auch gewisse

[3]) Schreiber, Kurie und Kloster, 2, 278, Anm. 3.

[4]) Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde, MIÖG. EB. 4, 500.

[5]) Scheffer-Boichorst, Über Diplome Friedrichs I. für Cisterzienserklöster, namentlich in Elsaß und Burgund, MIÖG. 9, 215 ff.

Digitized by Google

Varianten des kurialen Stils berücksichtigt“ [6]); dieser Notar hätte nur für einen Empfängerkreis zu arbeiten gehabt, in dem Fall also für elsäßische und burgundische Zisterzen. Bewahrheitet sich diese Annahme, dann ist mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit der Beweis geliefert, daß gerade das Zisterzienserformular es war, das den päpstlichen Sprachgebrauch in die Kaiserurkunde geleitet hat.

Zunächst ist es wichtig zu wissen, welche Paragraphe aus dem päpstlichen Formular in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts überhaupt Eingang in die kaiserliche Kanzlei gefunden haben. Es sind deren nicht gerade viele, nämlich §§ 4—6, 23—24 des Zisterzienser-, 4—6, 18—19 des Benediktiner-Formulars, also Besitzbestätigung, Bestimmungen über den Zehent, Dekret- und Strafformel. Aus dem Vergleich mit den übrigen Privilegien der Kurie ergibt sich aber, daß diese Formeln, die gewissermaßen nur den Rahmen für die anderen, weit wichtigeren Bestimmungen bildeten, ebensogut in einer Urkunde für ein Benediktiner- oder Praemonstratenser-Kloster stehen konnten. Man wird also nicht sagen können, daß die kaiserliche Kanzlei in ihrem Diktat durch päpstliches Formular für einen bestimmten Empfängerkreis beeinflußt worden ist. Die weitere Betrachtung gilt nun der Feststellung, ob es sich in jenen Fällen, in denen wir von einer solchen Beeinflussung sprechen müssen, um eine Empfängerausfertigung oder um Kanzleidiktat handelt, oder ob etwa ein päpstliches Privileg unmittelbare Vorlage war.

Die Fälle unter Lothar III. sind sehr spärlich. Für das D. 33 für Beuron war unmittelbar J.-L. 5692 VU., im D. 72 für Hillersleben dürfte sich der Satz: bona, que in presenti possidet aut in futurum usibus modis poterit adipisci (vgl. § 4) erst als späterer Einschub in den Kontext erweisen lassen. Die Fälle mehren sich unter Konrad III. Um nur die wichtigsten Stücke zu erwähnen, nenne ich St. 3367, eine Fälschung des 13. Jahrhunderts, geschrieben auf einem Blankett aus der königlichen Kanzlei, St. 3388 für Lützel, das J.-L. 7953 zur VU. hat und vom Empfänger mundiert wurde. Mehr Interesse bietet St. 3430 für Münchsmünster, der Schrift nach eine Empfängerausfertigung. Hier haben wir nämlich keine päpstliche VU. mehr erhalten, J.-L. 8198 wurde erst einige Monate nach unserem Diplom geschrieben. Woher das päpstliche Formular kam, läßt sich vorerst noch nicht entscheiden. Schließlich ist auch das Diplom für die Domkanoniker von Verdun [7]) in seinen frei stilisierten Teilen von päpstlichem Diktat stark beeinflußt.

---

[6]) Erben, Das Privilegium Friedrichs I. 17, Anm. 1.

[7]) Ottenthal, Sieben unveröffentlichte Kaiserurkunden, MIÖG. 39, 362.

Digitized by Google

Im wesentlichen können wir sagen, daß bis zum Kreuzzuge Konrads III. die königliche Kanzlei vom Diktat der Kurie unabhängig ist. Nach Konrads Rückkehr ändert sich das Bild. Ein, ja der einzige Kanzleischreiber von 1149—1152 hat für seine Ausfertigungen einzelne Paragraphe des Privilegium speciale übernommen. H. Hirsch hat seine Tätigkeit untersucht und bereits 1913 festgestellt, daß er mit Formelbehelfen gearbeitet haben muß [8]). Seine Schrift läßt sich auch in der Kanzlei Friedrichs I. nachweisen, und zwar in St. 3731 für Salem und St. 3744 für den Markgrafen von Montferrat [9]). Damit ist an und für sich schon die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß wir auch seinem Diktat nach 1152 begegnen. Der Beweis hiefür läßt sich unschwer erbringen. Ich greife die Arenga von St. 3596 für Detzeln heraus, die mit der in St. 3573 für St. Blasien angewendeten nahe verwandt ist, und stelle ihr die Arenga von St. 3644 für S. Benedetto di Polirone gegenüber.

St. 3596:	St. 3644:
Si antecessorum nostrorum regum et imperatorum circa ecclesias dei et ecclesiasticas personas confovendas ac promovendas devotionis ac pietatis inhaerere vestigiis studebimus et ad cultum divinę religionis et obsequii propagandum imperialis nostrae tuitionis suffragia eis nunc et in perpetuum providebimus, id nobis tam ad presentis vitę tranquillitatem quam ad eternam beatitudinem promerendam nobis profuturum fore non ambigimus.	*Si antecessorum nostrorum regum et imperatorum* pie devotionis limitem prosequentes et circa ecclesias dei opera pietatis exercentes ipsas eorumque bona regali potentia a deo vobis concessa conservare ac defendere studuerimus *id nobis tam ad presentis vitae tranquillitatem quam ad eternam beatitudinem promerendam profuturum fore non ambigimus.*

Zu St. 3644 wären noch die Arengen von St. 3659 für S. Cyriac zu Altdorf, St. 3660 für Reiner von Bulgaro, St. 3670 für Hilwartshausen, St. 3689 für Kreuzlingen, St. 3693 für Herzog Gottfried von Löwen und St. 3783 für Treviso heranzuziehen, sowie eine Gruppe von Arengen, die durch den Nachsatz als Diktat unseres Notars erkenntlich sind. Es sind die Arengen von St. 3671 für Baume les Moins, St. 3698 für Bischof Blanconus von Treviso, St. 3703 für das Bistum Novara, St. 3705 für SS. Martinus und Leo zu Pavia und St. 3709b für Colomba. Schließlich

[8]) H. Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, MIÖG. 35, 63.

[9]) Ich schreibe ihm auch — mit der gebotenen Vorsicht — die Urschrift von St. 3753, dem Privilegium minus zu, soweit sich das bei einer Nachzeichnung, die etwa um 200 Jahre später hergestellt wurde, überhaupt sagen läßt. Das Protokoll, sowie die erste Zeile des Kontextes weisen auf seine Schrift hin.

Digitized by Google

taucht die Arenga von St. 3581 für Hastière in St. 3674—3676 und St. 3722 für Pisa wieder auf.

Dafür, daß unser Würzburger Notar in der Kanzlei Friedrichs weiter diktiert hat, glaube ich noch eine Stütze bieten zu können. St. 3731 für Salem ist von seiner Hand geschrieben und hat aus der VU. J.-L. 8862 in weitgehendem Maß die Textierung übernommen. Die Arenga nun, die bereits in St. 3731 etwas abgewandelt erscheint, ist auch in St. 3730 für das Bistum Konstanz verwendet. Hier ist aber ein für das Diktat unseres Notars sehr charakteristischer Eindruck eingeflossen. Ich setze zur Verdeutlichung die drei Arengen nebeneinander:

J.-L. 8862.	St. 3731.	St. 3730.
Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere cognoscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium.	*Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere cognoscitur*, imperialem benivolentiam nostram gratuita pietate *decet* annuere et religiosorum virorum *desideriis congruum impertiri suffragium.*	*Desiderium quod ad* sublimationem ecclesiarum et honorem ecclesiasticarum personarum *pertinere cognoscitur,* imperialem benivolentiam nostram gratuita pietate decet annuere et fidelium nostrorum petitionibus *congruum impertiri suffragium.*

Ergibt schon der Vergleich des Stückes: imperialem — annuere der Arenga von St. 3731 mit der von St. 3632 für Hert den Einfluß der Kanzlei, so führt der Ausdruck ecclesiae et ecclesiasticae personae unmittelbar zu unserem Diktator, z. B. in St. 3596. Der Umstand, daß der gleiche Ausdruck, der ja nicht gerade häufig ist, in Konrad-Diplomen vorkommt, die unzweifelhaft von dem Kanzleischreiber herrühren, der bis zum Kreuzzug Konrads allein diktierte und mundierte — ein Lichtdruck findet sich KUiA X, 4 — läßt den Schluß zu, daß er in einer Arenga gestanden haben muß, die in dem Formularbehelf enthalten war, der in der Kanzlei Konrads und auch Friedrichs I. während des ersten Jahrzehnts in Gebrauch stand, uns aber nicht bekannt ist.

Damit glaube ich den sicheren Beweis geliefert zu haben, daß jener Diktator, der in den letzten Jahren der Regierung Konrads III. die Hauptlast trug, auch in die Kanzlei Friedrichs übernommen wurde. Seine Tätigkeit hier scheint allerdings mehr in der Abfassung der Diplome bestanden zu haben. Daß er sich selbst an der Reinschrift beteiligte, ist Ausnahme. Seit dem Auftreten jenes Kanzleinotars, mit dessen Wirken sich Erben bei der Untersuchung des Privilegium minus

Digitized by Google

beschäftigte [10]), werden die von unserem Diktator verfaßten Stücke immer seltener.

In ihm dürften wir nun jenen Mann gefunden haben, der sich einzelne Teile des päpstlichen Formulars zu eigen gemacht hatte und sich ihrer bei seinen Ausfertigungen gerne bediente. Fast alle Stücke, die in den ersten Regierungsjahren Friedrichs ausgestellt sind und Teile des päpstlichen Formulars enthalten, dabei aber nicht unmittelbar auf eine von der Kurie ausgestellte VU. zurückgehen, weisen sein Diktat auf. Diese Feststellung bedarf aber noch aus einem anderen Grund besonderer Betonung. Wir finden nämlich ziemlich bald nach dem Regierungsantritt Friedrichs I. einen Kanzleinotar, dessen Schrift sich weder dem Lütticher noch dem Würzburger Kreis zuweisen läßt; sie zeigt unverkennbar kurialen Duktus [11]). Die Richtigkeit dieser Beobachtung findet eine Stütze auch in der Schreibung der Orts- und Personennamen, die auf einen Romanen hinweisen. Halten wir diese Tatsachen zusammen mit dem Linienschema — blinde Linien, auf der Rückseite gezogen, rechts und links begrenzt durch eine ebenfalls blinde Randlinie —, so erscheint der Schluß kaum als zu gewagt, daß ein ehemaliger Schreiber der Kurie, allerdings nur für kurze Zeit, in der kaiserlichen Kanzlei mundiert — und auch diktiert hat. War dieser Notar wirklich aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen, dann kannte er wohl auch ihr Diktat genau; das Auftreten einzelner Bestimmungen aus dem Privilegium speciale dem Wortlaut nach in Diplomen ist also nicht unerklärlich. Trotzdem dürfen wir das Übergreifen päpstlichen Sprachgebrauchs auf die Kaiserurkunde mit seinem Wirken nicht in Verbindung setzen.

Ich möchte noch einmal auf die weiter oben erwähnte Arenga von St. 3596 und 3644 zurückgreifen. Sie dürfte irgendwie von Fassungen des Codex Udalrici abhängig sein, muß aber auch in einem in der Kanzlei verwendeten Formularbehelf gestanden haben. Der Beweis

[10]) Erben, Das Privilegium Friedrichs I. 21 ff.

[11]) Ein Teilfaksimile der DD. Friedrichs St. 3636—3638 bietet der Aufsatz Thommens: Über einige unechte Kaiserurkunden in der Schweiz NA. 12, 163 ff.; ich kann daher darauf verzichten, auf die einzelnen graphischen Merkmale einzugehen. Thommen zog die drei Diplome zu einer Fälschungsgruppe zusammen und setzte ihre Entstehungszeit zwischen 1162 und 1193. Seine Beweisführung hat bereits Scheffer-Boichorst, Über einige Kaiserurkunden in der Schweiz, MIÖG. 9, 191 ff. widerlegt. Die Schrift kenne ich bisher aus St. 3636 für S. Alban in Basel, St. 3637 für S. Vincenz zu Beinwyl, St. 3638 für Rüggisberg, St. 3643 für Salem, St. 3648 für die Kanoniker von Vercelli und St. 3711 für den Grafen Albert, das Simonsfeld SBBA. 1905, 726 und Jahrbücher Friedrichs I. 1, 317 Anm. 124 zu Unrecht für eine Empfängerausfertigung erklärt hat.

Digitized by Google

dafür läßt sich unschwer erbringen. Diese Arenga läßt sich bei mindestens drei verschiedenen Diktatoren aus der Kanzlei Konrads III. belegen — und, was dabei das wichtigste ist, es sind Männer aus ganz verschiedenen Gegenden des Reiches. Ich führe die Arenga von St. 3386 für Pfävers an:

Si religiosorum virorum dignis petitionibus acquiescimus, si bona ęcclesiis dei collata conservamus, conservata quoque regalibus scriptis corroboramus, antecessorum nostrorum regum sive imperatorum exempla imitamur et id nobis tam ad praesentis vitę tranquillitatem quam futurę beatitudinem promerendam profuturum non dubitamus.

Die gleiche Fassung weist der Nachsatz in St. 3380 für Naumburg, St. 3387 für Selz, St. 3414 für Hirzenach, St. 3446 für Hugo von Kranichberg[12]) und St. 3469 für Pforte auf, die ganze Arenga wird wiederholt in St. 3389 für Maria Einsiedeln und St. 3412 für das Bistum Freising, etwas gekürzt in St. 3432 für Brauweiler. Aus den Namen der Empfänger geht zur Genüge hervor, daß es sich um eine Fassung handelt, die ihre Verbreitung der Kanzlei verdankt. Die Gruppe läßt sich aber noch um ein gutes Stück vergrößern. St. 3503 für das Bistum Utrecht, St. 3516 für Fredelsloh, St. 3529 für Lorsch, alle drei von dem Hauptkanzleischreiber Konrads III. verfaßt, haben die gleiche Arenga. Zu dieser Gruppe dürfte zeitlich auch St. 3601 für Gottesgnaden gehören. Das D. hat keine Datierung, ist allerdings gleichhändig mit dem ebenfalls für Gottesgnaden ausgestellten St. 3530, zeigt aber im Diktat weitgehende Verwandtschaft mit St. 3529. St. 3550 für Waldhausen leitet dann zu unserem Diktator über. Da die erste Gruppe von Diplomen von einem Kanzleinotar verfaßt und geschrieben wurde[13]), der um 1140 aus der Kanzlei ausschied, können wir annehmen, daß diese Arenga im Verlauf von zwanzig Jahren von drei verschiedenen Notaren angewendet wurde. Da ist es nicht ohne Bedeutung, daß die ersten zwei aus der Lütticher Provinz stammen, der dritte ein Würzburger war. Wir werden weiter unten sehen, daß diese Arenga wahrscheinlich auch sonst in Würzburg bekannt war. Der Formularbehelf, den wir festgestellt haben, dürfte also nicht durch einen Angehörigen der Lütticher Schriftprovinz in die Kanzlei gekommen sein. Eine zweite

---

[12]) Diese Feststellung ist insoferne von Bedeutung, als das Diplom in der heute vorliegenden Form nicht echt sein kann. Graber, Die Urkunden König Konrads III., der das Original nicht kannte, hielt das Stück daher noch für echt.

[13]) Die Schrift dieses Notars, den Schum KUiA Text 362 und Graber a. a. O. 19 im Marienstift zu Aachen suchen, hat Hirsch Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster, MIÖG. EB. 7, 569 zusammengestellt. St. 3369, 3375, 3387 und 3405 treten neu hinzu.

Digitized by Google

Arenga, die unbedingt längere Zeit in der Kanzlei aufbewahrt worden sein muß und ebenfalls mit dem Codex Udalrici Berührungen aufweist, dürfte auch in dem von uns vermuteten Behelf enthalten gewesen sein. Sie erscheint in St. 3442 für Ranshoven, St. 3445 für SS. Ulrich und Afra zu Regensburg, St. 3449 für S. Florian, St. 3450 für Freising — hier und im vorhergehenden Diplom der Einschub von ecclesiarum atque ecclesiasticarum personarum — St. 3466 (und St. 3485) für Paulinzelle. Aus den bisher erwähnten Stücken, die alle von dem Hauptkanzleischreiber Konrads III. verfaßt sind und in die gleiche Zeit fallen, würde allerdings die Annahme einer Vorlage nicht abgeleitet werden können. Ist es aber schon bei St. 3570 für das Domstift zu Goslar nicht mehr sicher, daß es von diesem Diktator verfaßt wurde, so kann bei St. 3619 für die Domkanoniker von Lüttich und St. 3640 für das Bistum Como mit Sicherheit gesagt werden, daß die Diplome von unserem Würzburger Notar herrühren [14]). Das ist für uns ein weiterer Beweis, daß dieser Formularbehelf nicht aus einem der Stifter der Lütticher Schriftprovinz gekommen sein kann.

Zu dieser Beobachtung stimmt vortrefflich die Tatsache, daß sich mit der Arenga von St. 3596 und St. 3644, die von unserem Notar in immer neuen Fassungen verwendet wurde, jene von St. 3563 fast deckt. Das Diplom ist eine Bestätigung eines Gütertausches zwischen dem Hochstift Würzburg und der Zisterze Ebrach und liegt in zwei Ausfertigungen vor. St. 3563 [2] und St. 3587 für Ebrach sind von gleicher Empfängerhand [15]); in diese Gruppe gehört noch St. 3599 für Langheim und Ebrach, das zumindest schulverwandt ist. Der Schreiber von St. 3563 [1] ist aber sicher ein Würzburger; seine Schrift kenne ich aus einer ganzen Reihe Würzburger Urkunden [16]). Auch das dürfte dafür sprechen, daß

[14]) Innerhalb dieser Gruppe kann man wieder eine Zweiteilung vornehmen; St. 3442, 3445, 3466 (3485) und 3570 gehören zusammen und St. 3449, 3450 und 3640, in diesen auch der oben erwähnte Einschub. Die Abhängigkeit vom Codex Udalrici ist deutlich. Ob Formel 41 oder 43 verwendet worden ist, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Zur Verdeutlichung stelle ich die Arenga von St. 3442 und CU. 41 nebeneinander:

CU. 41.	St. 3442.
Oportet nos qui divina sumus gratia prae ceteris quodammodo mortalibus sublimati eius in omnibus parere preceptis cuius clementia existimus praelati atque cuius praecellimus munere.	Quoniam divina providentie misericordia *ceteris mortalibus quodammodo* superemus *oportet* ut *cuius precellimus munere* illi omnino pareamus in operatione.

[15]) Graber, Die Urkunden König Konrads III., 23, Anm. 3.

[16]) Ich weise ihm vorläufig zu eine Urkunde Siegfrieds von Würzburg von 1149, Würzb. Hochstiftsurk. Nr. 29, zwei Urkunden Gebhards von Würzburg von 1154,

Digitized by Google

unser Formularbehelf nicht aus dem Westen des Reiches in die Kanzlei gekommen ist.

War er aber wirklich würzburgischen Ursprunges, wie kam er dann in die Kanzlei, da wir doch in den ersten Regierungsjahren Konrads eine Beeinflussung durch das Hochstift nicht nachweisen können? So ganz dürfte nun der Würzburger Einfluß denn doch nicht abgerissen sein. War doch Bischof Embrico selbst in Lothars Kanzlei tätig gewesen und wußte wohl aus der Zeit, welche Rolle sie spielte. Wir wissen nun von einem Würzburger Kleriker, der aus der Kanzlei Lothars in die Konrads und dann Friedrichs übernommen wurde. Hirsch hat außer dieser Feststellung auch den Nachweis der Tätigkeit dieses Mannes geliefert[17]). Ob er tatsächlich mit dem späteren Protonotar dieses Namens identisch ist, erscheint mir noch nicht gesichert. Die Tatsache, daß er in den Sechzigerjahren Urkunden verschiedener Aussteller für das Kloster Neumünster schrieb, ist immerhin auffällig. Sollte eine so hochgestellte Persönlichkeit am Ende ihrer Laufbahn sich wieder mit dem Mundieren von Urkunden befaßt haben? Die Entscheidung dieser Frage hat übrigens auf den Gang der Beweisführung keinen Einfluß. Ein Heinrich ist bereits in der Kanzlei Lothars III. nachweisbar, und zwar im D. 42 für Walkenried. Das Stück ist echt; daß Heinrich hier den Titel Kanzler führt — der Posten wurde bekanntlich während der ganzen Regierungszeit Lothars nicht besetzt — darf uns nicht wundernehmen. Es ist das erste Diplom, das der Notar EA, eben in die Kanzlei eingetreten und seit Lothars erstem Romzug die Hauptkanzleikraft, verfaßte und mundierte. Mit den Personalfragen war er schon so weit vertraut, daß er in dem Heinricus eine leitende Persönlichkeit sah. Wir wissen weiters, daß dieser Heinrich in Deutschland blieb, während Konrad den Kreuzzug unternahm und dem jungen König Heinrich zur Seite stand (vgl. St. 3553)[18]). War der Notar Heinrich schon vor dem ersten Romzug Lothars III. eingesprungen, als nach Thietmars Ausscheiden die Kanzlei verwaist war, so scheint er im September 1155, als Friedrich I. nach Deutschland zurückkehrte und der Kanzlerposten unbesetzt war, wieder die Leitung der Geschäfte bis zur Ernennung eines neuen Kanzleivorstandes geführt zu haben. Führen wir noch an, daß dieser

---

Nr. 32 und 3569, eine Urkunde des Abtes Marquardt von Fulda Nr. 3567 und eine Gebhards von Würzburg von 1157 für Heilsbronn, Nürnberg Fasz. 182. Wahrscheinlich ist die zweite Ausfertigung der in Mon. Boica 45, 8 abgedruckten Urkunde des Bischofs Embrico, Würzb. Hochstiftsurk. Nr. 3566 auch von seiner Hand.

[17]) Hirsch, MIÖG. 35, 62, Anm. 1, 2, 4—5, 66, Anm. 1.

[18]) Zu den Zusammenstellungen Hirschs a. a. O. 62, 65, 90 vgl. noch Grabe a. a. O. 12 ff.

Digitized by Google

Heinrich nachweisbar auch auf Entscheidungen politischer Natur Einfluß genommen hat, so haben wir das Bild eines Mannes vor uns, der recht gut in den ersten Jahren Konrads III. Träger des Würzburger Einflusses in der Kanzlei gewesen sein konnte, wenn wir auch sein Wirken zu dieser Zeit nur mittelbar nachzuweisen vermögen. Seine Hand finden wir in Urkunden von ca. 1133—1166; gestorben ist er 1168. Es ist übrigens nicht so ungewöhnlich, daß sich die Schrift eines Mannes mehrere Jahrzehnte verfolgen läßt. Wir kennen noch einen zweiten Würzburger, den wir von 1128 bis 1173 nachweisen können; er mundierte St. 3523 für Oberzell bei Würzburg und St. 3930 für Lambach[19]).

Daß in der Kanzlei Konrads und Friedrichs Formularbehelfe verwendet worden sind, scheint mir nun erwiesen. Sie dürften nicht sehr zahlreich gewesen sein, waren irgendwie mit dem Codex Udalrici verwandt oder setzen zumindest seine Kenntnis voraus und könnten in einer uns heute nicht mehr erhaltenen Handschrift des Codex Udalrici enthalten gewesen sein. Das würde nun in sich schließen, daß dieses Formularbuch in der kaiserlichen Kanzlei eine Verwendung gefunden hätte, die zeitlich über den von Erben bearbeiteten Abschnitt hinausgreift. Es war H. Hirsch, der in dem mehrfach zitierten Aufsatz: Kaiserurkunde und Kaisergeschichte den Nachweis erbracht hat[20]), daß in den Jahren 1163/64 abermals der Codex Udalrici verwendet worden ist. Zu der von ihm gebildeten Gruppe kommt noch St. 4055 für Oistbroik, das die Arenga der Formel 109, die Publicatio der Formel 68 des Codex Udalrici entnommen hat. Zwischen diese und Erbens Diktatgruppe fällt St. 3971 für S. Michael zu Hugeshoven, das für Arenga, Publicatio und Korroboration die Formel 66 verwendet hat. Übrigens hat auch St. 3801 für Bremen die Formel 32 für die Arenga als Vor-

[19]) Seine Hand fand ich in dem Urkundenbestand des Münchener Hauptstaatsarchivs in folgenden Urkunden: Bischof Embrico für Oberzell 1128, Lang 1, 127, Würzburg Hochstift, Fasz. 656; von 1130, Lang 1, 133, Fasz. 655; von 1131, Lang 1, 135, Fasc. 567; Otto von Quellesheim 1144, Lang 1, 177, Fasz. 656; Arnold von Mainz 1163/65, Fasz. 656; Gebhard von Würzburg über einen Gütertausch 1157, Lang 1, 229, Fasz. 755; Heinrich von Würzburg 1160, Lang 1, 239, Fasz. 657; Udo von Naumburg 1164, Lang 1, 251 ebda.; Herold von Würzburg über einen Tausch 1165/71, Lang 1, 277, Fasz. 755 und eine Urkunde Ottos, Kanonikers des H. Kilian zu Neumünster 1173, Lang 1, 287 (zu 1174), Fasz. 567. Gut zwei Drittel der erwähnten Urkunden sind für Oberzell ausgestellt, der Schreiber muß also zu diesem Prämonstratenserkloster in näheren Beziehungen gestanden sein. — Es kann sich hier wie auch im folgenden nicht überall um abschließende Ergebnisse handeln. Eine noch weitergehende Sichtung des Urkundenbestandes jener Jahrzehnte wird vielleicht stellenweise zu anderen Zusammenhängen führen.

[20]) Hirsch a. a. O. 64, Anm. 1.

Digitized by Google

lage benützt. Mit diesen Feststellungen werden aber nur bekannte Tatsachen unterstrichen. Entscheidend wäre, wenn sich der Beweis erbringen ließe, daß auch in der Kanzlei Konrads III. der Codex Udalrici verwendet wurde.

Bei näherer Untersuchung des gesamten Urkundenmaterials läßt sich tatsächlich beweisen, daß dieses Formularbuch damals schon benützt wurde. Für St. 3392 für das Erzstift Trier diente die Arenga von Nr. 42 als Muster, für St. 3452a für Bürgel jene von Nr. 61[21]). Ist es hier bedeutsam, darauf hinzuweisen, daß dieses Diplom von der Hauptkanzleikraft Konrads III. verfaßt ist, so dürfte bei St. 3465 für Nienburg, das Arenga und Korroboration Nr. 109 entnahm, die Ansicht Grabers wertvoll sein, daß es sich um ein Kanzleiprodukt handle und daß wahrscheinlich der Kaplan Albert der Schreiber gewesen sei[22]). Die Arenga von St. 3547 für Ichtershausen scheint ebenfalls eine Kenntnis der Arengen des Codex Udalrici vorauszusetzen (Nr. 51). Eine besondere Stütze für unsere Beweisführung bietet aber die Feststellung, daß die Arenga von St. 3582 für S. Nikolaus zu Rialto und St. 3595 für Hertwich von Iphofen Nr. 95 entnommen sind und daß beide von dem Würzburger Notar verfaßt sind, dessen Tätigkeit wir bereits mehrfach nachweisen konnten. Daß übrigens der Codex Udalrici in der Kanzlei Konrads III. in Verwendung stand, hat bereits Erben in einem Einzelfall festgestellt, ohne allerdings die notwendigen Folgerungen daraus zu ziehen. St. 3538 für Rüggisberg entnahm seine Arenga der Nr. 27 des Codex Udalrici, die so in St. 3638 für den gleichen Empfänger gelangte[23]).

---

[21]) Hier sind übrigens 2 Arengen verschmolzen, nämlich eine aus dem Codex Udalrici und jene, die wir als zu dem Formularbehelf gehörig nachgewiesen haben. Zur Verdeutlichung stelle ich die Arenga des C. U. 61, die von St. 3452a und einen Satz aus der von St. 3386 nebeneinander:

C. U. 61.	St. 3452a.	St. 3386.
Si ecclesiarum dei loca alicuius doni incremento sublimare vel meliorare studuimus	Quociens *ecclesiarum dei loca alicuis doni incremento sublimare vel meliorare studuerimus, antecessorum nostrorum regum et imperatorum exempla imitamur*	antecessorum nostrorum regum et imperatorum exempla imitamur
nobis nostrique regni statui id proficere minime diffidimus.	atque *nobis ac nostri regni statui proficere minime* dubitamus.	

[22]) Graber a. a. O. 14, Anm. 1 und 19.

[23]) Erben a. a. O. 20, Anm. 1.

Digitized by Google

Mindestens zwei Kanzleibeamte Konrads III., ein Würzburger und ein Angehöriger der Lütticher Schriftprovinz, haben den Codex Udalrici gekannt und benützt; er muß bereits zur Zeit, als Konrad die Regierung antrat, in der Kanzlei gewesen sein. Dieses Ergebnis stimmt auf das beste mit den Ausführungen über den verlorenen Formularbehelf überein und läßt uns die Möglichkeit erwägen, daß es nicht der Codex Udalrici in der uns heute überlieferten Form war, der den Kanzleibeamten als Vorlage diente, sondern eine ihm sehr nahe verwandte Sammlung von Urkunden, die jedenfalls einige Stücke mehr enthalten haben muß[24]). Für diese Auffassung spricht auch die Beobachtung, daß es sich bei dem von uns festgestellten Formularbehelf nicht etwa

[24]) Schon bei der Bearbeitung des Diktats der Urkunden Friedrichs I. bis 1159 wurden mir nicht nur die Zusammenhänge zwischen den Kanzleien der beiden ersten Staufer klar, sondern ich merkte im Verlauf der Arbeit — worauf schon Herr Professor Hirsch mich hinzuweisen die große Freundlichkeit hatte — daß neben dem Codex Udalrici noch weitere Formularbehelfe vorhanden gewesen sein mußten. Ich erkannte, daß diese erst gesucht oder rekonstruiert werden müßten, um sichere Diktatbestimmungen zu ermöglichen. Den Ursprung dieser Behelfe suchte ich damals bereits irgendwie in einem der beiden Hochstifte, die auf die Kanzlei zeitweise den größten Einfluß ausübten, nämlich in Bamberg oder Würzburg. Ein Aufenthalt im Sommer 1923 in München, den ich dazu verwendete, um einen Teil des Urkundenbestandes nach dieser Hinsicht durchzusehen, brachte jedoch keine Ergebnisse. Während der Korrektur dieses Aufsatzes hatte Herr Professor Hirsch die Liebenswürdigkeit, mich in die Korrekturbogen seiner im gleichen Heft erscheinenden Abhandlung Einsicht nehmen zu lassen, in der er Formularzusammenhänge zwischen den Kanzleien Heinrichs V. und Konrads III. nachgewiesen hat. Ein rascher Überblick über die zwischen 1120 und 1125 ausgestellten Urkunden Heinrichs V. hat gezeigt, daß es die von Philippus B immer wieder verwendeten Arengen, Korroborations- und Strafformeln waren, die in mannigfachen Variationen in der Stauferkanzlei wiederkehren. Die Einflüsse der Sammlung, die sich Philippus B angelegt hatte, werden sich aber im einzelnen erst nach genauester Untersuchung seines Diktates festlegen lassen. Jetzt soll nur so viel gesagt werden, daß Philippus B nicht nur die mit in examine cuncta dei conspicientis beginnende Arenga anwendet, die Bamberger Ursprungs (DK. II. 206) zunächst nur für Bamberg verwendet wurde (DH. III. 3, 1039, St. 2543, 1057, St. 2965, 1103) dann von Philippus B für Alpirsbach (St. 3186) Verwendung fand und als Nr. 87 im Codex Udalrici aufgenommen wurde, sondern auch die mit divinis ac salutaribus sanctarum scripturarum beginnende, die gleichfalls Bamberger Ursprungs ist (vgl. Hirsch, MIÖG. 35, 63, Anm. 6), ebenfalls für ein fremdes Kloster, nämlich für Kaufungen (St. 3191) erst von Philippus B verwendet wurde und als Nr. 95 im Codex Udalrici Aufnahme fand. Ich möchte darauf nicht näher eingehen. Sicher ist jedenfalls, daß durch die Studie von H. Hirsch die Diktatuntersuchungen für die Zeit Konrads III. wesentlich an Schwierigkeit verlieren, da wir nun wissen, daß wir bei dem Versuch, den heute verlorenen Formularbehelf wieder herzustellen, bei dem Diktat des Philippus B anzuknüpfen haben.

Digitized by Google

nur um eine Sammlung mehrerer Arengen handelt, sondern ebenso wie bei dem Codex Udalrici um ganze Formulare.

Ziehen wir das Ergebnis aus vorliegender Untersuchung, so sehen wir, daß der straff und übersichtlich gegliederte Aufbau der päpstlichen Privilegien verhältnismäßig rasch auf die kaiserliche Kanzlei übergegriffen hat. Wir können vielleicht den von uns näher untersuchten Zeitraum als die zweite Stufe dieser Entwicklung bezeichnen. Während unter Heinrich V., Lothar III. und in den ersten Regierungsjahren Konrads III. nur Empfängerausfertigungen päpstliches Formular aufweisen, sind es jetzt die Kanzleinotare selbst, die sich seiner bedienen. Es ließ sich daher dieses Ein- und Durchdringen ziemlich genau feststellen. Das Gefüge der Kaiserurkunde war eben nicht mehr so fest wie früher; sie hat das Neue, Gute, das von der Kurie kam, bereitwillig aufgenommen. Ganz anders die Bischofsurkunde. Sie hat dem Eindringen des päpstlichen Formulars in der Zeit nicht nur erfolgreichen Widerstand geleistet[25]), sondern selbst noch Kraft genug aufgebracht, ihrerseits auf die Gestaltung der Königsurkunde maßgebend einzuwirken. Vor allem die Bistümer Bamberg und Würzburg waren es, wie die jüngsten Untersuchungen ergeben haben, die der kaiserlichen Kanzlei Schreibkräfte zur Verfügung stellten und aus deren Mitte jene Männer hervorgingen, die zeitweilig auf die Politik der Staufer maßgebenden Einfluß gewannen.

---

[25]) Für die Urkunden der Mainzer Erzbischöfe vgl. M. Hein, Die Kanzlei und das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im früheren Mittelalter (1060—1249), 26 f. Er weist darauf hin, daß sich päpstliches Diktat zunächst nur in Empfängerausfertigungen findet und vor Christian I. (1165—1183) keine in der Kanzlei geschriebene Urkunde päpstlichem Muster nachgebildet ist. Aber auch das erste Beispiel, das er zum Jahre 1175 bringt, wird man noch nicht gelten lassen können. Wirklich nachweisbar scheint mir der Einfluß der Kurie erst um die Wende des 12. Jahrhunderts zu werden.

Digitized by Google

Die Grafen von Sulzbach, als Hauptvögte des Bistums Bamberg.

Von Dr. Ernst Klebel.

Immer stärker treten in der deutschen Geschichtsforschung neben jenen Zweigen, die sich mit der äußeren Reichsgeschichte befassen, die die Zeugnisse über die ‚Taten und Geschicke des Reichsoberhauptes sammeln und ordnen, wie dies der Jubilar, dem diese Festschrift gewidmet ist, mein verehrter Lehrer E. v. Ottenthal, in langer Arbeit vollbrachte, andere Richtungen gegenüber, die den Unterbau jener großangelegten Politik der Sachsen, Salier und Staufer, die innere Geschichte des deutschen Volkes, als das Dauerhaftere, länger Nachwirkende in den Vordergrund deutscher Geschichtsforschung schieben möchten, vielleicht nicht selten zu innerst genährt von dem Gedanken, damit die wesensgemäße Staatsform des deutschen Volkes zu entdecken. Während manche meinen, durch philologisch-juristische Behandlung etlicher Privilegienstellen sei dies schwere Werk zu schaffen, haben andere, in Deutschösterreich vornehmlich Eduard Richter und der Mitarbeiterkreis, der sich um den historischen Atlas der Alpenländer bildete, als die einzige Grundlage zur Gewinnung von Kenntnissen über das innere politische Leben unseres Volkes die historisch-geographische Behandlung der politischen Individualitäten des Spätmittelalters und der Neuzeit betrachtet und verwendet und so der kalten Deduktion und Abstraktion die tatensachennahe Induktion und die Betrachtung der inneren Formen der historischen Gebilde entgegengesetzt.

Auch die Frage der Einordnung der Bistümer ins germanische Rechtsleben, die Rechtsstellung des Bindegliedes zwischen kanonischem und Volksrecht, des Vogtes, hat in diesem Zusammenhang neues Interesse gefunden. Ein solcher Fall soll hier behandelt werden.

I. Die Verträge von 1174:

Kaiser Friedrich I. hat im Jahre 1174 knapp hintereinander zwei Verträge mit dem Bischof von Bamberg abgeschlossen, die beide im

Digitized by Google

Münchner Reichsarchiv sich erhalten haben und längst gedruckt[1]), aber keineswegs ausgewertet sind. Beide dienen dem Versuch, die Territorialmacht der Reichsgewalt zu verstärken. Das hat der Rotbart auch in Schwaben versucht, indem er 1167 die Vogtei über das Bistum Augsburg einzog[2]) und dann einen Erbschaftsvertrag mit Herzog Welf VI. einging, der freilich erst nach des Kaisers Tod 1191 verwirklicht wurde. Man kann das Wort „Hausmachtpolitik" ruhig auf diese Versuche anwenden und muß den großen Barbarossa als den ersten auf dem Kaiserthron bezeichnen, der mit solchen, ganze Jahrhunderte deutscher Reichspolitik bestimmenden Bestrebungen begann. Gewann das Haus der Hohenstaufen durch die schwäbischen Erwerbungen eine dauernde Basis längs des Lechs[3]), am Südrand der schwäbischen Hochebene (Kempten, Allgäu) und am Bodensee, so spricht aus den beiden Verträgen vom Frühjahr und Juli 1174 die Absicht, das Zentrum des alexandrinischen Widerstandes in Deutschland, das damals noch welfische Herzogtum Bayern, von allen Seiten einzuschließen.

Die beiden Verträge sind auch im gewissen Sinne Erbschaftsverträge; der Bischof von Bamberg verspricht, die Söhne des Kaisers in die „Lehen" des Grafen Gebhard von Sulzbach einzusetzen, wenn derselbe 1000 Mark lötigen („examinati") Silbers beim Tod des Grafen dem Bischof zahle und dem Domkapitel ein Gut mit 10 Pfund (Pfennigen) Jahreseinkommen schenke. Die Verwandten des Bischofs sollen 20 Pfund erhalten, wie es scheint, ebenfalls jährlich. Andere Zuwendungen ans Domkapitel folgen. Für diese hohe Kaufsumme erhält der Kaiser nur das Lehen des Grafen „von Amberg bis Bamberg" und die Vogtei zu Winzer (westlich Passau) mit der Burg Hilkersberg. Die Summe ist nur erklärbar, wenn das Gebiet sehr groß und die Einkünfte sehr hoch waren.

Ja, der Bischof stellt noch eine Reihe von Bedingungen: er behält sich von dem Lehen des Grafen Gebhard „provinciam Lungowe" und alles „ultra Pataviam versus Austriam" zurück, der Kaiser verspricht, die Vogtei nicht weiterzuleihen, sondern — auch das kennzeichnet den großen Hohenstaufen — Beamte einzusetzen, also das Podestatensystem der Lombardei anzuwenden, was, wie nachgewiesen werden kann[3]), auch auf den Gütern am Lech geschah, er verspricht, in der Nähe von Bamberg einzelne Berge nicht zu befestigen. Fast hat man den Ein-

[1]) Böhmer-Stumpf Nr. 4166 u. 4167; Mon. Boica 29/1, S. 417 u. 419, Nr. 527 u. 528.

[2]) Baumann, Gesch. des Algäus 1, 310.

[3]) Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers in der Ottenthal-Festschrift des Schlerns, S. 16 ff.

Digitized by Google

druck, dieser erste Vertrag sei vom Kaiser unter dem Druck sehr ungünstiger Verhältnisse abgeschlossen worden.

Anders der zweite, nun in die Form eines Diploms gekleidete:

Der Kaiser gibt 200 Mark mehr für das schon Zugesicherte und außerdem für die Güter in „Longov", das Lehen des „Otto von Rehperg" und die Vogtei Winzer mit Hilkersberg noch 122 Mark; dafür wird ihm der bambergische Besitz um Regensburg mit Nittenau und „Eyvelinge et castrum Ebese" zugesprochen. Für den Fall seines Ablebens vollzieht die Kaiserin (Beatrix † 1185) den Vertrag.

Während die bambergischen Güter in der Oberpfalz und bei Passau auf Schenkungen Heinrich II., wie seiner Nachfolger zurückgeführt werden können, stehen wir sowohl bei „Longove" wie bei „Eyvelinge" und „Ebese" vor Rätseln; auch der „Otto de Rehperg" fordert eine Erklärung. Soll die Bedeutung der Besitztümer und damit Klarheit über die Wertung dieses Schachzuges des Rotbarts gewonnen werden, so wird es nötig sein, erst diese Lücken in der Identifizierung der Orte zu schließen und dann die Rechtsstellung jedes Besitztums und damit die der Grafen von Sulzbach zu umgrenzen.

1. „Longov" = „Lungowe". Sucht man diesen Ortsnamen, so begegnet man ihm als „Longowe" [4]) im österreichischen Landbuch: „Grave Gebhard von Sulzpach het ze lehen von dem rich Longowe unt daz aeigen, von dem nam ez ze lehen tumvogt Otte von Regenspurch. Da nach do der grave starp, do fur der tumvogt zu dem cheiser unt gab dem zwei hundert march silbers, daz er daz aeigen von niemen ander haben solt denn von dem rich." Der Text läßt es als durchaus wahrscheinlich betrachten, daß in beiden Fällen derselbe Besitzkomplex gemeint ist. Nicht nur der Sulzbacher erscheint beidemal; wenn man sich entsinnt, daß der Domvogt Otto von Regensburg, der meist von „Lengenbach" heißt, nach demselben Landbuch [5]) dem Herzog Leopold VI. „ze Raehperg uf dem hûse liut unt aeigen unt purge" hinterließ, wird man die Worte des Diploms vom 13. Juli 1174 „bonis in Longov et beneficio Ottonis de Rehperg" sofort mit der Landbuchstelle verknüpfen. Der „Otto de Rehperg" ist eben der Regensburger Domvogt — Otto von Lengenbach. Und man wird die etwas befremdliche Draufgabe von 200 Mark im Diplom mit jenen 200 Mark gleichsetzen können, die der Lengenbacher dem Kaiser gab, als der Graf Gebhard — es war im Jahre 1188 — starb. Daß die zwei Stellen sich ergänzen, ist damit klargestellt.

---

[4]) Mon. Germ., D. Chr. 3/2, S. 721, Nr. 26.

[5]) Ebenda, S. 717, Z. 12; S. 718, Z. 3, Nr. 15.

Digitized by Google

Aber wo liegt „Longov", das daneben als „provincia Lungowe" und als „Longowe" erscheint? Da es von den Lengenbachern an die Babenberger gelangt und der Gesichtskreis des Verfassers des Landbuches kaum über Passau und Untersteier hinausreicht, müßte es wohl im heutigen Deutschösterreich gesucht werden. Lampel, der Herausgeber des Landbuches [6]), glaubt ebensowohl den salzburgischen Lungau als Langau in Niederösterreich ablehnen zu müssen. Unterrichtet man sich in der österreichischen Landgerichtskarte über Langau, so findet man diesen Ort im Landgericht Drosendorf, das seit jeher, wie Grund sagt [7]), ein Bestandteil der Grafschaft Pernegg war, also mit Bamberg und den Sulzbachern nichts zu tun hat. Wollte man zweifeln, so spricht der Wortlaut des Vorvertrages von 1174 „provinciam Lungowe et quicquid eiusdem beneficii est ultra Pataviam versus Austriam" nicht gerade dafür, den Ort in Niederösterreich zu suchen, wohl aber schließt der Sinn aus, „Lungowe" in Bayern zu suchen. Es bleibt also nur übrig, wozu auch die Bezeichnung „provincia" zwingt, dieses Lehen der Sulzbacher als den Salzburger Lungau, und zwar als das ganze gleichnamige Gebiet, anzusehen.

Damit ist auch die Rechtsstellung dieses Gebietes klar gegeben; der Bamberger Bischof besitzt in Lungau sicher gräfliche Rechte, die sein Vogt ausübt. So unerwartet diese Lösung allen österreichischen Forschern sein dürfte, so gut klärt sie manches Rätsel auf. Wir verstehen plötzlich, was es heißt, wenn Kaiser Friedrich II. 1213 auf alle Reichsrechte im Lungau verzichtet [8]); wir begreifen auf einmal, woher die enge Beziehung der von Dietmar von Lungau abstammenden Schauenberger [9]) zu Bamberg stammt. In Bayern wird der erste Schauenberger, der erst Lehensmann der Eppensteiner war, 1108 für Viebach Lehensmann des Bistums, im Attergau tragen die spätern Schauenberger die Vogtei von Bamberg zu Lehen und nach dem Testament des Grafen Wernhard VII. von 1358 tragen sie nicht bloß das Landgericht Donautal, das Gebiet der Wilheringer, deren Hauskloster von Bamberg mitgestiftet ist, sondern auch die am Hausruck liegenden Gerichte Peuerbach und Erlach vom Bistum zu Lehen [10]). Ja, das eigentümliche Verhältnis, das durch die Hingabe der Reichsrechte im Lungau an Salzburg zwischen dem Erzbistum und den Baben-

[6]) Ebenda, S. 721, Anm. 1.

[7]) Erläuterungen zum histor. Atlas der Alpenländer 1/2, S. 43—46.

[8]) Salzburger Urkundenbuch 3, Nr. 655.

[9]) Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften 12, 147 ff.

[10]) Archiv f. österr. Gesch. 6, 294, Urkundenbuch des Landes ob der Enns Bd. 4, 106, Nr. 111; Bd. 7, 387, Nr. 578.

Digitized by Google

bergern als Erben der Lengenbacher entstand, erklärt vielleicht die Politik Erzbischof Philipps, der nach der Reimchronik gerade im Lungau die Güter seines Domkapitels angreift und verwüstet[11]). Auch sein Bündnis mit den Lichtensteinern im obern Murtal wird hiedurch erklärt[12]). Bambergischer Besitz im Lungau ist mehrfach belegt[13]).

Die Lage des Lungaus, durch den die Römerstraße von Salzburg nach Kärnten zog, durch den also die Verbindung zwischen den beiden salzburgischen Hauptvesten Hohensalzburg und Friesach lief, rechtfertigt gerade 1174, während des Streites zwischen dem Kaiser und Erzbischof Adalbert III., diesen Schachzug des Rotbarts, der durch einen Bund mit dem Lengenbacher den Bischof von Bamberg umgestimmt zu haben scheint. Nicht weniger wichtig für das Ziel dieser Arbeit ist die Tatsache, daß im Lungau Bamberg gräfliche Rechte besaß, die sein Vogt als Lehen trug — ohne daß wir von Kaiserschenkungen hier etwas erführen.

2. „Eyvelinge".. „et castrum Ebese". Die sprachliche Untersuchung gestattet nur die Deutung auf Aibling am Südrand Bayerns und auf Ebbs, heute in Tirol[14]). Beziehungen der Bamberger Bischöfe zu beiden Orten sind bisher nicht nachgewiesen worden. Auch solche der Grafen von Sulzbach hat bisher niemand beobachtet.

Zwei Belegstellen lassen sich jedoch in dieser Richtung verwenden: ein Graf „Pernger de Eiplinga" wird in den Traditionen von Tegernsee genannt[15]); der in Bayern sonst ganz ungebräuchliche Name „Berengar" ist im Hause Sulzbach öfter vertreten[16]). Die Grafen von Falkenstein, die im 12. Jahrhundert als Inhaber der „advocatia ad Aibelingen" erscheinen[17]), haben nach Ausweis ihres Urbars, des berühmten Falkensteiner Codex, 400 Mansen vom Grafen von Sulzbach zu Lehen[18]). Das erste bayrische Urbar verzeichnet um 1225 Einkünfte in 47 Orten unter der Überschrift „Das ampt ze Eibelingen"[19]). Die aufgezählten Ortschaften liegen, soweit sie nach der

---

[11]) Mon. Germ. D. Chr. 5/1, S. 71, V. 5399.

[12]) Huber, Gesch. Österreichs 1, 523.

[13]) Salzburger Urkundenbuch 3, D Nr. 144.

[14]) Förstemann, Ortsnamen I, 795 (Ebesa, Ebes) und Eiblinge S. 806.

[15]) Mon. Boica 6, 44 (1068—91).

[16]) Moritz, Abhdlgen. der bayr. Akad. der Wissensch. phil.-hist. Kl. 1. B., 2. Abhdlg.

[17]) Drei bayrische Traditionsbücher, S. 4.

[18]) Ebenda, S. 7.

[19]) Mon. Boica 36/1, S. 51 ff.

Digitized by Google

Generalkarte und der bayrischen Topographie Appians[20]) zu bestimmen waren, durchaus um den Markt Aibling herum in den bayrischen Landgerichten Aibling und Rosenheim in einem Umkreis von 10 km.

Ein Amt Ebbs lernen wir im zweiten bayrischen Urbar um 1270 herum kennen[21]), es erstreckt sich, soweit sich die zahlreichen Ortlichkeiten in der Generalkarte finden lassen, über das ganze Ebbser Tal bis zum Walchsee.

Gerichtsbarkeit scheint mit beiden Vogteien verbunden zu sein. Graf Siboto von Falkenstein hält einmal einen Gerichtstag zu Laintern westlich Aibling, das als „generale concilium .... coram .... comprovincialibus" bezeichnet wird; als anwesend erscheinen die „legales iudices precones", darunter einer von Flinsbach und einer von Milbing[22]).

Bei Ebbs ist im bayrischen Urbar ausdrücklich das Gericht miterwähnt. Das Gebiet der Pfarre und Schranne Ebbs stimmt nach Stolz genau[23]) mit dem Umfang des Urbaramtes, so daß wir wohl Schranne und Vogteigebiet identifizieren müssen.

Die Frage, wieweit diese Vogtei bei der Entstehung des bayrischen Landgerichtes Aibling mitgewirkt hat, wird kaum genau zu beantworten sein. Es ist schon einmal unklar, wie die Güter um Aibling an die Wittelsbacher kamen; da das Kloster Fischbachau von ihnen gestiftet wurde, die Gegend von dem ersten Gatten ihrer Stammutter gerodet wurde[24]), muß schon Ende des 11. Jahrhunderts scheyernscher Besitz in jener Gegend gesucht werden. Im Falkensteiner Codex erscheint auch nur eine ganz kleine Zahl von Orten, die im späteren Aiblinger Gericht liegen[25]), obwohl die Zahl der 400 von Sulzbach lehenbaren Mansen auf ein großes Gebiet deuten würden. Dieselbe Quelle weiß auch nirgends etwas von einer Grafschaft der Falkensteiner um Aibling oder Falkenstein zu berichten, die „comecia" im Leukental ist der einzige gräfliche Rechtstitel, den sie nennt[26]). Andererseits ist seit dem Grafen „Pernger" von Aibling außer den Falkensteinern kein Geschlecht in dieser Gegend im Besitz der gräflichen Würde; Spuren irgend welcher Rechte der Grafen von Valley sind in den bayrischen herzoglichen Urbaren nicht zu finden.

---

[20]) Oberbayrisches Archiv 39, 80—90.
[21]) Mon. Boica 36/1, S. 254.
[22]) Drei bayrische Traditionsbücher, S. 23 u. 32.
[23]) Archiv f. österr. Gesch. 107, S. 111 u. 113.
[24]) Mon. G. S. S. XVII., 615, Z. 28—616, Z. 19.
[25]) Drei bayrische Traditionsbücher, S. 4.
[26]) Drei bayrische Traditionsbücher, S. 8.

Digitized by Google

Das Gericht Aibling erscheint urkundlich zuerst 1315, Nov. 17[27]). Bis 1500 lassen sich im gedruckten Material folgende Orte nachweisen: Götting[28]), Högling[28])[29]), Mühlbruck (wohl Bruckmühl)[28]), Grub[30]), Puch[30]), (bei Appian und auf der Generalkarte nicht aufzufinden), Holzham[31]), Kirchdorf vor dem Haunpolt[32]), Westerhofen (nicht zu finden, wenn nicht mit Westerndorf oder Westerham gleichzusetzen)[33]), Staudhausen (nicht zu finden)[34]), Werdach[35]), Feldkirchen[36]), Gagers bei Westerhaim[37]), Föcking[38]), Lanzing und Feldleuten in Irschenberger Pfarr[39]), Pang[40]), Westerham (welches?)[41]), Laintern[42]), Ellmosen[43]), Orthofen (bei Appian im Ldg. Schwaben)[44]), Au[45]), Brannenburg[46]), Reimbling (wohl Raubling)[47]).

Diese Ortsangaben genügen, um zu zeigen, daß gegen Norden und Westen spätestens seit etwa 1360 eine wesentliche Veränderung der Gerichtsgrenzen nicht mehr erfolgte. Im Süden und damit auch gegen Osten an den Inn ist seit 1434 die Grenze ebenfalls unverändert, nur daß das kleine Gericht Falkenstein, in dem urkundlich die Orte Flinsbach[48]), Tegerndorf[49]) und Milbing[50]) erscheinen, bei Appian zu Aibling gezählt wird.

---

[27]) Regesta Boica 5, 320.

[28]) 1327 Juni 7, Oberbayr. Archiv 49, 212.

[29]) 1360 Jänner 9, Regesta Boica 9, 2; 1429 Juli 30, Mon. Boica 21, 92; 1431 Dez. 21, Mon. Boica 19, 123.

[30]) 1359 Dez. 1, Mon. Boica 19, 537.

[31]) 1361 Oberbayr. Archiv 8, 155 und 1384 Jänner 25, ebenda 13, 204.

[32]) 1381 Okt. 21, ebenda 7, 273.

[33]) 1384 Jänner 1, Mon. Boica 18, 230.

[34]) 1387 April 14, ebenda 20, 41.

[35]) 1408 April 24, ebenda 19, 95; 1471 Juni 8, Oberbayr. Archiv 7, 264.

[36]) 1419 Jänner 7, Mon. Boica 18, 350.

[37]) 1431 Mai 28, ebenda 18, 384.

[38]) 1433 Juli 19, ebenda 18, 389.

[39]) 1435, Oberbayr. Archiv 23, 82.

[40]) 1449 Juni 3, ebenda 13. 222.

[41]) 1459 Juni 14, Mon. Boica 20, 528.

[42]) 1464 Juni 27, ebenda 20, 576.

[43]) 1476 Jänner 6, Oberbayr. Archiv 13, 225.

[44]) 1488 Mai 23, Mon. Boica 21, 343.

[45]) 1490 Mai 5, Oberbayr. Archiv 2, 67.

[46]) Altmann, Regesten Kaiser Sigmunds, 9932 von 1434 Jänner 1 nach Krenner, Landtagsverhandlungen I, 96.

[47]) 1407 Mai 3, Oberbayr. Archiv 8, 47.

[48]) Seit 1362 März 7, Oberbayr. Archiv 8, 47 und wiederholt.

[49]) 1410 Jänner 13, Oberbayr. Archiv 8, 55 und wiederholt.

[50]) 1452 Februar 6, ebenda 8, 62.

Digitized by Google

Diese Belege genügen wohl, um den Zusammenhang zwischen der Bamberger Vogtei der Grafen von Falkenstein im 12. Jahrhundert, dem wittelsbachischen Amt des 13. und 14. Jahrhunderts und dem seit 1315 nachweisbaren Gericht Aibling wahrscheinlich zu machen. Freilich, die Möglichkeit, es hätten doch irgendwelche Grafenrechte bei der Bildung des Landgerichtes mitgewirkt und die Vogtei nur Grundbesitz und niedere Gerichtsbarkeit beinhaltet, ist nicht ganz auszuschließen.

Es ist also bereits gelungen, zwei von den in den Urkunden von 1174 genannten Besitzkomplexen des Bistums Bamberg festzustellen und darzutun, daß die Grafen von Sulzbach als Vögte, sicher im Lungau, vielleicht auch zu Aibling, die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt haben.

3. Die Vogtei zu Winzer. Kaiser Heinrich der Heilige hatte dem Kloster Niederaltaich 1005 Nov. 5 geschenkt: „Villam Flinspach et quicquid inter Vincira et Hofchirchen videtur iacere“ [51]). Nach dem Aussterben der Sulzbacher erscheinen diese Güter nicht im Besitze der Hohenstaufen. Denn im August 1228 [52]) überträgt der Bischof von Bamberg dem Herzog Ludwig von Bayern ein Lehen, das der alte Graf Albert von Bogen widerrechtlich inne hatte, „quod a Patavia ex utraque parte Danubii versus Ratisponam et ultra protenditur“. Dabei wird ausdrücklich festgestellt, daß das Dorf Nesselbach und die anderen zwischenliegenden Dörfer bis Winzer vogtfrei sein sollen. Eine neuerliche Belehnung erfolgt 1252 Okt. 7 [53]). Die Grafen von Bogen fühlten sich als Vögte von Niederaltaich und haben demzufolge auch die Güter von Winzer an sich gezogen [54]).

Der Umfang des Besitzes läßt sich aus den bayrischen Urbaren, dem um 1270 entstandenen und einem jüngeren von etwa 1305—10 ziemlich genau erheben. In dem jüngeren Urbar wird eine lange Ortsliste gegeben unter der Überschrift: „Daz ist daz gut, da der herzog uber vogt ist, Babenberger gut [55]).“ Am Schluß des Abschnittes folgen Aufzeichnungen über die Rechte des Herzogs; aus diesen erfahren wir, daß der Herzog alle Vogtei über Bamberger Gut hat, in Winzer und „Perchaim“ nur das hohe Gericht; die Bamberger Leute müssen die Taidinge zu Egning und Neukirchen besuchen; sieben Dörfer wurden an den Halser weiterverliehen; es wird festgestellt, daß Bamberg nur das Gut verleihe, die Leute unterstehen jedoch dem Herzog, also strenges,

[51]) Mon. Germ. Dipl. Heinrici II., 128; Niederaltaich war 1152 an Bamberg gelangt.

[52]) Quellen und Erörterungen V, 39.

[53]) Ebenda, S. 112.

[54]) Mon. Boica 11, 181.

[55]) Mon. Boica 36, 2, 275 ff.

Digitized by Google

folgerichtiges Festhalten am Vogteirecht. Am Schluß werden nochmals alle dem herzoglichen Gericht unterstehenden Orte aufgezählt und betont: „Wizzet, von der Swarzah von Helngersperg ûntz in die Jltzs und von der Tunaw ûntz an Pehaimer walt, daz ist alles Lehen von Babenberch... Ez gêet daz gericht von dem Haibah ûntz hinz Rotenpah an die prukk mitten in die Jltzs und dann ze Rudharting, ze Praitenloh in den Loh und her ze perg nah der Gaizzah auf immer mer."

Diese Grenzen, wie die angeführten Orte, decken sich mit denen des späteren bayrischen Landgerichtes Vilshofen, in dem schon 1270 dieselben Orte, jedoch ohne Hinweis auf Bamberg, aufgeführt werden. Vergleicht man die Grenzen des Landgerichts auf der österreichischen Landgerichtskarte Blatt 1a, so sind Abweichungen nur an der Westgrenze bemerkbar. Strnadts Grenze weicht von Appian, der sie teilweise nach der Schöllnach zieht[56]), ziemlich stark ab. Im Urbar werden aber auch Waltersdorf und Gneisting zu Vilshofen gerechnet; beide zählt Appian unter dem Landgericht Hengersberg auf. Südlich der Donau wird kein Bamberger Ort erwähnt.

Für unsere Untersuchung ist die Tatsache der Übereinstimmung mit den Landgerichtsgrenzen, wie die Nachricht, daß der Herzog in Winzer zwar keine Vogtei, aber wohl das Blutgericht hat, sehr wichtig. Man sieht einerseits ganz deutlich, wie die Vogtei zur Bildung des Landgerichtes beigetragen hat, daß das Vogtding wie ein anderes Taiding an den Schrannen gehalten wird, wird aber andererseits fragen, ob nicht grafschaftliche Rechte die des Vogtes hier gekreuzt oder gestützt haben. Tatsächlich wird uns auch von einer Grafschaft des Herzogs Otto von Meran zwischen Donau und Böhmerwald, Ilz und einer Brücke über den Regen berichtet, die derselbe 1207 Nov. 2, dem Kaiser auflieβ, der sie an den Bischof von Passau weiterverlieh[57]). Ein Teil dieser Grafschaft war an die Grafen von Bogen weiterverliehen[58]); die Grenzangaben lassen erkennen, daß dieser Teil mit dem Landgericht Hengersberg sich deckt. Eine Vermischung von gräflichen und vogtischen Rechten ist zwar möglich, aber durch diese Grenzangaben ziemlich unwahrscheinlich.

Die Vogtei bleibt — und das ist das wichtigste — im staatsrechtlichen Bewußtsein als getrennter Körper lebendig. „Wizzet, da der herzog daz Rottal gewann und Hiltkersperg und swaz dar zu gehört, da gab er sinem rihtter ze Filshoven über die Tunawe hinz Egning di schrann und den pan und stockh und galgen", erzählt das dritte bayrische

[56]) Oberbayr. Archiv 39, 236, Z. 3 ff. u. 354, Z. 29.
[57]) Mon. Boica 29a, S. 539.
[58]) Ebenda, 28b, 327.

Digitized by Google

Urbar[59]). Dort wird auch noch eine zweite Schranne zu Neukirchen erwähnt. Die Schrannen scheinen jedoch Veränderungen erfahren zu haben. Schon das dritte Urbar kennt ein Officium Engolfing, das es mit dem „Eppen ampt" des zweiten gleichsetzt. In späteren Zeiten ist von den Ämtern Englfing und Schelnach die Rede[60]), von denen das zweite, da Schelnach als zweiter Ort in der Liste der Bamberger Vogteigüter erscheint, wohl dem Bamberger Besitz entsprochen haben wird. Das Vogteigebiet scheint also sowohl in der Schrannen- wie in der Ämtereinteilung des Landgerichtes dauernd nachgewirkt zu haben, während die passauische Grafschaft keine Spur hinterlassen hat. Passau konnte nur einen Teil, das Landgericht Razmannsdorf, behaupten. Die Vogtei hat also die Grafschaft gesprengt, hat auch hier Hochgerichtsbarkeit enthalten.

4. Die Vogtei zu Nittenau: Diese 1185 an die Hohenstaufen gelangte Herrschaft blieb bis zum Tode Konradins in ihrer Hand; 1269 Juli 19 bekennt sich Herzog Ludwig als Bamberger Lehensmann für dieselbe[61]). Das kleine Amt läßt sich nach den Urbaren von 1270 und 1326, wo es mit Wetterfeld vereinigt ist, ungefähr umgrenzen[62]). Der Hausvertrag von Pavia schlägt es mit Wetterfeld und Roding zur Oberpfalz[63]). Ein eigenes Landgericht hat sich um die bambergische Vogtei nicht gebildet, jedoch zeigt die Trennung von Regenstauf, an das sich die Grafenrechte der Landgrafen von Stefening geknüpft haben, wieder die selbständige Stellung der aus Vogteien entstandenen bayrischen Ämter. Die Vereinigung von Nittenau und Wetterfeld blieb eine dauernde. Wetterfeld wird zum Sitz des Landgerichtes. Ob das durch Kauf 1345 erworbene Pflegamt Bruck auch Nittenau umfaßte und an die Stelle eines älteren Vogteigerichtes getreten ist, konnte ich nicht feststellen[64]). Nittenau war 1007 Nov. 1 durch Heinrich II. an Bamberg gelangt[65]).

5. Die Vogteien in der Oberpfalz: Die Güter Bambergs in der nördlichen und mittleren Oberpfalz 1174 als „beneficium, quod est ab Amberg usque Babenberg" bezeichnet, bildeten den Hauptbestand der durch Kaiser Friedrich I. erworbenen Rechte, für ihn doppelt will-

---

[59]) Mon. Boica 36/2, S. 278, um 1310.
[60]) Oberbayr. Archiv 55, 13, Anm. 3.
[61]) Quellen und Erörterungen V, 233.
[62]) Mon. Boica 36/1, S. 370—373 u. 626—628.
[63]) Quellen und Erörterungen V, 306.
[64]) Bayr. Kunsttopographie, Oberpfalz, Bd. 1, 57.
[65]) Mon. Germ. Dipl. Heinrici II., 145.

Digitized by Google

kommen, da sie im Osten an das von seiner ersten Gemahlin erworbene Egerland sich anschlossen und im Westen sich bis zu dem großen fränkischen Herrschaftskomplex mit Nürnberg und Rotenburg hinzogen. Konradin verpfändete dem Herzog Ludwig 1266 Oktober 24 die Burg Hohenstein mit den Vogteien Hersbruck, Vilseck und den Gütern in Erbendorf, Auerbach, Hahnbach und Plech[66]). Die bambergischen Lehensurkunden von 1269 Juni 19 fügen noch Pegnitz, Velden und Amberg hinzu[67]). Als im selben Jahr (Sept. 28) die Herzoge Ludwig und Heinrich die Erbschaft Konradins teilen, werden Floß, Parkstein, Weiden, Adelnburg, „Novum castrum", Neumarkt und Perngau neben den schon genannten erwähnt[68]). König Rudolf nennt in seiner Bestätigung noch „Schönnenberg"[69]).

Diese große Zahl von Besitztiteln des 13. Jahrhunderts leitet Bamberg aus etlichen Königsschenkungen ab. Heinrich II. schenkte 1009 Juli 6 Velden, Kirchreinbach und Kemnath, 1011 Juli 2 Förrenbach bei Hersbruck, Hersbruck, Vorra, Krumbach, Schnaittach, Kirchristelbach, „Vttilingun" und Lintach (bei Amberg), 1015 April 17 Schwarzenfeld und „Weilindorf" 1017 April 28 Sickenreut, Weniggrätz bei Neuenburg, Diendorf, Gutenland und Hillstett[70]). Konrad II. hat Amberg gewidmet[71]), Heinrich III. „Pillungesrint" (Pillenried bei Naabburg) und „Rotanbach[72]), unter Heinrich IV. kommt eine große Waldschenkung hinzu[73]), die mindestens das Gebiet um Erbendorf umfaßte, so daß zwar der Besitzstand im Westen der Oberpfalz, wie er im 13. Jahrhundert erscheint, in jenen Schenkungen begründet ist, während besonders im Norden der Umfang der bambergischen Begüterung nach den Schenkungen keineswegs ganz klar wird.

Nach den bayrischen Urbaren erstreckt sich der Bamberger Besitz etwa über folgendes Gebiet: von Lauf an der Pegnitz dehnt sich die eine Hülfte beiderseits dieses Flusses bis zum Orte Pegnitz aus; im Osten schließt sich der auch weiterhin bambergisch gebliebene Bezirk von Hahnbach und Vilseck an, der sich von Amberg an der Vils entlang zieht, um Vilseck selbst etwas dichter gelagert. Im Norden schließen sich die Ämter Auerbach und Eschenbach, im Süden die Stadt

---

[66]) Quellen und Erörterungen V, 221.
[67]) Ebenda, S. 231 u. 233.
[68]) Ebenda, S. 234.
[69]) Ebenda, S. 270 von 1274 März 1, Böhmer-Redlich, Reg. imp. 116.
[70]) M. G. Dipl. Heinrici II., 203, 233—234, 365, 423.
[71]) Ebenda, Dipl. Conradi II., von 1034 April 24.
[72]) Mon. Boica 29a, 71, Nr. 355.
[73]) Ebenda, 29a, 148, Nr. 400.

Digitized by Google

Amberg an und im Osten verteilen sich etwas lockerer die Güter um Erbendorf, Parkstein, Weiden und Floß, an die — durch kleinere Herrschaften getrennt — das Egerland angrenzt.

Der Überblick über die nach den Verträgen Barbarossas mit dem Bischof von Bamberg an die Hohenstaufen gelangten Rechte und Güter zeigt, daß die Erbschaft der Grafen von Sulzbach wohl die Bemühungen des Kaisers wert war, besonders zu einer Zeit, wo die Mehrzahl der gräflichen Geschlechter noch verhältnismäßig geringe Güter ihr Eigen nannte. Hundert Jahre später, als in Bayern Erbschaft um Erbschaft frei wurde, hätte die Erbschaft der Sulzbacher kaum genügt, um die Hausmacht eines Kaisers beträchtlich zu verstärken. Der politische Weitblick des Rotbarts, der gerade während jener Tage heftigster Kämpfe mit den Alexandrinern — die beiden Verträge sind vor und nach dem großen Regensburger Reichstag entstanden, der der Absetzung Erzbischof Adalberts von Salzburg gilt, unmittelbar nachdem der Kaiser durch die Absetzung Herzog Friedrichs in die böhmischen Thronstreitigkeiten eingegriffen hatte — darauf abzielte, sowohl Passau wie Salzburg selbst in Schach halten zu können, wie gleichzeitig den Besitz in Franken und Egerland abzurunden, um hier an der Grenze gegen Böhmen Wache halten zu können, zeigt sich bei diesen Erwerbungsbestrebungen aufs beste. Als er 1188 endlich in der Lage war, die Erbschaft in Besitz zu nehmen, hatten sich die Verhältnisse gründlich geändert, der Lungau wie die Vogtei um Winzer blieben daher verlehnt und von Beziehungen zu Aibling und Ebbs ist keine Rede mehr. So verstehen wir das politische Problem, das jene Verträge von 1174 uns aufgaben.

Zugleich hat sich im Lauf der Untersuchung gezeigt, daß an zwei Stellen, im Lungau und zu Winzer, mit der Vogtei hohe Gerichtsbarkeit verbunden gewesen ist, daß die kleine Vogtei Nittenau die Gerichtsbildung beeinflußt, und daß auch bei Aibling die Möglichkeit der hohen Gerichtsbarkeit gegeben ist. In der Oberpfalz läßt sich nur zeigen, daß die meisten der bambergischen Besitztitel auch später als pfälzische Pfleggerichte fortleben, wie Auerbach, Eschenbach, Parkstein-Weiden[74]).

Die Stellung der Grafen von Sulzbach als Vögte des Bistums Bamberg läßt sich jedoch erst dann aufzeigen, wenn wir auch jene Teile der Verlassenschaft ins Auge fassen, die nicht an den Kaiser gelangten.

---

[74]) Oberbayr. Archiv 57, 370—411.

Digitized by Google

II. Die Grafen von Sulzbach.

Als Allodialerben der Sulzbacher in der Oberpfalz erscheinen zwei Geschlechter, die Grafen von Hirschberg und die Grafen von Ortenberg-Murach. Der Anteil an Gütern, den die ersteren geerbt haben, ergibt sich aus den Lehenbriefen, die nach ihrem Aussterben König Albrecht und der Bamberger Bischof den Bayernherzogen erteilten [75]). Der König belehnt sie mit einem Komplex von Gütern nördlich von Amberg: Sulzbach, Werdenstein, Pfaffenhofen, Ammertal und Stadt Hirschau; der Bischof nennt Hemau, den Distrikt „Tangrindel" und den Markt Beilngries. Die entsprechenden Ämter sind am Schluß des Urbars des Vizedomamtes Lengenfeld von 1326 verzeichnet, statt Ammertal erscheint Rosenberg [76]), nur das kleine Amt Werdenstein und Hirschau sind weiter vorn eingeteilt. Man würde erwarten, daß an Sulzbach Grafschaftsrechte geknüpft wären; aber der Lehenbrief weiß nichts davon. Die Güter dehnen sich ziemlich geschlossen zwischem Amberg und Lauf aus, an die früher geschilderten anrainend. Schütterer wird der Besitz nach Süden zu, längs des heutigen Ludwigskanals.

Die Muracher verkaufen 1271 Sept. 23 an Bayern ihre Güter zwischen Schwandorf, Naabburg, Lengenfeld, Amberg und Hirschau, denen 1272 Juli 11 auch Schloß Murach und Markt Viehtach folgen [77]). Wittmann nimmt an, daß auch Eslarn, Waidhausen und Rotenstadt in diesem Kauf inbegriffen waren [78]). Inwieweit es sich auch hier um früher bambergischen Besitz handelt, ist schwer auszumachen.

Mit diesen oberpfälzischen Gütern, die eine gewisse Abrundung des an die Hohenstaufen gelangten Besitzes bedeuten, ist das Sulzbacher Erbe keineswegs erschöpft. Auch weit im Osten, in Niederösterreich, begegnen uns Sulzbacher Besitzungen. Das Landbuch von Österreich berichtet: „der grave Gebhart von Sulzpach dinget dem alten herzogen Liupolt Heimburch unt daz urbor unt di liut, daz waren Potendorfer, Landecker, Chalbesperger, Lieznicker unde allez sin aeigen, der starb ouch an erben" [79]). Es sind hier in einem Atem mindestens drei verschiedene Herrschaften aufgezählt: Hainburg, Pottendorf und Kalksburg-Liesing. Das herzogliche Urbar der Habsburger er-

---

[75]) Quellen und Erörterungen VI, 142 u. 147 von 1305 Dez. 3 u. 1307 Dez. 13.

[76]) Mon. Boica 36/1, 641—648.

[77]) Quellen und Erörterungen VI, 241 u. 251.

[78]) Abhandlungen der bayr. Akademie, phil.-hist. Kl. V, 37.

[79]) M. G. D. Chr. 3/2, S. 718, Z. 10—719, Z. 3.

Digitized by Google

wähnt nur die Gerichte in Hainburg und Bruck, die zugehörigen Orte fehlen [80]).

Wir fragen hier wieder nach dem Besitztitel: Aus dem Bamberger Archiv, heute in München, stammt eine Urkunde von 1051 Okt. 25 [81]), häufig zitiert und jeder österreichischen Reichsgeschichte wohlbekannt: Kaiser Heinrich III. verleiht der Propstei Hainburg den Zehent zwischen Fischa und Leitha südlich, und einer Linie von der Fischamündung nach Tracht in Mähren und der ungarischen Grenze nördlich der Donau. Die regelmäßige Ausdeutung geht dahin, in dem so abgegrenzten Gebiet die Neumark, den den Ungarn abgenommenen Landstrich, zu erblicken. Niemand hat sich noch darüber deutlich Rechenschaft gegeben, daß es sich bloß um kirchlichen Zehent, also um einen Pfarrsprengel und nicht um politische Grenzen handelt.

Vergleicht man den Lonsdorfer Kodex, um sich ein Urteil zu bilden, welche Vorstellungen man in Passau, am Sitz des Diözesanbischofs, von der Rechtslage dieser Pfarren hatte, so wird man vergeblich den Bischof von Bamberg und den Grafen von Sulzbach suchen [82]). Die Pfarre Hainburg hatte der Herzog inne, jene von Petronell Kloster Göttweig, jene von Bruck a. d. Leitha die Chorherren von St. Pölten, während das Kirchengut, die Stadt Bruck und die Burg (Kroatisch-) Haslau und alle Dörfer in der Hand des Regensburger Domvogtes und der „nobiles de Scounberch" waren; die Kirche in Wilfleinsdorf hat auf Lebenszeit der Dechant von Klosterneuburg, jene von Trautmannsdorf mit Zubehör hatte der Herzog und der Domvogt von Regensburg, dem auch die Kirche in Prellenkirchen und Deutsch-Haslau gehörte. Auch von Pottendorf behauptet Passau, Lehensherr zu sein.

Der Domvogt von Regensburg ist schon einmal als Lehensmann der Sulzbacher begegnet, im Lungau, umso näher liegt es, ihn auch hier in diesem Zusammenhang zu sehen. Denn die Zehentschenkung von 1051 kam ins Bamberger Archiv, also muß auch die Propstei Hainburg an das fränkische Bistum gelangt sein. Der Bamberger Vogt, der Graf von Sulzbach, erscheint dann als Inhaber von Hainburg und 1174 nimmt der Bischof ausdrücklich das vom Lehen des Sulzbacher Grafen aus, „quicquid... est ultra Pataviam versus Austriam". Offenbar schwebten darüber bereits Verhandlungen mit Herzog Heinrich von Österreich, die in des Kaisers Politik sich herrlich einfügten; denn der Babenberger war ja sein Oheim.

---

[80]) Dopsch, Die landesfürstl. Gesamturbare Österreichs 1, 233.
[81]) Mon. Boica 29a, 103, Nr. 377.
[82]) Mon. Boica 28b, 480.

Digitized by Google

Wenn wir die „nobiles de Scounberch“ mit den oberösterreichischen Schauenbergern identifizieren, gewinnen wir ebenfalls ein Beziehung zu Bamberg, trug doch ihr Urahn Heinrich Viehbach in Bayern von Bamberg zu Lehen [83]) und rührten ihre Gerichte in Oberösterreich zum größten Teil von dem fränkischen Bistum her [84]).

Die Domvögte von Regensburg scheinen sogar mit dem Gut, nachdem sie sich gewöhnlich nennen, mit Lengbach von Bamberg abzuhängen. Denn das unmittelbar anrainende Sieghartskirchen wurde von Heinrich III. mit einer ebenfalls vom 25. Okt. 1051 datierten Urkunde an Hainburg geschenkt [85]), welche ebenfalls aus dem Bamberger Archiv nach München kam. Als Eigentümer von Sieghartskirchen finden sich die Allodialerben der Sulzbacher, die Grafen von Ortenberg.

Wir können sogar einen Weg finden, auf dem die Lengenbacher in den Besitz von Bruck gekommen sein mögen. Das Kloster Göttweig führt in seiner gefälschten Stiftungsurkunde auch die Pfarre Petronell und Zehente zu Hainburg und Bruck an, während wir aus seinem Traditionskodex erfahren, daß der Markgraf Diepold (von Vohburg) ihm diese geschenkt hatte. Diepold nennt auch noch Höflein, Scharndorf und Arbestal als seine nach Petronell zehentpflichtigen Güter [86]). Es kann nur Markgraf Diepold II. († 1146 April 8) in Betracht kommen. Seine Tochter Judith heiratete den Domvogt Friedrich von Regensburg, von dessen Geschlecht die Regensburger Domvogtei an die Lengenbacher überging. Nur so kann Bruck an sie gelangt sein! Diese Zehente sind nun ein Teil der 1051 an Bamberg gelangten und ausdrücklich als „decimationes inter beneficia Dietpoldi marchionis“ bezeichnet, waren also Bamberger Lehen.

Erst im 13. Jahrhundert behauptet Passau lehensherrliche Ansprüche auf dieses ursprünglich Bambergische Gebiet, die Friedrich II. in dem allerdings angezweifelten Lehensrevers von 1241 März 11 [87]) anerkannt zu haben scheint. Die Frage, wieso dort neben den schon 1135 im Besitz der Babenberger befindlichen Pfarren andere auftreten, löst sich bei Berücksichtigung der Zehenturkunde von 1051 unschwer: die innerhalb des Zehentbereichs gelegenen Pfarren Hainburg, Stillfried, Probstdorf, vielleicht auch Pischeldorf gehen eben auf die Propstei Hainburg zurück. Ja, die Beziehung von Prellenkirchen zu den Regensburger

[83]) Archiv f. österr. Gesch. 6, 294, St. Nr. 3032.

[84]) Archiv f. öster. Gesch. 6, 924, Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. 4, 106, Nr. 111; Bd. 7, 387, Nr. 578.

[85]) Mon. Boica 28a, 105, Nr. 378.

[86]) Fontes rer. Austr. 2/8, S. 2, 43, 46 u. 250.

[87]) Oberösterr. Urkundenbuch 3, 102, Nr. 97.

Digitized by Google

Domvögten läßt noch weiter blicken; Prellenkirchen gehört im 14. Jahrhundert zu den Orther Lehen [88]), zu denen auch Zehente im Marchfeld und westlich davon gehörten [89]). Bisher war es unklar, wie Orth an Regensburg gekommen war; sollten wir da nicht an einen Anfall von Seiten der Domvögte denken, die ihrerseits diese Güter von Sulzbach und Bamberg zu Lehen tragen und so bis zur Schenkung von 1051 zurückgelangen? Ich wage die Frage hier noch nicht zu bejahen, sie erfordert umfassendere Untersuchungen.

Damit läßt sich also für die Sulzbacher ein ziemlich großer, auf Bamberg zurückgehender Bereich am Ostende Niederösterreichs abgrenzen, der nach den herzoglichen Urbaren in die Gerichte Bruck und Hainburg zerfiel [90]).

Wieder läßt sich die Gerichtsbarkeit der späteren Eigentümer nur aus der Vogtgerichtsbarkeit der Sulzbacher ableiten, wieder ist hohe Gerichtsbarkeit des Vogtes anzunehmen. Bei Sieghartskirchen erscheint dergleichen nicht nachweisbar, wohl aber erscheint Lengbach um 1380 als Grafschaft [91]), vielleicht aus demselben Grunde.

Leider fehlen Quellen für den oberösterreichischen Besitz Bambergs, soweit nicht Wilhering und Gleink in Betracht kommen. Daß er schon um 1120 nicht klein war, zeigt eine Stelle der Vita Bischof Otto I., in der Erbauung der Kirche in Aschachwinkel durch ihn und ein Zehentvertrag mit Passau (1121—25) erwähnt werden [92]).

Die Übersicht über die Begüterung der Sulzbacher kann damit als erschöpft gelten, wenn wir noch auf ihre Erwerbungen im bayrischen Südosten hinweisen und die Frage aufwerfen, ob nicht die Reichsfreiheit des erst von ihnen bevogteten Berchtesgaden auch sich daraus ableitet, daß die Staufer ihre Rechtsnachfolger waren, was auch bei Aldersbach in Betracht zu ziehen wäre. Mit Ausnahme der vom Reiche zu Lehen gehenden Güter um Sulzbach und der durch Heirat erworbenen Chiemgauer- und Berchtesgadner-Rechte sind es durchwegs Güter des Bistums Bamberg gewesen, die wir in ihrer Hand treffen.

Diese außerordentliche Machtstellung erklärt es auch, daß zwei Sulzbacherinnen Kronen trugen, die Gattin Konrad III. und ihre Schwester, die Gattin Manuels von Byzanz.

Was noch zu erledigen bleibt, ist die Frage nach der Grafschaft, von der sich der Titel der Sulzbacher herleitet. Fast selbstverständlich

---

[88]) Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterr. 1897, S. 249.
[89]) Ebenda, S. 250, vgl. hiezu Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 44, 127.
[90]) Abhandlungen der bayr. Akademie, phil.-hist. Kl. V, 37.
[91]) Erläuterungen zur Landgerichtskarte für Niederösterr., S. 25.
[92]) M. G. SS. XII, S. 909, Z. 28-9, 33-39.

Digitized by Google

möchte man annehmen, daß Sulzbach selbst ihr Sitz gewesen sei. Aber im Hausvertrag von Pavia von 1329 Aug. 4 [93]) steht etwas ganz anderes. Den Pfalzgrafen werden zugesprochen: „di landgericht alleu..., di zu dem lantgericht gehörent, daz von den lantgraven vom Leutemberg gechauft ward, âne swaz zů den guten gehört ze Lengenvelt", das dem Kaiser zufällt." Auch alle di lantgericht.. di zu der grafschaft ze Hirsperch gehörent", werden den Pfalzgrafen zugesprochen. Es gab also 1329 in der Oberpfalz nur zweierlei Landgerichte, die auf das Leuchtenbergische zurückgehenden, das damals in ein bayrisches zu Lengenfeld und ein pfälzisches, das seit 1337 Juli 20 [94]) in Amberg nachweisbar ist, zerfiel, und das Hirschbergische, während daneben noch „alle ander gericht", also verschiedene Gerichte ohne Blutbann erscheinen. Im Landgericht Hirschberg lag nur ein kleiner Teil der Sulzbacher Vogteien, vor allem Hemau und Neumarkt, alles andere liegt in dem nunmehr als Amberger bezeichneten Landgericht. Ein Landgericht Sulzbach entstand erst nach der Abtretung des nördlichen Teils der Oberpfalz an Karl IV. 1355 April 5 [95]). Nach der Errichtungsurkunde umfaßte es folgende Orte und Ämter: Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hohenstein, Hilpoltstein, Lichteneck, Durndorf, Frankenberg, Auerbach, Hersbruck, Lauf, Velden, Plech, Eschenbach, Pegnitz, Hauseck, Werdenstein, Hirschau, Neustadt, Störnstein, Lichtenstein, Pleystein, Reichenstein, Reicheneck, Strahlenfels, Spies, Ruprechtstein und Bärnau. Als 1373 Aug. 15—17 [96]) König Wenzel Sulzbach selbst an Otto von Brandenburg zurückgab, entstand für den böhmisch bleibenden Rest ein Landgericht Auerbach, zu dem auch Eschenbach, Parkstein, Weiden, Floß und Bärnau gehörte. Außer diesen vier, durch Teilung aus dem alten leuchtenbergischen entstandenen Landgerichten Lengenfeld, Amberg, Sulzbach und Auerbach erscheint schon 1379 Juni 20 [97]) ein eigenes Landgericht, in dem 1317 Okt. 1 an die Leuchtenberger verpfändeten [98]) und durch die böhmischen Gebiete ganz von Bayern abgetrennten Waldeck-Kemnat.

Diese Übersicht über die Entwicklung der oberpfälzischen Gerichte zeigt, daß von einer Grafschaft der Sulzbacher in Sulzbach keine Rede sein kann. Die leuchtenbergische Landgrafschaft geht ja bekanntlich auf die Grafen von Stefening, einen Zweig der Regensburger Burggrafen, zurück.

---

[93]) Quellen und Erörterungen II, 306.
[94]) Regesta Boica 7, 197.
[95]) Ebenda 8, 317 und Böhmer-Huber, Regesta imperii 2019.
[96]) Ebenda, 9, 308 u. Böhmer-Huber 5210a.
[97]) Regesta Boica 11, 21.
[98]) Ebenda, 5, 368.

Digitized by Google

Döberl hat nun darzutun gesucht, daß die Sulzbacher Grafenrechte im späteren Landgericht Hirschberg ausgeübt und zeitweise die Markgrafschaft im Nordgau innegehabt hätten [99]). Aber der Gegenbeweis ist unschwer zu liefern.

Die Vohburger haben an Bayern nur Cham und Wetterfeld hinterlassen [100]); nur im Gericht Cham ist in den bayrischen Urbaren Marchfutter verzeichnet [101]). Cham mit Waldmünchen, Wetterfeld-Roding und Eschelkam-Kötzting bilden einen eigenen Bezirk, der mit dem Landgericht der Leuchtenberger nichts zu tun hat, der bereits 1050 als „Campriche" in der Hand eines Grafen Sighard erscheint [102]), durch die Vohburger an Bayern kommt und der mit dem Nordgau nicht zu verwechseln ist. Die Mark Cham hat also eine Stellung wie die österreichische oder die Kärntner Mark, womit die mühsamen Versuche, das Nebeneinander von Mark und Grafschaft am Nordgau zu erklären, sich als überflüssig erweisen.

Aber auch die Grafschaft Hirschberg hat mit den Sulzbachern nichts zu tun, obwohl ein Graf Berengar, wohl ihr Urahne, 1007, aber nicht mehr 1009 als Graf für Schambach, Pföring, Fürth, Beilngries und Bergen erscheint [103]). Denn ein Graf Heinrich, deutlich genug als der gleichnamige Landgraf des Nordgaus erkennbar, richtet nach dem Traditionskodex von Plankstetten zweimal über Güter in der späteren Grafschaft Hirschberg in Hornungshoff und Leissing bei Kottingwörth [104]) und von 1009—91 erscheinen in der Leuchtenberger, wie in der Hirschberger Grafschaft die gleichen Grafen Heinrich, Otto und Heinrich.

Das seltsame Ergebnis dieser historisch-geographischen Untersuchung ist also, daß die Grafen von Sulzbach keine Grafschaft hatten, daß sie den Titel ihrem Urahn Berengar und ihre Stellung nur der Vogtei über Bamberg dankten. Das scheint doch zu dem Schluß zu berechtigen, daß nicht nur im Lungau, zu Winzer, zu Hainburg und zu Osterhofen [105]) der bambergische Vogt Blutgerichtsbarkeit übte, sondern überall. Für die Oberpfalz vermutet das schon Döberl [106]).

---

[99]) Döberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen im Nordgau, S. 16 ff.

[100]) Wittmann, Abhandlungen 5, 19 u. 20.

[101]) Mon. Boica 36/1, 438—439, 36/2, S. 336—337.

[102]) St. Nr. 2383.

[103]) Mon. Germ. Dipl. Heinr. II., S. 172, Nr. 144, 180; Nr. 151, 181; Nr. 182, 189; Nr. 159, 194; Nr. 164 nicht mehr, 237; Nr. 203.

[104]) Jahresbericht des histor. Vereines für Mittelfranken 1847, S. 50.

[105]) Mon. Boica 12, 344.

[106]) Döberl, Die Markgrafschaft und die Markrafen im Nordgau, S. 16 ff.

Digitized by Google

Wenn man die Dinge recht besieht, wird bei der Mehrzahl der anderen bayrischen Bistümer ganz dasselbe an den Tag kommen. Für Salzburg wußte schon Richter bezüglich der Gerichte der Waldschenkungen keine andere Erklärung [107]). Bei Passau wird man jetzt leicht über Strnadts Angriffe gegen den Inhalt der Urkunde von 1010 für Niedernburg [108]) hinwegkommen, da Bamberg mit dem Niederaltaicher Besitz um Winzer nicht anders verfuhr, als Passau mit dem Niedernburger; die Grafschaft im Ilzgau ist eben die Vogtei über das Bistumsland. Bei Freising hat Stolz wenigstens für den Tiroler Besitz um Innichen den Nachweis erbracht [109]), er läßt sich auch für die beiden Freising unterstehenden Klöster Schliersee und Isen erbringen; aus dem Tiroler Besitz des Bistums Regensburg um Prutz-Pfunds entwickeln sich die Gerichte Landeck und Laudeck [110]), und man wird auch das bayrische Landgericht Straubing, das um die gleichnamige Augsburger Vogtei entstand, sich auf diese Weise entstanden denken müssen. Und an Bayerns Grenze im Augsburger Bistum liegen die Verhältnisse nicht anders. Die Texte der Immunitätsurkunden verraten das freilich nicht [111]). Und formulieren wir zum Schluß einige andere Ergebnisse, so kehrt bei Bamberg eine oft beobachte Tatsache wieder: die Vögte verschlangen das Kirchengut. Von den vielen Gaben Heinrichs des Heiligen und seiner Nachfolger hat Bamberg im Südosten nur Vilseck und die Kärntner Besitzungen wahren können, außerdem einzelne Zuwendungen von anderer Seite, wie Oberviehbach bei Landshut und Haag in Niederösterreich. Mit Ausnahme von Vilseck sind alle diese Gebiete unter der Vogtei anderer Geschlechter, nicht der Sulzbacher, gestanden; denn Bamberg hatte auch im 12. Jahrhundert neben dem Hauptvogt einige Nebenvögte: die Andechser (in Kärnten), die Schauenberger, Leonsberger und andere.

Ziehen wir dann Folgerungen auf die ganze Gerichtsentwicklung, und erinnern wir uns nochmals der bei der Vogtei Winzer geschilderten späteren Verhältnisse im Vergleich mit denen in der Oberpfalz, wo schließlich gegenüber allen den großen Landgerichten grafschaftlicher Herkunft jedes Amt, das irgend einer Grundherrschaft seine Entstehung verdankt, zum Gericht aufrückt, so wird bald klar sein, daß die Ent-

---

[107]) Archiv f. österr. Gesch. 94, 43 ff.

[108]) Ebenda, 94, 276 ff.

[109]) Erläuterungen zum histor. Atlas I/3, S. 88.

[110]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers in der Ottenthal-Festschrift des Schlerns, S. 16 ff.

[111]) Vgl. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrh. Quellen 1920, S. 135 ff.

Digitized by Google

stehung der Schrannen keineswegs von „Centen", sondern sehr häufig von Vogteien oder Herrschaften abzuleiten ist.

Schließlich wird man sich verwundert fragen, warum in Bayern keine Grafschaft oder keine Grafschaftsrechte an Bamberg übergegangen sind, in Franken aber schon 1068 die Grafschaft Radenzgau an das Bistum kam[112]). Die späteren Verhältnisse erklären auch das ohne Schwierigkeiten: in Franken ist im Spätmittelalter nicht der Graf der Blutrichter, sondern der Centenar, in Bayern konnte der Bischof gräfliche Rechte erst übernehmen, als beamtete Richter die Grafen zu vertreten begannen, da er als Geistlicher selbst nicht übers Blut richten darf.

So gestattet der eine Fall die Untersuchung der Vogteiverhältnisse des Bistums Bamberg in Bayern — es ließe sich über die Nebenvogteien, vor allem der Schauenberger, sicher ebensoviel vorbringen, als über die Hauptvögte — manchem Problem eine neue Wendung zu geben durch die Festlegung auf die historischen Individualkörper im Staats- und Reichsleben. Vielleicht gelingt es auf diesem Wege, die noch ungeschriebene innere Geschichte des deutschen Volkes und damit sein politisches Denken während des Mittelalters zu erfassen. Die Kritik der aus Textinterpretation und Deduktion gewonnenen Ergebnisse kann hier nicht unsere Aufgabe sein, sie würde einen Überblick über ganz Deutschland verlangen.

* * *

Nachtrag.

Nach Vollendung der ersten Korrektur gelangte O. Stowassers wertvolles Büchlein „Der Herzog und das Land" (Verlag für Kulturpolitik, Berlin 1925) in meine Hände. Die dort abgedruckten Auszüge aus den Lehenbüchern, die die Herrschaft Orth betreffen, zeigen, daß tatsächlich das ganze spätere Gebiet des Landgerichtes Hainburg, das Ldg. Wolfstal, der östliche Teil des Ldg. Rohrau, und, wenn der Ort richtig bestimmt ist, auch Kroatisch-Haslau zu diesem Komplex zählten, ebenso das einst bambergische Sieghartskirchen mit Dietersdorf und Judenau. Es sei bemerkt, daß, wie Moritz (S. 173) dartut, auch die Regensburger Domvogtei den Weg von den Sulzbachern zu den Langenbachern ging. Auf diesen Rechtstitel sind wahrscheinlich die zahlreichen Zehenten (in Stowassers Verzeichnis Nr. 6, 26, 30, 35, 51—54, 70 und 91) um die regensburgische Pfarre Michelhausen (N.-Ö. Topo-

[112]) Mon. Boica 29a, 177.

Digitized by Google

graphie 6, 571 ff.) zurückzuführen. Wir dürfen mit gewisser Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch andere, weniger leicht erklärbare Reichslehen der Langenbacher, die Stowasser nachweist, auf die Sulzbacher zurückgehen.

Neben diesen Reichslehen der Langenbacher, die auf die Verträge Friedrich Rotbarts mit Bamberg zurückgehen, scheinen andere gleichen Ursprungs eigene Schicksale gehabt zu haben. Das an den Orther Komplex im Ldg. Hainburg unmittelbar anschließende Rohrau wird 1400 Aug. 23 von König Wenzel an Graf Hermann II. von Cilli als Vormund der Erbin der früheren Besitzer, der Stadecker, und 1404 April 26 von König Ruprecht an diese letzte Stadeckerin und ihren Gatten, Grafen Ulrich von Montfort, verliehen, nachdem, wie Ruprechts Lehenbrief sagt, es lange verschwiegen war. (Bergmann, Sitz.-Ber. d. W. Ak., ph. h. Kl. 9, 819).

Die in dem vorliegenden Aufsatz nachgewiesenen Tatsachen über die Rechte der Vögte gestatten wohl, den von Stowasser (S. 70) gebildeten Begriff der Streugrafschaft dahin richtig zu stellen, daß es sich in solchen Fällen um mit Hochgericht ausgestattete Vogteien über Kirchengut handelt, wie der von ihm gebrachte Beleg für die Salzburger Vogtei der Hardegger (Beilage 1, S. 117) recht deutlich zeigt.

Die Identifizierung der bambergischen Kirche in Aschachwinkel (siehe oben) ist an Hand des Linzer Diözesanschematismus leider nicht möglich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Siegel des Unbekannten an der undatierten angeblichen Urkunde Herzog Friedrichs

Siegel Gebhards von Lengenburg an der Urkunde vom 1. Sept. 1262

Siegel Leopolds von Lengenburg an der Urkunde vom 14. Mai 1262

Digitized by Google

Ein angeblicher Bruder Herzog Friedrichs des Streitbaren.

Von Oskar Mitis.

In einer am 28. September 1234 zu Wiener-Neustadt ausgestellten Urkunde gestattet Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark dem Leopold von Blumenau, seine ganze „villa“ in Alt-Fürstenfeld dem Johanniterorden zu vermachen [1]). Das Original dieser Urkunde, welche die Kommende Fürstenfeld in Steiermark betrifft, wird im Archiv des Großpriorats des Malteserordens in Prag verwahrt. Es stammt von bekannter Hand, von einem Schreiber der herzoglichen Kanzlei. Das Siegel, zu dessen Anhängung ein rundes Loch durch die Plica geschlagen war, fehlt, das Pergament ist zerschnitten. Im Prager Archiv findet sich noch ein zweites, undatiertes Stück, das dieselbe Angelegenheit behandelt und als dessen Aussteller gleichfalls der Herzog erscheint [2]). Dieses Stück, dessen Schrift zwar nicht zu identifizieren, jedoch völlig unverdächtig ist, trägt nicht — wie man meinen sollte — das Siegel des Herzogs Friedrich, sondern ein anderes, über welches noch ausführlich zu sprechen sein wird. Was aber zunächst den Wortlaut anlangt, so lehrt ein Vergleich der hier nebeneinandergestellten Texte [3]),

[1]) Zahn, Urkundenbuch der Steiermark 2 (1879) 418 Nr. 316.

[2]) Zahn a. a. O. 2, 412 Nr. 310.

[3]) A) Undatierte Urkunde:

Fridericus dei gratia dux Austrie et Styrie et dominus Carniole omnibus hanc paginam inspecturis salutem. Res geste traduntur oblivioni labente tempore, nisi scripti testimonio perhennentur. Hinc est, quod nos considerantes merita et fidelia servitia fratris nostri Leupoldi de Plumenowe ipsius etiam pium propositum advertentes sibi potestatem tradidimus et licentiam

B) 28. September 1234:

Fridericus dei gracia dux Austrie et dominus Carniole omnibus hanc paginam inspecturis salutem. Res geste oblivioni traduntur labente tempore, nisi scripti testimonio perhennentur. Hinc est, quod nos considerantes merita et fidelia servitia fratris nostri Liupoldi de Plumenowe ipsius etiam pium propositum advertentes sibi potestatem tradidimus et licenciam

Digitized by Google

daß das undatierte Stück in den nicht formelhaften Teilen, wo es übrigens auch einen recht ungeübten Stil zeigt, sachliche Verschiedenheiten aufweist. Am meisten fällt auf, daß in dem undatierten Stück die Nennung des Empfängers fehlt. Auch das Objekt ist in beiden Urkunden verschieden benannt, aber das verschlägt nichts, denn über die Identität des „Alten Marktes" mit Altfürstenfeld besteht kein Zweifel [4]).

Es wird uns bald klar, daß wir in der undatierten Urkunde ein prächtiges Beispiel eines Parteientwurfes vor uns haben, den in unserem Falle die Johanniterkommende Fürstenfeld oder Leopold von Blumenau vorgelegt haben muß. Die Schlußwendung „Hii testimonium perhibebunt" weist geradezu darauf hin, daß die Genannten vor dem Herzog den Inhalt der Aufzeichnung, das heißt den Testierungswillen des Leopold von Blumenau, erst bezeugen sollten; tatsächlich erscheinen die zwei wichtigsten dieser Zeugen dann unter den „testibus qui aderant" des datierten Stückes. In der herzoglichen Kanzlei hat man den ersten Teil des Parteientwurfes einfach nachgeschrieben, jedoch die Disposition kanzleimäßig umstilisiert und natürlich auch das Datum der landesfürstlichen Genehmigung angefügt. Eine solche Gebarung mit Parteivorlagen ist schon aus früheren Epochen bekannt [5]). In unserem Falle erscheint die Feststellung des Filiationsverhältnisses umso wichtiger, als der — auch in der Parteivorlage redend eingeführte — Herzog Friedrich in beiden Stücken den Leopold von Blumenau als „frater noster" bezeichnet. Man hat nicht gezögert, daraufhin Leopold als einen natür-

---

dandi pro remedio anime sue totam villam in Antiquo Foro cum omni iure et utilitate, que ipse frater noster habuit in eadem. Quapropter sub tali condicione, ut predicto Leupoldo censum de sepedicta villa semel in anno providere debeant. Insuper ipse nec aliquis aliquam potestatem in predicta villa presumat habere. Et hoc testibus preordinatis confirmatum est coram fratre Bernhocho et fratre Leupoldo de Marchpurch. Hii testimonium perhibebunt: F. antiquus iudex, W. Pris, Engel clavier, Engelherus Sifridus servi domini L.

dandi pro remedio anime sue totam villam in Veteri Furstenuelde *cum omni iure et utilitate, que ipse frater noster habuit in eadem*, ita quod ipse eandem possideat tempore vite sue et post eius obitum cedat hospitali sancti Iohannis Ierosolimitani. Et ut hec nostra donatio rata permaneat, presentem cartam sigillis nostris fecimus roborari, testibus qui aderant subnotatis. Hii sunt testes: Liupoldus prothonotarius noster, Perchtoldus dapifer de Emberberch, Perhtoldus marschalcus de Trevn, Fridericus iudex de Fvrstenuelde et Waltherus Pris de Fvrstenuelde et alii multo plures. Dat. in Nova Civitate IIII kalendas octobris, anno domini MCCXXXIIII.

[4]) Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark (1893) 8.

[5]) Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen (1912) 390—92.

Digitized by Google

lichen Bruder des Herzogs zu betrachten, wozu wohl auch der babenbergische Erbname des Blumenauers verleitete [6]).

Allein, die Entstehungsweise unserer Urkunde mahnt uns zu äußerster Vorsicht bei der Auslegung jener auffälligen Bezeichnung. Die Unbeholfenheit des Parteientwurfes zeigt sich doch schon darin, daß der Herzog zwar als Aussteller des Stückes supponiert wird — Titel und Arenga sind wohl einer Vorlage entnommen — daß jedoch der Verfasser des Entwurfes schließlich doch wieder von seinem eigenen Standpunkt aus spricht, wenn er die Wendung „hii testimonium perhibebunt" gebraucht, einen Vermerk, der ja an die Adresse des Herzogs geht. Es könnte also doch ganz gut möglich sein, daß der — wohl dem Orden angehörige — Verfasser seine ursprüngliche Einstellung schon früher verlassen und derart Leopold von Blumenau als „frater noster" bezeichnet hat. Ob es nicht auch denkbar wäre, daß die Kommende Fürstenfeld den Landesfürsten als ihren obersten Schutzherrn im Herzogtum Steiermark betrachtete und daher in voller Absicht auch ihm die ordensmäßige Bezeichnung des Blumenauers in den Mund legte, darüber wage ich bei der Dürftigkeit der Quellen kein Urteil [7]).

Wer ist nun aber unser Leopold von Blumenau? In Mittelsteiermark gibt es zwei Orte, auf die sein Prädikat bezogen werden kann: ein Blumau nördl. Deutsch-Landsberg zwischen der hohen und niedern Laßnitz — zuerst 1207 genannt [8]) — und dann das nordwestlich Fürstenfeld gelegene Blumau. Auf dieses bezieht Zahn die Herren von Blumenau [9]). Leider sind uns aber aus den Quellen nur ganz wenige Träger des Namens Blumenau bekannt. Zuerst begegnet ein „dominus Chunradus de Plumenawe" in einer 1218 ausgefertigten Urkunde des Wulfing von Stubenberg, in welcher dieser dem Johanniterorden die Dörfer Sechau und Aschbach bei Fürstenfeld vermacht [10]). Konrad wird

[6]) Zahn, Urkundenbuch 2, 612. Vgl. auch Juritsch, Gesch. der Babenberger, 517, und Dopsch, Landesfürstliche Urbare I 2, S. 13.

[7]) Ein sehr später Beleg zu dieser Frage, der überdies mit besonderen Zeitverhältnissen zusammenhängen mag, sei hier ohne jede Folgerung erwähnt. In einer Urkunde von 1535, mit welcher König Ferdinand dem Reinprecht von Ebersdorf die Kommende und Herrschaft Mailberg verpfändet, bezeichnet er sich „als Verwalter des obristen Priorats St. Johanns Ordens". Dieses Stück ist mir lediglich aus einem Regest in Putschens Schatzgewölberepertorium, Bl. 2, S. 206, bekannt.

[8]) Zahn, Urkundenbuch, 2, 132. — Hauthaler-Martin, Salzburger Urkundenbuch, 3, 81.

[9]) Zahn, a. a. O. 3, 403. — Eine Gegend gleichen Namens, die Ende des 14. Jahrh. im landesfürstlichen Urbar aufscheint, gehört zuverlässig zur Ortschaft Tulwitzviertel bei Passail (Zahn, Ortsnamenbuch, 47 und Dopsch, Urbare I 2 S. 601).

[10]) Zahn, Urkundenbuch 3, 26 Nr. 21; vgl. Loserth, Genealogische Studien (1905) 48—49.

Digitized by Google

in der Zeugenreihe unmittelbar vor Wulfing von Katsch und dem zum Hause Stubenberg gehörigen Otto von Neidberg genannt. Weiters finden wir einige Erwähnungen des in unseren Urkunden von 1234 erscheinenden Leopold. In einer bald nach dem 28. Jänner 1235 ausgestellten Urkunde berichtet Poppo von Peggau, der dem Kloster Reichersberg niederösterreichischen Besitz verkauft und dieses Geschäft zu Wien, im Hause des Juden Techan, vollzogen hatte, daß er die Übergabe des Besitzes vor neuen Zeugen wiederholt habe „in presentia domini Vlrici de Steuze, domini Heinrici et fratris sui Offonis de Pvten, ministerialium ducis Austrie; domini Liupoldi de Plumenôwe nostram traditionem iteravimus“ [11]). Hier springt in die Augen, daß Leopold nicht als Ministeriale bezeichnet wird. Später, am 9. August 1240, erscheint Leopold wieder in einer zu Marburg für das Kloster Garsten ausgestellten Urkunde des Landesfürsten [12]). Im Jahre 1243 war er verstorben, denn der Zehent zu Gschmeier bei Gleisdorf, südöstlich Graz, welcher der Salzburger Kirche durch seinen Tod anfiel, wurde damals bereits weiterverliehen [13]). Endlich lernen wir gegen Ende des 13. Jh. einen Ulrich kennen, dem das landesfürstliche Hatzendorf (nördlich Fehring, südwestlich Fürstenfeld) verliehen war [14]). Er ist wohl mit dem „Vlricus de Plûmenawe“ identisch, der am 16. Juli 1287 in einer zu Fürstenfeld ausgestellten Urkunde der Mathilde von Storchenberch, Gattin des Gotschalk von Neidberg, als Zeuge, allerdings unter geringem Rang, erscheint [15]). Zu erwähnen wäre noch, daß dasselbe Hatzendorf 1218

---

[11]) Die Urkunde ist noch ungedruckt. Orig.: Reichersberg, Stiftsarchiv. Abschrift: Graz, Landesarchiv, Nr. 510 b.

[12]) Weltliche Zeugen: ‚Chunradus comes de Hardeke, Vlricus comes de Peka, Heinricus de Schowenberch, Hermannus de Chranchperch, Liutoldus de Wildonia, Heinricus de Habspach, Wolfkerus de Barawe, Fridericus de Pettouia, Chunradus de Hintperch, Vlricus de Marchpurch, Offo de Putten, Berhtoldus de Treun, Wolfherus de Rûmberch, Liupoldus de Plumenowe, Albero de Chunringen atque alii.‘ — Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3 (1862) 81 Nr. 76.

[13]) Hauthaler-Martin, Salzburger Urkundenbuch 3 Nr. 1019. — Daß diese ‚decima . . . per mortem domini Levpoldi de Plûmenôwe devoluta‘ war, erfahren wir erst aus einer Urkunde vom 30. September 1252 (Zahn, Urkundenbuch 3, 184 Nr. 117).

[14]) ‚Item villa Haertwigesdorf est Ulrico de Plumenowe infeodata‘ Dopsch, Urbare I 2 S. 76 Nr. 20. — Ein Priester ‚Hainricus de Plûmenaûwe‘ wird im Index der Monum. Germaniae 2, 515, genannt, doch erwies sich das Zitat als unauffindbar. — In den so reichhaltigen Indizes des Grazer Landesarchivs begegnen Träger des Namens Blumenau im 14. Jh. nicht mehr.

[15]) ‚Dominus et frater Rehwinus prior et commendator domus sancti Iohannis in Fvrstenveld, frater Henricus commendator in Mewerperge, frater Vlricus de Velnberch, frater Levpoldus de Schaerphenberch, dominus Gotsalcus et dominus

Digitized by Google

mit landesfürstlicher Genehmigung als Schenkung Ulrichs von Stubenberg an den Johanniterorden kam [16]). Es ist wohl kein bloßer Zufall, daß bei den wenigen Erwähnungen dieser Herren von Blumenau auch die Herren von Stubenberg deutlich hervortreten, sie waren ja in den Gebieten, in denen die beiden Blumau liegen, reich begütert [17]).

Und nun das Siegel an der angeblichen Urkunde des Herzogs Friedrich. Es ist das hierneben an erster Stelle abgebildete. Die Legende ist leider zum größten Teil abgebröckelt und ich gestehe, daß ich mich nicht getraue, ihre Ergänzung zu versuchen: das zu Beginn stehende S dient zu nichts und das am Schluße erkennbare I vermehrt nur die Schwierigkeiten der Frage, weil es eine genitivische Endung verbürgt und anzudeuten scheint, daß wir es in dem letzten Teil der Umschrift nicht mit einem Namen, sondern vielleicht mit einer Amtsbezeichnung zu tun haben. Deutlich lesbar sind allein die drei Buchstaben ЄLD, die im Zusammenhang mit dem, was wir sonst von der Sache wissen, ein „Furstenveld" erraten lassen; aber diese Konjektur würde voraussetzen, daß infolge Quetschung des Randes ein Kürzungszeichen unsichtbar wurde, so etwa, daß dem nachfolgenden Amtstitel ein „Furstenveldensis" entsprechen könnte. Non liquet. Daß aber die im Schilde erscheinenden gekreuzten Schwerter kein Amtswappen darstellen, das dürfen wir aus der durch Bartsch überlieferten Wappendarstellung der „Commenderey zu Fürstenfeldt und Melling" [18]) mit ziemlicher Wahrscheinlichheit schließen. Ich habe mich durch lange Zeit fruchtlos bemüht, das charakteristische Wappenbild in der Heraldik des steirischen Adels wiederzufinden, bis mir das bewunderungswürdige Gedächtnis des Altmeisters unserer Heraldik, Siegenfeld, zu Hilfe kam. Er erinnerte sich, den gekreuzten Schwertern auf einem völlig vereinzelten Siegel des Gebhard von Lengenburg aus dem Hause der Freien von Saneck begegnet zu sein. Tatsächlich findet sich dieses — hier an zweiter Stelle abgebildete — Siegel an einer Urkunde vom 1. September 1262, in welcher die Brüder Gebhard, Ulrich und Leopold von Lengenburg

---

Dittricus de Neytperch, dominus Hertnidus et dominus Livtoldus de Stadekke, Offo de Charlsperch, Lvdwicus de Chaphenstaen, Vlricus de Plvmenawe, Heinricus Preys, Vlricus Svlzer, Marquardus Lezkavber, Albertus de Talberch, Sober de Lympach, Henricus Vrivatsperger, Petrus civis, Fridericus ipsius cedule annotator, et alii quam plures.« Orig.: Prag, Archiv des Großpriorats des Malteserordens.

[16]) Dopsch, a. a. O. I 2, S. 14 Nr. 17.

[17]) Vgl. die obenzitierte Urkunde von 1218 und Dopsch, Urbare I 2, S. 160. Über einen Flurnamen ‚Pluemau' im Stubenbergischen Archivregister von 1498, vgl. Beiträge zur Erforschung steir. Geschichte N. F. 5—8 (1914) 80 und 107.

[18]) Vgl. Zahn-Siegenfeld, Steiermärkisches Wappenbuch von Zacharias Bartsch, Tfl. 12 und S. 23.

Digitized by Google

der Karthause Seitz eine Schenkung machen[19]). Gebhard allein gebraucht da den Schild mit den gekreuzten Schwertern, indes seine Brüder Ulrich und Leopold hier wie anderswo die bekannten Querbalken im Schilde führen[20]). In dem Geschlechte der Freien von Saneck also, der späteren Grafen von Cilli, bediente sich ein Mitglied des so seltenen Wappenbildes[21]). Es ist wohl nicht anzunehmen, daß dieser Schild innerhalb des steirischen Wappenkreises von zwei verschiedenen Familien geführt worden wäre, und so ist der Schluß zweifellos berechtigt, daß auch der Siegler der angeblichen Herzogsurkunde denen von Saneck-Lengenburg zuzuzählen ist. Der in der Urkunde von 1262 begegnende Gebhard kann es allerdings nicht gewesen sein, denn dieser Gebhard III. urkundet erst seit 1255[22]). An der Hand der Stammtafeln vermag man nur auf den kinderlosen Leopold von Lengenburg zu raten, der in den Quellen ein einziges Mal, durch Ulrich von Liechtenstein, zum Jahre 1224 erwähnt wird. Angesichts der Namensgleichheit gerät man aber unwillkürlich auf die Frage, ob nicht gar Leopold von Lengenburg und Leopold von Blumenau identisch seien. Das klingt nicht einmal unwahrscheinlich. Läßt schon die so seltene Erwähnung der anscheinend recht angesehenen Herren von Blumenau darauf schließen, daß sie der Geschichte auch unter einem andern Namen angehören, so können wir umso weniger übersehen, daß die drei uns bekannten Träger des Namens Blumenau in ihren Rufnamen und in ihren Lebensepochen konsequent mit den Freien von Saneck-Lengenburg zusammenfallen: dem 1218 genannten Konrad von Blumenau würde Konrad I. (1221—1241 beurkundet) entsprechen; dem Leopold unserer Urkunden der 1224 genannte Turniergenosse des Liechtensteiners[23]) und endlich dem 1287 bezeugten Ulrich — wenn es sich da nicht etwa um einen Lehensmann handelt — der in den Jahren 1255 bis 1314 aufscheinende Ulrich von Lengenburg. So erschiene uns die Vermutung nicht allzu willkürlich, daß sich die von Saneck-Lengenburg hin und wieder auch nach einem mittelsteirischen Besitz nannten und

[19]) Orig. im Landesarchiv zu Graz. Abgüsse der Siegel, Ende des 18. Jahrh., in Smitmers Siegelsammlung, Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, 1629—1631. Vgl. Krones, Die Freien von Saneck (1883) 161 Nr. 8.

[20]) Vgl. die Siegel Ulrichs und Leopolds von 1264 und 1265 bei Jaksch, Monumenta ducatus Carinthiae, 2 Nr. 662, 663 und 670.

[21]) Auf das hier gleichfalls abgebildete Siegel des Leopold von Lengenburg an der Urkunde vom 14. Mai 1262 — Orig.: Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv — sei gleichfalls hingewiesen. Auch hier erscheint die Figur des Schwertes, allerdings lediglich in der Hand des Schildhälters.

[22]) Vgl. hiefür wie für das folgende: Krones a. a. O. Stammtafel II.

[23]) Vgl. auch Krones a. a. O. S. 138 Anm. 54.

Digitized by Google

daß sie sich für dieses Gebiet eines besonderen Wappenschildes bedienten. Dieser Besitz läge allerdings weitab von ihrem Stammgute, dem Gebiete um Cilli, aber vielleicht hat die Mutter Konrads I. dem Haus Stubenberg angehört und sicher wissen wir, daß seine Gattin eine von Peggau-Pfannberg war, also dem Teile Steiermarks entstammte, in dem wir Besitz der Herren von Blumenau antreffen.

Zusammenfassend werden wir, bis uns nicht neue Funde eines Besseren belehren, annehmen dürfen, daß der in der Urkunde von 1234 genannte Leopold von Blumenau schwerlich ein natürlicher Bruder des letzten Babenbergers gewesen ist. Er war Johanniter und gehörte wahrscheinlich dem Haus der Freien von Saneck an. Freilich, restlos klar sehen wir in der Sache nicht: Leopold von Blumenau bleibt ein „spurius", wenn auch in einem anderen Sinne, als man bisher meinte [24]).

[24]) Es obliegt mir, für die Einsichtgewährung in die Urkunden des Johanniterarchivs dem Komthur und Generalvikar Frà Josef Hammerśmid ganz besonders an danken.

Digitized by Google

Die Öffnung des Grabmales Kaiser Heinrichs VII. in Pisa 1920/21.

Von Friedrich Schneider.

Italien wirkte auf Karl den Großen wie auf Goethe und uns. Dieser Satz aus einer Vorlesung Emil von Ottenthals über den Eindruck, den Karl der Große von Italien empfing, dem selbständigen Überdenken der Vita Einhards und der übrigen Quellen entsprungen, möge uns an dieser Stelle die Berechtigung geben, über das neuerdings wieder geöffnete und zu gleicher Zeit vom Campo Santo in den Dom der alten Ghibellinenstadt zurückgeführte Grabmal Kaiser Heinrichs VII. zu sprechen [1]).

Wer, als deutscher Historiker zumal, je vor der Schöpfung des Tino di Camaino stand, hat sich der Sätze des seinem menschlichen Gehalte nach bis heute unübertroffenen Dantewerkes von Franz Xaver Kraus erinnert, daß von allen deutschen Gräbern, die Hesperiens harte Erde umschließt, uns keine also bewegen wie diejenigen Friedrichs II. in Palermo, Konradins am Mercato in Neapel und Heinrichs VII. in dem stillen, wundervollen Campo Santo zu Pisa. Die Mausoleen dieser drei Fürsten begraben die kühnsten und weittragendsten politischen Aspirationen des deutschen Mittelalters [2]).

Hätte der Weltkrieg in eingeweihten Kreisen nicht schon seine Schatten weit vorausgeworfen, so wäre es, wie ich höre, wohl im Jahre 1913 zu einer großen deutsch-italienischen, feierlichen staatlichen Ehrung am Grabe Kaiser Heinrichs VII. gekommen. Aber politische Gründe zwangen dazu, den sechshundertjährigen Todestag des vielbeweinten Kaisers still vorübergehen zu lassen. So veranlaßte Benedetto Croce im Jahre 1921 die Rücküberführung der Gebeine von „Dantes

[1]) Für alle Einzelheiten verweise ich auf Nikolaus Welter, Mit Kranz und Palme. Erinnerungsblätter (ohne Erscheinungsort; Luxemburg?) 1921, und auf meine Anzeige in Histor. Zeitschr. Bd. 127, Heft 2 (1922) Seite 347.

[2]) Berlin 1897, Seite 85.

Digitized by Google

Kaiser" in die San-Ranieri-Kapelle des Domes, einen Lieblingswunsch auch Alfred von Reumonts und Francesco Bonainis erfüllend [3]).

Die Wiederkehr des sechshundertjährigen Todestages Dantes hat die allgemeine Aufmerksamkeit in Italien auch der Persönlichkeit Heinrichs VII. zugewandt [4]). Äußerlich ist an die am 30. Oktober 1920 bereits geschehene Öffnung des Grabmales zu erinnern, bei der die Echtheit der Gebeine beglaubigt wurde. Am 26. September 1921 ist dann in Anwesenheit des Kardinals Maffi im Pisaner Dombauamt die rotversiegelte Urne geöffnet worden, die in ihrer Höhlung Zepter, Reichsapfel und Krone aus vergoldetem Metall barg. Einer vergilbten, morschen Seidenhülle entnahm man die Gebeine des Herrschers, Schenkelknochen und Rückenwirbel vor allem trugen die Spuren einer brutalen Verbrennung, mancher Wirbel war fast ganz verkohlt. Die Schenkelknochen gehörten einem Mann von kräftigem Bau und über Mittelgröße. Die Schädeldecke fiel allgemein auf durch ihre feste Fügung und edle Bildung [5]).

---

[3]) Pèleo Bacci, Monumenti Danteschi (s. später) Seite 84.

[4]) Vgl. das demnächst erscheinende zweite Heft meiner Biographie Kaiser Heinrichs VII.

[5]) Für Heinrichs VII. Ende und Begräbnis gewinnt der Aufsatz Dietrich Schäfers, Mittelalterlicher Brauch bei der Überführung von Leichen, Sitz.-Berichte der preuß. Ak. d. Wissenschaften 1920, Seite 478 ff. nebst den dazu gehörigen Bemerkungen Heinrich Finkes in der Histor. Zeitschr. Bd. 123 (1921) Seite 531 besondere Bedeutung. Finke verweist a. a. O. noch auf die Darstellung der Begräbnisart Heinrichs VII. bei R. Davidsohn, Geschichte von Florenz III, 547, gegen die folgendes zu bemerken ist. Davidsohn III, 547 ff. sagt, man habe sich in der Umgebung Heinrichs VII. in dem Maremmenort Suvereto entschlossen, nach mittelalterlichem Gebrauch die Leiche zu kochen, und so gelangten nur die Knochen des Kaisers nach Pisa. Mussat. XVI, 8 spreche zweifellos mit Unrecht von einer Einäscherung der Leiche in Paganico, da ja Schädel und Knochen bei der Öffnung des Sarges 1727 in Pisa vorgefunden worden seien. Nun hat aber die abermalige Öffnung des Sarges im Jahre 1921 ergeben (vgl. Welter 34 ff.), daß Schenkelknochen und Rückenwirbel vor allem die Spuren einer brutalen Verbrennung tragen. Kardinal Maffi (a. a. O. S. 38) spricht von den gewalttätigen Flammen, die eine ehrfürchtige, übereifrige, aber barbarische Liebe zu einer gierigen, alles verzehrenden Lohe entfacht habe! Zwei neuere Aufsätze sind diesen Dingen nachgegangen, für deren Zusendung ich den Herren Verfassern besonderen Dank schulde: Luigi Torraca, La Malattia e la morte di Arrigo VII di Lussemburgo, in: Illustrazione Medica Italiana, 1924 (Genova), Nr. 1 Seite 3 ff., wurde zu seiner Arbeit angeregt durch einen Aufsatz des Bologneser Prof. Giov. Martinotti, I Papi e l'Anatomia (in der genannten Zeitschrift, Juli 1923), der mit der Nennung von Friedrich Barbarossa, Ludwig IX. von Frankreich, Isabella von Aragon u. a. Darlegungen gegeben hatte über die im Mittelalter verbreitete Sitte, die Leichname hervorragender Persönlichkeiten, die ihrer Heimat fern verschieden, einem Kochprozeß zu unterziehen, um wenigstens die vom Fleisch befreiten Knochen an den Begräbnisort bringen zu können. Als Mediziner griff nun Torraca die Überlieferungsgeschichte der Krank-

Digitized by Google

Die Rücküberführung der Gebeine im Grabmal des Tino di Camaino in die San-Ranieri-Kapelle des Domes ist äußerlich mit ungewöhnlichem staatlichem und militärischem Pomp erfolgt, Ehrungen wurden zum Ausdruck gebracht, die man heute nur einem Souverän zu erweisen pflegt, photographische Aufnahmen haben diese Bilder für die Nachwelt festgehalten. Scharfblickende Augen wollen freilich bemerkt haben, daß der Gedanke, die Gebeine Heinrichs in dem berühmten Grabmal wiederum im Dome und in der San-Ranieri-Kapelle aufzustellen, zunächst nicht die unbedingte Zustimmung der Geistlichkeit gefunden, sondern eher deren Bedenken ausgelöst habe. Mußte nicht die Anwesenheit des weltlichen Herrschers an der besonders geweihten Stelle dem Ruhme und dem geistlichen Duft der Stätte Abbruch tun? Die alte Geschichte Pisas, deren Träger einst anders dachten, ist längst dahin, fand aber doch auch in unserer Zeit kundige und beredte Vertreter, so daß nun-

heit Kaiser Heinrichs VII. auf, um sie in überaus sorgsamer Weise zu überprüfen. Ich werde an anderer Stelle näher darauf eingehen und gebe hier nur die entscheidenden Sätze der Arbeit, die vom medizinischen Standpunkt aus ausführlich und ein für allemal mit der Möglichkeit, Heinrich sei an Gift gestorben, aufräumt: (S. 8) le due sole versioni che abbiamo apparenza di verità sono, senza dubbio alcuno, quella delle febbri malariche e l'altra di una setticoemia metastasizzante da infezione alla gamba... la descrizione del Mussato mi ha fatto l'impressione di essere molto seria e di avere, dal punto di vista medico, tutte le apparenza della verità. Guido Paliotti (Arezzo), der bereits vor nunmehr einunddreißig Jahren ein Buch über Heinrichs VII. Ende (La morte d'Arrigo di Lussemburgo secondo la storia e secondo la tradizione, Montepulciano 1894) veröffentlichte, hat nunmehr noch einmal die Frage aufgeworfen und m. E. entschieden, was mit der Leiche Heinrichs VII. geschah, die auch Torraca mit Davidsohn noch gekocht werden läßt. In einem Aufsatz La salma dell' Imperatore Arrigo VII (Illustrazione Medica Italiana, Januar 1925, Seite 1 ff.) beruft er sich gleich Davidsohn a. a. O. auf das Protokoll der Sargöffnung von 1727. Aber — und das hat Davidsohn übersehen — ausdrücklich wird dort vermerkt: ... secondo l'uso arsone il corpo, a riserva del solo cranio e di quell' ossa che non incenerite, ma puramente abbrustolite rimasero, come ancora oggi in vederle chiaramente si riconosce; e tanto le ceneri quanto l'ossa assieme all'imperiali insegne ... furono poste dentro ad una cassa. Auf die Bitten Paliottis hat sich nun Kardinal Maffi, selbst ein Gelehrter, noch einmal ausführlichst über den Befund der irdischen Reste Heinrichs VII., wie er und die zugelassenen Vertreter der Kirche, des Staates und der Wissenschaft sie am 26. September 1921 sahen, vernehmen lassen (La salma 2 ff.). Danach ist an einer Verbrennung nicht mehr zu zweifeln oder besser an einem allerdings ungleichmäßigen Rösten des Körpers, welcher unmittelbar der Wirkung der Flamme ausgesetzt wurde, um den unerträglichen Geruch zu bannen, der sich auf dem Wege nach Pisa bald bemerkbar machte, und um dem Verwesungsprozeß Einhalt zu tun. Unter den gegebenen Umständen verstieß man auch, schon um des gläubigen Kaisers willen, nicht gegen die bekannte Bulle Papst Bonifaz' VIII. In den Jahren 1727 und 1921 ist dieser untrügliche Befund mehr oder weniger brutaler Verbrennung von Augenzeugen in gleicher Weise festgestellt worden.

Digitized by Google

mehr den Wanderer unter dem Grabmal eine neue, geschichtliche Inschrift in Marmor grüßt, die hoffentlich eine dauernde sein wird:

VI°. A. DANTIS. OBITU. SAECULO. EXEUNTE
HIC. SEPULCRI. RELIQUIAE. ET. OSSA. HENRICI
IMPER. RECOMPOSITA. QUEM CECINIT. VATES

L'ALTO ARRIGO CH'A DRIZZARE ITALIA
VERRA IN PRIMA CH'ELLA SIA DISPOSTA.
PARADISO XXX.

Auf bronzener Tafel hat darunter die Heimat Heinrichs VII. ihre Huldigung dargebracht:

A
Henri Le Juste
Conte De Luxembourg, Empereur Romein
au Plus Illustre de ses fils
Le Peuple
de la vieille et libre Terre Luxembourgeoise.

Die Wegnahme des Grabmales des Kaisers von der westlichen Schmalseite des Campo Santo und die Öffnung des Kunstwerkes selbst boten eine so bald nicht wiederkehrende Gelegenheit, sich mit dem Kunstwerk des Meisters Tino von neuem zu beschäftigen. Herr Universitätsprofessor Pèleo Bacci, Direktor der Abteilung für Altertümer und Kunstwerke, hat die günstige Gelegenheit benutzt, besonders von der Grabplatte und dem Haupte des Kaisers prächtige Aufnahmen zu machen, die uns in Deutschland hoffentlich demnächst allgemein zugänglich sein werden, da sie wegen der Einzelheiten das Entzücken jedes Beschauers, dem ich sie bis jetzt zeigen konnte, hervorrufen. In einem ersten Aufsatze (Monumenti Danteschi, Lo scultore Tino di Camaino e la tomba dell' „alto Arrigo" per il Duomo di Pisa, in: Rassegna d'arte antica e moderna, diretta da Corrado Ricci, März 1921, Seite 73 ff. mit zehn Abbildungen), hat P. Bacci Mitteilungen von einem bisher unbekannten Dokument vom 19. Oktober 1312, über das bald mehr gesagt werden wird, gemacht, das bis heute den Biographen Tinos unbekannt geblieben ist. Wir wissen, daß die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1315 in Toskana die guelfischen Empfindungen Tinos wachriefen und ihn innerlich erschütterten, während er gerade den letzten der drei Spiegel mit den Aposteln, welche die Vorderseite des Sarkophages Heinrichs VII. schmücken sollten, vollendete. Er empfand Gewissensbisse, daß er seine Künstlerseele zur Verherrlichung der kaiserlichen Apotheose hergegeben hatte, warf Meißel

Digitized by Google

und Hammer weg und floh heimlich aus Pisa. Mit einem feierlichen Akt politischer Ausstoßung schließen die Erinnerungen an den guelfischen Bildhauer in den Pisaner Urkunden.

Für die Arbeit, die Tino übernommen hatte, das Grabmal des Kaisers anzufertigen, war die Summe auf 400 Lire vereinbart worden. Bis auf die letzte Rate von 25 Lire hat er den Lohn erhalten. Wenn daher der Kunsthistoriker Adolf Venturi geäußert hat, daß Tino, kaum begonnen, von der Arbeit am Grabmal Heinrichs VII. aus unbekanntem Grunde abließ, so wissen wir heute durch die Forschungen P. Baccis, daß er zwar aus politischen Gründen von der Vollendung des Kunstwerkes absah, daß er es aber in der Hauptsache selbst, beinahe ganz, vollendet hat. Die ruhende Statue des Kaisers auf der Grabplatte zumal vermittelt dem Beschauer nicht den Anblick einer Statue, sondern den eindrucksvollen eines Leichnams, dessen Träger Tino bei Lebzeiten in Pisa häufig gesehen hatte.

Eine weitere Entdeckung konnte P. Bacci in der alten Kirche S. Giorgio de' Teutonici in Pisa im Jahre 1923 machen[6]), die, heute in ein Nonnenkloster umgewandelt, uns aber besonders teuer bleibt. Zwei Jahre nach dem Tode des Kaisers, im Jahre 1315, wurde die Kirche zum heiligen Georg der Deutschen erbaut, hier wurde ein deutsch-rheinisches Crucifix, um mit Bacci zu sprechen, über dem Altar der „Compagnia dei Cavalieri tedeschi" aufgestellt, gleichsam eine Erinnerung an die gemeinsame ferne Heimat und ein Trost göttlichen Schutzes, vor dem die deutschen Ritter und Edelknechte im Solde Pisas ihre Andacht verrichten konnten, ohne sich im fremden Lande ganz verlassen fühlen zu müssen.

Es ist beabsichtigt, die beiden wertvollen und aufschlußreichen Arbeiten des besonders um die Geschichte Heinrichs VII. in Pisa verdienten Gelehrten mit erweiterten Anmerkungen und Bildern selbständig in deutscher Übersetzung vorzulegen, um sie allgemein zugänglich zu machen.

---

[6]) Un crocifisso tedesco-renano del XIV sec. in S. Giorgio de' Teutonici di Pisa, in: Bolletino d'arte del ministero della pubblica istruzione, Februar 1924, Seite 337 ff. (mit acht Abbildungen).

Digitized by Google

Zur inneren Politik Herzog Albrechts III. von Österreich.

Von Otto H. Stowasser.

In lehenrechtlicher Form hatte Graf Gebhard von Hirschberg die Verwaltung seiner im Lande Österreich gelegenen Grafschaft Litschau den Kuenringern übertragen [1]). König Rudolf bestätigte diesen Rechtszustand an demselben Tage, an dem er seine Söhne mit dem Herzogtum Österreich belehnte. So viel ich sehe, dauerte dieses Verhältnis bis zum Aufstande von 1295. Nachweisbar stand so ein Dienstmann des Landes länger als ein Jahrzehnt einer Grafschaft im Lande vor. Seine nur mittelbare Stellung drückt sich deutlich in den Urkunden aus. Der Kuenringer trifft seine Verfügungen nicht aus eigener Machtvollkommenheit, er stützt sich vielmehr auf die Autorität des Grafen von Hirschberg und macht in besonderen Fällen auch den Vorbehalt der gräflichen Genehmigung [2]).

Es ist ein eigentümliches Verhältnis, das mit königlicher Sanktion da geschaffen war, und ich vermag keinen bezeichnenden Ausdruck für dasselbe in den Quellen der Zeit nachzuweisen. Es machte den Kuenringer zum persönlichen Vertreter des Grafen von Hirschberg in der Grafschaft Litschau und damit im Lande Österreich. Er übte so mittelbar altes Gerichtsherrenrecht im Lande und mehr als der materielle Nutzen, den er aus der Verwaltung der Grafschaft zog, mag dem reichen Kuenringer die politische Bedeutung dieses Verhältnisses gegolten haben. Als Verwalter Litschaus stand er dem Herzog anders gegenüber wie sonst; der Dienstmann des Landes konnte altes Grafenrecht vertreten und in solcher Stellung freier seine sonstigen Rechte auch verteidigen.

Graf Gebhard von Hirschberg stand bei dem sogenannten Aufstand von 1295 auch in Waffen gegen Herzog Albrecht. Wir wissen im einzel-

[1]) Hammerl im Monatsblatt n. ö. Landeskunde 6, 202 ff. Frieß, Die Herren von Kuenring. Zum Ganzen vgl. meine Schrift: Das Land und der Herzog.

[2]) Frieß a. a. O. Regesten Nr. 398, 426, 432, 437, 462.

Digitized by Google

nen zu wenig, um beurteilen zu können, wie die Fäden eigentlich liefen. Nur das ist gewiß, daß der Kuenringer inner Landes ein Führer der Bewegung gegen Albrecht war und nach dem unglücklichen Ausgang, in dessen Folge Graf Gebhard seine Grafschaft Litschau für 250 Mark abtreten mußte, mit dem Hirschberger zugleich seine Rechte in Litschau einbüßte. Kein Kuenringer hat mehr Litschau innegehabt.

Es ist bezeichnend, daß in den Urkunden von dieser Seite des Hergangs kein Wort zu lesen steht. Wenn in der Unterwerfungsurkunde des Kuenringers Litschau nicht erwähnt wird, begreift sich das. Herzog Albrecht brachte mit dem Kuenringer seine Rechnung sonst ins Reine, bezüglich Litschaus hatte er mit dem gegen ihn in Waffen stehenden Grafen von Hirschberg abzurechnen. Aber auch in der Verkaufsurkunde Litschaus ist von der vorangegangenen Fehde, dem Kuenringer und seiner Stellung in Litschau mit keiner Silbe die Rede. Litschau wurde dem siegreichen Herzog abgetreten, denn von einem Kaufe kann man in Anbetracht des Preises nicht wohl reden, es unterstand nun dem Herzog und es war für alle Zukunft die Gefahr gebannt, daß hier wieder ein Dienstmann an Stelle des Grafen von Hirschberg walte und Graf und Dienstmann gegen den Herzog stünden. Die Landeshoheit Herzog Albrechts erstreckte sich fortab auch über dieses Gebiet; es war zu seinem Territorium geworden.

Ut membrum praecipuum ducatui annexum bezeichnet in Hinblick auf die vom Reich zu Lehen gehende Herrschaft Rehberg sieben Jahrzehnte später eine Urkunde das Verhältnis solcher an das Herzogtum gefallener Grafschaften im Lande [3]). Es bedarf keines Nachweises, daß membra ducatui annexa juristisch nur jene territorialen Gebilde werden können, die wie das Herzogtum selbst vom Reiche zu Lehen gehen. Ein Kirchenlehen kann nicht ut membrum ducatui annexum werden; denn es braucht zum rechtlichen Besitz desselben noch einen besonderen Lehenakt neben der Belehnung mit dem Herzogtum. Das ist gewiß nur graue Theorie. Die Hochstifte, die den Herzogen Lehen übertragen hatten, besaßen nicht die Macht, an diesem Verhältnis etwas zu ändern. Bald haben die Herzoge auch die leere Form unterlassen und ihre Lehen von Freising, Passau, Salzburg mit dem Herzogtum als solchem angetreten. Es war das eine sehr vernünftige Lösung. Aber es lag ihr ein formaler Rechtsbruch zu Grunde. Die Ausnahme, die bei der regensburgischen Herrschaft Orth merkwürdig genug bis ins 18. Jahrhundert sich erhielt ist der Beweis dafür.

---

[3]) Vgl. Das Land und der Herzog S. 39 ff.

Digitized by Google

Theoretisch sind also vom Herzogtum erstens jene Gebilde zu scheiden, die als membra annexa gelten können, deren ursprüngliche Selbständigkeit aber im 14. Jahrhundert noch sehr lebhaft empfunden wurde [4]), zweitens jene, die ihrer Natur nach niemals membra annexa werden können und diese scheiden sich wieder, wie die Quellen erkennen lassen, in Kirchenlehen und Eigenbesitz [5]).

In der Praxis hat das Mittelalter diese Unterscheidungen freilich nur dann geübt, wenn eine zwingende Notwendigkeit vorhanden war. Es wird im allgemeinen bei den einzelnen Berechtigungen nicht unterschieden, ob sie aus dem Herzogtum, einer angefallenen Grafschaft, einem Kirchenlehen oder Eigenbesitz sich herleiten.

Als aber im 14. Jahrhundert die erste Teilung unter den Habsburgern statthatte, fiel Orth z. B. nicht an Albrecht III. Und als Albrecht III. wieder die Gesamtregierung übernahm, mußte er doch auf solche Unterschiede achthaben. Denn der Zusammenwurf der habsburgischen Länder veränderte die Struktur der alten Teilung nicht; er war auch nur zeitlich beschränkt gedacht.

Und so ergab sich unter Albrecht III. die Notwendigkeit, in den Lehenbüchern z. B. die Lehenschaft von Orth gesondert zu führen, sie nicht, wie die alten Lehen von Peilstein etwa, mit denen des Herzogtums zu vermengen. Wäre eine solche Scheidung seit je üblich gewesen, dann hätten wir in den Lehenbüchern die ganze historische Geographie des Landes sehr bequem beisammen. So haben wir nur vereinzelte Hinweise; denn wenn nun neue Lehenschaften im Lande, die nicht zum Herzogtum gehörten, an das Herzogtum fielen, verzeichnete man sie anfangs gesondert, um sie später freilich wieder mit dem Herzogtum zusammenzuwerfen, sobald die Umstände, die wir im einzelnen nicht immer wissen, es erlaubten.

Im Lehenbuche Albrechts III. stehen nun folgende Lehenschaften von denen des Herzogtums gesondert: [6]) Leonstein, Grünburg, Orth, Stixenstein, Schönberg.

Über Orth ist nichts mehr zu sagen. Es war Regensburger Lehen.

Lehenbesitz war auch Grünburg. Die kleine Zwettler Chronik [7]) berichtet zum Jahre 1390: eodem anno (dux Albertus) destruxit castrum Gruenenpürch prope Lantstayn. Es wird sich im Verlauf der weiteren Erörterungen zeigen, daß die Nachrichten der Zwettler Chronik und Ebendorfers für die Unternehmungen Herzog Albrechts zur Wahrung des

[4]) Ebenda.

[5]) Der Nachweis erfolgt sofort.

[6]) Staatsarchiv Wien. Hs. Suppl. 421.

[7]) Pez, Scriptores 1, 544.

Digitized by Google

Friedens im Lande sehr korrekturbedürftig, ja gänzlich falsch sind. Auch bei Grünburg ist das nicht anders. Zunächst sei festgestellt, daß es sich um Grünburg im Tal der Steyr handelt. Schon Lichnowsky bemerkte, daß diese Nachricht über die Zerstörung Grünburgs ergänzt oder berichtigt wird durch die Urkunde vom 5. April 1391, mit der Haug von Falkenstein und sein Sohn Eberhard die Feste Grünburg, die ein bayerisches Lehen war, an Herzog Albrecht verkauften [8]). Die Lehenschaft Grünburgs erstreckte sich über Güter im Lande ob und unter der Enns, diesseits und jenseits der Donau, wie eine hiehergehörige Urkunde vom 16. Juni 1376 sich ausdrückt [9]). Im Lehenbuche Albrechts III. stehen auch Güter in den Pfarren St. Valentin, Wolfern, Sierning, Pfarrkirchen, Waldneukirchen, Hofkirchen, Niederneukirchen, St. Florian, Gallneukirchen, Wartberg und im Mühlbachgraben bei Spitz a. d. Donau verzeichnet. Es hat also mit der 1376 angegebenen Streulage seine Richtigkeit. Dieser Komplex an Gütern aber war bayrisches Lehen, wie schon aus der Urkunde vom 25. Mai 1293 hervorgeht, in der Herzog Ludwig von Bayern auf Bitte des Dietmar von Lobenstein dem Ulrich von Kapellen die Mitbelehnung mit Schloß Grünburg erteilt [10]). Diese fremde Lehenschaft im Lande zog Albrecht an sich.

Für Leonstein berichten die kleine Zwettler Chronik und Ebendorfer [11]) die Zerstörung zu 1390 und Ebendorfer weiß sogar, daß es darum geschah, weil ihre Inhaber, die Rohrer, die Straßen unsicher machten. Es ist das merkwürdig, weil die Rohrer doch reiche Leute waren und nach Niederbruch Leonsteins Albrecht III. sich zu einem Schiedsgericht bequemte und den Rohrern im ganzen noch 4500 Pfund für die Abtretung Leonsteins mit Zubehör an Gerichten, Vogteien usw. bezahlte. Straßenräubern, deren Burg man bricht, folgt man gemeiniglich nicht vor ein Schiedsgericht und bezahlt ihnen 4500 Pfund. Angeblich hatten die Rohrer das freie Wegrecht salzburgischer Gesandter behindert. Mag sein, daß sie einen Span mit dem Salzburger hatten und sich da etwas zu Schulden kommen ließen. Gemeine Wegelagerer

---

[8]) Orig. Staatsarchiv Wien. Die Falkensteiner setzen sich zu Gewähr für Alles mit Ausnahme des Lehengauges von den Herzogen von Bayern. Das sollte Albrecht selbst sich ordnen. Leider fand ich über diese Ordnung keine Nachricht.

[9]) U. B. ob der Enns IX, 86.

[10]) Ebenda IV, 189. Ebenda VI, 238 erscheinen 1337 die Losensteiner in Beziehungen zu Grünburg. Vgl. in diesem Zusammenhang vielleicht auch die „Land und Herzog" erwähnte Absicht des Reichsfiskals, die Losensteiner als reichsgefreit zu erklären und die in den Urkunden öfter erwähnten Lehen, die von dem alten Kapeller herstammen.

[11]) Bei Pez 1, 544 und 2, 813. Vgl. Kurz, Österreich unter Albrecht III. 2, 137 und Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 4, 261.

Digitized by Google

waren sie natürlich nicht, sondern Albrecht nützte die Gelegenheit und nahm ihnen Leonstein mit Gewalt ab. Aus der Formel der Urkunde, mit der Wolfgang Rohrer seinen Teil an Leonstein verkaufte [12]), geht hervor, daß Leonstein Eigenbesitz der Rohrer war. Denn es heißt, der Herzog möge mit Leonstein fortab schalten, wie mit seinem andern Eigengut. Die Pertinenzen erstrecken sich auf Güter in den Pfarren Laakirchen, Waldneukirchen, Kirchdorf, Sierning, Kirchheim, Ohlsdorf u. a. m. [13]). Auch diesen Eigenbesitz nahm Albrecht mit Gewalt an sich und die Urkunden der Rohrer, deren es mehrere in dieser Angelegenheit gibt, sagen nichts von einem ihnen zur Last gelegten Verbrechen, es ist nur von „Ungnade" und von „Krieg" die Rede. Straßenräuber waren die Rohrer jedenfalls nicht.

Als ein arges Raubnest, das Herzog Albrecht oder Leopold im Jahre 1372 brach, schildert Ebendorfer die Burg Schönberg im Kamptal [14]). Die Urkunden wissen etwas anderes. 1373 mußte Hans von Schönberg bei David Steuß, dem Juden zu Wien, 900 Pfund aufnehmen und jährlich dafür 130 Pfund an Zinsen zahlen [15]). Wofür Hans von Schönberg diese Geldsumme brauchte, wissen wir nicht. Jedenfalls kam er immer tiefer in Schulden und mußte 1380 für 2300 Pfund sein ganzes Eigen Schönberg dem David Steuß verpfänden. Später brachte der Herzog die Feste Schönberg samt allem Zubehör an sich und zwar, wie eine im Repertorium des herzoglichen Archivs verzeichnete Urkunde vermuten läßt, durch Kauf. Und wir haben noch eine andere Urkunde vom 1. November 1389, in der Schiedsrichter, darunter der Kanzler und der Hofmeister Herzog Albrechts, die Abfindung der Ansprüche Konrads von Kreyg auf Schönberg mit 800 Pfund verfügen [16]).

Zu Schönberg aber gehörten nach dem Lehenbuche Albrechts III. zu Lehen ausgetane Güter in den Orten Parasdorf, Wienerherberg, Gars, Arbesthal, Rauchenwarth, Immendorf, Harrersdorf, Sarasdorf, Stranzendorf, Klein-Reinprechtsdorf, Fischamend, Oberparschenbrunn, Gedersdorf, Niederschleinz, Unterlanzendorf und Haindorf. Die Streulage dieses

---

[12]) Vgl. die Urkunde bei Kurz a. a. O. 2, 266.

[13]) Ich habe diese Leonsteiner Pertinenzen, die das Lehenbuch Albrechts III. verzeichnet, nicht zur Gänze identifizieren können. Es ist das oft auch schwer. S. 330 verzeichnet das Lehenbuch z. B. ein Zehenthaus dacz dem Gensler auf der Hayd. Es gibt heute noch ein ‚Ganslhaid'. Wo aber der alte Name nur mehr in einer Flur oder sonstwie erhalten ist, mangeln mir die Hilfsmittel.

[14]) Pez, 1, 544 und 2, 809. Lichnowsky 4, 448 und Kurz 1, 83.

[15]) Vgl. die Urkunde vom 25. Juli 1380, Orig. Staatsarchiv Wien, und Mitteilungen des Vereines für die Geschichte Wiens 4, 25.

[16]) Orig. Staatsarchiv Wien.

Digitized by Google

Besitzes erstreckt sich also über die Bezirke Groß-Enzersdorf, Bruck a. L., Ober-Hollabrunn, Mistelbach und Krems.

Wie kommt Ebendorfer zu der Darstellung, die den Rohrer auf Leonstein und den Schönberger zu Straßenräubern macht? 1397 stellt derselbe Wilhelm Rohrer, dem 1392 „wegen Straßenraubs" die Burg gebrochen wird, einen Lehensrevers über die halbe Feste Leonstein aus[17]). Auch der Handel mit dem Schönberger geht doch merkwürdig ab, wenn er ein Wegelagerer war. Es war wohl ein Konflikt um Rechte, die diese Geschlechter auf ihrem Eigen in Anspruch nahmen, die aber dem Herzog unbequem waren und die man später als Straßenraub hinstellte. Eigentlich kennt ja erst Ebendorfer diese Begründung. Man hat sie ihm dann nachgeschrieben.

Die letzte dieser Gruppen im Lehenbuch Albrechts III. sind die Lehen von Stixenstein. Nach dem Tode Albrechts kam es zu Streitigkeiten über die Verwaltung der Länder. Am 17. März 1404 entschieden in dieser Sache zwischen Albrecht IV. und Wilhelm dessen Brüder Leopold und Ernst[18]). Eine Bestimmung in dieser Urkunde lautet: Wir sprechen auch umb Ort und Stüchsenstein und die lehen, so dartzu gehören, die weilent unser lieber herr und vatter hertzog Leupolt kauft und in sein gewalt bracht hat, daz dieselben lehen unser brüder herczog Wilhelm fürbazzer verleihen solle. Und im Verzichtbrief der Leopoldiner auf Österreich vom 22. März d. J. werden Orth und Stixenstein mit Zubehör auf Grund der Kaufbriefe ausgenommen[19]). Stixenstein erscheint da in derselben Form wie Orth. Im Jahre 1381 schuldete Herzog Leopold III. den Stuchsen von Trauttmansdorff für Stixenstein noch 4000 Pfund[20]). Dieser Verkauf war schon wieder das Ende eines Prozesses. Denn bereits 1350 verzeihen sich die Stuchsen des Gerichts beim Stixenstein gegen Albrecht II. und nehmen nur das Bergwerksgericht aus, wenn dieses selbständig befunden wird[21]). Was hat es mit diesem Stixenstein, der Burg im Schneeberggelände, für eine Bewandtnis? Am 23. Februar 1404 machte Herzog Wilhelm der Äbtissin von Göß zu wissen, daß er die Güter um Stixenstein, die von den Stuchsen ledig geworden waren, dem Ritzendorfer und Hölzlein verliehen habe[22]). Es lagen also Rechte der Abtei Göß auf Stixenstein.

---

[17]) Repertorium des Wiener Schatzgewölbes Putsch B 1, 286.

[18]) Rauch, Scriptores 3, 419.

[19]) Ebenda 3, 429.

[20]) Trauttmansdorff, Beitrag zur n. ö. Landesgesch. U. B. bearb. von Hönel 265.

[21]) Ebenda 159.

[22]) Ebenda 315a. Vgl. den Lehenbrief der Äbtissin für Herzog Wilhelm über die Zehente beim Stixenstein. Ebenda 317.

Digitized by Google

Göß war eine Reichsabtei. Es handelt sich beim Stixenstein juristisch also in einer mir wenigstens nicht genauer erfaßbaren Form um ein Reichskirchenlehen, wie bei Orth.

Zum Stixenstein gehörten Puchberg, Loosenheim, Vöstenhof, das halbe Haus zu Gerasdorf samt Dorfgericht, der Meerkatzhof in der Gemeinde Krumbach, ein Hof zu Breitenbuch, der Weinzehent um Stuppach, 2 Hofstätten zu Küb und 4 Höfe, 3 Hofstätten nebst Geld und Äckern zu Würflach und noch andere Dienste[23]). Alle diese Güter liegen im Bezirk Neunkirchen.

Somit ist festgestellt, um welche Lehenschaften es sich bei den Sondergruppen im Lehenbuch Albrechts III. handelt. Zum Teil war es Eigenbesitz, dann bayrische, regensburgische und Gösser Lehen. Wer kann den Gedanken abweisen, daß die zum Teil recht gewalttätige Aneignung dieses Besitzes einem einheitlichen Zug der inneren Politik der Zeit entspricht? Alle diese Gebilde fielen juristisch aus der Landeshoheit in etwas doch heraus. Es ging um die Durchsetzung des Maius im Innern.

Herzog Albrechts Hofmeister Hans von Liechtenstein hat bei all diesen Vorgängen die Politik des Herzogs unterstützt. Es erübrigt sich, die Macht und den Reichtum dieses Mannes zu schildern. Der gewaltige Hofmeister ist eine zu bekannte Gestalt jener Zeit, nur sein plötzlicher Sturz ist unaufgeklärt. Er kam in die Ungnade des Herzogs. Mehr sagen die Quellen nicht. Sie sind genau so verschwiegen, wie bei den Rohrern von Leonstein. Denn mit den Straßenräubern bei Ebendorfer ist es nichts.

Die Quellen geben keinen Grund an, warum der Liechtensteiner plötzlich verhaftet wurde. Dasselbe geschah mit allen Mitgliedern seines Hauses[24]). Am 6. Februar 1395 erfolgte dann der Schiedspruch Albrechts, des Burggrafen von Nürnberg und des Grafen Hermann von Cilli[25]). So viel dem Liechtensteiner da abgenommen wurde, es blieb ihm noch unendlich viel. Das ist sehr wohl zu beachten.

Die erste Forderung aber war die, daß er die vier Schlösser Hainburg, Rehberg, Falkenstein und Stixenstein herausgebe. Hainburg ist nach dem Landbuch als Eigen samt Urbar und Leuten, das waren Pottendorfer, Landegger, Kalbsberger und Liesniker, nach dem erben-

---

[23]) So verzeichnet im Lehenbuch Albrechts III. und bei Trauttmansdorff.

[24]) Vgl. Falke, Geschichte des Hauses Liechtenstein 1, 368 ff. Hier sind die angeblichen Verbrechen des Liechtensteiners widerlegt. Auch seine Verbindung mit König Wenzel und dem Markgrafen von Mähren in dieser Sache richtig als zeitlich nach der Verhaftung fallend dargestellt.

[25]) Gedruckt bei Kurz a. a. O. 2, 299.

Digitized by Google

losen Tode des Grafen Gebhard von Sulzbach an den Herzog gekommen[26]). Falkenstein wird von Herzog Friedrich dem Schönen samt Gericht, Maut, Geld usw. als sein rechtes Eigen bezeichnet[27]). Rehberg war eine dem Herzogtum angefallene reichslehnbare Herrschaft[28]). Über Stixenstein haben wir vorhin gesprochen.

Hainburg war 1375, Falkenstein 1369 in den Pfandbesitz des Hofmeisters gekommen[29]). Bei Rehberg weiß ich den Zeitpunkt nicht. Als aber Stixenstein 1387 an ihn verpfändet wurde, mußte er sich verpflichten, mit den Gerichten nicht weiter zu greifen, als das die Stuchsen getan hatten[30]). Das hat doch nur einen Sinn, wenn man ein solches „Weitergreifen" befürchtete. Und worin sollte das bestehen? Es konnte wohl nur darin bestehen, daß er sich mit den Gerichten der Hoheit des Herzogs zu entziehen trachte, anknüpfen wolle an die Rechte der Reichsabtei Göß.

Hier aber versagen die Quellen. Wir wissen nichts über ein solches Weitergreifen mit den Gerichten. Wir wissen nur von der Ungnade des Herzogs. Gibt aber die zuerst gestellte und säuberlich von den übrigen getrennte Forderung, die mittelbaren Besitz an Eigen, Reichs- und Kirchenlehen zusammenfaßt, nicht zu denken? Herzog Albrecht war mit harter Hand gegen Grünburg, Leonstein, Schönberg vorgegangen, weil er restlos alles dem Herzogtum als Haupt des Landes direkt unterordnen wollte. In so gehäufter Macht wie beim Liechtensteiner war auch der mittelbare Besitz von altem Eigengut und fremden Lehen unter Umständen gefährlich. Die Bestimmungen des Reverses wegen Stixenstein beweisen das.

Welche Handhabe sich dem Herzog bot, plötzlich die Sonne seiner Ungnade scheinen zu lassen, ist, so viel ich sehe, nicht zu finden. Daß aber die Ausnützung dieser Gelegenheit in sein innerpolitisches System paßte, alles, was nur irgendwie den Ansprüchen des Maius hätte je gefährlich werden können, mit Stumpf und Stiel auszurotten, ist ohneweiters klar. Darum schweigen die Urkunden auch so geflissentlich über das angebliche Verbrechen beim Liechtensteiner, wie bei den Rohrern.

Es gibt in Kärnten noch einen ähnlichen Fall. Die Auffensteiner haben sich mit ihren Lehen von Aquileja im Jahre 1361 angeblich den Ansprüchen des Maius unterworfen und sie dem Herzog aufge-

[26]) Mon. Germ. Deutsche Chroniken 3, 718.
[27]) Archiv f. ö. Geschichte 2, 522.
[28]) Vgl. Das Land und der Herzog S. 39 ff.
[29]) Falke, S. 336 und S. 341.
[30]) Ebenda Falke S. 361 und Trauttmansdorff 235.

Digitized by Google

tragen. Nach Albrechts III. Tod gingen sie beim sogenannten Kärntner Aufstand vollends zugrunde und ihre Güter wurden eingezogen. Spielen nicht auch da jene Gründe mit, die sichtbar den Sturz der Rohrer und der anderen beeinflußt haben? Die Beantwortung dieser Frage hängt mit der Untersuchung der ganzen Beziehungen Österreichs zu Aquileja und im besonderen mit der Geschichte des Jahres 1362 zusammen[81]). Damals griff das Reich in den Streit Herzog Rudolfs mit Aquileja ein.

Wie immer das sein mag, das Reich griff ein. Den Schaunberger hat ein Fürstenschiedspruch am Reichstag zu Nürnberg von 1383 gerettet. König Wenzel und der Markgraf von Mähren verbanden sich mit dem Hofmeister von Liechtenstein. Es hat ihm nichts genützt. Aber es deutet auch das darauf hin, daß der Liechtensteiner weniger einem Staatsverbrechen, als vielmehr der Richtung der Politik des Herzogs im Innern zum Opfer fiel, die er selbst zuvor gefördert und mitgemacht hatte.

Es geht sichtlich ein einheitlicher Zug durch diese Taten Albrechts III. und man kann seinem Handeln die Konsequenz nicht absprechen. Nur darf man es nicht seiner Sorge um den Frieden im Lande und den Schutz der Straßen zugute schreiben, wie bei den Rohrern und bei seinem Handel mit dem Schönberger geschah, sondern man muß sagen, er hat rücksichtslos und gewalttätig alles daran gesetzt, die Ansprüche des Maius auf alle Hoheit im Lande zu verwirklichen. In dieser Linie lag es, alles Eigen und alle fremden Lehen im Lande in Herzogslehen umzuwandeln und jedem auch nur möglichen Übergriff von vorneherein entschieden zu begegnen.

---

[81]) Vgl. Lichnowsky-Birk, Reg. 4, 358, 370, 375 und die Darstellung S. 53 f.

Digitized by Google

Ein Versuch Herzog Friedrichs von Tirol zur Erwerbung von Brabant.

Von Lothar Groß.

Unter den österreichischen Herzogen des 15. Jahrhunderts war Friedrich IV. von Tirol zweifellos eine ausgesprochene Persönlichkeit. Voll rücksichtsloser Tatkraft, der es auch an Zähigkeit und Ausdauer nicht fehlte, erwies er sich nach den schweren Stürmen der ersten Hälfte seiner Regierung in den letzten Jahrzehnten seines Lebens als ein trefflicher Verwalter seiner Länder und verstand es, durch eine kluge Finanzwirtschaft manches von den früheren Verlusten wieder wettzumachen und auf diese Art Tirol und den innerösterreichischen Ländern, in denen er in den Jahren 1424 bis 1435 die vormundschaftliche Regierung für die minderjährigen Söhne seines Bruders Ernst führte, eine Periode verhältnismäßiger Ruhe zu schaffen. Allerdings ruhte auch in dieser Zeit sein weitgesteckten Zielen und oft phantastisch anmutenden Plänen geneigter Sinn nicht. Seine Verhandlungen mit König Karl VII. von Frankreich, die im Jahre 1430 begannen, und seinem Hause auf dem Wege einer ehelichen Verbindung seines Sohnes Sigismund mit der französischen Königstochter Radegunde Ländererwerb in Frankreich einbringen sollten, sind bekannt [1]), ebenso sein fast gleichzeitiger Versuch, sich oder seinen Vettern nach Kaiser Sigismunds Tod unter Ausschaltung Herzog Albrechts V. die böhmische Königskrone zu sichern [2]). Bisher unbekannt und unbeachtet scheinen seine ebenfalls in das Jahr 1430 fallenden Bestrebungen

[1]) Vgl. Armand d'Herbomez, Le Traité de 1430 entre Charles VII. et le duc d'Autriche i. d. Revue des questions historiques 31, S. 409 ff., Alfred Leroux, Nouvelles recherches critiques sur les rélations politiques de la France avec l'Allemagne de 1378 à 1461, S. 213 ff. und Josef Lampel, Herzog Friedrichs IV. Politik gegen Frankreich und Böhmen in den Jahren 1430—1437 in der Ferdinandeums-Zeitschr. 1885, S. 125 ff.

[2]) Vgl. Kurz, Österreich unter Albrecht II. 2, S. 184 f.

Digitized by Google

geblieben zu sein, in dem damals scheinbar erledigten Herzogtum Brabant Fuß zu fassen. Friedrichs Absichten auf Brabant, die vielleicht in einem gewissen Zusammenhang mit seinen französischen Plänen stehen, wurden wachgerufen durch den Tod des Grafen Philipp von St. Pol, des Herzogs von Brabant, der seinem Bruder Herzog Johann IV. 1427 gefolgt war und nach einer nur dreijährigen Regierung, die erfüllt erscheint von dem Gedanken, sich der Übermacht seines Vetters Herzog Philipp des Guten von Burgund zu entziehen, am 4. August 1430 gestorben war [3]). Wiewohl es sicher war, daß Philipp der Gute auf Grund der von seinem Vater geschlossenen Verträge seine Erbrechte auf das Herzogtum geltend machen würde, konnte man andererseits auch mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, daß Sigismund die Ansprüche Philipps bestreiten würde, da jene Abmachungen nie die Billigung des Reichsoberhauptes gefunden hatten [4]).

Bald nach dem Tode des Herzogs Philipp von Brabant muß nun jene Instruktion Herzog Friedrichs für seinen Hofmeister Konrad von Kreig verfaßt worden sein, die über Friedrichs Pläne bezüglich Brabants Näheres berichtet. Die Instruktion, die auch formell als frühes Beispiel gesandtschaftlicher Papiere von Interesse ist, liegt uns nur im Konzept vor und ist undatiert [5]). Wie aus ihrer Überschrift erhellt, enthielt sie die Weisungen für Verhandlungen, die Friedrichs Hofmeister mit Herzog Albrecht V. führen sollte. Es war nach der Kanzleisprache der damaligen Zeit ein „Gedenkzettel" und so nennt das Schriftstück auch eine von gleicher Hand wie der Kontext geschriebene Dorsualnotiz [6]). Die Instruktion behandelt in sechs auch äußerlich deutlich geschiedenen Abschnitten oder Punkten sechs verschiedene Gegenstände. Mit Brabant befaßt sich der zweite Abschnitt. Wir hören hier, daß Herzog Friedrich, nachdem er von der durch den Tod Philipps von

[3]) Vgl. Pirenne, Geschichte Belgiens 3, S. 284.

[4]) Vgl. Pirenne a. a. O. 3, S. 254 ff. u. 270.

[5]) Die Instruktion erliegt in den österreich. Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, Niederösterr. Fasz. 1. Ich bringe das Stück anhangsweise zum Abdruck.

[6]) Die Dorsualnotiz lautet: „Gedenkchzedeln gen Nurnberg, bei dem von Brawnswig und hern Jorgen und zu hertzog Albrecht bei dem hofmeister 30". Dann folgen Notizen des Registrators Wilhelm Putsch. Sowohl der Plural (Gedenkchzedeln) wie auch die Angaben der Notiz stimmen mit der Instruktion, die ausdrücklich auf Verhandlungen mit Herzog Albrecht V. beschränkt ist, nicht überein. Es scheint, daß neben der uns erhaltenen Instruktion noch eine Reihe anderer bestand und unsere Instruktion gleichsam als Deckblatt diente, in dem die übrigen Gedenkzetteln drinnen lagen. So ließe sich die Aufschrift erklären, die unseren Gedenkzettel an letzter Stelle nennt und vor ihm drei weitere anführt. Mit der Zahl 30 ist zweifellos die Jahreszahl 1430 gemeint.

Digitized by Google

St. Pol erfolgten Erledigung des Herzogtums Brabant Kunde erhalten hatte, den König Sigismund durch eine an das königliche Hoflager nach Nürnberg entsandte Botschaft, von der schon im ersten von den Abwehrmaßregeln gegen die Hussiten handelnden Teil des Schriftstückes die Rede ist, habe bitten lassen, Brabant Herzog Albrecht V., ihm (Friedrich) und seinen Vettern, worunter Friedrich V. und Albrecht VI. gemeint sind, zu verleihen, also das Haus Habsburg zu gesamter Hand mit Brabant zu belehnen. Der König antwortet, daß sich schon ein anderer Bewerber in der Person des Herzogs Otto, wohl Ottos von Mosbach, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Baiern, gemeldet und ebenfalls um die Belehnung angesucht habe, er sei jedoch entschlossen, das erledigte Herzogtum „zu seinen Handen zu bringen“ und wolle es vorher niemandem versprechen, da nach einer ihm zugekommenen Nachricht die Meinung des Landes dahin gehe, daß er das Land selbst behalten solle. Sobald er indessen das Land in seine Gewalt gebracht haben werde, versprach Sigismund, wolle er das Anliegen des Herzogs in wohlwollende Erwägung ziehen. Sigismund gab also eine ziemlich nichtssagende Anwort, aus der man deutlich das Bestreben herauslesen kann, sich in keiner Weise zu binden, sei es nun, daß er wirklich hoffte, Brabant für das Reich zurückzugewinnen, sei es, daß er sich keine Blöße geben wollte durch die Belehnung mit einem Lande, von dem er wußte, daß es nur mit Gewalt einem ebenso entschlossenen wie geschickten Gegner entwunden werden könne. Friedrich jedoch hielt trotz dieser Antwort an seinem Plane fest und Konrad von Kreig erhielt den Auftrag, Albrecht V. aufzufordern, sich bei Sigismund ebenfalls nachdrücklich für die Verleihung Brabants einzusetzen.

Bevor wir nun auf die bereits erwähnten gleichzeitig spielenden Verhandlungen Friedrichs mit Frankreich eingehen und uns die Frage vorlegen, ob zwischen diesen beiden Vorgängen eine Wechselwirkung bestehen könnte, müssen wir unsere Instruktion noch genauer datieren. Das Jahr 1430 ist durch die Dorsualnotiz gesichert, einen terminus post quem liefert das Todesdatum Philipps von St. Pol, 4. August 1430. Da der Niederschrift der Instruktion die Verhandlungen mit Sigismund schon vorausgegangen waren, muß jedesfalls bereits geraume Zeit seit diesem Datum verstrichen gewesen sein. Wir brauchen uns jedoch nicht mit dieser vagen Feststellung zu begnügen, denn der erste Teil unseres Gedenkzettels gibt Anhaltspunkte genug, um die Zeit seiner Abfassung mit ziemlicher Genauigkeit festzulegen. Jener erste Abschnitt handelt von den gegen die Hussiten beschlossenen Abwehrmaßregeln und bringt, indem er eine Zusammenkuft zwischen Friedrich IV. und Albrecht V. vorschlägt, willkommene Mitteilungen über

Digitized by Google

Friedrichs Stellung zu den Hussitenkämpfen dieser Jahre und seine Beziehungen zu Albrecht. Gleich eingangs erwähnt Herzog Friedrich, daß seine Gesandten jetzt bei Sigismund in Nürnberg gewesen seien und von dort mit dem Auftrag des Königs heimgekehrt seien, Friedrich möge mit Albrecht, den Bischöfen von Salzburg, Passau und Freising, den Grafen von Görz und Cilli und seinen Landständen an einem geeigneten Orte zusammentreten, um eine Landwehr gegen die Hussiten zu errichten, wie sie jetzt zu Nürnberg für die dieser Stadt benachbarten Grenzen beschlossen worden sei, der König hat ihn aber auch benachrichtigt, daß am Katharinentag (25. Nov.) ein Reichstag zu Nürnberg stattfinden soll, der für das kommende Jahr die erforderlichen Beschlüsse über die Kriegsführung gegen die böhmischen Ketzer fassen soll. Mit dem Katharinentag scheint der terminus ante quem für die Entstehung unserer Instruktion gegeben, dieselbe muß also zwischen dem 4. August und 25. November 1430 entstanden sein. Die Erwähnung der Anwesenheit der Gesandten Friedrichs in Nürnberg bei König Sigismund ermöglicht, die Entstehungszeit noch enger zu begrenzen. Während des Jahres 1430 weilte Sigismund nur im Herbste in Nürnberg [7]) und zwar hielt er am 13. September, vom Straubinger Reichstag kommend, seinen Einzug in die Reichsstadt. Die Versammlung, die in den folgenden Wochen in Nürnberg tagte, war kein Reichstag im eigentlichen Sinne des Wortes, eine förmliche Einladung, ein Ausschreiben des Königs, war nicht ergangen [8]). Es handelte sich mehr um vorbereitende Beratungen, an denen anscheinend nur eine ziemlich kleine Anzahl von Reichsfürsten und Städten teilnahm. Die Beratungen befaßten sich mit einer Abänderung und Einschränkung des in Straubing gegen die Hussiten beschlossenen Aufgebotes, das sich offenbar als zunächst undurchführbar erwiesen hatte. Die Beratungen galten aber auch der Vorbereitung eines neuen Reichstages, der die Vorkehrungen für eine möglichst energische Kriegführung gegen die Hussiten für das nächste Frühjahr beschließen sollte und der noch im Spätherbst, am 25. November, in Nürnberg zusammentreten sollte. Es ist kein Zweifel, daß dieser auf den Katharinentag festgesetzte Reichstag mit dem in dem Gedenkzettel erwähnten identisch ist und daß Friedrichs Gesandte an den nach dem 13. September begonnenen Nürnberger Beratungen teilgenommen haben. Sigismund weilte bis Ende Oktober in Nürnberg, um sich dann nach Schwaben zu begeben, der lange Aufenthalt in Nürnberg war wohl mit die Ursache, daß der für den 25. November angesetzte Reichstag nicht stattfand, vielmehr erst im

[7]) Vgl. Altmann, Regg. Sigismunds nº. 7777 a ff.

[8]) Vgl. hiefür sowie für das folgende Deutsche Reichstagsakten IX, S. 471 f.

Digitized by Google

Februar 1431 zusammentrat. Wann Friedrichs Gesandtschaft vom königlichen Hoflager heimkehrte, läßt sich natürlich nicht bestimmen, vor Ende September wird es aber vermutlich kaum der Fall gewesen sein. Die Niederschrift der Instruktion, die noch zu einer Zeit geschah, als man mit dem Zusammentritt des Reichstages am 25. November rechnete und sicher, wie die in den Weisungen an den Hofmeister enthaltene Anregung zu einer Zusammenkunft zwischen Friedrich und Albrecht V. beweist, geraume Zeit vor diesem Datum erfolgte, dürfte somit Ende September oder Anfang Oktober 1430 anzusetzen sein.

Als Friedrich von Tirol seine Gesandten zu König Sigismund nach Nürnberg entsandte, waren seine bereits erwähnten Verhandlungen mit dem König von Frankreich im vollen Zuge und bereits recht weit gediehen. Die Verhandlungen, die bereits zu Beginn des Jahres 1430 ihren Anfang genommen hatten, bezweckten neben der Vereinbarung einer Eheschließung zwischen Sigismund von Tirol und Radegunde von Frankreich, die übrigens damals beide noch im zartesten Kindesalter standen, eine gemeinsame Aktion gegen Herzog Philipp von Burgund, der einerseits als Verbündeter Englands ein erbitterter Gegner des Königs von Frankreich war, andererseits infolge seiner stets steigenden Macht Friedrichs Besitzungen in den österreichischen Vorlanden in gefährlichster Weise bedrohte. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß die Anregung zu diesen Verhandlungen, wie die französische Urkunde behauptet [9]), von Friedrich ausging. Ihre Ergebnisse, wie sie sich uns im Hochsommer des Jahres 1430 darstellen, sind in den Urkunden vom 22. Juli und 10. August 1430 niedergelegt. Neben der Eheverabredung erhielten die Verträge eine Reihe hochpolitischer Bestimmungen. Friedrich verpflichtete sich zur Kriegserklärung an den König von England und an den Herzog von Burgund bis zum 8. Juni des kommenden Jahres. Über die militärischen Operationen wurde das Abkommen getroffen, daß Herzog Friedrich bis längstens 25. Juni 1431 seine Streitkräfte an der elsässischen Grenze gegen Burgund versammeln und bis 3. Juli persönlich sich bei seinen Truppen einfinden sollte, um mit seiner Streitmacht Karl VII. zur Verfügung zu stehen. Für diese Dienstleistung sollte der Habsburger territoriale Entschädigungen erhalten, die wohl gleichzeitig auch als Mitgift Radegundens zu betrachten waren. Friedrich selbst hatte seine territorialen Wünsche dem König von Frankreich übermittelt und in dem am 22. Juli 1430 zwischen ihm und den französischen Gesandten über das ganze Bündnis vereinbarten Protokoll

[9]) Die Instruktion spricht nur von Herzog Ott, worunter wohl nur Otto I. von Mosbach, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, gemeint sein kann. Über seine Absichten auf Brabant scheint sonst nichts bekannt zu sein.

Digitized by Google

die französischen Kronlehen Bassigny und Chaumont in der Champagne verlangt. Am 15. September 1430 ratifizierte Karl VII. die Abmachungen seiner Gesandten und sagte Friedrich auch die Belehnung mit französischen Lehen zu [10]). Dies war der Stand der Dinge, als Friedrich mit seiner Aktion bei Sigismund einsetzte. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Verhandlungen mit Frankreich anscheinend mit vollem Erfolge so gut wie abgeschlossen waren, ein gemeinsamer Feldzug gegen Burgund unter günstigen Aussichten bevorstand und Gebietszuwachs in der Nachbarschaft der alten habsburgischen Stammlande gesichert schien, dann erscheint auch Friedrichs Begehren nach Brabant in einem, man darf wohl sagen, verständlicherem Lichte. Als er seine Boten zu Sigismund sandte, war er bereits der Verbündete Frankreichs, der Krieg mit Burgund, mit dem er schon wiederholt Konflikte gehabt hatte, war beschlossene Sache, da mochte Friedrich der Gedanke, auf das vom Standpunkt des Reiches erledigte Herzogtum Burgund zumindest durch eine Belehnung seitens des Königs einen Rechtstitel vom Reiche zu erlangen, verlockend erscheinen. Vielleicht schmeichelte er sich mit dem Gedanken, im Falle eines siegreichen Ausganges des Krieges tatsächlich in den Besitz des reichen Brabant zu gelangen, oder dachte er durch eine Belehnung mit Brabant zumindest ein wertvolles Kompensationsobjekt zu erlangen. Was immer für Hoffnungen Friedrich an seine Aktion knüpfen mochte, erfüllt haben sie sich jedesfalls nicht. Wir wissen nichts darüber, wie Albrecht V. die Anregungen seines Vetters aufnahm, wir hören aber auch nichts darüber, ob Friedrich selbst seinen Plan weiter verfolgte. In den französischen Verhandlungen trat bald nach der Abfassung unserer Instruktion ein Zwischenfall ein, indem der König von Frankreich seine Versprechungen bezüglich der französischen Lehen zurückzog und den Herzog mit seinen territorialen Wünschen auf die dem Burgunder abzunehmenden Länder verwies. Als dann Friedrichs Truppen im Kampfe gegen Philipp den Guten einen Mißerfolg erlitten und alsbald auch ein Waffenstillstand zwischen letzterem und Karl VII. abgeschlossen wurde, waren Friedrichs Aussichten auf einen kriegerischen Erfolg über Philipp — wenigstens für die nächste Zeit — völlig zunichte geworden und mithin auch seine Absichten auf Brabant gegenstandslos. Philipp hatte überdies nicht gesäumt, sich alsbald nach dem Tode Philipps von St. Pol in den Besitz Brabants zu setzen, indem er bei den Ständen des Landes sein Erbrecht geltend machte [11]). Vergeblich protestierte König Sigis-

[10]) Vgl. dazu Leroux a. a. O. S. 125 gegen Lampel.

[11]) Über die Verhandlungen und Verträge zwischen Karl VII. und Friedrich IV. vgl. d'Herbomez und Leroux a. a. O. Bei d'Herbomez sind die meisten

Digitized by Google

mund; die Stände Brabants, denen übrigens kaum eine andere Wahl blieb, erklärten sich einstimmig für den Herzog von Burgund, der am 5. Oktober 1430 in Löwen feierlich einzog und so auch Brabant den Ländern der aufstrebenden burgundischen Großmacht hinzugesellte. An diesem Ergebnis änderte auch der Ausbruch des Krieges zwischen ihm und Sigismund im Jahre 1434 nichts mehr. So endete der Gedanke Herzog Friedrichs, in den Niederlanden für sein Haus Besitz zu erwerben, ohne ein praktisches Ergebnis zu zeitigen, wenige Jahrzehnte später sollte seinem gleichnamigen Vetter ein besserer Erfolg beschieden sein. Als erster Versuch eines Habsburgers, in den Niederlanden Fuß zu fassen, darf Friedrichs Plan immerhin ein gewisses Interesse beanspruchen.

Instruktion Herzog Friedrichs IV. von Tirol für seinen Hofmeister Konrad von Kreig.

1430 [Sept.—Oktober]

Konzept Wien Staatsarchiv, Österr. Akt. Nd. Öst. Fasz. 1.

Lieber getrewr hofmaister, gedenkch mit unserm vettern herczog Albrechten ze reden.

Von erst: Als wir yecz unser erber botschaft bey unserm gnedigen herren dem romischen etc. kunig zu Nurenberg haben gehabt, also hab uns derselbe unser herr der kunig bey derselben unsrer botschaft under andern sachen empoten, daz wir uns mit im, dem von Saltzburg, dem von Passaw, von Freysing und andern preleten in seinen und unsren lannden und gepieten, dem von Gorcz, von Cili und andern den namhaftisten herren, rittern, knechten, steten und undertanen aines tags an ain gelegne stat furderlich solten vervahen, das er im auch also wolte verpotscheften und zuschreiben und auf demselben tag wir dann all miteinander ainer lanntwer wider die ketzer in Behaim ze machen solten ainig werden, als dann yetz ain lanntwer zu Nurenberg an dieser grenicz geordnet [12]) wer; auch wie er all kurfursten und ander fursten und herren gaistlich und weltlich mitsamt den steten auf den nachstkumenden sand Kathrein gen Nurenberg zu im gevordert hab und begert, daz wir auf denselben sand Kathrein tag auch dahin komen oder aber unser treffenlich botschaft mit ganczem gwalt sennden, so well er dann mitsambt den kurfursten, andern fursten, herren und steten furhannde nemen und ainig werden, wie die gmainen zug auf das kunftig jar wider die ketzer sein ze tun und an welhen ennden

---

der darauf bezüglichen Urkunden auch abgedruckt, allerdings nur in der Separatausgabe seiner Arbeit, nicht aber in der Revue des questions historiques, wo sie — anscheinend aus Raummangel — weggelassen sind.

[12]) Vgl. Pirenne a. a. O. 3, S. 284.

Digitized by Google

die sullen beschehen und daz im auch also von im und uns zuerkennen werde gegeben, ob wir mitsambt den obgemelten bischofen, preleten, graven, herren und aller unsrer macht ain [13]) sunder veld wider die benant kerczer wellen haben, und ob wir die Ungern bei uns in unserm veld welle haben, die well er uns auch zuschaffen. Und also sein wir nach des benanten unsers herren des kunigs emphelhen willig uns zu seiner lieb, dem von Salczburg und den andern zu solhen tegen an gelegen stet zu fügen oder aber unser ret mit vollem gwalt ze sennden.

Darnach gib seiner lieb zu erkennen, wie wir, als wir vernomen, daz das herzogtumb Brabant ledig wer worden, den egenant unsern herren den kunig durch unser obgemelte botschaft haben [14]) lassen bittten, dasselb furstentumb im, uns und unsern jungen vettern ze leihen. Darauf hat er unsern reten geantwurtt, in hab herczog Ott auch darumb gepeten, und er well das zu seinen hannden bringen und vorhin nyemand versprechen, wan im sey botschaft komen, daz die lanntleut ye mainen, er sulle das nyemand geben und selber behalten, aber wenn er es zu seinen hannden hab bracht, so well er sich dann darinn frewntlich bedenkchen und gnediklich lassen vinden. Wil er sich nu mitsambt uns darinn arbaitten und uns und unser jungen vettern von im nicht setzen, so wellen wir desgeleichen auch tun, damit das obgenant lannd zu unsern hannden komm.

Auch ist uns angelangt, wie yecz zu Nurenberg die stat Passau und die gegent der abbtey dasselbs zu der hilf und lanntwer gen Baiern sein geordnet worden, die vor mit solhen sachen gen Osterreich haben gedienet. Darauf dewcht uns geraten sein, daz sein lieb mit unserm herren dem kunig austrüg, daz dieselb stat mit irer hilf und furdrung gen Osterreich wurde geordnet, als dan von alter ist herkomen und das solhes hinfur nicht in ain gewonhait kem.

Von der brief wegen umb den Heiligenperg, daz uns dieselb heraufgesanndt werden [15]).

Daz du auch bestellest und mit unsern ambtlewten dortniden zu der Newnstatt ordnest, daz uns wein und futer kauft werde.

Als uns dann der abt von Admund aber hat geschriben, wie die unsers vettern herczog Albrechts ambtlewt [16]) im uber solh schreiben [17]), so er dem phleger zu Steir in deiner gegenwurtikait hab geschaffen ze tun [18]), daz

[13]) Vorher ‚gemach', durchstrichen.

[14]) Vor ain ‚allain', durchstrichen.

[15]) Vorher ‚im', durchstrichen.

[16]) Es handelt sich hier offenbar um die Grafschaft Heiligenberg, auf die Herzog Friedrich IV. Ansprüche erhoben hatte, während sie König Sigismund als heimgefallenes Reichslehen betrachtete, vgl. Altmann Reg. Sigismunds n° 7642.

[17]) Herczog Albr. amtl. über durchstrichenem ‚phleger ze Steir'.

[18]) Nach schreiben durchstrichenes und emphelhen.

Digitized by Google

solh arbait und ingriff in der Lausaich [19] [20] solten angesteen, uncz in ain beschaw albeg, dar all [21] ir arbaitt und gesuch auf seinen grunten daselbs treiben und sich daran nicht kern, also rede mit seiner lieb, daz er noch für sich welle schaffen, daz die seinen von solher arbait und ingriffen und die sachen ir guten angesteen lassen uncz in ain beschaw nach der verainung, so weilnt unser lieber bruder herczog Ernst und er miteinander daruber haben getan.

[19]) Die Worte von in deiner bis ze tun sind am Rande nachgetragen. Im Text kennzeichnet ein Verweisungszeichen die Stelle, wo sie einzusetzen sind, dortselbst sind die Worte hab getan durchstrichen.

[20]) Vor all steht durchstrichenes treiben.

[21]) Lausaich ist die Laussa bei St. Gallen in Steiermark. Über die Konflikte, die sich dortselbst zwischen dem Stift Admont und den Leuten Herzog Albrechts V. abspielten, vgl. Wichner, Gesch. d. Benedikt.-Stiftes Admont 3, S. 157 u. Lichnowsky-Birk, Gesch. d. Hauses Habsburg 5, Reg. nº. 2837 u. 2852.

Digitized by Google

Zu Aventin und den Quellen des dritten Kreuzzugs.

Von Harold Steinacker.

I. Aventin, Tageno und Magnus von Reichersberg.

Im Jahre 1919 hat der Jubilar, dem diese Festschrift dargebracht wird, in seiner Abhandlung über „Die gefälschten Magdeburger Diplome und Melchior Goldast“ [1]), einem kleinen Kabinettstück diplomatischer Kritik, die eine Gruppe der für die Reichsstadt Magdeburg gefälschten Königsurkunden, bei welcher echte Vorlagen verwertet erscheinen [2]), als ein neues Beispiel der „gelehrten“ Fälschung nachgewiesen, für welche die raffiniert zusammengesetzten Texte Grandidiers das klassische Beispiel sind [3]). Es ist seinem Scharfsinn gelungen, den „vielgeschäftigen, gewandten und gelehrten“ Publizisten Melchior Goldast [4]) als den Verfasser jener beiden Spuria zu entlarven.

Als ich für den Sonderabdruck jener Abhandlung, mit dem mich ihr Verfasser bedacht, zu danken hatte, sprach ich brieflich die Absicht und Hoffnung aus, bald gleichfalls eine gelehrte Fälschung nachzuweisen, u. zw. auf dem Gebiet der erzählenden Quellen. Ich war damals bei Seminarübungen über die Quellen des dritten Kreuzzugs zu der Vermutung gekommen, daß von den zwei uns heute erhaltenen, auf das Tagebuch des Passauer Domherrn Tageno zurückgehenden Texten nur der eine, die bei Magnus von Reichersberg überlieferte Form M [5]),

[1]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Phil.-histor. Kl. 192. Bd. V.

[2]) Stumpf n. 3321 u. 4311.

[3]) Vgl. H. Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers, Ztschr. f. G. d. ORheins N. F. 12. u. 13. Bd., sowie Reg. d. Bisch. v. Straßburg I/1, 1—47.

[4]) Vgl. über ihn Gonzenbach in der ADB. — Goldasts weites Gewissen in Echtheitsfragen beleuchtet auch der Umstand, daß er Reichssatzungen S. 166 ff. die sog. Reformation K. Friedrichs III. als echt aufgenommen hat, obwohl ihn Freher auf die Unechtheit aufmerksam gemacht hatte, vgl. Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen 2, S. 52 ff.

[5]) Mon. Germ. SS. 17, S. 509 ff.

Digitized by Google

mit dem Tagebuch unmittelbar zusammenhänge; der von Aventin veröffentlichte Text T[6]) dagegen schien mir eine von diesem Humanisten unter Zuziehung anderer Quellen aus M rekonstruierte, wieder in die subjektive Diktion zurückversetzte, also im gewissen Sinn gefälschte, Fassung darzustellen.

Durch diese Annahme hätte sich der Rattenkönig quellenkritischer Streitfragen, die sich bekanntlich[7]) an die Namen: Ansbert, Tageno, Magnus, Historia Peregrinorum knüpfen, wenigstens einigermaßen entwirren und vereinfachen lassen. Seither ist aber zu diesen schwierigen Fragen ein vorzüglicher Beitrag von Max Kaufmann erschienen[8]), nach dessen Ergebnissen mein gegen Aventin gehegter Verdacht zunächst als zu weitgehend erscheint. In dieser ebenso gründlichen wie scharfsinnigen Untersuchung hat Kaufmann nachgewiesen, daß T in der Tat die stilistische Umarbeitung eines mittelalterlichen Textes durch die Hand eines Humanisten, eben Aventins, ist. Aber er macht gute Gründe dafür geltend, daß dieser mittelalterliche Text nicht M war, noch das verlorene Original des Tageno-Tagebuchs; er läßt vielmehr M und T beide auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, nämlich auf eine Bearbeitung des ursprünglichen Tagebuchs, die in einer heute verlorenen Rezension der Reichersberger Chronik durchgeführt gewesen sei. Kaufmann bezeichnet diese Textform des Tagebuchs als M*t*.

Dies Ergebnis ist durch eine inhaltliche Vergleichung, wie auch eine besonnene und feine stilkritische Analyse der verschiedenen Textformen gewonnen. Es ist nicht leicht, die von Kaufmann gebotene Erklärung des seltsam verwickelten Tatbestands durch eine bessere zu ersetzen. Dennoch möchte ich hier auf eine Schwierigkeit aufmerksam machen, für die bei der bevorstehenden Ausgabe in den Monumenta noch eine Lösung gefunden werden muß, wenn wir uns bei dieser Erklärung endgültig beruhigen sollen. Das Bild, das wir uns nach den Annahmen Kaufmanns von der Textgeschichte der Reichersberger Chronik machen müssen, ist nämlich mit dem, was Wattenbach über die

---

[6]) Nach der seltenen Erstausgabe durch Aventin aus d. J. 1522 gedruckt bei Freher Rer. Germ. SS. I (1717) p. 405 ff. unter d. T.: *Tagenonis descriptio expeditionis Asiaticae* usw. Vgl. auch Reusner Epistolae Turcicae p. 291.

[7]) Wattenbach II[6], S. 313 ff. und namentlich Chroust, Tageno, Ansbert und die Hist. Peregrinorum. Drei krit. Untersuchungen z. Gesch. d. dritten Kreuzzugs. 1892. Die Arbeiten Doves und Holder-Eggers s. unten S. 175, Anm. 79 u. 81. Von den älteren Arbeiten noch heute wichtig die von Riezler: Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. in Forsch. z. deutschen Gesch. 10. Bd.

[8]) Das Tagebuch des Tageno. Krit. Untersuchung d. Überlieferung einer Quelle z. G. d. Kreuzzuges Friedrichs I. 1924. Würzburg.

Digitized by Google

Rezensionen und Hss. dieser Quelle bietet[9]), nicht wohl unter einen Hut zu bringen. Wir müßten, wenn wir Kaufmann folgen, außer den von Wattenbach unterschiedenen Rezensionen noch zwei verlorene Rezensionen annehmen; und doch ist Magnus, auf den sie zurückgehen müßten, da Wattenbach ihm auch alle späteren Rezensionen zuweist, schon 1195 gestorben. Wir haben für eine solche Fülle von Rezensionen, die an sich schon merkwürdig ist, nur einen sehr engen zeitlichen Spielraum (1190—95). Machen wir uns das im einzelnen klar.

Nach Kaufmann hat der Priester Magnus, welcher auf Grund der bis 1167 reichenden Annales Reichersbergenses das Chronicon Reichersbergense angelegt und bis 1195, seinem Todesjahr, fortgeführt hat, in die Urrezension — (ich bezeichne sie als R 1) — an Berichten über den dritten Kreuzzug u. a. einen Brief seines Diözesanbischofs Dietbold von Passau[10]), und auch das Tagebuch des Passauer Domherrn Tageno aufgenommen[11]). Es habe ihn dabei nicht gestört, daß der Dietboldbrief und der entsprechende Abschnitt des Tagebuchs vielfach den gleichen Inhalt hatten; es war für ihn ein Akt der Pietät, die Berichte beider ihm bekannten Männer auf die Gefahr einer Wiederholung hin für die Zukunft zu bewahren[12]). Dagegen habe ein späterer Bearbeiter es für überflüssig gehalten, daß viele Ereignisse doppelt (zunächst nach dem Dietboldbrief, und dann nach dem Tagebuch) erzählt waren; er hat daher den sachlichen Überschuß des Tagebuchs, — nämlich die genauen Tagesangaben — zum Text des Briefes als Randdaten hinzugefügt, dafür aber den ganzen ersten Teil des Tagebuchs weggelassen. Nur den zweiten Teil des Tagenoberichts behielt er, um die (nach dem Dietboldbrief) bis Oktober 1189 gediehene Erzählung fortzuführen, bei; aber auch diesen nur bis zur Ankunft des Kreuzheeres in Philadelphia am 21. April 1190. Von da an bis zum Tode des Kaisers verliert die Darstellung ihre tagebuchartige Knappheit und berührt sich nicht nur im Inhalt, sondern oft auch im Wortlaut mit A,

---

[9]) Mon. Germ. SS. 17, p. 439 ss. Vgl. dazu Kaufmann, S. 61.

[10]) Der Brief behandelte die Schicksale der Kreuzfahrer bis September 1189, vgl. M, G. SS. 17, 510.

[11]) Er sagt von ihm ebendort p. 517, Z. 37: *„Ipse est, qui singulas mansiones, quas pertransierant, pio studio adnotans, labores et angustias ... exercitus ... pro domino peregrinantis memoriae posterorum scripto commendavit et ... scire volentibus ordinem historiae ipse moriens apud Tripolim ibique sepultus ... a prima egressione episcopi Dietpoldi a Patavia, quae facta fuit in XVII. kal. iun. (16. Mai 1189), usque dum exercitus christianorum venit Antiochiam sequenti anno in XI. kal. iunii diligenter conscribens exempla eorum nobis remisit, quae etiam in hoc libello fideliter per annos adnotata sunt.“*

[12]) A. a. O. S. 116 f.

Digitized by Google

der Historia de expeditione Friderici imperatoris des sogenannten Ansbert [13]). Diese Berührung zwischen den beiden Kreuzzugsberichten führt Kaufmann nicht auf eine Beziehung zurück, die noch auf dem Kreuzzug zwischen Tageno und dem Verfasser von A sich entwickelt habe, woran frühere Forscher gedacht hatten. Sondern er nimmt an, daß jener von Zimmert [14]) richtig erschlossene, heute verlorene, vollständigere Text von A — (wir bezeichnen ihn mit Zimmert als Ah) — der auch in der Historia Peregrinorum (HP) benützt erscheint, dem anonymen Bearbeiter, der R 1 umgestaltete, vorlag und von ihm statt der kürzeren Darstellung Tagenos aufgenommen wurde [15]). Es entstand dadurch eine zweite Rezension der Reichersberger Chronik, die wir als R 2 bezeichnen wollen. Ihr Verfasser trägt also die Schuld daran, daß wir heute nur mehr kleine Bruchstücke des Tagenotagebuchs besitzen, welches Magnus in die Urrezension (R 1) noch „fideliter" aufgenommen hatte.

Dieses R 2 entspricht der von Kaufmann angenommenen Vorlage für M und T: M*t*. In der Tat: nur aus einer wie R 2 beschaffenen Vorlage könnten beide das Tageno-Tagebuch in jener verstümmelten und zugleich erweiterten Form übernommen haben, welche durch die Einschaltung des Dietboldbriefs und die Benützung von Ah entstand. Aus ihr konnte Aventin die subjektive Fassung, wie sie einem Tagebuch als solchem eignet, und die beiden Briefe aus dem Morgenland übernehmen, die in T mit einigen einleitenden Sätzen [16]) zwischen 1189 und 1190 eingeschoben erscheinen, während M die Ich-Form des Tagebuchs dem Stil einer Chronik durch Übertragung in die objektive Form anpaßte, und an Stelle des bei T beibehaltenen Briefeinschubs einen anderen Einschub, einen ausführlichen Bericht über den Zustand des griechischen Reiches setzte, der auch auf einem Brief aus dem Morgenland beruht [17]). So stellt denn M eine dritte Rezension der Chronik dar, R 3, die mit der ältesten erhaltenen Fassung, vertreten durch die Hs. B 1 [18]), gleichgesetzt werden müßte.

Aber außer diesen drei Fassungen haben wir nach Wattenbachs Feststellungen [19]) noch eine 4., 5., 6. und 7. Rezension zu unterscheiden:

---

[13]) Font. Rer. Austriac. I. SS. Bd. 5 (1863) hg. v. Pangerl und Tauschinski.

[14]) Zimmerts Arbeiten verzeichnet bei Kaufmann, S. 2, Anm. 19. Für Ah. vgl. MIöG 21, S. 575 ff. u. 24, S. 198 u. 435; und besonders den 35. Jahresber. d. deutschen Realschule in Prag Kleinseite 1907/8.

[15]) Vgl. für das Vorausgehende Kaufmann, S. 117—124 und Kap. IV.

[16]) Ed. Freher I, p. 409.

[17]) M. G. SS. 17, p. 511: *Factum est post mortem Emanuel* usw.

[18]) Diese heute verlorene Hs. liegt dem Druck bei Gewold, Chronicon monasterii Reicherspergensis 1611 zu Grunde.

[19]) Mon. Germ. SS. 17, p. 439.

Digitized by Google

R 4 = der Vorlage für B 4, der Vorauer Hs., welche Vorlage Wattenbach noch auf Magnus selbst zurückführt; sie unterscheidet sich übrigens wenig von B 1.

R 5 = B 2, einer gekürzten und nur bis 1160 reichenden Fassung in einem Codex saec. XII./XIII. des Grazer Joanneums.

R 6 = B 3, einer gleichfalls gekürzten, aber bis 1195 fortgeführten Fassung in demselben Kodex.

R 7 = dem Codex saec. XIV. aus Vorau, der aus R 4 abgeleitet scheint, aber die Reichersberger Hausnachrichten durch solche aus Seckau ersetzt.

Von R 7 können wir für unsere Zwecke absehen. Wesentlich ist nur, daß Wattenbach die Rezensionen 3—6 alle auf Magnus selbst zurückführt, also auf die Zeit vor 12. April 1195, als dessen Todestag [20]). Seine Angaben und auch die nachgezeichneten Schriftproben aus dem Grazer Codex, geben übrigens kein klares Bild [21]). Man sieht nicht, ob er B 2 und 3 oder eine dieser beiden Fassungen für autograph hält. Sicher ist nur, daß die Schriften der Entstehungszeit der Chronik sehr nahe stehen; daß die Angaben, die B 3 über die Person des Magnus zu 1187 bietet, von zweiter Hand nachgetragen sind [22]); daß in B 3 der Fortsetzer seine Darstellung mit den Worten beginnt: *Eodem anno* (1195) *defunctus est dominus Magnus ven. presbiter Reicherspergensis cenobii, qui in omnibus ecclesie negotiis vigilanti cura inhiabat. Qui et ipse cronicam huc usque scripsit* [23]). So scheint man denn in der Tat die Rezensionen 3—6 auf Magnus selbst zurückführen zu müssen. Aber — und damit beginnen die Schwierigkeiten — auch R 1 und 2, die nach Kaufmanns Ansicht vor R 3 liegen und die unerläßliche Voraussetzung für die Entstehung von R 3 (M) und für dessen Verhältnis zu T bilden, müßten dann Magnus zugeschrieben werden. Zwischen 1190 und 1195 sechs Rezensionen eines Werkes! Und die Zahl der Rezensionen wäre noch das geringste. Schwieriger noch ist es, anzunehmen, daß Magnus selbst das Tagebuch Tagenos, daß er ursprünglich

---

[20]) Mon. Germ. Necrol. II. ed. S. Herzberg-Fränkel, Necrol. S. Rudberti Salisb. S. 125, Z. 6: *Magnus presb. et canon. S. Michah(elis) in Reichersperg* zum 12. April.

[21]) Vgl. M. G. SS. 17 auf der Tafel zu S. 442 die Abbildungen unter 1[b]. Wenn mit pars I u. II Proben aus B 2 und B 3 bezeichnet sein sollen, so scheint an den beiden Rezensionen dieselbe Hand tätig gewesen zu sein, die dann die des Magnus selbst sein könnte.

[22]) A. a. O. p. 441, Z. 36.

[23]) A. a. O. p. 523. — Zu dem „*huc usque*" ist zu bemerken, daß die letzten vorangehenden Eintragungen Briefe sind: des englischen Königs vom 25. Januar, des Papstes vom 22. März.

Digitized by Google

aus Pietät auch neben dem Dietpoldbrief in vollem Wortlaut aufgenommen haben soll, in R 2 verstümmelt und bis auf geringe Bruchstücke wieder ausgestoßen hätte, ohne seine nur auf die Urrezension bezügliche Angabe über die getreue Benützung des Tagebuchs[24]) entsprechend zu ändern. Und welche Beweggründe könnten ihn veranlaßt haben, in R 2 trotz dieser Umarbeitung die subjektive Fassung für die geringfügigen Reste des Tagebuchs beizubehalten und erst in R 3 die objektive Form einzuführen und dabei Teile des Textes von R 2 wegzulassen und dafür einen neuen Abschnitt — jenen Bericht über Byzanz — einzuschalten[25])? Und ist es nicht auffällig, daß von den vielen Rezensionen der Chronik schon zu Zeiten Aventins die erste und ausführlichste verloren war; die zweite, die er benützt haben soll, gleichfalls verschwunden ist, ohne andere Spuren ihres Daseins zu hinterlassen, als T, während wir die späteren Fassungen alle noch haben?

Für die geplante Ausgabe in den Monumenta muß ja dieser ganze Fragenkreis und auch die handschriftliche Überlieferung der Reichersberger Chronik nochmals untersucht werden. Es scheint mir nicht angebracht, dieser Untersuchung vorzugreifen. Vielleicht ergibt sie eine wesentliche Verschiebung des Befundes Wattenbachs und damit eine Lösung der letzten Schwierigkeiten im Sinne Kaufmanns. Sollte dies aber nicht eintreten, so möchte ich doch meine ursprüngliche Vermutung zur Erwägung stellen, daß T ein unter falscher Flagge segelnder Text ist, den Aventin aus M mit Hilfe anderer Quellen willkürlich — sagen wir — rekonstruiert hat. Diese Hypothese, für die auch abgesehen von Wattenbachs Feststellungen manches spricht, ergäbe eine höchst einfache Entstehungsgeschichte für M, wie für T.

M wäre dann in der Weise entstanden zu denken, daß Magnus den bis Oktober 1189 reichenden Dietpoldbrief, den er noch im Lauf des Jahres erhalten haben kann, sogleich in seine Chronik eintrug. Als ihm dann 1190 das Tagebuch Tagenos zukam, fügte er aus diesem die Tagesdaten als Randdaten zu dem bereits eingetragenen Text des Dietpoldbriefs hinzu[26]). Da er inzwischen aber nach dem Dietpoldbrief zu 1189 bereits jenen Bericht über die Zustände des griechischen Reiches und die in B_1 erhaltenen Reichersberger Hausnachrichten eingetragen hatte, setzte er seine Darstellung zum Jahr 1190 fort mit dem Teil des Tagebuchs, der eben zu 1190 gehörte, und arbeitete ihn mit dem

[24]) S. oben S. 161, Anm. 11.

[25]) So hat sich das Kaufmann auch nie vorgestellt. Nach ihm stammt von Magnus nur R 1, während R 2 (M*t*) einem „späteren" Bearbeiter angehört. Aber dieser Ausweg ist ungangbar, insolange Wattenbachs Befund aufrecht bleibt.

[26]) So wie Kaufmann a. a. O. S. 104 ff. das vom Verf. von M*t* annimmt.

Digitized by Google

ausführlicheren Bericht von Ah, den er etwa gleichzeitig erhalten haben wird, zusammen. Dabei nahm er, wie das natürlich war, da es sich von Anbeginn um Einfügung in ein chronikalisches Werk handelte, sogleich die Umsetzung in die objektive Fassung vor. Auf unser oben aufgestelltes Schema bezogen, läßt sich das auch so ausdrücken: R 1 und R 2 (M*t*) waren nie vorhanden, R 3 (B 1) stellt die erste Rezension der Reichersberger Chronik dar[27]).

Aventin nun fand in Reichersberg diesen Text M; und in ihm jenen Hinweis auf das benützte Tagebuch. Er, der Humanist, der glückliche Sucher und Finder unbekannter Quellen, mag nach dem Tageno-Urtext mit heißem Bemühen gesucht haben. Als er ihn nicht fand, hat er seinem Finderglück eben etwas nachgeholfen und hat einen Text des Tagebuchs rekonstruiert, den er als Tagebuch selbstverständlich subjektiv faßte.

Diese unsere Annahme muß natürlich mit zwei Einwänden rechnen. Erstens: darf man Aventin eine solche literarische Täuschung zutrauen? Zweitens: woher stammt dann der Überschuß, den T gegenüber M bekanntlich aufweist?

Nun, ich glaube, eine Bejahung der ersten Frage paßt sehr wohl zum Bilde Aventins und seiner Zeit, auch wenn wir uns dem wohlwollend milden Urteil des Berufensten, S. Riezlers[28]), anschließen. Ich will meine gelinden Zweifel unterdrücken, ob das von Riezler nachgewiesene verlorene bayrische Geschichtswerk[29]) wirklich einen Kanzler Tassilos namens Crantz als Verfasser genannt hat, oder ob dieser agilolfingische Vorgänger von Aventins Gönner, dem wittelbachischen Kanzler Leonhard v. Eck, nicht doch Dasein, Namen und Titel Aventin verdankt. Ich will dahingestellt sein lassen, ob Aventin den in den Salzburger Breves Notitiae bezeugten *Madelgoz cancellarius Theodonis ducis* nicht aus Urkunden kannte und ihn erst zum literarischen Kollegen seines Amtsbruders Crantz gemacht hat[30]). Ich will die Möglichkeit

---

[27]) Das Wort des Magnus, er habe Tagenos Angaben „*fideliter*" aufgenommen, darf man nicht pressen. Mit dem Maßstab des mittelalterlichen, nicht des modernen Historikers gemessen, ist seine Aussage berechtigt. Er hat Tagenos Aufzeichnungen verwertet, wenn auch in Verbindung mit dem Dietpoldbrief und Ah.

[28]) S. sein Nachwort zur Ausgabe von Aventins Annales ducum Boiariae in Joh. Turmairs Sämtl. Werke Bd. 3, bes. S. 559 ff.; und SBer. d. Münchner Akad. Phil. Kl. 1881: Über ein verlorenes bayrisches Geschichtswerk.

[29]) Wattenbach 1[7], S. 166 und 223 hat Riezlern zugestimmt, aber Kurzes Versuch, auf Crantz nun eine Reihe weiterer Nachrichten in verschiedenen Quellen zurückzuführen, mit Recht abgelehnt.

[30]) Riezler a. a. O. S. 606 verweist auf die „Hofwäscherin" und den „kaiserl. Mundschenk", zu denen Aventin Personen seiner Quellen taxfrei ernannt hat.

Digitized by Google

gelten lassen, daß die *Annales patrii* oder *Boiorum,* aus denen Aventin verschiedene römische Provinzialmagistrate kennen will, vorhanden waren und „in dem .. Kreis halb fabelhafter, halb gelehrter Schriften aus den Aventin vorausgehenden Jahrzehnten zu suchen sind“ [31]). Aber ebenso möglich scheint mir, daß Aventin hier, wie er es „auch sonst liebt“ [32]) „mit seinen Quellen vor dem Leser Verstecken spielt“. Denn alle die Namen kommen in römischen Inschriften und Autoren vor, die er selbst auch zu beachten pflegte.

Man muß Aventins Nennungen verlorener Quellen in ihrer Gesamtheit betrachten, d. h. einschließlich der Fälle, in denen offenbar eine Irreführung vorliegt. Welchen Zweck hatte es, wenn Aventin den Frutolf-Ekkehard als *Romerius, de rebus gestis Germaniae* anführt [33])? Wenn er Heinrichs V. Biographie von dem Schotten David benützt haben will, obgleich er alles, was er über und aus diesem Werk weiß, aus Frutolf-Ekkehard schöpft [34])? Welchem Motiv entspringt die Mystifikation, die übrigens eines gewissen Humores nicht entbehrt, wenn er den am Ende des 15. Jahrhunderts lebenden Verfasser eines Passauer Bischofskatalogs *Schreitwein* und den gleichzeitigen Verfasser einer bayrischen Chronik Nikolaus *Fuetrer* [35]) zum Modell nimmt für die *antiquissimi Boiorum historiographi Frethulphus* und *Schritovinus,* deren Werke er in alten Hss. der Bücherkammer bald des Passauer, bald des Regensburger Domstifts benützt haben will [36])? Oder wenn er eine von ihm selbst in humanistischem Stil verfaßte Rede Eberhards von Salzburg irgendwo „gefunden“ haben will [37])?

Durch all dies geht doch ein einheitlicher Zug: der Hang zum Prunken mit alten, womöglich unbekannten Quellen. Es ist der Zug der Zeit, und es wäre unbillig, wollte man mit moralischer Entrüstung von literarischem Betrug reden. Erst bei Bollandisten und Maurinern beginnt jene Ehrfurcht vor dem Text auch der mittelalterlichen Quellen, die uns heute selbstverständliches Gebot ist. Bei den Humanisten gehört dagegen die Wichtig- und Geheimtuerei mit den Quellen zum ganzen Stil. Man gibt den mittelalterlichen Quellen antikisierende Namen,

[31]) Riezler a. a. O. S. 573.

[32]) Ebendort S. 567.

[33]) Ebendort S. 575.

[34]) Ebendort S. 580.

[35]) Vgl. über ihn Wegele, Gesch. d. deutschen Historiographie S. 155. Er ist der Erfinder des famosen „Garibald“, des ältesten bayrischen Geschichtsschreibers, zu dessen Kollegen ihn nun Aventin machte.

[36]) Riezler a. a. O. S. 561 ff.

[37]) Ebendort S. 605, vgl. S. 292: *deinde huiuscemodi orationem archimystam habuisse reperio.*

Digitized by Google

erfindet für sie, die ja vielfach anonym waren, klangvolle Autorennamen, oder macht für selbst gesammelte echte wie unechte Nachrichten geheimnisvoll einen möglichst alten, bisher unentdeckten Gewährsmann namhaft. Von dieser Schwäche war auch Aventin nicht frei. Aber im Vergleich zu den Fälschungen eines Trithemius ist es eigentlich nur eine harmlose Verschleierung, eine bloß formale Fälschung, wenn er Tagenos Tagebuch, zu dessen Benützung sich Magnus bekannte, aus dessen Werk rekonstruierte und diesen Text als die von ihm gefundene Originalarbeit Tagenos herausgab, wobei er aus eigener Kenntnis einige Ergänzungen beifügte.

Zu dieser Annahme stimmt auch die ganze Art, in der sich Aventin über das Werk Tagenos äußert. Er will es selbst gefunden haben [38]). Das ist, wie wir wissen, nicht wahr. Er hat nur eine durch Magnus entstandene Form gefunden. Und so ist es Absicht, wenn er die Stelle, an der Magnus über Tagenos Tagebuch spricht, kürzt, und es nicht an Magnus, sondern nur allgemein „nach Deutschland" gelangen läßt [39]); er verwischt so jede Spur der Beziehung zu Magnus, dessen Werk ihm den Text vermittelt hat. Verdächtig sind auch die Widersprüche, in die er sich durch unvereinbare Aussagen über das zeitliche Verhältnis der Edition zu seinen Annalen verwickelt [40]); und seine Auskunft an Beatus Rhenanus, der ihn u. a. auch nach Tageno gefragt zu haben scheint, und dem er mitteilt, das Buch (die Hs.?) sei ihm von einem *„quidam sacrificulus"* entwendet worden [41]).

Und nun der zweite und wichtigere Einwand: kann wirklich Aventin den ganzen Überschuß, den T über M hat, von sich aus zugefügt haben? Es ist das scheinbar eine revolutionäre Behauptung. Aber die Forschung hat sich ihr schrittweise bereits genähert. Schon Chroust hatte einzelne Unterschiede zwischen M und T auf Aventins Rechnung gesetzt [42]), und es als denkbar erklärt, daß das auch bei weiteren Stellen zutreffen könnte, ohne strikt nachweisbar zu sein. Kaufmann ist auf diesem Weg weitergegangen. Er hat eine tief eingreifende Umsetzung der

[38]) Ebendort S. 247: *Tageno expeditionem hanc aeternitati consecravit literarum, quam ego Richobergomi inveni...*

[39]) Freher I p. 416, Z. 17: *Tageno decanus Bathaviensis qui singula diligenter hic scripsit et annotavit a prima egressione a Bathavia, quae facta est XVII. Kal. Julii usque dum exercitus venit Antiochiam sequenti anno XI. Kal. Julii et in Germaniam misit, ipse obiit apud Tripolim ibique sepultus est.* Vgl. damit oben S. 161, Anm. 11.

[40]) Darauf macht Riezler a. a. O. S. 552 aufmerksam.

[41]) Vgl. den Brief von 1531 S. W. 1, S. 653.

[42]) A. a. O. S. 15—23, besonders 21 f.

Digitized by Google

Vorlage in humanistisches Latein durch Aventin nachgewiesen [43]), und auch weitere sachliche Überschüsse auf ihn zurückgeführt (oder doch ihre Herkunft von Aventin als möglich erwiesen); so die Nachricht vom Regensburger Reichstag 1189 [44]), so die Liste von Kreuzzugsteilnehmern [45]) so andere Überschüsse in T, die Chroust noch für dessen Priorität vor M geltend gemacht hatte [46]), so endlich die Angaben über Bischof Dietpolds Familie [47]).

Aber die umfänglichsten Überschüsse von T glaubte Kaufmann doch nicht Aventin, sondern dessen Vorlage M*t* (R 2) zuschreiben zu sollen. T zeigt zwischen 1189 und 1190 zwei Briefe eingeschoben, — des Kaisers an Herzog Leopold, der Königin Sibylle von Jerusalem an den Kaiser [48]) — denen eine kurze Einleitung vorangeht [49]), die sich eng mit der Contin. Weingart. [50]) berührt. Das Gleiche gilt von einem weiteren Überschuß, der sich beim Bericht über den Übergang über die Meerenge findet [51]). Kaufmann stellt richtig fest, daß diese Berührungen nicht auf einer Benützung des ursprünglichen Tageno-Tagebuchs durch die Contin. beruhen können [52]); daß aber auch umgekehrt Tageno auf dem Kreuzzug nicht die Contin. oder ihre Quelle benutzen konnte, und als Augenzeuge ihr auch gerade diese von offenbar falschen Zahlenangaben durchsetzten Angaben nicht entnommen hätte. Daher nimmt Kaufmann an, daß alle die Überschüsse von T, die sich mit der Contin. Weingart. berühren, vom Unbekannten, welcher aus der Urrezension der Reichersberger Chronik (R 1) die Vorlage Aventins Mt (R 2) hergestellt haben müßte, eingeschoben sind, u. zw. aus einer unbekannten Quelle, deren Vorhandensein eben die Textspuren in der Weingartner Fortsetzung bezeugen.

Das ist an sich natürlich eine durchaus zulässige Annahme. Unmöglich wird sie nur, wenn wir — Wattenbachs Feststellungen als richtig vorausgesetzt — alle Rezensionen auf Magnus selbst und auf

---

[43]) A. a. O. S. 19—22, 34—55. Man kann ergänzend darauf hinweisen, daß Aventin 1512 eine kleine lateinische Grammatik schrieb, die dann auch 1517 erweitert erschien, vgl. S. W. 1, S. 373.

[44]) Freher I. p. 407, Z. 1—5, vgl. Kaufmann S. 23—30.

[45]) Ebendort p. 407, Z. 5—12, vgl. Kaufmann S. 30—33.

[46]) Ebenda p. 411, Z. 5, und 416, Z. 7—10; vgl. Kaufmann S. 34—36.

[47]) Kaufmann a. a. O. S. 61 f. — Freher hat die Stelle in seinem Nachdruck unterdrückt.

[48]) Freher p. 410; vgl. Kaufmann S. 68—70.

[49]) Freher p. 409, Z. 49 bis p. 410, Z. 3; vgl. Kaufmann S. 70—72.

[50]) Mon. Germ. SS. 21, p. 476.

[51]) Ebenda p. 411, Z. 15—18; vgl. Kaufmann S. 72—77.

[52]) A. a. O. S. 68—76.

Digitized by Google

den Zeitraum von 1190 bis 1195 zurückführen. Denn dann hätten wir eine Unbegreiflichkeit mehr: Magnus hätte dann, nachdem er R 1 zu R 2 umgearbeitet hatte, bei der Herstellung von R 3 außer der Umsetzung in die objektive Fassung den Bestand von R 2 zwar belassen, aber ausgerechnet das, was er aus jener „unbekannten" Quelle in R 2 eingeschaltet hatte, nämlich die zwei Briefe und jene anderen doch verstreuten Angaben, mit peinlicher Gewissenhaftigkeit wieder ausgemerzt. Man wird eine solche Annahme wohl ungern machen, solange eine einfachere Erklärung möglich ist. Und sie ist möglich bei unserer Annahme, daß auch diese Überschüsse von T auf Aventin zurückgehen.

Wenn wir die Abweichungen von T gegenüber M in ihrer Gesamtheit ins Auge fassen, so zerfallen sie im wesentlichen in drei Gruppen. A) Die Überschüsse in der Einleitung von T; es sind zwei Zusätze von je drei Zeilen des Freherschen Drucks[53]). B) Der Mittelteil von einer Druckseite, die zwei Briefe mit Einleitung umfassend, zu dem noch der Überschuß von vier Druckzeilen[54]) gehört, der sich etwas später bei der Schilderung des Meerengenübergangs findet. C) Eine Reihe von Stellen, an denen T zwar keine Überschüsse gegenüber M aufweist, wohl aber Abweichungen, die dem Texte von A näher stehen, als M[55]), was der von uns angenommenen Reihenfolge (A—M—T) widersprechen würde.

Betrachten wir diese letzte Gruppe zuerst. Es handelt sich bei ihr ganz überwiegend um kleine Abweichungen, die sich einfach dadurch erklären, daß M eine subjektive Vorlage zu einer Erzählung in dritter Person umgearbeitet hat[56]), während T entstand, indem Aventin M wieder in eine subjektive Fassung zurück übertrug. Er mußte dabei notwendig wieder zur Übereinstimmung mit der subjektiven Vorlage von M gelangen[57]). Auch bei den fünf Stellen, wo sonst T mit A

---

[53]) S. 407, Z. 1—4 u. 7—9.

[54]) Vgl. oben S. 168, Anm. 51.

[55]) Auf sie hat Chroust S. 46 ff. aufmerksam gemacht, Kaufmann hat die Liste erheblich verlängert.

[56]) So haben z. B. T wie Anobis, M dagegen eis promittebantur; vgl. Kaufmann S. 128, Beispiel n. V.

[57]) Man muß sich folgendes klar machen: A gibt sich als Bericht eines Kreuzfahrers, gebraucht also *nos*, wenn er das ganze Kreuzheer meint; spricht A aber von einzelnen Abteilungen, so redet er in der dritten Person von *nostri*. M dagegen schreibt als Chronist. Er redet also von den Kreuzfahrern immer in dritter Person *(eis promittebantur)*; aber manchmal bezeichnet er sie im Gegensatz zu den Feinden oder zur Bevölkerung als *nostri*, gerade wie das die Hist. Peregr. tut; aber bei ihm geht diese Bezeichnung auch auf die Gesamtheit des Kreuzheeres. Aventin endlich stellt aus dem objektiven Text von M seinen T-Text her, den er als das

Digitized by Google

gegen M übereinstimmt[58]), könnte Aventin sehr gut von selbst die Fassung von A getroffen haben, indem er etwa zu *peccatis exigentibus* das sinngemäße *nostris* einfügte, oder statt *versum fuit* richtig *versum sit* schreibt. Wahrscheinlicher erklären sich aber diese Stellen dadurch, daß Aventin eine heute verlorene Hs. von M benutzt hat. Ich vermute das, weil er auf seiner von den bayrischen Herzogen befohlenen Forschungsreise nur etwa einen Tag in Reichersberg war[59]). Wollte er Archiv und Bibliothek auch nur flüchtig durchmustern, so hatte er keine Zeit, längere Texte abzuschreiben. Er wird sich die Hs. haben mitgeben lassen. Als Beauftragter der Herzoge konnte er das wohl beanspruchen[60]). Jedenfalls liegt in dieser Gruppe C nichts, was unserer Annahme im Wege stünde.

Mit der Gruppe A brauchen wir uns nicht zu befassen. Für sie hat schon Kaufmann den Ursprung aus Aventins Feder als sicher oder möglich erwiesen[61]). Alles, was T hier nicht aus M hat, stammt aus den Ann. Ratisbonenses oder ist Eigengut Aventins, wobei er sich mehrfach irrt und mit seiner eigenen Vorlage M in Widerspruch gerät.

---

gefundene Tagenotagebuch ausgibt und folglich ins Subjektive zurückstilisiert. Er mußte, wenn er sich in die Rolle Tagenos hineinversetzte, denselben Sprachbrauch beobachten, wie A.

[58]) Kaufmann S. 126, Beispiel I—V.

[59]) Nach seinem Hauskalender hat er 1517 und 1518 die bayrischen Klöster im herzoglichen Auftrag durchforscht (S. W. 1, S. 674/5: *Boiariae angulos omnes perreptari iussu et mandato principum; Boiariae fines peragravi monasteria, urbes, castella, iussu et mandato principum)* und da verzeichnet er 1517 zum 25. August Suben, Reichersperg; zum 27. Ranshofen, zum 28. Aspach, zum 30. Fürstenzell, zum 31. Matse, Matichofen. Mögen diese Notizen auch jeweils erst nach der Heimkehr eingetragen sein und Ungenauigkeiten mit unterlaufen, das Tempo der Reisen war rascher, als die eines heutigen Monumenta-Mitarbeiters sein darf.

[60]) Die von Aventin benützte Hs. stand m. E. B 1 sehr nahe. Zu den bei Kaufmann S. 59 f. zitierten Stellen möchte ich bemerken, daß T hier mit B 1 näher verwandt sein muß als mit B 3 wegen des Wörtleins *strenue*, während die gemeinsame Weglassung der Motive Dietpolds unabhängig erfolgt sein wird, da B 3 wie T beide ihre Vorlage kürzen. Auch bei der S. 63 abgedruckten Vergleichsstelle sind B 3 wie T durch Kürzung aus M entstanden. So erklärt sich, daß die Passauer Kanoniker, die in M zweimal (M. G. SS. 17, 517, Z. 22 u. 31) vorkommen, in T wie in B 3 nur das zweitemal erscheinen. Und die Stelle von M: *premissis prius ad dominum omnibus fratribus suis, qui eum ... fuerant ... secuti,* ist in T umschrieben: *sex antea canonici eius mortui*, in B 3 dagegen: *defunctis prius omnibus fratribus suis canonicis.* Nichts nötigt, die Fassung von T und B 3 in engere Verbindung zu bringen; das Wort *canonici* gewiß nicht.

[61]) Vgl oben S. 168.

Digitized by Google

Ganz ähnlich scheint es mir bei Gruppe B zu stehen. Auch hier kann ich Kaufmann ziemlich weit folgen[62]). Die Briefe und die mit der Contin. Weingart. verwandten Überschüsse müssen ein späterer Einschub sein. Aber da sie vom Redaktor von R 2, d. h. von Magnus nicht stammen können[63]), bleibt nur Aventin als Urheber übrig. So gut wie dem hypothetischen Redaktor kann ihm diese unbekannte Quelle zur Hand gewesen sein[64]). Ich vermag sogar zwei Beobachtungen beizusteuern, durch welche Kaufmanns Ansicht, daß die Ähnlichkeit zwischen T und der Contin. nicht durch unmittelbare Benützung des einen Textes durch den anderen entstand, sondern auf Benützung einer gemeinsamen, und zwar etwas ausführlicheren Quelle beruht, gesichert wird.

Die Contin. erzählt von Friedrich I.: *Transiens autem per Ungariam in Greciam hyemavit Andrianopoli et sopito tunc demum quod inter ipsum et fratrem suum Constantinopolitanum fuerat, dissensionis scandalo, accepit ab eo octingentos obsides* u. s. w. Vorher ist aber von Zwistigkeiten der beiden Kaiser gar nicht die Rede. Die Stelle muß also aus einer ausführlicheren Darstellung stammen, die diesen Zwiespalt früher erwähnt hatte, so daß sie hier mit Recht sagen konnte, daß der Streit nun endlich *(tunc demum)* beigelegt wurde. Diese ausführlichere Quelle muß nun die mit T gemeinsame Vorlage gewesen sein, aus der T den Brief Friedrichs an Leopold von Österreich übernahm. Denn die höchst merkwürdige Ausdrucksweise der Contin., die Isaak Angelos nicht mit Namen oder Titel nennt, sondern ihn nur als *frater Constantinopolitanus* des Kaisers bezeichnet[65]), wird bloß durch diese Annahme erklärlich. In jenem Brief nennt Friedrich selbst Isaak nur als *frater noster Constantinopolitanus*. Und hier ist die Wendung am Platz. Die Anrede der Herrscher untereinander als „Mein Bruder" gehört zum diplomatischen Stil[66]), und war daher der Kanzlei geläufig; so konnte sie schließlich auch in einem Brief an einen Reichsfürsten gebraucht werden. Aber in erzählende Quellen ist, so viel ich sehe, diese Ausdrucksweise, namentlich als einzige Bezeichnung eines Herr-

[62]) Kaufmann S. 68 ff.

[63]) S. den Nachweis oben S. 168.

[64]) Denn so gut wie nach Reichersberg oder Weingarten kann diese Quelle — die zu den zahlreichen Flug- und Werbeschriften gehört, die damals viel verbreitet waren — in andere Klöster gekommen sein. Aventin könnte sie übrigens auch aus Reichersberg oder Weingarten haben. Benützte er doch auch nachweislich (Riezler a. a. O. S. 580) die Hist. Welforum Weingartensis.

[65]) M. G. SS. 21 p. 476.

[66]) U. zw. bis ins 19. Jahrh. Die Verweigerung des „mon frère" für Napoleon III. durch Zar Nikolaus I. gehört bekanntlich in das Vorspiel des Krimkriegs.

Digitized by Google

schers, nicht eingedrungen. Wenn sie hier aufscheint, so ist das sehr auffällig, erklärt sich aber zwanglos, wenn wir es auf die Vorlage zurückführen, die auch jenen Brief Friedrichs enthielt und aus ihm den Ausdruck entlehnte.

Das gleiche Bild ergibt die Betrachtung von T. Die Gruppe B[67]) enthält zwar neben den Nachrichten, die durch wörtliche oder inhaltliche Verwandtschaft mit der Contin. für die gemeinsame Quelle gesichert sind, auch zwei, drei Stellen, die nur in T vorkommen. Neben dem Brief Friedrichs, dessen Spuren wir eben in der Contin. fanden, steht nur in T der der Königin Sibylle, der aber genau in dieselbe Situation des Kreuzheeres gehört, wie jener. Neben der Nachricht *hiemavit Andrianopoli* und der irrigen Zahl der Geiseln, die in der Contin. wiederkehren, steht die Nachricht von der Besetzung von Nicopolis, Argonopolis, Demotege, die dort fehlt. Und an der zweiten Stelle erwähnt die Contin. nach dem Übergang über die Meerengen, bei dem sich die Quellen eng berühren, wohl die Gesandten aus Ikonium, aber nur T meldet irrig ihre Rückkehr schon zu diesem Zeitpunkt. Darf man wegen dieser wenigen Einzelheiten die Heranziehung einer zweiten Quelle durch T erwägen? Das kommt wohl neben der einfacheren Annahme, daß die gemeinsame Quelle etwas ausführlicher war, und daß T ihr auch die von der sehr knappen Contin. nicht übernommenen paar Einzelheiten entlehnte, nicht in Betracht. Und das umsoweniger als die eben besprochene Nachricht von T über die Okkupationen des Kreuzheeres die Voraussetzung bilden für die anschließende gemeinsame Nachricht über die Stellung von 800 griechischen Geiseln, und als in T die in der Contin. fehlenden Nachrichten mit den Stellen wörtlicher Berührung gemischt und verschlungen sind.

Wir haben bisher festgestellt, daß T wie die Contin. alle ihre Kreuzzugsnachrichten (soweit sie in T nicht aus M stammen), aus einer verlorenen gemeinsamen Vorlage haben, und daß Aventin diese Vorlage benutzt haben kann. Ich glaube, wir können weitergehend sagen, daß er es sein muß, der die aus ihr stammenden Nachrichten in T eingeschoben hat.

Nach Kaufmann hat das der Redaktor von M*t* getan. Aber so gut es denkbar ist, daß dieser den ersten Teil des Tagenotagebuchs wegließ, weil er durch den Dietpoldbrief ersetzt schien, und daß er den Schlußteil von einem bestimmten Punkt an mit Ah zusammenarbeitet und so erweitert, so undenkbar ist es, daß er den mittleren Teil des Tagebuchs — vom letzten mit dem Dietpoldbrief erhaltenen

[67]) Vgl. für diese Gruppe der Überschüsse von T gegen M oben S. 168.

Digitized by Google

Datum im Oktober bis zum 14. Januar 1190 — der nach der Charakteristik des Tagebuchs durch Magnus auch vorhanden gewesen sein muß — einfach wegließ. Er hätte ja die Briefe und jene kleinen Einschübe aus der mit der Contin. gemeinsamen Quelle auch bei Beibehaltung dieser Partie einfügen können.

Ganz natürlich erklärt sich dagegen die Beschaffenheit des Textes von T, wenn er auf Grund von M durch Aventin hergestellt ist. Aventin fand die Lücke bereits in M vor, mit dessen Entstehung als Chronik sie vereinbar ist[68]), und wo sie durch jenen Bericht über Byzanz ausgefüllt war. Aber in einem Tagebuch, das ein Kreuzfahrer geführt haben sollte, war ein solcher Bericht gar nicht am Platz. Aventin mußte ihn, wenn er ein Tagebuch herausgeben wollte, ausschalten. Da bekam er aber eine Lücke von Anfang Oktober bis Mitte Januar. Zu deren Ausfüllung griff er nach jenem kurzen, auch in der Contin. Weingart. benützten Kreuzzugsbericht, den er, der eifrige Quellensammler, in seiner ungeheueren Materialsammlung besaß[69]).

Man muß sich, um das Interesse Aventins an dieser Quelle, wie an Tageno richtig zu verstehen, die Wurzel dieses Interesses klarmachen. Es war die Türkengefahr seiner Zeit. Sie spielt in seinem Hauskalender ihre Rolle[70]). Und in seiner Schrift von 1526 bezw. 1529 „Ursachen des Türkenkriegs" hat er mit als erster in Deutschland eine Geschichte der islamitischen Reiche und Dynastien gegeben und dabei auch die Kreuzzüge besprochen, die ihm wohl als Vorspiel zu den Türkenkriegen seiner Zeit erschienen[71]). So ist er auf den Gedanken gekommen, das Tagebuch Tagenos, von dem er bei Magnus gelesen, aus dessen Text wieder herzustellen, und so konnte er die Lücke, die bei Magnus im Kreuzzugsbericht entstanden war, aus seinen sonstigen Sammlungen notdürftig ergänzen, Der T-Text ist sein Werk und scheidet aus der Kritik von M und der verwandten Quellen aus[72]).

Wie verhält sich diese Ansicht zu der Kaufmanns? Darüber möchte ich zum Schluß ein Wort sagen. Kaufmanns Buch über Tageno ist eine der gelungensten und methodisch erfreulichsten Untersuchungen

---

[68]) Vgl. über die Entstehung von M oben S. 164 ff.

[69]) Natürlich darbte dieser Lückenbüsser des tagebuchartigen Charakters und der genauen Zeitangaben, so daß er formell vom übrigen T-Text absticht und auch chronologische Verstöße enthält. Aber inhaltlich paßt er gut in die in M bestehende Lücke.

[70]) Vgl. S. W. 1, 658 ff. zu 1500, 1501, 1509, 1511, 1526, 1529.

[71]) A. a. O. S. 230 ff.; vgl. dazu Kaufmann S. 57.

[72]) Außer etwa als Zeuge für die von ihm benützte Hs. von M.

Digitized by Google

der letzten Jahre. Sie mutet ein wenig an, wie eine Rückkehr zu der einfacheren, strengeren, im guten Sinn echt philologischen Art der Waitz-Schule, die keine Vermutungen und Möglichkeiten in der Textgeschichte und gar der Textgestaltung gelten ließ, die nicht durch Anzeichen in der Überlieferung selbst gefordert waren. Das gilt von dem Bild, das Kaufmann von der Entstehung der Texte M und T entwirft; es ist in sich geschlossen und widerspruchslos. Ein Widerspruch besteht nur zu dem Befund Wattenbachs über die verschiedenen Rezensionen und Hss. der Reichersberger Chronik. Läßt sich dieser Widerspruch durch neuerliche Untersuchung der Hss. beseitigen, so muß Kaufmanns Ansicht als die eine mögliche Lösung des Tagenoproblems gelten, neben die ich als zweite und, wie ich glaube, einfachere Lösungsmöglichkeit die eben entwickelte Ansicht stellen möchte. Bestätigen sich aber die Feststellungen Wattenbachs, dann bleibt allerdings nur diese zweite Lösung übrig. Für diesen Fall liegt mir daran, festzustellen, daß auch diese zweite Ansicht auf der Arbeit Kaufmanns aufbaut; sie nimmt mehrere der von ihm neugefundenen Ergebnisse in sich auf, und hat auch dort, wo sie den von Kaufmann in mühsamer Untersuchung dargelegten Sachverhalt anders erklärt als er, seine Forschung zur Voraussetzung. Kaufmanns Buch würde darum auch in diesem Fall, ganz abgesehen von der methodischen Bedeutsamkeit der stilkritischen Abschnitte, seinen vollen Wert als vorzügliche Leistung behalten.

II. Die Historia Peregrinorum und die Ann. Marbacenses.

Erwarte ich für meine Ansicht, daß der Text T dem Humanistenehrgeiz Aventins das Dasein verdankt, der als Entdecker des Tagebuchs erscheinen wollte und dessen Text aus M rekonstruierte, die endgültige Bestätigung erst von einer neuen Untersuchung der Hss. von M, so glaube ich ein anderes Resultat, das sich mir bei der Vorbereitung derselben Seminarübungen ergeben hat, mit voller Sicherheit aufstellen zu können. Das ist ein neuer Zeitansatz für die Historia Peregrinorum (HP)[78], welche nicht um 1194, sondern etwa ein Menschenalter später entstanden ist, u. zw. im Zusammenhang mit dem päpstlichen Auftrag zur Kreuzzugspredigt, den Abt Eberhard v. Salem und Abt Peter v. Neuburg im Jahre 1213 erhielten.

---

[78]) Hg. von Canisius Antiquae lectiones 1604 Ingolst. V/2, p. 44; Ed. nova = Basnage Thesaurus monumentorum III/2, p. 499.

Digitized by Google

Der Ansatz von Basnage [74]) zu 1194 ist ganz willkürlich, wie Chroust [75]) richtig bemerkt, der auch die schwachen Gründe, mit denen Pannenborg ihn stützen wollte [76]), widerlegt [77]). Pannenborg paßte der Ansatz zu 1194 wegen seiner These, daß HP vom Verfasser des Ligurinus und der Historia Constantinopolitana [78]), dem Mönch Gunther von Päris, stamme. Die These fand zunächst Beifall; und so hat Dove [79]) das Verhältnis der HP zu Siccard von Cremona und zu Salimbene behandelt, als ob die Entstehung von HP um 1194 feststünde. Obwohl Pannenborg die Urheberschaft Gunthers später selbst aufgegeben hat [80]), hat auch Holder-Egger [81]) an dem frühen Ansatz der HP festgehalten und sich dadurch wohl den Weg zur letzten Klarheit über das Verhältnis von Salimbene zur verlorenen Chronik Siccards selbst versperrt. Aber auch Chroust „vermag über die Abfassungszeit der HP nichts Sicheres zu sagen"; „es bleibe immerhin möglich, daß die wirkliche Abfassungszeit ungefähr in die Zeit fällt, die Basnage ziemlich willkürlich hiefür vermutet hat" [82]).

Ich finde, der Prolog der HP gibt uns einen anderen, und ganz sicheren Ansatz in die Hand. Der Verfasser spricht sich dort über seine Aufgabe aus. Er will die Taten Barbarossas und Herzog Friedrichs, und die Taten, die das kleine Kreuzheer mit Gottes Hilfe vollbracht hat, feiern [83]). Und er begründet sein Vorhaben mit den Worten:

---

[74]) A. a. O. p. 498.

[75]) u. [77]) Tageno S. 182 ff.

[76]) Forsch. z. deutschen Gesch. 13, S. 231 ff.: Magister Guntherus und seine Schriften. Vgl. über Günther J. Sturm, Der Ligurinus, in Studien u. Darstell. a. d. Gebiet d. Gesch., hg. v. Grauert, Bd. 8 (1911) u. Drinkwelder, Ist Gunther v. Päris d. Verf. d. Ligurinus?, Mitteil. z. G. d. Bened. Ordens 35 (1914).

[78]) u. [80]) Wattenbach II[6], S. 289 f.

[79]) Die Doppelchronik von Reggio u. d. Quellen Salimbenes 1873; vgl. auch Ilgen, Markgraf Conrad v. Montferrat, 1880.

[81]) Über d. verlorene größere Chronik Sicards v. Cremona, N. Arch. 29, S. 177, bes. 218 ff.

[82]) A. a. O. S. 177 ff., 182, 184.

[83]) Basnage a. a. O. p. 499: *praesertim dignum ducens memoria, quomodo christianissimus et invictissimus Romanorum imperator Fredericus, vir utique magnae experientiae, strenuitate Karolum repraesentans, nec non et inclitissima eius proles, illustris scilicet Suevorum dux, patrii nominis et probitatis haeres non degener, velut duo candelabra lucentia et propugnacula fidei Romanae, sub vexillo salutiferae crucis favorabiliter et strenue militantes, duces et rectores fuerunt exercitus Christi; et ut exinde merito et retributionis eternae stipendiis fruantur in caelis et in terris fama illorum celebrior in posterum extendatur.* — Diese Verbindung von himmlischem Lohn mit irdischem Ruhm ist für unsere unten S. 181 ff. entwickelte Ansicht von Belang.

Digitized by Google

„Apud modernam aetatem interdum fortia veterum gesta legendo revolvere, et juvat auditores et congruit incitamento virtutum. Verum quid dignius memoriae? quid magis congruum aedificationi, quam labores peregrinorum sive agonistarum s. crucis recolere? Qui nostris temporibus, pro Christi nomine multa malorum et bellorum experti discrimina, aemulandae strenuitatis et patientiae reliquerunt exempla".

Also: es frommt der Gegenwart, Bücher über die Taten der Vorfahren zu lesen. Nichts ist der Erinnerung würdiger, als die Leiden der Kreuzfahrer, die „unserer" Zeit ein nachahmenswertes Beispiel „hinterlassen" haben in dem, was sie für Christi Namen erduldet.

Diese Stelle ist entscheidend. Sie lehrt erstens, daß es sich in der HP um Taten der vorangegangenen Generation handelt. Welchen Sinn hätte sonst der Gegensatz zwischen *„moderna" aetas* und *„veterum" gesta* [84])? Wie könnten sonst die Taten der Kreuzfahrer ein Beispiel sein, das der Generation des Verfassers hinterlassen ist? Und zweitens lehrt sie, daß des Verfassers Absicht keine rein historische ist: er will durch das Beispiel der Vorfahren wirken und werben. Wofür? Nun, für einen neuen Kreuzzug.

Wir müssen also die Entstehung der HP um etwa ein Menschenalter nach 1189/90 ansetzen. Und der neue Kreuzzug, für die sie wirbt, könnte, um bei der irreführenden, aber hergebrachten Art zu bleiben, mit der man die ununterbrochene Flut der Kreuzfahrer nach ihren größten Wellen gliedert und diese zählt, der fünfte Kreuzzug gewesen sein. An spätere Kreuzfahrten ist weniger zu denken, weil die Schrift des Codex unicus in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts gehört [85]). Für die wichtigen quellenkritischen Folgerungen, die sich aus unserem neuen Ansatz der HP ergeben, ist es übrigens von geringerer Bedeutung, wann das Werk entstand, als daß es nicht zu 1194 gehört. Denn damit ist gesagt, daß es nicht, wie Dove und Holder-Egger wegen dieses

---

[84]) Der Schlußsatz des Prologs lautet: *Ad prosequendum igitur ex ordine tractatum historiae praelibandum est, quae et quanta peregrinandi necessitas contra nefandam Turcorum gentem tot egregios excierit bellatores.* — Wäre für die Zeitgenossen des Kreuzzugs eine solche Einleitung nötig gewesen? — Würde eine gleichzeitige Quelle Saladin so objektiv, fast mit Sympathie behandeln, wie es HP tut, die den Christen die Schuld am Ausbruch der Feindseligkeiten gibt? Würde sie nach dem Fall Jerusalems den „Romanus pontifex" eingreifen lassen, ohne seinen Namen zu nennen, und von Barbarossa sagen: *a quo tunc maxime ... spes ... hanc propulsandi injuriam dependebat?*

[85]) Vgl. Holder-Egger in M. G. SS. 31, 670, nach dem die betreffenden Folien „circa annum 1225" geschrieben sind.

Digitized by Google

Ansatzes als selbstverständlich annahmen [86]), bei Sicard v. Cremona benützt sein kann, sondern daß die ganzen Fragen des Verhältnisses zwischen Salimbene, den beiden Fassungen der Chronik Sicards (Sic. I und II), der von Dove vermuteten, von Holder-Egger eifrig geleugneten Montferratischen Kreuzzugsgeschichte und der HP einer neuen Untersuchung bedürfen. Dabei wird m. E. mehrfach Dove gegen Holder-Egger Recht behalten, wenngleich auch er gerade betreffs der HP der Berichtigung bedarf.

Ich will diesen Untersuchungen hier nicht vorgreifen. Erstens verbietet das der Raum einer Festschrift; dann bleiben sie wohl auch besser den Vorarbeiten der geplanten Edition in den Mon. Germ. vorbehalten, bei welchen die handschriftlichen Grundlagen in vollem Umfang nachzuprüfen sein werden, was mir versagt ist. Endlich möchte ich nicht der Möglichkeit vorgreifen, daß einer meiner früheren Hörer, Hochw. Dr. J. Rieser, die Untersuchungen abschließt und veröffentlicht, zu denen ich ihn angeregt habe, als sich mir die bisherige Datierung der HP als unhaltbar ergeben hatte. Herr Dr. Rieser dachte an eine sehr einfache Lösung: Sicc. II. als die gemeinsame Quelle für Salimbene wie für HP. Ich möchte glauben, daß die Dinge verwickelter liegen. Nur eine Voraussetzung für die endgültige Lösung möchte ich hier geben, indem ich Entstehungszeit und -ort der HP genau zu bestimmen versuche.

Auch mit dieser Frage hat sich Herr Dr. Rieser befaßt. Ich will nicht vorwegnehmen, was er über den vorwaltenden Anteil der Zisterzienser an der Kreuzzugspredigt ermittelt hat; seine sorgfältige Inhaltsprüfung des Cod. unicus ergab viele Anzeichen für, keines gegen die Annahme, die Hs. sei in einer süddeutschen Zisterze angelegt, vielleicht in Salem selbst, dem sie um 1489 gehörte [87]). Aber über Wahrscheinlichkeiten komme man nicht heraus.

---

[86]) Vgl. oben S. 175, Anm. 79 u. 81. Was bei Dove sich begreifen läßt, ist bei Holder-Egger überraschend. Er hat unverständlicherweise die oben S. 160, Anm. 8 genannte Arbeit Chrousts nicht beachtet, wo er S. 89 ff. Bedenken gegen die Benützung der HP durch Salimbene gefunden hätte, welche auch gegen die Benützung der HP durch Sic. II gelten; ebenso (S. 91) eine Widerlegung der Hauptbeweisstelle Doves (a. a. O. S. 124), die allein schon zeigt, daß die HP nicht Sic. Vorlage gewesen sein kann, sondern daß, da das umgekehrte Verhältnis auch nicht wohl möglich ist, eine gemeinsame Quelle im Spiele sein muß.

[87]) Wir hatten den Kodex 1919 längere Zeit in Innsbruck, wofür dem Vorstand der Heidelberger Univ.-Bibliothek, Herrn Prof. Sillib, auch hier geziemend der beste Dank ausgesprochen sei. Ein Vergleich mit anderen Salemer Hss. in Heidelberg und anderwärts (nachgewiesen bei P. Lehmann, Mittelalterl. Bibl.-Kataloge Deutschlands u. der Schweiz I (1918), S. 284 ff.) und mit den Salemer

Digitized by Google

Ich glaube nun auf eine Spur gestoßen zu sein, die vielleicht eine bestimmte örtliche und zeitliche Zuweisung erlaubt, die in dem Textbestand der HP eine greifbare Grundlage besitzt. Ich meine die Beziehung der HP zu den Marbacher Annalen [88]). Diese Beziehungen fallen auf den ersten Blick nicht ins Auge [89]). Und wenn man die wichtigsten Parallelberichte — etwa die Cron. regia Colon., den sogenannten Ansbert, Arnold v. Lübeck — auf Abweichungen wie Übereinstimmungen vergleicht, so wird man vorsichtig. Die Verwandtschaft, die zwischen der HP und den Ann. Marb. im Inhalt und Aufbau des Berichtes über die Vorgeschichte des Kreuzzuges besteht, würde angesichts der vorhandenen Abweichungen, ja Widersprüche nicht zur Annahme von Beziehungen nötigen, wenn nicht einige ganz merkwürdige Berührungen bestünden.

Nur diese beiden Quellen melden, u. zw. unverhältnismäßig ausführlich, eine kleine Episode vom Straßburger Reichstag: die römischen nuncii predigen das Kreuz ohne Erfolg; erst der Entschluß eines einzelnen — (die Ann. Marb. benennen ihn als Ritter Siegfried, Ministerialen des in ihnen auch sonst erwähnten Grafen v. Dagsburg) — und das Eingreifen des beredten Bischofs Heinrich v. Straßburg bringen die Wendung; plötzlich drängen sich die Scharen, die das Kreuz nehmen [90]). Im einzelnen weichen die beiden Quellen ab [91]); und so brauchte man keine direkte Abhängigkeit anzunehmen und könnte sich begnügen, aus dieser Episode, so wie das bei den Ann. Marb. mit

---

Urkunden der Zeit im GLA. Karlsruhe (vgl. Weech, CD. Salemitanus in der Oberrhein. Ztschr. A. F. 35-38) würde vielleicht erlauben, die Hände unserer Hs. mit bestimmten Salemer Händen zu identifizieren. Aber auch Hss. und Urkunden Neuburger Provenienz kämen im Sinn unserer nachfolgenden Ausführungen für einen solchen Vergleich in Betracht.

[88]) M. G. SS. in usum schol. recusi: Ann. Marbacenses qui dicuntur rec. H. Bloch 1908; dazu H. Bloch, Reg. d. Bisch. v. Straßburg I/1 (1908): Die Elsässischen Annalen d. Stauferzeit; Holder-Egger, N. Arch. 34, S. 245; Hampe, Z. f. G. O.-Rhein 24, S. 355; Haller, Die Marbacher Annalen 1912; Oppermann MJöG. 34, S. 561.

[89]) Vgl. Chroust S. 107f.

[90]) Ann. Marb. p. 58, Z. 19ff.; HP p. 502, Z. 15ff.

[91]) In der HP meldet sich auf die Predigt der nuncii hin nur ein ungenannter Ritter. Daraufhin setzt der Bischof seine *facundia* ein und nach seiner Rede, — (deren erfundenen Wortlaut die HP einfügt) — nehmen unter Tränen viele Tausende das Kreuz. — Nach den Ann. Marb. haben die *nuncii* überhaupt keinen Erfolg. Erst als der Bischof *tanta facundia* spricht und *diu tamen cunctis hesitantibus*, endlich der genannte Ritter sich meldet, stimmt der Bischof das *Veni S. Spiritus* an und nun ist das Eis gebrochen. Unter Tränen nehmen viele Fürsten und an 500 Ritter das Kreuz.

Digitized by Google

Recht geschieht, auch bei der HP eine engere lokale Beziehung zur Straßburger Diözese zu folgern. Und doch dürfen wir weiter gehen. Denn vor und nach dieser Stelle stoßen wir auf weitere Berührungen zwischen HP und Ann. Marb.

Nachdem beide, in den Hauptsachen stimmend, in Nebensachen abweichend, die Dinge bis zum Beginn der Kreuzzugspredigt in Deutschland erzählt haben — (die Nachricht von den Erfolgen Saladins kommt nach Rom, der Papst sendet Gesandte an den Kaiser (HP), beziehungsweise König Heinrich (Ann. Marb., vgl. J.-L. nr. 16702), ernennt dann einen Legaten, der den Kreuznehmern die *remissio peccatorum* verheißen soll), — sprechen beide Quellen den Gedanken aus, daß es kein Zufall sondern ein Wink Gottes gewesen sei, daß gerade damals der Kaiser einen Reichstag nach Straßburg angesagt hatte [92]), auf dem die päpstlichen Kreuzzugsprediger ihres Amtes walten konnten. Das ist keine tatsächliche Mitteilung; es ist eine subjektive Betrachtung. Daß zwei Quellen sie unabhängig voneinander anstellen, ist wohl nicht wahrscheinlich; als geradezu ausgeschlossen darf man es aber hier bezeichnen, weil ja unmittelbar darauf in beiden Texten jene Episode mit dem Bischof Heinrich v. Straßburg und dem Ritter Siegfried folgt, die sonst nirgends vorkommt. Auch in den anschließenden Partien bis zum Aufbruch des Kreuzheeres begegnen leichte, aber zum Teil auffallende Berührungen der beiden Quellen [93]).

---

[92]) HP p. 502, Z. 18: *Nuncii ... benigne recepti sunt apud Argentinam, ubi curiam ... imperator celebrabat ... nec casualiter, sed divino nutu.* Vgl. Ann. Marb. p. 58, Z. 11: *Sed Dei voluntate factum est, quod eodem tempore ... imperator Argentine curiam habiturus erat.*

[93]) HP, p. 504, Z. 13: ... *edicto prohibuit, ut ... nullus ... qui ad minus in biennium sumptus itineris habere non posset, peregrinationis viam secum arriperet.* — Ann. Marb. p. 60, Z. 6: *tale edictum promulgavit, ut nullus iter illud arripere presumeret, ... qui equitatura et argento, quod sibi ad biennium pro emendis victualibus sufficeret, careret.* — Dann spricht die HP p. 504 f. von den Gesandtschaften aus Byzanz und Iconium, die beide von Gesandten Friedrichs heimbegleitet werden, und sagt von der zweiten: ... *praefatos nuncios ... a se dimisit, quendam nomine Gothefridum simul cum ipsis ... dirigens ad soldanum.* Die Ann. Marb. behandeln den Wechsel der Gesandtschaften mit Ungarn, Byzanz, Iconium viel kürzer; abweichend von der HP und sicher irrig, lassen sie Isaak schon damals Bedingungen stellen, die Barbarossa ablehnte, und melden p. 59, Z. 23 dann: *et eius legatos cum quodam* [folgt in der Hs. ein unleserliches Wort] *dimisit.* Die Irrtümer fallen der Kürzung der gemeinsamen Vorlage durch den Kompilator zu Last; aus ihr dürften HP, wie Ann. Marb. die ungewöhnliche Benennung des Gesandten als „quidam" haben. Voraussetzung für die Bewertung dieser Textberührungen ist natürlich die Tatsache, daß wegen der Episode mit dem Ritter in Straßburg überhaupt eine Beziehung der beiden Texte feststeht.

Digitized by Google

Irgendein Band — so locker es sein mag — ist damit zwischen HP und Ann. Marb. bewiesen. Nun steht fest, daß für diese Jahre die Annalen eine in Straßburg gleichzeitig mit den Ereignissen gemachte Aufzeichnung wiedergeben [94]). Daß sie für jene Episode mit dem Ritter Siegfried, dessen Name in der HP fehlt, den ursprünglichen und richtigen Bericht geben, liegt auf der Hand. Sie oder ihre Vorlage können nicht auf die HP zurückgehen. Sondern umgekehrt: die HP muß von ihnen abhängig sein. Aber direkte Benützung ist nicht wahrscheinlich. Denn dann bliebe unerklärt, wie es zu den Abweichungen und Widersprüchen kam, namentlich aber warum die HP nicht nur ein Mehr an Nachrichten hat, (das ja aus anderen Quellen stammen könnte), sondern warum auch bei den sich berührenden Partien manchmal die HP das Richtigere bietet [95])? So bleibt nur die Ableitung aus gemeinsamer Vorlage. Eine solche ist natürlich ausgeschlossen, wenn man in den Annalen das Straßburger Geschichtswerk, das hier gewiß im Spiele ist, in seinem vollen Wortlaut wiedergegeben glaubt. Aber muß dem so sein? Wie viele Abschriften oder gar Redaktionen können die ursprünglichen Aufzeichnungen des Straßburgers — wer immer er war! — trennen von dem Text des sicher nach 1238 geschriebenen Jenenser Codex, der uns allein vorliegt! Das eben festgestellte Verhältnis dieses Textes zur HP läßt keine andere Erklärung zu, als die, daß der Jenenser Codex auch für die Jahre 1189/90 die nicht ohne Irrtümer gekürzte Fassung eines ausführlicheren Textes bietet, den auch die HP — wie immer unter Vermeidung wörtlicher Anlehnungen — benützt hat.

Dieses Ergebnis für die Entstehungsgeschichte der Ann. Marb. auszuwerten, ist hier nicht möglich; und für unsere Aufgabe auch nicht nötig [96]). Denn unabhängig von dieser vielumstrittenen Frage können

[94]) Bloch, a. a. O. S. 72 f.; Haller a. a. O. S. 71 ff.

[95]) S. oben Anm. 93 betreffend den Gesandtschaftswechsel mit den östlichen Mächten, ferner den Umstand, daß Ann. Marb. irrig als Legaten den Kardinalbischof v. Praeneste nennen (p. 58, Z. 6) statt des Kardinals Heinrich v. Albano, den HP etwas später (p. 503, Z. 31) richtig angibt.

[96]) Es genüge uns, festzuhalten, daß durch Bloch die Fälschungen Grandidiers ausgeschaltet sind, daß für die Achtziger- und Neunzigerjahre des 12. Jahrh. eine zeitgenössische Straßburger Vorlage feststeht, und daß wir die Zisterze Neuburg sicher als eine der Stationen erkennen, durch die der uns überlieferte Text irgendwann hindurchgegangen ist. Es wäre freilich von Interesse, genaues darüber zu ermitteln, auf welchen Stufen der offenbar sehr verwickelten Entwicklungsgeschichte des Textes die verschiedenen Lokalnachrichten eingesickert sind. Aber wenn so scharfsinnige Quellenkritiker wie Bloch und Haller diesen Entwicklungsgang nur rekonstruieren konnten, indem sie vielfach bloße Möglichkeiten in ihren Aufbau einbauten, wird man an der Erreichbarkeit dieses Zieles zweifeln dürfen. Darum müssen solche Rekonstruktionen aber doch immer wenigstens versucht werden.

Digitized by Google

wir unsere Folgerungen für die HP ziehen, die dann freilich erst recht bedeutsam sind für das Verhältnis der Ann. Marb. zur Zisterze Neuburg. Denn wenn diese Folgerungen für Ort und Zeit der Entstehung der HP anerkannt werden, so war jener vollere Text der Straßburger Quelle, dessen Umarbeitung die Ann. Marb. enthalten, 1213/14 bereits in Neuburg. Und dann könnte die seinerzeit von Schulte vermutete Beziehung der Ann. Marb. zu Neuburg vielleicht doch noch einmal erwogen werden, natürlich nach dem heutigen Stand der Forschung für eine frühere, der Kompilation des Cod. Jen. vorangehende redaktionelle Zwischenstufe[97]).

In vier Richtungen besitzen wir Anhaltspunke für den Ursprung der HP. Erstens: sie dient der Verherrlichung der Staufer Kaiser Barbarossa und Herzog Friedrich v. Schwaben[98]). Zweitens: sie will für einen neuen Kreuzzug werben. Drittens: zur Zeit ihrer Abfassung waren die Taten des dritten Kreuzzugs *„gesta vetera"*, anderseits darf ihre Entstehung wegen der Schrift des Codex nicht zu hoch ins 13. Jahrh. heraufgerückt werden. Die Kreuzzugspropaganda, der sie dient, ist also offenbar die dem sogen. fünften Kreuzzug vorangehende. Viertens: der Cod. unicus hat Salem zur Bibliotheksheimat. Das beweist für sich allein noch nicht die gleiche Schriftheimat, legt sie aber nahe. Und ebenso der Inhalt des Codex. Unverkennbar hat bei seiner Anlage ein besonderes Interesse an den Kreuzzügen mitgespielt. Die HP eröffnet ihn. Aber er enthält noch zwei andere auf die Kreuzzüge und das Morgenland bezügliche Texte[99]); für den einen ist er, wie für die HP, Cod. unicus. Bei diesen beiden Texten ist schwäbischer — genauer müßte man sagen, oberrheinischer — Ursprung angenommen[100]), so wie er bei der HP wegen Benützung der Straßburger Quelle und aus anderen Gründen[101]) gegeben erscheint. Da die Zisterzen besonderes Interesse an der Kreuzzugsbewegung nahmen, und auch der sonstige Inhalt der

---

[97]) Vgl. A. Schulte, Die elsäß. Annalistik in staufischer Zeit, MJöG 5, S. 534; 7, 468; dazu Bloch Straßb. Reg. I/1, S. 51 f.

[98]) Das ist der Forschung von jeher aufgefallen. Pannenborg gründete darauf einst seine später zurückgenommene Zuweisung der HP. an den Verf. des Ligurinus. Vgl. dafür und für das folgende oben S. 175, besonders Anm. 83.

[99]) Die Descriptio terre Agarenorum (Martène et Durand, Thesaurus nov. anced. 3, 269) und der Liber duelli Christiani in obsid. Damiat. exacti, hg. v. Holder-Egger M. G. SS. 31, p. 669.

[100]) So von Röhricht und Holder-Egger, vgl. M. G. SS. 31, S. 671 ff.

[101]) S. oben S. 179 und Basnage p. 516 die Art, in der ein Erlebnis eines Ulmer Bürgers erzählt wird.

Digitized by Google

Hs. Beziehungen zum Orden zeigt [102]), liegt kein Grund vor, den in Salem beheimateten Codex nicht in diesem Kloster oder einer anderen Zisterze entstanden zu denken.

Was steigert nun diese Wahrscheinlichkeit zu einer ziemlich sicheren Annahme? Wir kennen ja die beiden Zisterzen, die gerade in der Zeit und Gegend, der die HP angehört, Brennpunkte der Kreuzzugspredigt waren: es sind eben Salem und Neuburg, deren Äbte Eberhard [103]) und Peter [104]) 1213 von Innocenz III. mit dem Propst von Augsburg und dem Dekan von Speier mit der Kreuzzugswerbung in der Diözese Mainz beauftragt werden [105]). Das Kloster Neuburg war von jeher streng staufisch gesinnt [106]). Abt Peter (1196—1214) war kaiserl. Protonotar gewesen, war Vertrauensmann König Philipps und auch Friedrichs II. vom Augenblicke an, in dem jener deutschen Boden betrat [107]). Im Jahr 1203 und 1205 bediente sich P. Innocenz III. seiner und Eberhards v. Salem zu Verhandlungen mit Philipp. Die Beauftragung mit der Kreuzzugspredigt fällt in die Zeit, als der Papst die Hoffnung auf das lateinische Kaisertum in Byzanz und auf die Union mit den Griechen hatte begraben müssen, und mit steigendem Eifer die Werbearbeit für einen neuen Kreuzzug betrieb. Der Kinderkreuzzug von 1212 ist der erste große Ausbruch der neuentfachten Bewegung, die Einberufungsbulle zum Laterankonzil von 1215 und Innocenzs Predigt in der ersten Sitzung der stärkste Ausdruck für diese intensive Werbetätigkeit. In Deutschland und vielleicht überhaupt war das wichtigste Ziel, den jungen Staufer für ein Kreuzzugsgelübde zu gewinnen. Bei seiner Krönung in Aachen Juli 1215 hat er es abgelegt und mit Recht ist gesagt worden, daß seit diesem Ereignis das Abendland in Erwartung neuer großer Dinge lebte [108]). Aber es wird den Trägern des päpstlichen Auftrags nicht leicht gefallen sein, den eigen-

---

[102]) Vgl. oben S. 177 den Hinweis auf die Beobachtungen Dr. Riesers; besonders bezeichnend dafür sind die Vita und die Kanonisationsakten des Zisterziensers Petrus v. Tarentaise.

[103]) Die Arbeit von M. Glaning, Graf Eberhard v. Rohrbach, Abt v. Salem, war mir leider nicht zugänglich.

[104]) Vgl. L. Pfleger, Abt Peter v. Neuburg i. hl. Forst (1196—1214), Cisterz.-Chronik 16 (1904), 129 ff.

[105]) Vgl. Potthast nr. 4727; Innoc. Epp. XVI, 29 = Migne Pl. 216, col. 822.

[106]) Es war auf staufisch-lützelburgischem Grunde gestiftet. Im Streite mit Alexander III. stand Neuburg auf Friedrichs Seite. Erst nach geschlossenem Frieden hat es sich vom Papste seine Privilegien bestätigen lassen (J.-L. nr. 12.958).

[107]) S. Pfleger a. a. O.

[108]) Vgl. E. Heyck, Die Kreuzzüge S. 142.

Digitized by Google

willigen und schon in frühen Jahren selbständigen [109]) Fürsten, der dem religiösen Enthusiasmus und der Wirkung der Massensuggestion nicht so leicht zugänglich sein mochte, wie etwa 1189 Friedrich I. oder gar 1146 Konrad II., zum Kreuzgelübde zu bestimmen. Es galt da, ad hominem wirksame Motive zu finden und auch auf die Stimmung seiner Umgebung Eindruck zu machen. Nun, wie konnte man auf den jungen Kaisersproß, auf die staufische Ministerialität und überhaupt auf die staufische Partei im Reich besser einwirken, als indem man die Kreuzzugsidee mit dem dynastischen Gefühl verknüpfte? Das aber ist, wie die oben [110]) im Wortlaut angeführten Stellen außer Frage stellen, die eigentliche und, wir müssen sagen, sehr gewandt durchgeführte Tendenz der HP.

Ich glaube, daß hier kein Zweifel mehr nötig ist. Die HP fällt mit ihrer Tendenz, ihrer Entstehungszeit, ihrer Beziehung zu den Zisterziensern und Salem so deutlich in den zeitlichen und örtlichen Bereich und die Zielsetzung der Tätigkeit, welche Abt Peter von Neuburg und Eberhard von Salem seit 1213 zu entfalten hatten, daß es doch ein ganz seltsamer Zufall wäre, wenn zwischen der HP und diesen Männern kein Zusammenhang bestände, sondern wenn die Schrift unabhängig entstanden und erst später zufällig nach Salem geraten wäre. Ich zweifle nicht daran, daß jener *vir venerandus*, den die Vorrede der HP als Anreger anspricht, einer der beiden Äbte ist. Die Schrift war bestimmt, auf die staufischen Kreise und vermutlich auch auf den jungen König Friedrich II. zu wirken. Sie ist somit 1213/15 entstanden, u. zw. wie manche Zeichen lehren, eher in Neuburg, als in Salem.

Dafür spricht die Benützung der volleren Form der Straßburger Quelle, die sicher Vorlage der Kompilation des Jenenser Codex war, und für die sich alle Spuren ihrer Nachwirkung auf eben diese mit Neuburg zusammenhängende Hs. zurückführen lassen. Sollte die HP auf eine andere Überlieferungsform zurückgehen, von der sich gar keine Spuren erhalten hätten, wo doch für den Ursprung der HP nur Salem oder Neuburg ernstlich in Betracht kommen?

Aber auch noch andere Fäden zwischen Neuburg und dem Codex der HP werden bei genauerem Zusehen sichtbar. Aus dem Kreis der Beziehungen zum Oberrhein und den Zisterziensern fällt scheinbar ein Text des Codex heraus: die in Trier nach 1136 entstandenen Acta S. Matthiae apostoli [111]). Bei Annahme der Entstehung in Neuburg erklärt sich die Einbeziehung dieser Quelle zwanglos daraus, daß Abt

[109]) Vgl. Hampe, Aus der Kindheit K. Friedrichs II., MJöG. 22, 575 ff.
[110]) S. oben S. 175, Anm. 83.
[111]) Vgl. M. G. SS. VIII p. 227.

Digitized by Google

Peter in Hemmenrode Mönch wurde und auch sonst nähere Beziehungen zu Trier hatte, wo die Abtei S. Mathias liegt[112]).

Vielsagender ist aber noch eine andere Berührung. Die Ann. Marb. beziehen sich für ihre Darstellung der Ereignisse vor Damiette mit *sicut hystoria refert huius rei geste* auf eine Quelle, in der man wohl mit Recht die Historia Damiatina des Oliver erblickt[113]). Diese Quelle weicht ab von der Darstellung im Liber duelli Christiani in obsidione Damiatina exacti, welche nur in unserem Codex überliefert ist[114]). Wenn die Ann. Marb. nun fortfahren: *Alias et per alios qualiter hoc evenerit, pleniter exaratum est, sicut in armario Novi-Castri diligens lector invenire poterit,* so kann damit kaum auf einen der anderen Parallelberichte über Damiette hingewiesen sein. Denn diese Berichte sind in süddeutschen Hss. nicht vertreten, während der Liber duelli, der in Salem erhalten ist, in der benachbarten Zisterze Neuburg leicht vorhanden gewesen sein kann. Damit will ich nicht behaupten, daß unser Salemer Codex selbst im 13. Jahrh. in Neuburg gelegen haben muß. Er kann aber Abschriften von Texten enthalten, die aus Neuburg stammen. Bei dem jahrzehntelangen Zusammenwirken der beiden gesinnungsverwandten Äbte Peter und Eberhard ist ein Austausch von literarischen Hilfsmitteln für die gemeinsam betriebene Kreuzzugspropaganda fast selbstverständlich. Auf die genaue Lokalisation kommt es übrigens auch weniger an. Wesentlich ist nur, daß die HP im Zusammenhang mit der Kreuzzugspredigt, welche die beiden Abte in den staufischen Kreisen Schwabens und am Hofe Friedrichs II. betrieben, entstanden sein muß als ein Glied in der Kette der Bemühungen, die zum Kreuzzugsgelübde Friedrichs II. vom Juli 1215 führten.

Aus dieser genauen zeitlichen und örtlichen Festlegung der HP werden sich für die Kritik des Ansbert, der Ann. Marb., Sicards v. Cremona und Salimbenes noch manche nicht unwichtige Ergebnisse ableiten lassen.

[112]) Vgl. Pfleger S. 130 f., Schulte MJöG. 5, 222; Zweifel bei Haller S. 27.

[113]) Ann. Marb. zum Jahr 1218. — Haller S. 30 f. will aus dieser Stelle gerade im Gegenteil folgern, daß der Cod. Jen. nicht in Neuburg entstanden sei, und daß hier ein früherer Benützer der Neuburger Bibliothek auf die ihm erinnerliche abweichende Darstellung der Kämpfe um Damiette verweise; sonst hätte er diese Darstellung in der eigenen berücksichtigt. Auch diese Auffassung hebt die Beziehungen der Annalen zu Neuburg nicht auf; die vielen anderen Neuburger Zusätze müßten dann auf einer vor dem Cod. Jen. liegenden Überlieferungsstufe in den Text geraten sein. Daß sie ursprünglich bloße Randglossen waren, ist nicht unmöglich. Aber ein außerhalb Neuburgs tätiger Abschreiber hätte eigentlich keinen Anlaß gehabt, solche Hausnachrichten vom Rand in den Text einzubeziehen.

[114]) S. oben S. 181, Anm. 99.

Digitized by Google

König Sigismund auf dem Konstanzer Konzil.

Nach den Tagebuchaufzeichnungen des Kardinals Fillastre.

Von Johannes Hollnsteiner.

Das Kardinalskollegium verfügte in Konstanz über ein paar tüchtige Köpfe. Zu ihnen zählte auch der französische Kardinal Fillastre. Er ist in erster Linie Kanonist. Sein ganzes Denken und Handeln erweist ihn immer und oft auch in heiklen Lagen als den ruhigen und zielsicheren Juristen. Er gehört der Reimser Diözese an, ist 1389 Offizial der dortigen Kathedralkirche, 1392 Dekan. 1411 ernennt ihn Johann XXIII. zu seinem Kardinal. Spielt er schon 1406 auf dem Pariser Nationalkonzil eine Rolle, um so mehr als Kardinal auf dem Konstanzer Konzil.

Die Hauptquelle für sein dortiges Wirken bilden seine eigenen Aufzeichnungen aus den Konzilstagen. Wenn die Niederschrift auch nicht gerade täglich geschah, so doch auch nicht in zu langen Zeitabständen. Dies können wir daraus erschließen, daß Fillastre nicht selten verweist, er werde ein Dekret mitteilen, sobald es erlassen sei, oder er werde zu seiner Zeit aufzeichnen, was später noch in dieser oder jener Sache veranlaßt würde. Daß der Kardinal allerdings öfter auch etwas länger zuwartete, bis er die angesammelten Aufzeichnungen und Belege für sein Tagebuch verwertete, sehen wir u. a. aus einem Doppelberichte. Es ist in der Frage der Papstwahl. Fillastre berichtet zweimal über dieselbe Versammlung, die Sigismund am 18. Mai 1417 einberufen hatte, um eine Aktion gegen die Kardinäle in die Wege zu leiten. Schon die Berechnung des genauen Datums führt in beiden Fällen auf den 18. Mai. Zuerst [1]) sagt er: „Consequente die martis rex videns, quod non haberet ad votum suum omnes naciones, congregavit omnes legatos regum, ducum ....“ Voraus geht als letzte volle Datierung [2]): Die mercurii XII. Maii (1417). Der folgende dies martis

[1]) Acta Concilii Constanciensis II, 104. [2]) S. 101.

Digitized by Google

kann also nur der 18. Mai 1417 sein. Nach einer Verteidigung der Stellungnahme der Kardinäle schreibt Fillastre aber wieder[3]): „Hiis diebus rex Romanorum intelligens, quod Castellani fortiter insistebant certificari de modo eleccionis futuri pape et procuraverunt, quod cardinales et nacio Gallicana ad hoc dederant deputatos, convocavit legatos omnium regum ... ducum ... Et die decima nona Maii rex ipse, marchio Brandenburgensis et marchio Badensis atque legati predicti et nuncii nacionum cum multitudine accesserunt ad cardinales ....“ Die vorausgehende Versammlung kann also keine andere gewesen sein als die vom 18. Mai, von der er bereits berichtet hatte. Dieser Doppelbericht ist ganz leicht verständlich. Fillastre hat wohl gerade am 18. Mai Aufzeichnungen in sein Tagebuch gemacht. Diese beschloß er mit dem Bericht über die Aktion Sigismunds gegen die Kardinäle und einer Verteidigung ihres Verhaltens. Etliche Zeit später führt er seine Aufzeichnungen fort. Bevor er von der Vorsprache Sigismunds und der Gesandten bei den Kardinälen berichtet, spricht er wieder von der Versammlung, die Sigismund für den 18. Mai einberufen und in der erst die Intervention bei den Kardinälen beschlossen worden war. Da zwischen die beiden Berichte die Verteidigung der Kardinäle eingeschoben ist, erweckt es bei flüchtiger Lektüre den Anschein, als handle es sich um zwei gleichartige von Sigismund einberufene Versammlungen. Wäre die Überarbeitung des Tagebuches, die für die Aufzeichnungen bis in den März 1415 nachweisbar[4]) ist, weiter fortgeschritten, wäre wohl auch diese Unklarheit geschwunden. Trotz einiger solcher kleiner Ungenauigkeiten sind die Aufzeichnungen Fillastres als gleichzeitiger Bericht eines Augen- und Ohrenzeugen, und zwar eines Mannes, der als Kardinal die Möglichkeit hatte, allseitig und gut informiert zu sein, von größter Bedeutung. Der Wert wird noch erhöht durch die subjektiven Qualitäten Fillastres. Schon P. Lehmann[5]) hat darauf verwiesen, daß Fillastre einer der ersten Nichtitaliener ist, die von den humanistischen Strömungen erfaßt wurden. Seinen Konstanzer Aufenthalt benützte er auch dazu, Klassiker in Abschriften oder in Übersetzungen zu sammeln. Die Bücherei, die er der Reimser Kirche hinterließ, ist die eines viel interessierten Humanisten. Er ist also ein Mann, der auch die geistige Befähigung hatte, sich ein selbständiges Urteil zu bilden. Dies unterscheidet ihn vorteilhaft von Cerretanus, dem zweiten, dem wir tagebuchartige Aufzeichnungen vom Konstanzer Konzil verdanken.

[3]) S. 105.
[4]) Acta C. C. II, 6f.
[5]) Zeitschr. d. Vereins f. Buchwesen, 1921, 3/6.

Digitized by Google

Der historische Wert des Fillastreschen Tagebuches wird allerdings andererseits verringert durch den Mangel an Objektivität. Fillastre ist überall der Franzose. Seine Landsleute sind ihm natürlich die erste Nation auf dem Konzil: nacio Gallicana esset ... ut apparebat prima facie maior omnium nacionum et in numero et in meritis personarum [6]). Den Franzosen und Kardinälen kommen die Hauptverdienste am Konzil zu: Die Franzosen sind es vor allem, welche die von Sigismund geplante Majorisierung des Konzils hintangehalten haben [7]). Der französische Geschäftsordnungsentwurf sieht aber selbst das Majoritätsprinzip vor! [8]) Alles Schlechte hingegen kommt von Sigismund, der deutschen und englischen Nation. Ja er läßt sich nach seinem eigenem Berichte [9]) auf dem Konzil einmal zu dem Ausspruch hinreißen: „quod nullum fuerat in concilio scandalum, nisi quod Anglici fecerant". Diese Abneigung Fillastres gegen die Engländer ist aus der politischen Lage zwar verständlich, aber für den Kirchenfürsten deshalb noch nicht entschuldbar. Den Engländern und den Deutschen, oder genauer gesagt einigen aus ihnen, „die gewohnt sind, das Konzil zu beherrschen" [10]) schreibt er auch die Schuld zu, daß der Entwurf einer Geschäftsordnung am Konzil nicht erledigt wurde. Das vorliegende Quellenmaterial muß uns auch die Richtigkeit dieses Vorwurfes stark bezweifeln lassen. Jedesfalls waren die Änderungen, welche die Kardinäle am französischen Entwurf wünschten, viel weitergehend, als die der deutschen Nation. Von den Engländern kennen wir überhaupt keine Stellungnahme dazu [11]). Auch tritt Fillastre nach seinen eigenen Aufzeichnungen mehr in den Vordergrund als dies nach dem übrigen Quellenmaterial richtig erscheint. Freilich bringt es schon die Eigenart der Tagebuchaufzeichnung mit sich, daß der Aufzeichnende von sich alles, von anderen nur ihm besonders wichtig Erscheinendes berichtet. Jedesfalls kommt aber in seinen Aufschreibungen die Bedeutung des Kardinals Zabarrella, für den er zu allem Überfluß noch ein paar unfreundliche Worte hat, aber auch seines Landsmannes und Kollegen Ailli nicht zur vollen Geltung. — Es ist aber auch für die historische Gewissenhaftigkeit Fillastres bedenklich, daß er einmal betont, er habe Benedikt XIII. gegenüber keine Verpflichtung, während aus dem päpstlichen Register nachweisbar ist, daß Benedikt schon in seinem ersten Regierungsjahre ihm eine Pfründe reserviert hat. Im Pfründensammeln übertraf Fillastre überhaupt so manchen anderen.

---

[6]) Acta II, 23. [7]) II, 65.

[8]) Vgl. dazu meine Ausführungen: „Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil" in der Festschrift f. H. Finke 1925, S. 240—256.

[9]) Acta II, 88. [10]) II, 65. [11]) Vgl. die oben genannten Ausführungen, S. 242.

Digitized by Google

Wenn man aber diesen Mangel an Objektivität in Rechnung setzt, stellen die Aufzeichnungen Fillastres eine Quelle von einzigartiger Bedeutung für die Geschichte des Konstanzer Konzils dar. Von besonderem Interesse ist das Bild, das auf Grund seines Tagebuches von König Sigismund entsteht. In den übrigen Quellen finden sich meist nur überschwengliche Lobeserhebungen. Es wurden in Konstanz die schwungvollsten Panegyrici auf Sigismund gehalten [12]). Es gehört keineswegs zu dem Argsten, wenn Sigismund Kaiser Konstantin gleichgestellt wird [13]). Fillastre gehört hingegen nicht zu den Lobrednern des römischen Königs. Besonders seit er auf Seite der Engländer getreten, steht er ihm sehr kritisch gegenüber. Trotzdem können wir auch aus seinen Aufzeichnungen Sigismunds überragende Bedeutung besonders in der papstlosen Zeit ersehen, wenn auch seine Schwächen, seine Menschlichkeiten in helles Licht gerückt erscheinen. Und dieses Bild Sigismunds soll hier zu zeigen versucht werden.

Sigismunds Bedeutung für das Konzil äußert sich nicht darin, daß er gleich den oströmischen Kaisern der frühchristlichen Zeit den Vorsitz oder Ehrenvorsitz führte. Er wußte auch ohne dies — oft freilich nahezu mit Gewalt — seine Pläne und Wünsche durchzusetzen. Dies führte auch einige Male zu gefährlichen Situationen. Fillastre sagt zusammenfassend [14]), das Konstanzer Konzil sei gefahrvoller (periculosius) gewesen als jedes frühere. Denn Sigismund hätte einen deutschen oder doch einen ihm gefügigen Papst gewünscht und etliche Prälaten hätten ihm Vorschub geleistet. Die Kardinäle vor allem seien diesen Umtrieben Sigismunds entgegengetreten. So kam es zu einer großen Verwirrung, ja einmal sogar zu einer Verschwörung, die auf die Gefangennahme der Kardinäle abzielte. — Aber nicht immer ging Sigismund so ungestüm vor, wie Fillastre hier glauben machen will. Wenn man vielmehr die ganze Sachlage überblickt, muß man trotz aller unfreundlichen Bemerkungen Fillastres feststellen, daß Sigismund am Gelingen des Konzils ein großes, ja das Hauptverdienst hat. Nicht nur, daß er es war, der die mühevollen Verhandlungen mit den drei Päpsten, mit Karl VI. von Frankreich und Heinrich V. von England, mit der Pariser Universität geführt und diesbezüglich sogar mit dem griechischen Kaiser Manuel in Fühlung getreten [15]) und dadurch überhaupt erst das Konzil zustande gebracht, er ist bald auch der Hauptfaktor in Konstanz

[12]) Vgl. Acta II, II. Abschnitt.

[13]) Walch, Mon. medii aevi I, 3, 92.

[14]) Acta II, 169.

[15]) Diese Verhandlungen nehmen den Hauptteil des 1. Bd. der Acta Conc. Const. ein.

Digitized by Google

selbst. Nicht das Erscheinen Johanns XXIII., noch das der Gesandten Gregors ist das große Ereignis in Konstanz, sondern die Ankunft Sigismunds in der Vigil von Weihnacht 1414. Besonders seit der Flucht Johanns war Sigismund die führende Persönlichkeit in Konstanz. Er ist nicht unbeteiligt daran, daß die Forderung nach der Abdankung Johanns sich durchsetzte. Denn sobald er die Bestrebungen Fillastres, der zuerst mit diesen Forderungen hervorgetreten war, kennen gelernt, unterstützte er sie aufs nachdrücklichste. Fillastre hatte die erste Cedula, welche die Abdankung Johanns forderte, verfaßt und Sigismund sorgte dafür, daß sie nicht mehr verschwinden konnte: er sandte sie in Abschriften an alle Nationen. Auch die späteren ähnlichen Anträge wurden immer zuerst Sigismund zur Genehmigung vorgelegt. — Der deutsche König war es auch, der mit den Kardinälen verhandelte, als diese nach der Flucht des Papstes einer sessio generalis nicht beiwohnen wollten. Er war es, der durch sein Drängen und schließlich sogar durch seine Abreise erreichte, daß die Frage der Erlaubtheit des Tyrannenmordes wenigstens einer vorläufigen, wie er glaubte sogar einer endgültigen Lösung zugeführt wurde. Er berief am 4. März 1415 auch selbständig die Prälaten und Doktoren des Konzils zu einer Sitzung, um die Zusammenkunft mit Benedikt und den Spaniern in Nizza zu beraten. Zugleich ließ er sich versprechen, daß während seiner Abwesenheit keine wichtigen Beschlüsse gefaßt werden. — Er verhandelte auch selbständig mit den Gregorianern. Denn Gregor sandte seine Gesandten unter der Führung des Fürsten Malatesta zunächst überhaupt nicht ans Konzil, das er nicht anerkannte, sondern an Sigismund. Das Konzil stellte für die Unterhandlungen nur einen dazu gebildeten Ausschuß zur Verfügung. — Auch die Streitigkeiten zwischen den Engländern und den Franzosen wurden nach der Rückkehr des Königs diesem zur Entscheidung vorgelegt. Ja, als von Spanien eine Bewegung ausging, um die Feier der immaculata conceptio als allgemein verbindlich durchzusetzen, wandte man sich sogar in dieser theologischen Angelegenheit an Sigismund um Unterstützung. Sigismund bemühte sich auch mit allen Kräften, die Reihenfolge der Behandlungsgegenstände festzusetzen: erst die Absetzung Benedikts, dann die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern und dann erst die Papstwahl. Dabei geriert sich Sigismund sogar oft so, daß Fillastre bemerken kann: „Der König schien so zu handeln, als wäre er das Haupt und der Anordner des Konzils“ [16]). Etliche Konzilsväter unterstützten Sigismund in seinen Bestrebungen. Besonders vier waren seine Hauptvertrauensmänner:

[16]) Acta C. C. II, 116.

Digitized by Google

Der Erzbischof von Mailand; der Patriarch von Antiochien, der Stellvertreter des Camerarius war; der Erzbischof von Riga, ein Mitglied des Deutschordens; und der Bischof von Salisbury. Da die Zusammensetzung der Anfangsbuchstaben den Namen Mars ergibt (Mediolanensis, Antiochenus, Rigensis, Sarisberiensis), sagten böse Zungen, daß Mars das Konzil regiere [17]). Diese waren die vertrauten Berater Sigismunds. Seine Parteigänger waren die früheren Anhänger Gregors von der italienischen, dann die deutsche und englische Nation. Fillastre glaubt freilich, die Anhängerschaft der Deutschen und Engländer sei weniger eine freiwillige als erzwungene gewesen, da Sigismund immer in ihre Nationsversammlungen käme und ihnen so die Freiheit der Entschließung nehme [18]).

Die impulsive Natur Sigismunds, die sich — um nur ein Beispiel anzuführen — äußerte, als Heinrich von Baiern seinen Vetter Ludwig, den Gesandten und Schwager des französischen Königs, zu ermorden suchte und Sigismund mit Tränen in den Augen in eigener Person die Verfolgung des Übeltäters aufnahm, führte freilich öfter tatsächlich zu einem moralischen Druck auf das Konzil, der schwer mehr zu rechtfertigen ist, der mitunter aber auch in direkte Gewaltanwendung ausartete. So konnte schon Johann XXIII. nach seiner Flucht erklären, er sei aus Furcht vor dem römischen König aus Konstanz geflohen [19]). Tatsächlich mochten sich Johann und seine Freunde in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt fühlen. Denn als das Gerücht auftauchte, daß Johann oder andere maßgebende Persönlichkeiten das Konzil verlassen wollten, ließ Sigismund kurzerhand die Tore von Konstanz sperren [20]). Trotzdem ist der Vorwurf Johanns gegen Sigismund unberechtigt. Denn Fillastre berichtet als Ohrenzeuge, daß noch am Tage vor der Flucht Sigismund dem Papste jede Sicherheit angeboten habe, wie sie die Kardinäle ausdenken könnten [21]).

In vielen anderen Fällen hat aber Sigismund wirklich versucht und gewußt, das Konzil sich gefügig zu machen. Ein öfter erprobtes Mittel war die Drohung oder auch die wirklich durchgeführte Abreise. So verließ er Konstanz, als die Beratungen über den Tyrannenmord keine Fortschritte machten. Am 24. Juni zog er von Konstanz ab und erklärte, nicht früher zurückzukommen, bevor nicht in dieser Frage ein Beschluß gefaßt sei. Am 4. Juli nimmt er zwar wieder an der Sitzung teil, in der Gregor XII. durch seine Vertreter seiner Würde entsagt. Sicherlich hatte man aber früher Sigismund versprochen, in den Glaubensfragen Beschlüsse zu fassen. Tatsächlich fand auch schon

[17]) II, 114f. [18]) II, 116. [19]) II, 25. [20]) II, 23. [21]) II, 25.

Digitized by Google

zwei Tage später eine Sitzung statt, in der 45 Sätze Wycliffs und ein Satz über den Tyrannenmord verurteilt wurden. Sigismund hatte durch seinen Druck zweifellos diese Verurteilung beschleunigt. Diesmal stand ihm freilich auch noch ein anderes Mittel zu Gebote: Er drohte, so lange nicht nach Nizza zur Unterhandlung mit der Obedienz Benedikts zu gehen, als nicht in der Tyrannenmordsache eine Klärung stattgefunden. — Ein zweites Mal führte er dieses Schauspiel in Perpignan auf. Als Benedikt sich nach dem festen Paniscola zurückgezogen, um sich dadurch der Abdankung zu entziehen, reiste Sigismund ohne Abschied ab. Er ließ sich auch durch die vom König von Aragon gesandten Gesandtschaften nicht bestimmen, noch einmal nach Perpignan zurückzukehren. Vielmehr mußten ihm die Spanier nach Narbonne folgen. Dort kam es dann auch bald zu dem bekannten Unionsvertrag, der die Einheit der Kirche gewährleistete [22]). Sigismund wandte auch noch ein drittes und viertes Mal ein ähnliches Mittel an: Als die Absetzung Benedikts auf dem Konzil Schwierigkeiten machte, da die Kardinäle und ihre Partei erst die Papstwahl vornehmen wollten, reiste Sigismund über den See nach Meersburg. Erst als am 25. Juli 1417 De Ursinis und Ailli im Auftrag der Kardinäle zu ihm kamen und baten, nach Konstanz zurückzukehren, da der Prozeß gegen Benedikt nun durch das Absetzungsurteil abgeschlossen werden solle, kehrte er nach Konstanz zurück [23]). Als er aber wenige Tage später wieder seine Sachen packte, blieb jeder Erfolg aus. Diesmal handelte es sich um die Absetzung seines Hauptvertrauensmannes, des Patriarchen von Antiochia, als Vicecamerarius. Als die Drohung Sigismunds nur den Erfolg hatte, daß der neu ernannte Ludwig Almandi sich für etliche Tage in Sicherheit brachte und spurlos verschwand, packte Sigismund wieder seine Sachen — ironisch bemerkt Fillastre dazu: ut solebat — und verließ samt Hab und Gut die Stadt. Man meinte schon, er würde nun auf Seite Englands gegen Frankreich in den Krieg ziehen. Aber das Mittel war jetzt schon zu verbraucht und hatte keine Wirkung mehr. So mußte Sigismund ungebeten wieder nach Konstanz zurückkehren, da er sich bei den bevorstehenden wichtigen Entscheidungen, wie Papstwahl, Reform der Kirche, doch nicht selbst ausschalten wollte. Nach drei Tagen war er schon wieder in Konstanz und gab die Erklärung ab, er wolle nun in Konstanz residieren, bis das Konzil zu Ende und ein Papst gewählt sei. Er hatte wohl selbst die weitere Wirkungslosigkeit seiner Abreisedrohungen eingesehen.

Vorsichtiger, aber nicht weniger wirksam, ja eigentlich noch intensiver war der Druck, den Sigismund im Wege der Nationen, die er

[22]) II, 55. [23]) II, 129 f.

Digitized by Google

beeinflußte, aufs Konzil ausübte. Den wichtigen Verhandlungen der deutschen und englischen Nation wohnte er stets in eigener Person bei und es wird nicht ganz der Wahrheit entbehren, wenn Fillastre einige Male bemerkt, daß Sigismund die freie Aussprache und Entscheidung dieser beiden Nationen durch seine Anwesenheit beeinträchtige. Denn als einmal die Engländer während seiner Abwesenheit es wagten, sich nicht in seinem Sinne zu entscheiden, um endlich zu einer einheitlichen Auffassung des Konzils zu kommen, hat dies der zurückgekehrte König sehr ungnädig aufgenommen. Als er freilich einmal versuchte, auch die französische Nation auf diese Weise zu beeinflussen, endete dies mit der Niederlage des Königs. Denn die Nation weigerte sich, in seiner Gegenwart zu beraten, und so mußte er sich, wenn auch wütend, zurückziehen. — Aber Sigismund begnügte sich keineswegs mit dieser moralischen Beeinflussung der Nationen durch seine Anwesenheit. Er griff auch zu stärkeren Mitteln. Vor allem war er bestrebt, in wichtigen Perioden des Konzils gefügige Präsidenten der Nationen zu haben. So als die Cedula der Kardinäle über die Papstwahl zur Beratung stand: Am 1. Juni mußten der Geschäftsordnung gemäß die Vorsitzenden der Nationen neugewählt werden, da diese monatlich wechselten. Fillastre berichtet nun, daß sich besonders damals Sigismund bemühte, bei den Deutschen, Engländern und Italienern ihm genehme Persönlichkeiten durchzusetzen. Bei den ersten beiden Nationen gelang es. Es wurden zwei der früher genannten Vertrauensmänner Sigismunds gewählt: der Erzbischof Johann von Riga und Bischof Robert Halam von Salisbury. Nur bei den Italienern gab es Schwierigkeiten. Die Gregorianer waren Sigismund gefügig und wählten den Erzbischof von Mailand, die Mehrheit der Italiener aber entschied sich für den Bischof von Fermo. Als es darüber in der Nationsversammlung der Südländer geräuschvoll zuging, erschien Sigismund, der schon draußen gewartet, und, heftig erregt, begann er seinen Gegnern zu drohen und er erklärte, er werde den Erzbischof von Mailand als Präsidenten halten. Den Oberen des Konstanzer Minoriten-Klosters — dies war der Versammlungsort der italienischen Nation — beauftragte er, nur dem Mailänder Erzbischof das Kloster zu öffnen. Es entstand nun in der italienischen Nation eine förmliche Spaltung. Die Minderheit — nach Fillastre nur ein Sechstel — tagte unter dem Mailänder Erzbischof bei den Minoriten, die Mehrheit suchte sich einen anderen Versammlungsort. Sigismund, der zwar über die geringe Zahl seiner Anhänger unter den Italienern sehr bestürzt gewesen sein soll, gab nicht nach, bis ihn nicht die Obstruktion der französischen und der Mehrheit der italienischen Nation dazu zwang. Zuerst verweigerten sie jedem Beschluß ihre Zu-

Digitized by Google

stimmung. Als dies nichts fruchtete, blieben sie samt den Kardinälen den Sitzungen überhaupt fern. Der König, wütend aber machtlos, war so zum Einlenken gezwungen. Formell wurde es ihm dadurch erleichtert, daß beide abdankten. Nur wurde der Mehrheitskandidat gleich wieder gewählt[24]). — Auch in der spanischen Nation wollte er für September 1417 einen ihm genehmen Kandidaten als Vorsitzenden durchsetzen. Wäre es ihm gelungen, durch den Vorsitzenden die spanische Nation auf seine Seite zu bringen, hätte er für die entscheidenden Beratungen über die Papstwahl die Mehrheit der Nationen gehabt. Es ist begreiflich, daß er sich die Erreichung dieses Zieles angelegen sein ließ. Eines Tages erschienen die Aragonier und Portugiesen, die Parteigänger Sigismunds, bewaffnet in der Nationsversammlung. Darauf ließen auch die Kastilier ihre Leute sich bewaffnet postieren. Sigismund schritt in der Nähe auf und ab. Später erfuhr man nach Fillastre, daß er in den benachbarten Häusern bewaffnete Deutsche und Ungarn versteckt hatte. Offenbar wartete er nur auf einen Tumult, um dann seinen Leuten zu Hilfe zu kommen und die Fragen in seinem Sinne zu ordnen. — Waren die Nationen ihm nicht gefügig, so behandelte sie Sigismund oft ungebührlich. So, als am 25. Juni 1417 die Spanier den Antrag der Kardinäle über die Papstwahl einstimmig annahmen. Am selben Tage noch rief er nach Mittag die Gesandten der Aragonesen zu sich und tadelte sie heftig. Am folgenden Tage berief er die Vorsitzenden und den Hauptausschuß. Natürlich kamen auch die Spanier. Diese schickte er nun kurzerhand weg. Und als sie nicht gleich sich anschickten, wegzugehen, rief er: „Entweder geht ihr oder gehe ich. Geht zu eurer Nation, dort werde ich mit euch sprechen.“ Nachdem er nun den Deputierten wieder seine Postulate in der Frage der Papstwahl vorgelegt, ging er richtig zur spanischen Nation, schalt sie tüchtig aus und warf ihnen Begünstigung des Schismas vor. Auch dabei zeigte er sich in der Wahl seiner Mittel nicht ängstlich. Er ließ seine Getreuen, den Antiochenus und den Mediolanensis, die er mitbrachte, im Namen ihrer Nationen in seinem Sinne zu den Spaniern sprechen. Beide Nationen wußten nicht nur davon nichts, sondern nahmen sogar einen gegenteiligen Standpunkt ein. Ja, der Antiochenus war damals längst aus der französischen Nation ausgeschlossen[25]). Fillastre verallgemeinert dies freilich gleich wieder, wenn er sagt: istos modos tenet rex in nacionibus et vult omnia fieri ad votum suum. Mit der letzten Bemerkung hat er freilich nicht gar so unrecht. Auf seine Behandlung der Konzils-

[24]) II, 110 f. [25]) II, 116 f.

Digitized by Google

väter wirft auch sein Vorgehen nach der Absetzung des Antiochenus als Vicecamerarius ein scharfes Licht. Er berief für den Morgen des 1. August wieder die Vorsitzenden und Deputierten der Nationen. Er postierte sich aber selbst am Eingang des Beratungsortes und ließ nur die ein, die ihm genehm waren. Die Angehörigen der spanischen, französischen Nation und von den Italienern alle, die nicht auf seiner Seite standen, schickte er weg. Von dieser „ausgewählten" Versammlung soll sich dann Sigismund für die Zeit der Sedisvakanz große Rechte haben beilegen lassen; unter anderen auch, den Antiochenus wieder einzusetzen [26]).

Schon dies zeigt, daß Sigismund in der Wahl seiner Mittel oft nicht das rechte Maß hielt, wenn es galt, seinen Willen durchzusetzen. Es war ja noch nicht so schlimm, wenn der König aus einer Sitzung ohne zu grüßen auf und davon eilte, wenn diese eine ihm nicht zusagende Wendung nahm [27]). Schlimmer ist es schon, daß Sigismund allem Anschein nach sich in später Nachtstunde bei geheimen Konventikeln beteiligte, die offenbar das Tageslicht zu scheuen hatten. Darüber von den Kardinälen zur Rede gestellt, erklärte er freilich, daß er nichts davon wisse [28]). Ja, Sigismund scheint im Juni 1417 an einer förmlichen Verschwörung teilgenommen zu haben, deren Ziel war, die Gegner seiner Pläne, auch Kardinäle, als Hinderer der Union in sicheren Gewahrsam zu bringen. Am 26. Juni 1417 wurde indes die Sache ruchbar, der Bürgermeister und der Stadtrat wurden zum Schutze des Konzils aufgerufen. Sigismund gab eine bedeutungslose Erklärung ab. Doch die Kardinäle begnügten sich damit nicht, sondern beteiligten sich solange nicht an den Konzilsarbeiten, bis sich Sigismund endlich am 11. Juli entschloß, dem Konzil Freiheit und Sicherheit durch eine königliche Urkunde zu gewährleisten, die von zehn Reichsfürsten mitgesiegelt und an fünf Orten der Stadt angeschlagen wurde [29]). Als die Kardinalspartei nochmals am 2. August an Sigismund herantrat, die geheimen Konventikel und alles, was dem Konzil zum Argernis gereichte, endgültig aufzugeben, ließ er sich den Wunsch schriftlich überreichen, um darauf antworten zu können, blieb jedoch die Antwort schuldig. Wohl ein Beweis, daß Sigismund selbst sich in der Sache nicht sicher fühlte und es vorzog, sich darüber auszuschweigen [30]).

Einmal drohte Sigismund aber auch offen mit Waffengewalt. Der Anlaß dazu war allerdings ein politischer. Er ließ Ungarn und Polen bewaffnen, als er hörte, die französischen Kardinäle wollten Verträge

[26]) II. 132. [27]) II, 88. [28]) II, 88 f. [29]) II, 118—122. [30]) II, 132.

Digitized by Google

veröffentlichen, die früher Sigismund mit dem französischen König geschlossen und beschworen hatte, die er aber nun durch sein Bündnis mit den Engländern gebrochen hätte. In später Nachtstunde schlichteten die Gesandten von Savoyen diesen Streit. Die Folge aber davon war, daß etliche Franzosen in den nächsten Nächten ihre Häuser verbarrikadierten und Wachen aufstellten [31]). Als persönliche Entgleisung Sigismunds muß es hingegen vermerkt werden, daß sich Sigismund einmal in einer Sitzung zur Mißhandlung eines italienischen Protonotars hinreißen ließ. Sigismund wollte verhindern, daß eine Aufforderung an die deutsche Nation — die einzige, die in der Frage der Papstwahl noch auf seiner Seite stand — verlesen würde, ebenfalls der Mehrheit des Konzils beizutreten. Mit dem Protest „bei Gott, das werdet ihr nicht lesen", schickte er sich an, den Sitzungssaal zu verlassen. Da hörte er, wie ein italienischer Protonotar bemerkte, man solle die Aufforderung an den Toren anschlagen lassen. Sogleich stürzt der König auf ihn zu, schlägt ihn mit der Faust unters Kinn und auf die Brust und ruft: „Dich wird man an die Tore hängen." Und mit den Worten „diese Italiener und Franzosen wollen uns einen Papst geben. Bei Gott, sie werden es nicht tun!" verließ er den Saal [32]).

So brachte Sigismund alle möglichen Mittel in Anwendung, um seinen Willen durchzusetzen. Wenn aber Hollerbach [33]) schreibt: „Im Bunde mit der deutschen, englischen und dem größeren Teil der französischen Nation hatte Sigismund seit den Februarverhandlungen (1415) mehr und mehr alle Gewalt an sich gerissen ... Ein Generalausschuß aus den Nationen leitete den Gang der Dinge nach dem Willen des Königs", so ist dies unrichtig. Trotz allen Bemühungen gelang es Sigismund immer nur im beschränkten Maße, seinen Willen durchzusetzen, am allerwenigsten standen aber die Franzosen auf Seite Sigismunds. Nur der Antiochenus, der aber deswegen sogar aus seiner Nation ausgestoßen war, zählte unter die Parteigänger des Königs. Auch entbehrt es jeder Berechtigung, im Hauptausschuß ein Werkzeug in der Hand Sigismunds zu sehen. Darüber haben wir aus den Entwürfen einer Geschäftsordnung ein klares Bild bekommen [34]).

Von Interesse ist das Verhalten Sigismunds gegen die Kardinäle. Solange nicht die Frage der Papstwahl akut war, stand er mit ihnen auf leidlich gutem Fuße. Als aber Sigismund dafür eintrat, daß der Kreis der Papstwähler vergrößert würde und die Wahl erst nach der Kirchenreform stattfände, wurde das Verhältnis immer unerfreulicher.

---

[31]) II, 114. [32]) II, 139 f. [33]) Röm. Quartalschrift 24, 33.
[34]) Vgl. meine „Studien zur Geschäftsordnung", S. 252.

Digitized by Google

Schon am 18. April 1417 erklärten sie, daß sie dem Konzilsdekret über die Papstwahl nicht frei zugestimmt hätten [35]). Jedesfalls war Sigismund aber später bereit, ihre Flucht von Konstanz auch mit Waffengewalt zu verhindern [36]). Um sie einzuschüchtern, sendet er auch einmal den Bürgermeister zu ihnen, der ihnen erklären mußte, der Stadtrat könnte die versprochene Sicherheit und den Schutz der Konzilsväter nur soweit halten, soweit es ihre Macht ermögliche und die Gerechtigkeit erlaube [37]). Er behandelte auch die Kirchenfürsten mitunter mit ähnlicher Mißachtung, wie die Vertreter der Nationen. Bezeichnend dafür ist folgendes: Als die Kardinäle endlich bereit waren, in der Frage der Papstwahl einzulenken, baten sie den König um Gehör. Er bestimmte zuerst den Morgen der Pfingstvigil, änderte dies aber dann auf die dritte Nachmittagsstunde. Tatsächlich erschien er aber erst um sechs Uhr abends und ließ die Kardinäle drei Stunden auf sich warten. Außerdem erschien er nur in Begleitung der Gesandten von Savoyen, obwohl die Kardinäle die Anwesenheit aller Gesandten erbeten hatten [38]). Sein Verhalten gegen die Kardinäle änderte sich erst, als er die Sicherheit verlor, seine Pläne und Wünsche durchsetzen zu können. Und dies geschah, als die Spanier zur Kardinalspartei übergingen. Dadurch kam Sigismund in die Minderheit. Nun kam es zu Verhandlungen mit den Kardinälen, die am 12. Juli 1417 zu einem förmlichen Freundschaftsvertrag zwischen dem König und den Kardinälen führten: Beide Teile garantieren sich, ihre Rechte zu achten und zu schützen [39]). Aber die Freundschaft hielt nicht lange. Denn, als sich 14 Tage später herausstellte, daß die Kardinäle die Absetzung des Antiochenus als Vicecamerarius in Avignon durchgesetzt hatten, war sie schon wieder zu Ende. Man kann es verstehen, wenn Fillastre ironisch dazu vermerkt: Ex hiis rupta est illa amicicia desuper contracta ... nondum tamen consummata [40]). Als aber der Anhang Sigismunds immer mehr zusammenschmolz, mußte er sich noch einmal zu Freundschaftsverhandlungen mit den Kardinälen verstehen, um doch noch zu retten, was noch zu retten war. Die Engländer, die seit dem Tode des Sarisberiensis sich von Sigismund immer mehr zurückgezogen hatten, boten sich als Vermittler an. Am 19. September kam es dann zu einer Erneuerung des früher abgeschlossenen Freundschaftsvertrages, der urkundlich festgelegt und von beiden Teilen beschworen wurde. Die Hauptsache war dem Könige wohl, daß sich darin die Kardinäle verpflichteten, dafür zu sorgen, daß auch der neugewählte Papst die Rechte des Königs achten würde. Wenn schon die Papst-

[35]) Acta II, 98. [36]) II, 141. [37]) II, 142. [38]) II, 108. [39]) II, 141. [40]) II, 130.

Digitized by Google

wahl nicht mehr aufzuhalten war, wollte sich Sigismund wenigstens nach Möglichkeit sicherstellen.

Ein Hauptprogrammpunkt Sigismunds: Reform der Kirche und der Kurie vor der Papstwahl, war damit tatsächlich von ihm aufgegeben. Er tat es nicht leicht, sondern erst, als alle Versuche, seinen Willen durchzusetzen, fehlgeschlagen hatten. Und der Versuche gab es eine große Zahl und ohne Ängstlichkeit in der Wahl der Mittel. Sigismund ging in diesem Punkte in seinem Widerstand gegen die Kardinäle so weit, daß man bereits ernstlich ein Scheitern des Konzils fürchtete. Kein Wunder, daß Fillastre bemerkte, daß alles aufatmete, als Sigismund in den Tagen, in denen die entscheidenden Verhandlungen über die Papstwahl geführt wurden, nicht in Konstanz anwesend war[41]). Die Hauptschwierigkeit bestand darin, daß die Kardinalspartei fürchtete, Sigismund wolle eine seiner Kreaturen auf den päpstlichen Stuhl bringen; daß andererseits der König die Kirchenreform vor der Papstwahl durchsetzen wollte, da er überzeugt war, daß dies später nicht mehr so leicht gelingen würde. Auch ein Beweis dafür, wie wenig man in Konstanz selbst an die Oberhoheit des Konzils über den Papst glaubte, wie man darin vielmehr nur eine Notstandsaktion zur Überwindung des Schismas sah[42]).

Die Frage der Papstwahl wurde dadurch aufgerollt, daß die Kastilier vom Konzil Bescheid verlangten, wann und wo der neue Papst gewählt würde und von der Antwort ihre Union abhängig machten. Darauf verlangten die Kardinäle Einsetzung eines Ausschusses zur Beratung dieser Frage. Sigismund erklärte jedoch in seiner ungestümen Art, er lasse sich eher in den Bodensee werfen, bevor er zugebe, daß vor der Absetzung Benedikts über die Frage der Papstwahl verhandelt würde. Auf Seite Sigismunds standen die deutsche und englische Nation. In geheimen Versammlungen und Beratungen mit seinen Vertrauten wurden die Maßnahmen Sigismunds erwogen. Er wurde nicht müde, immer durch neue Mittel auf Kardinäle und Nationen einen Druck auszuüben. So berief er am 17. Mai 1417 die Gesandten der Fürsten, Universitäten und Nationen, damit sie ihn darin unterstützten. Tatsächlich zogen sie am nächsten Tage mit ihm vor die Kardinäle, um diese zu ermahnen, zur Union der Kirche beizutragen und die Beratungen über die Papstwahl bis zur Erledigung der Absetzung Benedikts und der Kirchenreform zurückzustellen[43]). Für 11. Juni kündete sogar ein italienischer Doktor eine Disputation an, in der er den Standpunkt der

[41]) II, 153.

[42]) Vgl. dazu meine Ausführungen in der Festschrift f. H. Finke, S. 249.

[43]) II, 104 ff.

Digitized by Google

Kardinäle bekämpfen wollte. Die Deutschen selbst ließen aber zum Verdrusse Sigismunds die Disputation nicht stattfinden, da sie wohl von der Aussichtslosigkeit der Sache überzeugt waren[44]). Als Sigismund endlich sah, daß er die Nationen nicht auf seine Seite bringen könne, versuchte er noch ein anderes Mittel. Am 6. August 1417 ließ er die Gesandten der Länder zusammenkommen, die in der deutschen Nation vertreten waren. Durch sie ließ er nun feststellen, daß ihre Länder durch die Kurie viel Schaden erlitten haben. Sie bitten daher, daß die Kurie reformiert werde. Dies sind eigentlich bereits die ersten Gravamina nacionis Germanicae. Die deutsche Nation beschloß, für die Papstwahl nicht eher Delegierte zu wählen, bevor nicht die Reform der Kurie geschehen sei[45]). Am 29. August machte Sigismund noch einen neuen Vorschlag über den Modus der Papstwahl, der ihm offenbar selbst so unmöglich vorkam, daß er alle Anwesenden erst schwören ließ, den Plan vor seiner Annahme niemand mitzuteilen. Da die drei anwesenden Kardinäle ihn aber sofort ohne weitere Beratung ablehnten, ist er niemals bekannt geworden[46]). Mitte September tauchte sogar noch einmal das Gerücht auf, Sigismund wolle alle oder doch etliche Kardinäle gefangennehmen, um eine ihm genehme Papstwahl zu erzwingen[47]). Und als letztes versuchte er durch ein Konzilsdekret festlegen zu lassen, die Reform der Kirche und Kurie müsse zwischen der Wahl und Krönung des Papstes vorgenommen werden. Doch das Konzil stellte sich auf den Standpunkt, daß der einmal gewählte Papst durch nichts gebunden werden könnte[48]). Wieder ein Beweis, daß auch nach der Ansicht der Konzilsväter die Superiorität des Konzils lediglich ein Notbehelf zur Beendigung des Schismas sein sollte. Sollte nicht das Konzil scheitern — und in Konstanz fürchtete man dies bereits allen Ernstes — mußte Sigismund nachgeben. Aber es sollte Sigismund wenigstens der Rückzug erleichtert werden. Es kam nach Konstanz die Kunde, daß der Vetter des englischen Königs, Heinrich von Beaufort, Bischof von Winchester, auf der Reise ins Heilige Land eben in Ulm weilte. Man bat den frommen Pilger nun nach Konstanz zur Vermittlung. Nun kam es zur Einigung, daß die Papstwahl zwar jetzt vorgenommen werden sollte, daß aber gleichzeitig durch ein Konzilsdekret festgelegt werde, das Konzil dürfe nicht vor Durchführung der Reform aufgelöst werden. Ob es sich mit der Wallfahrt des Bischofs wirklich nur um eine Fiktion handelte, wie die Kardinalspartei später argwöhnte, läßt sich zumindest nicht feststellen[49]). Nun gab es nur mehr eine geringe Schwierigkeit. Sigismund weigerte sich, den neuen

[44]) II, 112. [45]) II, 135. [46]) II, 136. [47]) II, 144. [48]) II, 144. [49]) II. 147 f.

Digitized by Google

Vicecamerarius als Wächter des Konklaves zuzulassen. Dieser aber war klug genug, für sich einen Stellvertreter zu ernennen. Darauf zog sich der König zurück und das Konklave wurde geschlossen [50]). Wenn Sigismund auch hierin seinen Standpunkt in der Hauptsache aufgeben mußte, hatte er wenigstens erreicht, daß die Zahl der Wähler über die Kardinäle hinaus durch Vertreter der Nationen vergrößert wurde. Schon am 29. Mai 1417 hatten die Kardinäle dies zugestanden, freilich auch nicht ohne vorausgegangenen harten Kampf. Da sie aber fürchteten, im Falle ihrer vollständigen Weigerung könnte per impressionem vel tumultum ein Papst ausgerufen werden, entschieden sie sich lieber für die Zulassung der Nationsvertreter zur Papstwahl [51]).

Trotz des Rückzuges Sigismunds in der Frage der Verschiebung steht es außer Zweifel, daß Sigismund bis zur Wahl die führende Persönlichkeit in Konstanz war. Dies ändert sich mit einem Male, als Martin V. als neugewählter Papst an die Spitze des Konzils tritt. Jetzt erschien Sigismund als Bittender. Am 19. Januar 1418 hielt der Papst ein öffentliches Konsistorium, in dem Sigismund um Approbation seiner Wahl und seiner Person als römischen König bat. Der König mußte sich während der Beratung zurückziehen. Sechs Kardinäle wurden mit der Führung des Informativprozesses betraut. Am 22. Januar wurde in einem geheimen Konsistorium bereits der Definitivprozeß geführt und Sigismund trotz einiger Bedenken approbiert. Die vorliegenden Defekte werden dem König nur privat mitgeteilt; so, daß keine Urkunde über die rechtmäßige Wahl vorliege; besonders aber, daß von ihm öffentlich gesagt werde, daß er mehrere Kathedralkirchen und Klöster an Laien und einige Kirchen sogar an schismatische Griechen vergeben hätte. Zwei Tage darauf bestätigte der Papst in einem öffentlichen Konsistorium Sigismund als römischen König und sanierte alle etwa vorhandenen Defekte und erklärte ihn auch der Kaiserkrone für würdig. Darauf legte Sigismund den vorgesehenen Eid ab [52]). Die von Sigismund an den Papst gestellten Forderungen: Ernennung zweier von ihm designierter Kardinäle, zweier legati a latere — einen für Deutschland und einen für Ungarn — Bestätigung der Primariae preces für ihn und seine Nachfolger, wurden hingegen abgelehnt [53]).

Hervorgehoben werden soll noch, daß bei Sigismund auf dem Konzil staatspolitische Erwägungen zurücktraten. Seine Hausmachtpolitik klingt nur leise an, wenn wir in der Pariser Handschrift 15107 bei Angabe der vier Nationen vermerkt finden: et rex Romanorum vult addere quintam Hungarie. Daß er sich vor seiner Abreise nach Nizza

[50]) II, 156. [51]) II, 108. [52]) II, 162f. [53]) II, 160.

Digitized by Google

ausbedang, während seiner Abwesenheit dürfe kein wichtiger Beschluß gefaßt werden, der Ungarn betreffe, ist verständlich. Wenn Fillastre einmal bemerkt[54]), Sigismund begünstige offensichtlich die Engländer und sei den Franzosen feindselig gesinnt, so rührt dies nicht nur aus der neuen politischen Konstellation her, in der Sigismund auf Seite der Engländer gegen die Franzosen stand, sondern vielmehr daher, daß die Franzosen in allen Fragen auf Seite der Kardinäle gegen den König standen, während die Engländer seine Parteigänger waren.

So entsteht aus den Aufzeichnungen des französischen Kardinals ein Bild Sigismunds mit starken Licht- und Schattenseiten. Gewiß wird man zugeben müssen, daß er die königliche Würde nicht immer zu wahren verstand, daß er durch seinen Starrsinn einmal das Konzil beinahe in Gefahr brachte. Aber wenn man bedenkt, daß der ihm übelwollende Franzose gewiß keine Schattenseite zu zeichnen vergessen, tritt auch die Bedeutung Sigismunds für das Konzil, für die Union und wenigstens für den Versuch einer Kirchenreform in ein helles Licht. Hätte sich Sigismund mit seiner Forderung: Kirchenreform vor der Papstwahl, durchsetzen können, wäre vielleicht die Entwicklung der abendländischen Geschichte eine andere geworden.

---

[54]) II, 90.

Digitized by Google

Ein niederösterreichisches Ungeldbuch aus dem Jahre 1437.

Von Edmund Frieß und Jakob Seidl.

Es ist bekannt, daß die früheste indirekte Steuer in Österreich das Ungeld war, das in einer 10% Abgabe für Getränke, als welche damals vornehmlich der Wein in Betracht kam, bestand [1]).

Schon gegen Ende des XIV. Jahrhundertes war das Herzogtum Österreich zur leichteren Eintreibung des Ungeldes in Ungeldbezirke eingeteilt, deren Zahl und Größe uns unbekannt sind. Für die Einhebung dieser Verzehrungssteuer war in jedem Ungeldbezirke ein Ungelter vom Landesfürsten durch den Hubmeister, das oberste damalige Finanzorgan in Osterreich, gegen einen Jahressold aus dem Erträgnis dieser Steuer bestellt, der jedoch nicht hinreichte, den Mann zu ernähren, so daß aller Wahrscheinlichkeit nach das Ungelteramt nur als eine Nebenbeschäftigung angesehen werden kann. Wir wissen, daß im XV. Jahrhunderte viele Ungeldbezirke verpachtet oder verpfändet wurden, und seit dem XVI. Jahrhunderte war die Bestandgebung des Ungeldes geradezu zur Regel geworden. Einen genauen Einblick in die Art und Weise der Einhebung des Ungeldes in der ersten Hälfte des XV. Jahrhundertes haben wir bisher nicht besessen und es mag daher von Interesse sein, über die Gebarung eines Ungelters gegenüber dem Hubmeister und den Steuerpflichtigen seines Bezirkes in dieser Zeit näheres zu erfahren.

Für den südlich von Wien sich erstreckenden Ungeldbezirk Alland, der größtenteils in der Grundherrschaft des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz gelegen war und im wesentlichen von der Piesting und dem Mödlinger Bache begrenzt wurde, ist ein Raitbuch aus dem Jahre 1437

[1]) Vgl. A. Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im XIII. Jahrhunderte, M. J. Ö. G. 18. Bd. S. 233 ff.

Digitized by Google

erhalten, das im Wiener Hofkammerarchiv erliegt[2]). Wir sehen aus ihm, daß der Ungelter in den wichtigeren Orten vierteljährlich, in den übrigen jährlich bei den steuerpflichtigen Personen erschien, um die für den Verbrauch bestimmten Weinvorräte aufzunehmen und gleichzeitig das Ungeld einzuheben.

Der im Anhang 1 tabellarisch wiedergegebene Inhalt unseres Raitbuches zeigt, daß in dieser Gegend große Lagerfässer nur vereinzelt im Gebrauche waren, die einen Dreiling, ein halbes Fuder oder einen halben Dreiling faßten. Dabei kamen Fuder (Karata) mit 32 und 30 Eimern[3]), Dreilinge (Ternio) mit 24 und 20 Eimern vor, die bei jedem Einzelfall der Ungelter genau besah. Die meisten Fässer aber faßten nur mehrere oder einen Eimer (Urna), der ja die Einheit des damaligen Flüssigkeitsmaßes war, allerdings nach vorliegendem Ungeldbuche ungleiche Größe aufwies, da die meisten Eineimerfässer 16 oder 24, manche auch 32, 40, 48 vereinzelt 56 Maß und einmal 20 beinhalteten. Zweimal kam es auch vor, daß in einem Fasse der Eimer mit 24 und mit 16 Maß berechnet wurde, wohl aus dem Grunde, weil dem Binder die Größe des Fasses nicht regelmäßig ausgefallen war und daher der Verwendbarkeit wegen in das Faß Wein von ungleichem Eimermaße geschüttet werden mußte[4]). Von einer Eichung der Fässer erfahren wir nichts, obgleich sie vermutet werden muß, da es kaum anzunehmen ist, daß der Ungelter die Weinmenge eines jeden Fasses maßweise ausgeschöpft hat. Er dürfte vielmehr dieselben nur ob ihrer Völle überprüft haben, und wenn eine Kleinigkeit von einigen Maß fehlte, so zog er dieselbe bei der Berechnung ab, ohne deswegen bei der gebuchten Weinmenge den Abgang zu vermerken[5]).

Die Höhe des Ungeldes betrug für je 8 Maß 3 ß.

---

[2]) N.-Österr. Herrschaftsakten, Alland. Diese Papierhandschrift im Formate 225 × 115 *mm* trägt die Überschrift: „Vermerkcht den ungelt zu Allacht anno domini etc. tricesimoseptimo“ und ist von einer Hand, wahrscheinlich der des Ungelters, fortlaufend geschrieben, wozu zweifelsohne Notizen auf Zetteln als Vorlage gedient haben. Diese Hds., die eine Lage von 20 Folien umfaßt, weist 18 beschriebene Folien auf.

[3]) Schon K. Schalk hat auf die verschiedene Größe der Fuder des 14. und 15. Jahrhundertes hingewiesen. Vgl. z. B. dessen Aufsatz: Ein Zehentbuch der Dompropstei St. Stephan in Wien aus den Jahren 1391 bis 1403, in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich N. F. XIV S. 180.

[4]) Vgl. Anhang I: Alland, 2. Quartal unter Pollriczer 1 t (24) bene 5 u. (16), Gaaden, 2. Quartal unter Cholman Man ½ k (24) halb (16) und vielleicht auch Alland, 3. Quartal, unter Mertin am Steg ½ k ben (40).

[5]) Vgl. z. B. Anhang I: Alland, 1. Quartal unter Pollriczer ½ k (24) = 15 u = 4 β 10 ß statt 4 β 15 ß, ebenso Alland, 1. Quartal unter Hannczl Carer und Alland, 4. Quartal unter Schuster 4 u. (48) = 70 ß statt 72 ß.

Digitized by Google

Die Ungeldeinhebung erfolgte vierteljährlich bei den Orten: Alland, Sittendorf, Sulz, Dachsbach, Grub und Gaaden. Das auf die Weinmenge entfallende Ungeld ist in diesen Fällen vierteljährlich zusammengerechnet und auch die vier Quartalsposten sind wieder zu einer Endsumme vereinigt. Sicherlich der geringen Weinmenge wegen ist bei den Orten: Sparbach, Groisbach, Bettsteig, Schwarzensee, Raisenmarkt, Windhag, Mayerling, Siegenfeld, Unter-Gaaden und In der Au die quartalsmäßige Verrechnung unterblieben, da der Ungelter wohl nur einmal im Jahre dorthin kam.

Am Schlusse des Buches hat der Ungelter die Endsumme des eingenommenen Geldes, nämlich 126 ℔ 5 ß 14 ₰ [6]) eingetragen, hievon „das ausgeben auf quittung", worunter wohl über Anweisung des Hubmeisters erfolgte Zahlungen zu verstehen sind, in der Höhe von 111 ℔ 6 ß 12 ₰ abgezogen [7]), so daß ihm ein Rest von 14 ℔ 7 ß 2 ₰ [8]) verblieb, den er für sich als Jahressold in Anspruch nahm.

Im Anhange I lassen wir in Tabellenform den wichtigsten Inhalt dieses Ungeldbuches folgen, das uns eine Vorstellung über die Geschäftsführung eines Ungelters gibt und uns auch einen intimen Einblick in die Verhältnisse dieser Gegend gewährt, wertvoll auch darum, weil wir daraus ersehen, daß dort im Jahre 1437 die Geschlechtsnamenbildung noch nicht völlig sich durchgerungen hatte.

Den Namen des Ungelters erfahren wir aus einer in dem Raitbuch liegenden Urkunde von 1438 Mai 11 Wien, in der Ulrich von Eitzing, Hubmeister in Österreich, dem Achaz Saxenlander, Ungelter zu Alland, den Empfang des Ungeldes im Betrage 133 ℔ 3 ß 1 ₰ für die Zeit vom 12. August 1436 bis Weihnachten 1437 bestätigt [9]).

Ein Vergleich dieser Urkunde mit dem Ungeldbuch führt zu dem Ergebnis, daß Saxenlander nicht nur im Jahre 1437, sondern auch im Vorjahre, über das allerdings kein Rechnungsbuch vorliegt, ähnlich wie es auch bei den Mauteinnehmern gegenüber dem Herzog vorkam [10]), kein Bargeld an den Hubmeister abführte, sondern nur über den Empfang des Ungeldes und die Ausgaben aus demselben eine Schlußrechnung legte. Das eingegangene Geld war ja bei Rechnungslegung fast zur

---

[6]) Diese Summe ist allerdings nicht richtig, sie beträgt vielmehr 127 ℔ 3 ß 26 ₰.

[7]) Diese Zahlungen erfolgten in drei Partien und zwar: „in die Urbani" (25. Mai) 36 ℔ 60 ₰, „des sambstag vor dem Prehemtag" (5. Jänner) 68 ℔ 4 ß 12 ₰ und „des suntags als man singt Invocavit" (17. Februar) 7 ℔ ₰.

[8]) Diese Summe erhöht sich mit Rücksicht auf obigen Fehler um 6 ß 12 ₰.

[9]) Abgedruckt im Anhange II.

[10]) Vgl. unsere Arbeit: Ein altes Mautbuch vom Rotenturm in Wien, Mitt. d. Vereines f. Geschichte d. Stadt Wien V. S. 12 ff.

Digitized by Google

Gänze aufgebraucht, worüber sich der Ungelter durch Quittungen ausweisen konnte. Die Urkunde von 1438 stellt demnach ein vom Hubmeister dem Ungelter ausgestelltes Entlastungsdokument dar, von dem es allerdings auffallend ist, daß es beim Hubmeister verblieben ist, da es sich heute zusammen mit dem Rechnungsbuche im Hofkammerarchiv befindet.

Daß die endgültige Abrechnung erst im Mai 1438 erfolgte und sich über einen so langen Zeitraum erstreckte, ist wohl auf den raschen zweimaligen Hubmeisterwechsel zurückzuführen. Denn Ulrich von Eitzing war erst am 20. März 1437 Hubmeister geworden und sein Vorgänger Oswald Oberndorfer hatte nur kurze Zeit nach dem 1436 erfolgten Tode des Berthold von Mangen dieses Amt innegehabt[11]).

Anhang I.[12])

Alland (Allacht).

Name des Steuerpflichtigen:	Menge des versteuerten Weines im 1.	2.	3.	4. Quartal:
Hannczl Carer . . .	3 u (16)[13])	10 u (24)	10 t (24)	
	½ k (24)	5 u (24)	½ k (24)	
	5 u (24)		11 u (24)	
Jakob Carer . . .	½ t (24)	13 u (24)	½ t (24)	4 u (32)
	5 u (24)	6 u (24)	10 u (24)	4 u (40)
	8 u (24)		6 u (32)	7 u (56)
Czendlin	5 u (24)	½ k (24)	1 t (24)	
	½ k (24)	½ k (24)	10 u (24)	
	½ k (24)	½ k (24)	½ u (32)	
Hanns Dekcher . . .	4 u (24)	½ t (24)	½ k (24)	9 u (40)
	4 u (16)			3 u (24)
	4 u (24)			4 u (48)
				10 u (56)
Gorig Koler		3 u (24)		
Niclas Lang		½ t (24)		

[11]) Otto H. Stowaszer, Ulrich von Eitzing und das Testament König Albrechts II.; Mitt. d. Vereines f. Geschichte d. Stdt. Wien III. S. 11.

[12]) Bei der folgenden Tabelle, die den wichtigsten Inhalt des Rechnungsbuches wiedergibt, ist nur die Angabe der Höhe des Ungeldes weggelassen, da sich dieselbe nach dem obigen Satze leicht berechnen läßt. Die Schreibweise der Ortsnamen der Hds., die von der heutigen abweicht, ist in Klammern beigesetzt. An Abkürzungen werden verwendet: k = Karata (Fuder), t = Ternio (Dreiling), u = Urna (Eimer).

[13]) Die in Klammer beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der Maße, die der Eimer enthält.

Digitized by Google

Name des Steuerpflichtigen:	Menge des versteuerten Weines im 1.	2.	3.	4. Quartal:
Pfarrhoff	6 u (32)	½ k (32) 10 u (32)	½ k (32) 20 u (32)	10 u (32)
Hanns Pollriczer . .	8 u (24) ½ t (24) ½ k (24) 13 u (24)	½ k (24) 1 t (24) 1 t (24) bene 5 u (16)[14]	½ k (24) 1 t (24)	3 u (32) 5 u (48)
Gorig Schuster . . .	6 u (24) 6 u (24) 10 u (24) 18 u (24)	13 u (24) ½ k (24)	½ k (24) 1 t (24) 1 t (24) 1 t (32) 1 t (32)	4 u (48) ½ k (48)
Schusteiner			½ k (24)	8 u (40)
Peter Sneyder . . .	10 u (24)	6 u (24) 10 u (24) 10 u (24)		10 u (32)
Mertin am Steg . .	10 u (24)	½ t (24) 13 u (24)	13 u (24) ½ k (24) 6 u (32) 10 u (24) ½ k (40) bene 10 u (40)	½ t (40)
Zechmeister		½ k (32)		

Sparbach.

St. Vogel[15]) 1½ k 1 t	9 u (24)
½ k 1½ t	7 u (32)
	7 u (32)
	5 u (48)
Ulrich Reutter ½ k (24)	

Sittendorf (Sikkendorf).

Jusser	6 u (24)
	2 u (24)

[14]) Hds.: ben = nota bene, um anzuzeigen, daß 5 u von den 20 u des Ternio nur 16 Maß enthalten.

[15]) Hier wurde, da es sich nur um kleine Fässer handelte, in der Tabelle nicht jedes einzelne Faß verzeichnet, sondern die Menge gleicher Maßeinheit zusammengerechnet. Es waren 12 Fässer. In solchen Fällen wird im folgenden die Anzahl der Fässer in der Anmerkung angegeben.

Digitized by Google

Name des Steuerpflichtigen:	Menge des versteuerten Weines im 1.	2.	3.	4. Quartal:
Jusser	4 u (16) 10 u (24) 2 u (24)			
Cholman Kech . . .	½ t (24) 6 u (32) ½ t (24) ½ k (32)	½ k (24) ½ k (24) ½ k (24)	9 u (32)	
Syman Kech . . .		½ k (24)		3 u (48) ½ k (48)
Neunhausserin . . .		10 u (24)	½ k (32) 13 u (32)	
Pfarrhoff		½ t (24) ½ k (24)		
Rarrmulner	10 u (24) 1 t (20) 4 u (24) 4 u (16) ½ k (24)	½ k (24)	3 u (24) 3 u (32) 10 u (24)	½ k (32)

Sulz (Sulcz).

Ffridl	4 u (24)	5 u (24)		
Gorig Rigelpekch . .	½ k (24)	10 u (24)		
Paul Rigelpekch . .	½ k (24) ½ t (24) 6 u (24) 6 u (24) 7 u (24)	3 u (24) ½ k (24) 6 u (24) ½ k (24)	6 u (24) ½ k (24) ½ k (32) ½ t (32)	5 u (48)

Dachsbach (Daxenpach).

Syman Ambtman . .	½ t (24) ½ k (32) 13 u (24)	½ t (24) ½ k (24)	10 u (24) ½ k (24) ½ k (24) 10 u (32)	3 u (40)
Chuncz Arczt . . .	3 u (24)			
Ffroczenperger . . .	½ t (24)			
Hanns Lindner . . .	7 u (24)			10 u (24) 11 u (40)
Thaman Weis . . .	10 u (24)			

Digitized by Google

Grub (Grueb).

Name des Steuerpflichtigen:	Menge des versteuerten Weines im 1. Quartal:	2.	3.	4.
Aichpergemer . . .	6 u (24) 3 u (24) ½ k (32)	½ k (24) 13 u (16)	6 u (24)	8 u (32) 3 u (48)
Gassner	10 u (16) 6 u (24) ½ k (32) ½ k (32)	½ k (32)	½ k (24) 6 u (24) 1 t (32)	6 u (56)
Rueskeffer	10 u (24) 20 u (24) ½ t (24) 11 u (24) 18 u (32)	½ k (24) 1 t (24) ½ k (24)	1 t (16) 10 u (24) ½ k (24)	10 u (32)

Groisbach (Chreuspach).

Cholman[16] . . . . 8 u (24)

Niclas Muscher[17] . 4 u (24)

Muscher[18] . . . . 1 u (24)

Nikel Ratt[18] . . . 8 u (24)

Bettsteig (Pettsteig).

Christan Pettsteiger . ½ k 1 t 16 u (24)[19]
½ k (48)[20]
6 u (32)[20]

Schwarzensee (Swarczensee).

Peter Kramer . . . 3 u (24)[20]

Gorig Mader . . . 17 u (24)[21]

Schreinhoffer . . . 10 u (24)[20]

Raisenmarkt (Ressenmarkcht).

Raid . . . . . ½ k 1 t 28 u (24)[22]
10 u (32)[20]

Mathes Hasselgerber . 3 u (16)[20]

Gorig . . . . . 5 u (24)[20]

---

[16]) 2 Fässer. [17]) 2 Fässer. [18]) 1 Faß. [19]) 5 Fässer. [20]) 1 Faß.
[21]) 4 Fässer. [22]) 6 Fässer.

Digitized by Google

Windhag (Winthag).

Name des Steuerpflichtigen:	Menge des versteuerten Weines im 1. Quartal:	2.	3.	4.
Paul Waicz	1 t	33 u (24)[23] 2 u (48)[24]		

Mayerling (Meirling).

Andre an der prukch	14 u (24)[25]			
Pertl Pehaym . . .	11 u (24)[24]			

Siegenfeld (Sigenveld).

Erhard im winkchel .		21 u (24)[26] ½ t (32)[24]		
Peter Maurer . . .	½ k	10 u (24)[27]		

Gaaden (Gaden).

Eyssenreich	2½ (24)			
Haubenpekch . . .		13 u (24) ½ k (24) 2 t (24)	10 u (32)	3 u (32) 14 u (48)[28] 8 u (56)
Elena Lawnyn . . .			2 t (32)	1 t (48)
Hanns Lewttner . .	1 k (24)[29] 30 u (24)[30]	1½ k (24)[29]	9 u (32) 1 t (24)	
Cholman Man . . .	2 t (24)[29] ½ k (24) 8 u (32) 6 u (24) 6 u (16)	½ k (24) halb (16)		
Pfarrhoff			5 u (32)	
Gorig Prantsteter . .	3½ u (24)			1½ u (48)
Gabrihel schuster[31] .	7 u (24)	½ k (24) 7 u (24)	3 u (32)	4 u (40) 7 u (48)
Hanns Raifsneider . .	4 u (24)			
Trakchenberg . . .			10 u (24)	
alt Zechmeister . . .				1½ u (32)

[23]) 4 Fässer. [24]) 1 Faß. [25]) 2 Fässer. [26]) 3 Fässer. [27]) 2 Fässer. [28]) 3 Fässer. [29]) 2 Fässer. [30]) 4 Fässer.

[31]) Schuster wahrscheinlich Handwerksbezeichnung, da im 3. und 4. Quartal der Taufname allein vorkommt.

Digitized by Google

Unter-Gaaden (Nieder-Gaden).

Name des Steuerpflichtigen:	Menge des versteuerten Weines im 1.	2.	3.	4. Quartal:
Mert Prantsteter . .	16 u (24)[32]) 2 u (32)			
Hanns Vahentaler . .	5 u (24)			

In der Au.

Michl Pairl	½ k 2 t	4 u (24)[33])		

Anhang II.

1438 Mai 11 Wien. Ulrich von Eizing, Hubmeister in Österreich, bestätigt dem Achaz Saxenlander, Ungeldeinnehmer zu Alland den Empfang des Ungeldes im Betrage von 133 ℔ 3 ß 1 ₰, das in der Zeit vom 12. August 1436 bis Weihnachten 1437 von diesem eingehoben worden ist.

Or. Pap. mit aufgedrucktem Rücksiegel aus grünem Wachse. Gleichzeitiges Indossat: Allacht.

Ich Ulreich Eiczinger huebmaister in Osterreich bekenn, das mir der erber Achacen Saxenlander ungeltter ze Alacht von desselben ungelts wegen von dem suntag nach Laurenti des vergangen verczehenhundertisten und sechsunddreissigisten iar uncz auf den weichnachtag nachstvergangen dicz gegnburtigen achtunddreissigisten iars, das bringt ain iar und newnczehen wochen ausgericht und bezallt hat, hundertdrewunddreissig phunt drey schiling und ain pfennig, darumb sag ich in quit und ledig. Mit urkund des briefs under meinem aufgedrukten petschad. Geben ze Wienn an suntag vor Pangrach. Anno domini etc. tricesimo octavo.

---

[32]) 2 Fässer. [33]) 3 Fässer.

Digitized by Google

Eine Zeitung über den Einzug Matthäus Langs in Rom.

Von Franz Martin.

In dem an bedeutungsvollen Ereignissen so reichen Leben des vertrauten Sekretärs und Staatsmannes Kaiser Maximilians I., des Gurker Bischofes und späteren Kardinals Matthäus Lang dürfte wohl seine Legation zum Papste im November 1512 einen Höhepunkt einnehmen. Papst Julius II. war viel an einer Aussprache mit dem einflußreichen Ratgeber des Kaisers gelegen, den er vor allem für den Beitritt zum Laterankonzil zu gewinnen hoffte [1]). Der päpstliche Hof tat sein möglichstes, Lang so ehrenvoll wie möglich zu empfangen. Der päpstliche Oberzeremonienmeister Paris des Grassis schreibt, daß er „während seiner ganzen Amtstätigkeit ein so großes und herrliches Schauspiel nicht erlebt habe; es war wie ein Triumphzug". Es ist kein Wunder, daß auch die zeitgenössische Publizistik der Begebenheit ihr Interesse zuwandte und die Humanisten die ehrenvolle Gesandtschaft ihres Förderers feierten. Paris de Grassis selbst hat in seinem Diarium [2]) eine ausführliche Beschreibung der Festlichkeiten gegeben, die als die zuverlässigste, weil authentische, gelten muß. Die venetianischen Gesandtschaftsberichte [3]) gedenken gleichfalls des Ereignisses in ausführlicher Weise. Pierius Valerianus [4]) schildert als angeblicher Augenzeuge in der Umgebung des Kommandanten der Engelsburg in einem Briefe an einen Petrus Crispus [5])

[1]) Die Vorverhandlungen und politische Veranlassung bei H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., 2. Bd. (Stuttgart 1891), 452, und L. v. Pastor, Geschichte der Päpste, 3 (3. u. 4. Aufl.), 720ff.

[2]) Hrg. v. Döllinger, Beiträge zur polit., kirchl. u. Kulturgesch., 3 (1882), 424.

[3]) Sanuto, I Diarii, XV, 325.

[4]) Johann Pierius (eigentlich Petrus) Valerianus Bolzanius, geb. 1475 zu Belluno, gest. 1558 in Padua, vgl. Jöchers Gelehrten-Lexikon, 4 (Leipzig 1751), Sp. 1409.

[5]) Sonst nicht nachweisbar.

Digitized by Google

den Empfang und den Einzug [6]). Dieser Brief wurde von Christof Scheurl übersetzt und in einem Einzeldruck herausgegeben [7]).

Das städtische Museum Carolino-Augusteum in Salzburg besitzt unter seinen Handschriften [8]) eine weitere Beschreibung des Einzuges. Die zwei Doppelblätter (Seitengröße 28 : 20 cm) tragen einen Bischofstab als Wasserzeichen, dessen Provenienz nicht zu ermitteln ist [9]) und vielleicht französisch oder doch westdeutsch sein dürfte. Die Schrift ist zwar flüchtig, der Schreiber läßt jedoch eine gewisse Beobachtung der äußeren Form, besonders in der Einhaltung der Ränder nicht außeracht. Der Schriftcharakter ist deutsch, besondere dialektische Kennzeichen sind im Texte nicht nachzuweisen.

In der auf dem als Umschlag dienenden Außenblatte angebrachten Titelüberschrift nennt sich die Beschreibung selbst eine „New Zeitung“ [10]), die den Empfang und den Einzug Langs behandelt. Im Vergleich zu Pierius Valerianus ist sie viel kürzer gehalten, doch enthält sie alles Wesentliche.

Während bei Pierio Valeriano ein auschauliches Bild des Zuges geboten wird [11]), sind in der Zeitung die verschiedenen Gruppen nicht näher erwähnt, wohl aber nimmt auffälligerweise die päpstliche Beamtenschaft, die Valerian nur ganz allgemein anführt [12]), einen breiten Raum ein, so daß fast der Gedanke naheliegt, daß die Beschreibung von einem Kurialbeamten herrührt oder doch beeinflußt wurde. Merk-

---

[6]) Gedruckt bei Freher, Germanicarum rerum Scriptores, 2 (1602), 292.

[7]) Ein Epistel von / den Ererpiettungen dem / hochwirdigen von Gurgk / Keyserlichen Vicarien in / allen Welschlanden besche / hen, als sein Furstlich gnad / zu Rom eingeritten ist, am / funfften tag Nouembris / Anno M. CCCCCXII. Am Schlusse M. Fortes fortuna formidat. C. S. D. traducebat. / (Christof Scheurl Doctor). 1 Titelblatt und 7 Druckblätter. Vom Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg aus dem Handel erworben (vgl. Anzeiger d. Germ. Nat.-Mus. 1919, S. 18). Für die freundliche Entlehnung nach Salzburg sei der Direktion der beste Dank gesagt.

[8]) Nr. 804.

[9]) Die Direktion der Nationalbibliothek in Wien hatte die Güte, in den hier nicht zu Gebote stehenden Werken von Briquet, Lichačev und Heitz das vorliegende Wasserzeichen zu bestimmen, doch war es nicht nachzuweisen. Ähnliche finden sich bei Briquet, Les Filigrans, II Nr. 5790—5794 (Turin 1469, Pignerol 1469, Draguignon 1470—1473, Grenoble 1472, Azeglio 1473, Verceil et Biella 1473, Genf 1476—1483, Salins 1481, Sion 1494, Vouvry 1500, Annecy 1506).

[10]) Sie fehlt bei E. Weller, Die ältesten Zeitungen (1505—1599) in Bibliothek d. litterar. Vereines in Stuttgart, CXI (1872).

[11]) Von kultur- und gewerbegeschichtlichem Interesse ist „die ganze teutsche Jugent, so in einer seer dapfern Anzal zum Teil Brotpecht zum Teil andere Handwerk treibt“.

[12]) „Die gemaynen Amptlewt und die sich kurtzer Kleydung gebrauchen“ und „der Cantzley Verwalter, die am Hoffe etwas versorgen“.

Digitized by Google

würdig ist die sklavische Übersetzung der Amtsbezeichnungen, die es uns schwer macht, zu erkennen, welche Funktionäre damit gemeint sind. Manche lassen sich auch tatsächlich nicht identifizieren [13]), aber bei der ganzen Anlage dieses Verzeichnisses, das so viel Richtiges bringt, ist es nicht anzunehmen, daß die uns rätselhaften Chargen nur der Phantasie des Zeitungsschreibers entsprungen seien. So sei die Zeitung, die im übrigen wenig Neues bringt, als Beitrag zur Kenntnis der kurialen Amter mitgeteilt.

New Zeitung, wie der Bischoff von Gurck Kai. Mt Botschaft zu Rom einzogen und empfangen worden ist.

An Pfintztag, der do was der vierdt des Novembers [14]), der da ist der Wintermon, der allererwirdigest und erleuchtend Herr Matheus Lanng, Bischoue zw Gurckh, gemainer Stathalter Kay. Mt, ist eingezogen die Stat Rama mit solher Zier. Und erstlich zwen Cardinel Briester, die waren Strigoniensis, Prior des Ordens der Briester [15]), und Aganensis, des Babsts Bruder Sün [16]). In Namen des Babsts und der heiligen Versamlung aller Cardinel sein entgegenkomen demselben bis zw den Wisen [17]), die da sein ausserhalb der Prugkhen, Miluium genannt [18]), auf aine halbe Meil, daselbst ine gegrusset und empfangen zwischen ine beden gefuret bis in di Kirch unser lieben Frawen de Populo [19]). Aber von den Wisen bis zw demselben End ist entgegenkomen demselben allerwirdigesten Herren der ganz bastlich Hofe durch underschidlich Ordnung der Prelaten und Ambtleuten, Hofgesind und Fürsten und Fürsten-Potschaft, auch Edelleut, under welchen was der erstgeborn Son des durchleuchtigen Herrn Marggrafen von Mantua [20]), aus welchen der erst alt Ratgeb der Stat Rama mit den obristen Richtern, Conservatorn, Cantzlern, Haubtleuten, Marschalckhen und andern Rotmeistern und römischen Ambtleuten mit übertreffenlicher und großgeachter Rede ine gegruesset, darnach all Potschaft dem römischen Stuel underworffen, als da sein die von Bononia und ander dergleichen neher der Prugken gegruesset und gewirdiget, das sein gewesen Uberhorer des heiligen Rades [21]) oder

[13]) Vgl. E. v. Ottenthal, Die päpstl. Kanzleiregeln (Innsbruck 1888), M. Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen (Innsbruck 1894), W. v. Hofmann, Forschungen z. Gesch. d. Kurialen Behörden in Bibliothek des kgl. preuß. histor. Instituts in Rom Bd. 12 u. 13 (Rom 1914).

[14]) Die Angabe des Pier. Valerianus findet dadurch gegenüber den Venetianern, die den 3. November angeben, eine Bestätigung.

[15]) Thomas Bakócs, Erzbischof von Gran, „unter den Cardinelnpriestern der vorderst" (Scheurl).

[16]) Leonardo Grosso della Rovere, „des Babst Gefreundter und oberster Penetencier" (Scheurl).

[17]) Monte Mario; „bis zu dem Wasser Transversa" (Scheurl).

[18]) Milvische Brücke, „Geyerprugken" (Scheurl).

[19]) S. Maria del Popolo.

[20]) Federico.

[21]) Auditores s. Palatii (Rotae).

Digitized by Google

Zirgkel, das man haist die Herrn der Rota, die bäbstlichen Referendarii Redner[22]), die vordersten Notarii[23]), babstlich Epistler[24]), Briester der Camer[25]), Acaliten[26]), Mitheleut[27]), Fursprechen des Gerichts[28]), Secretarij[29]), Ambtleut und der Cantzlei Affinal[30]), das sein der Regent[31]), Straffer oder Pesserer des Pleis[32]), ain Huetter der Bullen[33]), die fürgesetzten Cantzler von dem großen Parco[34]), Abschreiber[35]), die babstlichen Schreiber[36]), die Meister beder Register[37]), Schreiber der Penithenterei[38]), Abkürtzer von dem ersten Sehen[39]), Notarii der Uberhorer des Rades[40]), Notarii des Verhores der römischen Camer[41]), Procuratores der Penithenterei[42]), Procuratores des Widerreder[43]), Straffer der Brief[44]), Samler des Pleis[45]), Schreiber der Breui[46]), Notarii der Liberey[47]) und Zynsmeister[48]), die all Ambtleut sain Unzal sonderlich versamelt, hochzeitlich haben sy und wirdigklich ine den allerwirdigisten Herrn empfangen. Nachdem die Potschaften geistlicher und weltlicher Fürsten, der waren in der Zal XXV, der yetweder in hochzierlicher Kurtze ine grussent wie oben etc. Darnach die durchleuchtigen Fürsten zue Ross und zue Fuess aine grosse Schar, der die da verhuetten die Person des Babsts und des babstlichen Pallacii, nachfolgent Pusawner und Pfeiffer. Ich underlass die babstlichen Diener in Waffen und Harnasch, auch die Landsleutt des genannten aller erwirdigsten

---

[22]) Unbekannt, welche Referendare gemeint sind.

[23]) Wohl die Prothonotarii parcipantes, vgl. Hofmann, a. a. O. 2, 52 n. 225.

[24]) Der Titel Epistolarii ist in der päpstl. Kanzlei nicht nachzuweisen.

[25]) Clerici camerae apostolicae, vgl. v. Ottenthal, Die päpstl. Kanzleiregeln, 281.

[26]) Acolythi apostolici oder papae.

[27]) Sollicitatores?

[28]) Procuratores Romanae curiae.

[29]) Vgl. v. Ottenthal, a. a. O. 308.

[30]) Vgl. den im 17. u. 18. Jahrh. auch in Deutschland üblichen Ausdruck „Kanzleiverwandte".

[31]) Regens cancellariae.

[32]) Diese Funktion vermag ich nicht nachzuweisen, vielleicht Corrector litterarum ap.

[33]) Custodes (bullarum) cancellariae apost.

[34]) Vielleicht die Abbreviatores de parco maiori.

[35]) Copistae.

[36]) Scriptores.

[37]) Magistri registri bullarum et supplicationum.

[38]) Scriptores s. penitentiariae.

[39]) Abbreviatores primae visionis.

[40]) Notarii audientiae s. palatii (rotae).

[41]) Notarii auditoris camerae ap.

[42]) Procuratores s. penitentiariae.

[43]) Procuratores audientiae contradictarum

[44]) Correctores litterarum ap.?

[45]) Collectores plumbi.

[46]) Scriptores brevium.

[47]) Scriptores archivii.

[48]) Magister censuum.

Digitized by Google

Herrn von Gurckh under dem kay. Fanen, zw Fuessen versamelt entgegenkamen und der war Unzal vil. Nachdem das Hofgesind der XX Cardinel, dann sovil sein ir in Ram, es sein auch bey den I c [49]) Bischouen und vil Ertznotarii, Abbt, General mangerlay Orden, die all wie oben versamlet wirdigklich erzaiget, darzue das gemain Hofgesind des Babsts und oberster Palaciimaister mit seinem Gesind, der der aller emsigest was, auch was ain solher Zuelauf der andern Höfe, das die Gassen mit Not weit genueg waren. Invoran in dem ersten Einzug der Stat Ram glaub ich, das alle Porten und Heuser der Burger ler warn, auch der Edelen und der Kaufleut, Hantwerker, Arbaiter und alles Volks auch baiderley Geslechts und Alters geistlicher Orden und weltlicher Menschen Hewser umb willens des Fürsten, so begirlichen Anschawen als man spricht [50]): Die Augen aller Menschen hoffen in ine, der da bringet die Gestänngkait und Fride dem Römischen Hofe. Nw was es bey der XXIX Stund nach der Römischen Ur [51]), da er von den zwaien Cardinelen wird [52]) angenomen in den Wisen; als wir aber waren in [52]) dem Palacii umb die ersten Stund der Nacht [53]) und mer und hette das Volk also die Weg belestiget, das wir mit Not und Muhe durch kamen. Auf der Engelpurg so vil der Puchssen Tundersleg, das der Hymel hewlte, erschallen mit vil Feurstralen erschinen im Hymel, das wir uns all stillsteend enthielten, nit mynder auf der begirlichen Schauung frolich, mer dan aus dem Zuefal erschrogken, dazwischen der Babst sitzend in dem Sal des Gerichtshaus [54]) auf babstlichen Stuel harrent mit umbsitzenden Cardinälen, in wellichen Sal sein eingelassen acht Potschaft, die mit dem allerwirdigsten Herrn dar kamen aus Venedig, aus Maylandt, aus Florentz, aus Hohensin [55]) und Lucensis [56]), damit die Alten und Edelen und ander, den es gefellig war, einzogen, auf denen der allerwirdigest Herr, wann als Gewonheit ist, mit Nyderknyen den Babst gewirdiget hat seinen Fus, sein Hant und Angesicht küssent und also knyend lebet, ganz schigklich angefangen zu reden sprechent, (wie er) [57]) von dem Kaiser gesant sein auf die Handlung der Ainigung und Friden in dem gemainen Nutz der Cristenhait und über die angefangen Zertailung [58]) auszurewtten und dergleichen Sachen etc. Darzu der Babst antwort, wie er lang seiner Zuekunft gewart hett und das über solhe Sach von im furgelegt und andern gehandelt werde und verricht, dan so hat er die Begirde und Willen des Kaysers und des von Gurgk Zukunft gelobt. Nach dem ist der von Gurkh aufgestanden

[49]) Anderthalb hundert.

[50]) Nur der Hauptsatz: Ps. 144, 15: Oculi omnium in te sperant, Domine.

[51]) D. i. ungefähr 12 Uhr mittags.

[52]) Wird — in am linken Rand von gleicher Hand nachgetragen.

[53]) Ungefähr 5 Uhr abends.

[54]) Nach Scheurl waren so viele Zuschauer, daß der Zug nicht den geraden Weg nehmen konnte: „unten an dem Capitolinerberg hin zu den keyserlichen und etlichen anderen Häusern, darnach wandten sie sich auf den Campeflor, von dannen stracks zu des Babsts Palast.“

[55]) Bei Scheurl findet sich in der Liste der Teilnehmer keine Erklärung.

[56]) Lucca.

[57]) Unleserlich: sich?

[58]) Gemeint ist das durch das Konzil von Pisa verursachte Schisma.

Digitized by Google

und ettlicherweis sich zu der Seitten des Babstes sten gethan also lang bis die Potschaft all und der Edelen sein Nachfolger den Fues des Babstes, wie gewon ist, kussen als sy baid under derselben Weil menschlich und lieblich miteinander geredt haben. Alsdann so hat der von Gurkh die Seitten des Babsts verlassen und sich gewendt zu den Cardinälen bruederlich all kussent und guetlich gruessent. Als das vollendet ward, ist er gangen mit derselben Ordnung zw dem Perg Jordann [59]), wellicher Ende ist der Edelen Ursiner in Rom am allergelegensten und fueglichsten, auch weite Herwerig ime zue Behausung ausgezaigt, da Orsin kame mit vorgendten unzalich vil Liechtern, darein ist er gangen ainen Palaci durch all Sal überflussig kostlich geziert; der Sal warn in der Zal bey den III^{c}, aber under dem Eingang des Palacii, da er benachten wolt, sich umbkeret gen allen den, so ine belaitt hetten und geeret, widerumb gruesset mit Dangksagen, hat er sy lassen gen in Frid. —

[59]) Palast Orsini auf dem Monte Giordano.

Digitized by Google

Die deutsche Volkswirtschaft vor dem Dreißigjährigen Kriege.

Von Theodor Mayer.

Über die wirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges ist schon oft abgehandelt worden, so daß heute das Urteil als im großen ganzen geklärt angesehen werden kann. Man hat sich ungefähr auf eine Mittellinie zwischen den beiden extremen Meinungen, die von G. Freytag [1]) und v. Inama-Sternegg [2]) einerseits und R. Hoeniger [3]) anderseits vertreten werden, geeinigt. Seit man die düsteren Bilder G. Freytags als übertrieben und als unzulässige Verallgemeinerungen erkannt hat, hat man auch die Wirkungen des Krieges geringer eingeschätzt, dafür hat man Erscheinungen eines Niederganges der Volkswirtschaft schon vor dem Kriege feststellen zu können geglaubt.

E. Gothein [4]) hat zuerst auf diesen Niedergang hingewiesen und damit allgemeine Anerkennung gefunden. Besonders ist ihm hierin R. Ehrenberg [5]) gefolgt, was bei diesem Gelehrten um so begreiflicher war, als er ja nicht eine allgemeine Wirtschaftsgeschichte geschrieben hat, sondern eine Geschichte der großen süddeutschen Handelshäuser des 16. Jahrh., die tatsächlich fast alle noch vor dem Dreißigjährigen Kriege zusammengebrochen sind. D. Schäfer [6]) hat den Niedergang der

[1]) In den „Bildern aus der deutschen Vergangenheit".

[2]) Die volkswirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges für Deutschland. Raumers: Histor. Taschenbuch, 5. Bd. 1864.

[3]) Der Dreißigjährige Krieg u. die deutsche Kultur. Preuß. Jahrb. 138, Bd. 1909.

[4]) Die oberrhein. Lande vor und nach dem Dreißigjährigen Krieg. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F., I. 1886.

[5]) Das Zeitalter der Fugger, 2 Bde. 1896. Vgl. auch Lamprecht: Deutsche Gesch., V. 2., S. 489 ff.

[6]) Das Zeitalter der Entdeckung u. d. Hanse. Hansische Geschichtsblätter 1897, im übrigen sieht Sch. im 16. Jahrh. ein „Jahrhundert des Fortschrittes, nicht des Rückganges" sowohl im städtischen, wie im ländlichen Wesen. Deutsche Geschichte II, S. 98. Vgl. S. 168 f.

Digitized by Google

deutschen Hanse im 16. Jahrh. nicht auf die Verlegung der Hauptverkehrswege des Handels, sondern auf die politische Schwäche des Reiches zurückgeführt, Hoeniger spricht von den wirtschaftlichen Schäden der politischen Zersplitterung [7]). Ist diese These vom Niedergang der deutschen Volkswirtschaft vor 1618 richtig und in welchem Maße? Eine Überprüfung dieser Frage ist zweifellos berechtigt, nachdem auch schon G. v. Below [8]) sich veranlaßt gesehen hat, vor Übertreibungen in dieser Hinsicht zu warnen [9]).

Wenn man von den Schäden der Kleinstaaterei spricht, so heißt das einmal, daß die territoriale Wirtschaftspolitik nachteilig für die deutsche Volkswirtschaft gewesen sei. Nun darf man aber die praktische Bedeutung der landesfürstlichen Wirtschaftspolitik im 16. Jahrh. nicht überschätzen, sie hat kaum viel mehr getan, als daß sie die Auswüchse der städtischen Wirtschaftspolitik einigermaßen eingedämmt und dadurch die Bildung von größeren Wirtschaftskörpern, als es die Städte waren, vorbereitet hat. Das war gewiß nicht schlechthin ein wirtschaftlicher Schaden, wenn auch manche Städte, besonders Reichsstädte, durch die landesfürstliche Politik hart betroffen wurden [10]). Wie man das in den schwäbischen Reichsstädten empfand, dafür ist Eßlingen [11]) ein gutes Beispiel. Am Niederrhein sehen wir wieder ein Wachsen und Selbständigwerden der gewerblichen Erzeugung gegenüber Köln [12]). Es tritt hier eine veränderte Standortorientierung ein; während im Mittelalter der Standort der meisten Gewerbe von der Ausbildung des technischen Könnens an irgend einem Orte abhängig war, so entsteht jetzt häufig in den Orten, wo die Rohstoffe gewonnen wurden, ein entwickeltes Gewerbe, sei es durch natürliche Entfaltung der Gewerbe, sei es durch Zuwanderung ausgebildeter Handwerker aus den früheren Sitzen gewerblicher Tätigkeit. Manche Veränderungen des Standortes der Gewerbes ergaben sich auch durch Abwanderungen aus religiösen Gründen, endlich aber infolge einer bewußten Verpflanzung durch die Landesfürsten. Sicherlich waren diese Binnenwanderungen

---

[7]) A. a. O. S. 446 ff.

[8]) Die Frage des Rückganges der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands vor dem Dreißigjähr. Kriege. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch., 7. Bd. 1909.

[9]) Vgl. die Zusammenfassung von Osw. Redlich: Der Dreißigjähr. Krieg u. die deutsche Kultur, Festschr. d. Innsbrucker Historikerklubs. 1923, und die dort angegebene Literatur.

[10]) Vgl. v. Below: Der Untergang der mittelalterl. Stadtwirtschaft. Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 1920. S. 501 ff.

[11]) Fr. Bauer: Das Wollgewerbe von Eßlingen bis zum Ende des 17. Jahrh. Abhandl. z. mittl. u. neueren Gesch., 55, 1914.

[12]) E. v. Ranke: Köln und das Rheinland: Hans. Gesch., Bl. 47, 1922.

Digitized by Google

für manche Gegenden sehr schädlich, im ganzen genommen wogen sich aber der Nutzen der einen Gegend und der Nachteil der anderen auf [13]), ja, es ist gewiß eine Vermehrung und Verbreitung der gewerblichen Kenntnisse und Produktion eingetreten. Man darf aus einzelnen Klagen nicht auf einen allgemeinen Rückgang schließen, ebensowenig, wie man aus den Berichten über einige niedergebrannte Dörfer auf eine Vernichtung der Landwirtschaft schließen darf. Rein wirtschaftlich betrachtet, wäre die territoriale Wirtschaftspolitik erst dann ein Schaden gewesen, wenn sie zu einer den natürlichen Bedingungen widersprechenden Marktbildung geführt hätte. Das war aber im 16. Jahrh. kaum der Fall. Selbst wenn das ganze Reich eine politische Einheit gewesen wäre, so wäre deshalb noch immer nicht ein einheitlicher Markt gegeben gewesen. Der technischen Entwicklung der Erzeugung und der Verkehrsverhältnisse entsprach der zersplitterte Markt. Wir dürfen uns hier nicht von den modernen Verhältnissen täuschen lassen, die einen großen Markt und demgemäß eine zentralisierte Erzeugung als das einzig Richtige erscheinen ließen, obwohl darüber gewiß manche nationale Produktivkraft zerstört wurde oder unausgenützt blieb.

Ist also das Urteil über die ungünstige Wirkung der territorialen Wirtschaftspolitik nicht richtig, so bedarf auch jenes über den Rückgang der deutschen Städte [14]) im 16. Jahrh. einer Korrektur. Aus den Steuereingängen in Augsburg [15]) ist nachgewiesen worden, daß das versteuerte Vermögen trotz des Zusammenbruches gerade vieler Augsburger Firmen bis zum Dreißigjährigen Kriege gestiegen ist. Ähnliches läßt sich auch für Nürnberg [16]) feststellen. Kölns wirtschaftliche Lage ist am Ende des 16. Jahrh. durchaus günstig gewesen [17]), die versteuerten Vermögen in einer Reihe von kleineren Städten, wie Heilbronn [18]), Überlingen [19]),

---

[13]) Vgl. v. Below: Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch., 7. Bd., S. 165 f.

[14]) Vgl. bes. Gothein: a. a. O. S. 15; H. Preuß: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, I, 1906, S. 97 f., 118, und H. Boos: Gesch. d. rhein. Städtekultur, IV. 1901, S. 368.

[15]) I. Hartung: Die direkten Steuern u. die Vermögensentwicklung in Augsburg von der Mitte des 16. bis zum 18. Jahrh., Schmollers Jahrbuch, 22. 1898, S. 1283.

[16]) P. Sander: Der reichsstädtische Haushalt von Nürnberg, 1902, S. 824, 874, 876.

[17]) H. Thimme: Der Handel Kölns am Ende des 16. Jahrh. Westdeutsche Zeitschr. 31, 1912, S. 391 und E. v. Ranke: Köln und das Rheinland. Hans. Gesch., Bl. 47, 1922.

[18]) Dürr: Hat der Dreißigjähr. Krieg die deutsche Kultur vernichtet? Württemb. Vierteljahrshefte f. Gesch., N. F., 23, 1914.

[19]) Fr. Schäfer: Wirtschafts- und Finanzgesch. d. Reichsst. Überlingen a. B. 1550—1628; Gierkes Untersuch. 44, 1893.

Digitized by Google

Gießen [20]) und Erfurt [21]) sind bis zum Kriege gestiegen. Die Breslauer Gewerbe erreichten im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrh. einen Höhepunkt ihrer Entwicklung [22]), ebenso erlebte damals die Leinenweberei in der Oberlausitz, in Görlitz, Zittau und Bautzen eine hohe Blüte [23]), wie überhaupt die wirtschaftlichen Verhältnisse sich „durchweg auf aufsteigender Linie" bewegten [24]).

Fr. Kaphan [25]) hat auf die starke Verschuldung der deutschen Städte und Fürsten im 16. Jahrh. hingewiesen und daraus den Schluß gezogen, daß die Vermögen der deutschen Bürger großenteils nur aus fiktiven Werten bestanden hätten. Diese Schlüsse gehen viel zu weit, tatsächlich war die Verschuldung vor dem Dreißigjährigen Kriege in fast allen Territorien und Städten nicht übermäßig. Aber wir werden durch die Bemerkung Kaphans auf einen anderen Punkt hingewiesen, der wirtschaftlich von Bedeutung war, nämlich auf die Ursache der Verschuldung. Die zahlreichen Landesfürsten und Städte, die jeder für sich aktive Politik machen und viel für Repräsentation ausgeben zu müssen glaubten, waren eine sehr starke Belastung für die Wirtschaft. Die Ausgaben für die öffentliche Verwaltung und alle Hofhaltungen in ganz Deutschland zusammengenommen, waren unverhältnismäßig hoch [26]). Wenn die Städte rund 80 Prozent ihrer nicht geringen Einnahmen für die Sicherung ihrer Selbständigkeit gegenüber den auch zum Reich gehörigen Nachbarn ausgeben mußten, wenn das Budget einer Reichsstadt um ein Vielfaches höher war als das einer ungefähr gleichgroßen landesfürstlichen Stadt, dann zeigt sich, daß der Reibungskoeffizient im öffentlichen Leben zu groß war und für wirtschaftlich unproduktive Zwecke zu viel verausgabt wurde.

---

[20]) Fr. Beyhoff: Stadt und Festung Gießen im Zeitalter d. Dreißigjähr. Krieges. Mitteil. d. Oberhess. Gesch. Ver. 22, 1915.

[21]) F. H. Schrader: Die Stadt Erfurt in ihren wirtsch. u. soz. Verhältnissen nach Beendigung des Dreißigjähr. Krieges. 1921.

[22]) F. Eulenburg: Drei Jahrhunderte städt. Entwicklung. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch., 2. Bd., 1904.

[23]) G. Aubin: Die Leineweberei in Zittau, Bautzen u. Görlitz. Jahrb. f. Nat. Ök. u. Stat., Bd. 104 und: Aus der Frühzeit des Kapitalismus. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 81.

[24]) A. a. O.

[25]) Der Zusammenbruch der deutschen Kreditwirtschaft im 17. Jahrh. und der Dreißigjähr. Krieg. Deutsche Gesch. Bl., 13. Bd. 1912, S. 151. Vgl. vom selben Verf. die interessante Parallele: 1648 u. 1928, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch., 15. Bd., S. 258 ff. Vgl. dagegen für Nürnberg, Sander, a. a. O. S. 836, 888.

[26]) Vgl. meinen Beitrag über die Gesch. der Finanzwirtschaft im Handbuch der Finanzwissenschaft von W. Gerloff u. F. Meisel. Tübingen 1925, S. 226, 236.

Digitized by Google

Wir mußten also das Urteil über die politischen Verhältnisse und ihre unmittelbare Rückwirkung auf die Wirtschaft im Innern des Reiches einigermaßen ändern, und wenden uns der Frage zu, inwieweit aus den politischen Zuständen Schäden für die auswärtigen wirtschaftlichen Beziehungen tatsächlich entstanden sind. Es ist gewiß, daß der deutsche Kaufmann, der sich im internationalen Welthandel betätigte, schwer unter dem Mangel eines politischen Rückhaltes litt. Freilich waren die deutschen Kaufleute an ihren Verlusten, z. B. in Frankreich und in Spanien, selbst auch schuld, das zeigt das Beispiel ihrer italienischen Konkurrenten, die ebenfalls keinen wirksamen politischen Rückhalt hatten und doch nicht so sehr zu Schaden kamen[27]). Es ist auch fraglich, ob eine starke Staatsgewalt in Deutschland diese Verluste hätte verhindern und dem deutschen Kaufmann seine Weltstellung hätte sichern können. Vor allem müssen wir uns darüber im klaren sein, daß die Reichsgewalt bei der für die Führung im damaligen Welthandel ungünstigen geographischen Lage ihres Sitzes nicht die Initiative ergreifen konnte, sie war auch durch die politischen Probleme, den Kampf gegen Frankreich und die Türken zu sehr nach anderen Seiten hin abgelenkt, um ihre Tätigkeit auf die wirtschaftliche Expansion konzentrieren zu können. Um die Initiative zu ergreifen, kamen in Deutschland zwei Faktoren in Betracht, die Hanse und die großen oberdeutschen Kaufleute.

Die Bedeutung der deutschen Hanse[28]) für die Ausbildung des nordeuropäischen Verkehrssystemes, des Handels zwischen der Nord- und der Ostsee und den angrenzenden Ländern, braucht nicht besonders geschildert zu werden, aber diese großen, organisatorischen Leistungen gehören dem Mittelalter an, seit dem 16. Jahrh. war der einem Monopol nahekommende Charakter des hansischen Nord-Ostseehandels nicht mehr aufrecht zu erhalten. Wohl hätte ein starkes Reich die Hansen vor der rücksichtslosen Behandlung schützen können, die sie wiederholt erfuhren, z. B. in England, aber es hätte nicht den Handel der Holländer und Engländer nach der Ostsee verhindern, auch nicht den Hansen eine führende Stellung im neuen Handel im Atlantischen Ozean verschaffen können, wenn diese selbst nicht dazu im Stande waren und die Initiative ergriffen. Die von einzelnen Hansestädten unternommenen Fahrten nach Spanien genügten da nicht. Die führende Hansestadt war Lübeck und der Blick von Lübeck war immer nach dem Osten gerichtet, seine und der Hanse Einstellung zu den Problemen des Welt-

[27]) Vgl. Ehrenberg: Zeitalter d. Fugger. II., S. 147 ff.

[28]) Vgl. W. Vogel: Kurze Gesch. d. dt. Hanse, 1915, den Art. „Hanse" von D. Schäfer im Hwb. d. Staatsw. V⁴. u. R. Häpke, Die Erforschung der hansischen Spanienfahrt: Hans. Gesch. Bl. 1924.

Digitized by Google

verkehres erfolgte unter dem Gesichtspunkte des Handels nach den Ostseeländern. Im übrigen soll nicht vergessen werden, daß der hansische Handel durch den Sund bis 1610 absolut stark gestiegen ist, wenn auch der Anteil am Gesamtverkehr zurückging [29]).

Wie stand es aber mit den „großen Gesellschaften“ [30])? Sie sind tatsächlich am Ende des 16. Jahrh. verschwunden, sie gelten als das Wahrzeichen der deutschen Volkswirtschaft im 16. Jahrh., mit ihrem Abgange scheint der helle Glanz, der über jener Zeit ruhte, mit einem Male verloren zu sein. Um die Frage zu beantworten, ob dieses Urteil richtig ist, müssen wir uns über die Bedeutung eben dieser Gesellschaften für die deutsche Volkswirtschaft klar sein. Der Aufstieg der großen süddeutschen Handelshäuser ist aufs engste mit dem Aufschwung des Bergbaues im 15. und 16. Jahrh. verbunden.

Sombart hat bekanntlich in der stärkeren oder schwächeren Ausbeute von Edelmetallen die Ursache für die jeweils rascher oder langsamer vor sich gehende wirtschaftliche Entwicklung gesehen [31]). Diese Auffassung ist insoferne richtig, als eine über den unmittelbaren Bedarf der Volkswirtschaft hinausgehende Vermehrung der Umlaufsmittel, ein starkes dynamisches Moment darstellt, wobei es allerdings ziemlich gleichgültig ist, ob es sich dabei um Edelmetall oder Papiergeld handelt. Nun war aber die Edelmetallausbeute in Deutschland im 15. und 16. Jahrh. so groß, daß sie den normalen deutschen Bedarf für Münzprägungen und sonstige Verwendungen weit überstieg [32]). Es trat daher eine Vermehrung der Edelmetallbestände und damit auch der Umlaufsmittel über den notwendigen Bedarf hinaus ein, d. h., es kam zu einer Geldinflation, die im 16. Jahrh. noch durch das amerikanische Silber gesteigert wurde. Ob nun eine Inflation eine günstige oder ungünstige Einwirkung auf die Volkswirtschaft hat, das hängt davon ab, wozu die neuen Geldmittel verwendet werden [33]), ob mit ihnen neue Produktionsmittel angeschafft und damit die Produktivkraft der Volkswirtschaft erhöht und ihr Bedarf nach Umlaufsmitteln erweitert werden, oder ob sie rein konsumtiven Zwecken dienen. Auch dieser Zustand ist solange ungefährlich, als die für Verbrauchsgüter in Geldform hingegebenen Edelmetalle jederzeit reproduzierbar, d. h. wieder gewonnen werden können, dann handelt es sich im Grunde genommen um Hingabe von Ware

---

[29]) Vgl. auch Kaphan: Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch., 15. Bd., S. 260.

[30]) Vgl. für das Folgende: R. Ehrenberg: Zeitalter der Fugger.

[31]) Der moderne Kapitalismus, I.[2], S. 513 ff.

[32]) Vgl. Zycha: Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch., 5. Bd. 1907, S. 267.

[33]) Vgl. O. Spann: Vom Wesen der Papiergeldvermehrung. Mitteil. d. Verbandes österr. Banken u. Bankiers, 3. Jg. 1920, Nr. 5/6.

Digitized by Google

gegen Ware. Es war schließlich gleichgültig, welchen Zweig der Erzeugung eine Volkswirtschaft besonders ausbildete, wenn die Produkte nur Abnehmer fanden und auch dauernd hergestellt werden konnten. Eine dritte Möglichkeit der Verwendung einer Geldinflation ist die für politische und kriegerische Zwecke. Hier handelte es sich darum, inwieweit der Krieg selbst mit allen seinen Erfordernissen fördernd auf die Wirtschaft einwirkte. Daß kurze Kriege auf die Wirtschaft günstig einwirken können, besonders dann, wenn sie in eine allmählich erstarrende Wirtschaft ein dynamisches Moment hineinbringen, das wirtschaftlich mehr wert ist, als die durch den Krieg vernichteten Güter, ist zweifellos; ebenso sicher ist es aber, daß lange Kriege zu einer Vernichtung so vieler wirtschaftlicher Werte führen, die nicht mehr durch die Vorteile der Auffrischung des Wirtschaftslebens aufgewogen werden [84]).

Die Geldmittelvermehrung im 15. und 16. Jahrh. ist besonders in den habsburgischen Ländern so sehr für die Zwecke einer kostspieligen Hofhaltung und für Kriege verwendet worden, daß der volkswirtschaftliche Gewinn für die Edelmetall produzierenden Länder kein sehr großer war und außerdem die Ausbeute infolge von Darlehens- und Kreditgeschäften süddeutschen Handelshäusern überlassen werden mußte. Die Einwirkung der Edelmetallproduktion auf die deutsche Volkswirtschaft hing also jetzt wesentlich davon ab, wofür die großen Firmen die Edelmetalle verwendeten.

Die großen Gesellschaften, voran die Fugger, haben tatsächlich neue Produktionsmittel geschaffen, indem sie im Bergbau viele neue Anlagen errichteten und Verbesserungen durchführten [85]). Sie haben neue Erfindungen nutzbar gemacht und anerkannterweise ist damals der deutsche Bergbau der bestausgebildete der ganzen Welt gewesen. Aber die wirtschaftliche Bedeutung dieser Tätigkeit hing vom dauernden Gedeihen des Bergbaues selbst ab. Karl V. konnte noch sagen, daß in Deutschland rund 100.000 Personen im Bergbau beschäftigt waren. Gegen Ende des Jahrhunderts ging der Bergbau sehr zurück, er war ja für den Gewerken schon früher nicht immer ertragreich, im Gegenteil, die Zahl der sogenannten Zusatzzechen ist eine sehr große. Mit dem Aufhören des Bergbaues wurden aber diese Produktionsmittel wertlos, die auf den Bergbau bezügliche Tätigkeit der großen Gesellschaften hatte ihre Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft verloren. Neben dem bergbaulichen Betrieb und in noch wirksamerer Art haben die großen Gesellschaften auch den Handel gefördert, indem sie den Absatz der Pro-

[84]) Vgl. dazu O. Spann: Gesellschaftslehre [2], 1923, S. 400 ff.

[85]) Vgl. für das Folgende: Ehrenberg: Das Zeitalter der Fugger I. u. J. Strieder; Studien z. Gesch. d. kapital. Organis. Form. [2] 1925.

Digitized by Google

dukte des deutschen Bergbaues eingeleitet und durchgeführt haben. Die Fugger hatten damals die ganze Welt mit Kupfer versorgt, Deutschland war der Hauptproduzent auch für eine Reihe anderer bergbaulicher Produkte, wie Zinn, Quecksilber, das auch für die Silbergewinnung in der Neuen Welt sehr wichtig geworden ist. Die durch die Silbergewinnung erlangten Geldmittel haben also auch die finanzielle Grundlage für die Eingliederung der deutschen Bergbauproduktion überhaupt in die Weltwirtschaft geliefert. Die Schaffung dieser Organisation war sehr wichtig, weil sie die Voraussetzung für die Ausbildung des Bergbaues selbst gewesen ist. Aber selbstverständlich hatte auch diese Tätigkeit nur solange Bedeutung, als eben die Bergbauproduktion währte.

Von entscheidender Bedeutung ist es geworden, daß ungefähr gleichzeitig mit der ungeahnten Steigerung der Edelmetallausbeute in Europa und der darauf folgenden Bildung von großen Vermögen der direkte Seeweg nach Ostindien eröffnet worden ist, was eine Neuordnung des ganzen Kolonialhandels notwenig machte[36]). Dafür waren große Kapitalien notwendig. Die italienischen Kaufleute waren im allgemeinen auf die alte Mittelmeerverbindung nach dem Orient eingestellt, wo anders gab es kaum frei verfügbare Kapitalien in größerem Ausmaße, der König von Portugal selbst war zu wenig kapitalkräftig, um das ununterbrochen steigende Geschäft allein finanzieren zu können[37]). Er brauchte schon Hilfe, um die Verbindung mit dem Orient aufrechtzuerhalten, um so weniger wäre er imstande gewesen, den Absatz der Kolonialwaren in Europa durchzuführen. Da sind es in erster Linie oberdeutsche Kaufleute gewesen, welche die Organisierung des Absatzes oder mit anderen die veränderte, unmittelbare Eingliederung Indiens in das abendländische Wirtschaftssystem durchgeführt haben. Die Finanzierung der neuen Welthandelsorganisation mit Hilfe der deutschen Edelmetallausbeute war eine Großtat der oberdeutschen Gesellschaften.

Die Fugger[38]) haben in Spanien die Quecksilbergruben von Almaden in rechten Gang gebracht und damit der spanischen Volkswirtschaft einen großen Dienst erwiesen.

Weiters haben die großen Firmen[39]) hauptsächlich das Geldgeschäft betrieben und damit den sich heftig bekämpfenden führenden Weltmächten, den Habsburgern und den französischen Königen, die Mittel

[36]) D. Schäfer: Deutsche Gesch., II. 88 f. unterschätzt die Bedeutung einer Umstellung der großen Handelswege.

[37]) Vgl. K. Häbler: Die überseeischen Unternehmungen der Welser u. ihre Gesellschaften. 1903, S. 26 ff.

[38]) Vgl. K. Häbler: Die Gesch. der Fuggerschen Handlung in Spanien. 1897.

[39]) Vgl. Ehrenberg: Zeitalter d. Fugger. J. Strieder weist in einem Aufsatze „Staatliche Finanznot und Genesis des modernen Großunternehmertums", Schmollers

Digitized by Google

für die langen Kriege beschafft, die sie gegeneinander geführt haben. Diese Kriege waren aber von so langer Dauer, daß ihnen eine günstige Wirkung auf die Volkswirtschaft nicht mehr zukam, sondern daß sie nur noch eine Zerstörung von Gütern und Werten, eine Verarmung der Volkswirtschaft, bedeuteten. Die großen Geldvermittler haben also den Staaten das Geld vorgeschossen, mit dem diese sich, die Schuldner und damit aber auch die Gläubiger zugrunde richteten. Die Geldleiher haben buchmäßig hohe Perzente an den Anleihen verdient, dabei aber ganz übersehen, daß gleichzeitig ihr Kapitel in nichts zerrann.

Es ist klar, daß es sich hier großenteils um wirtschaftliche Betätigungen handelte, die nicht mehr im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft gelegen waren, die für Deutschland insoferne Bedeutung hatten, als es auch ein Glied der Weltwirtschaft war und weil die Besitzer der zur Verwendung kommenden Kapitalien Deutsche gewesen sind. Im übrigen aber müssen wir sagen, daß die wirtschaftliche Tätigkeit der großen Gesellschaften zum guten Teil über die deutsche Volkswirtschaft hinausgewachsen oder ihr entfremdet, ja vielfach sogar ihren Interessen direkt entgegengesetzt war. Eine Folge ihrer Tätigkeit war es wohl, daß Deutschland vor manchen vielleicht sonst eintretenden ungünstigen Inflationswirkungen bewahrt blieb. Das Silber ist aus Deutschland als Ware ausgeführt worden, und zwar als jene Ware, welche einerseits die allergefährlichste ist, weil eine Überproduktion bei ihr zu den schwersten allgemeinen Krisen führen mußte, die anderseits aber die Eigenschaft hatte, sich nötigenfalls unmittelbar in Geld und weiter in Kapital verwandeln zu können. Um aber die Tätigkeit der großen Gesellschaften und ihre Rückwirkung auf Deutschland richtig beurteilen zu können, müssen wir uns die Frage vorlegen, ob Silberausfuhr, die doch auch Kapitalsausfuhr, bezw. die Anlage von Kapital im Auslande war, unbedingt notwendig war, ob nicht eine Anlage der Kapitalien in Deutschland, eine Verwertung in der deutschen Wirtschaft durch die Anschaffung neuer Produktionsmittel und Einrichtung neuer Handelszweige und -verbindungen, möglich gewesen wäre.

Eine sichere Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Jedenfalls können wir sagen, daß Erwägungen wie die der Förderung der nationalen Produktivkräfte von den Kapitalisten des 16. Jahrh. nicht angestellt worden sind. Die großen Firmen liefen bei ihren Kapitalsanlagen der erhofften höheren Verzinsung nach und man darf auch nicht vergessen, daß ihre Reichtümer im Welthandel und Geldgeschäft außerhalb Deutschlands verdient worden waren und nur die Grundlagen

Jahrbuch 49. Bd. 1925, S. 431 auf die Bedeutung des staatlichen Geldbedarfs für die Entstehung der großen Vermögen mit besonderer Eindringlichkeit hin.

Digitized by Google

für diese Betätigung aus Deutschland stammten. Sie haben alle mit dem „soliden" Warenhandel angefangen, sind aber dann in immer steigendem Maße zur spekulativen Betätigung im Geldhandel übergegangen. Wir wissen aus den Bilanzen der Fugger, wie der Barchent und die Leinwand immer mehr an Bedeutung verlieren[40]). Es ist doch bezeichnend, daß die Fugger, nachdem sie sich einige Zeit lebhaft bemüht hatten, die Textilindustrie auf ihren Herrschaften Kirchberg und Weißenhorn zu entwickeln und die dort erzeugten Barchente selbst in den Handel zu bringen, schließlich diese ganze Barchenterzeugung an die Ulmer Barchentschau angliedern ließen und damit aus der Hand gaben[41]). An Betätigungen, denen das spekulative Element fehlte, hatten diese Firmen kein Interesse mehr. Das war auch der Grund, weshalb sie sich nicht für die Entwicklung der deutschen gewerblichen und industriellen Erzeugung eingesetzt haben.

Man macht gewöhnlich den deutschen Zünften den Vorwurf, daß sie wegen ihrer Rückständigkeit und Entartung eine gesunde Weiterentwicklung der gewerblichen Erzeugung verhindert hätten[42]). Der Vorwurf ist nicht ganz gerechtfertigt. Vor allem ist es überhaupt verfehlt, von einer Zunft besondere Fortschritte im gewerblichen Betriebe zu erwarten, das Wesen und der Zweck der Zunft besteht in der Organisierung der bestehenden Art der Erzeugung, die durch Fortschritte und Veränderungen leicht gefährdet werden konnte. Deshalb mußten allgemein die technischen Fortschritte außerhalb der Zunft oder gegen sie durchgesetzt werden. Im 19. Jahrh. haben die Veränderungen in den Erzeugungsbedingungen schließlich zur Vernichtung der alten Handwerkerzünfte geführt, weil diese nicht zur modernen Fabriksindustrie und Maschinentechnik überzugehen vermochten. Im 16. Jahrh. aber gab es keine so großen technischen Neuerungen, die handwerksmäßige Grundlage der Erzeugung blieb unverändert, die Zünfte hatten keinen technischen Fortschritt zu verhindern. Sie konnten nur gegen die Unterwerfung der Gewerbe unter den Zwischenhandel kämpfen. Da muß man nun bei den Zünften den Unterschied zwischen solchen machen, die für den örtlichen Absatz und solchen, die für den Fernabsatz erzeugten. Die ersteren, die für den begrenzten Markt arbeiteten, sind besonders scharf für die Ausschaltung jeglichen Zwischenhandels eingetreten, während die für den Fernabsatz erzeugenden Zünfte haupt-

[40]) Vgl. Ehrenberg: a. a. O. I., S. 133, 146, 173 f.; Strieder, Studien S. 12 f.

[41]) Nübling: Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Schmollers Forsch., IX/5. 1890, S. 159 f.

[42]) Vgl. v. Below: Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch., 7. Bd., S. 163. u. Probleme d. Wirtsch. Gesch. S. 541 ff.; Gothein: a. a. O. S. 17 f.

Digitized by Google

sächlich auf die Festhaltung der Qualität und die Bewahrung des guten Namens bedacht waren und nichts gegen die Vermittlung der Kaufleute einzuwenden hatten[43]). Es zeigt sich also, daß die Wirtschaftsorganisation trotz der Zünfte noch die Möglichkeit für die Betätigung der Handelsgesellschaften geboten hätte. Diese hätten sich um die Ausbildung einer nicht verzunfteten, ländlichen Erzeugung, wie sie damals im Rheinland entstand[44]), annehmen können. Freilich hätte der Widerstand der Zünfte überwunden werden müssen, wie das auch in Belgien der Fall war[45]). Daß in einem solchen Kampfe die großen Gesellschaften schließlich gesiegt hätten, wenn sie nur überhaupt den festen Willen dazu gehabt hätten, daß sie sicher auch bei den verschuldeten Landesfürsten eher Unterstützung als Gegnerschaft gefunden hätten, scheint mir nicht zweifelhaft. Ein Blick auf den Handelsbetrieb der Ravensburger Gesellschaft[46]) zeigt auch, daß im 16. Jahrh. genug deutsche Gewerbe vorhanden waren, die den Wettbewerb mit den ausländischen Gewerben aufnehmen konnten. Man denke nur an die Leinen- und Barchentweberei, sowie besonders an die Metallindustrie. Aber für alle diese Wirtschaftszweige hatten die großen Gesellschaften kein Interesse, der spekulative Handel mit Bergwerksprodukten, mit Kolonialwaren, die Vermittlung von Anleihen für fremde Staaten, die Geldüberweisung von Spanien nach den Niederlanden, das war das Element, in dem sie sich betätigten. Wie sehr unterscheidet davon sich der Charakter der alten Handelsgesellschaften, wie der großen Ravensburger Gesellschaft! Wie viel hat diese für die Entwicklung der deutschen Gewerbe getan und was war ihr Ende? Im Jahre 1530 hat sie sich aufgelöst, weil sie die neue spekulative Art der Geschäftsführung nicht mehr mitmachen wollte[47]). Wenn wir dagegen hören, daß im Jahre 1529 die Firma Ambrosius Höchstetter[48]) wegen einer verfehlten Quecksilberspekulation in Konkurs gekommen ist und dabei zahlreiche, auch kleine Einleger ihr Geld verloren haben, so werden wir doch nicht umhin können, in der Bewunderung der deutschen Volkswirtschaft im 16. Jahrh. gewisse Einschränkungen zu machen. Die Welsersche Kolonialgründung in Venezuela war gewiß eine Unternehmung, welche unsere Phantasie aufs höchste anregen kann, aber sie war nicht ein Zeichen

[43]) Vgl. die oben erwähnten Ausführungen von G. Aubin über die Leinenweber in Oberlausitz.

[44]) E. v. Ranke: Hans. Gesch. Bl. 47, 1922, S. 39 f.

[45]) H. Pirenne: Gesch. Belgiens, III. 289 ff.

[46]) A. Schulte: Geschichte der großen Ravensburger Gesellschaft. 1380—1530, 3 Bde. 1923.

[47]) Schulte: a. a. O. II. 224 ff.

[48]) Ehrenberg: a. a. O. I. 5, 214 ff.

Digitized by Google

einer besonderen Blüte der deutschen Volkswirtschaft, sondern sie beweist eher, daß das deutsche Großkapital den Zusammenhang mit der eigenen Volkswirtschaft vollständig verloren hatte. Die volkswirtschaftlich organisatorischen Leistungen kamen der Weltwirtschaft zugute, nicht so sehr der deutschen Volkswirtschaft, in der sie auch nicht organisch wurzelten, auf deren Leistungsfähigkeit sie nicht aufgebaut waren, denn die Edelmetallfunde waren ein kurzlebiger Anlaß, nicht aber eine dauernde Grundlage.

Es war ein schwerwiegendes Verhängnis für die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft, daß der Sitz der großen Firmen des 16. Jahrh. in Süddeutschland war, also in einem Gebiete, das für die Führung in der Weltwirtschaft des atlantischen Europa ganz ungeeignet war. Wie ganz anders wäre es doch gegangen, wenn oberdeutsches Kapital und oberdeutsche Unternehmungslust mit der alten Außenhandels- und Seeschiffahrtsorganisation der Hanse verschmolzen wäre, wenn so das oberdeutsche Kapital in der Ausbildung des deutschen Seehandels sein Betätigungsfeld gefunden hätte, wenn dadurch die wirtschaftlichen Kräfte des deutschen Volkes gegenüber dem Auslande zusammengefaßt worden wären. So blieb die Hanse ohne diese Anregungen und der oberdeutsche Kapitalismus ohne die dauernde Organisationsgrundlage das Werk einzelner Männer, das mit ihrem Scheiden die Voraussetzungen für seinen Bestand verlor. Oberdeutsche Tatkraft hatte an der Ausbildung von Antwerpen zum Welthandelszentrum kräftig mitgewirkt, aber diese Stadt war sowie dann Amsterdam nicht mehr eine deutsche Stadt. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß im kapitalistischen Wettkampfe die zweite und dritte Generation nicht mehr die alte Spannkraft aufweisen, daß die alten Firmen von neuen Führern der Wirtschaft abgelöst werden. Da ist es begreiflich, daß die deutsche Hegemonie aufhörte, denn als neue Wirtschaftsführer arbeiteten sich im Handelszentrum ansässige, nicht in einer entlegenen Stadt wohnende Kaufleute hervor.

Fassen wir also unser Urteil über die Bedeutung der großen Gesellschaften für die deutsche Volkswirtschaft zusammen, so wollen wir ihre Verdienste gewiß nicht gering schätzen, denn was sie für den Bergbau und überhaupt für die deutsche Wirtschaft geleistet haben[49]), war wirklich bedeutend. Sie waren die Führer und Träger einer kapitalistischen Epoche und der Kapitalismus ist unzweifelhaft die Wirtschaftsform, die die größten Erfolge zeitigt. Noch größer waren ihre Leistungen für den Welthandel[50]) und das große internationale Anleihengeschäft. Aber gleichzeitig wurden sie dem deutschen Wirtschaftsleben entfremdet, vom Standpunkt der deutschen Wirtschaft aus handelte

[49]) Vgl. Schulte: a. a. O. II, 242.

[50]) Vgl. v. Below: Probleme, S. 595 f., u. Hoeniger, a. a. O. S. 443.

Digitized by Google

es sich bei ihrer Tätigkeit um Kapitalsanlage im Auslande. Kapitalsanlage im Ausland erfordert aber entsprechend gesicherte internationale Rechtsverhältnisse oder einen sicheren Rückhalt an einer starken politischen Macht. An beiden fehlte es damals, den deutschen Gläubigern der spanischen und französischen Könige blieb nur das Bitten und Klagen, als dort die Staatsbankrotte eintraten. Die Vermögen, die die Deutschen am internationalen Handel und am Staatsanleihengeschäft gewonnen hatten, sind nunmehr wieder verloren gegangen. Was hat aber dadurch die deutsche Volkswirtschaft verloren, müssen wir deshalb schon von einem allgemeinen Niedergang der deutschen Volkswirtschaft sprechen? Die Beantwortung dieser Frage erleichtert uns die Geschichte der Konkurse. Es ist kein Zweifel, daß die Nachwirkungen in den deutschen Städten verhältnismäßig gering gewesen sind[51]), wissen wir doch, daß die Gesamthöhe der versteuerten Vermögen selbst in Augsburg, das am stärksten betroffen wurde, weiterhin gestiegen ist[52]). Gleichwohl sehen wir nicht, daß etwa andere deutsche Firmen an die Stelle der zusammengebrochenen getreten wären. Das beweist, daß die großen Firmen keine empfindliche Lücke innerhalb der deutschen Volkswirtschaft hinterlassen haben, daß ihr Ausscheiden nicht den Verlust eines lebenswichtigen Gliedes aus dem Körper der deutschen Volkswirtschaft bedeutete. Man darf den volkswirtschaftlichen Verlust beim Niederbruch eines Geschäftshauses nicht nur an der Summe der verlorenen Gläubigerforderungen bemessen, entscheidend ist vielmehr, ob durch den Konkurs ein mehr oder weniger lebenswichtiges Glied der volkswirtschaftlichen Organisation vernichtet worden ist. Der Verlust von Kapitalsanlagen im Ausland ist für die eigene Volkswirtschaft dann von großer Bedeutung, wenn dieser dadurch wirtschaftlich arbeitendes Kapital, nicht bloß der Genuß von Renten entzogen und wenn Geschäftsverbindungen vernichtet wurden. Das war aber bei den Konkursen, die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. der Reihe nach unter den großen Firmen eingetreten sind, kaum noch der Fall. Denn ob die „spanische Handlung" der Fugger, aus der sie doch für Deutschland kaum noch etwas herausbringen konnten, zugrunde ging oder nicht, ob die Tucher und Imhof weiter dem französischen Könige in Lyon Geld leihen würden, das er ihnen nie zurückzahlte, das war von geringer unmittelbarer Bedeutung. Ein Prunkstück der deutschen Volkswirtschaft ist mit den großen Gesellschaften zugrunde gegangen, einige reiche Leute weniger hat es in Deutschland gegeben, aber die eigentliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft ist nicht unter-

[51]) Vgl. Kaphan: Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch., 15. Bd., S. 263.
[52]) J. Hartung: a. a. O. S. 1280, 1283 f.

Digitized by Google

graben worden. Der Reichtum einer Volkswirtschaft besteht nicht in den vorhandenen Gütern und Kapitalien allein, sondern er beruht vielmehr auf ihrer Leistungsfähigkeit. Diese ist natürlich nicht von dem Vorhandensein von Kapitalien unabhängig, aber man wird doch nicht sagen können, daß die Entfaltung der deutschen Produktionskraft um 1600 durch Kapitalsmangel verhindert worden sei.

Man wird auf Grund unserer Ausführungen die positive Bedeutung des Kapitalismus sicher hoch einschätzen [53]), man muß sich aber immer vor Augen halten, wem diese aufbauende und organisierende Tätigkeit zugute kommt und weiters, daß der Kapitalismus nicht Selbstzweck sein kann, sondern daß es seine Aufgabe ist, eine Neuorganisation der Wirtschaft durchzuführen, um sodann einer mehr statisch-zünftischen Wirtschaftsform zu weichen, in welcher die Errungenschaften des Kapitalismus genossen werden. Die organisatorische Tätigkeit der kapitalistischen Epoche des 16. Jahrh. ist der deutschen Wirtschaft nur in beschränktem Ausmaße zugute gekommen, besonders konnte diese nicht ihre Früchte genießen, da diese erst zu einer Zeit zur Reife gekommen sind, als Deutschland aus dem aktiven Kapitalismus längst ausgeschieden und das von den Deutschen begonnene Werk von den Holländern und Engländern zu Ende geführt und in verhältnismäßiger Ruhe fruktifiziert wurde. Erst als im Zusammenhang mit den durch die moderne Technik geänderten Erzeugungs- und Verkehrsbedingungen ein neuer Kapitalismus erwuchs, konnte Deutschland darangehen, im Wettbewerb mit den nunmehr schon eingesessenen westlichen Völkern sich in die Reihe der führenden Völker im Systeme der Weltwirtschaft hinaufzuarbeiten. Das war die Folge des schnellen Endes des deutschen Kapitalismus im 16. Jahrh. und wohl auch des Umstandes, daß dieser so rasch erwachsene Kapitalismus nicht die ganze Produktionskraft der deutschen Volkswirtschaft in seinen Dienst gestellt und dementsprechend neu organisiert hatte.

Was sich in Deutschland an wirtschaftlicher Organisation erhalten hat und unberührt von den Konkursen geblieben ist, das war die mittelalterliche Stadtwirtschaft und die ihr eigentümliche Wirtschaftsorganisation. Da müssen wir uns denn erinnern, daß z. B. der deutsche Handel nach Venedig noch bis weit ins 17. Jahrh. hinein im Steigen war, wie wir das aus den Nachrichten über den Fondaco dei tedeschi [54]) und die Einnahmen aus den Zöllen in Bozen [55]) wissen. Das Beispiel

[53]) Vgl. meinen Aufsatz: „Wesen u. Entstehung des Kapitalismus" in Zeitschr. f. Volkswirtsch. u. Soz. Pol., N. F., 1. Bd. 1921.

[54]) H. Simonsfeld: Der Fondaco dei Tedeschi, 1887, S. 123 ff., 169 ff.

[55]) G. Bückling: Die Bozner Märkte bis zum Dreißigjähr. Kriege. 1907, S. 67 ff.

Digitized by Google

der Nürnberger Firma Viatis und Peller[56]), die besonders den Handel mit Oberlausitzer Leinenwaren geführt und nach dem Vorbild der Ravensburger Gesellschaft Spanien mit deutscher Leinwand versorgt hat und die an dieser Tätigkeit reich geworden ist, zeigt, daß die Grundlagen des deutschen mittelalterlichen Wirtschaftssystemes nicht erschüttert waren. Freilich, ob und inwieweit es Deutschland auf dieser Grundlage gelingen würde, nochmals den Wettlauf unter den Nationen aufzunehmen, das hätte sich erst zeigen müssen. Tatsächlich ist es aber dazu nicht gekommen, denn eben die mittelalterliche Stadtwirtschaft ist durch den Dreißigjährigen Krieg zerstört worden[57]). Das war nicht mehr eine volkswirtschaftliche Funktion, deren Ausübung für Deutschland gewinnbringend war, sondern ohne die jedes volkswirtschaftliche Leben ersterben mußte. Um selbst diese wirtschaftliche Organisation wieder aufzubauen, war das notwendige Kapital und waren entsprechende Menschen nicht überall da. Deutschland, das im 16. Jahrh. Kapital ausgeführt hatte, mußte jetzt solches aus dem Ausland anlocken. Deutsche Tatkraft hatte im 16. Jahrh. die schwierigsten wirtschaftlichen Aufgaben gelöst, jetzt mußten fremde Kaufleute ins Land kommen. Um die deutschen Gewerbe gegenüber dem Auslande konkurrenzfähig zu machen, berief man Hugenotten und überhaupt fremde gelernte Arbeiter und Unternehmer. Um die heimische Wirtschaft wieder zu organisieren, mußten die Landesfürsten fördernd und aufbauend, nicht bloß regelnd mithelfen; die Städte mußten in größere Volkswirtschaft eingegliedert werden, allein vermochten sie sich mit wenigen Ausnahmen nicht mehr zu erheben. Die Territorialstädte überflügeln jetzt vielfach die früher ihnen überlegenen Reichsstädte. Das waren die volkswirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges[58]). Sie waren anderer Art als der Rückgang am Ende des 16. Jahrh., der Krieg traf andere Schichten der Bevölkerung, schädigte volkswirtschaftliche Funktionen, die beim Niederbruch der „großen Gesellschaften“ unberührt geblieben waren. Der Dreißigjährige Krieg hat nicht fortgesetzt und vollendet, was schon vorher eingeleitet war. Will man aber über derartige Fragen urteilen, so muß man nicht nur feststellen, welche Gebiete eines Reiches, sondern vielmehr, welche Glieder und welche Funktionen einer Volkswirtschaft durch einen „Niedergang“ betroffen sind.

[56]) G. Aubin: Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht. 81, S. 437.

[57]) Vgl. meine Ausführungen über „Wirtschaftsstufen u. Wirtschaftsentwicklung“, Zeitschr. f. Volkswirtsch. u. Soz. Pol., N. F. II, S. 667 ff.

[58]) Von den Schäden, welche die Landwirtschaft durch die Zerstörung von Dörfern u. s. w. erlitten hat, sehe ich hier ab. Gotheins Urteil, a. a. O. S. 7 ff. ist zu düster. Im übrigen handelt es sich hier um zahlenmäßig zumeist feststellbare Schäden, deren Einschätzung keine theoretischen Schwierigkeiten bereitet.

Digitized by Google

Zur Schlacht von Lützen und zu Gustav Adolfs Tod.

Von Heinrich Ritter von Srbik.

Die tiefsten Empfindungen des deutschen Volkes sind während des großen Krieges, der vor drei Jahrhunderten das Heilige Römische Reich verheerte, im Lied zum Ausdruck gekommen. Universale Kirche und reines Evangelium, Treue zu Kaiser und Reich und einzelstaatliche und stammesmäßige Sonderung, Waffenstolz und Kampfesgier und Friedenssehnsucht und Verlangen nach dem stillen Herd, Söldnertum als Handwerk und unbeirrbare Ideale des Streits, — alles Hohe und alles Triebhaft-Irdische der Menschenseele spiegelt sich im historischen Lied. Seine große Zeit endet mit Wallensteins Tod, dem letzten die Volksseele gewaltig erschütternden, die Volksphantasie mächtig anregenden Ereignis [1]). An diesen düsteren Ausgang des glanz- und machtvollsten Lebens knüpfte das Lied des Hasses und des menschlichen Mitgefühls, des staunenden Erstarrens vor der Majestät des Todes und der verstehenden Ehrfurcht vor plötzlich verblichener geschichtlicher Größe. Aber Liebe und Trauer klangen dem Friedländer nicht ins Grab nach. Wie anders die Totenklage, die wenig früher erscholl, als Gustav Adolf auf dem Feld von Lützen den Kugeln der Kaiserlichen erlag! Den „tapfern Gideon", den „Leu aus Mitternacht", den „teuern Helden, der uns zu Hilf ist kommen", das „königliche Blut aus Schweden" und „den glorwürdigsten Helden, der die Marterkron jetzt trägt", beweinte tiefer Schmerz im evangelischen Lager und selbst die gelehrte Poesie fand in der Klage die Töne des echten Volkslieds:

„All Vöglein in den Hecken
Tun erschrecken,
All Blümlein in dem Feld."

[1]) Vgl. zuletzt mein Wallensteins Ende, S. 314 ff.

Digitized by Google

„So trauret auch die Sonne
Gustav Adolphum zart:
Von Nebel ein Trauerkleide
Trug mit Leide,
Als er erschossen ward",

so singt der Student David Puschman [2]) und selbst die Threnodia eines Magisters der freien Künste Theophilus Sincerus läßt das konventionell-klassizistische Gewand für Augenblicke fallen. Konnte auch die katholisch-kaiserliche Partei den Tod des Heerkönigs nicht als das Ende eines Achilles Germanorum und Retters der deutschen Freiheit [3]) beklagen, sondern nur als segensreiche Fügung Gottes preisen, die Achtung vor diesem tapfern Schlachtentod des Gefürchteten fehlt auch in ihrer Poesie nicht ganz.

Darf sich in den Chor dieser bei allen Schlacken oft ethisch hochstehenden Dichtung auch ein niederes Erzeugnis, ein Bettelgedicht, mengen? Ich lege es zagend den Lesern dieser Blätter vor. Nicht, weil ich es für unwert halte, der Vergessenheit entrissen zu werden, sondern weil alle Bemühung vergeblich blieb, völlig gesicherte wissenschaftliche Ergebnisse aus ihm zu gewinnen. Vielleicht sind andere glücklicher in seiner kritischen Verwertung. Sollte aber selbst das Non liquet ein dauerndes bleiben, so mag doch das derbe und ungefüge Poem des Jonas Glockhel aus Unterbayern ein wenig Interesse finden. Denn sein Vorwurf ist jener Kampf bei Lützen, von dem ein anderer Sänger des Jahrs 1632 sagte: „Keine solche Schlacht ist in hundert Jahren geschehn, die vorm Jahr ist Kinderspiel gewesen"; in seinem Mittelpunkt steht das Sterben einer großen historisch stets lebendigen Persönlichkeit, von der ein dritter Poet sang:

„So lang die Welt noch wird bestahn,
Wird sein Gedächtnuß bleiben
In teutschem Reich und Nation,
Für welches er Scepter und Cron
Hat ritterlich gewaget
Und über wilde Wasserflut
Bedrängtem teutschen Land zu gut
Gezogen unverzaget [4])".

---

[2]) F. W. v. Ditfurth, Die historisch-politischen Volkslieder des Dreißigjährigen Krieges, hgg. v. K. Bartsch, S. 263 f.

[3]) So nennt Gustav Adolf das Gedicht bei J. Opel und A. Cohn, Der Dreißigjährige Krieg, S. 302 ff.

[4]) Christlich Trauer- und Trostlied, im Epicedion lamentabile bei Planer, a. u. a. O. Nr. 222 mit Faksimile.

Digitized by Google

Und dann: unser Gedicht ist zweifellos sehr bald, wenn nicht unmittelbar nach dem blutigen Kampf auf dem Lützener Blachfeld entstanden und es ist ein unverfälschtes Beispiel einer Dichtungsart, die Wallensteins Söldner gewiß oft am Lagerfeuer erfreut hat.

Vor Jahren fand ich dieses Gereime im mährischen Landesarchiv zu Brünn unter den Papieren des Freiherrn Siegmund von Teuffenbach, des eifrigen Sammlers von Flugschriften und Zeitungen, der als überzeugter Evangelischer nach der Schlacht auf dem Weißen Berg des Lebens und der Güter verlustig erklärt worden war und dann begnadigt, bis zu seinem Tod im Jahr 1637, fern dem politischen Getriebe, die Zeitereignisse mit brennender Teilnahme verfolgte [5]). Der Wortlaut des Poems, das Teuffenbachs Interesse erregte und das ihm der Feldmarschall Rudolf von Teuffenbach vom Wiener Hof übermittelt haben dürfte, möge nun folgen.

Lista

Der Cavalier: vnd Ritterlichen Personen,
So der schlacht vor Lüczen theten beywohnen,
Welche vns wahren zum besten erschaffen,
Das sie den Schweden thetten straffen,
Alß man zahlt 1632 Jahr,
In Meissen bey Lüczen geschehen wahr.
Sie wahren solche Ritter vnd Held,
Die erhalten theten das Feld,
Spaden, Schiessel vnd Kugelman,
Der Rohrwolff wahr alzeit vornen dran,
Herzenkrafft und Vnuerzagt
Habens ritterlich gewagt,
Sturm, Newschwerdt, vnd Fändlsschwerdt, [a])
Dise drey Ritter sein ehrenwerth,
Dise Ritter soll man begnaden schon,
Der Vollryß hat auch sein bestes gethon,
Vnd andrer noch vill mehr,
Die erst werden khomen her.

Gleich jeczt kombt Aviso ein,
Wer noch dabei gewest soll sein,
Die von Mannerstorff, Manderscheit vnd Manswerth
Haben die Feind mit gewalt zerstört.
Wie man aber hat vermerckht,
Das sich der Feind mit gewalt gesterckht,
Sein Intent wolt seczen weiter,
War khumen über Jagenreutter,
Der sprach dem Reitspieß zu,
Wir wollen dem Feind nicht lassen Ruh,
Habeysen von Klingenberg herkham,
Mit dem von Degenburg lobesam,
Der von Scharffenstein der strenge Held,
Wie vill hat der zu Boden gefelt,
Den König selbst hat er tödlich troffen,
Wider sein vnd der seinigen verhoffen.
Der König ist nun erschossen,
Der vns gemacht hat sovill Bossen,
Die Schlacht thet er verlieren,
Sein Armé must sich reteriren.

---

[a]) Lesung fraglich.

[5]) Vgl. D'Elvert im Notizenblatt der histor.-statist. Sektion der mährisch-schlesischen Gesellschaft 1876, Nr. 10, S. 75, und J. O. Opel, Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse 1609—1650, Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels, 3. Bd., 1879, S. 42.

Digitized by Google

Mansfeld braucht Wicz vnd List,
Im Feld bestendig blieben ist.
Vill adelicher Rittersman
Das leben liessen auf dem Plan.
Ganz bluetig ist es zugegangen,
Wer hat es aber angefangen?
Der Vnfridt vnd der Hebenstreit
Die sein eben dieselben Leuth,
Die fiengen solchen Lermen an,
Seyfrid der wahr ein gutter Mann,
Vnd Pax der wahr der beste Pars.
Laß ab, laß ab, leg ab, mein Mars.
Jonas.

Serenissimus, potentissimus x,
sua Majestas icitet apud Imperatorem hi tribuatur hodie
ein Frischling rkhol oder gar
ein . Ich verhoff, es werde das Jagen
nicht r abgehen.
Jonas Glockhel auß
Vnter Bayern.

Das Rätsel der letzten Zeilen ist leicht zu lösen. Wir brauchen an die Stelle der musikalischen Schriftzeichen nur die italienischen Ausdrücke für die Töne der C-Skala, das do (ut) — re — mi — fa — sol — la, zu setzen und brauchen uns nur zu erinnern, daß im Bayrisch-Österreichischen der Tintenklecks „Sau“ genannt wird, so sind Adressat und Inhalt der Widmung klar: „Serenissimus, potentissimus rex, Sua Majestas solicitet apud Imperatorem, ut mihi tribuatur hodie ein Frischling, Farkhol oder gar ein Sau. Ich verhoff, es werde das Jagen nicht lar abgehen.“ Der Schalk Jonas Glockel erwartet einen bescheidenen, doch nahrhaften Lohn für seine poetische Leistung, der König von Ungarn und Böhmen Ferdinand, dem sein Vater auf dem Regensburger Kurfürstentag vergeblich die römische Königskrone durch die Entlassung Wallensteins hatte erringen wollen, soll die Bitte Kaiser Ferdinand II. vorbringen und ihre Gewährung erwirken.

Der Thronfolger weilte nicht in Wallensteins Feldlager: die Göllersdorfer Abmachungen bei der abermaligen Bestellung des Friedländers zum Generalfeldhauptmann hatten diesem die nahezu unabhängige und unverantwortliche Führung des Oberbefehls eingeräumt und den jüngeren Ferdinand tatsächlich vom Feldkommando ausgeschlossen, — bald eine Quelle heftigster Parteizerklüftung und schwerster Angriffe gegen den Feldherrn. Es ist anzunehmen, daß Glockel sein Bettelgedicht dem König von Ungarn und Böhmen in Wien überreichte; auch das „hodie“, die Erwartung einer am selben Tag erfolgenden Bewilligung seiner Bitte durch den Kaiser, läßt hierauf schließen. Anderseits die, wie wir gleich sehen werden, eingehende Kenntnis einer bestimmten Gruppe von Mitkämpfern, die vielleicht nicht lediglich als Effektmittel zu wertende Erwähnung neu eintreffender Nachrichten über hervorragende Leistungen einzelner, die Empfehlung bestimmter Personen zur Auszeichnung und die in dieser Form irrige, aber anfangs

Digitized by Google

recht verbreitete Behauptung [6]), der tote Schwedenkönig habe die Schlacht verloren und seine Armee habe das Feld räumen müssen, — all dies spricht für Vertrautheit des „Dichters" mit dem Feldheer oder doch mit einem der kombattanten Truppenkörper und, wenn auch nicht mit Sicherheit, so läßt sich doch mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß er sehr bald nach der Schlacht örtlich und persönlich mit der Armee in Verbindung stand. Wir dürfen wohl in Jonas Glockel einen der fahrenden Musikanten sehen, die im Troß den Wallensteinschen Truppen folgten und durch ihre „Dichtkunst", wohl in Begleitung der Geige oder Laute, des Dudelsacks oder der Zither, den Kriegern die Mußezeit verkürzten und klingenden oder sofort verzehrbaren Lohn aus der Soldatenbeute ernteten; einen Betteldichter und Bettelmusikanten, der dann aus dem Winterquartier nach Wien kam und nun auch hier seine Angel auslegte. Das Latein der Bettelzeilen und die immerhin erkennbare Kunstmäßigkeit in der Anordnung der Namen legt die Vermutung nahe, daß er einstmals gelehrte Bildung genossen hatte. War er ein Student, den Abenteurerlust zum Leben der Fahrenden getrieben hatte?

Soweit wäre alles leidlich klar. Die Schwierigkeit beginnt sofort, wenn wir uns der Frage der Zuverlässigkeit, des Zeugniswertes, der Bereicherung unserer Kenntnis des tatsächlichen Hergangs der Schlacht bei Lützen durch Glockels „Lista" zuwenden. Jedem Leser fällt auf den ersten Blick die große Zahl recht martialisch klingender, an Kriegsdienst und Waffen, Kampf und Heldenmut gemahnender Namen auf, die zudem in mehreren Fällen alliterierend oder nach sachlichen Gesichtspunkten angeordnet sind. In den letzten Zeilen des Gedichts werden überdies die Namen Unfried, Hebenstreit und Seyfried in Verbindung mit Pax und Mars unzweifelhaft in symbolischem Sinn zur Verurteilung des Kriegs und zum Preis des Friedens verwendet. Der Verdacht drängt sich auf, daß der poetische Jonas Glockel sämtliche Namen willkürlich einem symbolischen Zweck zuliebe erfunden und zusammengestellt habe. Dann würde allerdings seinem Gedicht keinerlei Erkenntnisbedeutung für das Tatsächliche der Lützener Schlacht und des Todes Gustav Adolfs innewohnen.

Dieser Verdacht darf als unbegründet abgelehnt werden. Von der Mehrzahl der Namen, selbst der martialischesten, ist nachzuweisen,

[6]) Begreiflich angesichts der Tatsache, daß die Schweden den größeren Verlust an Menschen und Fahnen erlitten, daß Gustav Adolfs Plan, die Kaiserlichen von Leipzig abzuschneiden, mißlang und daß Wallenstein, nach Rankes Worten, „keine Niederlage erlitten hatte, aber fühlte, daß er die eingenommene Stellung nicht weiter behaupten könne".

Digitized by Google

daß sie Familien angehören, die zur Zeit des besungenen Ereignisses existierten; die meisten Namen begegnen im Kreis des erbländischen Kleinadels, Mitglieder mehrerer dieser Familien stehen im erbländischen Verwaltungsdienst, andere haben Kriegsdienste unter den Fahnen Ferdinands II. zur Zeit des großen Krieges geleistet; einzelne Namen endlich sind so individueller Art, daß nur genaue Kenntnis tatsächlicher Lützener Vorgänge ihre Anführung erklären kann. Ferner: wie käme der unterbayrische Bänkelsänger bei einer willkürlichen Zusammenstellung von Namen dazu, gerade aus den Reihen wenig bedeutender adeliger, zum guten Teil erbländischer Geschlechter seine Wahl zu treffen? Und weshalb hätte er eben diese Wahl getroffen und andere kriegerische Geschlechtsnamen, an denen kein Mangel war, übergangen?

Gleich der erste Namen, Spadon, könnte eine künstliche Wortbildung Glockels (nach spadone, dem langen Schwert) vermuten lassen. Aber 1615 und 1616 befaßt sich die Laibacher Reformationskommission mit der protestantischen Cäcilia Spadon, 1617 ist Lukas Spadon Richter zu Völkermarkt in Kärnten [7]), 1611 finden wir einen Justus Spadon als Arzt in Cilli (Untersteiermark), 1628 ist Dr. Justus a Spada Medikus in Judenburg (Obersteiermark), derselbe Dr. Justus wirkt 1628 bis zu seinem Tod 1648 als landschaftlicher Medikus in Graz; auch ein Georg Spadon begegnet 1623 in Steiermark als Arzt, er dürfte identisch sein mit dem 1628 in Admont auftretenden Dr. Spadon [8]), auch diesen Dr. Georg von Spadon treffen wir 1630 als Medikus der Landschaft Steier [9]) und im September 1632 verfügt die Hofkammer „Anthoni Spadon erworbenes Kriegsverdienen, so er seinem Bruder Marxen Spadon zediert, betreffend“ [10]). Einem Peter Khugelman zu Ehrnfels wurde 1605 die Landmannschaft in Steiermark zuerkannt, als Rat und Landesvizedom in Steier erhielt er 1609 das Prädikat von Edenfels; der Dr. jur. und innerösterreichische Regimentsrat Karl Kuglmann, seine Schwester Maria und sein Vetter Karl erreichten 1622 eine Wappenverbesserung; der innerösterreichische Hofkammervizepräsident, Rat und Landesvizedom in Steier Siegmund Kugelmann, der 1627 die Landmannschaft in Steier erworben hatte, wurde 1631 mit den Prädikaten „von Edenfels, auf Kopreinigg und Gülgenpühl“ in den Freiherrnstand erhoben und ein

[7]) Akten u. Korresp. z. G. d. Gegenreformation in Innerösterreich II., hgg. v. J. Loserth (Fontes Rer. Austr., 60. Bd.), S. 644, 709, 718.

[8]) Mitteilungen des histor. Vereins für Steiermark, 33. Bd., S. 19—21, 23, 26.

[9]) H. v. Zwiedineck, Das gräflich Lambergsche Familienarchiv zu Schloß Feistritz bei Ilz, I. 147 (Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen, 28. Jgg.).

[10]) Hofkammerarchiv Wien, Kanzleibuch E. 1632. In E. 1635 erscheint Antons Witwe Ursula und eine Maria Elisabeth Spadonin.

Digitized by Google

Adolf Siegmund Freiherr Kugelmann erwarb 1639 die Landmannschaft im Herrenstand Kärntens [11]). Die Rorwolff sind ein salzburgisches, zur selben Zeit blühendes Adelsgeschlecht [12]), die Herzenkrafft eine steiermärkische, sei Jahrhunderten als Stubenbergische Lehensleute nachweisbare [13]) adelige Familie, die auch in Bayern Verwandte hatte [14]); ein Herr von Herzenkraft starb 1625 als Oberstsilberkämmerer in Graz [15]), das Geschlecht erlosch um 1635 [16]). Die Freiherren von Unverzagt saßen in Niederösterreich nahe der ungarischen Grenze, in Ebenfurt, das Rudolf II. ihrem Vorfahren Wolf Unverzagt pfandweise, dann auf Widerruf in käuflichen Besitz überlassen hatte [17]). Ein Hans Mandorff war schon unter Maximilian I. Landstand in Kärnten und wurde 1520 kaiserlicher Kriegszahlmeister; Bergwerks- und Finanzbeamte setzten dieses Geschlecht fort, einer aus diesem Haus kämpfte gegen die Türken und kommandierte ein kaiserliches Fähnlein 1616 und 1617 im Uskokenkrieg; dessen Söhne Siegmund Friedrich, Johann Balthasar, Johann Bartholomäus und Wolfgang Andreas von Mandorff (Mansdorff) in Klagenfurt erhielten 1644 den Freiherrnstand „auf Pfannhofen und Wissenau" [18]). Johann Siegmund Jagenreutter zu Pernau wurde 1566 in den Ritterstand Österreichs ob der Enns als Landmann aufgenommen [19]). Dieses alte ritterliche Haus bayrischen Ursprungs starb nach 1728 aus [20]). Wolf Ehrenreich führte 1604 bis Anfang 1605 als Obrister oder Oberhauptmann fünf Fähnlein deutscher Knechte unter Basta [21]), sein Bruder Wolf Hektor Jagenreutter hatte noch 1632 und

---

[11]) Adelsarchiv Wien.

[12]) Vgl. Siebmacher-Hefner, Wappenbuch, 4. Bd., 6. Abt., S. 57. Ferner H. Widmann, Geschichte Salzburgs, III. 174 u. 269.

[13]) J. Loserth, Das Herren- und Grafenhaus Stubenberg (1911), S. 118.

[14]) Vgl. u. a. Zedlers Universal-Lexikon, XII. 1825; Siebmacher (1734) II. 98, III. 80.

[15]) L. Schiviz v. Schivizhofen, Der Adel in den Matriken der Stadt Graz (1909), S. 267.

[16]) Steiermärkisches Wappenbuch von Zacharias Bartsch, hgg. v. J. v. Zahn und A. Anthony von Siegenfeld (1893), Taf. 91 und S. 42.

[17]) Hofkammerarchiv, Niederösterreichische Herrschaftsakten, Kanzleibücher E 1633 ff. Vgl. Siebmacher-Hefner, 4. Bd., 4. Abt./1, S. 166.

[18]) Adelsarchiv Wien. Siebmacher-Hefner, 4. Bd., 8. Abt., S. 95.

[19]) Adelsarchiv Wien.

[20]) J. G. A. Freiherr v. Hoheneck, Die Herren Stände des Ertz-Hertzogthums Österreich ob der Enns, I. 439 ff. Siebmacher-Hefner, 4. Bd., 4. Abt./1., S. 205 f.; 4. Abt./2., S. 50[a], 88[a], 161[b], 194[b], 477[a]; 5. Bd., S. 140 f. u. 747. Kneschke, Allgem. deutsches Adels-Lexikon IV. 542.

[21]) Freundliche Mitteilung des Herrn Oberstleutnants Dr. Eugen Heischmann aus den Akten des Kriegsarchivs in Wien.

Digitized by Google

1633 wegen einer den oberösterreichischen Ständen für Wolf Ehrenreich geleisteten Bürgschaft mit Schwierigkeiten zu kämpfen[22]), Johann Adam Jagenreuter und Christoph Georg Sebastian Freiherr Kugelmann von Edenfels ehelichten 1646 und 1651 zwei Schwestern von Schrattenbach[23]), ein Fall verwandtschaftlicher Verbindung zweier Familiennamen unserer „Lista". Auch für den auffallenden Namen Reitspieß sind zeitgenössische Belege zu finden: Georg Gottfried Reittenspieß erscheint 1632 wiederholt als kaiserlicher Hofquartiermeister mit „Reise- und Zehrungspartikularien"[24]); sein Geschlecht stammte aus der Pfalz, zahlreiche Vorfahren hatten sich in französischen und kaiserlichen Kriegsdiensten, besonders gegen die Türken, bewährt, Georg Gottfried erhielt 1630 von Ferdinand II. die Bestätigung seines ererbten Adels und die Erlaubnis, sein altes Wappen und das Prädikat „von Weillern" zu führen[25]). Vielleicht entbehrte auch sein Haus nicht der Beziehungen zu Innerösterreich: 1578 war der Präzeptor Georg Reitenspieß zum Succentor an der evangelischen Stiftsschule und Kirche in Graz bestellt worden[26]), er wurde 1580 Lehrer in den Unterklassen der Stiftsschule und starb vor dem Dezember 1593 mit Hinterlassung einer Witwe Kunigunde und vier unerzogener Söhne; ein Johannes Raittenspieß, vermutlich gleichfalls ein Sohn Georgs, wirkte 1590 als Präzeptor an derselben Anstalt[27]). Grafen von Mannsfeld kämpften auf kaiserlicher und schwedischer Seite: Philipp wurde 1633 als kaiserlicher Oberst und Generalwachtmeister Inhaber eines neu errichteten Kürassierregimentes, das 1636 nach der Schlacht bei Wittstock wegen großer Verluste reduziert wurde[28]); Wolf, kaiserlicher Oberst zu Raab, und Bruno Graf Mansfeld erhielten 1635 und 1636 liegendes Gut aus der Konfiskationsmasse Kinskys und Trzkas[29]). Das aus dem Trierschen stammende Geschlecht der Grafen von Manderscheid ist hinreichend bekannt, Namen wie Sturm und Schiessel sind so häufig, daß an eine Fiktion überhaupt nicht gedacht zu werden braucht. Immerhin sei erwähnt, daß 1633 und in den folgenden Jahren ein aus Vehlingen

[22]) Kanzleibücher R. 1632 und E. 1633, sowie Hoffinanzakten des Hofkammerarchivs.

[23]) Siebmacher 4. Bd., 4. Abt./2, S. 88*.

[24]) Hofkammerarchiv R. 1632 und Hoffinanz.

[25]) Adelsarchiv Wien.

[26]) Mitteilungen des histor. Vereins für Steiermark, 37. Bd., S. 129.

[27]) J. Loserth, Die protest. Schulen der Steiermark im 16. Jahrh. (Mon. Germ. paed., 55. Bd.), S. 32, 47, 69, 75 u. 207.

[28]) Wrede, Gesch. der k. u. k. Wehrmacht, III./2., S. 444.

[29]) Hofkammerarchiv, Gedenkbücher 1633—1636 und Kanzleibücher E.

Digitized by Google

in der Unterpfalz gebürtiger Kommissär Bertrand Sturm und ein Michael Schiessel in den Protokollen der Hofkammer und den Armeeakten begegnen [30]), und eine heute noch bestehende Tiroler Familie Hebenstreit erhielt schon 1465 den ersten Wappenbrief [31]), dem schlesischen und märkischen Adel gehörte ein Geschlecht der (Scultetus von) Unfried an [32]).

Unter allen von Glockel noch genannten „Cavalier und Ritterlichen Personen" darf „der strenge Held von Scharffenstein" die größte Teilnahme beanspruchen. Auch hier kann es sich zunächst nur darum handeln, die Geschlechter festzustellen, von denen ein Sproß bei Lützen im Wallensteinschen Heer gekämpft haben kann. Die erste Vermutung knüpft sich an die rheinländischen, 1721 erloschenen Cratz von Scharffenstein. Hannibal erhielt vor April 1600 das Kommando über das 1595 errichtete Wallonenregiment zu Fuß Hans Reichard von Schönberg [33]), und fiel 1602 als Oberstleutnant vor Ofen [34]), 1623 wurden die Brüder Johann Philipp und Adam Dietrich in den Freiherrnstand, 1627 in den Grafenstand erhoben [35]). Der erstgenannte, der 1624 Oberst und Inhaber eines Arkebusierregiments, dann des 1621 von Karl Fürsten Liechtenstein und 1631 des von Heinrich Grafen Holk errichteten Regiments zu Fuß war und im selben Jahr Generalfeldwachtmeister wurde, ist durch seinen tragischen Lebensausgang bekannt. Das ungünstige Verhältnis, in dem er zu Wallenstein stand, und die Überzeugung, von dem Generalissimus zurückgesetzt zu werden, bewog ihn zum Übertritt in kurbayrische Dienste; er machte sich des versuchten Verrats der Festung Ingolstadt schuldig, ging zu den Schweden über, wurde bei Nördlingen gefangen genommen und nach mißlungenem Fluchtversuch 1635 in Wien enthauptet [36]). Sein Bruder Adam Dietrich begegnet 1626 als Oberst und Inhaber eines aus spanischen Diensten

[30]) Kanzleibücher E 1633 und 1634, Hofkammerarchiv, Protokoll der Armeeakten Ferdinands III. 1635, Kriegsarchiv.

[31]) (Brünner) Taschenbuch der adeligen Häuser Österreichs, 13. Bd. (1888), S. 217 ff.

[32]) Kneschke IX. 337.

[33]) Vgl. E. Heischmann, Die Anfänge des stehenden Heeres in Österreich, Wien 1925, S. 249.

[34]) Zedler, Universal-Lexikon, VI. 1549.

[35]) Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Reichsregistratur Ferdinands II., II. 274 ff. und deutsche Expedition, Standeserhöhungen, lib. 4. Das Gesuch Johann Philipps im Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Reichshofratsakten.

[36]) Zedler, a. a. O. Sp. 1549 f.; Merkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, II. Abt., 18. Bd. (1870), S. 28 ff.; J. Heilmann, Kriegsgeschichte von Bayern 1506—1651, II./2., S. 1118 f.; Wrede, a. a. O. II. 15 u. 101; III. 383. Allgemeine deutsche Biographie, IV. 573 ff. u. XVII. 56 f. Briefe u. Akten zur Gesch. d. Dreißigjährigen Kriegs II./2. Bd., S. 83 A. 1, 153 f. A. 1 u. öfters.

Digitized by Google

übernommenen Kürassierregiments, er kommandierte 1627—1628 das Regiment Johann Philipps als Oberstleutnant und wurde 1631 vor Landsberg tödlich verwundet[37]). Auch ein zweiter Bruder Johann Philipps soll in kaiserlichen Diensten vor dem Feind gefallen sein, zwei Söhne sollen zur Zeit seiner Hinrichtung in der Armee Ferdinands II. gedient haben[38]). Sicher ist es, daß Johann Philipp aus seiner ersten Ehe mit Maria von Metternich drei Söhne hatte: Lothar Hugo, der Domherr zu Mainz, Trier und Speier war und 1631 in Bologna starb[39]); Johann Anton, der das gräfliche Geschlecht in direkter Linie nach Johann Philipp fortpflanzte und dessen Sohn Hugo Ernst die Reihe der Cratz abschloß[40]), und Karl Friedrich, der als denominierter Kanoniker von Trier, Mainz und Würzburg jung gestorben sein soll[41]). Nach dem Tod Maria Metternichs 1625 schloß Johann Philipp eine zweite Ehe mit Eleonore, der Tochter Friedrich Colonnas von Fels; ihr entsprossen 1629 ein Sohn, dessen Patenschaft Ferdinand II. übernahm[42]), und eine oder mehrere Töchter. Falls also ein Sohn Johann Philipps bei Lützen mitfocht und falls 1635 zwei Söhne in kaiserlichem Kriegsdienst standen, so können es wohl nur Johann Anton und Karl Friedrich gewesen sein, — vorausgesetzt, daß unsere Genealogie nicht lückenhaft ist. Die schwere Strafe, die den Vater traf, entehrte Johann Anton nicht: schon drei Jahre nach Johann Philipps Hinrichtung erhielt er die kaiserliche Belehnung mit den Gütern, die sein Vater vom Reich getragen hatte[43]).

Ein zweites Geschlecht, das in Frage kommen könnte, ist das der Kölner Patrizier Scharffenstein, genannt Pfeil, die durch Johann, den Bürgermeister der Reichsstadt Köln, 1616 die Anerkennung des rittermäßigen Adelsstandes und die Besserung ihres adeligen Wappens durch Vereinigung mit dem Wappen ihrer Herrschaft Benesis erwirkten[44]).

[37]) Wrede II. 15 u. 89; III. 424.

[38]) Allg. deutsche Biogr., XVII. 57. Ich vermag diese Angaben leider nicht zu kontrollieren.

[39]) Rhein. Antiquarius, a. a. O. S. 33. Die Ehe mit Maria Metternich wurde 1611 geschlossen.

[40]) J. M. Humbracht, Die höchste Zierde Teutsch-Landes (1707); J. F. Gauhe, Historisches Helden- und Heldinnen-Lexikon (1716), S. 455 ff.; derselbe, Des Heil. Röm. Reichs genealog.-histor. Adels-Lexikon, I. 369, führen irrig Johann Anton als Sohn zweiter Ehe an (Reichshofratsakten 1654 u. 1659 zur Richtigstellung).

[41]) Zedler weist Karl Friedrich der ersten Ehe zu; ich folge ihm, nicht Humbracht, da Zedler auch Johann Anton richtig einreiht.

[42]) Reichshofratsakten.

[43]) Reichshofratsakten 25. Juni 1638 und Reichsregistratur Ferdinands III., Bd. 3, fol. 120v.

[44]) Adelsarchiv Wien, Kneschke VIII. 94.

Digitized by Google

Ein altes thüringisches Geschlecht Scharfenstein, Patrizier von Erfurt, ist ebenso zur Zeit des großen Krieges nachweisbar[45]). Auch unter dem niedern, in den Erblanden gesessenen Adel aber fehlt es nicht an Geschlechtern desselben Namens. Ambros Sembler, innerösterreichischer Kammerrat, Referendar bei der kaiserlichen Hofkammer und angehender Oberwaldmeister in Friaul, Istrien und auf dem Karst, und seine Brüder Christoph Wilhelm und Georg, der Kriegszahlamtsverweser der Landschaft Kärnten an den kroatischen Grenzen, erwarben den Edelmannsitz Scharffenstein in Oberösterreich und erhielten 1622 die Erlaubnis, diesen Schloßnamen als Prädikat zu führen; ihr Vetter Laurenz Ambros, innerösterreichischer Kammerregistratursadjunkt, erwarb zwei Jahre später den rittermäßigen Adelsstand, 1665 wurde dann Andreas Johann Sembler in den Ritterstand Kärntens aufgenommen[46]). Es erübrigt endlich noch das Kärntner Geschlecht Zenegg, das 1625 von Ferdinand II. den erbländischen Ritterstand mit dem Prädikat von und zu Scharffenstein erhielt[47]). Zahlreiche Mitglieder dieses söhnereichen Hauses, das schon im 15. Jahrhundert im Kärntner Kanaltal nachweisbar ist, wandten sich in diesen unruhevollen Jahren dem Waffendienst zu: Zwei Brüder, Hans und Christoph Zenegg, fielen 1621 und 1622 unter Tilly als Fähnriche im Feld; Hans Georg, 1625 Hofrichter in Millstatt, hatte vordem als Offizier unter Erzherzog Matthias in Ungarn und Siebenbürgen gekämpft, ein Hans Zenegg war 1625 verabschiedeter Rittmeister eines Arkebusierregiments in der Festung Petrinia, ein Jakob Zenegg hatte als Hauptmann im Venezianerkrieg, dann als Kürassierrittmeister gefochten, stand aber 1632 schon seit langem nicht mehr im Kriegsdienst. Ein Zenegg endlich, unbekannten Vornamens, diente im böhmisch-pfälzischen Krieg als Rittmeister in ligistisch-bayrischen Regimentern (Obrist Eynött, dann Obrist von Pappenheim[48]), es ist fraglich, ob er bei Lützen noch mitgekämpft hat[49]).

Die Kölner und die Erfurter Patrizierfamilie Scharffenstein dürfen wir, meine ich, mit einiger Sicherheit ausschließen. Ihnen fehlt, so weit wir sehen, jede Beziehung zu den Erblanden und zum kaiserlichen

---

[45]) Kneschke VIII. 92.

[46]) Adelsarchiv Wien.

[47]) Zum Folgenden s. Genealog. Taschenbuch der adeligen Häuser Österreichs, IV. (1910/11), S. 567 ff.; hiezu briefliche Mitteilungen des Herrn Direktors v. Zenegg in Klagenfurt.

[48]) Möglicherweise handelt es sich um zwei verschiedene Mitglieder der Familie.

[49]) Von den Kinner von Scharffenstein sehe ich hier ab, da erst Franz Wilhelm Kinner, kaiserlicher Resident am polnischen Hof, 1729 die Bestätigung des rittermäßigen Adels und des Prädikats erhielt (Adelsarchiv Wien).

Digitized by Google

Kriegsdienst. Die Sembler von Scharffenstein, die wir im Heeresdienst nicht nachweisen können, führten wie die Zenegg von Scharffenstein das Prädikat erst seit wenigen Jahren; es ist nicht gut anzunehmen, daß ihr Hauptname im täglichen Sprachgebrauch hinter dem Prädikat verschwunden ist; wie denn die Zweitgenannten noch heute den alten Familiennamen als den hauptsächlichen Namen führen. Anders liegt die Sache bei den Grafen Cratz von Scharffenstein. Hier sind alle drei Momente, die als wesentlich angesehen werden dürfen, gegeben: das Haus der Cratz von Scharffenstein war durch mehrere Mitglieder in der kaiserlichen Armee vertreten; Johann Philipp besaß Güter in Riesenberg bei Pilsen[50]); wurde er endlich auch offiziell stets als Graf Cratz bezeichnet, so war sein altes Haus doch aus Scharffensteinischem Stamm hervorgegangen[51]), dieser Name war ihm nicht aufgepfropft und mag wohl als Rufname verwendet worden sein.

Jüngere Söhne, die zum Waffenhandwerk griffen, fehlen oft in den erhaltenen Familienstammbäumen, zumal wenn sie ein früher Tod auf dem Schlachtfeld hinwegraffte. Aber auch die amtlichen militärischen Quellen gedenken ihrer selten. Wir dürfen wohl von der Wahrscheinlichkeit ausgehen, daß alle Genannten einem und demselben Truppenkörper oder gar nur ein und derselben Unterabteilung, zu der Glockel in Beziehung stand, angehörten; daß diese Truppe ferner, da es sich durchwegs um deutsche Namen handelt, mindestens in der Hauptsache aus Deutschen bestand; daß endlich in ihr Angehörige des niedern Adels der Erblande einen bedeutenden Prozentsatz der niederen Offiziere, der Fähnriche und der Mannschaft ausmachten: etwa zwei Drittel der Namen unserer „Kavalier- und ritterlichen Personen“ konnten zur Zeit der Lützener Schlacht nachgewiesen werden, unter ihnen eine auffallend große Zahl alpenländischer Geschlechter. Die Offiziere mit geringerem Chargengrad als Hauptleute (Rittmeister) oder gar die Fähnriche (Kornette) und einfachen Soldaten, die sich in einer Bataille hervorgetan haben, in den Feldakten oder Hofkriegsratsakten des Kriegsarchivs oder den Kriegsakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs auffinden zu wollen, ist eine sehr mißliche Sache. Das Werben und die Soldverteilung war ja Angelegenheit der Obersten und der Oberstleutnants, welch letztere

---

[50]) H. Hallwich, Wallensteins Ende, I. 492. Diese Güter hatte Johann Philipp im Tausch gegen seine saarländischen Besitzungen von den Söhnen Friedrich Colonnas von Fels erworben. Vgl. J. Fr. Gauhe, Helden- und Heldinnen-Lexikon, a. a. O.; Rhein. Antiquarius, a. a. O. S. 29.

[51]) Die Stammburg Scharfenstein lag bei Kiedrich im Rheingau, das Haupt der Linie „Scharfenstein mit den Steinen“ nannte sich 1390 zuerst Cratz von Scharfenstein (Siebmacher VI./7., S. 36).

Digitized by Google

das Regiment zumeist kommandierten, und die Belohnung einer Truppe für hervorragende Leistung, sowie die Anerkennung für Verwundete erfolgte nicht so sehr durch individualisierte Auszeichnungen, als vornehmlich durch Zuweisung von Geldsummen, die innerhalb des Regiments verteilt wurden. So erhielten auch nach der Schlacht bei Lützen nur höhere Offiziere, die sich hervorgetan, kaiserliche „Handbriefel“ [52]) oder goldene Ehrenketten und Beförderung. Die am 16. November 1632 verwundeten Offiziere und Soldaten bekamen als Anerkennung zwei Monatssolde [53]); sie sind vom Hauptmann und Kapitänleutnant abwärts in den Belohnungsverzeichnissen in der Regel nicht mit Namen ausgewiesen [54]). Den unverwundeten Lützener Mitkämpfern wurde der einfache Monatssold als Geschenk gewährt. Versagen diese Quellen demnach, wenn es sich um die Feststellung namhafter Kampftaten untergeordneterer Krieger handelt, so geben die Summen, die den einzelnen Regimentern ausgezahlt worden sind [55]), doch ein verläßliches Bild des relativen Anteils, den diese Wallensteinschen Truppenkörper an der Schlacht genommen haben.

Läßt sich nicht doch, wenngleich wieder mit unzulänglicher Sicherheit, der Truppenkörper, dem unser Herr von Scharffenstein angehört haben mag, und die Rolle erschließen, die er bei Gustav Adolfs Tod gespielt haben mag? Vielleicht bieten die zeitgenössischen Schilderungen der Schlacht, die in reicher Zahl vorliegen, einen Anhaltspunkt.

Es ist nicht zu verwundern, daß die Berichte von evangelischer Seite — sowohl die handschriftlichen wie die bereits in literarische Form gegossenen Flugschriften und Druckwerke — von der Aufstellung der Wallensteinschen Regimenter und der Truppenzugehörigkeit und den Namen der Söldner, die Gustav Adolf die tödlichen Schüsse beigebracht haben, kein sicheres und detailliertes Bild geben. Schon Leopold von Ranke sagt: „Die ruhigsten und verlässigsten Berichte stammen von den Kaiserlichen.“ Unter diesen stehen naturgemäß die unmittelbaren Schlachtberichte der Mitkämpfer den abgeleiteten zeitgenössischen Druckschriften an Wert voran [56]). Zeitlich nimmt die

[52]) Kriegsarchiv, Hofkriegsratsregistratur, Protokoll 1632 Dezember 20, Konzept von „Dankbriefl“ für fünfzehn Stabsoffiziere. Leider ist nur Peter Forgach mit Namen angeführt. Der Akt fehlt.

[53]) Holks Bericht bei Hallwich, Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins, III. 502.

[54]) Briefe und Akten, III. 596 ff.

[55]) Briefe und Akten, III. 538 f. Hiezu auch Holks Aufzeichnung über die neuen Fahnen und Kornette, ebd. III. 577 f.

[56]) Die reichhaltigste Übersicht der im Druck erschienenen „Berichte“, „Zeitungen“, „Beschreibungen“, „Relationen“ u. s. w. über Lützen in Kongl. Bibliotekets

Digitized by Google

erste Stelle Wallensteins Schreiben vom 17. November, dem Tag nach der Schlacht, ein, in dem er Aldringen von der ungeheuren Wucht und Blutigkeit der Battaglia, dem Rückzug seiner Truppen nach Leipzig und dem Rückzug der Schweden nach Erfurt berichtet und des Tods Gustav Adolfs als einer noch nicht bewiesenen Tatsache gedenkt[57]). Den ersten eingehenden Bericht sollte dem Kaiser der Oberst Francesco de Carretto Marchese di Grana erstatten, den der Generalissimus am 22. November zur mündlichen Relation nach Wien sandte[58]). Die Erkrankung dieses grausamen, verschlagenen und habgierigen, aber tapferen Mitkämpfers von Lützen bewog den Feldherrn, den Generalquartiermeister Giulio Diodati zum Kaiser zu schicken. Nun erst, am 25. November konnte Wallenstein berichten: „Der König ist gewiß tot, mit viel Wunden auf der Walstatt tot blieben“[59]). Am 29. November traf Diodati in Wien ein, hier fertigte er im Auftrag des Kaisers eine schriftliche Relation an, die man als den inhaltsreichsten, eingehendsten und besten Bericht bezeichnet hat, den wir von katholischer Seite kennen[60]). Aber für unser Problem versagt diese Relation fast völlig. Die Aufstellung des Wallensteinschen Heeres wird nicht im einzelnen geschildert und, da zur Zeit des Abgehens Diodatis aus Frauenstein vom Tod des großen Gegners eben erst sichere Nachricht eingelangt war, wird es erklärlich, daß die Relation sich auf die Angabe beschränkt: „Wie die Gefangenen aussagen, sei der König nach der Schlacht nicht mehr gesehen worden. Man hat aber für gewiß erfahren, daß er ... um zwei Uhr nachmittags einen Musketenschuß in den Arm bekommen und, als er sich retirieren wollen, von einer Anzahl Reiter angesprengt und mit zwei Pistolenschüssen vom Pferd herunter geschossen und auf der Walstatt geplündert worden, dessen Körper die Seinen retiriert und zwei Tage hernach balsamiert haben“[61]). Während Diodati die hervor-

Handlingar, 11. Heft (1889), S. 52 ff., und 24. Heft (1902), S. 14 f. Eine Anzahl veröffentlicht von G. Droysen, Gedruckte Relationen über die Schlacht bei Lützen 1632 (Materialien zur neueren Geschichte, Nr. 1, 1880). Vgl. auch Verzeichnis der Gustav-Adolf-Sammlung von O. Planer (1916), S. 50 f.

[57]) Droysen, Materialien, S. 1 f. Vgl. H. Diemar, Untersuchungen über die Schlacht bei Lützen (1890), S. 34 f. Am selben Tag dürfte Wallenstein an den Kaiser den heute verlorenen, Archiv für österr. Geschichte, 28. Bd., S. 359 erwähnten Brief gesandt haben.

[58]) Das Begleitschreiben bei F. E. F. Philippi, Der Tod Gustav Adolphs (1832) S. 109 f. und mit richtigem Datum bei Hallwich, Briefe und Akten, III. 520; vgl. Diemar S. 62. Über Carretto s. H. Hallwich, Wallensteins Ende, II. S. XLII ff.

[59]) F. Förster, Wallensteins Briefe, II. 293 f.; Diemar S. 63.

[60]) Diemar S. 65.

[61]) Die italienische Fassung und die gleichzeitige deutsche Übersetzung in den Forsch. z. deutschen Gesch., IV. 567; moderne Übersetzung bei Förster, a. a. O.

Digitized by Google

ragende Haltung des Feldherrn selbst und einzelner höherer Kommandanten gebührend schildert, erwähnt er nur im allgemeinen die Tapferkeit der Infanterie und bespricht eingehender lediglich die heißen Kämpfe der Piccolomini-Kürassiere und des Kürassierregiments Götz mit den schwedischen Reitern und dem blauen schwedischen Infanterieregiment. In diese Kämpfe führt uns ferner unmittelbar der lebendige Bericht ein, den der Rittmeister der Piccolominischen schweren Reiter Silvio Piccolomini-Aragona am 2. Dezember 1632 an den Bruder seines Vaters, den Erzbischof von Siena, Ascanio Piccolomini-Aragona, sandte. In diesem Brief des jungen Neffen Ottavio Piccolominis wird wie von Diodati unter den Toten und verwundeten Offizieren der Oberstwachtmeister (sergente maggiore) Pier Martellini genannt[62]). Wir heben dies hervor, da seit Gualdo Priorato die Behauptung begegnet, Gustav Adolf sei im Kampf mit der Kürassierkompanie Martellini (oder Martinelli) gefallen und Martellini habe die tödlichen Schüsse auf ihn abgegeben. In der Tat finden wir Martellini 1628 als Kapitän im Regiment Alt-Piccolomini, eine Kompanie trägt noch im April 1633 seinen Namen, Silvio dürfte sie erhalten haben[63]); aber es fällt doch sofort auf, daß der überaus genau über Leistung und Verluste seines eigenen Regiments unterrichtete Silvio, der Mitkämpfer, vierzehn Tage nach der Schlacht gar nichts von der angeblichen Tat des gefallenen Oberstwachtmeisters berichtet, sondern nur seinen Tod auf dem Schlachtfeld in einer Reihe mit vielen andern erwähnt. Über vortreffliche Gewährsmänner verfügte Feldmarschall Graf Matthias Gallas, der an der Schlacht nicht selbst teilgenommen hat. Er stützt sich in seinem Schreiben an den König von Ungarn (25. November) auf die Schilderung des Feldmarschalleutnants Heinrich Holk, des Dänen, der Wallensteins Vertrauen durch seine Tapferkeit und sein Festhalten an eiserner Disziplin genoß, und des Hauptmannes Piring im Regiment Gallas; die Nachricht, daß Gustav Adolf zwei Schüsse empfangen habe, einen in den Arm, den andern in die linke Seite, und daß er in den Armen des Herzogs Franz Albrecht von Sachsen verschieden sei, verdankt Gallas einem Trompeter des Feindes. Ein einziges Regiment wird wegen hervorragender Waffentat mit Namen genannt: das ligistische des Obersten

II. 305. Die Beschreibung der Schlacht in der Depesche des Venetianers Antonio Antelmi vom 4. Dezember 1632 (Archiv f. österr. Geschichte, 28. Bd., S. 359 ff.) dürfte, wie schon Diemar S. 82 vermutet, direkt oder indirekt auf Diodatis mündlicher Schilderung beruhen.

[62]) Archivio storico Italiano, XIV. 241.

[63]) O. Elster, Die Piccolomini-Regimenter während des Dreißigjährigen Krieges (1903), S. 27, 44.

Digitized by Google

Comargo, dem neben fünf Kompanien Reitern die Vernichtung des schwedischen blauen Regiments zugeschrieben wird. Der Tod des Königs ist in diesem Bericht zweiter Hand offensichtlich zu früh, in den ersten Zusammenprall, angesetzt. Holk selbst wußte damals vermutlich noch nichts Genaueres zu sagen, außer der Tatsache, daß sein Trompeter nebst anderen Reitern die Leiche beraubt und einen Sporn als Beute errafft hatte[64]). Auch von dem tapfern und tatkräftigen Dänen selbst ist ein Bericht erhalten[65]); er wurde, wie die Kenntnis der Belohnungen schließen läßt, frühestens im Dezember 1632 angefertigt; das Prager Blutgericht an den bei Lützen flüchtigen Offizieren und Reitern ist noch nicht vollzogen. Diese Relation, die erst seit 1912 bekannt und noch unverwertet ist, ist in etwas verderbter Form auf uns gekommen, trotzdem ist sie für die Erkenntnis der Schlachtordnung Wallensteins von unvergleichlichem Wert. Sie ist mit Diodatis Bericht auf eine Linie zu stellen, aber — über Gustav Adolfs Tod weiß auch sie nichts Wesentliches an Einzelheiten zu sagen.

Ist hiemit die Reihe der Relationen des kaiserlichen Heeres erschöpft? Im Expeditionsprotokoll des Hofkriegsrates finden wir unter dem 29. November 1632 eine, so weit ich sehe, niemals beachtete Eintragung: „Nicolaws des Four baro avisiert J. K. M^{t} aus Leitmeritz vom 19. November des Schweden und von Pappenheim Tod". Diese Relation des Generalwachtmeisters Nikolaus Freiherrn von Desfours, der sich selbst sehr hervortat und dessen Reiterregiment sich bei Lützen vorzüglich schlug, fehlt in den Hofkriegsratsakten seit sehr geraumer Zeit. Vielleicht ist ihre Spur in der für das Lützenproblem zumeist recht gering geschätzten zeitgenössischen Geschichtschreibung zu finden.

Franz Christoph Khevenhüller, der Obersthofmeister der Königin von Ungarn und Böhmen, bat 1634 Ferdinand II. um die Erlaubnis, zur Ausführung seiner „alten zusammen geschriebenen Fragmente einer Generalhistorie von hundert Jahren her" und zur Fortsetzung seiner „Annalen von des Kaisers Geburt bis zu gegenwärtigem Jahr" Akten aus den kaiserlichen Kanzleien benutzen zu dürfen; und Ferdinand gab dem Hofkriegsrat den Befehl, Khevenhüller alles benötigte Material auszufolgen[66]). In seinen Annales Ferdinandei[67]) führt der eifrige Geschichtschreiber nach der Schilderung der Schlachtordnung und der ersten Kampfhandlungen, zum Tod Gustav Adolfs übergehend, zunächst

[64]) Förster, Wallensteins Prozeß, S. 94 ff. Vgl. auch Diemar S. 55 f.

[65]) Gedruckt bei Hallwich, Briefe und Akten, III. 499 f.

[66]) Khevenhüllers Gesuch und Hofdekret an den Hofkriegsrat, 15. März 1634, Kriegsarchiv Wien.

[67]) 12. Teil (1726), S. 189 ff.

Digitized by Google

die Meldung „Einiger" an, daß dem König durch eine Falkonettkugel der linke Arm zerschmettert wurde und daß er bei dem Versuch, seinen rechten Heeresflügel zu erreichen, sehr geschwächt und ohnmächtig auf einen Trupp Reiter gestoßen sei, der ihn, ohne ihn zu erkennen, niedermachte und nackt auszog. Er berührt dann die Haltung, die Franz Albrecht von Sachsen einnahm, und fährt, eine andere Version beginnend, fort: „Die Relation, so der Kaiserlichen Majestät dieses Tods halber in hoc passu überschickt worden, meldet". Nach der Inhaltsangabe dieser von Diodatis Bericht deutlich zu scheidenden Relation wendet er sich, nunmehr ganz auf der Schilderung des Generalquartiermeisters fußend, der Kampfleistung Piccolominis und den Verlusten des Regiments Alt-Piccolomini zu. Die wörtliche Übernahme der Schilderung Diodatis, dessen Name nicht genannt wird, und die ganze Arbeitstechnik Khevenhüllers berechtigen zu dem Schluß, daß er auch die dem Kaiser über Gustav Adolfs Schlachtentod übersandte Relation getreu ausgezogen hat. Es besteht kaum ein begründeter Zweifel, daß dieser Bericht der Desfours' gewesen ist[68]). Trifft dies zu, dann rücken die Annales Ferdinandei an Erkenntniswert für unsere Frage an eine erste Stelle, weit vor die anderen historiographischen Werke, vor Burgus, Priorato, Chemnitz und selbst vor Samuel Pufendorfs Commentarii de rebus Suecicis, die Khevenhüller benutzt hat[69]).

In großen Zügen ergeben die Schilderungen aus dem kaiserlichen Feldlager mit Unterstützung gegnerischer Relationen, soweit diese jenen nicht widersprechen, folgendes Bild der Wallensteinschen Truppenaufstellung und der Schlacht[70]). Der rechte Flügel Wallensteins hatte rechter Hand das Städtchen Lützen und lehnte sich an die unmittelbar benachbarten Windmühlen. Die Front dehnte sich längs der von

[68]) Herr Sektionschef Dr. Hans Schlitter hatte die große Güte, im Khevenhüllerschen Familienarchiv zu Riegersburg (N.-Ö.) nach der Relation Desfours' zu suchen; leider ohne Erfolg.

[69]) Commentariorum libri XXVI. (1686), S. 83. Noch G. Droysen, Die Schlacht bei Lützen, Forschungen zur deutschen Geschichte, 5. Bd., S. 143, nennt Khevenhüller „so unselbständig und wertlos in seiner Erzählung wie nur Einer."

[70]) Die angebliche Schlachtordnung von Wallensteins Hand (Kriegsarchiv, Förster II. zu S. 279 und Droysen, Forschungen, 5. Bd., S. 110 f. und erster Plan) hat mit der Schlacht von Lützen nichts zu tun. Vgl. schon Philippi S. 27. Sie ist nicht einmal, wie Droysen S. 111 meint, für die Namen der an der Schlacht teilnehmenden Truppenkörper von Interesse, da in ihr die erst am späten Abend des 16. November eingetroffenen Infanterieregimenter Pappenheims und die Regimenter Suys und Contreras eingeteilt sind, die nach Zwickau und Altenburg abmarschiert waren. Gualdo Prioratos oft benützte Schilderung der Truppenaufstellung Wallensteins ist unbrauchbar. Ebenso J. Heilmann, Das Kriegswesen der Kaiserlichen und Schweden zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges (1850), S. 347 ff.

Digitized by Google

Lützen nach Leipzig führenden Landstraße, Musketiere hielten die vertieften und verschanzten Gräben zu beiden Seiten dieser Straße besetzt. Der linke Flügel reichte ins offene Feld hinaus bis nahe an den „Floßgraben", den Seitenarm des Flüßchens Perse. Die Armee des Friedländers war nach der Tiefe in zwei Treffen gegliedert, hinter denen die Reserve stand: das erste Treffen bestand aus fünf Brigaden („Schwadronen"), etwa 5000 Mann Infanterie; das zweite aus zwei Brigaden, etwa 2000 Mann zu Fuß; die Reserve aus einer schwachen Brigade von fünf Kompanien, zusammen etwa 500 Mann Infanterie[71]). Dem zweiten Treffen und der Reserve waren Reiterkompanien, wahrscheinlich vorwiegend leichte Kavallerie (Kroaten, Polen), zugewiesen: sechs Unterabteilungen, paarweise zusammengeschlossen, waren den zwei Brigaden der zweiten Linie, zwölf Reiterkompanien, in zwei Schwadronen formiert, waren der Reserve beigegeben. Die erste Linie war auf beiden Flügeln von der staffelweise aufgestellten Hauptmasse der Kavallerie, je 36 Kornetten, flankiert, so daß die schweren Reiter und die Arkebusiere das Fußvolk zugleich auf beiden Seiten decken und zugleich mit ihm vorstoßen konnten. Vor der Reiterei standen auf beiden Flügeln je 150 Musketiere, die Artillerie war auf die ganze Front ausgeteilt, der Troß war nach Leipzig abgeschoben worden. Ohne die Pappenheimer dürfte die Wallensteinsche Schlachtordnung etwa 15.000 Mann umfaßt haben.

Es lag auf der Hand, daß der im freien Feld stehende linke Flügel durch feindliche Reiterangriffe gefährdeter war als der rechte Wallensteinische. Jener sollte deshalb durch das Pappenheimsche Korps, in dessen Anmarschlinie von Halle er stand, verstärkt werden. Als hier in der Tat „die ganze Furie ihren Anfang nahm", bevor die Pappenheimschen Reiter eintrafen, wurden schleunigst noch fünf Kornette vom rechten auf den linken Flügel beordert. Wir dürfen wohl annehmen, daß eben wegen der Wahrscheinlichkeit stärksten schwedischen Reiteranpralls und da das rechtzeitige Eintreffen der vom nächtlichen Marsch ermüdeten Pappenheimer fraglich war, schwere Eliteregimenter auf dem linken Flügel eingeteilt wurden: es sind die Kürassierregimenter Alt-Piccolomini und Götz, deren vorbildliche Tapferkeit an diesem Teil der Front wir gleich zu erwähnen haben werden, und die schweren Reiterregimenter (Kürassiere) Desfours, Holk und Alt-Trzka, denen Holk neben Alt-Piccolomini die größte Leistung im Kavalleriekampf [nach

[71]) Diodatis und Holks übereinstimmende Angaben. Die Zahlen nach Holk, doch verbessere ich das unmögliche „5 Fahnen à 500 Mann" in „5 Fahnen mit 500 Mann". Die Schilderung M. Ritters, Deutsche Geschichte, III. 425, kann ich nicht als haltbar ansehen.

Digitized by Google

der Flucht der Pappenheimer zuschreibt. In der Tat haben diese fünf Regimenter von allen Reitertruppenkörpern die größte Zahl von Verwundeten und die größten Belohnungssummen aufzuweisen [72]). Bei dieser Voraussetzung entfallen an Kavallerie auf den rechten kaiserlichen Flügel das Kürassierregiment Oberst Lohe und die leichter armierte Scharfschützenkavallerie, die Arkebusierregimenter Goschütz, Drost, Loyers, Westphalen, Hagen und Fontinelli [73]). Von der Hauptwaffe, der Infanterie, wissen wir mit Sicherheit nur anzugeben, daß die Regimenter Alt-Breuner, Jung-Breuner, Feldzeugmeister Breuner, Comargo, Kheraus, Grana, Colloredo, Giulio Diodati, Alt-Sachsen, Markgraf Baden und Berthold Waldstein in der Schlachtordnung standen [74]). Die Kürassiere, Arkebusiere und Dragoner Pappenheims, die von dem Marsch nach Halle rückbeordert waren, trafen, wenngleich mit einiger Verspätung, so doch noch rechtzeitig ein, um auf dem linken Flügel in den Kampf einzugreifen. Es waren die Kürassierregimenter Bredow, Bönninghausen und Sparr, das Arkebusierregiment Lamboy und die Dragoner Merodes und der Pappenheimischen „Rennfahne"; die schweren Reiter waren insgesamt nur zehn Kompanien stark [75]). Die Infanterieregimenter Pappenheims (Reinach, Goltz, Gil de Haes, Pallant, Moriamez) langten erst am Abend auf dem Schlachtfeld ein, sie durften in das erlöschende Gefecht nicht mehr eingreifen, sondern mußten Wallensteins Rückzug nach Leipzig mitmachen [76]).

Wallenstein kommandierte den rechten, Feldmarschalleutnant Holk den linken Flügel des kaiserlichen Heeres, auf ersterem führte Ber-

---

[72]) Hallwich, Briefe und Akten, III. 502.

[73]) Das Regiment Fontinelli war zwar für Pappenheims Zug nach Halle bestimmt, scheint aber zurückgeblieben zu sein.

[74]) Die Teilnahme aller genannten Kavallerie- und Infanterieregimenter an der Schlacht stellt auch Wrede 2. und 3./2. Bd., fest. Primäre Quellen sind Diodati, Holk, die Belohnungsverzeichnisse für tapferes Verhalten und für die Verwundeten und die Liste der neuen Fahnen bei Hallwich.

[75]) Von vier Regimentern spricht Holk. Vgl. Die Dispositionen am 14. Nov., Briefe und Akten, III. 480 u. 482.

[76]) Ebd. Holk spricht von fünf, Diodati von sechs Infanterieregimentern; vgl. J. Krebs, Zur Beurteilung Holks und Aldringers, Histor. Vierteljahrschrift, 3. Bd. (1900), S. 396 ff. Die Regimenter Johann Rudolf Freiherr von Pallant und Karl Dietrich Freiherr von Pallant-Moriamez sind in der Tat zu trennen. Vgl. F. Konze, Die Stärke, Zusammensetzung und Verteilung der Wallensteinschen Armee 1633, S. 19, 23 u. 28. Das sechste Regiment ist das ligistische „Würzburg" unter Hauptmann Willy. Vgl. Aretin, Wallenstein, Urk., S. 63. Ebenso trafen das unter Hatzfeld abkommandierte Kürassierregiment Melchior von Hatzfeld und das Arkebusierregiment Johann Freiherr von Leutersheim erst abends zu spät auf dem Schlachtfeld ein (Wrede III./2., S. 400 u. 485).

Digitized by Google

thold Graf Waldstein, auf letzerem Oberst Valentin Freiherr von Comargo das Infanteriekommando, die Artillerie stand unter dem Befehl des Feldzeugmeisters Johann Philipp Freiherrn von Breuner. Den rechten Flügel des ersten schwedischen Treffens führte Gustav Adolf selbst, den linken Bernhard von Weimar. Der Artilleriekampf begann vormittags etwa um 10 Uhr. Der erste Angriff der Schweden richtete sich gegen die in den Gräben längs der Straße verschanzte Wallensteinische Infanterie. Sie wurde aus den Brustwehren geworfen. Etwa gleichzeitig stießen die schwedischen schweren Reiter gegen die Kürrassierregimenter auf dem linken Flügel der Kaiserlichen vor. Diese erhielten, wie bemerkt, zunächst eine Verstärkung durch fünf Kornette des rechten Flügels, — vielleicht die Kürassiere des Obersten Lohe, der in der Schlacht fiel, — dann traf, etwa eine Stunde nach Beginn der Schlacht, Pappenheims Kavallerie ein. Ihr tapferer Führer büßt bei der ersten Attacke, von einer Falkonettkugel getroffen, das Leben ein. Seine ermüdeten und durch den Tod des Führers erschütterten Regimenter geraten in Unordnung und beginnen zu weichen. Dies ist offenbar die Phase der Schlacht, in der Piccolomini in heroischem Kampf mit den Kürassierregimentern Alt-Piccolomini und Götz die schwedischen Reiter zurückwirft und in der die Wallensteinische Infanterie, voran das ligistische Regiment Comargo, eine schwedische Infanteriebrigade zersprengt und das gelbe und blaue Regiment dezimiert werden. Inmitten der hin- und herwogenden Reitermassen empfängt, etwa um zwei Uhr nachmittags, der bereits schwer verwundete König den letzten, tödlichen Schuß, ein neuerlicher Vorstoß der schwedischen Kavallerie, der die kaiserliche abermals in Verwirrung bringt, hindert die Bergung des geplünderten Körpers durch die Wallensteinischen Reiter.

Wie war es zu diesem schicksalsschweren Tod gekommen? Der König hatte zunächst an der Spitze des Smäländer Regiments unter Oberst Friedrich Stenbock [77]) den Angriff gegen die Infanterie längs der Straße persönlich geleitet und sie geworfen; er hatte sicherlich auch für den gleichzeitigen Vorstoß gegen die Reiterei auf dem linken Flügel Wallensteins die Anordnungen persönlich getroffen. In diesem Kampf, der drei bis vier Stunden vor seinem Tod erfolgte, kann er die erste Verwundung nicht erhalten haben; denn zwischen ihr und dem Empfangen des zweiten Schusses kann nur kurze Zeit verstrichen sein; unmöglich wäre die Annahme, daß Gustav Adolf stundenlang mit zerschossenem

[77]) Vgl. Crailsheims Bericht. Dazu Diemar S. 31 ff., 53 f. Crailsheims Schilderung der ersten Verwundung ist unhaltbar.

Digitized by Google

Arm unter schwerstem Blutverluste in der Kampflinie geblieben sei. Ob er dann persönlich in den Reiterkampf mit Pappenheim (etwa 11—12 Uhr) und mit den vorpreschenden Kürassieren von Alt-Piccolomini und Götz verwickelt war oder nur leitend teilnahm, entzieht sich unserer Kenntnis, den ersten Schuß, der ihn bereits kampfunfähig machte, empfing er auch von ihnen nicht; denn diese Verwundung traf ihn im Kampf mit der Infanterie, nicht mit der Kavallerie, wie wir gleich sehen werden. Sein linker Flügel scheint stark durch Artilleriefeuer gelitten zu haben und seine deutsche Reiterei geriet daselbst etwa um 1 Uhr durch einen Überfall der Kroaten auf die Bagage in Unordnung [78]). Möglich, daß der König hineilte und die Truppen zum Stehen brachte; möglich auch, daß er, wie andere berichten, einen geeigneten Punkt für den Durchbruch des Wallensteinschen Zentrums suchte, oder daß er selbst in den verzweifelten Kampf des gelben und blauen Regiments gegen die Wallensteinsche Infanterie, also näher seinem eigenen rechten Flügel, eingriff. Volle Klarheit in dieser Frage wird sich wohl nie gewinnen lassen, die größte Wahrscheinlichkeit hat die letzte Vermutung für sich.

In einem dieser Kampfmomente nun traf ihn die erste Kugel. Über dieses für alles folgende bereits entscheidende Ereignis gibt uns ein einziger Bericht relativ eingehende, verläßliche Kunde: die von Khevenhüller wiedergegebene Relation, in der wir das verlorengegangene Aviso Desfours zu sehen vermeinen. Als der König, heißt es hier, seinen flüchtenden Völkern zu Hilfe kommen will, nimmt ein kaiserlicher Korporal einen Musketier bei der Hand und fordert ihn auf, auf jenen zu schießen, dem alle Schweden Platz machen; der sei gewiß ein Vornehmer. Der Aufgeforderte trifft den König mit seiner Muskete in den Arm. Gustav Adolf gerät dann unter kaiserliche Reiter; einer in blanker Rüstung, — es soll der Oberstleutnant vom florentinischen Regiment v. Valckenberg gewesen sein, — schießt ihn durch den Kopf, so daß er vom Pferd zur Erde fällt. Den geplünderten Leichnam bergen schwedische Reiter, die die Kaiserlichen zurücktreiben, in diesem Kampf stirbt Valckenberg den Heldentod.

Als gesichert dürfen wir Folgendes wiederholen. Gustav Adolf ist durch den Schuß eines Infanteristen [79]) schwer verwundet worden, nicht durch das Geschoß einer Feldschlange oder eines Kürassiers, wie andere

[78]) S. die „Erfurter Relation" bei Droysen, Materialien, S. 19. Ihre relative Verläßlichkeit ist von Diemar erwiesen.

[79]) Hiemit stimmt auch Diodatis Bericht und der Brief des Sekretärs Schwallenberg an Feldmarschall Horn, 17. November, Forschungen zur Deutschen Geschichte, IV. 569, überein.

Digitized by Google

Berichte sagen. Der Schuß zerschmettert den Knochen des linken Arms [80]), die Begleiter suchen den Verwundeten, den starker Blutverlust alsbald sehr schwächt, außerhalb des Kampfgetümmels hinter seinen rechten Heeresflügel zurückzuführen. Hier gerät er gegen zwei Uhr nachmittags in den lange anhaltenden, wechselnden Reiterkampf, der auf den gehemmten Vorstoß Pappenheims folgt. Ein Trupp vom „florentinischen Regiment", d. i. dem Kürassierregiment Johann von Götz, das 1632 dem Prinzen Mathias von Toskana verliehen wurde [81]), stößt auf den ihnen unbekannten König, der Oberstleutnant Falkenberg — nach Pufendorfs wahrscheinlicherer Angabe ein Leutnant Falkenberg von Götz-Kürassieren, ein katholischer Verwandter des Verteidigers Mageburgs gegen Tilly, aus dem Paderbornischen gebürtig, — gibt dem bereits Wehrlosen [82]) durch einen Schuß in den Kopf den Rest, der Körper wird noch mehrfach von Pistolen und Degen durchbohrt [83]) und schließlich nackt von den Schweden geborgen, stundenlang währt noch der Kampf. Die Pappenheimischen Regimenter Bönninghausen und Sparr verlassen fliehend das Schlachtfeld, während Bredow-Kürassiere und Lamboy-Arkebusiere sich vortrefflich halten. Jene reißen vom rechten kaiserlichen Flügel die Hagen-Arkebusiere und Kroaten mit sich und plündern die Bagage [84]), Holk sammelt einen Teil der flüchtenden Reiter wieder und führt sie neuerdings auf die Walstatt; der linke kaiserliche Flügel, der Viktoria zu rufen berechtigt ist, muß zweimal dem rechten zu Hilfe kommen; die Infanterie beider Teile kämpft mit ungebrochenem Heldenmut, bis die Nacht dem acht Stunden währenden Kampf ein Ende setzt.

Es erübrigt noch, die Lösung der Frage zu suchen, welchen Anteil die von Glockel genannten Kombattanten an der Schlacht hatten und welche Rolle wir dem Herrn von Scharffenstein zuzuweisen haben. Wie schon berührt: Martellini darf, da Gustav Adolf allem Anschein nach von Götz'schen, nicht von Alt-Piccolominischen Kürassieren die letzten tödlichen Schüsse empfangen hat, und angesichts des Schweigens Ascanio Piccolominis aus der persönlichen Geschichte des „Löwen aus Mitter-

[80]) Nach Adler Salvius erlitt der König die Armverwundung etwa um 1 Uhr. Vgl. auch Geijer, Gesch. Schwedens, III. 232 f.

[81]) Wrede III./2., S. 422; Konze, a. a. O. S. 30.

[82]) Noch Ritter, a. a. O. nahm an, Gustav Adolf sei an der Spitze eines seiner Reiterregimenter im Kampf mit feindlichen Kürassieren durch drei Kugeln niedergestreckt worden.

[83]) Nach anderen wäre der König zuerst in den Rücken geschossen worden. Zweifellos hat er zwei Pistolenschüsse erhalten, einen in den Rücken, einen in den Kopf.

[84]) Dieses Ereignis setzt Ritter irrig gleich nach Pappenheims Tod an.

Digitized by Google

nacht" überhaupt ausgeschaltet werden. Der erstere Umstand verbietet es aber auch, daran zu denken, daß die Glockelschen „Kavalier- und ritterlichen Personen" Piccolominische Reiter gewesen sind; zudem weisen die Reihen des Regiments Alt-Piccolomini beinahe ausschließlich italienische Offiziersnamen auf[85]) und das Verzeichnis der bei Lützen verwundeten Offiziere und Soldaten dieses Regiments[86]) beweist, daß unter seinen Kürassieren wohl zahlreiche Deutsche waren, kein einziger Name aber deckt sich mit Glockels „Lista". Dem „florentinischen Regiment" Götz können die „Kavaliere" gleichfalls nicht wohl angehört haben, da Khevenhüller, vermutlich an der Hand Desfours', Falkenberg als den Urheber des vollends tödlichen Pistolenschusses nennt; wir haben keinen Grund, hieran zu zweifeln. Es bleibt, wenn wir Glockels Angabe nicht als falsch ansehen wollen, — wozu kein hinreichender Anlaß vorliegt, — nur übrig, in dem Herrn von Scharffenstein den Musketier[87]) zu sehen, der Gustav Adolf den ersten, seinen Arm zerschmetternden Schuß versetzt hat[88]). Dann ist aber auch die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß alle von dem Unterbayern mit Namen angeführten Kämpfer einem Infanterieregiment angehörten, das bei Lützen, an diesem Ruhmestag des kaiserlichen Fußvolks, an besonders umbrandetem Platz und mit besonderer Auszeichnung gekämpft hat, da der König an den gefährdetsten Stellen stets persönlich eingriff.

Wir kehren hiemit zu unseren früheren Beobachtungen zurück. Es handelt sich, wie gesagt, um ein Regiment von ausschließlich oder überwiegend deutscher Nationalität; um einen Truppenkörper, dem viele erbländische, besonders alpenländische Elemente angehörten; der endlich bei Lützen offenbar besonders tapfer gefochten hat. Nun waren wohl alle die Infanterieregimenter, die sich bei Lützen ausgezeichnet haben, mit Ausnahme der Italiener Giulio Diodatis, in der Hauptsache deutschen Stammes, „hochdeutsche Knechte", und manche wie Kheraus oder Markgraf Baden hatten wenigstens bei ihrer ersten Aufstellung in Osterreich unter der Enns ihre Werbebezirke gehabt. Der starke Anteil innerösterreichischer (steiermärkischer und Kärntner) Adelssprößlinge neben ober- und niederösterreichischen Kombattanten ist zwanglos doch nur bei Regimentern zu erklären, deren werbende Inhaber und Kommandanten nicht nur in Nieder-, sondern auch in Innerösterreich

---

[85]) Vgl. O. Elster, Die Piccolomini-Regimenter, S. 29 f., 32 f., 35, 38 usw.

[86]) Ebd. S. 40 f.

[87]) Als Offizier oder Fähnrich können wir ihn nicht wohl ansprechen, da diese den Degen und die Partisane trugen. Das Dienen „von der Pike" oder von der Muskete auf war bekanntlich die Regel.

[88]) Wie Droysen S. 126 unglaublicherweise sagt, den „Mörder des Königs".

Digitized by Google

großen Einfluß und Kredit hatten. Und dieser Umstand weist deutlich auf eines der Breunerschen Fußregimenter hin.

Das im 14. Jahrhundert aus Utrecht und Köln nach Steiermark, dann nach Niederösterreich gekommene Geschlecht der Breuner, Freiherren von Stübing, hatte die Herrschaften Ehrnau und Kammerstein im steiermärkischen Liesingtal pfandweise inne, die ausgedehnten Besitzungen der 1827 erloschenen steirischen Linie erstreckten sich von Obersteiermark bis in die Grafschaft Görz, die österreichische Linie erwarb das Fideikommiß Asparn an der Zaya und weitgestreckte Herrschaften in Österreich unter der Enns[89]). Die Werbung jüngerer Söhne innerösterreichischer und anderer alpenländischer Adelsgeschlechter konnte den Freiherren von Breuner keine sonderliche Schwierigkeit bereiten. Wir kennen einen sehr bezeichnenden Fall[90]): Das aus Kärnten stammende Geschlecht der Pürcker, das durch den Hofbuchhalter und Rat der Erzherzöge Karl II. und Ferdinand, Salomon, zu gesellschaftlichem Ansehen, Adel und Vermögen gelangte, sich seit 1606 nach dem adeligen Ansitz bei Weißenkirchen nahe von Judenburg in Obersteiermark Pürcker von Weißenthurn nannte und dessen steirische Linie 1654 in den Freiherrnstand erhoben wurde, zählte nach Salomons Tod 1610 sechs Söhne. Der älteste, Hieronymus, übernahm das väterliche Erbgut, die fünf jüngeren traten in Kriegsdienste: Salomon diente seit 1618 unter Generalfeldzeugmeister Johann Philipp Fux, dann im Regiment zu Fuß des Feldzeugmeisters Hans Philipp Freiherrn von Breuner und im selben Truppenkörper unter Hans Gottfried Breuner, der nach Hans Philipps Heldentod dessen Regiment übernahm und das seine, das „Alt-Breunersche", dem Obersten La Fosse überließ[91]); unter Hans Philipp focht Salomon Pürcker bei Lützen mit, als Hauptmann Hans Gottfrieds, dem nun des Feldzeugmeisters Regiment als „Alt-Breunersches" angehörte, hielt er an dem bedeutungsvollen 25. Februar 1634 in Eger die Wache auf den Straßen. Maximilian Pürcker eroberte als Kapitänleutnant im „Alt-Breunerschen Regiment" bei Lützen zwei schwedische Fähnlein mit eigener Hand. Ferdinand Pürcker, der jüngste, stand zunächst unter Desfours, dann gleichfalls bei Hans Gottfried Breuners „hochdeutschen Knechten". Zwei dieser Brüder endlich, Hans Christoph und Hans Friedrich, fielen in spanischen Kriegsdiensten. Die

[89]) Siebmacher-Hefner 4. Bd., 4. Abt./1., S. 40f.; 4. Bd., 7. Abt., S. 309.

[90]) Das Folgende nach Akten des steiermärk. Landesarchivs und dem Gesuch um Verleihung des Freiherrnstands 1654, Adelsarchiv Wien. Vgl. mein Wallensteins Ende, S. 189, A. 113.

[91]) Wrede II. 121f. Über Hans Philipp Breuners Regiment vgl. E. Heischmann, Anfänge des stehenden Heeres, S. 239.

Digitized by Google

Vermutung kann schwerlich leichthin von der Hand gewiesen werden, daß auch die Söhne der alpenländischen Familien, die Glockel nennt, unter den Breunerschen Fahnen fochten. Diese steiermärkischen und kärntnerischen Kleinadeligen waren, wie uns schon die Bemerkungen über die Zenegg zeigten, ein kriegslustiges Volk und scheuten den Tod der jüngeren Sprößlinge nicht, wenn nur der Älteste den Stamm erhielt. Wie die Pürcker mag es manche andere Familie gehalten haben: von den fünf Söhnen des Innerberger (Eisenerzer) Gewerken Andrae Ochs, der 1632 die Erlaubnis erhielt, sich lediglich „von Sonnau und Reichensperg" zu nennen und 1636 in den Reichsfreiherrnstand erhoben wurde, standen vier im Kriegsdienst, drei fielen auf dem Schlachtfeld, einer brachte es im Alt-Piccolominischen und im Capraraschen Regiment glücklich bis zum Oberstleutnant[92]).

Recht unsicheren Boden betreten wir, wenn wir uns für einen der Breunerschen Truppenkörper entscheiden wollen. Das dritte Regiment, die „Jung-Breunerschen" Fußknechte des Freiherrn Philipp Friedrich, eines Vetters des Feldzeugmeisters Hans Philipp, dürfte nicht in erster Linie in Frage kommen, da es erst am 1. Juli 1632 in Niederösterreich aufgestellt worden war[93]) und da sein Inhaber dem österreichischen Zweig des Geschlechtes angehörte[94]). Anders steht es mit dem Regiment „Alt-Breuner", von dem am 16. November 1632 fünf Fähnlein in der Schlachtlinie standen[95]). Hans Gottfried war dem steiermärkischen Zweig des Hauses entsprossen. Auf „Alt-Breuner" kann vielleicht auch die Tatsache hinweisen, daß Beziehungen zwischen dem Dr. Georg von Spadon und den steirischen Breuner bestanden, wie Spandonsche Urkunden im ehemals Ehrnauschen Archiv beweisen[96]). Ferner ist zu beachten, daß das Alt-Breunersche Regiment erst 1632 von Johann Philipp Cratz von Scharfenstein an Hans Gottfried Breuner übergegangen war[97]), so daß es erklärlich würde, daß in diesem Regiment ein Cratz diente, in dem wir Khevenhüllers Musketier vermuten. Andere Momente wieder scheinen eher für das Fußregiment des Feldzeugmeisters Johann Philipp zu sprechen. Auch er dürfte den steiermärkischen Breuner zugehört haben. Nach den Dispositionen vom 14. November waren Alt- und Jung-Breuner nach Zwickau, das Regiment Hans Philipps, das auf Pappenheims Marsch nach Halle mit den Holkschen

[92]) Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte, 33. Bd., S. 279.
[93]) Wrede II. 50; Konze S. 19, 27 f.
[94]) Vgl. Allg. Deutsche Biogr., III. 320.
[95]) Wrede II. 101.
[96]) Zwiedineck, a. a. O.
[97]) Konze, a. a. O. S. 28.

Digitized by Google

Reitern die Bedeckung der Artillerie hätte bilden sollen, nach Chemnitz ins Quartier beordert; hier sollte es gemeinsam mit Desfours' Kürassieren liegen [98]). Haben sie auch bei Lützen Schulter an Schulter gefochten? Dann wäre die Kenntnis der Relation, die wir Desfours zuschreiben, über des Königs erste Verwundung erklärlich: dann dürften wir wohl unter dem Korporal, der den Musketier auf den König aufmerksam machte, einen Desfoursschen Reiter vermuten. Ferner: alle drei Breunerschen Regimenter fochten überaus tapfer; der Feldzeugmeister fiel, von einem Musketenschuß ins Gesicht getroffen, selbst in der Schlacht, Philipp Friedrich wurde verwundet; Alt- und Jung-Breuner erhielten bedeutende, aber doch hinter den Belohnungen anderer Infanterieregimenter etwas zurückstehende Summen; das Regiment des Feldzeugmeisters bekam den weitaus höchsten Betrag unter allen Truppenkörpern, die bei Lützen gekämpft; und während Alt-Breuner und Jung-Breuner nur je zwei neue Fahnen erhalten mußten, benötigte Hans Philipps Regiment deren drei [99]). Zweifellos stand diese Truppe im heißesten Kampf, an besonders gefährdeter Stelle. An ihrer Front oder an der Alt-Breuners mag Gustav Adolf den verderblichen Armschuß empfangen haben.

Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten sind das Ergebnis dieser Studie [100]). Dürfen wir darum die Behauptungen unseres Gedichtes achtlos verwerfen? Dürfen wir insbesondere die Angabe Glockels, der edle Held von Scharffenstein habe Gustav Adolf erschossen, auf eine Ebene mit dem Scherzspiel des Andreas Gryphius stellen, dessen bramarbasierender Aufschneider Hauptmann Horribilicribrifax auf Donnerkeil prahlt: „Hab ich nicht den König in Schweden erschossen?“ [101]). Ich glaube nicht, daß dies zulässig ist.

---

[98]) Hallwich, Briefe und Akten, II. 483, 484.

[99]) Ebd. S. 539 f. und 578.

[100]) Größere Sicherheit könnte vielleicht die Durchforschung der Breunerschen Familienarchivalien auf Schloß Grafenegg ergeben; sie ist mir leider nicht möglich gewesen. Vgl. Archivberichte aus Niederösterreich I./1., Wien 1915, S. 2 ff.

[101]) Neudrucke deutscher Literaturwerke des 16. u. 17. Jahrh., Nr. 3 (1876), S. 21. Freundlicher Hinweis des Herrn Regierungsrats Dr. Alfred Mell.

Digitized by Google

Der „Ehren-Ruff Teutschlands“ von Wagner von Wagenfels.

Von Wilhelm Bauer.

Hans Jakob Wagner von Wagenfels hat ein echt österreichisches Schicksal erfahren: er wurde vergessen. Die älteren biographischen Lexika[1]) wissen von ihm keine näheren Lebensdaten, die modernen Werke[2]) erwähnen nicht einmal seinen Namen. Es ist ein bloßer Zufall, daß mir sein „Ehren-Ruff Teutschlands, der Teutschen und ihres Reichs“ zu Gesicht kam. Aber so sehr ich mich bemühte[3]), das Dunkel zu lüften, das uns die näheren Lebensumstände dieses seltenen Mannes verhüllt, ich habe nur ganz weniges hiezu beitragen können, kaum mehr, als was aus seinen Büchern selbst herauszulesen ist. Die Hauptsache und das geschichtlich Bedeutendste ruht in der Tatsache, daß er auf die Empfehlung des Fürsten Salm hin, der der Ajo des zum römischen König erwählten Kronprinzen Josef war, daß er zum Instructor in Historicis des nachmaligen Kaiser Josefs I. wurde. Nach seiner eigenen Mitteilung, die er in der Vorrede zu den „Allgemeinen .... Geschichten“ zum besten gibt, hat er am 23. Januar 1691 die kaiserliche Resolution, die ihn zum Geschichtslehrer Josefs bestellte, empfangen und am 1. März jenes Jahres mit seinen Vorträgen begonnen. Dort klagt er auch, daß

[1]) Ch. G. Jöcher, Allg. Gelehrten-Lexikon, 4 (1751), Sp. 1774, bringt die nicht ganz richtige Mitteilung, daß Wagner 1688 eine „Universal-Historie“, wie er sie dem Könige beygebracht, auf kayserlichen befehl verfertiget, welche 1696 zu Wien in Fol. gedruckt worden. — Zedlers Großer Universal-Lexikon, 52, Sp. 689, druckt die Notiz von Jöcher ab. Die von C. v. Wurzbach, Biogr. Lexikon des Kaisertums Österr. 52 (1885) 101 gebrachte Literatur bringt nichts Neues.

[2]) Wegele, Gesch. der Deutschen Historiographie (1885), kennt nicht einmal seinen Namen. Vgl. A. Ilg, Die Fischer von Erlach 1 (1895) 149 ff.

[3]) In diesen Bemühungen haben mich aufs tatkräftigste der Direktor des Wiener Haus-, Hof- u. Staatsarchivs, Min.-R. Dr. Oskar Mitis, Min.-R. Professor Dr. Ludwig Bittner und Sektionsrat Dr. J. K. Mayr unterstützt, denen ich hiemit meinen aufrichtigen Dank entrichte.

Digitized by Google

er einen „Neben-Dienst“ versehen müsse, „einen höchst mühsamen und gantz verdrießlichen Dienst, ... umb dessentwillen ich nicht allein auf vilfältigen Jagten und Reisen mich immer einfinden, sondern auch auff die zehen und mehrmahlen beunruhiget und überloffen werde“. Er hofft aber dieser lästigen Pflicht bald überhoben zu werden.

Er war vor allem Jurist, nennt sich „Juris utriusque Doctor“, hat als solcher 1698 ein Handbuch unter dem Titel „Officina omnium actionum forensium tam de jure camerali quam de jure communi introductarum“ (Viennae Austriae. Typis Andreae Heyingeri Typographi academici 1698) herausgegeben. Im ersten Band seines „Compendium historiae universalis“ (Ebda. 1692) führt er als Titel auch noch an: „A. A. L. L. et Phil. Magister“. Er war also auch artium liberalium et philosophiae magister.

Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß die materielle Grundlage für Wagner durch die Verwertung seiner Rechtskenntnisse, sei es als Diplomat, sei es als Anwalt, gegeben war[4]). So erklären sich auch seine Beziehungen zu verschiedenen Aristokraten[5]). Er muß längere Zeit in Frankreich verweilt haben, war 1663 im Haag (Ehren-Ruff 194), hat auch dreizehn Monate in Turin (Ebda. 527) verweilt.

Nach der eigenen Angabe in seinem Testamente, das das Datum Wien, am 25. September 1702 trägt, muß er sich um diese Zeit schon todkrank gefühlt haben. In der Tat war er am 9. Dezember jenes Jahres nicht mehr am Leben. Er ist jedenfalls knapp vorher gestorben[6]). Diese mehr als spärlichen Bruchstücke zu einer Lebensgeschichte Wagners, die ich hier anführen kann, werden hoffentlich der Anlaß zu weiteren Nachforschungen werden. Hier galt es zunächst, nur einmal auf seine Persönlichkeit hinzuweisen und das einzige in sich abgeschlossene Ge-

---

[4]) So erklärt sich wohl auch die Tatsache, daß er der Anlaß für Geldverluste der Grafen Hans Friedrich und Hans Leopold Herberstein wurde. Vgl. sein Testament im Anhange.

[5]) Nach Ehren-Ruff, S. 42, scheint er mit dem Landmarschall in Österreich unter der Enns, dem Grafen Otto Abensperg-Traun, näher bekannt gewesen zu sein. Seine Officina omnium actionum ist dem Präsidenten des Hofrates, Grafen Wolfgang in Öttingen und Wallerstein, gewidmet.

[6]) Im „Hofstattbuch Ihro Majestat des Röm. Königs Josephi“ (Wien, H. H. St. A.), das 1685 angelegt wurde, liest man Bl. 20 unter dem Titel: „Instructores in historicis“ die Eintragung: „Johann Jacob von Wagenfelß hat vom 1. October 694 auß dem Königl. Hofpfeningambt zu jährlicher Hoffbesoldung 600 fl.“ Am Rande ist bemerkt: „Ist gestorben. Abraittung biß 15. decembris a. 1702“. Vgl. hiezu das Testament.

Digitized by Google

schichtswerk [7]), das er hinterlassen hat, herauszuheben und auf dieses die Aufmerksamkeit der Historiker zu lenken.

Der „Ehren-Ruff“ ist kein Geschichtswerk im herkömmlichen Sinne, keine Erzählung von Tatsachen, nicht etwa bloß die Schilderung vom Werden des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes. Er stellt vielmehr eine historische Zusammenschau dar, in der die weltgeschichtlichen Tatsachen unter einem einheitlichen, zweckgerichteten Gesichtspunkte zusammengeordnet erscheinen. Wenn man die äußere Anordnung der achtzehn Kapitel betrachtet, könnte man vielleicht meinen, es handle sich hier um die herkömmliche Verquickung geographischer mit geschichtlicher Vorstellung, aber ein Blick in diesen Kleinfolioband belehrt uns bereits eines anderen. Dieses Buch verfolgt ein erzieherisches Ziel. Es will der nationalen Selbstbesinnung dienen.

[7]) Außer dem „Ehren-Ruff“ hat er in deutscher Sprache (Folio-Ausgabe) seine vor seinem Schüler gehaltenen Vorträge bearbeitet. Dieses Werk heißt: (Erster Teil): „Allgemeiner so wohl Geistlichen als Weltlichen / Geschichten / Von / Erschaffung der Welt biß auff unsere Zeiten /. Auß den bewehrtisten und meistentheils solchen Scriben / ten heraußgezogen, die dazumahlen gelebt, als die Sachen geschehen / seynd, durchgehends mit annemblichen und lehrreichen Moralitäten und der Al / ten Sprüch außgezieret und hauptsächlich dahin eingerichtet, daß König und Re / genten und nach Gestalt der Sachen auch alle anderen Menschen wissen mögen /, was sie in ihrem Beruff und Stand für einen Weg gehen solten, wann / sie sich eintziger Glückseeligkeit gröstens wollen. Es / werden anbey allerhand zu Verständnuß der Geschichten / zwar nöthige, aber bißhero noch von keinem Historico oder Politico / gründlich angezeigte Warheiten erördert, wie nicht weniger der wahre Grund deß / teutschen Kayserthumbs neben Beschreibung aller Kayser umbständlich eröffnet / und die gröste Strittigkeiten, die das Priester- und Kayserthumb öffters höchst gefähr / lich entzweyet und die bishero noch niemand auß dem Grund erhebet mit solchem Nachdruck / entschieden, daß dießfalls kein Orth mehr zum geringsten Zweyfel übergelassen wird / Gleichwie alles den / Allerdurchleuchtigisten, Großmochtigsten / Fürsten und Herrn, Herrn / Josepho / .... Allerunterthänigst hat beygebracht / Hannß Jacob Wagner von Wagenfelß J. U. D. Ritter des Ordens / Christi und höchst-ermeldter Königl. Majestät Instructor in Historicis.“ Wienn in Oesterreich / Gedruckt bey Andreas Heyinger, Academischen Buchdrucker, im Jahre 1696. — Erhalten davon sind zwei umfangreiche und ein sichtlich unvollendeter 3. Band. Ungleich kürzer ist das lateinische Werk: „Compendium Historiae universalis quam Josepho I Romanorum Hungariaeque Regi Austriae Archiduci etc. explicavit Joannes Jacobus Wagner à Wagenfels A. A. L. L. et Phil. Magister necnon Juris utriiasque Doctor, Eques ordinis Christi ejusdem Sac. Regae Majestatis Instructor ordinarius in Historicis et Politicis. Pars prima. Viennae Typis Andreae Heymgeri Universit. Typographi 1692. 2. Teil 1694. 3. Teil 3. Jänner 1695. — E. G. Rink, Josephs des Sieghaften..... Leben und Thaten (Cölln 1712), S. 28 f. will wissen, Wagner habe für den König ein „buch von den historien dieser Zeit“ schreiben müssen, das nur in 3 Exemplären gedruckt wurde und worin auch die Fehler verzeichnet waren, deren sich Kaiser Leopold zieh.

Digitized by Google

Doch davon später. Zunächst über die Entstehungszeit des Werkes.

Nach der Angabe des Verfassers im Vorworte, das „An die Leser" betitelt ist, war das Buch schon vor sechs Jahren, also bereits 1685 fertig, doch „waren dazumahl die Laufft und Betreffungen also beschaffen, daß man nicht für gut befunden, ein solches Werck bey dergleichen Umbständen ans offentliche Tag-Liecht gelangen zu lassen". Er sei in der Zwischenzeit von verschiedenen hohen Standespersonen aufgefordert worden, es im Druck erscheinen zu lassen, doch habe er infolge des seither vollzogenen Wandels der Verhältnisse dieses Werk durchgehends umarbeiten müssen. In der Tat finden sich verschiedentlich Hinweise und Anspielungen auf Vorgänge nach 1685. So bemerkt Wagner, S. 43, daß zur Zeit, da er dies schreibe, „nemblich 1689", in den Wiener Kellern sich Wein aus dem Jahre 1669 finde. Einen Verweis ebenfalls auf das Jahr 1689 treffen wir auf S. 214, während auf S. 463 über die Prüfung des Kronprinzen Königs Josef (I.) berichtet wird, die am 5. August 1691 stattgefunden hat, S. 527 aber auf Ereignisse des Jahres 1690 hingewiesen wird. Man ersieht daraus, daß der Verfasser an seinem Werke bis zum letzten Augenblick gebessert hat. Andererseits bestätigt das Datum der dem Buche vorgesetzten Druckerlaubnis durch die Wiener Universität (1. August 1688), daß der Ehren-Ruff längst vor der Drucklegung schon fertiggestellt war.

Wenn nicht der Titel des ganzen Werkes bereits dafür spräche, so ginge schon aus der Anordnung und aus dem Aufbau jedes einzelnen Kapitels deutlich hervor, daß es sich Wagner darum gehandelt hat, in seinem Ehren-Ruff eine Beweis-, wenn man will, eine Streitschrift zu verfassen. Denn mit geringen Ausnahmen zerfällt jeder Abschnitt in zwei Teile. Der erste behandelt jedesmal die Vorgänge des deutschen Volkes, beziehungsweise des deutschen Landes, der andere gleichsam die Folie des ersten, rückt den deutschen Vorgängen das französische Gegenbild entgegen. Der Ehren-Ruff stellt somit nicht bloß eine Verherrlichung alles Deutschen dar, er ist im selben Sinne eine Anklage gegen Frankreich, französische Ansprüche, französische Kampfesweise und nicht zuletzt gegen die Kultur der Franzosen. Hiebei bedient er sich des Kunstgriffs, daß er sich in der Kritik französischen Wesens vorzüglich auf französische Schriftsteller stützt, um dadurch die Glaubwürdigkeit seiner Behauptungen zu erhöhen.

Wenn er Japhets Sohn, Gomer, einen Enkel Noahs, zum Stammvater der Deutschen macht, ihn zum Don auswandern läßt, sich vorstellt, daß unter Gomers Sohn Aschenatz die Deutschen bis an die Donau gezogen sind, so sind das Anschauungen, die in ihrer Phantasterei nicht

Digitized by Google

ohne Vorgänger sind[8]). Wenn er die Skythen und Thrakier ebenfalls für Deutsche erklärt, und den Namen „Skythen“ mit „Schützen“ gleichsetzt und den der Thrakier von dem mundartlichen „trazen“ (= reizen) herleitet, schließlich die Sachsen für Skythen hält, oder die „Belger“ mit „sich balgen“ zusammenwirft, Thukydides von deutschen Eltern stammen läßt, so sind das krause Phantastereien, die allerdings Wagner nicht allein zur Last fallen. Zum Teil führt er nur weiter aus, was andere vor ihm und neben ihm in gleichem Sinne gelehrt und geschrieben haben und noch lehrten. Da er die Gallier (er glaubte, daß der Name von „Galle“ herkommt, als die, die den Feinden bitter sind) ebenfalls für das deutsche Volk in Anspruch nimmt, so weist er den Franzosen die Kyneter als Stammeltern zu. Diese Kyneter sind von den Galliern unterjocht worden, haben sich aber offenbar mit den Eroberern vermischt, so zwar, daß er (S. 32) die Franzosen geradezu als „Bastart-Gallen“ bezeichnet. Wenn man will, eine Vorausnahme der Rassenlehre Gobineaus.

Seiner geistigen Gesamthaltung entsprechend, geht er mit allem, was französisch heißt, aufs schärfste ins Gericht. Die Sprache der Franzosen erscheint ihm ebenso ein abgeschmackter „Thullabäz“ wie das Deutsch der „Krabaten“ (Kroaten) in Österreich. Da er Frankreich aus eigener Anschauung kennt, fließen ungezwungen eigene Beobachtungen und Erlebnisse in die Darstellung ein. Das schlechte Trinkwasser und der Schmutz von Paris (S. 57, 70), wo im Gegensatz zu Wien noch sehr viel Holzhäuser stehen, wird ebenso hervorgehoben, wie die Torheit der Deutschen, die für Waren, die angeblich aus Frankreich stammen, viel höhere Preise zahlen als für einheimische (S. 66). Wettert er gegen die Übung deutscher Adeliger, ihre Söhne zur Ausbildung nach Frankreich zu senden und sich mit französischen Hofmeistern und Kammerdienern zu umgeben (S. 106 f, S. 241), so ist daran besonders bemerkenswert, daß er bemerkt „so haben diese frantzösische Leuth gemeiniglich etwas von Atheismo und vermeynen, es stehe dem Adel sehr wohl an, wenn er selber auf die Andacht und das Göttliche nicht viel haltet“. — Den Verehrern alles Französischen führt er aus französischen Schriften und königlichen Ordonnanzen die Steuermandate des Jahres 1680 vor (S. 127 ff.), die das bürgerliche

[8]) Vgl. als humanistisches Gegenstück Wimphelings Ansicht, wonach die Deutschen von den Trojanern abstammen. Jos. Knepper, Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten (Erl. u. Erg. zu Janssens Geschichte, 1/2, 3), 1898, S. 11. Hier finden sich überhaupt mannigfache Parallelen zu Wagners Meinungen behandelt. Vgl. Hugo Grotius, Historia Gotthorum. Amsterdam (1655) S. 22.

Digitized by Google

Leben jenseits des Rheins zu erdrücken drohen. Wenn man sich in Frankreich mit Buchführern und Zeitungsträgern gut zu stellen wisse, (S. 244), könne man in den Besitz wertvoller Schriften gelangen, die beweisen, wie die Verkäuflichkeit der Amter, die Zustände am Hofe das Land ruinieren und es nur der „Lugen-Nebel" sei, mit dem die Franzosen es verstehen, die Fremden über die Zustände ihrer Heimat hinwegzutäuschen. Wagner ruft auch die furchtbare Art der Kriegführung in Erinnerung, die die Heere Ludwigs XIV. und die von dessen Vorfahren sich haben zuschulden kommen lassen. Er selbst konnte sich bald nach der 1663 erfolgten Verwüstung, die Haag (S. 193 f.) von den Franzosen erfahren hat, mit eigenen Augen überzeugen. Selbstverständlich gibt ihm die Darstellung der Merowingischen Geschichte reichlich Stoff, die Verderbtheit französischer Politik zu erweisen, natürlich auch die der folgenden Zeit, ganz besonders aber jene der Regierung Ludwigs XIV. In Anspielung offenbar an den „Sonnenkönig" vergleicht er das Verhältnis Frankreichs zu seinem türkischen Bundesgenossen unter dem Bilde von Sonne und Mond am Himmel, wobei er freilich an dem Beispiele, wie sich die „Machometaner" bei ihrem Einfall in Bruck a. d. Leitha, Eisenstadt und Pottendorf aufgeführt hatten, feststellen kann, daß sie „christlicher" verfahren seien als die Franzosen in Worms, Mainz und Oppenheim (S. 595).

Selbstverständlich steht Wagner nicht an, praktische Schlußfolgerungen aus diesem Verhalten der Franzosen zu ziehen, er ist eben Pragmatiker durch und durch. Seit ungefähr 150 Jahren sei bei fast unzähligen Menschen (S. 28) „der linckverständige Brauch auffkommen, daß sie von denen Frantzosen nicht ehender etwas Ubels glauben, biß sie es nicht selbst mit Augen sehen oder auff ihren Kopff empfinden. In deme doch kein Volck auff der Welt jemals soviel Übels gestifftet als die Frantzosen zu allen Zeiten zu stifften pflegen". Als Symptom dieser Schwärmerei für alles Französische erkennt er nicht nur die schon erwähnte Vorliebe der Deutschen für Waren, die wirklich oder angeblich aus Frankreich stammen, sondern vor allem auch die Verwendung französischer Brocken in der deutschen Sprache. Für die Nachäffer alles Gallischen gebraucht er den Ausdruck „Teutschling". Gegen diese Teutschlinge wendet er sich bereits in der Vorrede (vgl. S. 10) und rühmt sich auch, in seinem Buch kein Fremdwort zu gebrauchen. Ausgenommen sind natürlich davon die vielen wörtlich angeführten Stellen aus fremdsprachigen Schriften. In der Tat schreibt er auch ein sehr fließendes Deutsch, das sich an guten Vorbildern geübt haben muß. Gleichsam zur Abschreckung bringt er das Beispiel eines alamodischen Liebesbriefes (S. 82) und spottet über den „fastnachtlichen Brauch",

Digitized by Google

wobei ein solches Schriftstück gleichsam „vielfaltige Fleckel auf den Fasching-Kleidern“ trage.

Wagner ist sich voll bewußt, daß diese Gallomanie tiefere Folgen habe als eine bloße Verunstaltung der eigenen Sprache. Wie er den Deutschen vor Augen führt, daß französische Kammerdiener, Aufwärter, Stallmeister und Hofmeister und andere in Deutschland sich aufhaltende Franzosen, vor allem die französischen Gesandten und Residenten, sie bisher hinters Licht geführt haben und deshalb gegen deren Aufenthalt Stimmung macht, so sieht er auch in der Fremdwörtersucht die für die Nation schädliche Unbelehrbarkeit in bezug auf die Schädlichkeit des französischen Einflusses. „Dannoch weiss ich nicht, was die frantzösische Sprach über mancher Leuth Gemüther für eine zauberische Macht habe? Ich bin versichert, obschon der Dorn-Pusch mit seinen spitzigen Stachel vielen die Haut zerkratzet, wurden sich doch ihrer nicht wenig überreden lassen, dieser zerkrälende Strauch seye ein lieblicher Ölbaum, wenn er nur auf frantzösisch... sagen kunnte: Je suis un olivier, ich bin ein Olbaum“ (561). Er möchte darum nach dem Beispiele der Karthager, die Griechisch zu lernen verboten hatten, weil einer von ihnen, der dieser Sprache mächtig wurde, zum Verräter am Vaterlande geworden ist, auch das Erlernen der französischen Sprache in Deutschland verboten wissen (S. 528).

Da nun Wagner von Wagenfels eine schon sehr fortgeschrittene Erkenntnis von der Bedeutung der öffentlichen Meinung für die Gestaltung des staatlichen Lebens besitzt, so hat er sich auch Gedanken gemacht, wie dieser verderblichen Einflußnahme der Franzosen mit geistigen Mitteln zu begegnen sei: Ein Werkzeug hiezu sollte ja sein Buch sein. Doch war es ihm offenbar klar, daß der Wirkungsbereich seines Werkes nur beschränkt sein könnte. So sinnt er denn nach stärkeren Propagandawaffen. Und wieder erstaunt man über die „moderne“ Art seiner Auffassung, wenn er sich immer und immer wieder an die Geistlichen wendet und sie auffordert, gegen die Franzosen Propaganda zu treiben. Gibt er an mehr als einer Stelle Proben gut katholischer Gesinnung — wir werden darauf noch in anderem Zusammenhang zurückkommen — so klingt doch aus allen seinen Ausführungen der Vorwurf heraus, daß der Klerus es in dieser Hinsicht an Eifer fehlen lasse (S. 28): „Ja es seynd deren nicht wenig auch unter den Geistlichen, die da, wann ihnen auch würcklich die frantzösischen Unthaten bekant seynd, selbe noch unter dem Scheinheiligen Vorwand, damit kein Argernuß darauss entstehe, nach Möglichkeit vertuschen und verbergen oder auffs wenigst verringern und gar nicht betrachten, daß sie auff solche Weiß wider ihr Gewissen, wider die

Digitized by Google

allgemeine Wohlfahrt und wider ihr selbstaignes wohl ergehen sehr gröblich handeln". Deshalb legt er die Schilderung der Greuel, die von französischen Heeren an Klöstern, Stiftern und Priestern verübt worden sind, sehr breit an, druckt (574—83) eine ausführliche Beschreibung der Zerstörung Triers durch die Franzosen ab, ebenso 555—57 eine solche über die Plünderung von Thienen = Tirlemont 1635 und verweist auf das Bündnis Frankreichs mit Gustav Adolf und den Türken: „Ihr Geistliche sagt mir! Wer ist an diesen euren und der gantzen Catholischen Kirche großen Unglück schuldig?" (549). Die Antwort darauf ergibt sich aus hundert und hundert Beobachtungen, Bemerkungen und Hinweisen. Ihm genügt das aber nicht. Die erkannte Wahrheit soll fruchtbare Wahrheit werden, fruchtbar für die zukünftigen Geschlechter: „Damit aber ins künfftige nach gemachten Frieden die Frantzosen, gleich wie bißhero noch allezeit geschehen, solche grausame und wider alle Krieges-Zucht streittende Ding unseren Teutschen durch ihre Schwätzereyen nicht aus der Gedächtnuss bringen möchten, so vermeyne ich ohne Maßgeben, daß die Prediger sonderlich oben am Rhein-Strohm in ihren Predigten solcher Schand-Thaten immer gedencken und ein hoch-vernünfftiges Abscheuen in den Teutschen Gemüthern gegen die Frantzosen erwecken solten" (194f.). In den verschiedensten Abwandlungen kehrt dieser Wunsch (540) nicht ohne Seitenhiebe gegen das Verhalten der Geistlichen wieder, denen es besonders übel angemerkt wird, daß auch etliche von ihnen (82) in ihren Kanzelreden französische Wörter gebrauchen.

Wer das deutsche Schrifttum jener Zeit und die franzosenfeindliche Haltung hervorragender Schriftsteller (Leibniz, Lisola u. a.) kennt, wird vielleicht in der Art der Beweisführung, in der Form der Kritik oder in der Eigenart der Zielsetzung bei Wagner von Wagenfels ein Besonderes entdecken, aber überraschen kann ihn dessen Erscheinung nicht. Der Ehren-Ruff wäre danach vielleicht ein hervorragendes Erzeugnis glühenden Franzosenhasses, aber sein Verfasser fiele doch nicht aus dem Rahmen, der die politische Literatur eines bestimmten Kreises deutscher Menschen jener Tage umspannt. Man kennt den hohen Schwung lateinischer Oden, in denen der Benediktinermönch Simon Rettenbacher in Kremsmünster, der den Wiederaufbau Deutschlands in der Erneuerung von Erziehung und Unterricht erblickte, das deutsche Volk zur Einigkeit aufrief, damit es die Schmach der Fremdherrschaft abschüttle[9]). Man kennt die Anteilnahme österreichischer Adeliger an den verschiedenen sprachenreinigenden Gesellschaften, man kennt die

[9]) Nagl-Zeidler, Deutsch-österr. Literaturgesch., 1, S. 713ff. Vgl. Oswald Redlich, Gesch. Österreichs (1921), S. 416.

Digitized by Google

Beziehungen schlesischer Dichter, eines Hofmann von Hofmannwaldau und eines Daniel Kaspar Lohenstein zum Hofe Leopolds I., war doch Schlesien damals noch Habsburgischer Besitz. Man bemühte sich in Wien um die Reinigung der Rechtschreibung und eine eigene Sprachgesellschaft war geplant worden, kurz, es ging durch die geistig wie gesellschaftlich führende Schichte am Kaiserhofe ein Zug von Deutschbewußtsein [10]). Man kennt, wie gesagt, diese Tatsachen, aber man hat von ihnen viel zu wenig Notiz genommen. Unter dem Einflusse einer bestimmten Geschichtsauffassung war man gewohnt, die österreichische Politik als den Ausdruck eigensüchtiger Hausmachtsinteressen zu betrachten und man sah sich darin bestärkt, weil man stets die Staatshandlungen in den Vordergrund schob, ohne die kulturellen Hintergründe dieser Handlungen entsprechend zu würdigen.

Schon in der Landesbeschreibung Deutschlands, die Wagner im Kapitel „Von Teutschland“ liefert, fällt auf, mit welcher Bewußtheit er Sorge trägt, keinen Teil zu vernachlässigen. Beginnt er mit Österreich, so entschuldigt er dies damit, daß hier „der allergröste Monarch und Welt-Herr sein Hoff-Lager zu halten pfleget“ und weil es sein „eigentliches“ Vaterland sei. Wer die Ausdrucksweise Wagners kennt, weiß, was er mit diesem „eigentlich“ meint. Er will sagen näheres Vaterland, zum Unterschied vom weiteren, eben Deutschland. Seiner Übung folgend, zieht er am liebsten französische Urteile heran. Die Feinde mußten Zeugnis ablegen für die Größe und den Reichtum Deutschlands. Ein Kind der merkantilistischen Wirtschaftsauffassung, legt er größtes Gewicht auf Bodenschätze, Industrie und Ausfuhrartikel jeglicher Landschaft. Rühmt er von deutschen Städten in erster Linie Wien, das er mit einem Palmbaum vergleicht, der, mit je mehr Gewicht er belastet wird, um so höher seine Wipfel emporhebt (63), so hat er auch für den Gewerbefleiß und das Kunsthandwerk in Nürnberg volle Bewunderung (65 f.). Überhaupt schwillt ihm der vaterländische Stolz bei Erwähnung der Vorzüge deutscher Städte, so daß er meint, man rede so viel vom Ponte Rialto von Venedig, aber noch mehr ließe sich von der steinernen Brücke über die Donau in Regensburg sagen.

Diese das gesamte Deutschland umspannende Betrachtungsart wird bekrönt durch seine geschichtliche Auffassung. In der Verwertung der benutzten Quellen steht er noch auf dem Standpunkt der vorwissenschaftlichen Zeit der Geschichtsschreibung. Zwar polemisiert er gelegentlich gegen Angaben des Livius, dem er Unaufrichtigkeit vorwirft, und hält ihnen gegenüber solche von Polybius für wert-

[10]) Ebenda S. 773 ff.

Digitized by Google

voller, mit der Begründung, daß dieser, da er hundert Jahre vor Livius gelebt, den erzählten Ereignissen näher gestanden habe (S. 24). Für seine eigene Darstellung macht er aber von dem kritischen Grundsatze: als Belege für die behandelten Tatsachen möglichst gleichzeitige Quellen heranzuziehen, jedenfalls jüngere und ältere zu scheiden, kaum je Gebrauch. Für die Darstellung der Karolingerzeit zitiert er etwa Regino, Dietrich von Nieheim und Cuspinian unvermittelt nebeneinander. So sehr seine Ausführungen von Quellenangaben aus allen Zeiten strotzen, als historischer Methodiker kann er nicht angesprochen werden. Seine Stärke — und darin gleicht er den Geschichtsphilosophen und Synthetikern unserer Tage — liegt in der Auffassung und in der Geläufigkeit, mit der er geschichtliche Parallelen zieht, Antikes mit Modernem gleichsetzt, die geschichtlichen Erscheinungen bisweilen kühn durcheinanderwirbelnd — und auch gegen alles Herkommen beurteilend. So mußte es einen humanistisch denkenden Schulmeister wie ein Sakrileg dünken, wenn Wagner (341) die alten Römer von einem Zusammenfluß des allerlasterhaftesten „Gesindleins", das damals von der Gemeinschaft aller ehrlichen Leute des ganzen Welschlands ist verjagt gewesen, entstehen läßt[11]). Dieser Bruch mit der humanistischen Orthodoxie ist bei einem Vorkämpfer für nationale Betrachtungsweise offenbar kein Zufall.

Was interessiert ihn, was beachtet er von der deutschen Geschichte? Man kann ruhig antworten: das Deutsche. So betont er bei Karl dem Großen, daß er ein „recht gebohrner und redlicher Teutscher" (302), dessen Räte und Hofherren ehrliche Deutsche gewesen, rühmt, daß der Kaiser mit eigener Hand ein deutsches Sprachbuch verfertigt und den Monaten deutsche Namen gegeben hat. Überall rückt er gern das Kulturelle in den Vordergrund. Von König Lothar weiß er zu sagen: „So ist auch sonst nicht allein Wellischland, sondern gantz Europa diesem Kayser verpflichtet, daß er neben einen alten pandeckten Exemplar die lang vor ihm in dem Grab der Vergessenheit vergrabene Justinianische Gesetz wiederumb in die Schulen eingeführet" (327).

In eigenartiger, seinem Weltbild aber genau eingeordneter Weise löst er sich von der alten Form der Vier-Monarchien-Theorie ab. Zunächst legt er dar, daß hier nicht Monarchie als Einherrschaft schlechthin zu fassen sei, sondern als Reich, ferner, daß die Weissagung Daniels sich nicht bis zum Zeitpunkte unserer Erlösung, sondern bis zum Jüngsten Gericht erstrecke. Der Angelpunkt seiner Erklärung ruht in der Erwägung, „daß ein Reich noch immer das vorige Reich bleibe, so lang es nicht auf ein frembdes Volck durch einen oder mehr gebracht wird. Es kan zwar der Regent für sich selbst außer einer andern

[11]) So spricht er schon in der Antike von Österreichern, Steirern, Kärntnern (25).

Digitized by Google

Nation seine Ankunfft herführen, wann er nur die Regierung bey dem vorigen Volck bestandig lasset, von dem er herstammet, versetzet, so wird das Reich dardurch nicht verändert. Er belegt dies durch Hinweise auf Römische Kaiser, von denen Severus ein Afrikaner, Heliogabalus ein Syrer usw. gewesen seien (608). Das gelte noch mehr für das Deutsche Reich, wo nur die Herrschergeschlechter wechselten, „massen die Francken, Sachsen, Schwaben, Lützelburger, Österreicher allzusammen Teutsche genennet und für Teutsche erkennet werden“.

Einer der Beweisgründe für seine Monarchienlehre besteht ferner in dem Glauben, daß Assyrer, Mesopotamier, Babylonier, Susanier, Perser und Meder, wie die Franken, Sachsen, Schwaben „Nur ein Volck und Nation seynd“. — Indem er unter „Monarchie“ bloß ein solches Reich erkennen will, das die anderen an Macht übertrifft, so ordnet er die vier Monarchien folgendermaßen an. Die erste ist ihm das assyrisch-persische Reich, für die zweite hält er die griechische, für die dritte das römische Reich. Die vierte und letzte Monarchie ist bei den Deutschen (618). Kaiser sein heiße nichts anderes, als der größte Herr der Erde sein. Das ist, wer die größte Macht in Händen hat. Dieser aber sei das, was er sein will, er kann sich die Titel beilegen, die ihm belieben (631). Auf diese Weise habe sich Karl der Große, obwohl er schon 33 Jahre vor seiner Krönung wirklicher Kaiser gewesen sei, von nun an Kaiser genannt (629). Das Römische Reich habe aber damals schon dreihundert Jahre nicht mehr bestanden (629). Deshalb weigert er sich (331), Philipp von Schwaben mit Beziehung auf einen römischen Kaiser dieses Namens den „Zweiten“ zu nennen und polemisiert selbst (338) gegen die Stammsage der Habsburger, die dieses Geschlecht von griechisch-römischen Helden herzuleiten suche. Er will die deutschen Herrscher von Aszkenas ableiten (341).

In dieser Überzeugung ruht nun der Kern seiner Weltanschauung überhaupt. Mit Recht konnte unlängst Karl Brandi[12]) behaupten: „Die deutsche Geschichte gab sich vom 17. bis zum 19. Jahrhundert so gut wie ausschließlich als Magd der Jurisprudenz, in erster Linie des Jus publicum“. Um so verdienstvoller wird man es bezeichnen dürfen, wenn hier ein Jurist den Versuch unternimmt, das Juristische einem größeren Gedanken unterzuordnen. Wie wir sehen, steht Wagner freilich noch im Banne der Vier-Monarchien-Lehre, aber er gibt ihr doch einen neuen Sinn. Die Historie erscheint ihm nicht wie seinen Vorgängern und Zeitgenossen unter dem Bilde eines öffentlich-rechtlichen Prozesses, legt er auch als Kind seiner Epoche das Hauptgewicht auf die Taten

[12]) In seiner schönen Abhandlung „Idee und Form der deutschen Geschichte“, Deutsche Vierteljahrsschrift f. Literaturwissenschaft u. Geistesgeschichte, 3 (1925), 135.

Digitized by Google

der Könige und Kaiser, so reicht sein Blick doch darüber hinaus. Die schwierige, auch selbst vielfach noch ungelöste Aufgabe die politischen Schicksale der Staaten mit dem inneren Leben der Völker in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen, ist auch Wagner nicht gelungen. Schattenhaft taucht eine Ahnung von dieser Aufgabe doch bereits im Hintergrunde seiner Darstellung auf. Der Wissende wird schon nach dem bisher Gesagten erkannt haben, wie sehr Wagner zum Beispiel in der Erkenntnis des Wesens der Nation den meisten seiner Gegenwart voranschreitet. Die Deutschen, welcher Gaue immer, das ergibt sich mittelbar aus anderen Bemerkungen, schließen sich zu einer Nation zusammen, sie alle umfaßt er mit Liebe und Stolz, sie sind ihm eine Einheit, eine politische und kulturelle Einheit. In diesem Sinne rühmt er sein Volk ob der Erfindung der Uhren (108), der Buchdruckerkunst, des Schießpulvers. Sein Blick ruht ebenso mit Interesse auf mittelhochdeutschen Versen, die einem Buche über die Taten Dietrichs von Bern (21) entnommen sind, wie er andererseits kühn sagt: „Unser teutscher Homerus, Martin Opitz von Boberfeld.....“ (108). — Man wird es auch nicht gering anschlagen dürfen, wenn Wagner als Zeitgenosse Fischers von Erlach, der dessen „Triumpf-Porte“, die 1691 anläßlich der Rückkehr Leopolds I. von seiner Krönung in Wien errichtet wurde, bewundert und als ein Zeugnis deutscher Kunst hervorhebt (110), wenn er als ein Kind des Barocks an verschiedenen Stellen Dürer rühmt und ihn gegen seine Verächter schützt (81, 111).

Es ist wahr, Wagner ist Österreicher, der sich seines Österreichertums rühmt. „In Wahrheit, wann der Oesterreichische Helden-Arm der außländischen Herrsch-Begierd so offt und vielmals keinen Einhalt gethan hätte, wurde unser edles Vatterland schon längst in frembde Dienstbarkeit gefallen seyn....“ (300). Man beachte aber wohl, wie er hier ganz in modernem Sinne zwischen Österreich als seinem engeren (wie er sagt, „eigentlichen“) und Deutschland als seinem weiteren Vaterlande unterscheidet. Es ist wahr, er ist gläubiger Katholik, der für die Leistungen der Jesuiten Worte großen Lobes findet (393f.), der von Ferdinand II. nichts Höheres auszusagen weiß, als daß er 10 Millionen Menschen zum wahren und alleinseligmachenden Glauben gebracht habe (414), der sogar einmal in den Stil Abrahams a Santa Clara verfällt, aber es kennzeichnet doch andererseits sein durch und durch nationales Denken, daß er diesem auch seine religiöse Stellung einzuordnen sucht. Daß er die Geistlichkeit tadelt, weil sie die Untaten der Franzosen beschönige, wurde schon erwähnt. Er ist aber keineswegs ein blinder Verteidiger der Gegenreformation. Im Gegenteil, an der Niedermetzelung der Hugenotten in der Bartholomäusnacht

Digitized by Google

nimmt er ernstlich Anstoß (542), auch erscheint es ihm nicht etwa selbstverständlich, daß Evangelische wegen ihres Glaubens von Ämtern ausgeschlossen würden. Darum bestreitet er, daß die böhmischen Stände 1618 Recht gehabt hätten, als sie sich beschwerten, daß Lutherische Ehrenämter und höhere Würden nicht erreichen könnten (404 f.). In ähnlichem Sinne behauptet er in bezug auf Ungarn, die Prädikanten seien dort nicht wegen ihrer Religion, sondern wegen ihrer Rebellion ausgewiesen worden (289). — Als Zeitgenosse Leibniz' hat er für den Toleranzgedanken Verständnis. Dieses Verständnis wurde ihm, vermutlich durch die Erkenntnis erleichtert, die er von der Bedeutung der geistigen Strömungen und Kräfte in ihrem harmonischen Zusammenwirken für das staatliche Leben besitzt. Er ist sich vor allem bewußt, welche Bedeutung die Selbstachtung eines Volkes für das Gedeihen seines Staates innehat. Gerade diese vermißt er aber bei den Deutschen. „Dann zur Vernicht- und Abthuung dieser dem gemeinen Wesen überaus nachtheiligen und bey einem hoch vernünfftigen Volck gantz unerträglichen Acht- und Verachtung hab ich meine Feder ergriffen und dort im Schreibzeug nicht länger mehr lassen wollen“ (Vorrede). Die Feinde mit ihren zusammengesetzten Kräften hätten Deutschland nicht so viel Schaden zugefügt als diese Selbsterniedrigung. Durch sie hätten so viel Fürsten, Grafen, Herren und Ritter die in der Welt hochberühmte „Teutsche Freyheit“ verloren. Durch solche Geringschätzung der eigenen Sache werden die Räte zu kleinmütigen Ratschlägen, die Beamten zur Nachlässigkeit, die widersätzlichen Untertanen zu Aufruhr, die Bürger zur Verzweiflung und Abfall, die Feinde aber zu Friedensbruch und Verwüstung förmlich aufgefordert. Wenn aber die eigenen Volksgenossen zur Überschätzung der Feinde von Jugend auf erzogen worden sind, wie sollen da wohlerbaute Festungen und Mauern standhalten gegen einen Feind, „der die Burgerliche Hertzen, das ist das beste Bollwerck“ schon in seiner Gewalt hat? Und er zieht einen auch heute nicht selten gezogenen Vergleich zwischen den Deutschen und — den Griechen.

Klingt mit diesem Tone sein Buch an, so klingt es mit ihm auch aus. Daß sich von dem „Teutschen Staats-Leib“ ganze Städte und Landschaften losgerissen haben, führt er in deutlicher Anspielung auf den Verlust Straßburgs auf die Verehrung alles Fremden zurück, die bei den Deutschen vorherrsche (640). Wagners ganzes Buch ist ein einziger Protest gegen diese deutsche Unsitte. Wenn man will, kann man es ein Stück „Kriegsliteratur“ nennen, denn es ist in der Not einer furchtbar bedrängten Zeit entstanden. Aber es ist doch mehr als eine bloße Gelegenheitsschrift. Die Erfahrungen und Erlebnisse seiner Gegenwart waren für Wagner nur der Anlaß zu seiner Betrachtungsweise,

Digitized by Google

sie haben seinen Blick und sein Urteil geschärft, fast möchte man sagen, überschärft. Er ward freilich nicht bloß zum Lobredner seines Volkes, auch Kritik übte er an ihm, Kritik, die aus der Liebe zu seinen Deutschen, aus Sorge um ihr Schicksal geboren wurde. Und auch da findet er Worte, die wie ein Anachronismus klingen, weil wir meinen, sie selbst erst geprägt zu haben. An die Spitze des Kapitels „Von der Teutschen Stärke und Tapfferkeit" stellt er die Bemerkung, daß die kriegerischen Tugenden der Deutschen zu loben unnötig wäre; da diese Tugenden „so wohl als die Himmels-Liechter bekannt seynd, wann nicht eine fast allgemeine Staats-Blindheit, vermög welcher unsere Teutsche umb ihrer selbst eigene Tugend der Zeit nichts mehr wissen wollen, eines so unangenehmen Tituls befreyete". Schon um dieses Wortes „Staatsblindheit" willen verdiente Wagner von Wagenfels der Vergessenheit entrissen zu werden. Freilich dieser glückliche Einfall allein würde für seine Beurteilung als Geschichtsbetrachter kaum das Entscheidende sein. Daß er aber als einer der ersten die deutsche Geschichte als eine innerlich zusammenhängende Einheit erfaßte, daß er ängstlich alle kulturellen Äußerungen der Deutschen auf den Begriff einer deutschen Nation bezog, das ist es, was sein Buch über den Augenblick hinaushebt. Nicht unterschätzt darf schließlich die Tatsache werden, daß es nach langer Zeit Wagner erst wieder unternahm, die Geschichte des eigenen Volkes in das Volk hinauszutragen. Diese Absicht wird besonders in der zweiten, unter dem Decknamen Friedrich Gottlieb von Treuenstein („gedruckt zu Freystadt anno 1698") als „Verjüngter Encomiastes Germaniae" herausgegebenen Auflage des Werkes deutlich, wo es in der Vorrede heißt: „Nachdeme gegenwartiges Buch nicht mit wenigern Lust als Auffmercksamkeit überlesen, so habe gefunden, daß es in Wahrheit ein sehr nutzliches und bey diesen Zeiten ein so nöthiges Werck seye, welches billich alle getreuen Patrioten nicht allein selbst öffters durchblättern, sondern auch zu dessen fleissigen Lesung ihre Kinder von Jugend auff embsig anhalten solten" [18]).

Vergleicht man im übrigen Wagners Ausführungen zum Beispiel mit Urteilen von Zeitgenossen ganz anderer Herkunft, so zeigt sich, daß er seine Meinungen nicht aus der Luft gegriffen. So bekennt ein italienischer Beobachter, der um 1660 seinen Bericht verfaßt hat, „Deutschland wäre die mächtigste Provinz der Erde, es gäbe keinen Fürsten, der wagte, es anzugreifen, wäre es einig." Hier wird gleich-

[18]) Ist die Angabe von Ant. Mayer, Wiens Buchdruckergeschichte, 2 (1887), S. 9, Anm., richtig, so ist der „Ehren-Ruff" 1692 bei Andreas Heyinger in Wien nochmals gedruckt worden. Es würde also der „Verjüngte Encomiastes" die dritte Auflage des Werkes darstellen.

Digitized by Google

zeitig über die Steuerwucht, die auf dem französischen Volke lastet, der bezeichnende Satz wiedergegeben, „in Francia si può dire, che l'aria si paga“. Löst man die zeitgeschichtlichen Bedingtheiten (worunter Tendenz, Lehrhaftigkeit und Einseitigkeit fallen) von dem Ehren-Ruff ab, so bleibt doch ein Kern von dauerndem Werte übrig, wie das in diesem Umfange bei vielen Werken größerer Berühmtheit nicht der Fall ist. Schließlich legt aber die Gesamthaltung des Ehren-Ruffs Zeugnis dafür ab, daß die österreichische Politik jener Tage nicht bloß — wie dies vielfach behauptet wurde — die Wege des kleineren oder größeren Eigennutzes ging. Wenn Leopold I. diesen deutschen Patrioten zum Geschichtslehrer seines ältesten Sohnes machte, so weist diese Tatsache allein darauf hin, von welchen geistigen Voraussetzungen man damals in Wien die Würde eines deutschen Kaisers betrachtete [14]). Dies läßt wohl auch den Schluß zu, daß man nicht nur österreichische, daß man bestrebt war, deutsche Politik zu machen. Jedenfalls hielt man es für wichtig, das eigene Tun ideologisch zu untermauern. Diese Ideologie aber, soweit sie Wagner vertrat, war die deutsche.

Testament von Hans Jakob Wagner von Wagenfels.

Wien, 25. September 1702.

Im Namen der allerheyligsten unzerteilten dreyfaltigkeit, gott vater, sohn und heyliger geist, amen.

Dieweilen es ein schlechtes ansehen hat, dass widerum sollte gesund werden, so hab ich hiemit von meiniger wenigen habschaft eine disposition machen wollen und zwar:

fürs erste so verschaffe ich meine arm seel gott dem allmächtigen und der allerreinesten jungfrauen Maria und mutter gottes;

fürs anderte seze ich Eleonoram Elisabetham freyln Dillherrin, eine geborne freyin von Altheim, zu meiner völligen erbin ein und verschaffe ihr anbey die kayserliche gnad, die ich inerhalb elf jahren etwan möchte verdienet haben;

fürs dritte weilen denen beyden gebrüdern Hanns Fridrichen und Hanns Leopolden, gebornen grafen von Herberstein [15]), in der grafschaft Glaz wohnend, durch meine zufahrung, wiewohl ohne meine intention und allein occasionaliter, ein zimbliches stuck geld aus handen gangen, so verschaffe ich einem jeden 400 fl., zusamen 800 fl., doch mit dem beding,

[14]) Wie es scheint, verargte man es auch in gewissen Kreisen dem Kaiser, daß er seinen Erstgeborenen nicht der Unterweisung durch Jesuiten anvertraute. [Gottfr. Lange] Leben und Thaten Josephs I., Leipzig 1712, S. 5.

[15]) Es sind Johann Friedrich Erdmann und Johann Leopold Erdmann von Herberstein. Ersterer, gestorben 1709, war Landeshauptmann in der Grafschaft Glatz, Johann Leopold, der 1729 starb, war Hofkammerrat im Herzogtum Schlesien. J. A. Kumar, Gesch. der Burg u. Familie Herberstein (Wien 1817), 2. Teil, S. 52 f.

Digitized by Google

dass sie die freyln erbin derentwegsn nicht übertreiben, sondern von ihr die abführung dises legats mit derselben guten bequemblichkeit begehren sollten; falls sie aber als reiche herren ihr als einer armen freyln solches legat völlig schenken und mir jenes, was ich aus unvorsezlichkeit ihnen möchte geschadet haben, verzeihen wollen, so wird sie gott der allmächtige auf andere weis seegnen;

fürs vierte verschaffe ich dem hochedel gebornen herrn Georgio von Schickh, der Röm. kaiserl. Mt. regimentskanzlern, 15 stuck von meinen büchern, die er ihme nach belieben kann aussuchen, wie auch herrn doctor Wienninger eben 15 stuck von solchen büchern und dem herrn doctorn Sartori, der königlichen knaben wohlverordneten hofmeister, 12 stuck von obbesagten büchern;

fürs fünfte verschaffe ich herrn doctor Böckl ein schwarzes reyskleyd;

fürs sechste verschaffe ich meinem diener Sebastian mein mit gold verbrämtes kleyd, 6 hemeter und alle meine degen, ausgenomen den ganz silberen;

fürs sibende verschaffe ich unserer köchin der Miedl ein stückel grünen zaig, wie auch all mein zün, allein das grosse handbecken ausgenomen;

fürs achte will ich, dass für meine arme seel sollten hundert messen gelesen und drey armen fünfzig gulden ausgeteilet werden;

fürs neunte sollte man mich so schlecht, als es seyn kann, hinauf zum Michaelern begraben und mich vor dem gnadenbild allda zur erden bestatten;

förs zehende sollten meine schulden, welche alle zusamen nicht über dreyssig gulden austragen werden, richtig bezahlet werden.

Casu quo autem ista scriptura non posset valere, ut testamentum, valeat, ut codicillus, vel valeat, qualitercunque valere potest, quia eam quocunque modo valere desidero.

Actum Viennae, 25. septembris anno domini 1702.

Hanns Jacob von Wagenfels m. p.

Auf der Vorderseite:

Dis ist mein lezter willen.

Siegel.

(Nachschrift): Heut dato den 9. decembris 1702 ist gegenwörtiges testament in beyseyn des Dr. Crammer über producierte originalvollmacht [16]), die bey der canzley aufzubehalten, publiciert und abschriften begehrt worden. Actum Wien ut supra. G. H. Martini.

---

[16]) Diese Vollmacht liegt dem Testamente zu. Sie ist von der Haupterbin unterschrieben und gesiegelt und mit Wien den 8. Dezember 1702 datiert. Die Vollmacht lautet auf den Wiener Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Conrad Crammer. Wagenfels wird darin als nicht mehr am Leben befindlich bezeichnet.

Digitized by Google

Ein vormärzlicher Plan zur Errichtung einer Archivschule.

Von Ludwig Bittner.

Schon lange vor der Umwälzung des Jahres 1848 war es die Überzeugung aller wahrhaft sachlich denkenden Persönlichkeiten, daß der damalige Studienbetrieb an den Universitäten dringend einer Reform bedürfe. Eine wirksame Abhilfe schuf jedoch erst das Reformwerk des Unterrichtsministers der sogenannten Bachschen Periode, des Grafen Leo Thun, der mit seinen Mitarbeitern nicht nur die grundlegenden Errungenschaften des Jahres 1848 auf diesem Gebiete aufrechterhielt, „sondern es auch verstand, sie in gesunde, lebenskräftige Formen zu bringen“ [1]). Auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft erscheint als die bedeutsamste und nachhaltigste Errungenschaft die Gründung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung an der Wiener Universität im Jahre 1854, zu dessen Aufgaben vom Anfang an die Heranbildung von Archivbeamten gerechnet wurde [2]). Es ist deshalb wohl bemerkenswert, daß schon 14 Jahre früher, noch mitten in der vormärzlichen Ära, der Plan der Errichtung einer Lehrkanzel für historische Hilfswissenschaften an der Wiener Universität in unmittelbarer Verbindung mit dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv im Schoße der Staatskanzlei in Erwägung gezogen worden war. Die Anregung hiezu ging vom Haus-, Hof- und Staatsarchiv aus. Der damalige Direktor dieses Archivs, Ignaz Freiherr von Reinhart [3]), hatte schon in einer Eingabe vom 17. Dezember 1840 (Verwaltungsakten des St.-A. Nr. 38/1840) verlangt [4]), daß von den Bewerbern um Posten im Staats-

[1]) E. v. Ottenthal, Das k. k. Institut für österreichische Geschichtsforschung 1854—1904. Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes. Wien 1904, S. 3.

[2]) Ebenda, S. 5.

[3]) Sein Lebenslauf bei C. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, XXV 206.

[4]) Den Anlaß bot eine Begutachtung verschiedener Aufnahmsgesuche, unter denen sich auch das Alfred von Arneths und Andreas von Meillers befand.

Digitized by Google

archiv der Nachweis bestimmter Vorkenntnisse gefordert werden müsse. Als unumgänglich notwendig bezeichnete er den Nachweis der Gymnasial- und philosophischen Studien, die Beherrschung des Lateinischen und das Verständnis des Französischen und Italienischen, als wünschenswert das Verständnis der spanischen, ungarischen, holländischen und serbischen Sprache, besondere Kenntnis der Geschichte und der Rechtswissenschaft. So bescheiden und unbestimmt diese Anforderungen heute erscheinen, damals bedeuteten sie schon einen Fortschritt, da bis dahin neben Berufshistorikern wie M. J. Schmidt, J. v. Hormayr, J. Chmel u. a. auch viele Beamte ohne Nachweis irgendwelcher besonderer Vorkenntnisse aufgenommen worden waren. Einige waren gewöhnliche Registraturbeamte. Der verdienstvolle Rosner (1810 bis 1851) hatte seinen Dienst gar als Kanzleidiener begonnen und die nötigen Kenntnisse erst im Archivdienst erworben. Ob diese Forderungen Reinharts seiner eigenen Initiative entsprangen oder auf Anregungen der damals schon im Archiv tätigen Gelehrten Josef Chmel [5]) und Anton Gévay [6]), zurückgingen, läßt sich aktenmäßig nicht feststellen. Die Konzepte aller einschlägigen Eingaben sind ausschließlich von Reinhart selbst eigenhändig geschrieben. Jedenfalls zeichnete sich auch Reinhart, der selbst nicht schriftstellerisch tätig war, durch hohe wissenschaftliche Einsicht aus, wie seine zahlreichen, sachkundig und geschickt verfaßten Eingaben, seine Bemühungen um den Ausbau des Staatsarchivs als wissenschaftlicher Anstalt, die von ihm angefertigten Übersichtsverzeichnisse und die von ihm hinterlassenen Büchersammlungen bezeugen. Er setzte auch weiterhin seine Bemühungen in der begonnenen Richtung fort. In einer Eingabe vom 8. November 1841 (Verwaltungsakten des St.-A. Nr. 56/1841) wiederholte er seine Forderungen vom 17. Dezember 1840 unter stärkerer Betonung der Notwendigkeit einer geschichtswissenschaftlichen Vorbildung und schlug die Einführung einer besonderen Prüfung vor. Die Prüfung sollte folgende Gegenstände umfassen: „Erstens. Die gründliche Kenntnis der lateinischen Sprache. Das vollkommen gute Verstehen der französischen und italienischen Sprachen samt der Kenntnis der von den betreffenden Competenten angeführten übrigen Sprachen. — Zweitens. Die Fähig- und Geschicklichkeit, genaue, richtige und bündige Auszüge zu machen, wodurch ihre Auffassungskraft und ihr folgerechtes Denken einigermaßen erkannt werden kann. — Drittens. Eine kurze, aber licht-

[5]) Dessen Biographie bei E. Mühlbacher, Die literarischen Leistungen des Stiftes St. Florian (nach dessen Tode herausgegeben von Oswald Redlich), Innsbruck 1905, S. 255 ff.

[6]) C. v. Wurzbach, Biogr. Lex. V 164.

Digitized by Google

volle Beantwortung einer Frage über ein Hauptmoment der österreichischen Staatsgeschichte.“ Die Prüfung sollte schriftlich sein.

In der Staatskanzlei bearbeitete damals Franz von Lebzeltern [7]) die Angelegenheiten des Staatsarchivs, der sich durch großes Verständnis für die Bedürfnisse und insbesondere für die wissenschaftliche Stellung der Anstalt auszeichnete und, nebenbei gesagt, in der Frage der Erteilung von Benützungsbewilligungen mitunter weitherziger war als die Archivdirektion selbst. In der von ihm ausgearbeiteten Entscheidung Metternichs vom 23. November 1841 (Verwaltungsakten des St.-A. Nr. 62/1841) wurde der Vorschlag der Einführung einer Prüfung in der von der Direktion vorgeschlagenen Weise genehmigt. Die erste Prüfung fand am 12. Dezember 1841 statt. Ihr unterzogen sich sieben Bewerber, darunter A. v. Meiller [8]). Die Prüfungen aus lateinischer Sprache (Übersetzungen von Urkunden von 1241, 1360, 1739 u. 1756), französischer und italienischer Sprache (Übersetzungen aus Druckwerken) leitete J. Chmel, aus dem Spanischen und Englischen Chmel und Gévay, aus den slawischen Sprachen der Slawist Kopitar, aus Geschichte („Wie und wann gelangte das Haus Habsburg und später das Haus Habsburg-Lothringen zu den Hauptländern, welche gegenwärtig die österreichische Monarchie konstituieren?“) J. Chmel und Gévay.

Die Ergebnisse befriedigten nicht, was Reinhart in seiner Eingabe vom 31. Dezember 1841 (Verwaltungsakten des St.-A. Nr. 66/1841) zu folgender Äußerung veranlaßte: „An den inländischen Lehranstalten, namentlich an der Wiener Hochschule, werden schon seit mehreren Jahren von den historischen Hilfswissenschaften nur die alte Numismatik und statt der Diplomatik und Heraldik eine Methodologie der Geschichte gelehrt; die Geschichte des ehemaligen Deutschen Reichs und der übrigen europäischen Staaten, ja selbst der einzelnen Provinzen des österreichischen Kaiserreichs, ohne welche doch die Geschichte des Gesamtstaates nie richtig aufgefaßt und begriffen werden kann, werden gar nicht vorgetragen. Weder die allgemeinen noch die spezielle Literaturgeschichte irgendeiner Wissenschaft erfreuen sich eigener Lehrkanzeln und nur dürftige literarische Notizen werden hie und da dem Vortrage der Wissenschaft selbst eingewebt; es fehlt daher ganz begreiflich an einer historischen und literarischen Grundlage, ohne welche sich doch keine höhere wissenschaftliche Bildung denken läßt. Daher ist auch der Mangel an brauchbaren jungen Leuten für literarische Institute, wie er sich auch jetzt

[7]) C. v. Wurzbach, Biogr. Lex. XIV 277.

[8]) A. v. Arneth war schon am 13. Oktober 1841 zum Offizial der Haus-, Hof- und Staatskanzlei ernannt worden und kehrte erst eineinhalb Jahrzehnte später als Direktor in das St.-A. zurück.

Digitized by Google

zufällig gleichzeitig bei dem k. k. geheimen Hausarchiv, den Bibliotheken Seiner kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Carl und der k. k. Universität wirklich zeigt und fühlbar macht. Diese ganz oder teilweise wissenschaftlichen Institute sind daher in die traurige Notwendigkeit versetzt, Leute aufzunehmen, welche erst nach ihrer wirklichen Anstellung diese für sie unentbehrlichen Kenntnisse nachholen müssen, wodurch ihre Brauchbarkeit auf lange Zeit, wenn nicht ganz hinausgeschoben, doch auf enge Grenzen beschränkt wird. Aber auch für junge Leute, welche sich der Diplomatie und den Consulaten widmen, sind ausgedehnte historische und literarische Kenntnisse theils ganz unentbehrlich, theils von unberechenbarem Vorteil; daher und bey der gegenwärtig mit Recht im allgemeinen geforderten höheren wissenschaftlichen Bildung ist die Zahl der Beamten, welche zur Ehre und zum Besten des Staates einer gründlichen und literarischen Bildung bedürfen, gewiß so groß, daß sich die Errichtung solcher Lehrkanzeln als ein dringendes, zeitgemäßes und zugleich bleibendes Bedürfnis herausstellt". Auf Grund eines Entwurfes Lebzelterns erging hierauf am 9. Jänner 1842 (Verwaltungsakten des St.-A. Nr. 2/1842) folgende Entscheidung Metternichs: „Euer Hochwohlgeboren sehr gegründete Bemerkungen über das Mangelhafte des historischen Unterrichtes an den inländischen höheren Lehranstalten veranlassen mich, Sie aufzufordern, mir darüber ein abgesondertes Memorandum zu übergeben."

Reinhart verfaßte daraufhin ein ausführliches, 80 Seiten umfassendes, große Belesenheit, universelles Wissen und selbständiges Urteil verratendes „Memorandum über den klassischen und historischen Unterricht an den kaiserlich-österreichischen niedern und höhern Lehranstalten", das er dem Staatskanzler am 16. April persönlich überreichte.

Von dem Gedanken ausgehend, daß „für wissenschaftliche Institute eine gelehrte Bildung ganz unentbehrlich sei", begründete er die Notwendigkeit einer „gründlichen Kenntniß der Sprachen und Literaturen des klassischen Altertums", „historischer und literarischer Kenntnisse" und befürwortet nachdrücklichst die Pflege der historischen Hilfswissenschaften [9]), als welche er Geographie, Chronologie, Diplomatik, Genea-

[9]) Es ist hier natürlich nicht möglich, ausführlich auf den Inhalt der Denkschrift einzugehen. Neben den historischen Hilfswissenschaften behandelt sie die Vaterlandsgeschichte, die Nationalgeschichte der Deutschen, Magyaren, Slawen und Italiener, die europäische Staatengeschichte, die allgemeine Kultur- und Literaturgeschichte und fordert die Errichtung von Lehrkanzeln für alle diese Fächer. Bezüglich der deutschen Geschichte führt er u. a. aus: „In Beziehung auf die germanische Abkunft ist es aber nicht hinlänglich, bloß die Geschichte der deutschen Erblande im Auge zu behalten; nein, die Geschichte der österreichischen Monarchie

Digitized by Google

logie, Heraldik und Numismatik bezeichnet. Die Pflege der Diplomatik, fährt er fort, „setzt vor allem eine gründliche theoretische und praktische Kenntnis, eine begeisterte Liebe zum Fache voraus; auch kann diesem an sich trocknen Studium nur durch Anschaulichkeit und die dadurch mögliche Verfolgung des Stufenganges der Schriftzüge und der Sprache, der fortschreitenden bildenden Kunst in den Siegeln ein fortdauernder Reiz verschafft werden. Diese Vorteile sind aber namentlich hier in Wien nur dadurch zu erreichen, wenn diese wichtige Lehrkanzel mit dem k. k. geheimen Hausarchive verbunden wird, welches durch seine Urkundenschätze und durch die Loeschnersche [10]) Siegelsammlung sich vorzüglich dazu eignet; eine Verbindung, welche diese Lehrkanzel durch die dadurch erhaltene praktische Richtung zu einer eigentlichen Schule der Diplomatik (école des Chartes) zu erheben vermag, und dies ohne weitere Last und Verpflichtung für den Staat, also mit gänzlicher Vermeidung der Kehrseite der Pariser Ecole des Chartes". An seine Forderungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Lehrfächer knüpft er dann Vorschläge bezüglich der Organisation des Unterrichts und befürwortet die probeweise Anstellung von Dozenten, da ein geeigneter Nachwuchs zur Besetzung der Professuren geschaffen werden müsse. Im allgemeinen sei jedoch von einer derartigen Reform „erst dann ein wahrer Nutzen zu erwarten, wenn sie von Professoren, die dem Fache vollkommen gewachsen und mit begeisternder Liebe zugetan, besetzt, und diese durch eine Concurrenz zu einem stäten Fortschreiten mit der Wissenschaft gezwungen sind, ihnen eine vernünftige, jedoch nicht von aller Verantwortung ausgenommene Lehrfreiheit gestattet und der Besuch ihrer Vorlesungen den Akademikern freigestellt wird. Dies sind die Mittel, wodurch die

ist mit der deutschen Reichsgeschichte durch ihre gemeinschaftlichen Beherrscher... zu eng verknüpft, als daß Erstere ohne genaue Kenntnis der Letztern vollkommen verstanden werden könnte; überdies fanden deutsche Ansichten, deutsche Einrichtungen, des höheren Bildungsgrades der Deutschen wegen, naturgemäß selbst in den übrigen Ländern Eingang"... „Kein deutsches Regentenhaus hat triftigere Gründe, diesem Studium eine sorgfältigere Pflege zuzuwenden, als das Österreichische; denn nur dadurch kann des Hauses uralter überstrahlender Glanz.... in lebendigem Ansehen erhalten werden, nur dadurch kann der sehnliche Blick aller Deutschen auf das Haus, welchem sie ihren Wohlstand, ihr Glück während Jahrhunderten zu danken hatten, und auf das sie selbst in neuester Zeit ihr Auge wendeten, bleibend fixiert werden."

[10]) Siegelsammlung des Wiener Domherrn F. P. v. Smitmer, der die von dem Paduaner Sartorio Ursato im Jahre 1678 hinterlassene, später in den Besitz des Historikers Glafey gelangte Siegelsammlung erworben und vermehrt hatte. Nach dem Tode Smitmers (1796) gelangte die Sammlung schließlich in den Besitz des Kabinettsoffizials Loeschner und von dessen Witwe sodann an das St.-A.

Digitized by Google

norddeutschen, namentlich die protestantischen Universitäten zu dem Rufe ihrer Vorzüglichkeit gelangten".

Es ist möglich, daß diese und andere freimütige Äußerungen Reinharts dem Staatskanzler mißfielen. Jedenfalls konnte ich keinen Anhaltspunkt finden, daß die Denkschrift weiter behandelt worden wäre. Sie ist auch in den Kanzleibüchern der Staatskanzlei nicht eingetragen. Das Original erliegt neben dem Konzept in der Registratur des Staatsarchivs. Es ist also wieder zurückgeschickt worden, wann und von wem, ist nicht festzustellen. Bald darauf (1843) ist Reinhart gestorben. An den Prüfungen für Aufnahmewerber wurde wohl noch weiterhin festgehalten, das System aber durch Einschub von Protektionskindern gerade in den nächsten Jahrzehnten fortgesetzt durchlöchert, bis man endlich gänzlich davon abging. Erst im Jahre 1897 gelang es Gustav Winter, den Vorrang der geprüften Zöglinge des Instituts für österreichische Geschichtsforschung bei der Aufnahmewerbung wenigstens in beschränktem Maße festzulegen. Es gelang damals aber ebensowenig wie bei den andern österreichischen Archiven[11]) die Bewerber, welche die Staatsprüfung des Instituts nicht abgelegt hatten, gänzlich auszuschließen, da für diese die Möglichkeit einer wesentlich leichteren Nachtragsprüfung offen gelassen wurde. Erst das vom österreichischen Staatsamt für Äußeres am 9. August 1920 erlassene Statut beseitigte auch diese Möglichkeit. Nunmehr werden im Staatsarchiv lediglich Bewerber aufgenommen, welche die ordentliche Staatsprüfung des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung nachweisen können. Der Beamtenkörper des Archivs setzt sich heute tatsächlich nur mehr aus derart vorgebildeten Beamten zusammen.

[11]) E. v. Ottenthal, a. a. O. 41.

Digitized by Google

Die italienische Einheitsbewegung im Urteile Rankes, Heinrich Leos und Jakob Grimms.

Von Ferdinand Bilger.

Das italienische Risorgimento ist eine jener Bewegungen, deren Geschichte auch uns Deutsche immer wieder ergreift. Ein Kämpfen und Leiden um nationale Selbstbestimmung, getragen von einem tief überzeugten, leidenschaftlichen Gefühl, das die nationalen Rechte zu Menschheitsrechten erhob, Ewigkeitswert für sie forderte. Unsere Landsleute südlich des Brenners besitzen heute kein stärkeres Argument für die Verteidigung ihres Volkstums, als eben die Geschichte der nationalen Bewegung Italiens. Wie diese Bewegung in ihren Anfängen sich widerspiegelte in führenden Persönlichkeiten unserer Wissenschaft, das wollen wir im folgenden betrachten.

Als in den ersten Jahren nach dem Wiener Kongresse Barthold Georg Niebuhr preußischer Gesandter am Vatikan war, schrieb er aus Rom eine Reihe von Briefen in die Heimat, die wie kaum ein anderes Dokument aus jenen Tagen uns zeigen, wie sehr sich die Anschauungen über Italien seit Goethes Italienischer Reise geändert hatten. Goethe war den Italienern ganz naiv, mit den natürlichsten Sympathien, aber auch ganz unpolitisch gegenüber gestanden. Im letzten Jahrzehnt seines Lebens nahm er noch lebhaften Anteil an Manzonis Dichtung [1]) und Alessandro Poerio, der nachmals gegen die Österreicher vor Venedig einen tapferen Tod starb, fand für seine jugendlichen poetischen Versuche von ihm manche Ermutigung. Jetzt vermochte Niebuhr kein „Herzensverhältnis“ mehr zu Italien zu finden [2]). Er nannte es, wie später Lamartine, „eine Nation von wandelnden Toten“. Er sah Land und Volk ganz aus seiner preußisch-deutschen Staatsgesinnung heraus, in bewußt betontem Gegensatz seiner „politisch-historischen“

[1]) Gespräche mit Eckermann 18., 21., 23. Juli 1827.

[2]) Lebensnachrichten über Barthold Georg Niebuhr II, 260.

Digitized by Google

Auffassung zu Goethes Stimmung [3]). Und war er noch zu Ende 1814 der Meinung gewesen, daß „dieses Land auf eine oder die andere Art im Laufe eines oder einiger Menschenalter zu einem Reich würde verbunden werden", so ließen ihn schon die ersten römischen Eindrücke an jeder „Besserung" verzweifeln. 1819 sah er in der Idee der italienischen Einheit nur mehr „eine sehr verzeihliche Phantasterei", die von wenigen Köpfen geteilt werde. Beachtenswert dennoch, wie er 1821 zwischen dem neapolitanischen und dem piemontesischen Aufstand unterscheidet. Für die Bewegung von Neapel ist ihm kein Wort zu hart, die Piemontesen sind ihm „ein tapferes und achtbares Volk" [4]). Noch vor er aus Italien schied, erlebte er die völlige Unterwerfung beider Erhebungen.

Die beiden folgenden Jahrzehnte vermochten in Italien der besonnenen Beobachtung historischer Forscher kaum Elemente zu zeigen, die eine künftige Entwicklung zu neuen und dauernden staatlichen Formen erhoffen ließen. In ihrer Mitte stand die kläglich gescheiterte Bewegung in Mittelitalien von 1831, das nächste Jahrzehnt war erfüllt von der allenthalben aufflammenden Agitation der radikalen Richtung Mazzinis. Als Ranke 1828 seine große Studienreise nach Italien antrat, war er zuvor ein Jahr in Wien gewesen, in vertrautem, angeregtem Verkehre mit Gentz. Mit den Empfehlungen Metternichs war er an die italienischen Archive gekommen. Durch Savigny fand er in Verona warme Aufnahme und den gewinnendsten persönlichen Eindruck im Hause Salvottis, des Meisters der richterlichen Untersuchung, der in Mailand die Prozesse gegen die Carbonari geführt hatte. Damit war von vorneherein die zurückhaltende Stellung Rankes gegenüber der revolutionären Bewegung auch durch persönliche Eindrücke unterstützt. Freilich ließ ihn sein Eintritt in den gemäßigt liberalen Kreis von Vieusseux in Florenz, an den ihn in gleicher Weise Savigny gewiesen hatte, auch die Ansicht der Gegenseite vernehmen. Seine eigene Anschauung stand fest in einem großen System, das jenem Metternichs innerlich verwandt war und das in der eigenen Zeit, in dem politischen Gebäude der Restauration die „positivsten Ergebnisse" erblickte. „Es hat eine große Befreiung vollzogen, aber nicht so durchaus im Sinne der Auflösung; vielmehr diente ihr dieselbe, aufzubauen, zusammenzuhalten" — so schrieb er 1833 in seinem Aufsatze über „Die großen Mächte". Dennoch bewegen sich die beiden unmittelbaren Zeit-Schriften,

[3]) A. a. O. S. 268, 11. Januar 1817, an Jacobi, und S. 289, 16. Febr. 1817, an Savigny.

[4]) A. a. O. S. 130, 30. Dez. 1814; S. 261, 21. Dez. 1816, an Savigny; S. 400, 21. Mai 1819; S. 441, 28. Juli 1820 u. S. 464, 17. März 1821.

Digitized by Google

die er damals unter dem Eindruck der italienischen Bewegung niederschrieb: „Die Staatsverwaltung des Cardinals Consalvi" und die „Auszüge aus italienischen Flugschriften über die Ereignisse in der Romagna und Parma 1831", auf jener selben erhabenen Höhe, die wir an Ranke immer von neuem bewundern. Sie zeigt sich vielleicht am deutlichsten in der Schlußstelle, wo er aus den besprochenen Flugschriften als den „besten und wahrsten" Satz den folgenden herausgreift: „Der vaterländische Sinn ist unterdrückt worden; der nationale hat sich erhoben, er hat die Entwürfe und das Selbstgefühl der Völker vermehrt; ihr habt aus den verschiedensten Neigungen des Willens eine einzige Masse gebildet, die sich in einer einzigen Richtung bewegt, und jetzt seid ihr unfähig, die Bewegung dieser furchtbaren Masse zu überwältigen" [5]).

1836 hat sich Ranke in einem theoretischen und persönlichen Bekenntnis, dem „Politischen Gespräch" mit dem Gedanken des Nationalstaates auseinandergesetzt. Der konservative Nationalstaatsgedanke war es, den er in diesen Jahren in reiner und tiefer Auffassung wie kein anderer entwickelte. Die Nation war ihm eine „Modifikation" des menschlichen, der Staat eine „Modifikation" des nationalen Daseins. Dennoch erkannte er an, mit der ihm eigenen unbefangenen historischen Einsicht, daß „die Nationen eine Tendenz hätten, Staat zu sein". Den Begriff des Staates aber fand er in der Einheit der öffentlichen und privaten Bestrebungen besonders charakterisiert. Eben diese vermißte er in Italien. In dem Mangel freiwilliger Pflichterfüllung gegenüber dem Staat glaubte er dort auch eine „Hemmung der moralischen Energie" zu erkennen. Es war in merkwürdiger Übereinstimmung — bei ursprünglich gegensätzlichen Absichten — derselbe bewegende Gedanke, der eben damals im idealistischen Radikalismus Mazzinis ebenso wie im konservativen Liberalismus d'Azeglios wirksam war. Von den moralischen Energien her wollten beide Gruppen der italienischen Einheitsbewegung ihrem Vaterlande eine neue Bedingung des Daseins schaffen [6]).

---

[5]) Für Ranke: Bd. 53 u. 54 der Sämtlichen Werke „Zur eigenen Lebensgeschichte", die Briefe aus Wien und Italien. Ferner C. Varrentrapp „Briefe von Savigny an Ranke und Perthes" in Hist. ZS. Bd. 100, S. 330 ff. Vgl. ferner Hist. ZS. Bd. 93, S. 76 ff. Briefe Rankes aus Italien an Gentz. Die genannten Aufsätze in der Historisch-politischen Zeitschrift 1832, jetzt Sämtliche Werke, Bd. 40. Der Zusatz am Schlusse ebda. S. 180 „Eine neue Aera mußte für Italien anbrechen, es war die der Herrschaft der nationalen Idee" — stammt aus späterer Zeit.

[6]) Das „Politische Gespräch", ursprünglich erschienen in der Historisch-politischen Zeitschrift, jetzt „Sämtliche Werke", Bd. 49 u. 50, S. 314, insbes. S. 326 u. 333; Meinecke, Nationalstaat u. Weltbürgertum, 3. Aufl., S. 290 ff.; Stern, Gesch. Europas IV. 378, „daß man mit der moralischen Erziehung des Volkes beginnen

Digitized by Google

Um dieselbe Zeit, als Ranke mit seinem italienischen Aufenthalte den Grund zu seiner Geschichte der Päpste gelegt hatte, erschien 1829 die Arbeit seines damaligen Gegners Heinrich Leo, der zweite Band 1832, im Drucke. Treitschke spricht einmal von dem „wälschen Blute", das in den Adern dieses Jahn-Schülers und Burschenschafters der altdeutschen Richtung geflossen sei. Es ist die „Geschichte der italienischen Staaten", von den letzten Zeiten römischer Herrschaft heraufgeführt bis zum Jahre 1830. Leo selbst stand damals eben am Anfang jener Wandlung seiner Denkweise vom Spekulativen zum Kirchlich-Romantischen, die freilich sein Wesen nicht erschöpft und sein Bekenntnis zum Protestantismus nicht beeinträchtigt. Bei allen Sympathien für die Staatstheorien der Restauration steht er den Italienern mit ganz anderer Wärme gegenüber als Ranke [7]).

Metternich hatte seine italienische Politik mit dem Gedanken begründet, daß ein Volk nur dann das Recht habe, den Einheitsstaat zu fordern, „wenn die Geschichte als Auswirkung der unveränderlichen physischen Landesnatur und psychischen Volksnatur die Disposition dieses Volkes zur Einheit dargetan" habe. Beide Eigenschaften bestritt er Italien. Heinrich Leo dachte über die psychische Natur des italienischen Volkes anders als Metternich. In einer Zeichnung bleibenden Wertes, aus wahrhaft künstlerischem Auge gesehen, entwickelt er diesen Volkscharakter. Auch er hebt die eigenartige tiefgreifende Verschiedenheit in den einzelnen Staaten und Landschaften hervor, dann aber erwächst aus allen „diesen Differenzierungen" heraus in seiner Schilderung lebensvoll „eine gemeinsame italienische Volkstümlichkeit". Man müsse das italienische Volk da aufsuchen, wo der einzelne seine Individualität nicht unterzuordnen habe, wie im Staatsleben, sondern im Persönlichen und Künstlerischen. Leo hat freilich die Entwicklung der italienischen Kunst in den letzten Menschenaltern nicht mehr erlebt, wo die wunderbare Größe der alten italienischen Kunstwerke ersetzt werden sollte durch jene nervöse Ruhelosigkeit, die bis in unsere Tage herein den Eindruck der Malerei und Skulptur dieses Landes beherrscht. Von ihm war es historisch gesehen, als er sagte, die „geistige Befreiung und Entwicklung der Welt sei nicht einseitig das Werk der deutschen Reformatoren", die Freiheit in der Kunst habe sich mit der Freiheit des Gedankens in gleichem Maße entwickelt „und beider Entwicklung war gegenseitig bedingt". Es sind Gedanken, die in unseren Tagen einer

müsse"; Massimo d'Azeglio, Ricordi, II. 344, dieser zugleich in lebhaftestem Gegensatz gegen Mazzini.

[7]) Treitschke, Hist. u. polit. Aufsätze IV., 410; Krägelin, Aus dem Leben Heinrich Leos, Leipz. Diss. 1907.

Digitized by Google

der ersten Geister des modernen Italien, Benedetto Croce, immer wieder betont. Die germanische Kultur, so ist sein Gedankengang, ist ebenso unentbehrlich für Italien wie die italienische und lateinische für Deutschland, Renaissance und Reformation sind noch immer die Elemente der modernen Welt. „Man muß" — so schließt Heinrich Leo seine Kennzeichnung des italienischen Charakters — „sehr armseligen Geistes oder sehr schwächlichen Gemütes sein, um sich durch irgend ein Ungemach abhalten zu lassen, Italien in seiner Hoheit und die Italiener, wie sie der Geschichte angehören, in ihrer Tüchtigkeit und Eigentümlichkeit anzuerkennen". Allein von dieser hohen, vielleicht zu licht gesehenen kulturellen Einschätzung herüber vermochte Leo noch nicht den Weg zum Gedanken der politischen Selbstbestimmung Italiens zu finden. Mit Metternich ist er in der zweiten Richtung, in der Beurteilung der geographischen Grundlagen, der Meinung, daß „in den politischen Verhältnissen Italiens das Land es war und seine Beschaffenheit, welche fast überall die Motive der Gestaltungen hergab und also die Natur hier den Menschen besiegte". Am Ende seines Buches spricht er es ausdrücklich aus, daß das Werk des Wiener Kongresses aufrecht müsse erhalten werden [8]).

Heinrich Leo hatte in seinen Einleitungsworten betont, wie in der damaligen Gegenwart (1830) „Italien unter einer verknöcherten Hierarchie gedrückt und politisch durch fremde Interessen bestimmt werde". Das war die Anschauung, welche der Meister der deutschen historischen Sprachforschung, Jakob Grimm, gewann, als er im Herbste von 1843 in Italien Heilung für seine erkrankte Brust suchen mußte. Er hat die „Eindrücke" dieser Reise in einem Vortrage niedergelegt, den er am 5. Dezember 1844 in der Berliner Akademie der Wissenschaften vorlas [9]). In seiner einzigen Art baut er darin eine anziehende Wechselbeziehung auf zwischen Sprache und Geschichte der Deutschen und

---

[8]) v. Srbik, „Metternichs Plan der Neuordnung Europas 1814/15" in MJÖG., Bd. 40, S. 119; Leo, Geschichte der italienischen Staaten, Bd. I, S. 28 ff., insbes. S. 38 u. 40, Bd. II, S. 963. Benedetto Croce, persönl. Schreiben v. 5. X. 1924: „Jo sono fermo nel convincimento che la cultura germanica sia altrettanto indispensabile all' Italia quanto la italiana e latina alla Germania. Rinascenza e Riforma sono ancora i due elementi del mondo moderno". — Leos Gedankenkreis wirkte für die Erfassung von Italiens Land und Volk auch späterhin in Deutschland befruchtend, aus ihm sind jene Schilderungen hervorgegangen, die Viktor Hehn in seinem Buche „Italien, Streiflichter und Ansichten", in erlesener Form niederschrieb (Pro populo Italico 1864). Hehn hat in seinem Buche, S. 78, ausdrücklich darauf hingewiesen.

[9]) „Italienische und skandinavische Eindrücke", Zeitschr. f. Geschichtswissensch. 3, 256 ff.; Jakob Grimm, Kleinere Schriften 1, 57 ff.

Digitized by Google

Italiener, die ihn von dem feinsten Lob der italienischen Sprache gleichzeitig hinüberführt, der deutschen Dichtung den Vorzug zu geben, mit Gründen, wie sie ähnlich ein Jahrzehnt später Theodor Mommsen in einem der Einleitungskapitel seiner Römischen Geschichte niederschrieb, und wie sie ihm von manchen in Italien bis heute nicht verziehen werden [10]). Und dieser kindliche Mann — kindlich im besten und edelsten Sinne des Wortes genommen — der alle Politik einzig mit den Kräften seines Gemütes erfaßte, greift nun zum erstenmal von allen deutschen Beurteilern die Frage der staatlichen Einheit beider Nationen heraus, in einer Verflechtung, wie sie erst um Jahrzehnte später durch das Werk Bismarcks und Cavours zur Lösung gelangen sollte. „Ganz Europa besitzt nur zwei Völker" — so sagt er — „deren äußere Macht und Gewalt von früher Zeit an durch innere Spaltung gebrochen wird, Deutsche und Italiener, und die Ursache davon muß in ihrer Natur und Sinnesart, wie in ihrer Geschichte gelegen sein .... Es ist in der Geschichte ohne anderes Beispiel, daß eine große, ihrer Macht und Taten sich bewußte Nation solche Zerstückung erfuhr wie die deutsche ..... Wo auch im übrigen Europa Keime dieser Zerstückelung walteten, scheinen sie durch einen gesunden praktischen Sinn der Völker niedergehalten ..... In Deutschland und Italien sind es aber zwei Ideale und höhere Einflüsse von beinahe gleicher Stärke, welche sie zugleich begünstigten und entschuldigten: Kaiser und Papst". Dann folgt er noch einmal dem geschichtlichen Werden dieser beiden übernationalen Mächte in der Vergangenheit Deutschlands und Italiens, um mit einem Worte, das verbinden und nicht trennen soll, und doch mit einem Tone deutschen Stolzes zu schließen: „Beide Völker, Deutsche und Italiener, deren Schicksale so eng verkettet sind, haben sich lang einander weh getan, beiden geziemt endlich Aussöhnung. Daß ein Teil der italienischen Bevölkerung deutschen Ursprungs war, das ist längst vergessen, daß Deutsche durch gesunde leibliche Kraft, ohne Geistesüberlegenheit, eines feineren, schwächeren Schlags Herrn wurden, haben sie nie vergessen, ja es schmerzt sie, daß zuletzt noch ein geistiges Joch deutscher Wissenschaft jenem roheren Druck zutrete und ihn gleichsam versiegele [11]). Der alte Spott über unsere rauhe Sprache wird ihnen bitter eingetränkt, wenn sie wohl einsehn, daß der Gehalt unserer Rede nicht länger zu entbehren ist. Deutschen Boden haben italienische Heere nur selten versehrt, aber in unserm Andenken haftet die Gewalt und Hinterlist, die ihm von welscher Priesterschaft angetan

[10]) Mommsen, Römische Geschichte I, 218.

[11]) Vgl. jetzt zur Psychologie dieser Stelle B. Croce, Storia della storiografia italiana nel secolo XIX, Bd. 1, 63 f.

Digitized by Google

wurden". — Und dann folgt dieser geschichtlichen Abrechnung zwischen den beiden Nationen, zum erstenmal in Deutschland, ein volles Bekenntnis für die Sache Italiens, des Glaubens an künftige Schicksalsgemeinschaft: „Das heutige Italien fühlt sich in Schmach und Erniedrigung liegen: ich las es auf dem Antlitz blühender, schuldloser Jünglinge. Was auch kommender Zeiten Schoß in sich berge, die Macht, deren Flamme wir noch aufflackern sehn, wird nicht ewig über ihm lasten, und wenn Friede und Heil des ganzen Weltteils auf Deutschlands Stärke und Freiheit beruhen, so muß sogar diese durch eine in den Knoten der Politik noch nicht abzusehende, aber dennoch mögliche Wiederherstellung Italiens bedingt erscheinen".

Wie sind diese merkwürdigen, auf den ersten Eindruck seherhaften Worte zu erklären? Welche Beobachtungen und Erfahrungen konnten zu solchen Ahnungen führen? Diese Frage ist bisher von keiner Seite gestellt worden [12]). Versuchen wir, sie zu lösen. Jakob Grimm war am 2. August 1843 nach Genua gereist, um von dort zu Schiff nach Neapel zu fahren und dann über Rom, Florenz und Venedig nach Norden zurückzukehren. Im November war er wieder in Berlin angekommen [13]). Mehr als ein volles Jahr später, am 5. Dezember 1844, legte er seine Reiseeindrücke der Berliner Akademie vor. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die Beobachtungen fallen, die jenen Worten zugrunde liegen. Es sind die letzten Jahre des Pontifikates Gregors XVI. Die Zustände im Kirchenstaate scheinen unter dieser unfähigen Hand unhaltbar geworden. Eine unabreißbare Kette kleiner Aufstände durchschüttert die Romagna, bis sie ein Jahr später zu jenen Vorfällen führt, die Massimo d'Azeglio in seinen „ultimi casi di Romagna" hinreißend schilderte [14]). Das war „die Macht, deren Flamme wir noch aufflackern sehen." Für die weltliche Herrschaft des Papsttums in den letzten Jahren Gregors XVI. konnte der Ausdruck nicht schärfer und prägnanter gewählt werden. Und nur diese war damit gemeint. Damals noch stand die österreichische Verwaltung Lombardo-Venetiens mit Recht in ausgezeichnetem Rufe, stand das österreichische Heer mit gebietendem Eindruck auf dem Boden Italiens. In großartigen Kriegsübungen zeigte eben damals Radetzky die Kraft seiner Truppen, General Wrangel, der Abgesandte Preußens, ritt an seiner Seite in jenem

[12]) Wilhelm Scherer stellt in seiner feingestimmten Grimmbiographie nur das Erstaunliche dieser Äußerung fest, S. 248.

[13]) Briefwechsel mit Dahlmann I, S. 487; Gürtler-Leitzmann, Briefe der Brüder Grimm, S. 98.

[14]) d'Azeglio „Gli ultimi casi di Romagna", 1845, vgl. auch dessen Ricordi II, 430 ff.

Digitized by Google

Herbste vom Übungsfeld nach Verona zurück. In stolzen Berichten rühmten die deutschen Zeitungen im Oktober 1844 dieses Heer als das erste Europas [15]). Wie ist unter solchen Umständen und Tatsachen der Schlußsatz in Jakob Grimms Rede zu erklären? Die äußeren Zustände Italiens führen hier zu keinem Ergebnis. Wir müssen die italienische Publizistik dieses Jahres heranziehen und da treffen wir sogleich auf ein bedeutsames Buch, das sofort mit seinem Erscheinen in Europa Aufsehen erweckte, Cesare Balbos „Speranze d'Italia." Es war zuerst anonym bei Didot in Paris erschienen, noch im Spätsommer 1844 unter voller Nennung des Autors in erweiterter Auflage. In Deutschland berichtete die „Allgemeine Zeitung" über die Schrift des piemontesischen Adeligen mit Anerkennung und Lob [16]). Entscheidend aber für seine Verbreitung und Kenntnis in unserem Lande war es, daß der Heidelberger Jurist und Politiker Karl Mittermaier in seiner Broschüre über „Italienische Zustände", die im September 1844 erschien und sogleich in der „Allgemeinen Zeitung" ausführlich besprochen wurde, sich eingehend mit dem Buche des Grafen Balbo beschäftigte [17]).

Jakob Grimm war im tätigen Sinne kaum ein Politiker, aber in seinem Gemüte ergriff er alles Politische mit lebhaftem Anteil, die Dinge des eigenen Vaterlandes mit Leidenschaft. Als im Frühling 1847 die Thronrede König Friedrich Wilhelms IV. die Hoffnungen der liberalen Patrioten enttäuschte, schreibt er an Gervinus, er sei so betroffen, „daß ihm alle Arbeiten, in denen er stecke, schal vorkämen" [18]). Er hat in seiner liebenswürdigen Weise einmal erzählt, wie er gerne seine Arbeiten unterbreche, wenn ihm die Zeitungen auf den Tisch gebracht würden. Was konnte er jetzt von Cesare Balbos politischen Gedanken

---

[15]) Allgemeine Zeitung v. 12. Okt. 1844.

[16]) 2. Auflage erschienen in Capolago. Besprechung in der „Allg. Zeitung", Beilage v. 27. Aug. 1844.

[17]) Ankündigung in der „Allg. Zeitung" v. 18. Sept. Besprechung ebda. Beil. v. 25. Sept. 1844. — Karl Mittermaier hatte als Professor der Rechtswissenschaft das Studium der ausländischen Gesetzgebungen führend begründet. In wiederholten Reisen hat er Italien kennen gelernt, dessen Landschaft und Kunst ihm zum Sehnsuchtland wurden. 1845 nahm er als Vertreter der deutschen Wissenschaft an dem Gelehrtenkongreß in Florenz teil. Mit den Gelehrten, mit dem wissenschaftlich interessierten Adel Italiens stand er in lebhaftem, jahrelangem Briefwechsel. Anfang April 1848 wurde ihm, der eben damals Präsident des deutschen Vorparlamentes war, die „Proklamation" der „Mailänder provisorischen Regierung" an das deutsche Parlament übersandt. — Die Schrift „Italienische Zustände" erschien bei J. C. B. Mohr in Heidelberg. Für unsere Frage liegt ihr Erkenntniswert vor allem in der Stellungnahme zu Giobertis „Primato" und Balbos obengenannter Schrift.

[18]) Briefwechsel mit Gervinus, II, 92 v. 20. April 1847.

Digitized by Google

erfahren? Mittermaiers Schrift, mit dem wir ihn mehrfach in politischer Verbindung sehen[19]), berichtete darüber ausführlich in etwa folgenden Sätzen: Die Unabhängigkeit Italiens ist gehindert durch die Tatsache, daß eine Hauptprovinz einem fremden Staate, Österreich, angehört. Ein italienischer Bundesstaat ist solange unmöglich, als ein großer Teil Italiens fremde Provinz ist. Weder eine freiwillige Vereinigung der Fürsten, noch eine Revolution, noch die Herbeirufung fremder Mächte kann hier Abhilfe schaffen. Nur eine „wahrscheinliche und günstige Eventualität" weise in die Zukunft: der mögliche Zusammenbruch des türkischen Reiches und die politische Veränderung, welche dieses Ereignis in der Christenheit hervorbringen werde. Und hier sei es Osterreich, das in erster Reihe beteiligt sei. In der Vergrößerung seiner Macht an der Donau würde Österreich die beste Entschädigung für den Verzicht auf seine italienischen Provinzen erlangen können[20]).

Damit stehen wir vor der Lösung der Frage nach dem greifbaren Sinne des Schlußsatzes Jakob Grimms. Wir wissen von ihm, wie er seit seinem Göttinger Lehramt (1830) in engster politischer Verbindung und Übereinstimmung mit Dahlmann stand. Und Dahlmann war es, der als einer der Ersten in Deutschland dasjenige Programm für die Zukunft aufgestellt hatte, das man später als „kleindeutsch" bezeichnete. „Österreich muß fortan seinem eigenen Stern folgen, es kann fortan nicht mehr schöpferisch wirken für Deutschland" — hatte er schon 1832 geschrieben[21]). Wir sehen Jakob Grimm von der Bekenntnistat der Göttinger Sieben bis in die Tage des Frankfurter Parlamentes hinein enge an Dahlmanns Seite. Und wenn wir zuletzt die Ausdrücke „Stärke und Freiheit" untersuchen, so sind sie eben im Sinne jenes Programmes der prägnante und wiederholte Ausdruck Jakob Grimms für Preußens deutschen Beruf. In der Sorge um Preußens Verfassung schrieb er 1847 eben an Dahlmann, daß ohne die Hoffnung dieser Verfassung „alles Vertrauen verloren gehe, daß die Deutschen auf Preußen setzten". „Es ist ja längst klar" — so heißt es dann weiter — „wenn ihnen geholfen werden soll, daß dann auch Preußen mächtiger, weiser und freier werden muß"[22]). Und 1848 spricht er in der Widmung der „Geschichte

[19]) Briefwechsel mit Dahlmann u. Gervinus I, 517, 519, II, 88.

[20]) Mittermaier, Italien. Zustände, S. 60 ff. Vgl. dazu die eben damals auch durch Droysens Schrift über den Hellenismus angeregte Frage der östlichen Kolonisation. Allg. Zeitung, Beilage v. 12. Sept. 1844.

[21]) Dahlmanns Kleine Schriften, S. 224 (Artikel aus der Hannoverschen Zeitung v. 19. Jänner 1832: „Rede eines Fürchtenden").

[22]) Briefwechsel mit Dahlmann I, 519, 14. April 1847. Vgl. dazu die Stelle aus dem Briefe an Gervinus, ebda. II, 92, 20. April 1847 „wie notwendig uns im Hintergrund Freiheit und ein stolzmachendes Vaterland sei..."

Digitized by Google

der deutschen Sprache" an Gervinus von „Preußen, das sie mit allen Mitteln erniedrigen möchten, da doch unsrer Stärke Hoffnung auf ihm ruht". — Das ist die Erklärung der Worte „Stärke und Freiheit": die Hoffnung auf einen geschlossenen, unter Preußens Führung stehenden verfassungsmäßigeu deutschen Bundesstaat, die sich in Jakob Grimm verbindet mit dem Gedanken auf eine Ablenkung der österreichischen Interessen an die untere Donau, die zugleich Italien seine „Wiederherstellung" bringen würde. In der Sprache seiner Rede war diese konkrete politische Einstellung seiner Gedanken vermieden. Damit erhielt sie jenes merkwürdig dichterisch Ahnungsvolle, das im Hinblick auf die spätere Politik Bismarcks in Erstaunen setzt. In Wahrheit war sie nichts anderes, als der Ausdruck unmittelbarer politischer Erlebnisse der eigenen Zeit.

Seither hat sich die historische Arbeit unseres Volkes immer wieder in ererbter Teilnahme mit Italien befaßt. Von Leo her kam jene historische Richtung, die zugleich das Künstlerische und Landschaftliche vermittelt. Sie fand in Viktor Hehn[28]) und Ferdinand Gregorovius zwei einzigartige Meister. Von dem politischen Gefühl, wie wir es an Jakob Grimm sahen, ging die nationalpolitische Geschichtschreibung aus, die in Heinrich von Treitschkes „Cavour" ein Kunstwerk schuf, das in Italien selber unerreicht blieb. Wenn wir Deutsche heute nach den Erfahrungen des Weltkrieges und den Folgen der Friedensverträge die historische Entwicklung Italiens neu zu erfassen suchen, dann geschieht dies in dem Geiste, den uns die unparteiische Höhe Rankes gelehrt hat.

[28]) Siehe oben Anmerkung 8.

Digitized by Google

DB
1
.03
V.41
no.3

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND OSWALD REDLICH

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLI. BAND. 3. HEFT

1926

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien I., Universität, richten.

Digitized by Google
UNIVERSITY OF
GENERAL

INHALT

Seite

Lex und Capitula. Eine kritische Studie. Von S. Stein 289
Ein neues Werk über Metternich. Von Ludwig Bittner 302

Kleine Mitteilungen:
Ostgotisches. Von Ludwig Schmidt 320

Literatur:
W. M. Lindsay, Palaeographia Latina (W. Weinberger) . . . 324
E. A. Lowe, Codices Lugdunenses antiquissimi. Le scriptorium de Lyon, la plus ancienne école de calligraphie de France (E. v. Ottenthal) 325
Aus Regensburgs Vergangenheit (A. Dopsch) 326
F. Ganshof, Notes critiques sur Eginhard, Biographe de Charlemagne (A. Dopsch) 328
D. Neundörfer, Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch (J. Hollnsteiner) 330
G. Drei, Le carte degli Archivi Parmensi del sec. X—XI, vol. I (E. v. Ottenthal) 330
A. Hofmeister, Die Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg (H. Zatschek) 331
M. Bloch, Rois et Serfs (Voltelini) 333
E. Haberkern, Der Kampf in Sicilien in den Jahren 1302 bis 1337 (H. Zatschek) 335
H. F. Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters (J. Pfitzner) 336
P. Diepgen, Die Theologie und der ärztliche Stand (J. Hollnsteiner) 338
J. Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (Th. Mayer) . 339
H. Ammann, Freiburg und Bern und die Genfer Messen (Th. Mayer) 343
A. Posch, Die staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont (J. Hollnsteiner) 345
J. Loserth, Huss und Wiclif, Zur Genesis der hussitischen Lehre (M. Uhlirz) 345
J. S. Theissen, Correspondence française de Marguerite d'Autriche avec Philippe II, Tome I (Turba) 347
G. Buschbell, Selbstbezeugungen des Kardinals Bellarmin. Beiträge zur Bellarminforschung, Heft 1 (Turba) 348
G. Küntzel, Fürst Kaunitz-Rittberg als Staatsmann (H. v. Srbik) 349
A. v. Baumer, Der Ritter von Lang und seine Memoiren (H. v. Srbik) 351
A. Schmidt, Die Kanzlei der Stadt Erfurt bis zum Jahre 1500 (R. Heuberger) 353
O. Brandt, Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts (H. v. Srbik) 360
G. Turba, Neues über lothringisches und habsburgisches Privateigentum (L. Bittner) 362
Festschrift zu Ehren Emil von Ottenthals, Schlern-Schriften, Heft 9 (H. v. Srbik) 363

Notizen 367
Nekrologe 378
Eingelaufene Bücher 383

Digitized by Google

DB
1
.03
v.41
no.3

Lex und Capitula.

Eine kritische Studie.

Von S. Stein.

Jede Wirklichkeitswissenschaft ist auf einem circulus vitiosus aufgebaut. Die Wirklichkeit ist uns nur durch die Erfahrung zugänglich, und andererseits müssen wir, um uns in dem Chaos der Wirklichkeit zurechtzufinden, schon vor der Erfahrung etwas über die Wirklichkeit wissen. Logischerweise läßt sich dieser Widerspruch gar nicht lösen, tatsächlich wird er ohne besondere Schwierigkeiten überwunden, und zwar dadurch, daß wir an die Erforschung der Wirklichkeit mit gewissen Vorurteilen (im genauen Sinne des Wortes) herantreten. Diese Vorurteile können richtig sein; dann werden sie durch die Wirklichkeit bestätigt. Sie können aber auch falsch sein, dann werden sie entweder modifiziert und mit der Wirklichkeit in Einklang gebracht, oder sie werden die Wirklichkeit vergewaltigen.

Für die Geschichte als Wirklichkeitswissenschaft haben wir dieses Schema in dem Sinne zu ändern, daß wir an die Stelle der Wirklichkeit die Aussagen der historischen Quellen zu setzen haben. Im übrigen bleibt das Schema dasselbe. Die Vorurteile, mit denen der Historiker an die Erforschung der Quellen herantritt, werden entweder mit den Quellen in Einklang gebracht oder sie werden die Quellen vergewaltigen.

Der Fall ist auch denkbar, daß der Historiker mit keinen Vorurteilen an die Erforschung der Quellen herantritt. Dann kommt sicher keine Geschichte zustande; dann wird der Historiker von den Quellen vergewaltigt.

Mit diesem Schema gewinnen wir den allgemeinsten und sichersten Standpunkt zur Beurteilung einer historischen Synthese. Die Geschichtswissenschaft muß zwischen der Scylla der Vergewaltigung und der Charybdis des Vergewaltigtwerdens hindurch, zwischen orientalischer Despotie und demagogischer Anarchie zur harmonischen Einheit der Regierenden und Regierten, der Historiker und ihrer Quellen.

Digitized by Google

Von diesem Standpunkte aus möchte ich die Theorie Boretius'[1]) über die Einteilung der fränkischen Rechtsquellen würdigen. Wie bekannt, zählt man diese Theorie trotz schwerwiegender Einwände Seeligers[2]) zum eisernen Bestande der historischen Wissenschaft und in den meisten Lehrbüchern wird sie als eine grundlegende vorgetragen.

Eigentlich ist Boretius nicht der einzige Schöpfer dieser Theorie. In ihren wesentlichen Momenten war sie vor ihm da. Er hat ihr aber die präziseste Form und die besten Beweise geliefert.

Die Ansichten, mit denen Boretius an die Erforschung der Quellen herantrat, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen.

Das ältere Recht ist ein auf Volksüberzeugung gegründetes Recht. Geltungsgrund des geschriebenen Rechts war allein der Volkswille. Gesetzgeber im Grunde das Volk. Das Volksrecht erhält formale Geltung nur dadurch, daß das Volk ihm ausdrücklich zustimmt.

Diese Ansichten belegt Boretius durch eine Reihe von Stellen aus ganz verschiedenen Quellen. Es bedarf aber keiner gründlichen Nachforschung, um zu sehen, daß alle diese Belege nur dem etwas sagen, der schon auf dem Standpunkte Boretius' steht. Ein Beispiel für mehrere: Aus dem Capitulare Pippins (Nr. 95) (c. 790, capit. 10): Placuit nobis inserere: ubi lex est praecellat consuetudinem et nulla consuetudo superponatur legi, zieht Boretius den Schluß, daß hier „consuetudo" im Sinne eines „in der wirklichen (d. h. „vom Volke genehm erklärten") Rechtsgewohnheit nicht begründeten Brauches" angewandt wurde. Dann stellt Boretius dieses Capitular Pippins mit vier Stellen aus langobardischen Quellen zusammen und kommt zu dem Ergebnisse, daß „im übrigen die ungeschriebene Gewohnheit als gleich berechtigt neben der geschriebenen herrsche".

So interpretieren kann nur der Forscher, der unabhängig von den Quellen von der Richtigkeit seiner durch diese Interpretation belegten Ansichten felsenfest überzeugt ist.

Diese gewaltsame Interpretation wäre auch nicht erklärbar, wenn der Standpunkt Boretius' nicht in den für seine Zeit gewöhnlichen Ansichten über die Rechtsbildung in älterer Zeit begründet wäre. Das aber ist tatsächlich der Fall. Die Anschauungen Boretius' sind die Anschauungen der historischen Rechtsschule. Er steht, wie die historische Rechtsschule, auf dem Standpunkte, die Äußerung des Volksgeistes erscheine „am freiesten und kräftigsten in der Jugendzeit des Volkes, in welcher der Nationalzusammenhang noch inniger, das Bewußt-

[1]) A. Boretius. Beiträge zur Capitularienkritik. Leipzig 1874.

[2]) G. Seeliger. Die Kapitularien der Karolinger. München 1893.

Digitized by Google

sein desselben allgemeiner verbreitet und weniger durch Verschiedenheit der individuellen Ausbildung verdeckt ist“ [3]).

Die Jugendzeit der Völker vergeht, und es kommt das zweite Stadium, das — nach den Ansichten der historischen Rechtsschule — „der Rechtserzeugung durch gemeinsames Volksbewußtsein nicht mehr günstig ist“ [4]).

Nach den Ansichten Boretius' ist aber das Volksrecht als besondere Gattung des Rechtes auch in diesem zweiten Stadium — im Zeitalter der Karolinger — im Volksbewußtsein noch lebendig. Und die Gesetzgebung, in dieser Zeit Capitula genannt, gliedert sich nach Entstehung und Geltung in Capitula, die den Volksrechten anzugliedern sind, Capitula legibus addenda, und selbständige Capitula, Capitula per se scribenda.

Solcher Art sind die Ansichten Boretius', welche durch mannigfaltige Fäden mit den grundlegenden historischen Anschauungen des XIX. Jahrhunderts verbunden sind. Wir haben in ihnen zu unterscheiden die Ansichten über das ältere Volksrecht und die Folgerungen, die Boretius aus diesen Ansichten für die Klassifizierung der karolingischen Rechtsquellen gezogen hat.

Im folgenden befassen wir uns nur mit den karolingischen Rechtsquellen, nur mit der These Boretius' also, daß eine Sonderstellung der Volksrechte im Bewußtsein des karolingischen Zeitalters lebendig war und daß im Einklang mit dieser Sonderstellung die Capitula in Capitula legibus addenda und Capitula per se scribenda eingeteilt waren.

Die These Boretius' stößt sofort auf die Tatsache, daß der abbas nobilissimus atque sapientissimus Ansegis von diesem Unterschiede keine Ahnung hatte. Unterschiedlos reiht er die Capitula legibus addenda und per se scribenda aneinander. Es ist interessant zu sehen, wie Boretius dieser Schwierigkeit Herr wird. Auf ziemlich einfache Weise. Er behauptet, daß Ansegis nicht der Rede wert sei. Für die den Quellen gegenüber gewaltsam despotische Denkweise Boretius' ist der Fall so charakteristisch, daß es mir zweckmäßig erscheint, den ganzen Passus aus Boretius' Schrift zu zitieren.

„Es ist mir ..... ziemlich wahrscheinlich, schreibt Boretius (SS. 30—31), daß schon dem Abte von St. Wandrille der Unterschied von Lex und Capitulare nicht mehr klar gewesen ist. Aber ich habe mir von dem wissenschaftlichen Sinne der Zeit vom neunten bis eilften Jahrhundert, wenigstens was die mir näher bekannten Gebiete angeht, eine äußerst geringe Vorstellung angeeignet. Ich behaupte entschieden,

[3]) Savigny, System. Bd. I. S. 17.
[4]) l. c. S. 42.

Digitized by Google

daß, wenn auch die Intuition für die äußerliche Gestaltung des öffentlichen Lebens jener Zeit uns in vielen Einzelheiten ganz abgeht, wir doch das Wesen der Sache, die treibenden Kräfte besser zu erkennen und zu unterscheiden vermögen, als die Genossen jener Zeit. Und ich bin namentlich überzeugt, daß wir heute die Rechtsquellen des fränkischen Reiches besser zu verstehen und in ihrer Bedeutung und Tragweite zu würdigen vermögen, als die Abschreiber und Kompilatoren jener Zeit."

Es ist nicht schwer einzusehen, daß diese Beweisführung ganz fehlgeht. Es handelt sich gar nicht um „die Erforschung der treibenden Kräfte", um „das Wesen der Sache", sondern um die einfache und präzise Frage, ob die Unterscheidung zwischen Lex und Capitula, zwischen Capitula legibus addenda und Capitula per se scribenda, im Bewußtsein des karolingischen Zeitalters lebendig war oder nicht. Und bei der Beantwortung dieser Frage sind „die Genossen jener Zeit" allein maßgebend, trotz der überheblichen Bemerkungen Boretius'.

Man könnte meinen, daß die ganze Theorie Boretius' damit erledigt sei. Das ist aber nicht der Fall. Es ist die Möglichkeit vorhanden, daß Boretius trotz seines mangelhaften Beweises recht hat. Es ist möglich, daß sich seine Sache mit besseren Waffen verteidigen läßt und daß doch irgendwelche Gründe vorhanden sind, welche Ansegis' Stellung in dieser Frage nicht ausschlaggebend erscheinen lassen. Wir wären verpflichtet, diese Gründe ausfindig zu machen, falls andere Quellen den Standpunkt Boretius' rechtfertigen sollten. Gehen wir also mit Boretius etwas weiter vor.

Boretius stellt dem Ansegis den Verfasser des Cap. 143 entgegen. Er ist der Meinung, daß dieser Verfasser ein besserer Vertreter des „Volksgeistes" ist. § 5 dieses Capitulars lautet:

„Generaliter omnes admonemus, ut capitula que praeterito anno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus iam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur."

Auf den ersten Blick scheint dieser Paragraph ganz beweiskräftig zu sein. Es ist nicht zu leugnen, daß wir hier tatsächlich mit einer Gegenüberstellung von lex und capitula zu tun haben: „non ulterius capitula sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur".

Bei näherer Betrachtung wird es aber klar, daß diese Gegenüberstellung gar nicht der Theorie Boretius' entspricht [5]).

Bekanntlich liegt die Hauptthese Boretius' nicht in der Gegenüberstellung von Lex und Capitula, sondern in der Gegenüberstellung von

[5]) Vgl. Seeliger, Kapitularien, S. 52 ff.

Digitized by Google

Capitula legibus addenda und per se scribenda. Hat der § 5 mit dieser letzten Gegenüberstellung etwas zu tun? Gar nichts. Entspricht es der Theorie Boretius', daß ein Capitular durch ein anderes Capitular in den Rang einer Lex erhoben wird? Sollte man nicht der Theorie Boretius' gemäß denken, daß ein Capitular entweder — Capitula legibus addenda oder Capitula per se scribenda (oder endlich — was hier nicht in Betracht käme — Capitula missorum) sein muß, und daß der Volkskonsens die erste Kategorie von der zweiten unterscheidet? § 5 könnte Boretius anführen, wenn Cap. 143 ein Volksversammlungsbeschluß wäre, nicht aber eine königliche Verfügung.

Und zuletzt vielleicht das wichtigste. Boretius gibt zu, daß es ihm nicht gelungen ist „den Sinn (des § 5) völlig aufzuklären". Von seinem Standpunkt aus ist dieser Sinn überhaupt unerklärbar.

Die Sachlage ist also folgende: Boretius verschmäht Ansegis, um in den Vordergrund die Aussage einer Quelle zu stellen, deren Sinn völlig aufzuklären ihm nicht geglückt ist.

Den § 5 des Cap. 143 versuchte auch Seeliger zu interpretieren, aber auch, wie mir scheint, mit wenig Glück.

Wie Boretius bezieht Seeliger Cap. 143, 5 auf Cap. 142 und wie Boretius meint Seeliger, daß Cap. 143, 5 schon die zweite Bestätigung der Gesetzeskraft des Cap. 142 ist. Im Unterschiede von Boretius meint aber Seeliger, daß man das Cap. 142 vor dem Cap. 143 auf einem Reichstage mit Gesetzeskraft ausgestattet hatte, „ohne ihm die Form eines kaiserlichen Gesetzes gegeben zu haben." Dieser Formfehler machte die zweite Bestätigung notwendig.

Die erste Ausstattung mit Gesetzeskraft aber ist eine reine Konstruktion; sie ist notwendig, um die Worte: capitula, que ..... legis Salicae .... addenda esse censuimus, rechtfertigen zu können; in den Quellen finden wir keine Spur davon. Das Charakteristische des Cap. 142 ist § 7 [6]), und es erscheint mir sehr fraglich, ob man das Cap. 142 mit Gesetzeskraft ausstatten konnte, ohne die Lösung der Frage des § 7 gegeben zu haben.

Somit bleibt Cap. 143, 5 rätselhaft.

---

[6]) Cap. 142, 7 lautet: De XXXVII capitulo. Sie quis servus hominem ingenuum occiserit ..... *Quia nullum de ecclesiastico aut beneficiario vel alterius personae servo discretionem lex facit, si ita ecclesiastici aut beneficiarii servi sicut liberorum tradi aut dimitti possunt, ad interrogationem domni imperatoris reservare voluerunt.*

Digitized by Google

Um den Sinn des Paragraphen Cap. 143, 5 zu verstehen, müssen wir genau wissen, was für Capitula er im Auge hat.

In den Quellen haben wir ein ausdrückliches Zeugnis, daß Cap. 143, 5 — Cap. 139 im Auge hatte. In einer Handschrift des Cap. 139 heißt es nämlich: Incipiunt capitula quae domnus hludovicus serenissimus imperator imperii sui V to cum universo coetu populi a Deo sibi commissi, id est cum venerabilibus episcopis et abbatibus atque comitibus vel cum reliquo populo in Aquisgrani palatio promulgavit atque legis Salicae addere et universis ordinibus superioris videlicet inferiorisque gradus populi imperii sui firmiter tenere praecepit ipsaque postea, cum in Theodone villa generale conventum habuisset, ulterius capitula appellandum esse prohibuit, sed tantum lex dicenda immoque firmissime ab omnibus pro lege tenenda cum totius optimatum suorum concilio precepit.

Boretius, Seeliger und fast alle anderen Forscher, die sich mit der Frage befaßt haben, sind einstimmig zu dem Schlusse gekommen, daß wir dieser Nachricht nur teilweise trauen dürfen, da Cap. 139 nichts mit der „Lex Salica“ zu tun habe. Und sie haben vollständig recht, wenn unter Lex Salica das bekannte „Stammesrecht der Salischen Franken“ verstanden werden muß. Aber ist dem tatsächlich so?

Ich berühre hier den wichtigsten Punkt meiner ganzen Untersuchung und ziehe mir absichtlich möglichst enge Grenzen. Ich werfe die Frage auf, was für einen Sinn der Begriff „Lex Salica“ in den karolingischen Quellen, speziell in den Capitularien hatte? Und im vollen Bewußtsein der Wichtigkeit dieser Frage wage ich entschieden zu behaupten, daß „Lex Salica“ in den karolingischen Quellen einen weiteren Sinn hat, als man gewöhnlich annimmt.

Prüfen wir genau die Quellen.

In den karolingischen Quellen wird der Begriff „Lex Salica“ ziemlich selten angewandt. Zuerst tritt er uns im Cap. 39 (a. 803) entgegen. In der überwältigenden Mehrheit der Handschriften wird Cap. 39 als Capitula que in legem Salicam mittenda sunt (oder ähnlich) genannt. Nach den Aussagen Boretius': „Secundum inscriptiones codicum plurimorum capitula haec legi tantum Salicae addita videntur .... Cui rem contrarium est, quod Karolus ipse capitulare nostrum .... „capitula quae in lege mittenda sunt“ allegat ....; itemque contrarium, quod capitula nostra neque legi Salicae magis quam aliis legibus congruunt neque legis Salicae titulis singulis ..... adaptata sunt“. Auf Grund dieser Ausführungen glaubt Boretius berechtigt zu sein, die Worte „Lex Salica“ als irrtümlich angeführt zu betrachten.

Digitized by Google

Es wäre aber gar nicht „rei contrarium", wenn man den Begriff „Lex Salica" nicht mit dem Begriff des „Stammesrechtes der Salischen Franken" identifizierte.

Wir übergehen Cap. 58 [7]) und Cap. 77 [8]) mit der Bemerkung, daß ein weiterer Begriff für Lex Salica hier mehr am Platze wäre. Besonders ist es für Cap. 77 der Fall; sonst wäre es unverständlich, warum in einem in Aachen für das ganze Reich herausgegebenen Capitular von allen deutschen Volksrechten nur des „Stammesrechtes der Salischen Franken" Erwähnung getan ist. Boretius selbst bemerkt dazu: „.... cum ipsis legibus (sc. Salica, Romana atque Gombata) capitula non cohaerent".

Dann kommen die Cap. 134 [9]) und 135 [10]), welche, wie Boretius richtig vermutet, zwei Redaktionen eines und desselben Capitulars darstellen. In diesem Falle ist es auch unbegreiflich, warum nur auf Salisches Recht Bezug genommen wird. Wäre es nicht angebracht gewesen bei den Zwistigkeiten mit Sachsen und Friesen, wenigstens auch das Ribuarische Recht zu erwähnen?

Cap. 142 ist das einzige Capitulum, das mit Sicherheit zum Salischen Recht in Beziehung gebracht werden kann.

Dann kommen Cap. 143, — dessen § 5, wie wir gesehen haben, nicht mit Cap. 142 in Zusammenhang gebracht werden kann — und Cap. 144 mit der Überschrift: Capitula legis Salicae addenda. Nach

---

[7]) Wo c. 2 heißt: De secundo unde me interrogasti, si comes de notitia solidum unum accipere deberet et scabinii sive cancellarius. Lege Romanam legem, et sicut ibi inveneris exinde facias; si autem ad Salicam pertinet legem et ibi minime repereris quid exinde facere debeas, ad placitum nostrum generale exinde interrogare facias.

[8]) Wo die Einleitung heißt: Karolus serenissimus imperator augustus a Deo coronatus, magnus et pacificus, cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque constituit ex lege Salica, Romana atque Gombata capitula ista in palatio Aquis, ut unusquisque fidelis iusticias ita faceret: qui et ipse manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent.

[9]) Cap. 134, 3 lautet: Ut omnis solutio atque compositio que lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos componatur, excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.

[10]) Cap. 135, 2 lautet: De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per duodecim denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit, per XL dinarios solidi solvantur. Infra Salicos vero ex utraque parto de omnibus debitis sicut diximus XII dinarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.

Digitized by Google

der Meinung Boretius' beruht diese Überschrift „haud dubie" auf einem Fehler der Abschreiber.

Ich habe das Gefühl, daß es bei dem Cap. 144 für Boretius vielleicht doch Zeit war, dubitare anzufangen.

Es kommen noch zwei Momente in Betracht. In einer Handschrift der Ansegis' Collectio Capitulorum wird diese Collectio dreimal Lex Salica genannt, und im Edictum Pistense heißt eine Stelle (c. 31) wie folgt: .... quia non in lege Salica ex hoc expressius quiddam invenimus, continetur tamen in tertio capitulorum libro, capitulo XXIX .... Gewöhnlich sah man in dieser Stelle eine Gegenüberstellung von Lex und Capitula. Bei näherer Betrachtung aber kann man sich nicht des Gefühls erwehren, daß hier Capitula der Lex subsumiert werden. • „Wir fanden nichts Genaueres in der Lex Salica, doch sagt das Kapitel so und so ..." Tamen bezieht sich auf expressius.

Ziehen wir das Fazit. Der gewöhnlichen Interpretation des Begriffes „Lex Salica" widersprechen wenigstens Cap. 39, Cap. 139, Cap. 144. Ich nehme nur die Capitula, in welchen Boretius den Begriff Lex Salica auszumerzen versucht hat[11]). Tatsächlich erweist sich die gewöhnliche Interpretation in allen Fällen, mit Ausnahme des Cap. 142, als ziemlich unbrauchbar.

Bei dieser Sachlage glaube ich berechtigt zu sein, an der Richtigkeit der gewöhnlichen Interpretation zu zweifeln, und glaube, das Wort Salicus nicht als Eigennamen, sondern als einen generelleren Begriff verstehen zu müssen. Diese Zweifel steigern sich fast zu einer Gewißheit, wenn man folgendes bedenkt:

Das Salische Recht nennt sich selbst lex dominica (§ 1, I.).

In dem Glossarium Du Cange findet man unter dem Worte Salicus eine Reihe von Belegen, die das Wort mit dominicus identifizieren. Von diesen Belegen nehme ich einen besonders charakteristischen. In einem Diplome Otto I. (für St. Maximin in Trier) heißt es: dominicales quas vulgo Salicas vocant decimationes (M. G. 4° D. D. I, p. 260 Nr. 179, a. 956).

Ich bin mir wohl bewußt, daß ich damit die mir gezogenen Grenzen (im Bereiche der karolingischen Quellen zu bleiben) überschreite. Ich glaube aber, daß das Ottonische Diplom in diesem Falle auf eine ältere

[11]) Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß sich bei Pertz noch ein Capitular findet, welches in keiner Beziehung zum Salischen Recht steht, und doch betitelt ist: Item capitula legis Salicae. Das ist: Hludovici II. Imp. Capitula excerpta (Pertz, S. 442). In Boretius' Ausgabe ist dieses Capitular ausgelassen. Über die Gründe der Auslassung siehe: Boretius, Kapitularien im Langobardenreiche, S. 191.

Digitized by Google

Tradition zurückgeht. Das Wort Salicus verschwindet allmählich aus der Sprache. Im erwähnten Diplome wird es schon als schwer verständliches zu einem lateinischen Ausdruck in Beziehung gebracht.

Somit glaube ich das Recht zu haben, in den karolingischen Quellen Lex Salica als dominica zu verstehen, jedenfalls bis das Gegenteil bewiesen wird.

Die älteste Lex Salica ist Salica nur κατ' ἐξοχήν[12]).

Kehren wir nun zur Interpretation des Cap. 143, 5 zurück. Man kann den weiteren Sinn des Begriffes „Lex Salica" leugnen, aber auch in diesem Falle hatte Boretius keinen genügenden Grund, die Richtigkeit des Prooemiums Cap. 139 zu bezweifeln. Denn, angenommen, daß die „Abschreiber" der Cap. 39 und 144 so arg in der Verwendung des Begriffs Lex Salica geirrt haben, mußte Boretius auch den „Abschreibern" der Cap. 139 und 143 dasselbe Recht des Mißbrauchs dieses Begriffes gönnen. Damit gewinnen wir feste Stützen für die Datierung des Cap. 143 und zugleich für die Interpretation des Cap. 143, 5.

---

[12]) Einer der besten Kenner der fränkischen Gesetzgebung, der leider zu früh verstorbene Edwin Mayer-Homberg, ist auch von der gewöhnlichen Interpretation des Begriffes Salicus abgewichen, indem er für die nachkarolingische Zeit behauptet: „Salier hießen alle vornehmen Franken gleichgültig welchem Unterstamme sie angehörten". (Die fränkischen Volksrechte, Weimar 1912, S. 21).

Für die karolingische Zeit erhält Mayer-Homberg die gewöhnliche Interpretation aufrecht, aber wie es mir scheint, mit wenig Glück. Er ist nämlich gezwungen, dem Stamme der Salischen Franken in jedem Teile des fränkischen Reiches eine die anderen Stämme absorbierende Rolle zuzuschreiben, und kommt zu der These, „daß die Beamten, die am Hof, im ganzen Reiche und weiterhin auch auf den Reichstagen den Ausschlag gaben, nicht nur Franken, sondern in ihrer überwiegenden Mehrheit sogar salische Franken waren; in so übergroßer Mehrzahl, daß daneben die nichtsalischen ebensowenig wie die fränkischen überhaupt ins Gewicht fallen konnten" (S. 412).

Damit überwindet er aber die Schwierigkeit nicht, sondern bestätigt sie nur. Denn bei der Anwendung des Begriffes „Salische Franken" als Stammesbegriff klingt eben seine These sehr unglaubwürdig. Die Schwierigkeit besteht eben darin, daß in den für das ganze Reich herausgegebenen Capitularien nur vom Salischen Recht und von keinem anderen deutschen Volksrecht die Rede ist, und es ist daher nicht angebracht, diese Capitularien als Beweis für die überwiegende Zahl der Salier im ganzen Reich anzuführen (l. c. S. 412 ff.). Somit erscheint mir der Versuch Mayer-Hombergs die alte Interpretation des Begriffes „Salicus" in Cap. 39, 58, 77, sowie in Cap. 134, 135 (l. c. S. 284 ff.) zu retten als mißglückt.

Ich möchte noch hinzufügen, daß Mayer-Homberg genötigt ist, die Erwähnung des Begriffes „Lex Salica" in dem Prooemium Cap. 139 als Irrtum anzusehen (l. c. S. 292 f.) und daß er die Erwähnung desselben Begriffes in Cap. 144 und bei Pertz (S. 442) wie es scheint, übersehen hat.

Digitized by Google

Es ist ganz falsch, den Sinn dieses Paragraphen in der Richtung zu suchen, daß dieser Paragraph dem Cap. 139 eine größere Würde gibt, es auf einen höheren Rang erhebt. Selbst nach der Theorie Boretius' ist das unsinnig. Man kann doch nicht die Capitula legibus addenda in ihrem Rang noch erhöhen. Es ist weiter falsch, in diesem § 5 etwas für seine Zeit Gewöhnliches zu sehen, etwas, was den Bräuchen und dem Wortgebrauche der Kanzlei entspricht. Es ist kein Zufall, daß der Verfasser des Prooemiums Cap. 139 diesen Paragraphen mit einer — möchte ich sagen — Verwunderung fast wörtlich wiedergibt. „Das sind die Capitula — schreibt er — die der Kaiser weiter Capitula zu nennen verboten hat."

Die einzige Möglichkeit, über den Sinn dieses Paragraphen Klarheit zu gewinnen, besteht darin, daß man die besonderen Umstände, unter welchen er erlassen wurde, in Erwägung zieht. Darum ist es so wichtig, die genaue Datierung des Cap. 143 und die Capitula, auf welche Cap. 143, 5 Bezug nimmt, zu kennen.

Nach dem Prooemium d. Cap. 139 ist Cap. 143 in Diedenhofen, wo der Reichstag ziemlich selten versammelt wurde, erlassen. Für das Datum kommt nur Oktober 821 in Betracht.

Cap. 139 ist auf einem Reichstag in Aachen im Jahre 819 [18]) erlassen. Über diesen Reichstag schreiben Annales regni Francorum:

„Conventus Aquisgrani post natalem Domini habitus in quo multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, legibus etiam capitula quaedam pernecessaria, quia deerant conscripta atque addita sunt."

Nun endlich zu dem Sinne! Der Kaiser verbietet, die Capitula weiter Capitula zu nennen, und der Lex gegenüberzustellen. Wer hat das aber getan? Offenbar nicht der Kaiser selbst und seine Getreuen, sondern die Rebellen. Die Rebellen haben versucht, einen Unterschied zwischen lex und capitula zu machen, und darauf hat der Kaiser geantwortet: Es gibt keinen Unterschied. Die Capitula legi Salicae addita sind die Lex.

Diese Interpretation paßt vorzüglich zu dem, was wir über den Reichstag zu Diedenhofen wissen. In den Annalen regni Francorum steht es:

[18]) Anno quinto imperii Ludovici. Diesen Datierungen scheint der Umstand zu widersprechen, daß im Cap. 143, 5 auf Capitula, welche ‚im vorigen' Jahre (praeterito anno) erlassen wurden, Bezug genommen wird. Ich glaube berechtigt zu sein, diese Worte nicht buchstäblich aufzufassen. Jedenfalls ist es charakteristisch, daß im Prooemium Cap. 139 nicht ‚sequenti anno', sondern allgemeiner ‚postea' gesagt ist.

Digitized by Google

Medio mense Octobrio conventus generalis apud Theodonis villam magna populi Francorum frequentia celebratur .....
..... Eminuit in hoc placito piissimi imperatoris misericordia singularis, quam ostendit super eos, qui cum Bernhardo nepote suo in Italia contra caput ac regnum suum coniuraverunt .....
..... Completisque his quae ob regni utilitatem inchoaverat, et sacramento, quod apud Noviomagum *pars optimatum iuraverat, generaliter consummato* ipse Aquasgrani revertitur .....

Paßt es nicht ausgezeichnet zu unserer Interpretation? Auf dem Reichstag zu Diedenhofen nahm der Bürgerkrieg der ersten Regierungsjahre Ludowigs sein Ende. Die letzten rebellischen Optimaten haben die Divisio imperii anerkannt. Bei dieser Gelegenheit schärfte man ihnen die im Jahre 819 erlassenen capitula pernecessaria ein.

Die Interpretation des Cap. 143, 5 ist die Hauptstütze der Theorie Boretius'. Und dieser Hauptstütze beraubt, wankt die ganze Theorie. Wir können aber etwas weiter vorgehen und zu beweisen versuchen, daß alle anderen Quellenbelege, die den vermeintlichen Gegensatz von Lex und Capitula beweisen, einer eindringlichen Kritik nicht standhalten.

Der Hauptfehler Boretius', wie der herrschenden Lehre überhaupt, besteht darin, daß man einen unbestimmten Begriff für einen „terminus technicus" mit fest umschriebenem Inhalte nimmt. Das Verfahren ist ganz und gar unberechtigt.

Capitula heißt gar nicht königlicher Erlaß. Gewöhnlich wird das Wort als ziemlich unbestimmt in dem Sinne: Abschnitt, Paragraph, Satz, gebraucht. Seine Bestimmtheit bekommt es erst durch sein Prädikat. Man kann Capitula legis sagen, aber auch: Capitula regis, anstatt einer wortreicheren Formel: Capitula a rege constituta. Im ersten Falle heißt es Gesetzesparagraph, im letzten Königsparagraph im Sinne einer Königsverfügung. An und für sich aber ist das Wort unbestimmt. Ich bestreite nicht die Möglichkeit, daß manchmal das Wort Capitula aus Nachlässigkeit kurz und ohne Prädikat im Sinne Capitula regis angewandt wurde [14]). Aber von diesem aus Nachlässigkeit

[14]) Mir ist sonst nur ein Fall bekannt, nämlich eine Stelle aus Hincmars „Epistola ad episcopos regni" (Migne, Patr. lat. T. 125, p. 1016): „Quando enim sperant (sc. judices male agentes) aliquid lucrari, ad legem se convertunt. Quando vero per legem non aestimant acquirere ad capitula confugiunt. Sicque interdum fit, ut nec capitula pleniter conserventur, sed pro nihilo habeantur, nec lex". Wahrscheinlich sind hier als capitula Ansegis' „libri quatuor capitulorum regum Francorum" gemeint. Sicherlich ist diese Gegenüberstellung eine rein äußerliche, welche Hincmar selbst als eine nicht zu Recht bestehende ansieht. Jedenfalls sollte man sich hüten der Rechtsquellentheorie der judices male agentes zu folgen.

Digitized by Google

Manchmalangewandtwerden bis zu einem „terminus technicus“ ist ein langer Weg, der meines Wissens nie beschritten worden ist.

Von diesem Standpunkte aus lassen sich alle Belegstellen, die Boretius anführt, ganz anders und viel ungezwungener deuten.

Vom Standpunkte Boretius', für den Capitula ein terminus technicus für königlichen Erlaß ist, ist es folgerichtig, die Erlasse, die *legibus addita sunt,* den anderen, die den Gesetzen nicht zugefügt werden, gegenüberzustellen. Ein solcher Standpunkt ist aber gar nicht zwingend. Er wird durch nichts bewiesen. Und die Belegstellen lassen sich viel ungezwungener interpretieren, wenn man das Wort capitulum für ein unbestimmtes, das näher bestimmt sein muß, annimmt. Capitula legibus addita heißt — zu den leges hinzugefügte Paragraphen und nicht Erlasse.

Die berühmte Stelle aus dem Prooemium Generale d. J. 819 (Cap. 137): „quid etiam in legibus mundanis addenda, quid quoque in capitulis inserenda forent“ ist auch nicht so zu verstehen, daß man etwas zu den Leges und etwas zu den Erlassen hinzuzufügen beabsichtige, sondern ganz anders: „neues hinzufügen, und in einzelnen Paragraphen berichtigen“. Das ganze Programm der damaligen Gesetzgebung war doch zweiteilig „quae deerant addere . . . . . prava et perperam prolata corrigere“ [15]).

Es bleibt noch die Einteilung der Capitula v. J. 819 (Cap. 139, 140) zu untersuchen. In einigen Handschriften ist nämlich der zweite Teil dieses Capitulars mit der Überschrift: Item incipiunt alia capitula quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt, — betitelt. Boretius will durchaus in dieser Überschrift einen Gegensatz zu der des ersten Teiles finden, welche heißt: Incipiunt capitula quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent. Diese Gegenüberstellung wirkte so faszinierend, daß seit Boretius fast alle Forscher diese per se capitula als eine besondere Gattung angesehen haben, trotz des Umstandes, daß der Ausdruck nur einmal in den Quellen vorkommt.

Was heißt eigentlich „per se“? Für sich. Mit anderen Worten „gesondert“, und dann „mit besonderer Aufmerksamkeit“, „sorgfältig“. Es ist kein Gegensatz vorhanden. Der zweite Teil könnte, wie das in einigen Handschriften der Fall ist, knapper mit der Überschrift: item alia capitula, betitelt werden. Was würde man sagen, wenn man auf Grund dieser Überschriften den Gegensatz zweier Arten von Capitularien konstruieren wollte: der capitula ab omnibus observanda und der Ca-

[15]) Einhardi Vita Caroli Magni, c. 29.

Digitized by Google

pitula omnibus nota facienda. An sich ist diese Gegenüberstellung nicht willkürlicher als die Gegenüberstellung von Capitula per se scribenda und legibus addenda.

Damit werden der Theorie Boretius' die letzten Quellenstützen genommen.

Ich fasse die Ergebnisse meines Beitrages kurz zusammen: Die Theorie Boretius' ist gegenstandslos. Es gibt keinen Unterschied zwischen capitula legibus addenda und per se scribenda, zwischen Volksrecht und Königsrecht, nicht nur deshalb, weil die Gegenüberstellung von capitula legibus addenda und per se scribenda sich als gegenstandslos erweist (das hat schon Seeliger, wenn auch mit anderen Gründen, bewiesen), sondern auch deshalb, weil das Volksrecht sich, wenigstens für das karolingische Zeitalter, als Königsrecht entpuppt.

Damit ist weder die Frage über die Entstehung der Gesetze, noch die Frage über deren wirkliche Einteilung berührt.

Digitized by Google

Ein neues Werk über Metternich.

Von Ludwig Bittner.

„Wenige Menschen haben mich begriffen und wenige begreifen mich noch heute. Mein Name ist mit so vielen ungeheuren Ereignissen verbunden, daß er unter ihrem Geleite auf die Nachwelt übergehen wird. Ich sage Dir: in hundert Jahren wird der Geschichtschreiber mich ganz anders beurteilen als alle die, die jetzt mit mir zu tun haben." So schrieb Metternich im Jahre 1819 der Gräfin Lieven. Die Gabe der Voraussicht, die dieser Staatsmann in so vielen Fällen bewiesen hat hat auch hier nicht getrogen. Ungefähr hundert Jahre nachdem er diese Worte geschrieben hat, ist ihm in Heinrich Ritter von Srbik ein Geschichtschreiber erstanden, der die volle Erkenntnis seines Wesens und Wirkens gebracht hat [1]). Gewiß hat es auch früher nicht an Versuchen gefehlt, Metternich gerecht zu werden. Das einleitende Kapitel des Srbikschen Werkes: „Die Geschichtschreibung" zeigt, wie verschiedene Geschichtschreiber — und je weiter wir uns zeitlich der Gegenwart nähern, immer zahlreichere und gewichtigere, zuletzt Ottokar Lorenz Martin Spahn und mit feinstem Verständnis Arnold Oskar Meyer — sich an die gerechte Würdigung dieses Mannes herangearbeitet haben. Alle diese Sachwalter hat jedoch bis heute die Stimme eines der größten Künstler der Geschichtsdarstellung, des Kämpfers für Deutschlands Einheit unter Preußens Führung, Heinrich von Treitschkes, übertönt, dessen Verurteilung Metternichs als eines verderblichen Feindes deutscher Einheit durch die Werbekraft unvergleichlicher Darstellungskunst und von den edelsten Regungen getragener Leidenschaft, mit der sie vorgebracht wurde, am meisten in die Weite wirkte. Auch das Urteil der Zeitgenossen hat die öffentliche Meinung der Nachwelt bestimmt. Mit dem Fluche der größten deutschen Dichter aus Österreich, Grillparzers und

[1]) Heinrich Ritter von Srbik, Metternich, der Staatsmann und der Mensch. Zwei Bände. München, F. Bruckmann A.-G. XIV, 787 S., X, 623 S. 1925.

Digitized by Google

Lenaus, beladen, ist Metternichs Gestalt uns überliefert worden. So konnte es geschehen, daß die Beurteilung Metternichs als eines doppelzüngigen, ideenlosen, frivolen Geschäftspolitikers sozusagen Gemeingut aller Laien und vieler Historiker wurde, die sich nicht den Kopf darüber zerbrachen, wie ein Mann von solcher Nichtigkeit die europäische Politik Jahrzehnte hindurch — kein Geringerer als Bismarck hat dies ausgesprochen — beherrschen konnte. Das richtige Verständnis des Mannes konnte nur von einem ganz großen Werk kommen, das sich, den Gegenstand nach allen Richtungen erschöpfend, durch Meisterschaft der Darstellung, Mut der Überzeugung und Ideenreichtum gegen die eingewurzelten Auffassungen durchsetzen würde. Dieses ganz große Werk hat uns H. v. Srbik geschenkt.

In methodischer Hinsicht steht es durchaus auf der Höhe der modernen Wissenschaft. Die riesenhaft angewachsene Literatur erscheint im breitesten Ausmaß benützt. Ergänzend wurde auch archivalisches Material, darunter auch das im Metternichschen Archiv zu Plaß (Böhmen) erliegende, ausgiebig herangezogen. Daraus hat sich v. Srbik in kritischer Einzelarbeit ein Tatsachenmaterial von höchst erreichbarer objektiver Richtigkeit geschaffen, wie ich auf Grund langjähriger, amtlicher Beschäftigung mit den im Haus-, Hof- und Staatsarchiv erliegenden Beständen über Metternichs Wirken bestätigen kann. Aus diesem Tatsachenmaterial hat v. Srbik durch glückliche Verwertung und Hervorhebung aller politischen, geistes- und kulturgeschichtlichen Zusammenhänge, sowie durch feinste psychologische Würdigung das Kunstwerk einer Lebensbeschreibung geformt. Das Buch ist keine Apologie, keine Rettung Metternichs. Alle Fehler und Schwächen des Kanzlers werden gebührend hervorgehoben, freilich aber auch, ebenso wie seine Vorzüge, auf Grund aller vorhandenen Beurteilungsgrundlagen erklärt nach dem eingangs (I. S. 50) ausgesprochenen Ziele des Verfassers, „das Amt der Geschichte nicht in einem Schuldspruch oder einem Freispruch, sondern im Verstehen suchen“ zu wollen.

Wie bei seinem Vorgänger Kaunitz, so ist auch bei Metternich die geniale staatsmännische Begabung gewissermaßen plötzlich in erstaunlicher Reife zum Durchbruch gelangt, ohne eine entsprechende weitere Entwicklung zu erfahren. Gerade deshalb kommt den Jugendeindrücken in der rheinischen Heimat, in Lehre und Erlebnissen eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Das Leben an den rheinischen geistlichen Fürstenhöfen mit seiner „äußeren Kirchlichkeit, weltlichem, prunkvollem Leben, renaissancehaften Üppigkeit, Farben- und Frauenpracht, Aufklärung und freigeistigem Salonleben“ und — fügen wir hinzu — mit seiner gesellschaftlichen Exklusivität, seinem Mangel an deutschem Bewußtsein und

Digitized by Google

an Gelegenheit zu unmittelbarem Einblick in größere Ideenbewegungen und soziale und wirtschaftliche Massenvorgänge hat den Rahmen für Metternichs geistige Entwicklung vorgebildet. Seine Erlebnisse in Straßburg als Augenzeuge der französischen Revolution und als heimatloser, durch die Revolution vertriebener Flüchtling brachten die schwere, ausschlaggebende seelische Erschütterung, deren Nachwirkungen ihn immer in einer gewissen Emigrantenstimmung auf der durch diese Eindrücke bestimmten Linie festhielten.

Anlage und Jugendeindrücke bestimmten ferner die Denktechnik und die Weltanschauung im Sinne der Systematik und des Rationalismus. Es war kein bedeutsamer Vertreter der rationalistischen Philosophie, der Metternich mit dieser Denkweise vertraut machte, sondern dessen Hofmeister Johann Friedrich Simon, ein geistreicher, aber wenig schöpferischer Mann von unschönen Charaktereigenschaften, später Revolutionsmann widerlichster Art in Paris. Die natürlichen Anlagen des jungen Metternich entsprachen jedoch der Denkweise des Rationalismus so sehr, daß sie auch in der von Simon vermittelten Form für die ganze weitere Entwicklung bestimmend wurden. In sehr glücklicher Weise hat uns H. v. Srbik auf S. 63 des ersten Bandes eine Probe dieser oft unendlich platt anmutenden Denkweise gegeben, mit der der Knabe von Simon gefüttert wurde und die uns in Metternichs Aussprüchen und Schriften oft und oft entgegentritt. In derselben Weise, wie Simon hier die Schöpfungsgeschichte behandelt, hat Metternich bis an sein Lebensende über Politik, Leben und Liebe räsonniert. Dieses eiskalte Vernünfteln ist, wie ich besonders betonen möchte, auch einer der Hauptgründe dafür, daß wir heute diesem Staatsmann innerlich so fremd gegenüberstehen. Wir dürfen dabei jedoch nicht vergessen, daß es sich um ein Denkprinzip handelt, das niemals ganz ausgeschaltet werden kann, das viele ungesunde Nebel verscheucht hat, das die Vorbedingung der Erkenntnis der Gesetzmäßigkeit und Kategorisierung, des Primats des Geistigen im Leben wie im Forschen ist, ohne das die geistige Erhebung unseres Volkes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Errungenschaften unserer großen Philosophen und vor allem des mechanistischen Teils unserer Kultur nicht denkbar sind und das uns nur wegen der Einseitigkeit, mit der es von seinen Schöpfern und Anhängern gehandhabt und auch bei Dingen gehandhabt wurde, die ihrer Natur nach dieser Behandlung widerstreben, oft so sehr abstößt. Aber welche geistige Bewegung ist nicht einseitig und muß es nicht sein, um durchzudringen? Und welche geistige Bewegung wird nicht von Persönlichkeiten getragen, deren Naturanlage ihr entspricht und die, je fruchtbarer sie mitwirken, um so weniger anderen neuen Bewegungen folgen können? Eine

Digitized by Google

solche war Metternich. Es bedurfte nur eines geringen Anstoßes, um alle in ihm schlummernden Kräfte der These und der Antithese zu entfesseln, die dann bei dem großen Geist, der er war, weiter wirkten, wie in einem ganz feinen, stets in Gang gehaltenen Uhrwerk, freilich auch ohne jemals die durch den Mechanismus vorgezeichneten Grenzen überschreiten zu können. Alle äußeren Eindrücke solcher Menschen geraten in das Uhrwerk dieses Mechanismus, werden ausgeschieden, wenn sie nicht hineinpassen, fruchtbar weiter verarbeitet, wenn sie kongenial sind. Er schreibt selbst einmal von sich: „In meinem ganzen Wesen liegt etwas, was mehr Wert als die Entschlossenheit hat: ich kann nicht wanken. Entschlüsse können durch Gewalten zum Weichen gebracht werden, daß man naturgemäß nicht weichen kann, hat größeren Wert“ (II. 310). Deshalb die Ablehnung aller Erscheinungen der Empfindungswelt, mochten sie in Form schwärmerischer Bewegungen für Freiheit und nationale Einheit, in der Form des Übersichhinauskommenwollens des Goetheschen Weltbildes, in der Weite der Romantik in Dichtkunst, bildender Kunst und Musik sich darbieten, deshalb die Hingabe an die Naturwissenschaften und an die Heilkunde, an die künstlerischen Richtungen, die dem Rationalismus entgegenkamen, an die politischen Gestaltungsformen, die sich rationalistisch meistern ließen; deshalb, vielleicht vielfach unbewußt, das Abseitsstehen von der Entwicklung des deutschen Geistes, der, nachdem er die Schule des Rationalismus durchgemacht, weiter vorwärts drängte, deshalb Haß und Ablehnung der andersgearteten, Verehrung und Abhängigkeit der gleichgearteten Naturen.

Dieser Mechanismus, einmal in Gang gesetzt, arbeitete selbsttätig weiter und mußte schließlich zur Aufstellung von Axiomen und zur Kategorisierung aller inneren und äußeren Lebenserfahrung mit Hilfe der logischen Gesetze, also zur Ausbildung eines Systems der Weltanschauung führen, das zur innerlichen Richtschnur des Handelns wurde. Metternich selbst hat eigentlich nichts von einem System wissen wollen, ist auch niemals zu einer geschlossenen Darstellung seiner Ideen gelangt. Im ganzen ergibt sich doch ein großer Einklang der Gedanken durch sein ganzes langes Leben hindurch. H. v. Srbik ist es gelungen — und dies ist vielleicht die in methodischer Hinsicht bedeutendste Leistung seines Werkes —, aus Metternichs nach vielen Hunderten zählenden, den verschiedensten Jahren angehörigen Äußerungen dieses System in geschlossener, durchaus überzeugender Darstellung nachschöpferisch zusammenzufassen.

In einer Darstellung, die von bewundernswerter Beherrschung aller ideengeschichtlichen Probleme zeugt, hat v. Srbik ferner die Genesis

Digitized by Google

dieses Systems nach allen Richtungen aufzudecken gesucht, alle Phasen des Metternichschen Bildungsganges verfolgt und alle Zusammenhänge aufgespürt, welche zwischen den Metternichschen Denkprodukten und den damals bestehenden Bildungsmöglichkeiten nachweisbar oder wahrscheinlich sind. Christoph Wilhelm Koch, der bekannte Straßburger Völkerrechtslehrer mit seiner Lehre vom europäischen Gleichgewichte, von der Verbundenheit der europäischen Mächte als Völkerfamilie, und Nikolaus Vogt, der Verfechter des universalen Gleichgewichtsprinzips, der Grundthese des Systems von den beiden großen kämpfenden Gewalten, mit dem gesamtdeutschen Nationalgefühl alten Stils, zugleich Weltbürger und Schwärmer für allmenschliche Institutionen, werden sicher den gesamteuropäischen, übrigens auch rationalistischen, utilitaristischen Erwägungen entsprechenden Zug in Metternichs politischer Anschauung befestigt haben. v. Srbik macht mit Recht auch eine Beeinflussung durch die Schriften Edmund Burkes wahrscheinlich. Unzweifelhaft hat schon in der Jugend wie später, unter Einwirkung der Größten, Alexander von Humboldts und Justus von Liebigs, die naturwissenschaftlich-medizinische Theorie und Empirie die Maschinerie seines Denkens gespeist, u. zw. in viel ausschlaggebenderer Weise als die eigentlich exakte Philosophie. Bezeichnet Metternich sich doch als Arzt Europas, der an die politischen Krankheiten mit der Methode der Heilkunde herantritt. Kants Lehren, die ihm wohl durch seinen Freund und späteren Mitarbeiter Fr. v. Gentz vermittelt wurden — ein Selbststudium ist nicht nachweisbar und auch nicht wahrscheinlich —, haben wohl nicht ausschlaggebend auf ihn gewirkt. Fichte hat er im Winter 1804 bis 1805 wohl selbst gehört, zu einer Zeit jedoch, wo dieser noch nicht zur Verwebung des sittlichen Individualismus mit dem Nationalstaatsgedanken gelangt war und noch kosmopolitisch „Europa, insbesondere in jedem Zeitalter denjenigen Staat in Europa, der auf der Höhe der Kultur steht“ als Vaterland des wahrhaft ausgebildeten christlichen Europäers bezeichnete. Nachhaltig hat auch dieser reine, subjektive Idealismus Fichtes Metternich nicht beeinflußt. Dagegen ist es v. Srbik gelungen, eine enge Verwandschaft der philosophischen Grundanschauungen Metternichs mit dem transzendentalen Realismus des Kantianers Bouterwek festzustellen, der „mittels des Verstandesgesetzes der Kausalität das Vorhandensein von hervorbringenden Kräften, die nur subjektive oder transzendentale Realität haben, und von unmittelbar zu erkennenden, einwirkenden realen Kräften erschloß“ (I. 351). Gewisse Ideenverbindungen führen sogar zu den Junghegelianern und schließlich zu Karl Marx, was ja bei der Verwandtschaft der Denkmethode eigentlich gar nicht so überraschend ist.

Digitized by Google

An dem Panzer des Rationalismus sind die Einflüsse der Romantik, die doch in Wien ein starkes Zentrum hatte und mit deren hervorragenden Vertretern, Adam Müller, Görres und Friedrich Schlegel, Metternich in nahe Beziehungen trat, fast wirkungslos abgeprallt. Größten Anteil am theoretischen Unterbau des Systems hatte Friedrich von Gentz, gleich Metternich Rationalist, lange Zeit von denselben politischen Grundanschauungen beseelt, doch wesentlich beweglicheren Geistes und von größerer philosophischer und literarischer Bildung. „Eine Reihe von Ideen des Systems zeigt so deutlich den Gentzschen Ursprung, daß man gelegentlich mehr von einem ‚System Gentz' als von einem ‚System Metternich' sprechen möchte." Immerhin ist jedoch, wie v. Srbik mit Recht feststellt, das geistige Eigentum des Kanzlers am System so groß, daß in der Tat „nur von dem geschichtlich unvergleichbaren Dioskurenpaar Metternich-Gentz und von zwei parallelen Systemen" gesprochen werden kann (I. 344). Gewiß auch baute der Amtsvorgänger und Schwiegervater Metternichs, Kaunitz, unsichtbar am System mit. Ebenfalls Rationalist bis zur groben Vernachlässigung aller Imponderabilien, Systematiker, wenn auch weniger universell und weniger ehrlich doktrinär, bis in viele kleine menschliche Züge mit Metternich geistesverwandt, ebenfalls Produkt des aufklärerischen 18. Jahrhunderts mit seiner von Frankreich bestimmten Geisteskultur, den Forderungen des Tages sich anpassend und geschickt die eigene Stellung behauptend, hat er durch sein Beispiel stark auf Metternich gewirkt, der zwar sicherlich nicht Politik nach den Vorakten gemacht hat, sich aber gewiß an den im Archiv der Staatskanzlei ruhenden Schriften seines Vorgängers gebildet haben wird. Sicher ist auch — um nur noch eine der vielen Quellen hervorzuheben — „Napoleons Regierungssystem in mehr als einer Hinsicht ein Vorbild des Metternichschen Systems" gewesen.

Die Grundlagen dieses Systems — dieses Zwischendinges zwischen einem philosophischen Weltgebäude und einem politischen Testament — ist der Dualismus der geistigen und materiellen Welt. Beide Welten befinden sich außerdem in ständiger Wechselwirkung und unterliegen ewigen Gesetzen einer von Gott gegebenen Ordnung. Innerhalb beider Welten sind ewige, einander entgegengesetzte Kräfte tätig. Die beherrschendsten dieser Gewalten sind die des Beharrens und der Bewegung, das positive und das negative, erhaltende und zerstörende Prinzip, die schroff im Sinne der These und Antithese einander gegenübergestellt werden. Für das Dasein des einzelnen wie der Gesellschaft und des Ganzen der Natur ist Gleichgewicht der Kräfte nötig, das durch Beobachtung der ewigen Gesetze der von Gott gegebenen sittlichen Ordnung hergestellt und erhalten werden muß. Also nicht Still-

Digitized by Google

stand um jeden Preis, sondern nur Bekämpfung und Ausgleichung des stürmischen Fortschritts. Die Veränderungen an der Menschheit sollen in ihren naturgemäßen Abwandlungen gehalten, Krankheitserscheinungen, die Störungen des Normalverlaufs bringen, sollen bekämpft werden. Die politischen Körper sind nur als Einzelglieder anzusehen, deren Zusammensetzung die Gesellschaft bildet. Damit ist das Bestehen einer überindividuellen Interessengemeinschaft der Staaten, beruhend auf der Wesensgemeinschaft, gegeben. Diese Interessengemeinschaft erscheint in dem Föderativsystem der europäischen Großmächte, wie es vor der französischen Revolution bestand, am besten verwirklicht. Die europäischen Großmächte sind daher zur Wahrung der Solidarität und zum Verzichte auf hemmungslose Machterweiterung verpflichtet. Diese Gemeinschaft der europäischen Großmächte hat ferner die Pflicht, das Gleichgewicht der Kräfte auch im Innern der Mitglieder der Staatengemeinschaft, im sozialen Körper, zu erhalten und unter Umständen in diesem Sinne einzuschreiten (Interventionsrecht).

Die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den einander entgegengesetzten Kräften im Sinn der göttlichen Weltordnung erfordert das Vorhandensein einer ordnungerhaltenden Gewalt. Diese ist nur in der monarchischen Staatsform gegeben. In dieser Zweckmäßigkeitserwägung, durch die die einzigartige Befähigung der Krone zur Ausübung des „obervormundschaftlichen Rechts“ ausgesprochen wird, nicht in der Legitimität des fürstlichen Erbrechts liegt die Berechtigung des monarchischen Prinzips. Das Legitimitätsprinzip ist nicht der oberste Grundsatz der positiven Rechtsordnung, sondern nur ein Teil davon, der dem höheren Prinzip, der Erhaltung der Ordnung, unter Umständen untergeordnet werden muß. Der Feind der sozialen Ruhe ist nicht so sehr die Illegitimität als solche, sondern die allerdings meist mit ihr verbundene ungeregelte Bewegung, die Revolution. Der unerbittliche Dualismus zwischen erhaltenden und zerstörenden Kräften läßt nur zwei Kämpfer als vollwertig, als logische Gegner zu, die ehrlichen Konservativen und die ehrlichen Revolutionäre. Der Liberalismus als Zwischending ist nicht lebensfähig. Die konstitutionelle Monarchie ist ein Unding, soweit sie nicht auf einem organisch gewordenen Kräfteausgleich beruht wie in England. Überhaupt werden die aus dem organischen Kräfteausgleich erwachsenen Institutionen als berechtigt anerkannt, so auch die Landstände, die jedoch nicht als Vertreter des Landes, sondern als Vertreter der einzelnen Standesklassen aufgefaßt werden. Deshalb wird es als unmöglich erklärt, Repräsentativverfassungen auf die bestehenden landständischen Verfassungen aufzupfropfen. Der Staat ist eine Einheit, verkörpert jedoch nur in der Einheit des obersten Organs. Der Staat

Digitized by Google

als selbständige juristische Persönlichkeit und das Staatsoberhaupt als Organ des Staates werden nicht voneinander geschieden. Die Organsouveränität steht noch an Stelle der Staatssouveränität. Die Einheiten, die Staaten, sind in ihrer organischen, aus dem Kräfteausgleich erwachsenen Gestalt zu erhalten. Nationale Gesichtspunkte für territoriale Veränderungen werden abgelehnt, die nationale Bewegung wird nur als ein Ableger der liberal-demokratischen angesehen. Die Ideen eines Fichte, der sich „einen Zwingherrn zur Deutschheit" wünschte, finden keinen Widerhall. Die sozialen Gliederungen und geburts- und berufständischen Gesellschaftsklassen sind als historisch gegebene Organisationsformen der Gesellschaft im Interesse der Bewahrung der Ordnung aufrechtzuerhalten. Ein wohlgerüttelt Maß von Menschenverachtung sieht die Regierten als eine Masse vieler, von materiellen Interessen geleiteter Individuen an, die das Bedürfnis hat, regiert zu werden, die keine Veränderung wünscht und durch Pflege der materiellen Interessen in Ruhe erhalten werden kann. Die gesellschaftliche Berechtigung des Adels liegt in der Vertretung des erhaltenden Prinzips und nicht im aristokratisch-feudalen Traditionalismus. Der Katholizismus ist der geeignetste Kult zur Erhaltung der Ordnung. Seine Vertreter erhalten daher gesellschaftlichen Vorrang wie aus denselben Gründen auch das Militär. Das Berufsbeamtentum erfährt keine Berücksichtigung oder erscheint als Vertreter der ordnungerhaltenden Gewalt stillschweigend in den Ordnungsmechanismus aufgenommen.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung muß aktiv betätigt werden. Das Gehenlassen ist der gefährlichste Feind der Ordnung. Gegen alle Erscheinungsformen des zerstörenden Prinzips muß zu Felde gezogen werden, so auch gegen die revolutionären Gesellschaften, gegen die Universitäten und gegen die Presse. Ein juste milieu zwischen voller Freiheit und voller Gebundenheit wird verworfen.

So erscheint dieses System als „eine dem neuen Jahrhundert und seiner Dynamik als Feind gegenübertretende Weltlehre, ein Haupterbe des übernationalen Denkens der vorrevolutionären Zeit und der klassische Ausdruck des hochkonservativen Denkens der Restaurationsepoche; ein Credo, das in der Geschichte der Staats- und Gesellschaftsideen, in dem grandiosen Ringen geistiger Kräfte der jüngeren Geschichte immer seinen Platz beanspruchen wird" (II. 566).

Diese Grundauffassungen hat Metternich geistig immer festgehalten. Für die Praxis hat er jedoch das Auskunftsmittel, daß man sich „der Kraft der Dinge unterwerfen" kann, ohne von seinen Grundsätzen etwas preiszugeben, „wie eine Stahlfeder, die sich unter dem Drucke biegt, ihm aber auch widerstrebt und sofort, wenn er aufhört, die frühere

Digitized by Google

Gestalt wieder gewinnt" (I. 399). Es ist gewiß richtig und v. Srbik stellt es wiederholt fest, daß es Metternich oft an der nötigen Zähigkeit bei der Durchsetzung des von ihm als richtig Erkannten fehlte, daß bei ihm neben Taten wirklicher Selbsthingabe und ehrlichen Bekennermuts Handlungen stehen, die nur aus einer gewissen Zaghaftigkeit, ja aus Rücksicht auf sein persönliches Interesse (I. 451) erklärt werden können. Doch das Wesen welches Menschen wäre durch eine Formel zu erschöpfen, etwa wie ein chemischer Vorgang? Wir würden in den Fehler der einseitigsten Rationalisten verfallen, wenn wir versuchen wollten, das Wirken eines Staatsmannes, der durch ungeheure Ereignisse vor die schwersten Entscheidungen gestellt wurde und durch Hemmungen im Innern und im Äußern gefesselt war, auf das Prokrustesbett seines eigenen Systems zu binden. Gerade weil er Rationalist war, waren auch die gegebenen Tatsachen Objekt seiner Schlußfolgerungen, und weil er nur die Vernunft gelten ließ, so konnte er sich im gegebenen Moment leichter aus seelischen Bindungen lösen. Und ferner. Er glaubte so stark an die reale Macht der Gedanken, daß es ihm oft genügte, sie ausgesprochen zu haben. Immer aber, auch im Weichen, nahm er den Rückzug nach Möglichkeit auf der Linie seines Systems, suchte die Auskunftsmittel so zu wählen, daß die Rückkehr zu den alten Grundsätzen nicht versperrt wurde. Sein Glaube an die Eigenkraft seiner Gedanken trog auch nicht. Die Macht der von ihm formulierten konservativen Idee, die — ich komme darauf noch zurück — am stärksten durch das Medium der von ihm geistig beeinflußten Staatsmänner der andern europäischen Staaten wirksam wurde, bildet die tiefere Erklärung seiner europäischen Geltung und der von ihm geschaffenen Vormachtstellung Österreichs.

Dieses System bildet im Lebenswerk Metternichs gewissermaßen den cantus firmus, über dem sich die kriegerischen und friedlichen Melodien oft mit grellen Dissonanzen in seltsamster Durchführung und Verschlingung entwickeln. H. v. Srbiks Werk ist uns hiefür ein ausgezeichneter Führer, der uns in seltener Klarheit und in künstlerischer Form den Ablauf dieses Menschenlebens mit seinen welt- und innerpolitischen Spannungen, schwer entwirrbaren diplomatischen Aktionen, wechselvollen persönlichen Erlebnissen und in seinen Beziehungen zu allen Menschheitsfragen offenbart. Es ist an diesem Ort natürlich nicht möglich, den überreichen Inhalt des Buchs zu erschöpfen, das über den engeren Rahmen einer Biographie hinaus eine solche Fülle beherzigenswerter Gedanken und Anregungen bringt, daß Gelehrte und Laien noch lange daran werden zehren können. Wir wollen hier nur die wichtigsten Gesichtspunkte H. v. Srbiks für die Beurteilung des praktischen Wirkens

Digitized by Google

und Handelns Metternichs angeben, die neben der Kenntnis des Systems zum Verständnis dieses so bedeutsamen Lebensganges notwendig sind.

Das Schicksal hat Metternich auf den Platz eines leitenden österreichischen Staatsmannes gestellt. Sein Wirken muß also vom Standpunkt der Lebens- und Machtfragen des damaligen Osterreich beurteilt werden. Andere Gesichtspunkte dürfen dabei nicht hineingetragen werden. „In seinem Innersten ist Metternich zwar niemals ganz Österreicher geworden; in seinem Herzen haftete immer die Liebe zu seiner rheinischen Heimat" (I. 53). Doch hat er Österreich treu gedient. Metternich verwuchs so mit seiner Aufgabe, daß er bald wie Kaunitz seine Person und seinen Staat für unlösbar vereint ansah (II. 22). Auch ihm, der Österreich aus tiefster Erniedrigung gerettet und dem Staat durch Jahrzehnte eine weit über dessen innere Kraft hinausgehende außenpolitische Stellung erhalten hat, ist der „Dank vom Hause Habsburg" nicht erspart geblieben. Im Jahre 1848 wurde er — gewiß nicht der einzig Schuldige — vom Herrscherhaus rücksichtslos geopfert und lange Zeit danach, als längst die kaiserliche Macht wiederhergestellt war, mit schnöder Kälte behandelt, gegen ihn ein entehrendes Untersuchungsverfahren über die Finanzgebahrung eingeleitet, der Ruhegehalt versagt. Er trug es mit wahrer Seelengröße, seines Wertes bewußt. Sein österreichischer Patriotismus beruhte auf breiterer, durchgeistigterer Grundlage als der der k. k. Finanzbureaukraten, die mit hämischer Freude dem in Geldsachen etwas großzügigen Grandseigneur eins am Zeuge flickten. Er sah in Österreich das Herz Europas, den Staat, der ihm am besten als Instrument zur Verwirklichung seines universalistischen, sozialkonservativen Systems dienen konnte, da Österreichs Sonderinteressen sich ihm mit dem europäischen Bedürfnis eines großen Föderativsystems der gesamten Staatengesellschaft und mit dem allgemeinen Gleichgewichtsinteresse der fünf Großmächte zu decken schien. Österreich war ihm der Kern und Halt Mitteleuropas gegen Bedrohung und Einschnürung von Ost und West.

Aus diesen Erwägungen heraus brach er mit den Kaunitzschen preußenfeindlichen Überlieferungen und erreichte in beharrlicher Arbeit oft unter Verzicht auf Augenblicksgewinn ein Zusammengehen mit Preußen, das in gleicher Herzlichkeit wie unter seiner Kanzlerschaft nie vorher und nachher bestanden hat. Kein Geringerer als Bismarck hat dies wiederholt anerkannt. Die Einigkeit mit Preußen war ihm die Grundbedingung des allein möglichen Friedens deutschen Wesens. Wie später Bismarck, suchte er die deutsche Mitte vor dem Zweifrontenkrieg gegen Frankreich und Rußland zu schützen. Er strebte die Verankerung Österreichs in einer west- und mitteleuropäischen Mächtegruppierung

Digitized by Google

an. Eine Verstrickung Österreichs in die orientalische Frage suchte er nach Möglichkeit zu vermeiden. Treu seinem System suchte er auch die bestehenden Gewalten im Orient zu erhalten, da er von einer Auflösung der Türkei in Nationalstaaten mit Recht eine große Gefahr für Österreich erblickte. Großartig ist die Konzeption eines deutschen und eines italienischen Staatenbundes unter Führung des Herzstaats Österreich, der das Gleichgewicht Europas gegen die Vorherrschaftsbestrebungen der Randmächte wahren, gleichzeitig die innere Erschütterung des Gleichgewichts verhindern und die soziale Ordnung erhalten sollte. Er überschätzte dabei die Kraft des Solidaritätsgedankens der Großmächte, der von diesen bei Konflikten mit Sonderinteressen bald aufgegeben wurde. Er überschätzte ferner die Kraft seines Staates, der immer mehr der Zersetzung anheimfiel und der die Verknüpfung mit den widersprechendsten weltpolitischen Aufgaben nicht aushielt. Er unterschätzte die Macht des nationalen Gedankens und der freiheitlichen Bewegung und brachte schließlich selbst die Kraft und die Leidenschaft zum rücksichtslosen Durchgreifen bei der Lösung von Fragen, die allerdings vielleicht im österreichischen Sinne überhaupt unlösbar waren, nicht auf. Vergessen darf aber doch nicht werden, daß er Österreich mit dieser Politik drei Jahrzehnte des Friedens und seit den Tagen Eugens nicht mehr erreichter europäischer Geltung und auch Deutschland ebensolange die Möglichkeit einer von außen ungestörten Entwicklung verschafft hat.

Es ist aber andererseits richtig, daß er auf dieser Bahn wertvollstes Gut Österreichs und des deutschen Volkes geopfert hat. Die illusionslose Vernunftpolitik führt sich, wenn sie einseitig überspitzt wird, leicht ad absurdum. „Vernunft wird Unsinn." Die Außerachtlassung der im Volke schlummernden seelischen Kräfte und der Macht des Empfindungslebens überhaupt ließ Metternich gerade auf wertvollstes ideelles Machtgut verzichten, das Österreich noch aus der Zeit des alten deutschen Reiches besaß. Dies hat in seinen späteren Auswirkungen, was man auch zur Begründung und Erklärung dieser Handlungsweise anführen kann — und besonnener und eindringlicher als durch H. v. Srbik kann dies nicht geschehen — dem deutschen Volke und auch Österreich selbst unwiederbringlich geschadet. Es ist, wie H. v. Srbik feststellt, Metternichs schwere Verantwortung für die Zukunft, daß er „nur die Hindernisse sah, die der Einigung unter einem deutschen Kaiser entgegenstanden, nicht die ideelen Kräfte, die nach Einigung drängten". „Und es war eine schwere Sünde gegen das deutsche Österreich, daß er ungenützt die Zeit verstreichen ließ, in der die literarischen Wortführer der Nation der österreichischen Spitze noch geneigt waren" (I. 197). Man wird es

Digitized by Google

gewiß verstehen, daß Metternichs Politik die deutsche Frage nicht mit dem Volk, sondern mit den Fürsten zu lösen trachtete, auch Bismarck hat ja die deutsche Einheit auf den historischen dynastisch-föderativen Elementen aufgebaut. Man wird auch anerkennen müssen, daß die deutsche Bundesverfassung von 1815 noch nicht die schlechteste der damals möglichen Lösungen war und daß Metternichs Berücksichtigung des Partikularismus bei einem großen Teil des deutschen Volkes Zustimmung fand, daß ferner in der Person seines Kaisers die schwersten Hindernisse lagen. Aber man wird auch feststellen müssen, daß es Metternich gar nicht in den Sinn kam, ein Mehr zu versuchen, daß er vielmehr jeden Gedanken daran weit von sich wies, daß er auch weiterhin keinen Versuch machte, Österreich im Gesamtdeutschtum zu verankern und schließlich noch kurz vor seinem Sturz im Kampfe gegen die deutsche Einheitsbewegung Anlehnung an Frankreich suchte. Selbst den Weg zu einer rein territorialen Machterweiterung Österreichs in Deutschland, wie sie noch Kaunitz immer angestrebt hatte, verrammelte er sich bei der Behandlung der elsaß-lothringischen, der bayrischen, der pfälzischen, der sächsischen Frage während und nach den Befreiungskriegen selbst. Aber wir wollen nicht anklagen, sondern verstehen. Von dem Mann, dessen Bild uns H. v. Srbik so lückenlos und klar hat erstehen lassen, war etwas anderes nicht zu erwarten. Der universalistische, anationale, dem französischen Kulturkreis näher als dem deutschen stehende, in seinem Käfig aus logischen Schlußketten eingesperrte Sohn eines rheinischen Fürstenhofes aus der Zeit deutscher Zersplitterung und vollkommener Ohnmacht der Zentralgewalt, der nur mit den im 18. Jahrhunderte gegebenen Staatenverhältnissen rechnete, der sein ganzes Leben den Schrecken vor der Revolution in allen Gliedern spürte, jede Beeinträchtigung der einmal vorhandenen Ordnungsgewalten ablehnte und „nur den Salon, d. h. die haute société genau, den Mittelstand wenig, das Volk gar nicht kannte“ (II. 560), war kein Instrument, das seinem Staate die neuen Ideen hätte dienstbar machen können. Er konnte sie gar nicht erfassen, sie paßten nicht in das Uhrwerk seiner Gedanken. War er deshalb, im Ganzen genommen, ein Unglück für Deutschland? Diese Frage werden viele gleich mit der Gegenfrage beantworten: Wäre ohne ihn Napoleon besiegt worden? Es ist müßig, sich in ein solches Fragespiel einzulassen, das man ad infinitum fortsetzen könnte. Es war eben, wie H. Kretschmayr in seinem Buche über Maria Theresia sagt, wieder wie so oft das deutsche Schicksal, daß die auseinanderstrebenden Kräfte stärker waren als die vereinenden.

In derselben Weise ist sein gleichartiges Verhalten zur italienischen Einheitsbewegung zu verstehen. Italien ist ihm nur ein geographischer

Digitized by Google

Begriff, ein Komplex von Staaten, deren Kabinette gleich wie die deutschen durch ein Bundesverhältnis unter österreichischer Hegemonie zu halten sind. Auch hinsichtlich der liberalen und der demokratischen Bewegungen führte „die Ablehnung jedes juste milieu und aller Konzessionen auf dem Prinzipienfeld praktisch zu einem ungesunden Stehenbleiben“ (II. 560) und bestimmte sein Verhalten gegenüber den Bewegungsparteien im Innern und im Ausland (offene und verdeckte Interventionen in Italien, Spanien und der Schweiz, Kampf gegen geheime Gesellschaften, Universitäten und Presse in Deutschland, Stellungnahme gegenüber den Freiheitskämpfen der Polen und Griechen).

Die innere Politik Österreichs, die Österreich in den Ruf des Hortes der Finsternis brachte, entsprach somit gewiß in ihren Hauptzügen seinen Anschauungen, wenn er auch keineswegs für alle Fehler verantwortlich gemacht werden oder besser gesagt nur mittelbar verantwortlich gemacht werden kann, weil er, um sich auf seinem Posten zu erhalten, Regierungshandlungen mit seinem Namen deckte, die seinen Überzeugungen widersprachen, und es niemals versuchte, die volle Macht im Staate zur restlosen Durchsetzung seiner Ideen zu erlangen. Die Gegnerschaft Kolowrats und seiner Anhänger im Kaiserhaus und in den Regierungsstellen, die unbewegliche, mißtrauische Natur Kaiser Franzens, den, wie H. v. Srbik (I. 454) feststellt, auch jeder konservativ Denkende als Unsegen für Österreich ansehen muß, und die unheilvolle Zersplitterung in der nach dem Tode Kaiser Franzens als Regentschaft für den schwachsinnigen Ferdinand handelnden Staatskonferenz waren jedenfalls fast unübersteigliche Hindernisse. Metternich war nicht die leidenschaftliche Führernatur, sich gegen diese Hindernisse durchzusetzen. So sagte er selbst: „Ich habe vielleicht manchmal Europa, niemals aber habe ich Österreich geleitet“. „Ein Bismarck konnte“, so sagt H. v. Srbik in seiner gedankenvollen Parallele zwischen Bismarck und Metternich (II. 522), „nur alleiniger Führer sein oder — abtreten, ein Metternich konnte zwei Jahrzehnte mit dem Rivalen Kolowrat einen stillen Kampf führen — und bleiben“, u. zw. bleiben, obwohl er frühzeitig erkannte daß die europäische Stellung Österreichs bei der fortdauernden Zersetzung des Staates nicht zu halten war.

Gewiß hat er Mißstände erkannt, vernünftige Reformvorschläge gemacht. Er hat sich gegen einen übermäßigen Zentralismus und gegen eine schablonenhafte Behandlung der historischen Länderindividualitäten ausgesprochen, einem maßvollen Föderalismus das Wort geredet und sich insbesondere für die Erhaltung und allerdings vergeblich für die lebensfähige Ausgestaltung der ungarischen Verfassung eingesetzt. Er hat auch in den andern Ländern die geschichtlich gewordenen landständi-

Digitized by Google

schen Verfassungen zu berücksichtigen versucht, allerdings nur in einem durch sein System gegebenen beschränkten Ausmaß. Denn „Sache der Regierung ist es, für das Wohl des Volkes Sorge zu tragen, die Stände sollen zustimmen, aber nicht die Initiative ergreifen“ (II. 187). Er hat die Schaffung eines Reichsrates, bestehend aus den Delegierten der Provinziallandstände ins Auge gefaßt und — vergeblich — die Einflüsse der Kabinettsregierung, das direkte Eingreifen des Staatsrats in die Exekutive zu beseitigen, überhaupt eine Sonderung der gesetzgebenden Gewalt von der exekutiven, selbstverständlich unter Wahrung der Ausschließlichkeit der Herrscherrechte, durchzusetzen gesucht.

Seine außenpolitischen Erfolge hatten die Vorbedingung für eine ruhige wirtschaftspolitische Entwicklung geschaffen. Er, dem es an eindringenden volkswirtschaftlichen Kenntnissen fehlte, hat eine Wirtschaftspolitik auf durchaus eudämonistischer Grundlage vertreten. Es gebührt ihm ein unleugbares Verdienst an der Wiederherstellung des österreichischen Staatskredits nach 1813, an der Förderung der österreichischen Schiffahrt und des Eisenbahnwesens, an der viel zu sehr verkannten wirtschaftlichen Hebung Triests und Lombardo-Venetiens. Dagegen hat er sich den Ideen Friedrich Lists verschlossen, die Bedeutung der von Preußen eingeleiteten deutschen Zolleinigungsbewegung verkannt und dann seine Bestrebungen nach Begründung eines neuen Wirtschaftssystems für den ganzen deutschen Bund nicht mehr durchsetzen können.

Metternich war persönlich ein Mann von feinster Geisteskultur, wobei jedoch die rezeptive Kraft seines Geistes die produktive überwog. Die Geschichtschreiber der älteren Zeiten, Chmel, Kurz, Hormayr, erfreuten sich seiner Förderung. Er hat sich persönlich um die Weiterentwicklung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs gekümmert und dieses eigentlich erst der wissenschaftlichen Benützung erschlossen. Die politisch neutralen Wissenschaften, vor allem die philologischen und naturwissenschaftlichen, erfreuten sich seiner besonderen Förderung, insbesondere die letzteren, die wohl am meisten seiner Denkrichtung entsprachen und in denen er sich auch selbständig weiterbildete. Seiner Beziehungen zu den Größten, Alexander von Humboldt und Justus von Liebig, gedachten wir schon. Die Gründung der Jahrbücher der Literatur sind sein Werk. Sie hat viel dazu beigetragen, eine Vereinsamung Österreichs auf wissenschaftlichem Gebiet zu verhindern. Auf dem Gebiet der Kunst bewies Metternich erlesenen Geschmack. Nicht ihm zuletzt ist es zu danken, daß Klassizismus und Romantik eine Pflegestätte in Wien fanden. Er suchte den Verkehr mit Künstlern und hat viele werktätig gefördert.

Digitized by Google

Aber die deutsche Dichtung war es nicht, die seinem innersten Wesen zusagte, sondern die französische. Auch Goethe nicht, trotz guter persönlicher Beziehungen, eher Jean Paul, vielleicht, wie H. v. Srbik meint, wegen des Rousseauschen Einschlags, der den Schüler französischer vorrevolutionärer Bildung angezogen hat, vielleicht auch, wie ich vermuten möchte, wegen des altreichischen Ideenkreises, der von Jean Paul vielfach liebevoll in seiner Art gepflegt wird. Die italienische Oper tat seinem Ohr am wohlsten. Auch in der bildenden Kunst bevorzugte er romanische Werke, lehnte persönlich überhaupt in allen ihren Zweigen die neudeutsche romantische Kunstrichtung ab. Es bleibt — halten wir seine politische Betätigung dazu — für die manchmal von ihm betonte Zugehörigkeit zum Deutschtum nur wenig Inhalt. Es ist daher wohl auch kein Zufall, daß von allen älteren Geschichtschreibern ein Franzose — Mazade — sein Wesen zuerst am besten erfaßt hat. Der Mann der hohen Geisteskultur ließ es ferner geschehen, daß Künstler und Gelehrte von der Polizei überwacht und verfolgt, von der Zensur gehemmt wurden. Als eine der verhängnisvollsten Irrmeinungen Metternichs bezeichnet es H. v. Srbik, daß er glaubte, man könne „zugleich die kulturelle Entwicklung der Nationen fördern und die politische hemmen“ (II. 187).

Fassen wir zusammen. Metternich besaß die volle Einheitlichkeit der staatsmännischen Gesinnung nicht, es fehlte ihm die schöpferische Leidenschaft aufs Ganze, wie sie z. B. Prinz Eugen, Stein, Bismarck hatten, von Herrschernaturen wie Friedrich, Maria Theresia, Napoleon, die ja ganz andere Schaffensmöglichkeiten hatten, gar nicht zu reden. Seine Meisterschaft auf dem Gebiete der auswärtigen Politik reichte zur Durchsetzung seiner Ideen nicht aus, da ihr das notwendige Korrelat der gleichzeitigen Fürsorge für die Machtstärkung ihres Subjekts, des Staates, durch Harmonie im Innern, musterhafte Verwaltung, schlagfertiges Heer, gesunde Wirtschaft, Blüte der Geisteskultur fehlte. Gleichwohl wäre es verfehlt, sein außenpolitisches Wirken mit der Bezeichnung: „Diplomatie als Selbstzweck“ abzutun. Denn wir haben ja gesehen, von welch universellen Ideen es getragen war. Ein Mann, dessen Name, wie Usedom sagte, zum Panier wurde, „dem ein Teil des Jahrhunderts gefolgt ist, während ein anderer dawidergestanden und es zuletzt gestürzt hat“, war mehr als ein geschickter, ränkesüchtiger Diplomat. Auf diesem besonderen Gebiet hat Metternich größte Seelenstärke und persönlichen Mut gezeigt, der ihm überhaupt nicht abging. Gentz tadelte 1813 seine geheime Passion für Kanonenschüsse. Auch an „Zivilcourage“ fehlte es ihm nicht. Man denke nur an das Jahr 1813, als er unter Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit gegen voreilige Anhänger des

Digitized by Google

Krieges wider Napoleon wie gegen die überängstlichen Gemüter in gleicher Weise vorgehend, schließlich mutig den großen Wurf wagte und Österreich, das eben die großen Krisen von 1809 und 1811 durchgemacht hatte, in den Befreiungskrieg, dessen glücklicher Ausgang damals noch keineswegs als gesichert angesehen werden konnte, und schließlich zum Siege führte. Daß seine schärfste Waffe die diplomatische Kunst war, ist freilich richtig. Sie war die größte Steigerung der Diplomatenkunst des 18. Jahrhunderts. In der Geschicklichkeit des Verhandelns, in der Kunst der Erforschung und Behandlung der Menschen, freilich auch im „Temporisieren und Finassieren", im ränkevollen Hintergehen der Feinde unter dem Schein der Freundschaft, kam ihm bis zum Ende seiner Laufbahn niemand gleich, wenn er auch in den letzten Jahrzehnten seines Wirkens viel an Zielsicherheit verlor. Er muß als einer der größten Meister der internationalen Politik bezeichnet werden. Hätten Deutschland und Österreich im 20. Jahrhundert nur einen halben Metternich gehabt, es wäre nicht zur Einkreisung und zum Kampf gegen fast die ganze Welt gekommen.

Diese Leistung ist Metternichs persönlichstes Werk. Die meisten wichtigen Angelegenheiten der großen Politik hat er, wie viele tausende eigenhändig von ihm geschriebener Entwürfe von Briefen, Noten, Immediatvorträgen, Denkschriften, ferner die Zeugnisse über zahllose mündliche Verhandlungen beweisen, selbst bearbeitet. Eine ungeheure Arbeitsleistung, vor der man staunend steht, wenn man bedenkt, daß dieser selbe Mann gleichzeitig ein eifriger Leser und Briefschreiber war, sich auf anderen Gebieten, besonders in den Naturwissenschaften weiterbildete und auch zu seinem regen gesellschaftlichen Leben und nicht zuletzt zu seinen zahlreichen Liebesabenteuern viel Zeit gebraucht haben muß. Erst eine genaue Untersuchung des Archivs der Staatskanzlei nach dem tatsächlichen Anteil der einzelnen Referenten an der Erledigung der Geschäfte wird dartun, inwieweit neben Gentz und den bereits besser in ihrem Wirken erfaßbaren literarischen Gehilfen (Pilat, Jarcke, Hübner, Prokesch-Osten, Adam Müller, Friedrich Schlegel, Zedlitz) Mitarbeiter wie Hudelist, Hügel, Hummelauer, Lebzeltern, Vesque von Püttlingen, Werner, Wessenberg u. a. ihn unterstützt haben, wie viel Hemmnisse einige von ihnen, Anhänger seiner Gegner, und sonstige „halbbrüchige Bureaukraten", wie er sie nannte, ihm bereitet haben. Sein Grundsatz und vielleicht eine Erklärung seines Arbeitserfolgs war: „Ich mache nichts, was auch andere machen können."

Die Einschätzung seines Wirkens wäre unvollkommen, wollten wir nicht seine rein menschlichen Züge in Betracht ziehen. H. v. Srbik hat uns diese in der lebensvollsten Weise geschildert, seinem vom Verlag

Digitized by Google

übrigens in vornehmster Weise ausgestatteten Werke Bilder Metternichs und seiner Heim- und Arbeitsstätten in ausgezeichneten Nachbildungen nach sorgsam ausgewählten Vorlagen beigegeben. „Seine Erscheinung", schreibt die Herzogin von Abrantès, „war überaus schön, sein Blick, so ruhig und rein, war so beredt wie ein immer wohlwollendes Wort und erweckte Vertrauen." Sein Herz blieb warm in allen Dingen, die nicht der Politik galten. So hat er denn auch viele Beiträge zur chronique amoureuse geliefert, es mit der ehelichen Treue nicht ernst genommen, auch in diesem Sinne ein Mann der französischen Gesellschaftskultur des 18. Jahrhunderts. Sein Verhältnis zu seiner ersten Gattin Eleonore, einer Tochter des Staatskanzlers Kaunitz, zeigt mehr verstandesgemäße Kühle, mit seiner zweiten, einer Baronin Antoinette Leykam, und seiner dritten Gattin, Melanie Gräfin Zichy-Ferraris, verband ihn zärtliche Herzensgemeinschaft. Seinen Kindern war er ein liebevoller Vater. Er war ein edler Mensch. Kaiser Franz sagt von ihm: „Er verzeiht allen seinen Feinden, behält nie im Herzen etwas gegen sie." Man hat ihm mit Recht Eitelkeit, weitschweifige, im Alter immer zunehmende Redseligkeit vorgeworfen. Aber er hatte auch Grund, stolz zu sein, die Redseligkeit entsprach auch der Fülle der ihm zuströmenden Gedanken. Hat er nicht in dramatischen Momenten, in denen er Unterredungen mit Männern wie Napoleon, Confalonieri, Szechényi, Kossuth, Louis Blanc und Bismarck hatte, sich als durchwegs ebenbürtiger Gegenspieler erwiesen? Wenige konnten sich der Wirkung seiner großen Persönlichkeit entziehen. Diese Gabe der persönlichen Beeinflussung ist ein Erklärungsgrund für die europäische Geltung Metternichs, dem ich noch mehr Gewicht beimessen möchte als Srbik (besonders I. S. 317 ff.). Denn die europäische Geltung errang Metternich weniger unmittelbar bei den Völkern, als hauptsächlich doch nur mittelbar durch Beeinflussung der Herrscher und Staatsmänner der andern Staaten im persönlichen und schriftlichen Verkehr. Man darf nicht vergessen, daß in der Zeit seines Wirkens doch nur die Anschauungen verhältnismäßig kleiner Kreise für die äußere und innere Politik maßgebend waren. Auf diese wirkte Metternich — seiner Beeinflussung der öffentlichen Meinung kommt doch nur sekundäre Bedeutung zu — in erster Linie und diese Wirkung konnte um so nachhaltiger sein, je mehr die Anschauungen dieser Kreise den seinigen entsprachen. Er beherrschte also geistig die Exponenten der Regierungstätigkeit und durch diese mittelbar die Völker. Seine Vorschriften wurden durch das Medium dieser von ihm beherrschten Staatsmänner im Ausland oft genauer befolgt als im Inland. Man denke nur an die apodiktischen Belehrungen, die er fort und fort den preußischen Ministern Ancillon und Wittgenstein erteilte und die begeisterte

Digitized by Google

Gefolgschaft, die ihm diese leisteten, an die weitgehende Wesensähnlichkeit zwischen ihm und dem doktrinären Theoretiker Guizot, die geistige Gemeinschaft mit Castlereagh und Wellington. In dem Augenblick, wo der persönliche Kontakt durch Personenwechsel, zwingende äußere Verhältnisse oder unter dem Druck der Volksstimmung abriß, fing auch sein Einfluß und der seiner Ideen zu schwinden an. Bezeichnenderweise begann dies in England mit dem Ministerium Canning. Ähnliche Wirkungen hatte der Thronwechsel in Preußen, die Papstwahl Pius IX. u. s. f. Dies ist die gewissermaßen technische Erklärung der Fernwirkung seiner Ideen. Sie soll die Wertung dieser Ideen und überhaupt seines Wirkens nicht beeinträchtigen, deren Bedeutung wir gerade heute nicht verkennen sollen. „Das aufwühlende Erlebnis des Weltringens", mit diesen Worten H. v. Srbiks (I. 43) wollen wir schließen, „ruft mit Macht die Erinnerung an den Staatsmann hervor, der mit subtiler, feinmaschiger Politik jahrzehntelang den Brand Europas hintanzuhalten gewußt hat. Das unsäglich wirre Bild des heutigen Europa weckt das Gedenken an die freilich quantitative, aber immer denkende und klug berechnende Gleichgewichtspolitik des Wagenlenkers Europas. Die Vernichtung Mitteleuropas und Österreichs gemahnt an den Schützer der Kontinentsmitte gegen Ost und West ... Und nicht zuletzt: die Jahre der offenen und latenten Revolution und ihrer innen- und außenpolitischen Folgen zwingen den Blick zurück zu dem Staatsmann, der ein langes Menschenleben hindurch der größte und standhafteste Warner und Kämpfer gegen die Revolution gewesen".

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Ostgotisches. Von seinem Aufsatze über die spätrömische Verwaltungsgeschichte im Rhein. Museum für Philologie N. F. 74 (1925) S. 347 ff. hat E. Stein einen Abschnitt den ostgotischen Verhältnissen gewidmet und dabei in einzelnen Punkten gegen meinen Aufsatz über die comites Gothorum in dieser Zeitschrift Bd. 40, S. 127 ff. Stellung genommen. Zur Richtigstellung möchte ich hier nochmals das Wort ergreifen. Stein behauptet zunächst, im Anschluß an Hartmann, daß nur Raetia I und zwar von dieser Provinz auch nur ein kleiner Teil zum Reiche Theoderichs gehört habe. Dagegen spricht schon der mehrmals vorkommende Plural Raetiae Cass. var. I, 11. VII, 4. Die von gotischen Truppen besetzte Nordgrenze wird bezeichnet durch die Festungen in den Alpes Cottiae (Susa usw.), Aosta, Como, Verruca bei Trient. Das jenseits derselben gelegene Gebiet wurde verteidigt durch einheimische Milizen, von denen die Breonen besonders genannt werden, unter dem Befehle gotischer Offiziere. Hierzu kamen noch die Alamannen, nachdem diese sich unter Theoderichs Schutz gestellt hatten. Da Rätien zur italienischen Präfektur gehörte, konnte Ennodius pan. 72 sagen: Alamanni intra Italiae terminos recepti. Ich glaube annehmen zu müssen, daß diese damals schon in Raetia II und in der Nordschweiz saßen und nicht erst von Theoderich dort angesiedelt worden sind, wie Egger (Archiv f. österr. Geschichte 90 [1901] S. 333 ff.) u. a. wollen. Hartmann meint, daß die der fränkischen Herrschaft entronnenen Alamannen in Venetien angesiedelt worden seien, indem er Agathias I, 6 mit Prokop b. G. III, 33 (Besetzung des größten Teiles von Venetien durch die Franken) kombiniert, hat aber übersehen, daß sich die erstere Angabe auf das Jahr 537 (Anfang), die letztere auf die Zeit um 545 bezieht. Die Alamannen, die unter Leuthari und Butilin das gotische Reich wiederaufrichten wollten, müssen aus ehemals ostgotischem Gebiete gekommen sein, da das Motiv ihres Unter-

Digitized by Google

nehmens sonst nicht recht verständlich wäre; Venetien ist ausgeschlossen, da hier eine so große Volksmenge schwerlich hat untergebracht werden können. Weniger sicher als die Zugehörigkeit der beiden Rätien ist die der Nordschweiz. Daß die Provinz Maxima Sequanorum in den Quellen nicht erwähnt wird, beweist sehr wenig; erfahren wir doch davon, daß Noricum ostgotische Provinz gewesen ist, nur anläßlich eines Durchzuges alamannischer Truppen. Die Stadt Theodoricopolis kann nur nach dem Gotenkönig benannt sein, dessen romanisierende Bestrebungen sich in der Namensform widerspiegeln; nicht nach dem Frankenkönige Theuderich, der eine deutsche Bezeichnung gegeben haben würde; dazu stimmt, daß der Name nur kurze Zeit Geltung gehabt hat. Wo der Ort zu suchen sei, ist bekanntlich streitig; in neuester Zeit ist J. Schnetz (Zeitschr. f. schweiz. Gesch. V, 346 ff.) für Chur (also Raetia I) eingetreten, da die beste Handschrift die Lesart Cariolon Theodoricopolis bietet, was zu deuten sei als Curia id est Theodoricopolis. Wichtiger ist schon var. XII, 4, ein Zeugnis, dessen Bedeutung Stein zu Unrecht abzuschwächen sucht. Der Sinn der Stelle scheint mir doch der zu sein, daß die erwähnten Delikatessen als inländische Erzeugnisse zu gelten haben. Der anchorago genannte Fisch ist zwar nicht sicher, aber doch sehr wahrscheinlich der Lachs, noch heute der vornehmste Fisch des Rheins, wie der Karpfen eine Spezialität der Donau ist.

Nicht so einfach, wie Stein annimmt, liegt die Frage nach der Datierung der Varien Cassiodors. Ich muß hier eine nähere Begründung meiner früheren Bemerkungen geben, zumal da diese durch einige Druckfehler entstellt sind. Es handelt sich vor allem um I, 45. 46. II, 40. III, 1—4. Daß diese nicht erst 507 geschrieben sein können, sondern mindestens schon ins Jahr 506 fallen müssen, da der Krieg bereits im Frühjahr 507 ausbrach, wird jetzt wohl allgemein zugegeben. Dasselbe gilt von dem Panegyricus des Ennodius, den Laufenberg in den Anfang 507 setzt. II, 40 muß aber noch früher angesetzt werden, da dieses Schreiben das beste Einvernehmen zwischen Theoderich und Chlodowech voraussetzt und dieser bei drohender Kriegsgefahr schwerlich einen Citharoeden erbeten und erhalten haben dürfte. Bereits um 502 war auch in Italien bekannt, daß Gundobad zu den Westgoten sich feindlich stellte, was wiederum ein Bündnis mit den Franken voraussetzt (Sundwall, Abhandlungen S. 16). Wenn auch äußerlich noch korrekte Beziehungen zwischen dem Goten- und Burgunderkönig bestanden (Ennod. pan. 54: pax diuturna), so ist es doch ausgeschlossen, daß Theoderich diesen als „Bruder" bezeichnen und ihm Geschenke schicken konnte (var. I, 45. 46. III, 2). Daß III, 1. 3. 4 in dieselbe Zeit fallen, ergibt sich von selbst. Vor 506 werden auch zu datieren

Digitized by Google

sein: II, 41 an Chlodowech betr. die Alamannen, sowie IV, 2 an den König der Heruler, denn der Untergang des Herulerreiches an der Donau ist um 505 anzusetzen, da das flüchtige Volk sich längere Zeit heimatlos umhertrieb, bis es 512 auf oströmischem Gebiet Unterkunft fand. Vor diesen Gründen müssen die anderen, die für eine spätere Datierung zu sprechen scheinen, zurücktreten.

Das Zeugnis var. IV, 45 für die Existenz römischer comites civitatum ist m. E. nicht hinfällig; die Annahme liegt nahe, daß der unmögliche Plural defensoribus durch den vorhergegangenen comitibus entstanden ist. Ebenso II, 17: honoratis possessoribus defensoribus et curialibus Tridentinae civ. und III, 9. 49. IX, 10. Daß die gotischen comites prov. und civ. nicht als comites rei mil. aufgefaßt werden dürfen, haben schon Seeck (bei Pauly-Wissowa) und E. Mayer, Ital. Verfassungsgeschichte II, 114 hervorgehoben. Gleichwohl hält Stein an der Ansicht Mommsens, die allerdings den Vorzug der Einfachheit hat, fest. Ich vermag mich in keiner Weise von der Stichhaltigkeit seiner Einwendungen zu überzeugen. Es ist, wie ich schon ausgeführt habe, ein Unterschied zu machen zwischen den Zuständen im Frieden und im Kriege. Im Frieden treten jene comites durchweg als Zivilfunktionäre auf; die militärischen Angelegenheiten lagen in den Händen der millenarii bez. der comites (rei mil.), die die (im Frieden) mobilisierten Festungsbesatzungen kommandierten. Es ist von entscheidender Bedeutung (worauf Stein gar nicht eingeht), daß der König den millenarii direkt Befehle erteilt, während die comites ganz außer Betracht bleiben. In Neapel erscheinen ein ziviler und ein militärischer Comes nebeneinander. Nur im Kriege werden die Zivilcomites auch militärische Funktionen übernommen haben, wenigstens in den Städten, die keine im Frieden mobilisierten Besatzungen hatten. Es ist zu bedauern, daß der unerträgliche Schwulst der Cassiodorischen Sprache ein schärferes Eindringen in diese Fragen fast unmöglich macht.

Daß var. VI, 22, 3: militum tibi numerus nostris servit expensis sich auf die Bezahlung der milites aus der Kasse des comes patrimonii[1]) bezieht, hat Stein richtiggestellt. Trotzdem bleibt es zweifelhaft, ob wir unter diesen milites mobilisierte Truppen zu verstehen haben, auf die die Worte exercitu uteris pacato, nec pericula belli subis et armorum pompa decoraris schlecht passen (vgl. Seeck S. 642). Daß gotische Truppen in Syrakus und Palermo lagen, ist bezeugt (Jord. Get. 308, Prok. I, 5); aber diese scheinen unter besonderen, selbstän-

[1]) Über die Finanzverwaltung Siziliens vgl. auch Hasenstab, Studien zur Variensammlung, S. 44 f.

Digitized by Google

digen Befehlshabern gestanden zu haben, wie die Vorgänge bei der byzantinischen Eroberung andeuten [2]).

Einer Berichtigung bedürfen noch meine Angaben S. 128 über die Provinzialeinteilung des ostgotischen Reiches. Die in dem interpolierten Polemius Silvius verzeichnete Provinz Alpes Apenninae ist eine Einrichtung der Langobardenzeit, eine Limesprovinz zum Schutze der Apenninpässe. Vgl. F. Schneider, Entstehung von Burg- und Landgemeinde S. 37 ff. (irrig Stein in Bursians Jahresberichten 184. III. [1920] S. 45). Ligurien erstreckte sich zur Gotenzeit wie früher auch über das Gebiet südlich vom Po bis zum Tyrrhenischen Meere, vgl. Cass. var. XI, 15 (Asta). Die Provinz Alpes Cottiae umfaßte nur das Gebiet um Susa. Aber noch in derselben Epoche scheint der Begriff Alpes Cottiae auf Ligurien südlich vom Po ausgedehnt und dieses auf das Land links des Po beschränkt worden zu seien: so zuerst bei Jordanes Get. 154 (Poeentia), dann bei Agathias I, 1. II, 3, Paul. Diac. hist. Lang. (Doch vrgl. denselben II, 25: Liguriae civitates praeter has, quae in litore maris sunt positae.)

Dresden. Ludwig Schmidt.

---

[2]) Gotische Ansiedlungen gab es in Sizilien nur wenige oder gar keine.

Digitized by Google

Literatur.

Palaeographia Latina. Edited by Professor W. M. Lindsay. IV. (St. Andrews University Publications. XX). Humphrey Milford, Oxford University Press. London u. s. w. 1925.

L. bespricht S. 15—26, 32—39 auf Grund der beigegebenen Proben aus den Palatini 577 (zum Teil angelsächsisch), 578, 579, 845, 1447 und des in der Leidner Sammlung reproduzierten Vossianus Oblongus des Lucrez Eigentümlichkeiten der Mainzer Schreibschule (Auslassungszeichen d, h), während Lehmann (26—31) 9 Münchner und 1 Würzburger Hs. (th. 965) heranzieht. Hervorheben möchte ich München 8107, weil in einem Verzeichnis von Augustinh ss 3 Stücken beigeschrieben ist: sublati sunt a Fuldensi latrone, und die von Tangl benützte Briefehs 8112. Ferner gibt L. S. 40—70 aus Tafels Nachlaß (s. II 66, Mitt. XL 144) vielfach mit Hinweis auf Lowes Tafelwerk: Codices Lugdunenses antiquissimi (Lyon 1924) Zusammenstellungen von Eintragungen des Florus (die Berlin 83, 159, Paris 152, 1622, 2859, 9554, 11641 auf Lyon zurückführen lassen), Widmungen des Propstes Manno von St. Oyan und der (Erz-)Bischöfe Leidrat, Agobard, Amolo, Remigius, Lyoner Hss. des 9. Jh. (auch Autun 5, Paris 2853, 12236, Vallicell. C 3, 26) u. s. w., auch S. 83 in Fortsetzung der Collectanea Belege für den Wechsel von Finit und Explicit in Lyoner Hss. S. 84 f. finden wir im Anschluß an Lehmann, Figurale Schriftflächen. Zeitschr. f. Buchkunde I 1924, 74—77 Beispiele für keilförmige Anordnung der Schrift bei Raumüberfluß, ferner einen Hinweis darauf, daß umgekehrt der Schreiber, wenn er mit seiner Lage nicht auskam, einen Pergamentstreifen anfügte, der natürlich leicht verloren gehen konnte, die Aufforderung, durch Raummangel oder Überfluß veranlaßte Buchstabenformen zu sammeln, endlich einen Hinweis auf S. 5—15: Heraeus, Über einige Variantenzeichen (die in den Text eindrangen, so daß z. B. aus der Abkürzung für in alio [oder in aliis] iam wurde); für vel vgl. M. G. SSRG. N. S. II S. XC. Die wiederholt erwähnte Hs von Ciceros Reden, die auch a. a. für alter ambove erhalten hat (nicht ohne daß nach ad bellum das r[equire] vom Rande in den Text verschlagen wurde), ist kein Vaticanus, sondern ein Basilicanus S. Petri, in dessen 1. Lage sich die getreue Wiedergabe der Vorlage auch auf die 3 Spalten und die unziale Schrift erstreckte.

Von Boüard, La question des Origines de la Minuscule Caroline S. 71—82 (der augenscheinlich Steinackers Besprechung des Liber diurnus in Misc. Ehrle, Studi e testi 40, 126 ff. nicht mehr benützen konnte) scheint

Digitized by Google

mir höchstens die gegen Schiaparellis Behandlung von Lucca 490 (Studi e testi 36) gerichtete Bemerkung S. 78 f. erwägenswert, daß sich aus der Mischung von Unziale, Minuskel und Kursive die Buchstabenformen der Minuskel nicht ergeben. Warum die Regularisierung der Kursive zwar zu nationaler Minuskel (corbier ab-, westgotischer und süditalienischer Schrift), aber nicht zur karolingischen Minuskel führen soll, vermag ich nicht einzusehen; vgl. auch Prou-Boüard, Manuel de pal.[4] (Paris 1924) 106 ff.

Brünn. Wilh. Weinberger.

E. A. Lowe. Codices Lugdunenses antiquissimi. Le scriptorium de Lyon, la plus ancienne école de calligraphie de France, Lyon 1924, 52 S. und 39 Tafeln Lichtdruck in 4°.

Der Inhalt der Untersuchung und die paläographische Bedeutung des Lyoner Schreibzentrums ist im Titel klar umschrieben. Der Verfasser bespricht 20 Handschriften vom 5. bis zum beginnenden 9. Jahrh., alle in der Hauptsache in Unziale und Halbunziale geschrieben, von denen Lyon als Entstehungsort oder doch als alte Bibliotheksheimat zum Teil erwiesen, zum Teil doch wahrscheinlich gemacht, ersterer vereinzelt auch abgelehnt wird. Gerade bei Schriftarten, welche sich wenigstens nach unserm Material örtlich so wenig voneinander abheben, zeigt sich neuerlich, daß solche Probleme nur durch eingehende und feine Untersuchung der ganzen bezüglichen Handschriften bewältigt werden können. Dem Scharfsinn des Verfassers ist es auch gelungen, verschiedene solcher Haltpunkte herauszufinden. So in Weiterführung der Beobachtungen Tafels aus den Eintragungen, die der Bücherkorrektor Florus im 9. Jahrh. vornahm, in einer Reihe von Fällen die alte Bibliotheksheimat festzustellen. Bei andern Codices konnte aus unscheinbaren Schreibgewohnheiten wie der Gestalt der Interpunktionszeichen die Schriftheimat erschlossen werden. Natürlich wurden alle Haltpunkte und Erwägungen, welche sich aus dem Inhalt der Handschriften, aus der Stellung von Lyon in kultureller, namentlich in kirchlicher und literarischer Hinsicht ergeben, zusammengefaßt. Die Bedeutung des Lyoner Skriptoriums zeigt sich klar in der großen Zahl sehr alter Handschriften, deren Entstehung und Besitz für die Stadt oder doch den Umkreis des alten Munizipiums und der Kirche — es sind durchwegs kirchliche und juristische Handschriften — erweisen läßt. Wie Lowe bemerkt, reiht sich Lyon damit zunächst an Verona. Diese Handschriften befinden sich jetzt zum größten Teil in Lyon selbst und im großen Sammelbecken französischer Handschriften Paris. Nur weniges wurde nach auswärts verstreut. Natürlich freut sich der Verfasser der Rekonstruktion dieses Skriptoriums, aber er preßt nicht, er scheidet neben der gallischen und speziell Lyoner eine Gruppe italienischen Ursprungs, wie schon Traube getan, und verzichtet auf die Bestimmung der Schriftheimat des schon im 9. Jahrh. in Lyon nachweisbaren, paläographisch höchst interessanten sog. Bezaevangeliars von Cambridge.

Diese Erörterungen werden erläutert durch 39 Tafeln, welche mit Ausnahme zweier aus Zangemeister-Wattenbachs Exempla Codicum wiederholter alle unmittelbar den besprochenen Handschriften entnommen sind. Sie bilden eine wertvolle Bereicherung der schon in verschiedenen Sammlungen erfolgten

Digitized by Google

Reproduktionen aus allen diesen Codices und wirken in dieser Zusammenfassung doppelt lehrreich. Namentlich ist es sehr dankenswert, daß der Verfasser wiederholt auch Incipits und Explicits, sowie alte Eintragungen in Kursive, die für die Herkunftsbestimmungen wichtig sind, darbietet. Die erste Tafel enthält farbige Wiedergabe des Buchschmuckes in den drei ältesten damit ausgestatteten Lyoner Handschriften.

E. v. Ottenthal.

Aus Regensburgs Vergangenheit. Festgabe zur Hauptversammlung des Gesamtvereines der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Regensburg in Verbindung mit dem 17. deutschen Archivtag. 1925. 8°, 194 SS. mit einem Umgebungskärtchen und einem Übersichtsplan.

Diese Festschrift, welche die Stadt Regensburg sowie der Historische Verein der Oberpfalz und von Regensburg gewidmet haben, enthält zwei wertvolle wissenschaftliche Arbeiten. Regensburg, das schon früher eine seiner großen historischen Bedeutung würdige Monographie (v. Walderdorff) besessen hat, erhält damit eine dem modernen Stand der Forschung entsprechende neue Darstellung seiner Frühzeit.

Die erste der beiden Arbeiten rührt von G. Steinmetz her und behandelt Regensburg in der vorgeschichtlichen und römischen Zeit (S. 1—71). Nach kurzen Ausführungen über den Namen, die Lage und Vorgeschichte der Stadt, die schon in der Keltenzeit besiedelt war, verbreitet sich St. ausführlich über die Römerzeit. Die militärische Bedeutung des Platzes führte während der Markomannenkriege zur Verlegung des Kastells auf der Anhöhe von Kumpfmühl nach dem strategisch wichtigsten Übergangspunkt, auf die hochwasserfreie Uferschwelle zwischen dem jetztigen Kohlenmarkt und der Kallmünzergasse. Dort wurde im Jahre 179 das Legionslager vollendet. Mit der militärischen Gründung war eine bürgerliche Niederlassung verbunden, ein Lagerdorf (vicus), das planmäßig durch einen staatlichen Beamten für Straßenbau und Marktverkehr nach dem Siege Kaiser Marc Aurels über die Hermunduren und Quaden angelegt worden ist. (178).

St. tritt gegen die Annahme auf, als ob Castra Regina um 400 (Notitia Dignitatum!) geräumt worden sei. Die Auflassung des starken Platzes am nördlichsten Stromübergang ist unwahrscheinlich, wenn man die kräftige Besetzung der Donau- und Illerlinie, sowie die Sicherung durch Etappen nach dem italischen Hauptland sich vor Augen hält. Die Bedeutung Regensburgs änderte sich jetzt aber. Die Germanen umgingen die starken Befestigungen, daher die Verstärkung des weiter rückwärts liegenden Vallatum (Manching bei Ingolstadt) und die Anlegung von burgi, kleineren Befestigungen, die untereinander in Zusammenhang standen. Castra Regina blieb auch in den darauffolgenden Stürmen der Völkerwanderung unversehrt, wohl absichtlich von den »barbari« geschont, die sich der herrenlosen Festung bemächtigt und sie zum Stützpunkt ihrer Unternehmungen gegen Süden und Osten gemacht hatten (S. 45). Zeugen der germanischen Besetzung sind die Gräberfunde merowingischer Art auf den römischen Friedhöfen, die damals noch in herkömmlicher Weise benutzt wurden. Eine beträcht-

Digitized by Google

liche Zunahme des germanischen Elementes unter den Skeletten ist festgestellt worden.

Die zweite Abhandlung hat Max Heuwieser geschrieben, ein schon von früher her durch wertvolle wissenschaftliche Arbeiten bestbekannter Forscher. Er vermutet, daß die ersten germanischen Herren in Regensburg die Alemannen waren, daß Regensburg das Hauptquartier derselben, ja die Residenz König Gibulds gewesen sei (S. 78).

Theoderich der Ostgote hat dann am Beginn des 6. Jahrhunderts Rätien bis zur Donau in Anspruch genommen und einen dux Rätiarum bestellt. Aus dessen Bestallungsbrief läßt sich entnehmen, daß Romanen und Germanen die Provinz bewohnten, daß die Herbeiführung eines friedlichen Nebeneinanderlebens Hauptsorge des dux gewesen ist. H. möchte mit Reich (Verh. d. Hist. Ver. d. Oberpfalz u. v. Regensburg 1924) aus der Bestellung eines Romanen zum dux Rätiarum auf das Überwiegen romanischer Bevölkerung schließen. (?)

Unter dem König Theudebert (534—48) haben die Franken ihre Herrschaft bis nach Pannonien ausgedehnt. Eine Herrschaft der Langobarden über die in Noricum sitzenden Bajuvaren ist nach H. nicht anzunehmen. Er meint, daß die Bajuvaren in Noricum erst nach Abzug der Langobarden von der Donau (568) eingerückt sind. Die Grenze zwischen ihnen und den nachrückenden Avaren war die Enns. Schon in römischer Zeit scheidet sie innerhalb der Provinz Ufernoricum eine pars inferior von einer pars superior, was weitere Beachtung verdient!

Die Grenzen des bayrischen Herzogtums der Agilolfinger stimmen mit jenen der römisch-ostgotischen Provinz Rätien (R. secunda) überein. Offenbar sind die Bajuvaren vom Norden nach Bayern gekommen, nicht über Oberösterreich, wie K. Schiffmann meinte. Die Übereinstimmung des altbayrischen Stammgebietes mit dem spätrömischen Rätien läßt an die Überweisung dieser Provinz an die Bajuvaren als confoederati denken (S. 95). Der Herzog nahm in Regensburg seinen Sitz, wie der römisch-ostgotische dux vor ihm. Nach H. haben die Bajuvaren diese römische Provinz von den Ostgoten übernommen, nicht von den Franken. Als Zeit der Einwanderung der Bajuvaren nimmt H. das Jahr 535 an, da damals die Ostgoten mit Byzanz in den großen Krieg gerieten und sie sich südwärts auf Italien konzentrieren mußten. (?) Rätien wurde nun den Bajuvaren eingeräumt. Um 540 waren sie wohl schon unter fränkischer Herrschaft.

Im zweiten Teil seiner Abhandlung (S. 98 ff.) bringt H. eingehende Darlegungen über das frühmittelalterliche Regensburg. Der enge Zusammenhang mit dem römischen Castra Regina war früher schon erkannt. Die gleichen Mauern umschließen die römische und frühdeutsche Stadt. Schon die Agilolfinger hatten dort eine Pfalz, König Ludwig d. D. ließ für seinen prächtigen Kirchenbau Steine aus den Stadtmauern nehmen. Dabei fand sich viel Gold in den alten Gräbern. Das war die römische Stadtmauer, aber nicht die äußere Kastellmauer, sondern ein innerer Mauernzug, die Abschlußmauer der Pfalz gegen die Stadt hin.

Die Pfalz ist nach H. nicht, wie man bisher annahm, aus dem römischen Praetorium erwachsen, aber auch kein neues Werk des Herzogs, sondern aus dem spätrömischen Innenwerk entstanden, das den militärischen Stadtteil vom zivilen abschloß. Die Beschreibung in der sog. Translatio S. Dionysii,

Digitized by Google

die H. dem Otloh von St. Emmeran zuweist (S. 111), wird mit Vorsicht zu benützen sein.

Ausführlich wird die Erstreckung der Pfalz, ihre Ausdehnung und Grenzen behandelt. Die Agilolfingerzeit übernahm die spätrömischen Verhältnisse, so daß man das Pfalzquadrat als römisches Erbe anzusprechen hat. Es waren nicht, wie man bisher annahm, drei, sondern nur zwei Pfalzen vorhanden, da jene am Königshof nur ein Teil der alten Pfalz gewesen ist. (S. 102).

Von den Kirchen ist St. Cassian von der Pfalz aus gegründet worden, als Eigenkirche des Kollegiatstiftes (S. 129). Sie war die Pfarrkirche für die außerhalb des engeren Pfalzbezirkes wohnenden, von der Pfalz abhängigen Handwerker und Kaufleute, d. h. Bürger (9. Jahrh.). Weih St. Peter war die Kirche des Pfalzfriedhofes an der südöstlichen Kastellecke (S. 136). Kaiser Arnolf hat dann nordwestlich bei St. Emmeram eine große prächtige Pfalz neu erbaut, die später dem Burggrafen von Regensburg eingeräumt wurde. Beachtung verdienen besonders die Ausführungen, welche Heuwieser unter dem Titel „Der Bischof" (S. 140 ff.) bringt. Die Wahlenstraße bezieht er nicht auf italienische Kaufleute des 12. Jahrh., sondern auf die romanischen Siedler der Frühzeit. H. macht, was bisher übersehen wurde, darauf aufmerksam, daß diese Straße noch innerhalb des alten Kastells liegt, also in der alten Römerstadt! Nur dieser Teil war damals noch für die bürgerliche Bevölkerung frei. Die Wahlenstraße steht überdies in einem gewissen Zusammenhang mit dem sog. Goliath, ein Name, der möglicherweise von den Collaterii herrührt (S. 147). Vielleicht kann auch der „portus saluber" in der vita Emmerami hierher gezogen werden (Flußfähre im suburbium). Sehr interessant und wertvoll sind endlich die Ausführungen H.s über die Georgskirche (S. 150 ff.); sie war die ihrem alten Zwecke dienende Friedhofskirche der Stadt Regensburg aus spätrömischer Zeit. Georgskirche und Emmeramskirche sind nicht zwei verschiedene Kirchen, sondern ein und dieselbe. Der heutigen Kirche liegt noch die altrömische Anlage der Georgskirche zu Grunde, die Weiträumigkeit der Schiffe der Emmeramskirche erinnert an Maßverhältnisse altchristlicher Basiliken (S. 161).

Als älteste Kirche, die noch aus der römischen Zeit stammt, ist nicht die alte Kapelle, sondern St. Peter zu betrachten, welches die Stadt und Bischofskirche im Nordosten des Kastells, im geschützten Stromwinkel war.

Die an neuen Aufschlüssen überaus reiche und in ihren Darlegungen sehr scharfsinnige Schrift H.s führt die Forschung auf den Boden Regensburgs um einen starken Schritt weiter und darf darüber hinaus allgemeine Beachtung seitens der frühmittelalterlichen Kirchen- und Kulturgeschichte für sich in Anspruch nehmen.

Wien, im Dezember 1925. A. Dopsch.

Ganshof F., Notes critiques sur Eginhard, Biographe de Charlemagne. (Extr. d. l. Revue Belge de Philologie et d'Histoire 1924 S. 725—58, Brüssel.)

Diese Untersuchung wendet sich gegen L. Halphen, der in seinen Études critiques sur l'histoire de Charlemagne (Paris 1921) u. a. die Stellung Einhards am Hofe Karls d. Gr. sowie dessen Vita Karoli Magni wesent-

Digitized by Google

lich niedriger eingeschätzt hat als es früher üblich war. G. will Halphen nur hinsichtlich eines Teiles der Vita recht geben, soweit es sich um die Schilderung der militärischen Vorgänge handelt. Dagegen sei jene des privaten Lebens Karls besser, ja nach wie vor als verläßlich zu betrachten. G. widerspricht H. auch bei der Beurteilung der Stellung, welche Einhard am Hofe Karls innegehabt hat. Er meint, dieselbe sei dort doch angesehener und bedeutender gewesen als Halphen glaubt. Mir scheint, daß hier G. recht hat. Allerdings vermisse ich dabei die Kenntnis und Verwertung der neueren deutschen Arbeiten. Die Neubearbeitung des Urkundenbuches von Fulda durch Edm. Stengel scheint dem Verfasser (S. 729, Note) ebenso unbekannt zu sein, wie die Arbeiten J. v. Schlossers und M. Buchners über Einhard als Künstler. Schon durch diese Forscher ist die frühere Überschätzung Einhards berichtigt worden. Auch über die Abfassungszeit der Vita haben deutsche Gelehrte vor Halphen neue Ergebnisse gewonnen und sie jünger angesetzt.

Gewiß hat G. auch darin recht (S. 740), daß selbst bei Annahme späterer Entstehung (830—36) doch eine stete Kontrolle durch noch lebende Mitglieder der Runde Karls ausgeübt werden konnte. Aber ist damit wirklich die Authentizität für all das gesichert, was Einhard über Karls private Angelegenheiten erzählt? Gerade damals konnte die Tendenz, das Bild Karls gegenüber der trostlosen Gegenwart zu glorifizieren, begreiflicherweise stärker hervortreten. Einhard hat sich doch wohl in den Maßen vergriffen und vielfach nur erzählt, was er von den äußeren Vorgängen (so z. B. die Kaiserkrönung in Rom) gehört hatte, ohne die tieferen politischen Zusammenhänge zu erfassen. Dies gilt wohl auch für seine Darstellung der Beziehungen zu Ostrom und zum Heilgen Lande.

Was G. darüber (S. 745 ff.) ausführt, ist sehr verständig entwickelt. Ich möchte aber doch betonen, daß auch da, das was unter Karl geschah, jedenfalls an Bedeutung einbüßt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese Beziehungen zu den Abbassiden schon durch den Vorgänger Karls, König Pippin, eingeleitet worden sind und Karl, wie auf anderen Gebieten, so auch hier nur auf der Bahn weiterschritt, die zuvor schon eingeschlagen worden war.[1])

Die Darlegungen G.s sind gründlich und verdienen ernsthafte Beachtung, zumal L. Halphen nicht selten zu Übertreibungen neigt. Aber in der Hauptsache hat Halphen, glaube ich, doch recht gesehen. Wir können nur gerade den Teil der Vita Einhards, welcher von den privaten Verhältnissen Karls handelt, heute nicht in gleicher Weise durch andere Quellen kontrollieren, wie es bei den Schilderungen der kriegerischen Vorgänge möglich ist. Hier wie dort sind Mißverständnisse Einhards unverkennbar, vor allem auch seinen Quellen gegenüber, von denen er doch viel stärker abhängig ist als man früher annahm. Es geht nicht so viel auf Eigenerfahrung zurück, sondern Einhard hat bedeutend mehr aus Vorlagen geschöpft. Und sein Vorbild, Sueton, hat ihn sicherlich nicht selten verführt ....

Wien im Dezember 1925. A. Dopsch.

[1]) Vgl. neuestens darüber Erna Patzelt, Die Karolingische Renaissance (Deutsche Kultur, hgg. v. W. Brecht und A. Dopsch. Hist. Reihe 1, 1924).

Digitized by Google

Daniel Neundörfer, Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch. Berlin 1920.

Die Lorscher Studie Neundörfers gibt nicht nur ein Bild vom Werdegang des Klosters Lorsch aus der Zeit von 764—918 sondern versucht auch die Klosterpolitik der Könige und ihren Einfluß auf die Entwicklung der Abtei, sowie die Entstehung des Großgrundbesitzes zu erörtern. Der Mangel an Quellenmaterial brachte es freilich mit sich, daß die interessanten Fragen nach der Stellung des Klosters zu seinen Eigenkirchen und zum Diözesanbischof, aber auch die Vogteifrage ausgeschaltet werden mußten. Im großen und ganzen bedeuten die Ergebnisse von Neundörfers Arbeit eine Bestätigung der Forschungen, die Dopsch bereits in seiner Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit festgelegt hat. Nur glaubt Neundörfer die Bedeutung der Precaria remuneratoria, das sind Schenkungen, die mit Rücksicht auf den eigenen wirtschaftlichen Vorteil gemacht werden, einschränken zu müssen. Die Schenkungen wurden zwar oft in Form einer Precarie gemacht. Dies war nämlich in einer Zeit, da in Deutschland keine rechtsgültigen testamentarischen Verfügungen über liegende Güter gemacht werden konnten, die einzige Art, einem Kloster eine Stiftung „für sein Seelenheil" zu machen, wenn der Stifter bei Lebzeiten die Nutzung des Gutes nicht entbehren konnte. Neundörfer lehnt auch die Ansicht Dieterichs ab, es handle sich bei den Schenkungen nur um eine Art Kirchensteuer für die Besorgung der Seelsorge. Sehr anregend ist vor allem der Nachweis, wie gerade die Reliquienverehrung die Gebefreudigkeit des mittelalterlichen Menschen aneiferte. Neundörfer stellt geradezu die These auf, Lorsch verdanke sein Anwachsen zur mächtigen Abtei dem Besitz der Reliquien des hl. Nazarius. Kauf und Tausch spielen für die Ausbildung des Lorscher Großgrundbesitzes nur eine untergeordnete Rolle. Interesse verdient auch der Exkurs über die Bedeutung von mansus und huba nach dem Lorscher Urkundenmaterial. Mansus ist demnach der Grund und Boden, auf dem eine Wohnstätte errichtet ist oder errichtet werden kann, während huba ein in sich geschlossenes bäuerliches Anwesen mit so viel Ackerland bedeutet, daß es neben der Abgabe an den Herrn noch den Hintersassen und seine Familie ernähren kann. Die Studie wird abgeschlossen mit einer Tabelle der in den Lorscher Kaufurkunden genannten Preise. Jedenfalls ist Neundörfers Studie eine instruktive wirtschaftsgeschichtliche Arbeit.

Johannes Hollnsteiner.

G. Drei, Le carte degli Archivi Parmensi dei sec. X—XI, vol. I. Parma 1924, 8°, 293 S.

Der Cod. Dipl. Parmense des Benassi (Parma 1910, 4°), welcher die Parmenser Urkunden des 9. Jahrhunderts enthält, hat durch die Bemühungen der Deputazione Parm. di storia patria und den hingebenden Eifer de Kanonikus Drei nun, nach 14 Jahren, eine Fortsetzung erhalten, von welcher der jetzt vorliegende Band das 10. Jahrhundert umfaßt. Die Drucklegung war auch im Gewinnerstaat Italien nur in der Weise ermöglicht, daß sie zunächst abschnittweise im Archivio storico per Parma erfolgte und dann als Band selbständig ausgegeben wurde. Aus dem gleichen Grund mußten

Digitized by Google

nach der Einleitung kritischer Apparat und Erläuterungen sehr eingeschränkt werden. Das äußert sich namentlich da, wo die trefflichen Arbeiten Schiaparellis nicht mehr zu Gebote standen und verursachte wohl auch sonst teilweisen Verzicht auf die guten Editionsgrundsätze der Fonti per la storia d'Italia.

Drei geht durchaus auf die beste Überlieferung zurück, aber wo schon gute Gesamtausgaben da sind, wie von Schiaparellis italienischen Karolingerurkunden, wiederholt er einfach diese, für die Diplomata der Monumenta Germaniae gilt sichtlich, wenn es hier auch nicht ausdrücklich gesagt ist, das gleiche (außer bei DO. III. 54 und 335, wo er neue Überlieferung auffand). Dieser Vorgang hat im vorliegenden Fall für die Güte der Abdrücke gewiß große, nachahmenswerte Vorteile. Dem Herausgeber blieb genug andere lohnende Arbeit übrig. Denn gegenüber dem Urkundenbuch zu Affòs Storia di Parma ist der Fortschritt ein großer und erfreulicher, qualitativ aber auch quantitativ, da sich unter den 93 Stücken, und zwar schon von 907 an, eine beträchtliche Zahl ganz ungedruckter oder nur in kurzen Notizen erwähnter Dokumente befindet. — Akt- oder Konzeptnotizen auf der Rückseite fehlen nach den Angaben Dreis durchaus.

Wie schon der Titel besagt, wurden nur die in Parma aufbewahrten Urkunden berücksichtigt, diese aber auch, wenn sie lediglich auswärtige Gebiete betreffen, wie DO. III. 335 für Bobbio, ein Grundsatz der nicht glücklich erscheint. Als Einleitung ist eine Geschichte der Archive von Parma und eine Übersicht von deren Beständen geboten, welche allen, die in diesen Archiven forschen wollen, sehr nützlich sein wird.

E. v. Ottenthal.

Die Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg. Zur 800jährigen Gedenkfeier der Einführung des Christentums in Pommern hgg. von Adolf Hofmeister. (Denkmäler der Pommerschen Geschichte, Bd. 1.) Greifswald, L. Bamberg, 1924. 8°, LX und 116 S. 3 T.

Seitdem die Quelle, mit der wir uns zu beschäftigen haben, im Jahre 1830 von Endlicher zum ersten Male herausgegeben worden war, hat sich die Forschung ihrer bemächtigt und den Nachweis erbracht, daß die Prüfeninger Vita älter als Ebo und Herbord ist und ihre Nachrichten nicht aus diesen schöpft, daß aber auch die beiden anderen Viten nicht von unserer abhängig sind, sondern vielmehr alle drei auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die relatio de piis operibus Ottonis. Diese Feststellungen, die sich allerdings nicht so rasch durchzusetzen vermochten als sie verdient hätten, haben die Ausgabe der Prüfeninger Vita von Köpke in den MG. SS. XII wertlos gemacht; eine Neuausgabe wurde immer dringlicher. Wir müssen es begrüßen, daß ein Meister in der Behandlung erzählender Quellen wie A. Hofmeister sich dieser Aufgabe unterzog und uns eine Ausgabe lieferte, die mit ihrem Vorbild, der Nova Series der Monumenta Germaniae jeden Vergleich aufnehmen kann. Sie bedeutet bereits insofern einen wesentlichen Fortschritt, als H. eine bisher unbenützte, zwar junge, aber zuverlässige Handschrift verwerten konnte, so daß der Text jetzt auf vier Handschriften beruht, von denen allerdings keine den Archityp darstellt. Dem

Digitized by Google

Abdruck der Vita ist eine ausführliche Einleitung vorausgestellt, aus der ich einen Hinweis herausgreifen möchte. Die Vita ist eine wenig selbständige Flickarbeit, und die Nachweise, woher jeweils die Entlehnung erfolgte, sind sorgfältig zusammengestellt. Neben der Bibel hat Sulpicius Severus (Vita Martini) besonders Pate gestanden. Eine nähere Untersuchung dürfte noch weitere Übereinstimmungen an das Tageslicht bringen. Es scheint aber, daß nicht nur die Unmittelbarkeit der Quelle, sondern auch ihr Wert als zeitgeschichtliches Dokument dadurch beeinträchtigt würde, und zwar in weit höherem Maße als Hofmeister selbst zugibt. Was den Druck und den kritischen Apparat betrifft, möchten wir meinen, daß man die ursprüngliche Schreibung der Genitivendungen hätte beibehalten sollen, da jene mit ae ein Zurückgreifen auf die klassische Latinität bedeutet und ihrer Verwendung im Archityp der Vita berechtigte Zweifel gegenüber stehen. Das gleiche gilt für die geschwänzten e sowie für »einzelne, in den Handschriften dieser Zeit freilich nicht seltene Schreibungen«, deren Emendation keineswegs leicht und immer richtig zu treffen ist, da sich nur selten feststellen läßt, ob es sich um einen Fehler oder eine Eigentümlichkeit des Schreibers handelt. Es würde sich aber empfehlen, auf solche Verbesserungen einer eigentümlichen Schreibung in einer Anmerkung hinzuweisen. Bei den Orts- und Personennamen sind die Varianten der verschiedenen Handschriften wiedergegeben; bei den in die Vita eingeschalteten Urkundenabschriften sind sogar die Namensformen der noch im Original erhaltenen Privilegien herangezogen worden. Da es sich durchwegs um deutsche Namen handelt, gewinnt die Ausgabe dadurch auch für Germanisten an Wert. Die Form Urowa S. 21, Z. 2 von unten, wo die Lesearten aller vier Handschriften und die Schreibweise des Originals in die Anmerkung gerückt sind, sowie verschiedene Schreibung des anlautenden v, so etwa S. 10, Z. 2 vacaret, in Anm. a aber uocaret verb. aus uacaret, oder S. 21, 3. Zeile von unten euangelistae u. a. m. scheinen auf einem Übersehen zu beruhen. Im Text des Privilegs Calixt II. JL. 7047 hätten wir in der Dekretformel an Stelle von utilitati lieber das der Stilisierung der Papsturkunden allein entsprechende usibus gelesen. Wünschenswert wäre für die Korrekturen und Nachtragungen von zweiter Hand bei der Zwettler Hs. eine Angabe über deren Alter; da nicht nur Lesefehler, sondern auch S. 16 Z. 1 Johannis in Jacobi verbessert wurde und S. 16 Z. 2, 7/8 und S. 32 Z. 4—6 eine ausgelassene Zeile nachgetragen ist, muß eine andere Hs. herangezogen worden sein und es ließe sich so feststellen, ob die Kollation nach erfolgter Niederschrift oder erst wesentlich später erfolgt ist. In letzterem Fall ist vielleicht der Hinweis nicht irrig, daß je eine Hs. in Zwettl und Heiligenkreuz lag und Zwettl Tochterkloster von Heiligenkreuz ist. Ganz allgemein scheint manches dafür zu sprechen, bei der Herausgabe erzählender Quellen zu dem Brauch der Diplomata überzugehen, bei Kennzeichnung der Vorlagen Auslassungen durch ein Sternchen kenntlich zu machen. Allerdings entsteht die Frage, wie weit man dabei gehen soll. Man wird wohl beipflichten müssen, daß S. 12, Z. 5 des zweiten Absatzes die Sperrung des d von digno kein glücklicher Hinweis ist, daß in der Vorlage condigno stand. Durch eine derartige Sperrung könnte höchstens angedeutet werden, daß nach dem d eine Abweichung stattgefunden hat. Will man überhaupt das Fehlen einer Vorsilbe angeben, dann leistet ein Sternchen bessere Dienste. Daß die Anmerkungen zu

Digitized by Google

umfangreich ausgefallen sind, wurde bereits von anderer Seite eingewendet. Es hätte wohl manches entfallen können, so etwa S. 15—18 die Auflösung der Ortsnamen, die überdies ein Register bietet, was allerdings ein Abgehen vom Brauch der Scriptores-Bände bedeuten würde, so auch die Anführung der Lesearten von Endlicher, der auf der Handschrift H allein beruht. Diese Bemerkungen schmälern aber keineswegs den Wert der Ausgabe, die für ähnliche in lokalgeschichtlichen Publikationen geplante als Muster hingestellt werden darf. Wir wollen hoffen, daß die von Hofmeister bereits angekündigten Arbeiten in Bälde folgen. H. Zatschek.

Bloch Marc, Rois et Serfs. Paris Librairie Ancienne Honoré Champion 1920, 221 S.

Eine in der französischen Geschichtsdarstellung herrschende Ansicht betrachtet die Könige Ludwig X. und Philipp V. als Bauernbefreier. Sie hätten durch zwei Ordonnanzen von 1315 und 1318 der Unfreiheit der auf den königlichen Domänen angesiedelten Bauern ein Ende gemacht oder wenigstens machen wollen, denn in Wahrheit haben die letzten unfreien Domanialbauern erst unter Ludwig XVI. 1779 die Freiheit erlangt. Der Verfasser setzt es sich zur Aufgabe, die Bedeutung der Erlässe der Könige Ludwig X. und Philipp V. zu prüfen. Das Ergebnis ist ein von der herrschenden Ansicht weit abweichendes.

Nachdem der Verfasser die Quellen und die über Geschichte der Unfreien bestehende nicht unbeträchtliche Literatur aufgezählt hat, sucht er die Merkmale der Unfreiheit zu bestimmen. Er findet sie in dem chevage, dem formariage und der mainmorte. Chevage ist der Kopfzins, den jeder Unfreie zahlen muß. Mit der Zeit ist diese Abgabe fast überall verschwunden. Bedeutung behielten die beiden anderen. Formariage, gleich dem deutschen Schürzengeld, muß dem Herrn gezahlt werden, wenn der Unfreie sich außerhalb des Kreises der Unfreien seines Herrn vermählen will. Mainmorte ist der Nachlaß des Unfreien, wenn er ohne in seiner Gewalt stehende eheliche Kinder verstarb. Auf ihn griff der Herr. Erst mit dem Aufkommen der Testamente wird es den Unfreien gestattet, über einen Teil ihres Nachlasses zu verfügen.

Der Verfasser untersucht dann das Verhalten der Könige zur Freilassung ihrer Unfreien vor den Zeiten Ludwigs X. und Philipps V. Zeugnisse über Freilassungen sind aus älterer Zeit nicht erhalten. Noch im 10. und 11. Jahrh. finden Freilassungen nur zu dem Zwecke statt, um die Ehe des eigenen Unfreien mit dem Unfreien eines anderen Herrn zu ermöglichen. Der Unfreie wird dadurch nicht frei, sondern Unfreier des anderen Herrn. Es bestand offenbar kein Bedürfnis und Streben nach Freilassung. Erst aus dem 12. und 13. Jahrh. finden sich wahre Freilassungen, die zum Teil ganze Gemeinden, zum Teil einzelne betreffen. Sie erfolgten nur zum Teil unentgeltlich, meist aber gegen Entgelt. So war es auch noch unter Ludwig dem Heiligen. Seine Freilassungen waren ein gutes Geschäft für die Krone. Damals wurden sie noch nicht den Unfreien aufgedrängt. Die um Freilassung sich Bewerbenden waren jetzt, wie später, vor allem Uneheliche und Fremde, die nach dem harten Rechte des Landes der Unfreiheit verfielen.

Digitized by Google

Der Fortgang hing mit dem sich steigerndem Geldbedürfnisse der Könige zusammen. Die letzten Kapetinger suchten aus ihren herrschaftlichen Rechten ein größeres Einkommen zu erzielen. Sie setzten eigene Beamte ein, denen die Eintreibung der formariages und mainmortes oblag. Es galt nicht nur, die Fälle, in denen gezahlt werden mußte, auszuforschen, sondern auch die Verlassenschaften zu veräußern. Die Collecteurs haben nur zu oft ihr Amt in drückendster Art ausgeübt. Ob das Erträgnis für die Krone ein sehr ausgiebiges war, mag dahingestellt bleiben. Denn die Kosten waren zum Teil sehr hoch. Ein Collecteur wurde sogar wegen betrügerischem Vorgehen angeklagt. Da schien es für die Krone einträglicher, sich die Knechtschaft abkaufen zu lassen. Philipp der Schöne ließ die Unfreien durch eigene Kommissäre dazu auffordern. Solches Vorgehen befolgte er auch in Südfrankreich, wo vielfach von den Unfreien das Casalagium zu zahlen war. Doch wurden derartige Ablösungssummen verlangt, daß die meisten Unfreien auf die Ablösung verzichteten. Nach der Schlacht von Courtrai vermehrten sich diese Bestrebungen des Königs.

Endlich kommt der Verfasser auf das Vorgehen Ludwigs X. und Philipps V. zu sprechen. Die vorhandenen Quellen zeigen, daß nur aus Vermandois und Senlis Spuren von einer Bauernbefreiung unter diesen Königen vorliegen. Das kann kein Zufall sein. Die Maßregeln müssen sich vielmehr auf diese beiden Landschaften beschränkt haben. Die gleichlautende Einleitung (Arenga) der Vollmachten für die Kommissäre, die mit der Aufhebung der Unfreiheit betraut waren, vom 3. Juli 1315 und 23. Jänner 1318 besagt, daß der König par la deliberacion de nostre grand conseil avons ordené et ordenons que generaument par tout nostre roaume . . . . teles servitutes soient ramenees a franchise und daß allen königlichen Unfreien die Freiheit gegeben werden solle. Das wird damit begründet, daß nach dem Naturrecht jeder Mensch frei sein solle, daß die Unfreiheit nur eine Folge der Sünden der Vorfahren dieser Unfreien sei, daß Franke so viel wie Freier bedeute, daher in dem Königreich Frankreich alle Bewohner frei sein müßten und daß das Volk durch die Collecteurs sehr beschwert werde. Das ist jene Stelle, aus der man geschlossen hat, daß damals eine völlige Abschaffung der Unfreiheit der Domanialbauern stattgefunden habe.

Der Verfasser bemüht sich, die Ideen dieser Arenga in ihrem Ursprung und ihrer Entwickelung festzustellen. Zu dem Zwecke verfolgt er die Arengen von Freilassungsurkunden seit Markulf und ihren Zusammenhang mit Äußerungen der Kirchenväter. Die Berufung auf das Naturrecht geht auf die Digesten zurück. Auch sie ist oft wiederholt worden. Zu den vom Verfasser angeführten Stellen käme z. B. noch Sachsenspiegel Ld. 3, 42, 1 u. 3. Der Verfasser bemüht sich nachzuweisen, daß die Arengen der Urkunden von 1315 und 1318 nur eine Stilübung des Verfassers der Urkunden seien, den Tatsachen aber nicht entsprechen. Das ist besonders wegen der Berufung auf den königlichen Rat doch nicht recht glaublich. Nur wird nicht eine allgemeine Aufhebung der Unfreiheit angeordnet, sondern der Abkauf der Unfreiheit für alle Domänenbauern in Aussicht genommen worden sein. Durchgeführt wurde dieser Abkauf für diejenigen, die ihn ansuchten, unter Ludwig X., wie der Verfasser zeigt, in Vermandois, unter Philipp V. in Senlis. In andern Gegenden ist er gar nicht versucht worden. So schrumpft die Bedeutung dieser Maßregeln allerdings sehr zusammen,

Digitized by Google

davon abgesehen, daß sie nicht aus Menschlichkeit erfolgten, sondern der Fiskus dabei ein Geschäft machen wollte.

Das Buch ist insofern bemerkenswert, als es auch deutsche Literatur heranzieht. Voltelini.

Haberkern, Eugen. Der Kampf um Sizilien in den Jahren 1302 bis 1337. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Hg. von G. von Below, H. Finke, Fr. Meinecke, H. 67) Berlin, W. Rothschildt, 1921. 8°, XIV und 214 S.

Die vorliegende Untersuchung ist eine Fortführung der Arbeiten des im Weltkrieg gefallenen H. E. Rohde über Sizilien und König Friedrich III., die den Zeitraum bis 1302 umfassen sollten, im Druck aber nur für die Jahre 1291—1295 vorliegen. Dadurch, daß Haberkern die Materialsammlung Finkes für die Acta Aragonensia heranziehen konnte, ist es ihm möglich gewesen, über die bisherigen Ergebnisse wesentlich hinauszukommen und die Geschehnisse z. T. in ein schärferes Licht treten zu lassen. Die Darstellung setzt bei dem Frieden von Caltabellotta ein und entwirft mit knappen Strichen die Gründe für das Wiederaufleben des Kampfes zwischen den Anjous in Neapel und dem Aragonesen in Sizilien. Solange dieses nach Friedrichs Tod an Neapel zurückfallen sollte, solange die Anjous befürchten mußten, bei Verwicklungen in Oberitalien in Flanke und Rücken einen stets sprungbereiten Gegner zu haben, mußte der Friede von beiden Gegnern nur als Waffenstillstand gewertet werden. Bis zum Tode Karls von Anjou konnte trotz mannigfacher Mißverständnisse der Friede aufrecht erhalten werden. Als aber der Romzug Heinrichs VII. bevorstand, trat an Robert von Neapel die Frage heran, ob er es darauf ankommen lassen könne, allein den Heeren des deutschen Kaisers und Friedrichs gegenüberzustehen oder ob er sich mit letzterem ausgleichen sollte. Ebenso schien für Friedrich die günstige Gelegenheit gekommen, die Frage der Erblichkeit in seinem Sinne zu lösen. Die Versuche, Friedrich zum Austausch Siziliens gegen Sardinien, Turin oder Achaia zu veranlassen, mißlangen. Ob König Robert schließlich wirklich bereit gewesen wäre, Sizilien an Friedrich erblich zu überlassen, ob er nicht nach der Rückkehr Heinrichs VII. nach Deutschland die Verabredungen zu brechen willens war, vermögen wir heute nicht mehr zu entscheiden. Jedenfalls war sowohl für Sizilien wie für das Königshaus der Entschluß Friedrichs von ausschlaggebender Bedeutung. Friedrich ging auf Verhandlungen mit den Anjous ein — ein günstiger Abschluß schien im Bereich der Möglichkeit — entschloß sich aber doch für das Bündnis mit dem Kaiser. Durch Zuwarten für sich und sein Land möglichst viel herauszuschlagen, scheint für Friedrich bei seiner Veranlagung nicht in Betracht gekommen zu sein. Vielleicht hätte er mit dem Abschluß des Bündnisses doch gezögert, wenn er vorausgesehen hätte, daß es ihm die Feindschaft der Kurie eintragen würde. Jedenfalls stand Friedrich im Jahre 1313 am Gipfelpunkt seiner Macht; der Tod des Kaisers machte alle Aussichten mit einem Schlag zunichte. Was die nächsten Jahre ausfüllt, ist nur mehr ein Kampf um die Selbsterhaltung, zeitweilig unterbrochen durch einen Waffenstillstand, begleitet von zähen, aber ergebnislosen Versuchen König Jakobs II. von Aragonien, Frieden zu stiften. Die Kämpfe

Digitized by Google

zermürbten die Widerstandskraft Siziliens, das Bündnis mit Ludwig von Bayern vermochte keine Besserung der Lage herbeizuführen. Als Friedrich starb war auch seine Herrschaft bereits erschüttert. — Neben wertvollen Beiträgen zu den Beziehungen Friedrichs zu der Kurie finden wir manchen neuen Zug zu seiner Orientpolitik, für die inneren Verhältnisse Siziliens und das Ineinandergreifen der Pläne Jakobs II., Sardinien betreffend, mit seinem Bestreben, zwischen beiden Gegnern einen Ausgleich zu treffen. Auch auf die Romzüge Heinrichs VII. und Ludwigs von Bayern fällt manches Streiflicht. So bietet das Buch letzten Endes einen Ausschnitt aus dem großen Kampf zwischen Ghibellinen und Guelfen. Ein Überblick über die leider vom Text getrennten Anmerkungen ergibt, wie stark die Darstellung auf ungedrucktem Material beruht. Der unterdessen erschienene 3. Band der Acta Aragonensia bringt eine Reihe wichtiger Stücke, so etwa Nr. 105 zu den Versuchen der Anjous, sich vor Heinrichs Romzug mit Friedrich auszugleichen, Nr. 107, 130 und 166 zu den Verhandlungen und dem Bündnis mit Heinrich VII., Nr. 119 die Darlegungen Friedrichs über sein Bündnis mit Heinrich, bestimmt für den Papst, das Kardinalskollegium, Philipp den Schönen und die deutschen Fürsten, schließlich Nr. 247—249 und 254—255 für die Beziehungen zu Ludwig dem Bayern. Trotzdem bleibt noch immer eine große Zahl von Anmerkungen, deren Grundlagen uns im Druck nicht zugänglich sind. Wie sehr das neu erschlossene Material unsere Kenntnis bereichert und eine kritische Wertung anderer Quellen erst ermöglicht, weist Haberkern im Exkurs III nach, indem er von Friedrichs Bericht an seinen Bruder Jakob II. vom 13. Jänner 1315 (jetzt gedruckt AA. III. Nr. 124) ausgeht. Das Buch als ganzes bedeutet eine wesentliche Erweiterung unserer Kenntnis der Politik Friedrichs III., es bringt vor allem Einblicke in die Vorgänge hinter den Kulissen, während bisher lediglich die Tatsachen als solche bekannt waren. Vor allem verdient hervorgehoben zu werden, daß aus der Fülle des Materials die großen Züge herausgearbeitet sind und der Zusammenhang mit der abendländischen Geschichte gewahrt wird, wenn sich auch im einzelnen Irrtümer eingeschlichen haben. Es wäre wünschenswert, wenn der Verfasser sich entschließen würde, nun auch eine Biographie Friedrichs III. zu schreiben, dessen Gestalt ein literarisches Denkmal verdiente.

H. Zatschek.

Heinrich Felix Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters. Von der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gekrönte Preisschrift. Weimar, H. Böhlau 1924. VIII + 213 S. (Sa. aus der Zeitschrift d. Sav.-Stift. f. Rechtsgeschichte, kan. Abt. XIII).

Die vorliegende Arbeit, welche U. Stutz angeregt und aus der Taufe gehoben hat, verdient in einer Zeit, in welcher der koloniale Osten immer mehr in den Mittelpunkt historischer Forschung rückt, besondere Beachtung. Zeigt sie doch von einem entlegeneren kirchenrechtlichen Standpunkte systematisch einen wenngleich nicht ganz neuen Weg, das Wesen der ostdeutschen

Digitized by Google

Kolonisation gerade in ihren geheimeren Triebfedern: der geistigen Eroberung des Ostens, genauer zu erfassen. Daß die Art der Ausstattung, das Recht auf diese und die Gründung der Kirchen durchaus verschieden sind, entsprechend nicht nur den verschiedenen Völkern, sondern auch den Landschaften und Stämmen, ist für die Siedlungsforschung eine Tatsache von hervorragend heuristischer Kraft, so daß auch Schmid seinen ursprünglich für den gesamten Osten aufgestellten Plan beschränkte. Hand in Hand mit dieser räumlichen Bescheidung geht jedoch die sachliche Vertiefung und Erweiterung, da Sch. nicht nur das Kirchgründungs- und Ausstattungsrecht der Kolonisations-, sondern auch der rein slawischen Zeit in den Kreis seiner Untersuchung zieht, ja darüber hinaus auf die altdeutschen Randgebiete zurückgreift und den kolonisationsbeflissenen Holländern bis in ihre Heimat folgt. Drei Schichten: Altland, Slawenland und darüber geschichtetes Kolonialland, die sich zu beiden Seiten der Elbe-Saale-Linie lagern, werden durchmessen. Dabei wird noch ein Trennungsstrich zwischen Nord und Süd: Liutizen- und Sorbenland, gezogen, da beide Gebiete auf die Christianisierung und in der Folge auf die Kolonisierung grundverschieden antworteten. Denn das Sorbenland bewahrte die alte kirchliche Organisation aus der Missionszeit, im Liutizenlande ging sie völlig unter.

Von Ostthüringen und -sachsen ausgehend, wo keine einheitliche Hufenausstattung der Kirchen festzustellen ist, hebt Sch. die für das Sorbenland kennzeichnenden Dorfdotes hervor, während das Liutizenland die Hufendos ohne Einheitlichkeit — nur in der Diözese Brandenburg ist die Vierhufendos das Normale — kennt. Beim Kirchgründungsrechte spielt das Eigenkirchenrecht bis ins späte Mittelalter eine große Rolle, mag es auch durch die patronatsrechtliche Terminologie verschleiert worden sein. Seine Träger sind in Thüringen Grundherren und Gemeinden, von denen diese in Ostsachsen das entschiedene Übergewicht besaßen. Im Sorbenlande war die Burgwardkirche wie in anderen slawischen Ländern — für Böhmen hätten mit Nutzen die Arbeiten von Krofta und Hrubý herangezogen werden können — streng durchgeführt und überspannten weitmaschig das ganze Land. Hier standen die Grundherren obenan, während im Norden, wo Holländer festen Fuß faßten, das Gemeinderecht den Kirchen gegenüber in volle Geltung trat. Sie hielten mit aller Zähigkeit an dem Hufenausstattungsmaße und der Zehntdrittelung fest, so daß gerade diese kirchenrechtlichen Verhältnisse zur Erkenntnis der Holländersiedlungen beitragen können.

Auf diesem Grunde setzte die Kolonisation ein, welche im Sorbenlande und der Oberlausitz den Grundherren die Führung in der Kirchgründung und Ausstattung nicht mehr mit Dörfern, wohl aber mit Pfarrbauern, in der Form des durchaus dinglichen, am Boden haftenden Patronatsrechtes überließ. Nur im nordwestlichen (anhaltischen) Teile des Sorbenlandes, der bis ins 12. Jahrhundert heidnisch war, übernahmen die Landesherrn diese Aufgabe. Im Liutizenlande war die Kirche eine reine Kolonistenkirche, welche nur für die deutschen Siedler da war und die heidnischen Slawen nicht in ihren Verband aufnahm, auch nicht zur Zehntleistung heranzog. Die Träger des ungeschwächt fortwuchernden Eigenkirchengedankens waren auch hier die Grundherren und nicht war, wie v. Brünneck wollte, das Patronat ein Attribut der landesherrlichen Gewalt des Markgrafen. Die Gemeinde hatte keinen Anteil, die Hufendos herrschte durchaus vor. Sch. trachtet

Digitized by Google

sie, wie auch in den anderen Rechtsgebieten, stets in feste Schemen und „Formulare" zu schließen, was jedoch zumeist recht illusorisch ist, da oftmals mehr Ausnahmen als Regelfälle festzustellen sind. Der Hinweis von hier aus auf Schlesien ist abzuweisen.

Ein Schlußkapitel über die kirchlichen Sondervermögen, ihre Entstehung und Verwaltung, das sich durch Klarheit und Kürze wohltuend von den vorhergehenden, mit Beispielen etwas übersättigten abhebt, rundet die Arbeit nach der kirchenrechtlichen Seite hin ab.

Alles in allem eine erfreuliche Leistung — gründliche Kenntnis der weitverstreuten Spezialliteratur darf ihr noch nachgerühmt werden — der recht baldige Nachfolge im zweiten großen Bande kolonialen Landes, das sich an die Oder und Weichsel hält, zu wünschen ist.

Prag. Josef Pfitzner.

Paul Diepgen, Die Theologie und der ärztliche Stand. Berlin 1922.

Der Freiburger Medizin-Historiker Dr. med. et phil. Diepgen veröffentlicht als erstes Heft seiner „Studien zur Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Medizin im Mittelalter" die Untersuchung „Die Theologie und der ärztliche Stand." Sie fußt auf einem mit erstaunlicher Gründlichkeit herangezogenen Quellenmaterial. Verwertet sind Protokolle der Konzilien, Dekretalen der Päpste, die vom Basler Konzil als corpus juris canonici bezeichnete Sammlung, aber über diese Quellen der autoritativen Theologie hinaus auch private Arbeiten, wie die Kanonessammlung des Regimo von Prüm (10. Jh.), Burchhard von Worms (11. Jh.) und Ivo von Chartres (12. Jh.); weiter Bußbücher, die Arbeiten verschiedener Kommentatoren und Glossatoren des kanonischen Rechtes, die Summae confessorum, angefangen von der des Raymund von Pennaforte bis auf Silvester Prierias und natürlich auch die großen theologischen Summen. Daneben sind aber auch die wichtigsten theologischen Werke der Kirchenväter und der späteren kirchlichen Schriftsteller herangezogen. Die vorliegende Arbeit ist nur ein erster Teil. Es sollen noch Studien über die Stellung der Theologie zur Biologie und Pathologie, zur Diagnose und Prognose, zur Therapie und Hygiene folgen. In dem vorliegenden Buche handelt Diepgen über die Wertschätzung der Heilkunde und des Arztes, über die Pflichten des Patienten gegen den Arzt und gegen sich selbst, über Priesterstand und ärztliche Berufstätigkeit, über jüdische, arabische und häretische Ärzte. Weiter zieht er in den Kreis der Untersuchung das ärztliche Honorar, die unentgeltliche Behandlung und die Behandlung gegen den Willen des Kranken, die Verantwortlichkeit des Arztes, die Pflichten des Pflegepersonals und endlich die pflichtgemäße Rücksichtnahme des Arztes auf die Seele des Kranken. Es ist durchaus begreiflich, daß der mittelalterliche Theologe auf die sich stellenden Fragen nur von seinen Gesichtspunkten aus eine Antwort zu geben versuchte. Die Krankheit wird von ihm oft mit der Sünde verglichen. Die Aussprüche der theologischen Autoritäten sollen ebenso für die kranke Seele wie für den kranken Körper gelten. Daß sich dadurch manches für den Patienten sowohl als auch für die Weiterentwicklung der Medizin schädlich auswirken konnte, ist verständlich, so daß der Arzt nur innerhalb der Tradition

Digitized by Google

seiner Kunst behandeln dürfe, daß er in ihrer Wirkung unsichere Arzneien nicht geben, in ihrem Ausgang unsichere Operationen nicht ausführen dürfe. Aber die Extreme sind auch hier schon früh von einsichtigen Theologen bekämpft worden. Dagegen waren etliche andere Auswirkungen der Theologie für die Heilkunde nur förderlich: Das Ansehen des Arztes wird bedeutend gehoben: Er gilt neben dem Priester als besonderer Diener und Werkzeug Gottes. Dem Christen war auch die Pflicht auferlegt, in kranken Tagen ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, dem Arzt mit Offenheit und Vertrauen zu begegnen. Dafür werden aber auch an die Ausbildung und die Gewissenhaftigkeit des Arztes und der Krankenpfleger hohe Anforderungen gestellt. Wenn die Lehrer der Medizin jemand ungenügend Vorbereiteten zum Doktor promovierten, so galt dies als schwere Sünde. Ebenso galt es als Sünde, wenn ein Arzt nicht alle Sorgfalt auf die Behebung der Krankheit wandte oder wenn er die Heilung hinauszog usw.

Diepgen zeigt in seiner Untersuchung neben seinem ärztlichen Wissen eine ausgezeichnete historische Schulung. Kein Wunder, wenn man weiß, daß ihn Finke unter seine tüchtigsten Schüler zählt. Das Buch, das in flüssiger Sprache geschrieben ist, bedeutet eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis der mittelalterlichen Kultur.

Johannes Hollnsteiner.

Jakob Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Zweite, vermehrte Auflage. München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1925. 8°, XXXV und 523 S. Geh. 16.80 M., geb. 19.80 M.

Die erste Auflage der Studien von St. war in kurzer Zeit vergriffen und wir müssen dem Verlage danken, daß er, wenn auch nicht eine richtige Neuauflage, doch einen Neudruck auf photo-chemischem Wege gemacht hat, dem drei neue Nachträge angefügt sind.

Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen sollen geboten werden, nicht eine Geschichte der kapitalistischen Organisationsformen oder gar eine geschlossene wirtschaftsgeschichtliche Darstellung. Wie der Inhalt zeigt, liegt der Hauptton auf dem Untertitel, „Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften", derartigen wirtschaftlichen Organisationen geht der Verfasser nach und bietet uns eine so treffliche Darstellung, daß seine Arbeit zweifellos unter die hervorragendsten deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Werke einzureihen ist. Die Studien bauen sich auf gründlichen und umfassenden archivalischen Forschungsarbeiten auf und bringen Licht in viele bisher ganz oder teilweise unbekannte Vorgänge. Die erste Auflage hat daher großes Aufsehen erregt und ist wiederholt eindringlich besprochen worden. (v. Below: Weltwirtsch. Archiv, Bd. V, S. 455; F. Rörig, Histor. Vierteljahrschr. XIX. Bd., S. 110 ff., P. Rehme, Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 106, S. 162 ff.) Das Werk hat allgemeine Anerkennung gefunden, es beweist auch nur seine Fülle an neuen Gedanken, wenn manche Partien nicht unwidersprochen geblieben sind.

Digitized by Google

Gleich im ersten Kapitel stellt St. die quantitative Bedeutung des Bergbaues für Deutschland in folgender Weise fest: „Der Bergbau und der Erzhandel machten seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrh. durchaus den bedeutendsten Zweig der Wirtschaft des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation aus. Es war nicht zuviel gesagt, wenn Karl V. in einem Mandat vom 13. Mai 1525 die Bergwerke die größte Gabe und Nutzbarkeit nannte, „so der Almechtig teutschen Landen mitgetailt“. Diese Behauptung wurde schon wiederholt als Übertreibung gekennzeichnet (v. Below, a. a. O. S. 455), sie ist es auch in dieser Form. St. hat aber selbst S. 39 darauf hingewiesen, daß eben durch den Bergbau und Erzhandel im 15. und 16. Jahrh. die Wirtschaft gründlich umgestaltet worden ist. Mit anderen Worten, im Bergbau und Erzhandel lag das dynamische Element der Wirtschaft, sie waren für die wirtschaftliche Entwicklung von überragender Bedeutung, auf ihren Erträgnissen baute sich aber auch ein großer Teil der deutschen und besonders der habsburgischen Politik auf. In diesem Sinne verstanden, dürfte der Satz wohl unangefochten bleiben.

Im 16. Jahrh. traten schon die sozialen Erscheinungen der modernen Großindustrie, besonders das Arbeiterproletariat auf. (S. 39 ff.) Festhalten möchte ich hier freilich, daß diese bergbaulichen Großbetriebe eine Folgeerscheinung technischer Erfindungen gewesen sind, die dann auch zur Verwendung großer Kapitalien in einzelnen Betrieben geführt haben. Der Art der Aufbringung dieser Kapitalien, besonders durch Bildung von Gesellschaften, sowie der geschäftlichen Betätigung, die sehr oft auf das Monopol und dessen rücksichtslose Ausnützung abgezielt hat, gelten St.s Ausführungen in erster Linie.

Vorher untersucht er aber im 2. Buche das Verhältnis zwischen „Kirche, Staat und Frühkapitalismus“. Dieses sehr interessante Buch leidet darunter, daß sich der Verfasser nicht mit dem Begriff, „Kapitalismus“ klar auseinandersetzt, sondern ihn einfach im Sinne von Großunternehmung, Großbetrieb gebraucht. (Vgl. S. 46. „... die Ausbildung von Großbetrieben in der Sphäre des Berg- und Hüttenwesens [wir könnten auch sagen das Eindringen des Kapitalismus] ...“). Diese rein äußerliche Auffassung, die sich im großen ganzen an der ersten Auflage von W. Sombarts Kapitalismus gebildet hat, ist um so mehr zu verwundern, weil St. sonst über „Individualismus, Kapitalismus, Zunft“, über den „kapitalistischen Geist“ glänzende Einzelbeobachtungen bringt, die er aber nicht zu einer geschlossenen Gesamtauffassung zusammenfügt. So ergibt sich eine gewisse Unklarheit in der Auffassung des „Kapitalismus“. St. ist geneigt, die Bedeutung der Kirche und des Staates auf die Entstehung des Kapitalismus sehr hoch einzuschätzen. Er scheint hier nach meiner Meinung etwas zu weit zu gehen. (Vgl. v. Below, a. a. O. S. 455). Der „Kapitalismus“ ist die dynamische Wirtschaft, jene Betätigung, welche die großen wirtschaftsorganisatorischen Aufgaben leistet, da haben natürlich auch Staat und Kirche manche Aufgaben gestellt, z. B. indem sie große Kredite gefordert oder große Geldüberweisungen veranlaßt haben. Nun hatten aber die Fürsten die Verfügungsgewalt über die Erträgnisse der Bergbauindustrie und bedienten sich, was das Gewöhnliche war, der großen Kaufleute, um den schwierigen Absatz der umfangreichen Produkte durchführen zu lassen. Da gab es natürlich Möglichkeiten genug für kapitalistische Betätigung. Außerdem sehen wir

Digitized by Google

auch mitunter die Fürsten selbst sehr stark als spekulative Kaufleute tätig, besonders gut erkennen wir jetzt Kaiser Ferdinand I. als Wirtschafter. (Dafür sind die Bemerkungen bei W. Bauer: Ein handelspolitisches Projekt Ferdinands I. aus dem Jahre 1527, Beitr. z. neueren Gesch. Österreichs 1906, die St. nicht kennt, recht kennzeichnend). Gleichwohl würde ich die allgemeinen wirtschaftlichen Aufgaben als wichtiger für den ‚Kapitalismus' bezeichnen, denn die Kirche und die Fürsten. Wichtig ist aber auch St.s Feststellung, daß Kirche und Staat grundsätzlich wohl gegen die kapitalistische Betätigung gewesen sind, praktisch aber wegen ihrer finanziellen Interessen sie schützten. Das lehrt uns die ausgezeichnete Darstellung St.s über die Antimonopolbewegung am Beginne des 16. Jahrh. in Deutschland und über den Schutz, den die großen Firmen beim Kaiser und bei anderen Fürsten immer wieder erlangten, wobei diese sich auf das ‚allgemeine Wohl und die Lebensnotwendigkeiten einer deutschen Volkswirtschaft' (S. 83) berufen und hinweisen, daß die ‚Metalle keine Bedarfsartikel im strengsten Sinne des Wortes seien'. Hier ist das Fürstentum der Vertreter des Fortschrittes gewesen. Die Art aber, wie sie ihr durch noch mittelalterliche Bedenken bewegtes Herz beruhigen, ist allgemein sehr lehrreich.

Im folgenden 3. Buche bespricht St. die Formen der Gesellschaften und die Entstehung der Aktiengesellschaften. Diese Ausführungen sind von P. Rehme a. a. O. heftig angegriffen worden. Ich glaube, nicht ganz mit Recht, denn es läßt sich eben nicht leicht ein allgemein giltiger Maßstab finden, den man an Erscheinungen, die sich noch im vollen Flusse ihrer ersten Entstehung befinden, denen begreiflicherweise in unserem Falle noch manche Eigenschaften des modernen Gesellschaftsrechtes fehlen (S. 122) anlegen könnte. (Hier wäre noch die Arbeit von O. Peterka: Zum handelsrechtlichen Inhalt der Gesellschaftsverträge Jakob Fuggers des Reichen, Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht, 73. Bd. 1913, heranzuziehen gewesen.) Übrigens kündigt St. ohnehin ein ausführliches Werk über diesen Gegenstand an. St. sagt (S. 117), daß ‚in den Aktiengesellschaften die Form der Kapitalsbeschaffung demokratisiert, verallgemeinert, popularisiert' wird. Diese Auffassung kann wohl in dem Sinne verallgemeinert werden, daß in Zeiten eines plötzlichen oder sehr rasch steigenden Kapitalsbedarfes jene Form der Kapitalsbeschaffung siegreich durchdringen wird, welche imstande ist, auch kleine Summen, die für sich genommen nicht die Grundlage für wirtschaftliche Betätigung abgeben könnten, zu erfassen und für die großen Aufgaben heranzuziehen. Dafür ist die Gesellschaft, besonders die Aktiengesellschaft sehr geeignet. Solch großer, plötzlich auftretender Kapitalsbedarf war nun im 15. bis 16. Jahrh. vorhanden, deshalb die vielen Gesellschaften, zu deren Gründung wohl auch das Risiko beigetragen hat. Wo der Kapitalsbedarf langsam steigt, das Risiko nicht allzugroß ist, da genügt zumeist der normale Vermögenszuwachs der Besitzer der alten Betriebe zu deren Ausgestaltung. Wenn solche Firmen in Aktiengesellschaften umgewandelt werden, geschieht das oft, weil die alten Besitzer sich von der Last der Führung des Geschäftes befreien und lieber eine Rente genießen wollen. Endlich kann es vorkommen, daß eine Gesellschaft gegründet wird, um eine Absatzorganisation für gewisse Erzeuger einzurichten, nicht aber aus eigentlichem Gewinnstreben. Alle diese Fälle treten uns am Ende des Mittelalters und in der beginnenden Neuzeit entgegen; es gab damals

Digitized by Google

wirtschaftliche Aufgaben von ungeheurer Größe, Möglichkeiten, durch Monopole und Preistreibereien große Vermögen zu verdienen und dementsprechend viele Monopolbestrebungen. Es gab aber auch Ruhebedürfnis und Absatzorganisationen ohne stärkeres Gewinnstreben. St. legt aber das Hauptgewicht auf die äußere Geschichte der Gesellschaften, wohl auch auf ihre statutenmäßige Organisation, während die eigentlichen wirtschaftlichen Leistungen und der Zweck gegenüber diesen den formaljuristischen Momenten zurücktreten. Die Folge davon ist, daß Bildungen nebeneinander gestellt werden, die wohl nur durch äußere formale Eigenschaften sich ähnlich, als volkswirtschaftliche Organisationen aber doch grundverschieden und auch nicht durch die gemeinsame Basis des ‚Kapitalismus' verbunden sind, wie etwa die Iglauer Tuchhandelskampagnie, die Steyrer Eisenhandelskompagnie, die Gesellschaft des Amberger Zinnblechhandels und anderseits die großen Kartelle der Fugger, Höchstetter usw., welche den Kupfer- oder Zinn- oder Quecksilberhandel auf der ganzen Welt in einer Hand zusammenfassen wollten oder wirklich zusammenfaßten. Dadurch daß St. hier zu sehr die formalen Momente in den Vordergrund schiebt, fallen die Dinge innerlich um so mehr auseinander und die Darstellung löst sich in Einzelstudien auf, was nicht sein müßte. Ja, man möchte glauben, daß der Titel ‚wirtschaftliche' statt ‚kapitalistische' Organisationsformen zutreffender gewesen wäre.

Der Mangel an einer begrifflichen Klarstellung tritt auch bei den Besprechungen der Kartelle zutage. Man muß doch die gewöhnlich rein auf Gewinnsteigerung abzielenden Preiskartelle von den Gebietskartellen und den kartellmäßigen Produktionsregelungen absondern. Diese konnten ja vielleicht auch Preissteigerungen zur Folge haben, der Grundgedanke ist aber der zünftische, Regelung der Produktion nach dem ungefähr übersehbaren Verbrauch durch Verteilung der Arbeitsmöglichkeiten, Sicherung der ‚bürgerlichen Nahrung', wie man wohl letzten Endes sagen darf. (Vgl. S. 193 die Vereinbarungen über die Salzbelieferung zwischen Österreich, Bayern und Burgund). Gerade das Moment, daß die Kartelle nicht selten als ‚zünftische' Organisation anzusprechen sind, muß jedenfalls auch für die Beurteilung historischer Vorgänge sehr wohl in Rechnung gezogen werden. (Vgl. v. Below, a. a. O. S. 457.)

Die tatsächlichen Leistungen der großen Gesellschaften im 15. bis 16. Jahrh. waren in Wirklichkeit sehr bedeutend. Schulte weist (Große Ravensburger Gesellschaft II. 242) darauf hin, daß sie viele Gewinne im Lande erhalten haben, die sonst ins Ausland abgeflossen wären. Wir wollen noch hinzufügen, daß ohne sie viele Produktionskräfte der deutschen Volkswirtschaft nicht geweckt worden wären oder nicht hätten leben können. Sie haben den Absatz organisiert, und dadurch wirklich Großes geleistet. Es ist anderseits bezeichnend, daß dort, wo eine solche organisatorische Neuarbeit nicht zu leisten war, der Kampf gegen die monopolsüchtigen Verleger sehr scharf war und diese auch nicht durchgedrungen sind. Man denke hier nur an die Kämpfe um das böhmisch-sächsische Zinnmonopol, das nicht durchzuführen war und das den Fuggern, wie St. im Nachtrag klar nachgewiesen hat, rund 600.000 fl. gekostet hat. (Vgl. S. 258—92.) St. meint (S. 511), man müsse beim Hause Fugger neben den spanischen Verlusten besonders auch die in Deutschland heranziehen, um seinen Untergang zu verstehen. Ich glaube trotz allem, daß diesen deutschen Verlusten

Digitized by Google

keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt; hätten die Fugger in Deutschland nichts verloren, so hätten sie in Spanien sicher um so mehr verloren, denn dieses Danaidenfaß zu füllen, war nicht möglich und den Fuggern fehlte die moralische Kraft, sich rechtzeitig aus einem Geschäfte zurückzuziehen, durch das ihnen schließlich alles abgepreßt worden ist.

Schulte hat in dem erwähnten Werke über die Ravensburger Gesellschaft (II., S. 243 ff.) eine große Reihe von Münzen, Maßen und Gewichten auf einen bestimmten Normalfuß zurückgeführt. Es wäre gut gewesen, wenn auch St. dies grundsätzlich gemacht hätte — an einigen Orten tut er es ohnehin —, weil manche Stellen ohne derartige Angaben unklar bleiben.

Am Schlusse bringt Strieder noch eine große Anzahl von Dokumenten zum Abdrucke. Die Nachträge betreffen die Bildung eines Kupfersyndikats durch die Fugger und Manlich 1548, dann die Teilnahme Anton Fuggers an dem Zinnmonopolisierungsprojekt von 1550 und endlich Ergänzungen zu den eingehenden früheren Ausführungen über den Idrianer Quecksilberhandel.

Ich habe es nicht für meine Aufgabe gehalten, den Inhalt von St.s Werk genau wiederzugeben, dafür ist es durch die erste Auflage zu bekannt. Ich wollte nur zu einzelnen dort aufgeworfenen Problemen Stellung nehmen. Wenn nun auch in einigen Punkten eine andere Auffassung oder Formulierung besser erschiene, so soll doch nicht verkannt werden, daß wir in „Studien" ein ungewöhnlich, wertvolles und nach jeder Richtung hin anregendes Buch vor uns haben, dem eine bleibende Bedeutung in der Geschichte der Wirtschaftsgeschichtsforschung zukommt.

Prag. Theodor Mayer.

Hektor Ammann, Freiburg und Bern und die Genfer Messen. Zürcher Dissertation. Langensalza 1921. 8°, V und 100 S.

Hektor Ammann, Die Zurzacher Messen im Mittelalter. H. R. Sauerländer u. Co. Aarau 1923. 8°, 156 S.

A. hat es sich zum Ziel gesetzt, den deutschen Handel nach Südwesteuropa darzustellen, die erste Arbeit ist nur ein Ausschnitt aus einem größeren Werke über diesen Gegenstand. Dies muß vorausgeschickt werden, denn dieser größere Rahmen ist es, der die beiden sonst innerlich wenig verbundenen Kapitel über Bern und Freiburg zusammenhält.

Freiburg ist schon im 14. Jahrhundert eine hervorragende Gewerbestadt gewesen und zwar wurde hauptsächlich die Tuchmacherei und die Gerberei betrieben. Von weit her kamen die Tuchmacher nach Freiburg, um dort ihr Gewerbe auszuüben. Die Erzeugung war sehr umfangreich, erreichte sie doch im Jahre 1435 die Zahl von 14.000 Stück. Um diese Menge abzusetzen, war ein entwickelter Außenhandel notwendig, den die Handwerker gewöhnlich selbst ausüben konnten, weil sie die Möglichkeit hatten, auf den nahegelegenen Messen in Genf, allenfalls auf jenen in Zurzach oder wohl gar in Italien ihre Erzeugnisse zu verkaufen. Mitunter griff die Stadt selbst helfend ein. Im Jahre 1463 hat König Ludwig XI. von Frankreich durch die Errichtung der Lyoner Messen den Genfer Messen eine immer stärkere Konkurrenz geschaffen, so daß diese allmählich eingingen. Die

Digitized by Google

oberdeutschen Kaufleute haben sich der neuen Lage insoferne angepaßt, als sie nach Lyon reisten, aber die Freiburger blieben bei Genf. Genf konnte aber für die Freiburger nicht mehr die Funktion erfüllen, deren Produktion in das System der Weltwirtschaft einzugliedern, die Folge davon war, daß von etwa 1530 an die Blüte Freiburgs verfällt.

Zum Unterschied von Freiburg war Bern nicht eine Stadt einer hervorragenden gewerblichen Erzeugung, auch nicht eigentlich des Handels, es war in erster Linie ein politisches Machtzentrum. Als solches hat es in das Wirtschaftsleben eingegriffen und sich entschieden und mit Erfolg für die Aufrechterhaltung der deutschen Handelsverbindungen nach dem Südwesten von Europa eingesetzt. Bern selbst blieb auch nach 1463 in Verbindung mit Genf, aber es hatte doch immer auch Beziehungen zu Frankfurt und Italien, so daß der Rückgang der Genfer Messen für Bern nicht so bedeutungsvoll wurde wie für Freiburg.

A. hat diese Verhältnisse in seinen beiden Abhandlungen auf Grund von eindringlichen Quellenforschungen sehr hübsch klargelegt. Ich möchte allerdings glauben, daß er die rein wirtschaftliche Betätigung der Berner Bürger unterschätzt. Jedenfalls aber werden wir uns sehr freuen, wenn A. uns bald eine zusammenhängende Darstellung über den Handel der Deutschen nach dem Südwesten geben wird.

In ähnlich mühsamer Weise hat A. eine große Menge von archivalischen Quellenstellen über die Zurzacher Messen zusammengetragen. Zurzach selbst hat kein richtiges Archiv und A. war gezwungen, in den Archiven jener Städte, deren Bürger zu den Messen kamen, nachzusuchen. Das Ergebnis sind einige hundert Nachrichten, auf denen A. mit vorzüglicher Methode eine wohlfundierte Darstellung aufbaut. Die Zurzacher Messen beginnen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und erlangen wegen der verhältnismäßig günstigen Verkehrslage des Ortes am Rhein und in der Nähe der Mündung der Aar, die selbst wieder ein ganzes System von schiffbaren Flüssen verbindet, eine große Bedeutung für den Warenhandel und für das Geldgeschäft. Das Einzugsgebiet umfaßte die Schweiz, das Bodenseegebiet, Ulm, Augsburg, auch Nürnberg, weiter den Oberrhein bis Straßburg, im allgemeinen jenes Gebiet, das bequem auf dem Wasserwege erreichbar war. Da die Termine der Zurzacher Messen sich günstig an die großen Messen anschlossen, war es naheliegend, daß sie von manchen Kaufleuten besucht wurden, die eine weite Reise nach Zurzach allein nicht gemacht hätten. Die Zurzacher Messen konnten sich zwar mit den großen Messen, wie denen von Frankfurt oder Genf, oder auch Nördlingen nicht vergleichen, aber ihre mehr lokale Bedeutung war so groß und fest, daß ihre Stellung durch manche Versuche, in anderen Städten Konkurrenzmessen zu errichten, nicht erschüttert wurde.

Die Organisation des mittelalterlichen Handels ist heute noch nicht vollständig klar, die Forschung bedarf hier geduldiger archivalischer Kleinarbeit, bis dann deren Ergebnisse in den großen Rahmen eingefügt werden können. A. hat diese archivalische Arbeit in vorbildlicher Weise geleistet, er hat aber auch seine Darstellung in die allgemeine Handelsgeschichte wohl eingeordnet und auf diese Weise wertvolle Beiträge geliefert, deren Bedeutung weit über die Lokalgeschichte hinausragt.

Prag. Theodor Mayer.

Digitized by Google

Andreas Posch, die staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont. Paderborn 1920.

Schon Gierke hat mehrfach auf die Bedeutung des Admonter Benediktiners Engelbert hingewiesen. Der Grazer Kirchenhistoriker Posch hat nun in einer eigenen Monographie die staats- und kirchenpolitische Stellung dieses gelehrten Mönches aus der bewegten Zeit des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts untersucht. Zwei Umständen ist es zuzuschreiben, daß Engelbert und sein literarisches Schaffen lange Zeit nicht viel beachtet wurden. Seine Leuchte wurde überstrahlt von dem Licht, das von seinen großen Zeitgenossen Thomas von Aquino, Bonaventura, Albertus Magnus u. a. einerseits; einem Occam, Marsilius von Padua anderseits ausging. Das zweite, was seine Geltung minderte, war, daß er zu den akuten Fragen seiner Zeit nie entschlossen für die eine oder andere Seite Stellung nahm, sondern daß er immer nach Kompromissen suchte. Gerade zum Unterschied von den beiden Letztgenannten ging er schwierigen und heiklen Problemen gerne aus dem Weg. Nach einer kurzen bibliographischen und biographischen Einleitung legt dies Posch auch deutlich dar. In der Frage des Ursprungs des Staates lehrt er eine Volkssouveränität, die tatsächlich aber ein Mittelding zwischen Gottesgnadentum und voller Volkssouveränität darstellt. Auch in der Frage der Erlaubtheit des Tyrannenmordes, die dann in Konstanz mit Eifer umstritten wurde, kommt er zu keiner Entscheidung. Freilich muß hier zugegeben werden, daß nicht einmal Thomas sich darüber ganz klar ausdrückt. Dem Staat weist Engelbert im Gegensatz zu Thomas keine religiösen Aufgaben zu — aber dafür dem Kaiser. Ja diesem kommt nach ihm sogar die führende Rolle in der ganzen Christenheit zu. Wenn hierbei Engelbert eine Polemik vermeidet, so tut er dies eben aus seiner Kompromißeinstellung heraus. Auch Posch (S. 95 A. 1) will wohl nicht annehmen, daß er die entgegengesetzten Bestrebungen der römischen Kurie nicht kannte. Aber selbst in dieser Frage sucht er letzten Endes eine Ergänzung von Priestertum und Kaisertum. Die andere Frage, die auch gerade damals die Gemüter bewegte, nach dem Verhältnis von imperium und deutscher Nation, stellt Engelbert überhaupt nicht. In seiner mystischen Auffassung dürfte er wohl stark von Joachim de Fiore beeinflußt sein. Daß er sich gegen die Annahme der Immaculata conceptio ausspricht, ist nur ein Ausfluß seiner theologischen Ausbildung durch Dominikaner. Die Untersuchung Poschs ist gestützt auf gründliche Kenntnis der Quellen und der einschlägigen Literatur, sie ist klar und übersichtlich.

Johannes Hollnsteiner.

Johann Loserth, Huss und Wiclif. Zur Genesis der hussitischen Lehre. Zweite, veränderte Auflage. München und Berlin. 1925. R. Oldenbourg. 8°, VI und 244 S.

Vor mehr als vier Jahrzehnten erschien die erste Auflage dieses Werkes, das für die Erforschung der Vorgeschichte der Reformation einen Wendepunkt bedeutete. Denn bis dahin hatte man, vor allem in den Kreisen tschechischer und französischer Historiker, die Gestalt des Johannes Huss, des religiösen Reformators Böhmens, als eine in sich selbst gegründete histo-

Digitized by Google

rische Persönlichkeit aufgefaßt, und wenn auch manche Forscher, wie W. Berger und G. Lechler, die Abhängigkeit der Lehren des Huss von jenen Johann Wiclifs erkannt hatten, so fehlte ihnen die gründliche Kenntnis der Werke beider Männer und damit die Möglichkeit einer unwiderlegbaren Beweisführung. Dies war erst Loserth in seinem genannten Werke gelungen, das sogleich berechtigtes Aufsehen in Deutschland und England erregte, in die englische Sprache übertragen wurde und nun nach vielen Jahren eine Neuauflage erlebt, die gleichsam den Abschluß seiner Forschungen zur Geschichte Wiclifs und der religiösen Bewegung in Böhmen bildet.

Schon einmal ist an dieser Stelle (Bd. 36, S. 711 ff., Bd. 37, S. 316 ff.) eine eingehende Besprechung der umfangreichen Veröffentlichungen der Wiclif-Gesellschaft in London erschienen. Der Anteil, den Loserth an dieser mühevollen und für die Entwicklungsgeschichte der religiösen Ideen in Deutschland so wichtigen Arbeit genommen hat, ist ein überragender. Mehr als die Hälfte der Schriften Wiclifs sind von ihm herausgegeben worden und darunter finden sich die bedeutendsten Werke „de ecclesia“, „de potestate papae“, „de civili dominio“, das „opus evangelicum“ und die „sermones“, die uns am eindringlichsten die Lehren und Gedanken Wiclifs vermitteln. Mit Recht hatte Loserth in der Vorrede zur ersten Auflage seines Buches sagen können, daß man Wiclif für den größten Theologen und für einen bedeutenden Philosophen halte und doch seine Werke kaum kenne und im Staube vermodern lasse. Nun sind sie diesem Schicksal hauptsächlich durch sein Verdienst entrissen und der Forschung zugänglich gemacht worden.

In der Neuauflage seines Buches hat Loserth alle Ergebnisse seiner langjährigen Arbeit verwertet. Der erste Teil zeigt in ziemlich unveränderter Gestalt das Emporsteigen und das tragische Ende Hussens, und man wird keine trefflichere und lebendigere Darstellung dieser Ereignisse finden als jene Loserths. Von besonderem Interesse ist es zu verfolgen, wie Huss unter dem Eindrucke des Schismas und der päpstlichen Politik sich allmählich den Lehren Wiclifs ergab, wie er anfangs nur einzelne Sätze und Gedanken übernahm und später sich immer mehr dessen Ideen zueigen machte.

In dem zweiten Teile führt Loserth durch die Wiedergabe einzelner besonders bezeichnender Stellen den Nachweis für die Ausnützung der Werke Wiclifs durch Huss. Er weist darauf hin, daß Huss, der eine feurige, von leidenschaftlichem Wollen und großer Begabung getragene Persönlichkeit war, eine ungeheure Wirkung auf das Volk durch seine Predigten ausübte, die natürlich viel größere Bedeutung besaßen als seine gelehrten Schriften. Huss hat aber nicht nur einzelne Sätze und Abschnitte aus Wiclifs „opus evangelicum“ in seine Predigten aufgenommen, sondern auch ganze Predigten Wiclifs vorgetragen. Und während der Herausgeber von Hussens „super IV. sententiarum“, W. Flajshans, die Ansicht vertritt, daß in diesem Werke Huss uns am meisten seine eigene Gedankenwelt vermittle, zeigt uns Loserth, daß Huss auch hier mehrere Schriften Wiclifs benützt und ausgeschrieben hat.

Dieser zweite Teil des Buches hat naturgemäß eine sehr bedeutende Umgestaltung und Erweiterung erfahren. Es war jedoch nicht nötig, auch nur eine einzige Schlußfolgerung, die Loserth in der ersten Auflage gebracht hatte, zu ändern. Vielmehr hat er aus dem reichen Schatz seiner Forschungen noch zahlreiche und wichtige Belegstellen für die Richtigkeit

Digitized by Google

seiner Ansichten beibringen und eine Anzahl wertvoller Aufsätze hinzufügen können.

Graz. Mathilde Uhlirz.

J. S. Theissen, bibliothécaire en chef de l'université de Groningue, Correspondance française de Marguerite d'Autriche, Duchesse de Parme, avec Philippe II., éditée d'après les copies, faites par M. R. C. Bakhuizen van den Brink, ouvrage publié avec le concours du gouvernement néerlandais pour faire suite à l'édition de M. L. P. Gachard, tome I comprenant la correspondance de Février 1565 jusqu'à la fin de 1567, Utrecht — Kemink et fils — 1925 (Publications de l'Historisch Genootschap, 3me série, No. 47), XIV und 488 Seiten in der Größe 22 × 28 cm.

Da von den 1794 anläßlich der österreichischen Räumung Belgiens nach Wien gebrachten belgischen Staatsarchivalien, besonders aus Brüssel, 1814 dahin nur ein Teil, erst 1864 ein anderer zurückgestellt wurde, hat der für die Geschichte des Befreiungskampfes der gesamten Niederlande begeisterte Bakhuizen van den Brink die französische Korrespondenz zwischen Philipp II. und Margareta von Parma (Konzepte, Originalien, Register) zuerst 1845 und 1846 im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv finden, sammeln und kopieren können. Es geschah auf Grund einer Empfehlung der niederländischen Regierung und infolge einer für damalige Zeiten recht liberalen Gewährung Metternichs. Spätere Ergänzung gelang Bakhuizen van der Brink in Brüssel. Gachard hat dessen Kopien für seine spanische Korrespondenz Philipps II. mit Margareta verwerten können, aber nur bis Februar 1565, so daß sich dieser erste Band, reichend vom Februar 1665 bis zum Ende des Jahres 1567, unmittelbar an Gachards Edition der spanischen Korrespondenz anschließt. Im Sinne oder nach einem Versprechen Bakhuizens sind dessen ‚Papiere' nicht ohne Schwierigkeiten endlich ins Haager Reichsarchiv durch ein Geschenk von Bakhuizens Sohn gelangt und, erst als eine Reihe andersartiger Schwierigkeiten, besonders finanzieller Natur, 1911 bis 1912 allmählich überwunden werden konnte, mit belgischer wie niederländischer Staatsunterstützung in der Form veröffentlicht worden, in der sie nun eine Freude auch des verwöhnten Historikers bilden. Einige Stücke, die schon anderswo unvollständig und nicht präzise veröffentlicht waren, sind hier mit Recht in ihrem vollen Texte geboten worden. Die Modernisierung der Interpunktion erleichtert die Lesbarkeit. Dies gilt auch von den kurzen sachlichen Erläuterungen und knappen biographischen Daten in Fußnoten, wie sie schon Bakhuizen gewünscht hatte, endlich von dem gedrängten Inhaltsauszug für jede Depesche am Schlusse des Bandes auf Seite 441—488. Ein Personenregister wird wohl am Schlusse des ganzen Editionsmaterials nicht fehlen. Druckfehler sind durchaus unbedeutend und äußerst selten. So gewissenhaft ist der Text herausgegeben. Durch die nunmehr vorliegende französische Korrespondenz sind wir in der Lage, die niederländischen Ereignisse vom Februar 1565 bis Ende 1567 in allen Einzelheiten eindringlicher auf uns wirken zu lassen, als es bisher aus Darstellungen dieser Ereignisse möglich war, selbst wenn Bakhuizens Kopien

Digitized by Google

hiefür mitbenützt wurden wie durch Rachfahl. Unter anderem wird noch deutlicher als bisher, wie bedauerlich es ist, daß Margareta von Parmas Warnungen, besonders diejenigen rechtlicher Natur, vergeblich waren. So, wenn sie z. B. wiederholt klagt, infolge von Albas Maßregeln und Philipps II. Passivität seien die Nachbarländer durch die niederländischen Flüchtlinge mit deren Geld, Guthaben, Kunstfertigkeiten immer reicher, die Niederlande aber ärmer geworden. In Antwerpen stünden z. B. über dreitausend Häuser leer (Juli 1567), die Zahl der Flüchtlinge des Landes übersteige 200.000, die Zahl derer, die sich gegen das Gesetz vergangen hätten, 300.000; man könne doch nicht über die Hälfte der Einwohner Antwerpens die Todesstrafe verhängen. (S. 278, 378, 401, 402 fg.) Turba.

Gottfried Buschbell, Selbstbezeugungen des Kardinals Bellarmin, Beiträge zur Bellarminforschung (Untersuchungen zur Geschichte und Kultur des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts), herausgegeben von Paul Maria Baumgarten und Gottfried Buschbell, 1. Heft), 1924, Franz Aker, Krumbach (Bayern) Schwaben, XVI und 114 Seiten, mit einem Namen- und Sachverzeichnis.

In diesen Beiträgen handelt es sich um kritische Auseinandersetzungen des Verfassers mit Kneller und Tacchi Venturi, beide S. J. Sie führen zu dem Schlußresultate, daß „alles das, was gegen Bellarmin aus dessen 79 lange Jahre währenden Lebenslaufe“ von dem Verf. durch Kritik festgestellt werden mußte, „als klein gegenüber seinen großen Vorzügen“ erscheine, daß aber „die Verhimmelung von seiten seiner Biographen“ und die Art, wie Kneller und Tacchi Venturi als Bellarmins Ordensgenossen „die Verteidigung führen und Andersdenkende niederzuknütteln bemüht sind“, „dem Andenken des berühmten Mannes auch in den Augen des kritischen Beurteilers schadet“ (S. 108 und 109). Ich bin durch sehr langsame und aufmerksame Lektüre dieser wissenschaftlich-kritischen Darlegungen zu der Ansicht gelangt, daß das genannte Schlußergebnis berechtigt ist und daß die Beweisführung im einzelnen scharfsinnig wie glücklich ist. In diesen Zeilen kann nur das Bedeutendste hervorgehoben werden. Es soll daher auf die Ausführungen „Bellarmin und seine Verwandten“ (S. 83—91) und „zur sogenannten Selbstbiographie Bellarmins“ (S. 92—105) nicht näher eingegangen werden, so interessant sie auch sind. Es muß aber ganz besonderes Gewicht gelegt werden auf B.s Besprechung von Bellarmins schriftstellerischen Arbeiten (S. 8—24), seiner Tätigkeit als Provinzial (Dezember 1594 bis Januar 1597), ferner auf den Wechsel päpstlicher Gunst und Unzufriedenheit (bis Seite 34). B. beleuchtet die Seele des Neidlings und Intriganten gegen Bellarmin, nämlich des Jesuiten und seit 17. September 1593 Kardinals Franz Toledo, mit dessen Tod am 14. September 1596 Bellarmins Kardinalat ermöglicht wird. Franz Toledo, „als Judensproß“ Theologe bedeutenden Ranges, „gewaltiger Arbeitskraft, von Mit- und Nachwelt bewundert“ (43 ff. u. a. a. O.), unter sieben Päpsten apostolischer Prediger, bei Spaniern verhaßt, schon seit 1569 im päpstlichen Palaste wohnend, hat nach seinem Tode Bellarmins Nachfolge auch in der Stellung eines Theologen des Papstes nicht mehr durch Intrigen verhindern können. Bellarmin

Digitized by Google

hat um seiner armen Verwandten willen, wie der Verf. zeigt, sich gegen das Kardinalat nicht gesträubt, sich aber viel gehorsamer gegen den Orden als Franz Toledo, sein Neider, gezeigt. Mit Recht macht B. wiederholt auf die Tatsache aufmerksam, daß das Fehlen so vieler Briefe Bellarmins, z. B. von mindestens 90 aus der Zeit seines neapolitanischen Provinzialats, oder das Herausschneiden von sechs Zeilen aus einem Briefe Bellarmins, ‚Sichtung' oder Methode, nicht Zufallswerk bedeutet (S. 16, 58, 22, 19, 26, 27, 30, 41 fg., 67 fgg., 108). Beachtenswert ist die Begründung auch dort, wo es sich um Bellarmins Anteil an der plötzlichen Einziehung aller erlangbaren Exemplare der Sixtinischen Bibelausgabe nach Sixtus' V. Tode 1590 handelt, ferner um die Autorschaft der Vorrede der neuen Sixtinischen Bibelausgabe. Hiebei beweist B., daß die Begründung der Einziehung mit der Wirklichkeit nicht ganz übereinstimmt. Turba.

Georg Küntzel, Fürst Kaunitz-Rittberg als Staatsmann. Frankfurt am Main, Moritz Diesterweg, 1923. II u. 116 S.

Zu den vielen Unterlassungssünden der österreichischen Historiographie müssen wir auch die Tatsache zählen, daß von den drei größten Staatsmännern der letzten Jahrhunderte österreichischer Geschichte, dem Prinzen Eugen, Kaunitz und Metternich, von diesen drei Schöpfern und Erhaltern der Großmachtposition des Habsburgerreichs, weder der zweite noch der dritte bisher eine wissenschaftlich zureichende monographische Behandlung erfahren haben. Arneths Kaunitz-Biographie ist ein Fragment geblieben und von außerösterreichischen Deutschen hat, soweit mir bekannt ist, nur Dove dem ersten Staatskanzler Österreichs einen Essay gewidmet, im übrigen war man auf die allerdings reiche, der großen Kaiserin geltende und auf die minder reiche Literatur, die Josef II., Leopold II. und die österreichische, gegen die Anfänge der Revolution gerichtete Politik behandelte, angewiesen. Nicht ohne Beschämung müssen wir bekennen, daß Küntzel uns das erste prächtig gelungene historische Bildnis des bedeutenden Mannes geschenkt hat. Sein Kaunitzbuch ist mehr als ein Essay, der ursprünglich für das Sammelwerk ‚Meister der Politik' geplant war. Es ist weniger als eine erschöpfende Biographie, die naturgemäß oft geschilderte Ereignisse und politische Taten im Zusammenhang des Einzellebens wiedergeben müßte. Küntzel setzte sich das Ziel, ‚Wesen und Methode des Staatsmannes möglichst plastisch zu schildern', und hat diese Aufgabe hervorragend gelöst, indem er die größte Fülle des Stoffes in konzentriertester Form bot, diesen Stoff allenthalben geistig durchdrang und in glücklicher Weise tatsachen- und ideengeschichtliche Forschung zu einer lebensvollen und gedankenreichen Darstellung erhob.

Wir müssen uns mit einem summarischen Hinweis auf die zugleich übersichtliche und eindringende Art begnügen, mit der Küntzel das politische Wirken dieses Meisterpolitikers von seinen Anfängen am savoyischen Hof über den Höhepunkt seines Lebens, die Schöpfung des ‚neuen Systems' und die Koalierung des halben Erdteils gegen Preußen, zum absteigenden Ast seiner Lebenskurve vor uns aufrollt. Die habsburgische Universalmachtidee in Kaunitz ist ebenso kräftig herausgearbeitet wie der tiefe Gegensatz gegenüber dem Hohenzollernstaat oder die Wesensunterschiede Maria Theresias

Digitized by Google

und ihres Gehilfen, der sie ‚gleichsam politisiert' und bis 1763 geradezu führt. Das liebevolle und feinsinnige Porträt der Kaiserin gehört zum Besten, was über sie gesagt wurde; nicht minder die kraftvolle und im besten Sinn abwägende Schilderung Josefs II. und Leopolds II. und gerne liest man die berechtigte Warnung des Verfassers, Österreich und seine geistigen Lenker Maria Theresia und Kaunitz zur Zeit des Siebenjährigen Kriegs und des Hubertusburger Friedens nicht allzusehr im Schatten Preußens und Friedrichs zu sehen; nicht anders die Betonung, wie groß die Stellung des Deutschtums in Süd- und Südosteuropa eben damals war und wie durch den Krieg Österreich an äußerer Geltung und innerer Einheit gewachsen ist. Wenn Küntzel über die Tragik spricht, daß Maria Theresia den blutigen Krieg zur Zerstörung eines so gesunden Staatswesens, wie es Preußen war, entfesselte, daß sie ferner mit einer Pompadour und Elisabeth gegen Friedrich zusammenging, Kaiser und Reich im deutschen Bürgerkrieg hinter das österreichische Machtinteresse zurückdrängte und so die Idee des Kaisertums auflöste: dann fragen wir doch, ob nicht preußisches Machtinteresse und fehlende Reichsgesinnung Friedrichs das primum movens zum Bürgerkrieg gewesen sind.

Sehr fein ist die Schilderung, wie Maria Theresia nach 1763 dem ‚dämonisch-verführerischen Einfluß' Kaunitz' und seiner Machtpolitik, die ihr wesensfremd war, sich allmählich entzieht, wie Kaunitz seit 1765 neuen Menschen und neuen Verhältnissen gegenübertritt und wie die Spannungen zwischen ihm und Josefs ‚obstinatem Despotismus' — ein Wort des Kanzlers — wachsen, bis es ihm schließlich gelingt, den Kaiser für sein ‚neues' preußenfeindliches System zu gewinnen. Er erreicht das Ziel, Friedrich an Machtgewinn in Polen, Rußland an Ausbreitung auf Kosten der Türkei zu hindern und die preußisch-russische Allianz von 1764 zu sprengen, in der Spanne bis 1774 nicht; er läßt dann das osmanische Reich fallen, um Katharina für einen neuen Kampf mit Österreich gegen Preußen zu gewinnen, und trachtet Frankreich zugleich gegen Preußen und Rußland wachzuhalten; auch dieser Versuch mißglückt im bayrischen Erbfolgekrieg, und wenn dann die Außenpolitik der Alleinregierung Josefs mit dem Verlust des Gleichgewichts im Orient und dem Scheitern aller Westpläne endet, so mißt Küntzel mit Recht auch in dieser Phase Kaunitz einen guten Teil der Schuld bei. Dramatisch die Schilderung, wie Josef 1786 entschlossen ist, Österreich und Preußen zu einem Bündnis zu vereinen und durch ihr Zusammenhalten Deutschland und Europa zu leiten, und wie Kaunitz sich von der alten Vernichtungspolitik gegen Preußen und dem Streben, Preußen in die ‚Rolle des Subalternen' herabzudrücken, nicht trennen kann und den Sieg über seinen Kaiser erringt. ‚Die Idee der deutschen Gleichordnung und des alten Machtvorrangs Österreichs, die in stetem Abwandel die Geschicke unseres Volkes bis zum ruhmlosen Ende der Habsburger und Zollern beherrscht haben, treten sich in dem Kaiser und seinem Kanzler in eiserner Ausschließlichkeit gegenüber.' Nicht minder treffend die Feststellung, wie gering dieser Außenpolitiker kat'exochen den notwendigen Einklang der Außenpolitik und der Innenstruktur einzuschätzen wußte. Es liegt bei allem gewaltigen Irren doch etwas Imponierendes in der Zähigkeit, mit der Kaunitz sein politisches System zu wahren sucht, auch als die große Revolution das Bündnis mit Frankreich, sein größtes

Digitized by Google

Werk, zerstört und die Friedens- und Erhaltungspolitik Leopolds II. das neue „System“ auch von Österreich aus auflöst und den Kampf gegen Preußen umwandelt in die Politik einträchtigen Auftretens beider deutschen Großmächte gegen die französische Gefahr. Kaunitz fügte sich, paßte sich aber der Versöhnung mit Preußen innerlich nie an. Wir können nicht eingehen auf seine „verschlagene und diabolische Politik“, die in Frankreichs innerer Zerrissenheit nicht nur den Schaden, sondern auch den Vorteil für Österreich sieht, auf sein „passives Obstruktions- oder passives Interimalsystem“, seine „zweckmäßige Untätigkeit“. Ein später Höhepunkt seiner kunstreichen netzebildenden Politik war wieder erreicht, als die Kriegserklärung Frankreichs an Österreich, der Einmarsch der Russen in Polen und der Tod Leopolds II. diese Netze zerrissen.

Zum Besten dieses inhaltsreichen Buchs gehören die leider an zweierlei Stellen gebotenen feingeistigen Nachweise, wie völlig Kaunitz im Rationalismus geistig verankert war und blieb: sein Streben, die Einzelheiten stets zur Einheit zusammenzuschließen, seine Politik des Berechnens, der Ordnung, Klarheit und Systematik, seine politische Logik und Kasuistik und seine Geringschätzung des Irrationalen, das Regelbilden, der mangelnde Tatenmut und die Finasserie, die Kunst endlich der Menschenbehandlung. Der theoretisierende, dogmatisierende Kaunitz, der greise Systematiker des Rechts, der Stabilität und der Vertragstreue, der politische Philosoph — das ist Neuland, das Küntzel gewonnen hat. Vielleicht wäre nur das Phraseologische an diesen Theoremen etwas geringer, das Überzeugungsmoment etwas höher zu bewerten, als es der Verfasser getan hat. Im wesentlichen hat er gewiß mit Recht den Machtpolitiker, den Realisten Kaunitz als vorherrschend angesehen. Er, der uns zuletzt „die drei großen Hohenzollern“ beschieden hat, hat seinen echt historischen Sinn auch gegenüber „dem größten Gegner des größten Staatsmanns der Epoche und einem der bedeutsamsten Baumeister an dem österreichischen Staatswesen“ bewiesen.

Wien, Juli 1925. Heinrich R. v. Srbik.

Adalbert von Raumer, Der Ritter von Lang und seine Memoiren. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Karl Alexander von Müller und Kurt von Raumer. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1923. XXXIV u. 250 S.

Seit längerer Zeit habe ich kein Buch gelesen, das mich so gefesselt hätte wie dieses. Eine ungewöhnliche künstlerische Begabung und ein scharfer kritischer Sinn, reichste Sehkraft für das Große und die Neigung, sich liebevoll in das Einzelne zu versenken, ein warmes Gemüt, poetische Zartheit und reifster Intellekt — sie leuchten aus diesen Seiten hervor. Welcher Jammer, daß A. v. Raumer, dieses hochbedeutende Talent, mit seiner so seltenen Vereinigung der Eigenschaften, die — man möchte sagen — den idealen Historiker bilden, als Opfer des Krieges von uns gegangen ist! Das schönheitsgesättigte Lebensbild, das K. A. v. Müllers reiche und edle Feder dem Buch vorausgesandt hat, wird zur erschütternden Totenklage um den früh vollendeten Jüngling.

Welcher Kenner der neueren deutschen Geschichte hat nicht, wenigstens bruchstückweise, die Memoiren des Ritters von Lang gelesen, dieses Werk

Digitized by Google

voll ätzender Satire, in dem noch Heigl ein Zerrbild, geboren aus dem boshaften, nörgelnden Sinn eines kleinlichen Menschen, sehen wollte! Wer kannte nicht, angeregt und abgestoßen zugleich, seine Genrebilder vom Rastatter Kongreß oder seine bissigen Schilderungen altbayrischer Beamtenwirtschaft im neugewonnenen fränkischen Gebiet oder die köstliche Szene seines Besuchs beim alten Goethe! Und doch: den Mann und die Eigenart seiner Erinnerungen kannte keiner. Nur die liebevolle Erfassung des Ganzen seines Lebens und das Einfühlen in sein seelisches Werden und Erstarren und, anderseits, nur das peinlich genaue Nachprüfen der Tatsachenangaben dieser Erzählungen an der Hand unabhängiger, außerhalb der Memoiren stehender Quellen konnten zu neuem und tieferem Verständnis führen. Daß Raumer diese Arbeit geleistet hat, müssen wir ihm danken; nicht lediglich des Einzelobjekts wegen, das dieser bedeutenden Leistung wert war, sondern auch um des methodischen Wertes seiner Untersuchung willen, die geradezu als Muster der Memoirenforschung bezeichnet werden darf. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß auch die Geschichte der Geschichtsforschung das Lebens- und Charakterbild des Herausgebers der Regesta Boica in sich aufnehmen muß.

Hier haben wir nun ein feinstes biographisches Denkmal dieses Spätlings des Rationalismus, der wohl zum Klassizismus, niemals aber zur Romantik ein Stück des Weges finden konnte; und mit diesem Einzelleben ersteht ganz wundervoll das politische und geistige Leben in den kleinen Gemeinschaften des sterbenden alten Reichs und das Leben in der napoleonischen Gewaltära und im seltsam zusammengewürfelten Bayern Montgelas'. In dieser Umwelt ein ursprünglich weicher, allem Schönen offener Mensch, der durch eigene Anlage und äußeres Geschick zum Weltverächter wird, dem ein Ideal nach dem andern zerbricht und der endlich die Welt angeekelt nur noch im verzerrenden Hohlspiegel des Satirikers sieht. Von den ersten Lebenspfaden Langs an hat Raumer den zerstörenden, das Innere des Menschen zerreißenden Widerspruch zwischen idealer Vorstellung und realer Welt wahrhaft geschaut und verstanden. Aber nicht nur der Memoirenschreiber wird lebendig in einer menschlich und wissenschaftlich meisterhaften, von dichterischer Schönheit erfüllten Schilderung, auch sein Werk wird uns erst ganz klar: Es ist kein bewußter Entsteller, Fälscher und Lügner, der zu uns spricht, sondern diese Memoiren sind in allem Wesentlichen tatsächlich zuverlässig, nur durch die Farbengebung, die Konzentration und Disposition der Einzelheiten rücken die Tatsachen in einseitige Beleuchtung. Starke Entstellungen weisen nur die Bayern zur Zeit der jungen Romantik gewidmeten Partien auf; für diese Geistesbewegung fehlte Lang völlig die Ader. An drei Abschnitten (Wallerstein und Frankfurt; der Rastatter Kongreß; Bayern 1806—1817) hat Raumer die Prüfung vorgenommen, reicher Gewinn erwächst hieraus auch für die politische Geschichte der Zeit, da Lang als Vertrauter Hardenbergs und als geschätzter Mitarbeiter Montgelas' am Webstuhl arbeiten durfte. Wie sehr ist es auch vom Gesichtspunkt der bayrischen Geschichte aus zu bedauern, daß dieses Buch ein Torso bleiben mußte!

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Digitized by Google

Schmidt Aloys, Die Kanzlei der Stadt Erfurt bis zum Jahre 1500. Sonderabdruck aus Heft 40/41 der Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. Erfurt 1921. 88 S. 8°.

Die vorliegende Untersuchung führt, darf man wohl sagen, auf diplomatisches Neuland. Beyers Urkundenbuch der Stadt Erfurt (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 23, Halle 1889) erschien zu einer Zeit, da man an solche Veröffentlichungen noch nicht die Ansprüche von heute stellte. Die örtliche Geschichtsforschung Erfurts hat sich verschiedentlich mit Stadtsiegel, städtischen Amtsbüchern und Kanzleibeamten befaßt, aber kein Urkundenforscher von Fach hat hier ein Tätigkeitsfeld gesucht. Die Ausgabe und Erläuterung des Erfurter Judenbuchs von 1357—1407 durch Süßmann (Mitt. des Gesamtarchivs der deutschen Juden 5, 1916) ist mißlungen (vgl. Rehme in Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 37, 667). So wissen wir vom Urkundenwesen Erfurts noch sehr wenig.

Seiner Erforschung bereiten die sehr ungünstigen Überlieferungsverhältnisse Schwierigkeiten. Schmidt, der außer dem Erfurter Archiv auch das Staatsarchiv Magdeburg, das Stadtarchiv Nürnberg und verschiedene thüringische Archive ausgebeutet hat, macht im Vorwort (S. 7—8) u. a. darauf aufmerksam, wie lückenhaft die Erhaltung des Urkundenstoffes ist. Laut Tabelle 1 der Beilage 1 (S. 75—83), die nach dem Muster der entsprechenden Zusammenstellung bei Arnecke, die Stadtschreiber von Hildesheim, alle Ratsurkunden und alle für den Rat ausgestellten und von seinen Schreibern gefertigten Stücke bis 1426 verzeichnet, sind von 1217—1426 nur 123 vom Rat ausgestellte Urkunden erhalten. Ebenso schlecht steht es — siehe u. S. 356 f. — mit den städtischen Amtsbüchern. An älteren Archivalien der Finanzverwaltung sind (vgl. S. 48) nur drei Rechenbriefe, eine Anzahl Wiederkaufsverschreibungen und Quittungen des 15. Jahrhunderts vorhanden.

Schmidt schildert einleitend die Entwicklung der Ratsverfassung bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts (S. 9—18). Kapitel 1 befaßt sich mit der Geschichte der Erfurter Stadtschreiber (S. 19—41), Kapitel 2 mit dem Stadtschreiberamt (S. 42—55) und Kapitel 3 mit den Erzeugnissen der Kanzlei (S. 56—73). Darauf folgen als Beilage 1 jene bereits erwähnte Tabelle und eine zweite (S. 84—86), die eine Übersicht über die 1424—1500 in städtischen Urkunden, Briefen und Büchern nachweisbaren Hände gibt und als Beilage 2 vollabgedruckte Eidesformeln für die verschiedenen Kanzleibeamten aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (S. 87—88).

In Erfurt läßt sich um 1200 das Streben der Bürger nach Verbesserung ihrer Rechtsstellung auf Kosten ihres Stadtherrn, des Erzbischofs von Mainz, und im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts das Vorhandensein eines Rates (consilium, senatus usw.) nachweisen. (Siehe dazu aber u. S. 357.) Dieser verselbständigte seit 1243 seine Stellung, konnte aber die volle Unabhängigkeit Erfurts trotz wiederholter Vorstöße gegen den Erzbischof nicht durchsetzen und mußte 1282 ein bedeutendes Maß stadtherrlicher Rechte anerkennen. Dieser Mißerfolg gab Zünften und Gemeinde Gelegenheit, im nächsten Jahre einige Ratsstellen für sich zu gewinnen. 1310 errangen sie dann das Übergewicht in der städtischen Regierung und gaben dadurch der Stadtverfassung jene Form, die sie bis zum 16. Jahrhundert beibehielt.

Digitized by Google

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung verlief auch die des amtlich-städtischen Urkundenwesens. Im 12. Jahrhundert war von einem solchen noch nicht die Rede (nach Schmidt siehe dazu aber u. S. 357). Bezeichnend ist, daß in den erzbischöflichen Urkunden Erfurter Bürger (von einem Ausnahmefall von 1140 abgesehen) erst seit 1192 als Zeugen neben den bischöflichen Dienstmannen erscheinen. Seit 1212 aber urkundeten bischöfliche Beamte und Vertreter der Bürgerschaft als Stadtbehörde. Seit 1243 stellte der Rat allein Urkunden aus. Seit 1256 wurden im Eingang der Urkunden auch die Namen der Ratsherren verzeichnet und neben ihnen in den Jahren 1315—22 auch die Vierherren, eine Art Volkstribunen, genannt, die während dieser Jahre bereits ihr Amt versahen, aber noch nicht förmlich in den Rat aufgenommen waren.

Die erhaltenen Ratsurkunden sind bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein Werke geistlicher Empfängerschreiber. Im Auftrage des Rates sind nur zwei Stücke von 1239 und 1242 (wohl von einem Stadtgeistlichen) und fünf Urkunden von etwa 1250—65 (nach Schmidts Vermutung von einem Bürger und vermutlichen Ratsmitglied Ulricus Quadrans) geschrieben. Der erste uns bekannte notarius civium war Dr. Heinrich von Kirchberg, der nach Schmidt von 1265—81 im Dienst des Rates Urkunden schrieb, 1275 seinen Dienstvertrag mit der Stadt erneuerte, in den Kämpfen Erfurts mit dem Erzbischof eine bedeutende, wenn auch zweideutige Rolle spielte und 1282 nach der Niederlage der Stadt sein Amt aufgab. Seine Nachfolger, deren Namen, manchmal auch Lebensverhältnisse Schmidt großenteils ermitteln konnte, führten nachweislich seit 1316 bezw. 1339 den Titel oberster Schreiber oder Protonotar, später auch Oberstadtschreiber.

Dieser Titel war nicht inhaltslos. Denn schon zu Ende des 13. Jahrhunderts (unter Stadtschreiber Konrad) und wieder in den Achtzigerjahren des 14. Jahrhunderts (unter Protonotar Hartung Gernod) lassen sich, was bei der Dürftigkeit des erhaltenen Stoffes viel besagt, zwei Kanzleihände nebeneinander nachweisen (siehe u. S. 359). Ferner wird 1310 ausdrücklich ein Subnotarius Cancer und sein nach Schmidts Vermutung gleichfalls in der Kanzlei angestellter Sohn erwähnt und für 1334—36 nimmt Schmidt (siehe aber dazu u. S. 359) an, daß Magister Heidenricus Kanzleivorstand, sein späterer Nachfolger, Magister Ekkehard von Salza, aber Unterschreiber war. Schmidts Vermutung von einer zeitweiligen Auflassung des Unterschreiberpostens nach 1310 vermag ich nicht zu teilen (siehe u. S. 358). Seit 1411 sind dann zwei, seit 1423 drei, zu Anfang des 16. Jahrhunderts allerdings anscheinend wieder nur zwei Untergebene des Protonotars nachweisbar, die als Oberschreiber bezeichnet wurden, was darauf hindeutet, daß unter ihnen noch weitere Hilfskräfte, wohl die einfachen Schreiber, scribae oder scriptores (S. 51), standen.

In dieser Schreibstube wurden außer den Ratsurkunden — von denen freilich noch eine im Jahre 1378 (S. 30) vermutlich von Empfängerhand gefertigt wurde — auch noch im 15. Jahrhundert häufig Urkunden fremder Aussteller für den Rat geschrieben. Solcher haben sich sogar dank der Überlieferungsverhältnisse mehr erhalten als Ratsurkunden selbst (vgl. Tabelle 1). Außerdem wurden hier die städtischen Amtsbücher, auch die Akten und Bücher der Finanzverwaltung geschrieben und bis 1434 die Schreibarbeiten für die Verwaltung der 7 Vogteien Erfurts besorgt, die seit diesem

Digitized by Google

Jahre von den unter den beiden Stadtvögten stehenden Vogt- und Landschreibern übernommen wurden. Diese gehörten nicht zu den Kanzleibeamten und standen diesen, die den ersten Platz unter dem städtischen Gesinde, der Familia, einnahmen, an Rang nach. Das gleiche gilt von dem Kämmereischreiber sowie den untergeordneten Wechsel-, Retardat-, Ungeld- und Weinschreibern, von deren aller Arbeiten sich aber keine Proben erhalten haben.

Die Kanzleibeamten, deren Geburtsort wir kennen, waren mit Ausnahme des einem Erfurter Patriziergeschlecht angehörigen und um die Mitte des 15. Jahrhunderts tätigen Protonotars Dr. Tilomannus Zciegeler stadtfremder Herkunft. Vielleicht hielt man grundsätzlich, wie in Prag und italienischen Städten Einheimische von der Schreibstube fern. Soweit erkennbar, waren sämtliche Protonotare und ihre Untergebenen Geistliche und Rechtsgelehrte. Auch Subnotar Cancer und Protonotar Hartung Gernod waren wohl entgegen Schmidts Ansicht Angehörige des geistlichen Standes (siehe u. S. 358 f). Die Protonotare des 14. Jahrhunderts waren durchwegs Magister, die des 15. Doktoren, weshalb man damals oft schlechtweg vom »Doktor« statt vom Protonotar sprach. Die meisten dieser Männer hatten in Erfurt studiert, mehrere waren daselbst Dekan oder Rektor gewesen, oder waren es noch während ihrer Kanzleidienstzeit.

Die auf Grund eines verschieden befristeten Dienstvertrages angestellten und vereidigten Kanzleibeamten dienten oft mehrere Jahrzehnte, rückten vielfach von einer untergeordneten in die leitende Stelle auf und wurden durch Zuweisung freier Wohnung, von Kleidern u. dgl. und durch Geld, so durch Trinkgelder und Gebühren für Eintragungen ins Bürgerbuch entlohnt. Ansätze zu fester Besoldung zeigen sich schon im 14. Jahrhundert.

Magister Johannes de Appoldia, früher als Unterschreiber tätig, beteiligte sich, dem Schriftbefund zufolge, seit Übernahme des Protonotariates (1396) nicht mehr am Reinschreiben der Urkunden. Ebenso hielten es seine Amtsnachfolger. Dafür waren sie viel als Gesandte und Rechtsbeistände ihrer Stadt (syndici), sowie als Richter tätig. So wandelte sich nach Schmidts gewiß richtiger Ansicht unter den unmittelbaren Nachfolgern des genannten Oberstadtschreibers, Meister Christofferus de Muchele und Dr. Tilomannus Zciegeler, das Protonotariat zum Syndikat um. Nur der Titel Protonotar erinnerte mehr an die Beziehung zur Kanzlei. Er wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts auch durch den Titel eines Syndikus ersetzt. Allerdings müßte dieser gelegentlich schon vor oder um 1500 von Oberstadtschreibern geführt worden sein, wenn Schmidt (S. 38—40) darin Recht hätte, daß Dr. Lorenz Schaller und der bekannte Rechtsgelehrte und Staatsmann Dr. Henning Goede die Kanzlei geleitet haben. Siehe darüber aber u. S. 357 f.

Urkunden und Briefe des Rates wichen in ihren äußeren und ihren inneren, von Schmidt nur bis 1400 verfolgten Formen nicht wesentlich von den andern Urkunden ihrer Zeit und Umwelt ab. Die Urkunden waren bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts mit dem aus gelbem Wachs gefertigten Stadtsiegel, seither häufiger mit dem zu Verschluß und Beglaubigung der Briefe allein verwendeten grünen Sekretsiegel versehen. Ausfertigungen auf Papier oder den in der Erfurter Schreibstube für verschiedene Aufzeichnungen noch lange gebräuchlichen Wachstafeln scheinen sich nicht erhalten zu haben, da Schmidt als Schreibstoff nur das Pergament nennt. Eigenhändige Unterschriften kommen anscheinend nicht vor. Was Schmidt S. 63 Unterschriften

Digitized by Google

nennt, sind nur unter dem Text gesetzte, den Absender nennende Zeilen. Schade ist, daß der Verfasser nichts über das Vorhandensein oder Fehlen von Kanzleivermerken berichtet. Die Ratsausfertigungen waren bis 1327 mit zwei Ausnahmen lateinisch, seit 1336 mit Ausnahme der Stiftungsbriefe und der für geistliche Empfänger bestimmten Stücke durchwegs mitteldeutsch geschrieben. Das Deutsche drang also auch hier nicht wesentlich früher als anderwärts in Mitteldeutschland durch, trotzdem gerade aus Erfurt das älteste deutsche Sprachdenkmal aus dem Gebiete des Urkundenwesens stammt, das von Erzbischof Konrad 1161—1165 und wieder 1183—1200 festgesetzte und von Erfurt besiegelte Judeneidformular (vgl. Breßlau, Urkundenlehre ²2 S. 385). Erwähnung verdient, um von Einzelheiten (wie der eigentümlichen, der Siegelanhängung durch Ulricus Quadrans gedenkenden Corroboratio in Urkunde Nr. 8 vgl. S. 61) zu schweigen, namentlich, daß Zeugen nur in einigen lateinischen Ratsurkunden des 13. Jahrhunderts und zwar besonders in Empfängerausfertigungen vorkommen, was einen Schluß auf den hohen Beweiswert der Erfurter Ratsurkunden zuläßt.

Die Ratskanzlei arbeitete auch als öffentliche Beurkundungsstelle. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden seit dem 13. Jahrhundert vom Rat beurkundet. Die betreffenden, im 13. Jahrhundert meist vom Empfänger, seither von den städtischen Schreibern hergestellten Ratsurkunden wurden, soviel wir sehen, seit Beginn des 14. Jahrhunderts seltener, seit 1315 nicht mehr ausgestellt. Damals dürften also die Stadtbücher aufgekommen sein. Seit dem gleichen Jahre wurden übrigens auch Ratsverordnungen nicht mehr wie früher in urkundlicher Form, sondern durch Eintragung in die bereits seit mehreren Jahren geführten Willkürbücher schriftlich festgelegt. Wenn der 1319 genannte Stadtschreiber Magister Heidenricus wirklich 1315 seinen Dienst angetreten hat, gebührt wohl ihm das Hauptverdienst an der Einführung oder Ausgestaltung der Stadtbücher.

Unter den sehr unvollständig erhaltenen städtischen Amtsbüchern, über die Schmidt unter Benützung des Beyerleschen Schemas einen kurzen, teilweise bis ins 16. und 17. Jahrhundert vorgreifenden Überblick gibt, sind die meisten der aus andern Städten bekannten Arten solcher Bücher vertreten. So Statuten- und Willkürbücher (seit 1303), Kopialbücher (eines kaiserliche und erzbischöfliche Freiheitsbriefe enthaltend, 1355 angelegt, mit Nachträgen bis 1544, eines die mainzischen Rechte in Erfurt betreffend 1484—98), ein Bürgerbuch von 1386—1419, Briefentwurfbücher (libri dominorum mit Schreiben an Fürsten und Herren seit 1428 und libri communium mit Briefen an Beamte, Stadträte u. dgl. seit 1472; beides offenbar Fortsetzungen älterer, verlorener Reihen; dazu zwei Spezialkorrespondenzbücher aus dem Ende des 15. Jahrhunderts), Bücher der Finanzverwaltung sowie der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unter letzteren ist trotz der lückenhaften Überlieferung die allmählige Teilung in zwei Reihen zu beobachten. Im liber causarum oder Sachebuch (1424—38) sind Entscheidungen von Streitigkeiten und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebucht, in seiner jüngeren Fortsetzung, dem Stadt- oder Ratsbuch (1482—92) nur die ersteren. Denn die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden damals bereits in anderen, seit 1520 libri ordinationum genannten Büchern aufgezeichnet, die seit 1483 unvollständig erhalten sind. Ob sich aus ihnen später Grundbücher entwickelten, ist aus Schmidts An-

Digitized by Google

gaben nicht ersichtlich. Gerichtsbücher der Erfurt gehörigen Dörfer waren die anfangs von den Kanzleibeamten, dann (siehe o. S. 355) von den Vogt- und Landschreibern geführten libri recognitionum (von 1415, 1462 usw.). Unter den Finanzbüchern befinden sich die Kämmereibücher (kleine Mater 1555—1666, große Mater von 1505, 1565, 1586—1667), Steuerbücher (Protokollbücher seit 1628, Verrechtsbücher seit 1510, Kämmereiverrechtsbücher seit 1493, Geschoßbücher seit 1443), Zinsbücher (der Vogteien seit 1362, später siehe o. S. 355 von den Vogtschreibern geführt). Eigentliche Urbare scheinen zu fehlen. Die Rechenbriefe, die Schmidt unter den Kämmereibüchern anführt, sind keine Bücher. Das Judenbuch von 1357—1407, das er im Anschluß an Süßmann zu den städtischen Zinsbüchern rechnet, gehört nach Rehme nicht zu diesen, ist auch kein Grundbuch, sondern ein eigenes Judenstadtbuch.

Schmidts Untersuchung ist eine Erstlingsarbeit und deshalb von den gewöhnlichen Mängeln einer solchen nicht frei. Der Verfasser vermag nur selten die beobachteten Tatsachen in die großen Zusammenhänge einzuordnen und das Wesentliche, für die besondere Erfurter Entwicklung Bezeichnende, gebührend hervorzuheben. Die rechtliche Bedeutung von Ratsurkunden und Stadtbüchern bleibt unerörtert. Schmidt beherrscht trotz seiner tüchtigen Kenntnisse das ausgebreitete und weitverstreute Schrifttum über städtisches Urkunden- und Bücherwesen doch nicht völlig. Dies zeigt schon die Unvollständigkeit des Literaturverzeichnisses (S. 5—6), in dem außer Breßlaus Urkundenlehre und Schröders Deutscher Rechtsgeschichte wichtige Aufsätze der Stadtbücherliteratur fehlen, so jener Rehmes über Stadtbücher als Geschichtsquelle (Halle 1913) und die Lückenhaftigkeit mancher Verweisungen, so jener in Anmerkung 1 auf S. 10, wo man den Hinweis auf Thommen entbehren könnte und dafür einen solchen auf Breßlau, Urkundenlehre ^{2}1, S. 710 A. 3, vor allem aber auf siegelkundliche und verfassungsgeschichtliche Werke erwarten würde. Genauere Literaturkenntnis hätte manchen Irrtum vermeiden lassen. So hätte Schmidt, wo nicht aus Beyers Erfurter Urkundenbuch 1, S. 23 Nr. 51, so doch aus Breßlau 1, 710 A. 3 und 2 S. 385 entnehmen können, daß das älteste Erfurter Stadtsiegel — das übrigens auch nach Einführung des neuen, bis 1804 verwendeten Siegels (1243) noch gelegentlich (bei Urkunde Nr. 6, Tabelle 1 von 1248, vgl. S. 56 A. 5), benutzt wurde — nicht, wie er S. 12 angibt, erst 1217, sondern schon vor oder um 1200 vorkommt. Somit gab es schon damals eine Art Rat, der — wenn auch nur gemeinsam mit bischöflichen Beamten — unter eigenem Siegel urkundete.

Manche Schlüsse des Verfassers sind wohl nicht genügend begründet. So spricht er S. 49 (trotzdem durchwegs weniger Kanzleihände als nachweisbare Kanzleibeamte festzustellen sind) von der Möglichkeit einer gelegentlichen Verwendung der Retardat- und Wechselschreiber als Hilfsschreibkräfte. So sollen nach Schmidt (S. 38—40) Dr. Lorenz Schaller (als Syndikus 1479—83 vorkommend) und Dr. Henning Goede (Syndikus nachweislich 1505) Protonotare Erfurts gewesen sein, weil beide den Syndikustitel führten, weil ferner Goede in der Mater von 1505 als Syndikus genannt, und der Familienname Schallers (ohne Vornamen und Titel) in einer undatierten Beamtenliste vor den Namen dreier titelloser Männer (von denen zwei nachweislich in der Kanzlei dienten) und jenen des Vogt- und des

Digitized by Google

Landschreibers verzeichnet ist. Sind aber niemals gewöhnliche Syndici (Gesandte und Rechtsbeistände der Stadt) in amtlichen Listen oder Büchern verzeichnet worden? Gegen die Annahme, jene beiden Syndici seien Protonotare gewesen, spricht, daß Schaller den Syndicustitel in der bezeichnenden Form syndicus et procurator, und zwar schon 1479, also noch zu Lebzeiten des noch in einem Ratsbrief von 1481 als Protonotar genannten und erst am 3. Juli dieses Jahres gestorbenen Dr. Hermann Steinberg führte, daß die Mater von 1505, die Goede als Syndicus nennt (S. 39), anderwärts für den Kanzleileiter den Ausdruck Protonotar verwendet und daß endlich keiner der beiden jemals unter den im 15. Jahrhundert allein gebräuchlichen Bezeichnungen Protonotar, oberster Schreiber, Oberstadtschreiber oder in Beziehungen zur Kanzlei erscheint, wenn man von jener zweifelhaften Nennung Schallers in der undatierten Beamtenliste absieht.

Ein anderer Fall solchen Vorgehens ist folgender. Schmidt vermutet S. 24, daß die Forderung der aufständischen Zünftler von 1310 nach Entlassung des Unterschreibers Cancer und seines Sohnes nicht gegen die betreffenden Personen gerichtet gewesen sei, sondern daß sie die Aufhebung des Unterschreiberpostens bezweckt und auch bewirkt habe, trotzdem der Wortlaut jener Forderung eher für das Gegenteil spricht. Zur Begründung führt er an, daß bis 1336 kein Unterschreiber nachzuweisen sei. S. 25 nimmt er aber selbst an, daß Ekkehard von Salza 1334 Unterschreiber unter Stadtschreiber Heidenricus gewesen sei und S. 44 hält er auf Grund einer Willkür von 1316 schon für dieses Jahr das Vorhandensein eines Unterschreibers für wahrscheinlich. Es ist übrigens nicht das einzigemal, daß Schmidt sich an der einen Stelle nicht mehr dessen erinnert, was er an der andern gesagt hat und dadurch in Widerspruch mit sich selbst gerät. So werden S. 27 f. die Dienstverträge eines Priesters von Gotha und des Magisters Hartung Gernod von 1376 angezweifelt, S. 53 aber dieselben Urkunden als glaubwürdige Quellen verwertet. Ein noch schlimmerer Fall von Widerspruch liegt S. 38 vor, wofern die Angabe des Todestages des Protonotars Dr. Hermann Steinberg (3. Juli 1481) keinen Druckfehler enthält. In Anmerkung 2 bemerkt Schmidt dazu, daß mit dieser Angabe die Erwähnung Dr. Schallers 1479 als Syndikus (was hier mit Protonotar gleichzusetzen sei) im Einklang, die Nennung Hermann Steinbergs in einem Ratsbriefe von 1481 aber in Widerspruch stehe. Dieser Widerspruch lasse sich nur durch die Annahme beheben, daß der Brief in ein früheres Jahr gehöre oder in ihm Hermann Steinberg mit seinem Bruder Johann (als Protonotar seit 1485 nachweisbar) verwechselt sei. Hier setzt sich der Verfasser überdies wohl allzuleicht über ein Quellenzeugnis hinweg. Dies tut er auch bei der oben erwähnten Anfechtung der Dienstverträge von 1376. Der des Priesters von Gotha erscheint ihm verdächtig, weil die Tätigkeit dieses Mannes in den erhaltenen Archivalien nicht nachzuweisen sei. Aber dieser Umstand beweist ebensowenig gegen ein Dienstverhältnis des Gothaer Priesters wie die Tatsache, daß von 1311—36 jeweils nur eine Kanzleihand nachzuweisen ist, gegen das damalige Vorhandensein eines Unterschreibers. Denn selbst während des 15. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, da es mindestens drei Oberschreiber und einen Protonotar gab, erscheinen nur eine bis zwei Hände in den Schriftstücken. Der Dienstvertrag Hartung Gernods erscheint Schmidt hinwieder als unglaubwürdig, weil er Gernod als Kanoniker von Fritzlar bezeichnet,

Digitized by Google

während er nach Schmidts Meinung Laie war. Gernod war aber, so meint Schmidt, Laie, weil er nachweislich Weib und Kinder hatte, ebenso wie es nach Schmidt (S. 44) Unterschreiber Cancer war, da er einen Sohn besaß. Ist diese Beweisführung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des 14. Jahrhunderts und des Umstandes, daß unseres Wissens alle andern Kanzleikräfte Geistliche waren, durchschlagend und berechtigt er dazu, ohne Nachforschung in den Fritzlarer Archivalien die Aussage einer Quelle zu übergehen und obendrein das Zeugnis einer andern, des auch von Schmidt nicht angezweifelten Dienstvertrages von 1377 gewaltsam zu beseitigen? Denn in dieser Urkunde gelobt Gernod, der Stadt Pfaffe zu bleiben. Schmidt sucht darüber hinwegzukommen, indem er den Ausdruck Pfaffe mit Rechtsbeistand übersetzt oder (S. 51) als Bezeichnung für einen Schreiber deutet.

Nicht genugsam begründet scheinen auch die Zuweisung der durch Schriftvergleich ermittelten Hände an die namentlich feststellbaren Schreiber und manche darauf aufgebaute Annahme. So nimmt Schmidt S. 23 f. die von 1286—99 feststellbare Hand für den 1299 genannten Stadtschreiber Konrad und die 1290—1307 vorkommende Schrift für den 1310 erwähnten Unterschreiber Cancer in Anspruch. Kann es sich nicht auch umgekehrt oder irgendwie anders verhalten haben? Wir wissen z. B. gar nicht, ob nicht vor 1307 ein anderer Unterschreiber als Cancer tätig war. So weist ferner Schmidt S. 25 die 1315—36 nachweisbare Hand dem 1319 genannten Stadtschreiber Heidenricus zu, die seither erscheinende Schrift aber dem 1334 als Stadtschreiber, 1339 als Protonotar genannten Ekkehard von Salza. Er nimmt an, daß Ekkehard als Unterschreiber eingetreten und 1336 der Nachfolger des Heidenricus geworden sei und daß ferner Heidenricus das Verdienst an der Einbürgerung der seit 1327 manchmal, seit 1336 regelmäßig verwendeten deutschen Sprache in der Kanzlei zukomme. Sind nicht auch verschiedene andere Auffassungen denkbar? Die Beobachtung, daß sobald die Handschrift eines Protonotars (des Johannes de Appoldia, vgl. S. 30) mit Sicherheit feststellbar ist, diese seit Übernahme des Kanzleileiterpostens durch den betreffenden Mann nicht mehr in den Reinschriften der Urkunden erscheint, spricht gegen die Sicherheit jener Zuweisungen, mag immerhin in älterer Zeit der Vorstand der Schreibstube mehr Schreibarbeit selbst erledigt haben als später. Methodisch wäre es richtiger gewesen, jeweils die nachweisbaren Kanzleibeamten und die vorkommenden Hände festzustellen, beide nur dann miteinander in Beziehung zu setzen, wenn der Sachverhalt ganz unzweifelhaft ist, zum mindesten aber Schlußfolgerungen auf diesem Gebiete erst nach reiflicher Erwägung aller Möglichkeiten zu wagen und nur in vorsichtiger Fassung vorzubringen.

Zahlreich sind auch Ungleichmäßigkeiten, Ungenauigkeiten im Ausdruck und sonstige Flüchtigkeitsfehler. In den fettgedruckten, die Namen der Kanzleivorstände hervorhebenden Überschriften (S. 20 ff.) z. B. erhalten S. 25 und 33 Herbord und Christofferus de Muchele im Gegensatz zu den übrigen den Titel ihrer akademischen Würde; ebenda werden mehrere Männer, so S. 25 Ekkehardus von Salza und S. 28 Hartung Gernod von Rodenberg unter Angabe des Herkunftsortes angeführt, während dies bei anderen, so bei dem aus Nürnberg stammenden Lorenz Schaller (S. 38) nicht geschieht. So sagt Schmidt S. 29 ungenau, Hartung Gernod (der als verstorben in einer Urkunde vom 24. September 1414 erwähnt wird) sei um 1414 ge-

Digitized by Google

storben. Auf S. 21 wird endlich zweier Urkunden von 1264 Erwähnung getan. Die zugehörige Anmerkung 5 lehrt aber, daß die eine der beiden (Nr. 13 — nicht Nr. 14 — 14 ist Druckfehler) undatiert und nur ihrer Schrift wegen zu 1264 gesetzt ist.

Doch genug der Ausstellungen.

Mit dem Gesagten soll aber das Verdienst der Arbeit Schmidts durchaus nicht geschmälert werden, der in gewiß nicht unbeschränkter Zeit einen gewaltigen archivalischen Stoff durchgearbeitet und die schwierige, von ihm übernommene Aufgabe in großen Umrissen gelöst hat. Gewiß, er hat manchmal geirrt und für Nachfolger manches zu tun übriggelassen. Aber Fehler kann auch der erfahrenste Fachmann nicht vermeiden, um wie viel weniger vermag dies ein angehender Forscher, der gewöhnlich auch den Wert peinlicher Sorgfalt im Kleinen und Äußerlichen noch nicht gebührend zu schätzen weiß. Derartige Mängel werden in Besprechungen meist nur deshalb weniger hervorgehoben als hier, weil Arbeiten wie die Schmidts gewöhnlich nur kurz und ohne Eingehen auf Einzelheiten angezeigt werden. In dieser Zeit erschwerter Forschungs- und Druckmöglichkeit schien es mir aber wünschenswert, ausführlich auf eine an nicht allgemein zugänglicher Stelle erschienene Untersuchung hinzuweisen, die einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis des deutschen Urkundenwesens liefert.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Otto Brandt, Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts. Mit 12 Tafeln. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1925. XVI u. 448 S. 8°.

Ganz allgemein gesprochen, ist der ideengeschichtliche Vorwurf dieses Buchs die Spannung der übernationalen dänischen Gesamtstaatsidee und der Idee der Verbundenheit und Einheit der nordelbeschen Herzogtümer, des dänischen Nationalismus und des schleswig-holsteinischen Deutschtums, das Herauswachsen endlich eines politischen Nationalbewußtseins aus deutschem Kulturbewußtsein in der deutschen Nordmark. Brandts Darstellung weitet sich zu einem ansehnlichen Stück der Geschichte des deutschen Staatsgedankens aus. Nachdenkliche Leser werden zudem, ohne daß der Verfasser hierauf hinweist, manches deutliche Analogon zum österreichischen geschichtlichen Grundproblem, der Einheit und Vielheit, finden.

Die Parallelität tritt sofort vor Augen, wenn wir an Brandts Hand den ‚administrativen Schleswig-Holsteinismus' des großen Bernstorff, seine kluge, milde Schonung der historisch-staatsrechtlichen Individualitäten und sein enges Verhältnis zum schweswig-holsteinischen Adel und dessen ‚fortwährender Deputation' mit Maria Theresias Regierungsweise vergleichen und wenn wir die herrschende Stellung der deutschen Sprache in der höheren dänischen Gesellschaft, der obersten Regierungssphäre und der Armee zu Bernstoffs Zeit kennen lernen. Defensiv zunächst, dann bald offensiv erhebt sich der dänische Nationalismus gegen das loyal, gesamtstaatlich und weit mehr kosmopolitisch als bewußt volklich gesinnte deutsche Führungselement, ‚Dänizismus' und ‚Holsteinismus' treten in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts immer entschiedener in Gegensatz, die französische Revolution facht den Kampf der Demokratie und des Altständetums, des politischen

Digitized by Google

Rationalismus und der politischen Romantik ebenso wie den Kampf der nationalen Tendenzen an und Bernstorffs kluge Vermittlerpolitik weicht dem national-zentralistisch-rationalistischen Uniformieren des Kronprinzen und Königs Friedrich VI.

Unter den feinen Porträts, mit denen Brandt den Leser schon in der Zeitspanne Bernstorffs erfreut, ragt das dieses idealen kosmopolitischen Bekenners der Humanität, der schon den Weg zur Romantik weist, hervor. Vollends in das romantische Kulturleben treten wir mit dem Reventlowschen Kreis auf Schloß Emkendorf. Hier herrscht erbitterste Feindschaft gegen den Rationalismus, streng luthersche Orthodoxie mit pietistischem Einschlag, eine ständisch-konservative Staatsanschauung und bewußte Zugehörigkeit zur deutschen Kulturnation. In hohem Grade anziehend sind die Bilder Fritz Reventlows und seiner Gattin Juliane Friederike, der ganzen bildungsgesättigten, empfindsamen und charaktervollen Gesellschaft mit ihrer Abneigung gegen Revolution und Demokratie, ihrer tiefen Frömmigkeit und ihrer Feindschaft gegen die Aufklärung, ihrer ständischen Gesinnung und ihrer Ablehnung des Absolutismus; ein Zentrum historisch-christlicher Weltanschauung, von einem zarten Duft von Poesie umgeben. Klopstock und Matthias Claudius, die Brüder Stolberg, der wirre Wunderglaube Karls von Hessen, Lavaters Physiognomik — die paar Namen mögen genügen, um das irrationale Lebensgefühl von Emkendorf, seine Mystik, seine ‚Freiheit' und ‚Deutschheit' anzudeuten: ein Milieu, dem sich Opfer der Revolution, merkwürdige Emigrantenerscheinungen, wohl einpaßten. Die ‚Ideen von 1789' sind deutlich das gewichtigste Trennungsmoment gegenüber den Kreisen der Aufklärung, sie verbinden sich in August von Hennings mit bitterem Haß gegen das Deutschtum und Verherrlichung des Dänentums, in dem alten Aufklärer Johann Heinrich Voß mit fanatischer Intoleranz einer nackten Vernunftvergötterung; Emkendorf ficht gegen die Aufklärung und den Demokratismus der Kieler Universität und des Lehrerseminars, Emkendorf ficht ebenso erbittert und erfolglos gegen Friedrichs VI. absolutistischen Zentralismus, der die letzten Reste ritterschaftlich-landständischer Gerechtsame vernichtet, — ein typisches Bild des Endes staatsrechtlichen Dualismus; die Privilegien werden von der Krone nur als widerruflicher Gnadenakt gewertet, den Ständen wird das Wesen einer Landesrepräsentation bestritten, demokratisierender Rationalismus des Monarchen zerstört historisches politisches Vorrecht, dänische Uniformität wendet sich gegen deutsches Ständetum und in diesem Konflikt erwacht, das ist eines der wesentlichsten Ergebnisse Brandts, deutsches Stammesbewußtsein zu politischer Kraft. Nicht erst mit Dahlmann setzt die schleswig-holsteinische Sonderungsbewegung ein, Fritz Reventlow ist ihr erster bedeutender Träger, eine Kontinuität besteht von den Neunzigerjahren des 18. Jahrhunderts bis 1848. Sogar einen Rekurs an das Kammergericht des Römischen Reichs plant die Ritterschaft, in den schweren Jahren napoleonischen Drucks und des Hasses gegen den Korsen gewinnt ihr Kampf für die historische Sonderstellung der Herzogtümer deutlich nationalstaatliches Gepräge, freilich durchkreuzt und getrübt durch den seltsamen Gedanken, Dänemark für den Verlust Norwegens durch weite norddeutsche Landstrecken zu entschädigen und so dem eigenen Volk im Dänenstaat gestärkten Halt zu geben.

Digitized by Google

Dieses Ringen um die Einheit der Herzogtümer und um das alte Landesrecht währte nach 1815 fort. Klaus Harms erneuerte den Emkendorfer Kampf gegen den religiösen Rationalismus, Dahlmann als Sekretär der ritterschaftlichen Deputation wurde zum kraftvollen Führer der Verfassungsbewegung mit historisch-romantischem Gedankeneinschlag, Falck steuerte den Liberalismus im Sinn deutscher Volksgemeinschaft, — die gesellschaftliche Basis des Widerstands gegen das Dänentum wurde breiter und breiter, die Kieler Professoren treten der Ritterschaft im Gefecht für Verfassung und Deutschtum zur Seite, das englische Vorbild wird wirksam und die Kluft zwischen Adel und Bürgertum schließt sich. Zeitlich und organisch reihen sich demnach die Kettenglieder vom romantisch-antirationalistisch-ständischen Kulturdeutschtum bis zum liberal-demokratischen Verfassungsstreben aneinander an, das Deutschbewußtsein bildet das Bindeglied, bis das Jahr des volklichen und freiheitlichen großen Hoffens auch Schleswig-Holstein die Erfüllung zu bringen scheint.

Wien. Heinrich Ritter von Srbik.

G. Turba, Neues über lothringisches und habsburgisches Privateigentum, Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1925. 140 Seiten. 3 S 50 g.

Kurz nach dem Umsturz wurde durch Gesetz vom 3. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 209, die Republik Deutschösterreich als „Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen ... für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens“ erklärt. Eine ähnliche Erklärung brachte der Staatsvertrag von St. Germain vom 10. September 1919, gemäß welchem die Privatgüter der früheren Herrscherfamilie (les biens privés de l'ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie) zu dem Vermögen der gegenwärtigen österreichischen Regierung (gouvernement autrichien actuel) zu rechnen sind. Andere Nachfolgestaaten legten diese Bestimmung dahin aus, daß nicht bloß das gebundene Familienvermögen, sondern auch das persönliche, freie Vermögen der einzelnen Familienmitglieder als Staatseigentum zu erklären sei [1]). In Österreich behielt man jedoch auch nach Unterzeichnung des Friedensvertrags die Beschränkung auf das gebundene Vermögen bei (Gesetz vom 30. Oktober 1919, St.-G.-Bl. Nr. 501). Die in das Staatseigentum übernommenen Vermögensmassen wurden mit Gesetz vom 18. Dezember 1919 (St.-G.-Bl. Nr. 573) als Eigentum des neugegründeten Kriegsgeschädigtenfonds erklärt, die Regierung jedoch ermächtigt, gewisse Güter, die öffentlichen Verwaltungszwecken oder der staatlichen Kunstpflege dienen, aus dem Eigentum dieses Fonds auszuscheiden, wodurch u. a. die Hofmuseum, die Familienfideikommißbibliothek, die Hofbibliothek, die Albertina in das österreichische Staatseigentum übergingen. Diese Gesetze sowie die bei der Durchführung angewendete Auslegung des Begriffs „gebundenes Vermögen“ wurden von den Rechtsvertretern der ehemaligen Herrscherfamilie mehrfach angefochten.

---

[1]) A. Schager-Eckartsau, Die Konfiskation des Privatvermögens der Familie Habsburg-Lothringen und des Kaisers und Königs Karl. Innsbruck 1922, S. 9, 30.

Digitized by Google

Die Prüfung der ganzen Frage war bisher dadurch erschwert, daß eingehendere geschichtliche Untersuchungen über die Entstehung und den Rechtscharakter aller dieser Vermögensmassen fehlten. Der bekannte hervorragende Kenner des österreichischen Thronfolgerechtes G. Turba hat in der vorliegenden Schrift diese Lücke unter ausgedehnter Verwertung unbekannter archivalischer Quellen mit bestem Erfolg auszufüllen versucht. In sorgfältiger Untersuchung schildert er den Ursprung sowohl des lothringischen, von Kaiser Franz I. seinen Nachkommen vererbten, als auch des eigentlichen habsburgischen Privateigentums. Dabei stellt sich u. a. heraus, daß man zeitweise auch in der monarchischen Zeit keine volle Klarheit über den Umfang und die Rechtsnatur der jeweils zum Privateigentum zu rechnenden, übrigens oft wechselnden Vermögensmassen besaß, ein Umstand, der die Schwierigkeit der vom Verfasser unternommenen Aufgabe ersehen läßt. Im übrigen vermeidet es Turba, auf den gegenwärtigen Meinungsstreit einzugehen. Er beschränkt sich auf den Hinweis, daß ältere Friedensverträge eine Enteignung der entthronten Landesfürsten nicht kannten, was auf Grund einer Prüfung der einschlägigen Verträge durchaus bestätigt werden kann [2]). Anderseits scheinen mir die von ihm verwerteten Quellen zu beweisen, daß fast allen von den obigen österreichischen Gesetzen betroffenen Vermögensmassen der Charakter eines gebundenen Vermögens beizumessen ist.

Wien. L. Bittner.

Festschrift zu Ehren Emil von Ottenthals (Schlern-Schriften, Veröffentlichungen zur Landeskunde von Südtirol, herausgegeben von R. v. Klebelsberg, Heft 9). Innsbruck, Wagner, 1925. XIV u. 496 S.

Mancherlei Einwände sind gegen das Festschriftenwesen schon erhoben worden und doch bewährt der Brauch der literarischen Festgabe eine starke Lebenskraft. Ist es doch die schönste Art, einem bedeutenden Mann zu zeigen, wie hoch Kollegen, Freunde und Schüler das geistige Wirken seines bisherigen Lebens schätzen, und ihm den Zoll der Verehrung für sein literarisches Schaffen an einem Abschnitt dieses Lebens zu reichen. Kommt dann noch die große Hochachtung für den Charakter eines Gefeierten hinzu — es ist nicht allemal der Fall —, dann vereint sich Geistiges und Seelisches in dem Festgruß zur schönen Einheit. Emil von Ottenthal, unser Ottenthal, darf gewiß sein, daß seine ausgeprägte wissenschaftliche Persönlichkeit ebenso verehrt wird, wie sein innerlich vornehmes, lauteres und edles Wesen geliebt wird. Die Festschrift des Instituts ist ein kräftiger Beweis hiefür, der ihm gewidmete prächtige, starke Band der Schlern-Schriften ist ein zweites vollgültiges Zeugnis. Eine besondere Note erhält dieser Band,

---

[2]) Vgl. u. a. die Friedensverträge von Campoformio 1797 Art. 19, Luneville 1801 Art. 5 und 16, Amiens 1802 Art. 18, Tilsit 1807 Separatart. 1, Zürich 1859 Art. 19, Wien (zwischen Österreich, Preußen und Dänemark) 1864 Art. 11 und 16, Wien (zwischen Österreich und Italien) 1866 Art. 22, 1913 zwischen der Türkei und Bulgarien Art. 13 und zwischen der Türkei und Griechenland Art. 7, sämtlich gedruckt im großen Martens'schen Recueil des traités. Der Staatsvertrag von St. Germain zeichnet sich also auch in dieser Beziehung durch eine nie dagewesene Härte aus.

Digitized by Google

da er dem volkstreuen und heimattreuen Südtiroler Ottenthal von seinen Landsleuten, die heute schwerstes Leid tragen, dargebracht wird. Doch nicht von ihnen allein: so wie Ottenthals wissenschaftliches Denken und Wirken bei aller starken Hingabe an die Geschichte seines engsten Vaterlandes niemals an Tirols Grenzen Halt gemacht hat, sondern immer auch das Ganze der deutschen, der österreichischen und der Universalgeschichte und ihre Hilfswissenschaften im Auge gehabt und kräftig gefördert hat, so reichen auch Mitarbeiterkreis und Studien, die an diesem Werk beteiligt und in ihm vereinigt sind, über den Tiroler Bereich wesentlich hinaus; immerhin ist in dieser Festschrift begreiflicherweise die Tiroler Signatur die vorherrschende. Wir wollen es gleich sagen, ohne dann ins einzelne einzugehen: auf dieses Werk kann Tirol und kann der Gefeierte stolz sein; eine Fülle von wertvollen Untersuchungen, von denen manche den Durchschnitt weit überragen, zugleich gediegen, auf festen Fundamenten aufgebaut, und zugleich von weitem Horizont, wie es die Art von Ottenthals eigener Forschung ist.

Die große Reichhaltigkeit des Inhalts zwingt uns zu einer knappen Übersicht, die der innern Anordnung des Bandes nicht folgt, sondern die Beiträge unter sachlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen sucht. Den Meister der Diplomatik und Paläographie ehren mehrere Kaiser- und Königs- und privaturkundliche Forschungen: Oswald Redlich behandelt eine unbekannte Brixner Tradition aus dem Jahr 1067 (Vermächtnis des Edlen Gotescalch an die Brixner Kirche; Güter zu Velturns und Bozen); Hans Hirsch bringt Erläuterungen zur Urkunde Heinrichs V. für die Kanoniker von Lucca 1123, spricht über die Überlieferung der Kaiser- und Königsurkunden für Lucca und veröffentlicht ein Diplom Friedrichs I. für S. Giovanni in Lucca von 1185. Zur Urkundenlehre der neueren Geschichte leitet die Wiedergabe und Erklärung zweier früher Beispiele schriftlicher Instruktionen für diplomatische Verhandlungen (Anweisungen für Gesandte der Söhne Meinhards II. von Tirol vor 1301 und von 1332) durch Richard Heuberger über. Der historischen Bibliotheken- und Bücherkunde gehören Carl Wesselys Catalogus librorum s. V—VI p. Chr. n. und Ottokar Smitals von wertvollen Briefen Lambecks begleitete Feststellung an, daß das berühmte spätantike Bibelfragment der Nationalbibliothek, die „Wiener Genesis", aus dem Nachlaß des Erzherzogs Leopold Wilhelm 1664 in die Hofbibliothek übertragen wurde. Emil v. Ottenthal hat sich bekanntlich als Mitherausgeber der „Archivberichte aus Tirol" große Verdienste erworben. Hieran knüpft Anselm Sparbers Übersicht der Geschichtsquellen des Chorherrnstiftes Neustift an. Unser Jubilar hat sich ferner mit tirolischen Rechnungsbüchern befaßt, er hat kunsthistorische Notizen aus päpstlichen Registern veröffentlicht, hat über die deutsch-romanische Sprachgrenze im Vintschgau zu Ende des 14. Jahrhunderts geschrieben, er hat Studien zur Geschichte der Herren von Schlandersberg publiziert und stets ist er auf innige Verknüpfung der Diplomatik mit der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, der Siedlungskunde und historischen Geographie bedacht gewesen: wir dürfen diese Tatsachen zur Gruppierung der übrigen Festbeiträge verwenden. Sehr bemerkenswert sind die numismatischen und kunstgeschichtlichen Forschungen: Karl Moeser untersucht die Entstehung und Verbreitung des Namens „Kreuzer" für den Zwanziger, den Meinhard II.

Digitized by Google

in der Münze zu Meran schlagen ließ, August v. Loehr handelt über Rechenweisen im 16. Jahrhundert an der Hand eines Baretts im Kunsthistorischen Museum in Wien, bayrischer Provenienz aus der Mitte oder zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Fritz Dworschak stellt Leben und Schaffen des Tiroler Medailleurs Leonhard Posch (1750—1831) dar, der, hervorragend tätig in Wien und Berlin, auch ein Meister des Gips- und Eisengusses war und Büsten von Goethe und Napoleon geschaffen hat, Heinrich Hammer macht mit einer Stadtansicht Innsbrucks von 1552 bekannt, die sich auf der Fußleiste einer miniierten Urkunde Karls V. für den churrätischen Edelmann Schier von Prevost findet. Karl v. Ettmayer weist die Ableitung des Ortsnamens Bozen aus Bauxaris zurück und führt das zuerst bei Dio Cassius belegte Bauzanum nicht auf den gallischen Personennamen Baudius, sondern auf vermutlichen ligurischen Ursprung zurück. Zur Frühgeschichte dieser Stadt ist ferner die aufschlußreiche Arbeit von Leo Santifaller über ein — sorgfältig kommentiertes — Zinsverzeichnis der Herren von Wanga (um 1300) zu nennen. Das spätmittelalterliche Sterzing — mit Stadtplan und sorgfältiger Häuserchronik — hat seinen Geschichtschreiber in Konrad Fischnaler erhalten. Der Tiroler Genealogie sind die Studien von Franz Huter über die Herren von Schnals, einen Zweig der Montalbaner, von Karl Außerer über das 1644 im weiblichen Stamm erloschene Brixener Patriziergeschlecht der Halbleben (Mediavita) und ihr Urbar von 1463 und von Otto Brunner über die ältere Geschichte der Khuen von Belasi zu nennen, die im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts in der gesamtösterreichischen Hof- und Staatsgeschichte eine namhafte Rolle gespielt haben. Von besonderer Bedeutung für die Geschichte der Stadtanlage Bozens ist auch die vornehmlich auf Weistümern des 13. Jahrhunderts beruhende rechtsgeschichtliche Abhandlung von Hans v. Voltelini über die Bozener Eisakbrücke; der scharfsinnige Nachweis Paul Puntscharts, daß eine oft untersuchte Stelle des Hildebrandliedes eines der frühesten Zeugnisse über die deutsche Personenhaftung sei, betritt das Gebiet des allgemeinen deutschen Privatrechts, der Geschichte des Völkerrechts dient Fritz v. Reinöhls Veröffentlichung eines tirolisch-venetianischen Auslieferungsvertrags von 1465. Tief in die tirolische Verfassungsgeschichte führen uns Alfred v. Wretschkos Abhandlung zur Geschichte der Tiroler Landesfreiheiten, ihrer Sammlungen und ihres Zusammenhangs mit der landständischen Bewegung, und Otto Stolz' bedeutungsvolle Untersuchungen über den Begriff, Titel und Namen des tirolischen Landesfürstentums in ihrer geschichtlichen Entstehung. Einen wirtschaftsgeschichtlich interessanten Beitrag zur Regaliengeschichte liefert Rudolf Geyer mit seiner Untersuchung über die Silberbergwerke in den niederösterreichischen Ländern unter Maximilian I., genauer 1500—1510; mit der Vergangenheit des Bauernstandes im Marchfeld in Niederösterreich (17. und 18. Jahrhundert; Ort Stopfenreith) beschäftigt sich Josef Kraft. Das oberdeutsche Bauernhaus mit seinem Zweifeuersystem und der Scheidung von Küchenraum und Stube führt Adolf Helbok in eingehender volkskundlicher Studie nicht auf romanische oder keltische, sondern auf germanische Wurzel zurück. Besonderen Reiz gewährt jedem Kenner und Freund Tirols die Abhandlung Josef Weingartners über Tiroler Edelsitze. Sie nimmt ihren Ausgang von einer architekturgeschichtlichen Betrachtung des schönen

Digitized by Google

Ansitzes Neumelans in Sand im Tauferertal, würdigt diesen prächtigen Herrensitz, der über hundert Jahre im Besitz der Familie v. Ottenthal ist, als Typus des adligen Ansitzes des 16. Jahrhunderts und verbreitert sich zu einer tiefgreifenden, Kunstgeschichte und Sozialgeschichte glücklich verbindenden Abhandlung über den Tiroler »adligen Ansitz«, diese Mittelstufe zwischen Burg und gewöhnlichem Wohnhaus, vom Hochmittelalter bis ins 17. Jahrhundert. Eine ähnlich intensive Vereinigung zweier Disziplinen, rechtsgeschichtlicher und historisch-geographischer Forschung, erweist Ernst Klebels Studie über das Hohenstaufenerbe im Oberinntal und am Lech (die Gerichte Hörtenberg, Petersberg und Imst-Ehrenberg); umfassend in ihrem alpenländischen Bereich und überaus gewinnbringend hinsichtlich der ethnischen und politischen Verhältnisse, Landschaftscharakter und Siedlung, Kirchengeschichte und Verkehrswesen (Römer, Breonen, Bayern!) ist Hermann Wopfners Untersuchung über die Reise des Venantius Fortunatus durch die Alpen (vermutlich 573—574). Endlich die spätere Kirchengeschichte und politische Geschichte: Johannes Hollnsteiner bringt einen Beitrag zur Hussitengeschichte, eine im Auftrag König Sigismunds vor Martin V. in Rom 1422 vorgebrachte Rechtfertigung seiner Hussitenpolitik, und Fritz Popelka macht mit interessanten Akten des Grazer Landesregierungsarchivs zur Geschichte Tirols 1809—1812 bekannt: im besondern Villacher und Klagenfurter Kundschaftsberichte vor der Erhebung von 1809 und Neues zu den Insurrektionsversuchen von 1811 und 1812.

Man sieht, diese Festschrift, die zudem durch prächtige Bilder erhöhten Wert erhält, bringt nicht nur vielerlei, sondern auch viel. Sie ist würdig des ausgezeichneten Forschers und Menschen Emil von Ottenthal, dessen Porträt an der Spitze des Bandes steht und dessen Veröffentlichungen am Schluß verzeichnet sind.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Digitized by Google

Notizen.

Alföldi Andreas, Der Untergang der Römerherrschaft in Pannonien. (Ungar. Bibliothek, her. v. Rob. Gragger, 1. Reihe 10.) 1. Bd. Walter de Gruyter u. Co., Berlin, Leipzig 1924. 8°. 91 Seiten.

Das Buch hat mit großem Fleiß und umsichtiger Sachkenntnis eine überaus mühevolle Sammlung der Münzen durchgeführt, welche aus den Münzstätten von Siscia und Sirmium hervorgegangen sind. A. behandelt das Ende der Münzprägung in Pannonien 375—395 und vermag auch methodisch wertvolle Bestimmungsmerkmale für die chronologische Einstellung der Münzgepräge zu gewinnen. Ein Repertorium der spätrömischen Münzen bis zum Aufhören des Münzumlaufs in Pannonien (S. 21—68) stellt die Ergebnisse dieser Forschung in übersichtlicher Weise zusammen.

Ein weiteres Kapitel handelt über die zeitliche Bestimmung der Teilung Illyricums (S. 69—76), während der Schlußteil die pannonischen Angaben der Notitia Dignitatum untersucht (S. 76—91).

Der Verfasser hat es vortrefflich verstanden, seine Forschungsergebnisse für die großen Fragen der Geschichte zu verwerten und sichert ihnen damit eine allgemeinere Bedeutung. Er zeigt, daß die rednerisch schwülstigen Auslassungen über die Wirkungen der großen gotischen Invasion von 377/78 nicht im Sinne einer völligen Vernichtung Pannoniens durch die Barbaren aufgefaßt werden dürfen. Die Goten plünderten Stridon 380, aber die Einwohner kamen zurück, die Gebäude blieben mindestens teilweise bestehen. Der Verfasser gelangt also zu ähnlichen Resultaten, wie sie R. Egger für Poetovio jüngst gewonnen hat, was für die Beurteilung der Wirkungen der Völkerwanderung Beachtung verdient. Ein Übergang wird ersichtlich, keine gänzliche Zerstörung. Auch die Silbermünzen wurden weiter geprägt, es kann nicht von einem durch den Krieg hervorgerufenen vollkommenen Stillstand gesprochen werden (S. 8). Der Verwaltungsorganismus und das Heer verschwinden nicht plötzlich von hier, erst nach dem Tode des Theodosius (395) wird die Lebensfunktion der Provinz durch die Barbarenvölker gelähmt.

In der Zeit K. Justinians treten Kupfermünzen aus Byzanz in Pannonien auf, welche die Handelsbeziehungen des neuerstarkten oströmischen Reiches zu den romanisierten Völkern Sirmiens und zu den Barbaren jenseits der Donau bezeugen (S. 19). Die Teilung Illyricums setzt A. in das Jahr 389 (S. 75). Die Angaben der Notitia Dignitatum über Pannonien

Digitized by Google

lassen erkennen, daß die Auflösung der Heeresorganisation mit dem Ende des Geldverkehres (um 395) zusammenfällt (S. 91).

Die wertvolle Arbeit A.s läßt erhoffen, daß wir von ihm noch wichtige Aufschlüsse über diese bedeutsame Zeit der spätantiken Entwicklung zu gewärtigen haben. Wir sehen dem 2. Bd. seines Werkes mit Spannung entgegen. A. Dopsch.

Milko Kos behandelt im Archiv f. albanisches Altertum, Sprache und Literatur 1924 die Privaturkunden von Durazzo im 13. Jahrhundert. Sie zeigen infolge der Venezianerherrschaft (1205—1213) zunächst venetianischen Einfluß, der aber dann unter der Herrschaft der Despoten von Epirus und des nicäischen Kaiserreichs (1213—1272) und unter dem Einfluß des italienisch-dalmatinischen Notariatsinstrumentes einer eigenartigen Mischform weicht. Die Durazziner Urkunden dieser Zeit sind lateinisch, beginnen aber nach dem Vorbild der griechisch-byzantinischen Urkunde mit der suprascriptio des Ausstellers, der das Kreuz eigenhändig einträgt, und folgen in der Korroboration und den Zeugensigna ebenso griechischem Muster. Im übrigen Formular aber sind sie nach dem Vorbild des italienischen Notariatsinstrumentes abgefaßt. Da Durazzo dann unter die Vorherrschaft der Anjou von Neapel kam und da in den anderen Städten Albaniens durchaus der Typus des italischen Instrumentes herrschte, bequemte sich auch die Urkunde von Durazzo bald ganz diesem Vorbild an. O. R.

Illig Udo, das Salzburger Fragment der sächsischen Weltchronik. Veröffentlichungen des historischen Seminars der Universität Graz 2. Graz—Wien—Leipzig. Leuschner und Lubensky, Universitätsbuchhandlung 1924, 53 S.

Illig, einer der begabtesten Schüler Professor Erbens in Graz, der infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse der Wissenschaft den Rücken kehren mußte, zu ihr aber hoffentlich den Weg zurückfinden wird, hat in einer Handschrift des Salzburger städtischen Museums (M. Chron. 17) ein Bruchstück der sächsischen Weltchronik gefunden, das er am Schlusse seiner Abhandlung zum Abdruck bringt. Er sucht die Hd. in den Stammbaum der Hd. der Weltchronik einzuordnen. Es ergibt sich, daß sie den oberdeutschen Hd. angehört und unter diesen eine der besten ist. Der Sachsenspiegel ist an der Grenze der nieder- und oberdeutschen Sprache, nicht, wie der Verf. meint im niederdeutschen Sprachgebiet entstanden. Nach Roethes ansprechender Meinung ist die älteste Fassung des Rechtsbuches eine oberdeutsche, doch hat Eike von Repgow auch niederdeutsche Fassungen ausgegeben. Das Salzburger Bruchstück der Weltchronik ist in Bayern in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. geschrieben worden. Der Verf. verfolgt zum Schlusse die immerhin auffallende Tatsache, daß die Weltchronik in Süddeutschland so sehr Verbreitung fand. Es muß ein Bedürfnis nach dieser Darstellung neben den poetischen, vielfach fabelhaften Welt- und Kaiserchroniken bestanden haben. Berichterstatter hat an anderem Orte zu zeigen gesucht, daß die Weltchronik den Ansprüchen eines wissensdurstigen Laienkreises trefflich entgegenkam, und so hat sie auch in Süddeutschland Anwert gefunden. Voltelini.

Digitized by Google

1924 erschien bei H. Bredts Nachfolger, Ernst Seifert zu Greiz i. V. und Leipzig Friedrich Schneider, Kaiser Heinrich VII. bis zum Beginn des Romzuges 1310 (VII und 76 SS.) Abschnitt 1 (S. 1—16) behandelt die Anfänge Heinrichs VII. bis zur Königswahl (1308), Abschnitt 2 (S. 17—27) die Königswahl und die Wähler, Abschnitt 3 (S. 28—33) die Krönung und die Übernahme der Reichsgeschäfte, Abschnitt 4 (S. 34—43) die Zustände Luxemburgs, die gräfliche Politik, die persönlichen Verhältnisse Heinrichs und die Ordnung der luxemburgischen Angelegenheiten vor Antritt des Römerzuges und Abschnitt 5 (S. 44—60) die Reichspolitik in den Jahren 1309 und 1310 oder richtiger ausgedrückt, die Politik des Königs während dieses Zeitraums. Ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 61—70) und ein Personen- und Sachregister (S. 71—76) schließen das Heft. Wertvoll ist eine dem Werk von Ruth Putnam, Luxemburg and her neighbours (New York und London 1918) entnommene Karte in Farbendruck, welche die Territorialentwicklung Luxemburgs veranschaulicht. Ein abschließendes Urteil über Schneiders Arbeit wird besser erst nach Erscheinen der nächsten Lieferungen abgegeben, von denen Heft 2 den äußeren Verlauf des Romzugs und die Politik des Königs während der italienischen Jahre, Heft 3 Archivwesen, Münzgeschichte u. dgl. darstellen und kritische Beilagen bringen soll. Richard Heuberger.

Von den vom Österr. Institut f. Geschichtsforschung herausgegebenen Regesta Habsburgica ist mit der 1924 erschienenen 2. Lieferung die III. Abteilung des Werkes abgeschlossen: Die Regesten der Herzoge von Österreich, sowie Friedrichs d. Schönen als Deutschen Königs von 1314—1330, bearbeitet von Lothar Gross. (Innsbruck, Wagner 1924). Dank mannigfacher Unterstützung (für die 2. Lieferung, besonders der Allgem. Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz und der Wiener Akademie der Wissenschaften) und dank der unermüdlichen Arbeit von L. Gross konnte trotz aller Schwierigkeiten diese 3. Abteilung glücklich zum Abschluß gebracht werden. In mehr als 2000 Regesten ist der reiche Stoff dieser Jahre zugänglich gemacht, darunter eine beträchtliche Zahl bisher ungedruckte Stücke. Eine besondere Bedeutung erhält diese Abteilung dadurch, daß die Urkunden Friedrichs d. Sch. auch als Königs vollständig aufgenommen sind, so daß die Habsburger Regesten hiefür die Regesta imperii entlasten und ersetzen. — Nach Erscheinen der von H. Steinacker und O. Stowasser bearbeiteten II. Abteilung der Habsburger Regesten (1281—1314) wird ein Register zum ganzen Werke und ein Verzeichnis der benützten Druckwerke als besonderes Heft zur Ausgabe gelangen.

Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. Dritter Band. Dritter (Schluß-) Teil: Nachträge und Namensverzeichnis. Namens des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde bearbeitet und herausgegeben von Otto Dobenecker. Jena, Gustav Fischer 1925. S. 555—672 (Großquart).

Dem einstigen Ienaer Universitätsprofessor (1877—1884) Dietrich Schäfer, dem ‚Lehrer und Freunde', ist der neue Teilband der Thüringischen Re-

Digitized by Google

gesten gewidmet. S. schlug vor nunmehr dreiundvierzig Jahren (1882) den damaligen jungen Gymnasiallehrer Dr. Otto Dobenecker für die bedeutende und entsagungsvolle Arbeit vor. Von ca. 500 bis zum Jahre 1266 ist die Thüringische Geschichte auf gesicherte Grundlage gestellt worden: der verdiente Bearbeiter hat weiter für die Zeit nach 1266 bis ins späte Mittelalter reichhaltige Sammlungen von Urkundenregesten angelegt, die bereits von Forschern und Herausgebern von Urkundenbüchern benutzt wurden und werden. Die nunmehr vorliegenden Bände (I.: ca. 500—1120; 1121—1152; II.: 1152—1210; 1210—1227; III.: 1228—1247; 1247—1266; Nachträge und Namenverzeichnis) rechtfertigen es, auf diesen hervorragenden Beitrag zur deutschen mittelalterlichen Geschichte von neuem hinzuweisen, denn selbstredend greifen die Regesten weit über das Thüringen von einst und heute hinaus. Wer Regesten zu lesen versteht, erfreut sich des weitverzweigten kulturellen Reichtums auch dieses Teiles der deutschen Geschichte. Das Register (S. 578—671) ist eine Fundgrube für die Forschung. Niemand dürfte dem unermüdlichen Gelehrten nähergetreten sein, ohne zu wünschen, es möge ihm die selbständige Vollendung und Drucklegung seines Lebenswerkes trotz der Ungunst der Zeiten vergönnt sein, denn D. bemerkt selbst, warum rein äußerlich der Einschnitt im Texte des Bandes nach dem Jahre 1266 gemacht worden ist. Es handelt sich um den völligen Abschluß des Erbfolgekrieges, der um den Besitz Thüringens geführt wurde. Die letzten urkundlichen Belege für den Streit um das Erbe des letzten Vertreters des ersten Landgrafenhauses reichen noch bis ins Ende des Jahres 1266.

Jena. Friedrich Schneider.

Edmund E. Stengel: Nova Alamaniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen, besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrh., vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekans von Mainz Rudolf Losse aus Eisenach in der Ständischen Landesbibliothek zu Darmstadt. 1. Hälfte, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1921. 8°, 416 S.

Die Wirksamkeit der bedeutendsten Persönlichkeit, die in der deutschen Politik der ersten Hälfte des 14. Jahrh. eine Rolle gespielt hat, des Erzbischofs Baldewin von Trier, ist bis heute noch nicht voll erkannt. So ist besonders seine Stellungnahme zum Kurverein von Rense bis heute nicht völlig klar, ebensowenig wie die Ludwigs d. B. selbst. Gleich unsicher ist unsere Kenntnis von der Haltung und Tätigkeit Baldewins in der letzten Zeit seines Lebens. Aus diesem Grunde sind wir Stengel für die Herausgabe des Konzept- und des Kopialbuches des Notars Rudolf Losse zu sehr großem Danke verpflichtet. Eine Gesamtwürdigung der Ausgabe ist heute allerdings nicht möglich, weil der zweite Teil noch nicht vorliegt und die bisher veröffentlichten Stücke nur bis zum Jahre 1339 reichen, es ist aber sicher, daß die Publikation für die Reichsgeschichte des 14. Jahrh. von großer Bedeutung ist und neben den Constitutiones immer ihren Platz haben wird.

Die Ausgabe ist sehr sorgsam gemacht, alle wichtigeren Stellen sind vollständig abgedruckt. Das Buch ist leider in einer sehr ungünstigen Zeit

Digitized by Google

gedruckt worden; deshalb hat man wohl mit dem Raume so sehr gespart und so eng gedruckt, daß die Übersichtlichkeit und die leichte Benützbarkeit darunter leidet. Das soll aber kein Vorwurf sein, in jener schlechten Zeit war es eine Tat, daß ein solches Werk überhaupt gedruckt wurde.

Durch diese Publikation ist auch der Streit um die Heimat des Bischofs Nikolaus von Butrinto erledigt, Nikolaus stammt aus Ligny in Lothringen. (Vgl. Stengel im Neuen Archiv, 44. Bd.) Über den Kurverein von Rense stellt Stengel eine Arbeit in Aussicht, die uns sehr willkommen sein wird. Wir können erwarten, daß sich ergeben wird, daß Ludwig der Bayer eine viel aktivere Rolle gespielt hat, als man bisher meinte.

Prag. Theodor Mayer.

Von der mühsamen aber ebenso verdienstlichen Herausgabe der Vatikanischen Quellen zur Gesch. der päpstl. Hoffinanzverwaltung, welche wir der Görresgesellschaft seit 1910 verdanken, konnte trotz der Nöten unseres Volkes ein vierter Band herausgebracht werden, welcher im Anschluß an den I. Band die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Benedikt XII., ebenfalls wieder von der sachkundigen Hand von Emil Göller bearbeitet, bietet (Paderborn 1920). Wie überall zwangen die schlimmen Zeiten auch hier zu allerlei Vereinfachungen und Kürzungen in der Wiedergabe, aber in allem wesentlichen ist die bewährte Art der Bearbeitung und Anordnung des spröden und zerstreuten Stoffes beibehalten worden. Das gilt namentlich auch von dem ausführlichen Namensverzeichnis, welches eine derartige Sammlung für den Großteil der Benutzer erst fruchtbar macht und von der gehaltvollen Einleitung. Aus dieser sei besonders hingewiesen auf die aus dem objektiven statistischen Material geschöpfte Schilderung von den Unterschieden in der Regierungsweise Johanns XXII. und Benedikts XII., auf den Nachweis, daß der eigentliche Schatz Johanns bei dessen Tod passiv war, während der sparsamere Benedikt einen beträchtlichen ansammelte. Beachtung verdient weiter, daß die an der Kurie damals so hevorzugte Kirche Frankreichs auch einen Großteil der Einnahmen lieferte, während Deutschland während des Kampfes mit Ludwig d. Bayern ganz zurücktritt. Auf den Wert der Sammlung für Wirtschafts- und Münzgeschichte braucht nicht eigens hingewiesen zu werden. Hoffentlich wird uns eine Fortsetzung beschert, so daß wir auch bald das Einkommen Klemens VI. und Innozenz VI., deren Ausgaben ja schon im III., von K. H. Schäfer bearbeiteten Band seit 1914 vorliegen, überblicken können. Dabei würde dem Forscher eine vergleichende Tabelle über den Wert der verschiedenen angeführten Münzen sehr erwünscht sein. Niemand könnte sie besser und mit verhältnismäßig geringerer Mühe herstellen, als der Bearbeiter des ganzen Materials. E. v. O.

Karl Völker, „Die religiöse Wurzel des englischen Imperialismus". (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionswissenschaft. Heft 108.) Verlag J. C. B. Mohr (Siebeck) Tübingen 1924.

In wirksamer Disposition skizziert der Verfasser, der bekannte Kirchenhistoriker an der Wiener Evangelischen Fakultät, zunächst den politisch-

Digitized by Google

wirtschaftlichen Aufstieg Englands von Elisabeth bis Cromwell, um daran seine These zu erhärten, daß erst mit der Aufrichtung einer Art Theokratie durch den Führer der Independenten die Idee des Imperialismus bezw. das grundsätzliche Streben nach Weltherrschaft in die englische Geschichte eintrete. Die geniale persönliche Leistung Cromwells sei demnach eine doppelte: er steigert das Prädestinationsdogma Calvins zu einer besonderen Gottessendung gewisser Männer und Völker und er vermag diese abgeleitete Lehre zugleich tatkräftig und glücklich auf die gegebenen englischen Verhältnisse anzuwenden. Brittanniens Flotte, seine See- und Kolonialherschaft, überhaupt seine einzige Berechtigung zur Führung der Kriegs- und Handelsflagge sollen schließlich der gottgewollten Befreiung und Befriedigung der Menschheit dienen! Nun glaubte auch die Elisabethanische Zeit schon an die Auserwähltheit des englischen Volkes vor den andern, das entscheidende scheint erst in der Übernahme dieser Tradition durch die bis zum Lordprotektorat oppositionellen, republikanischen Independenten zu liegen, wodurch sie sich zur Forderung nach einem Rom in jeder Hinsicht ersetzenden Universalprotestantismus angelsächsischer Färbung ausweitete. So gewinnt man aus Völkers Schrift einen eindrucksvollen Beweis für die vor allem von Troeltsch vertretene weltgeschichtliche Bedeutung der protestantischen Sekten. Ihr dem Anspruch nach ethischer Imperialismus ist, ins Aufklärerische-Weltbürgerlich-Demokratische gewendet, gerade in der Gegenwart von verhängnisvoller Wichtigkeit geworden, ohne daß jene religiösen Gemeinschaften aufgehört hätten als eine Art Sauerteig in ihrem Sinne weiterzuwirken. R. L.

Über „Leibniz und die Anfänge der Göttinger Bibliothek" handelt Alfred Hessel in einer kurzen Skizze (Vorarbeiten zur Geschichte der Göttinger Universität und Bibliothek III; Göttingen A. R. Pillai 1925, 18 Seiten). Leibniz hat sich mit bibliothekarischen Problemen mehrfach praktisch und theoretisch befaßt und Hessel sieht in ihm den geistigen Vater der großen wissenschaftlichen Gebrauchsbibliotheken wie sie um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert aufkamen. Wenn auch eine direkte Beeinflussung des Schöpfers der Göttinger Bibliothek, des Freiherrn von Münchhausen (seit 1732) durch Leibniz nicht strikte nachweisbar ist, so sind doch in dem großartigen Werk deutlich die Anregungen dieses universalen Denkers fruchtbar geworden. O. Brunner.

An das sehr verkleinerte Spiegelbild eines Kolossalgemäldes werden wir erinnert durch die sorgsame Abhandlung von Joachim von Strauch, Die Schicksale und die Politik des Fürstentums Reuß ä. L. in den Jahren 1848—50 (31. Jahresbericht des Vereins für Greizer Geschichte, 1924, VIII u. 140 S.). Es gewährt einen eigenartigen Reiz zu sehen, wie die mächtigen Wogen der deutschen Revolution als kleine Wellen an die Gestade des Miniaturstaates schlagen. Die veralteten verfassungsrechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Zustände, das Aufsteigen des Bürgertums zu politischer Mitbestimmung und die Auflehnung der Bauern gegen ihre persönliche und dingliche Entrechtung, die generalisierenden liberalen Programmpunkte mit einzelnen lokalen Besonderheiten und die junge Parteienbildung, die Beharrungskraft des Patriarchalismus in den

Digitized by Google

kleinräumigen Verhältnissen und der zähe dynastische und stammesmäßige partikulare Sondergeist — dieser Mikrokosmus des gesamtdeutschen politischen Wesens in den entscheidungsvollen Jahren 1848—50 weist keine historische Größe auf. Manches mutet uns Spätlebende, die wir die ungeheuerlichsten Umwälzungen durchlebt haben, wunderlich an und doch, im historischen Bild der Jahrhundertmitte dürfen diese Züge aus dem Dasein der kleinsten deutschen Staatsindividualitäten nicht fehlen. In diesem Sinne erkennen wir der Arbeit von Strauch einen ansehnlichen objektiven Erkenntniswert zu, wie auch die Stellung des Duodezstaates zur deutschen Einheitsfrage (sein Anschluß zuerst an die Reichsidee der Paulskirche, dann sein Hinneigen zu Preußen, dann die Lockerung dieser Verbindung) und zur thüringischen Einheitsfrage (Mediatisierungssorgen, Domänenfrage, Idee des Aufgehens in Sachsen oder einem von Weimar geleiteten Thüringen) weit mehr als bloße landesgeschichtliche Bedeutung hat.

Heinrich R. v. Srbik.

Aus den Tagen Heinrichs XXII. souv. Fürsten Reuß ä. L. 1867—1902. Aktenstücke, Aufzeichnungen und Briefe, hgg. von Dr. Friedrich Schneider. Aus reußischen Archiven, Heft 1. Greiz 1921.

Der Herausgeber eröffnet uns einen Einblick in die Verhältnisse des Fürstentums Reuß ä. L. während der Jahre 1866—1902 und gibt damit zugleich ein Stück innerer Geschichte des deutschen Reiches. An erster Stelle stehen die Aufzeichnungen des reußischen Regierungspräsidenten Otto Theodor Meusel, eines gebürtigen Sachsen, der von Fürst Heinrich XXII. an die Spitze der Geschäfte des kleinen Fürstentums berufen wurde. — Aus seinen Erinnerungen erfahren wir manches über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Greiz, über die Stellung des Fürstentums innerhalb des deutschen Reiches und über die Schwierigkeiten, welche der Fürst dem Ausschluß an die Reichspolitik entgegensetzte, ein Umstand, der auch das Anscheiden Meusels aus reußischem Dienst zur Folge hatte.

Im 2. Teil schildert der Herausgeber die Geschichte des Fürstentums im Jahr 1866, den kampflosen Krieg mit Preußen und die schließliche Aufnahme in den norddeutschen Bund.

Der 3. Teil der hgg. Akten bringt Erlässe und persönliche Äußerungen des Fürsten zur Reichspolitik. Sie zeigen, wie sehr der Fürst den partikularistischen Standpunkt vertrat, wie er sich jedem Reichsgesetz, ganz abgesehen von seinem Inhalt, schon deshalb widersetzte, weil es Reichsgesetz war und die souveränen Rechte der Einzelstaaten zu schädigen drohte. Mit starrem Sinn suchte Heinrich XXII. an dieser föderalistischen Politik festzuhalten; kaum einer seiner reichstreuen Untertanen ist ihm aber darin gefolgt, wenn es ihnen auch nicht gestattet war, öffentlich freudig zu bejahen, was ihr Landesherr verneinte.

Dr. Grete Mecenseffy.

Der Vortrag des Direktors des Reichsinstituts zur Veröffentlichung historischer Dokumente im Haag, N. Japikse, **Die politischen Beziehungen Hollands zu Deutschland in ihrer historischen Entwicklung** (Schriften des Holland-Instituts in Frankfurt am Main, Neue Reihe Heft 3, Heidelberg, C. Winter, 1925, 24 Seiten), berührt sich im

Digitized by Google

Thema und im einzelnen vielfach mit meiner Rede, „Die Niederlande und Österreich. Vier Jahrhunderte staatlicher Beziehungen“ (Verslag van de alg. verg. d. leden v. h. histor. glaootsch. te Utrecht. Amsterdam 1923). Die Ausführungen des bekannten Historikers, der sich in den letzten Jahren besonders durch seine objektive Behandlung der „Kriegsschuldfrage“ verdient gemacht hat, reichen von der Bildung der Grafschaft Holland bis zur Gegenwart. Sie sind klar und durch nüchterne, kühle Auffassung gekennzeichnet. Der Vortrag bringt keine wesentliche neue Beleuchtung, immerhin wird man manche Bemerkung mit Gewinn aufnehmen: so die Anschauung, daß „die Regelung des Augsburger Reichstags 1548 die Trennung der Niederlande von Deutschland“ keineswegs „sehr gefördert habe“, sondern vielmehr „die Aussicht auf regelmäßige Beziehungen sämtlicher Provinzen zum deutschen Reich eröffnete, Flandern und Artois inbegriffen, die niemals dazu gehört hatten.“

Heinrich R. v. Srbik.

Unter dem Titel „Sachsen und Anhalt“ läßt die historische Kommission für die Provinz Sachsen und Anhalt ein Jahrbuch erscheinen, von dem ein erster stattlicher Band vorliegt. (Herausgegeben von R. Holtzmann und Walter Möllenberg, Magdeburg 1925, Selbstverlag 528 Seiten) aus seinem reichen Inhalt nennen wir eine Arbeit von Erich Heinze, der die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen bis ins 14. Jahrhundert untersucht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß wir es mit zwei voneinander verschiedenen Gebilden dieses Namens zu tun haben, der alten Provinzialpfalzgrafschaft, die in den Händen verschiedener sächsischer Grafengeschlechter war und schließlich mit der Grafschaft im südlichen Hassegau dauernd verknüpft wurde. Mit diesem Territorium kam sie an die Landgrafen von Thüringen und schließlich an die Markgrafen von Meißen, unter denen sich das Fürstentum kurz nach 1350 auflöste. Eben von dieser Zeit taucht ein zweites Territorium mit dem Namen Pfalzgrafschaft Sachsen auf. Sie ist aus der ehemaligen Königspfalz Allstedt erwachsen und wurde 1348/54 zum Reichsfürstentum unter den Herzogen von Sachsen erhoben. Den Quedlingburger Annalen widmet R. Holztmann eine längere Untersuchung. Literaturberichte und Nachrichten schließen den Band. Otto Brunner.

Literatur zur Kenntnis des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

Ein auf moderner archivwissenschaftlicher Grundlage gearbeitetes Inventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, dessen Vollendung nun in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wird von der historischen Forschung seit langem entbehrt[1]). Beweis dessen, daß schon längst einzelne Nationen begonnen haben, das auf ihre Geschichte bezügliche Material des Wiener Staatsarchivs für den praktischen Gebrauch zusammenzustellen. Schon vor beinahe 40 Jahren hat *P. J. Blok,* der Geschichtsschreiber der Niederlande, in seinem

[1]) Im engen Zusammenhang mit der Vorbereitung des Inventars stehen Studien über einzelne Archivkörper und jene Behörden, deren schriftlicher Niederschlag diese Archivkörper sind. Davon liegt bisher vor: Otto Stowasser, Das Archiv der Herzoge von Österreich. S. A. aus den Mitt. d. deutschösterr. Archivrates III. Wien 1919.

Digitized by Google

„Verslag aangaaende een onderzoek in Duitschland en Oosterijk naar archivalia belangrijk vor de geschiedenis van Nederland" S. Gravenhage 1889 eine kurze Übersicht über das in Wien verwahrte Aktenmaterial zur Geschichte Hollands und Regesten der niederländischen Urkunden gegeben. (S. 30—49). Nun legt *J. Laenen* ein umfangreiches Werk über das Wiener Material zur belgischen Geschichte vor *(Les archives de l'état a Vienne au point de vue de l'histoire de Belgique; Commission Royale d'histoire Bruxelles 1924. 680 Seiten).* Das Buch enthält neben einer Einleitung, die die verwickelte Geschichte der belgischen Abteilung des Staatsarchivs zu klären sucht, ein ausführliches Verzeichnis der Belgien betreffenden Archivalien, das sich bei praktischem Gebrauch leider nicht als ganz zuverlässig erwiesen hat. Herkunft und Zusammensetzung der im Staatsarchiv erliegenden lothringischen Urkunden und Akten hat nicht lange vor Ausbruch des Weltkrieges *Maurice Dieterlen* untersucht *(Le fonds Lorrain aux Archives Imperiales et Royales de Vienne, Nancy 1913. 52 Seiten).* So wertvoll die darin enthaltenen archivgeschichtlichen Bemerkungen sind, so entsprechen die Angabe über den Umfang dieser Bestände heute nicht mehr den Tatsachen, da inzwischen bedeutende Teile dieses Materials an Frankreich übergeben wurden und so nach Nancy zurückgelangt sind. In Wien sind nur die Archivalien des Hauses Lothringen im engsten Sinne geblieben.

Beschäftigen sich diese Arbeiten vor allem mit großen, geschlossenen Archivkörpern, die durch die historische Verknüpfung dieser Lande am Westrande Mitteleuropas mit den Geschicken des Hauses Österreich entstanden sind, so kann das Buch von *Albert B. Faust, Guide to the materials for American history in Swiss and Austrian archives; Carnegie institution of Washington publication Nr. 200. Washington 1916, 300 Seiten* nur kurze Hinweise auf das recht verschiedenartige Material zur Geschichte der Vereinigten Staaten geben, das sich in verschiedenen Beständen des H. H. u. St. A. verstreut findet.

Schließlich sei auf eine Gruppe von Arbeiten verwiesen, die sich von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus mit dem Wiener Staatsarchiv beschäftigen. Die Auseinandersetzungen zwischen der Republik Österreich und den Nachfolgestaaten über die Archive der Zentralbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie hat sie angeregt. (Vergl. dazu *Ludwig Bittner, Die Zwischenstaatlichen Verhandlungen über das Schicksal der österreichischen Archive nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns, Archiv für Politik und Geschichte III, 58—95 und das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv in der Nachkriegszeit, Archivalische Zeitschrift 3. Folge II, 141 ff.).* Zur ersten Orientierung bei diesen Verhandlungen wurde im Jahre 1920 eine kurze Übersicht von *Lothar Groß* ausgearbeitet *(Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, als Manuskript gedruckt 1920),* die in der Archivalischen Zeitschrift 3. Folge II, 134—140 wieder abgedruckt wurde. Diese Skizze liegt auch den Ausführungen *Joseph Redlichs* zugrunde, die in den *„Transactions of the Royal Historical Society 4th serie vol. IV p. 49—61* unter dem Titel *„Family-, Court- and State-Archives at Vienna"* erschienen ist. Auch eine Übertragung ins Ungarische liegt vor (in *„Leveltár Közlemények"* 1923, S. 278—286). Neuerdings hat dann *Julius Szekfü.* der schon 1921 über *„die ungarische Geschichtsforschung und die Wiener Archive"* gehandelt

Digitized by Google

hat *(Historische Blätter* I, 155—166) ausführlich das H. H. u. St. A. besprochen *(A házi, udvari és állámi leveltár Bécsben; Leveltári Közlemények 1924, 18—54.)*

Von ähnlichen Gesichtspunkten wie die ungarische hat sich auch die čechische Forschung mit dem Staatsarchiv beschäftigt. Die Arbeit von Jan Opočenscy, *Archivni úmluva republiky Československe s republikou Rakouskou (Das Archivabkommen zwischen der čechoslow. u. österr. Republik) (Časopis archivni školy I (1923) S. 51—141 auch selbständig Prag 1923)* beschäftigt sich zumeist mit praktischen Fragen. Dagegen enthält dasselbe Heft der čechischen Archivzeitschrift zwei weitere Arbeiten, die unsere Kenntnis der Wiener Archive wesentlich fördern. *(Rudolf Koss, Listiny z archivu markrabat Moravských v Videnskem státním archivu nnd Karl Kazbunda, Organisace a archiv nejvyššiho policejniho uřaduv a ministerva policie 1852—1867.*

Von Seite der übrigen Nachfolgestaaten sind ähnliche Studien nicht bekannt geworden. Doch darf darauf hingewiesen werden, daß der Versuch unternommen wird, durch ein umfangreiches Verzeichnis die Wiener Archive der italienischen Forschung stärker zu erschließen, als dies bis heute möglich war. Otto Brunner.

„Bibliothek und Archiv auf Schloß Nikolsburg in Mähren vor 1645" hat Burkhard Seuffert einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen (Sonderabdruck aus: Zentralblatt für Bibliothekswesen XLII [1925] 41 Seiten). Es handelt sich hier nicht um die an kostbaren Schätzen so reichen Bestände, die heute im fürstlich Dietrichsteinischen Schloß zu Nikolsburg in Südmähren bewahrt werden, sondern um die Bücher und Archivalien, die im Jahre 1646 von den Schweden erbeutet und zusammen mit anderen Bibliotheken aus Böhmen und Mähren nach Stockholm gebracht wurden. Doch wurden sie nicht zu Gänze der königlichen Bibliothek einverleibt, gewisse Teile sind schon früh in andere schwedische und finnische Bibliotheken gelangt (Uppsala, Åbo, Västerås, Stängnäs). Eine weitere Minderung erfuhr diese Sammlung durch die Königin Christine, die schließlich einen bedeutenden Teil mit sich ins Ausland nahm. So befinden sich heute viele Bücher der Nikolsburger Bibliothek in der Vaticana in Rom. Seuffert verfolgt das Werden dieser heute über ganz Europa zerstreuten Sammlung von ihrem Begründer dem Grafen Adam von Dietrichstein († 1590) an. Unter dessen Söhnen hat der Kardinal Franz das meiste zu ihrer Vermehrung getan. Mag auch manche von s. Zuweisungen naturgemäß unsicher bleiben, so erhalten wir doch über das bloß bibliothekswissenschaftliche Interesse hinaus einen wichtigen Beitrag zur Geistesgeschichte der österreichischen Gegenreformation.

O. Brunner.

Paul Kalkoff, Ulrich von Huttens Vagantenzeit und Untergang. Der geschichtliche Ulrich von Hutten und seine Umwelt. Herm. Böhlaus Nachf., Weimar 1925, 8°, XI u. 423 S.

Der Grundgedanke dieser sehr ausführlich geschriebenen und belegten Untersuchung ist: Das bisher geglaubte Bild Huttens — und auch

Digitized by Google

Sickingens — als der nationalen Vorkämpfer der Reformation ist Legende der Romantik, die in D. Fr. Strauß in der Zeit der nationalen Erhebung um 1870 ihren Höhepunkt erreichte. Der geschichtliche Hutten war bei aller Begabung zeitlebens der Vagant ohne geordneten Bildungsgang und ohne geordnete Tätigkeit. Ihm — wie auch Sickingen — fehlte der sittliche Ernst und darum konnten sie in der Reformation als der Bewegung zu sittlicher Erneuerung gar keine tiefere Wirkung ausüben, haben nur schwere Gefahren über sie gebracht, wurden auch von Luther und Melanchthon entschieden abgelehnt. Huttens Satire gegen die Kirche ist vom italienischen Humanismus abhängig, bewegt sich aber nur in allgemeinen Sätzen, ohne die Hutten aus Mainz offenbar bekannten, durch das Adelsmonopol der deutschen Kirche hervorgerufenen Schäden an Beispielen wirklich zu zeigen. Hutten beteiligte sich an der Intrige des kaiserlichen Kabinetts gegen das ständische Geleit für Luther, er schwieg zum Wormser Edikt, schädigte die evangelische Sache durch seinen Pfaffenkrieg, erkannte auch nicht die nationale Bedeutung des Reichsregiments, sowie Sickingen an der Vereitlung der schon vollzogenen Kaiserwahl Friedrichs von Sachsen 1519 beteiligt war. Endlich war der Krieg gegen Trier eine gewöhnliche Raubfehde, an der sich auch die fränkische Ritterschaft fast gar nicht beteiligte. Huttens und Sickingens Beweggründe waren immer und durchaus Selbstsucht und Habsucht. Dr. Karl Großmann.

Der Titel der Bd. 40 S. 373 besprochenen Schrift hat richtig zu lauten: ‚Bruno Katerbach O.F.M. und W. M. Peitz S. J. Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den Bullae maiores vom 11. bis 14. Jhdt.‘

Der Verband deutscher Historiker (derzeitiger Vorsitzender Prof. Dr. Reincke-Bloch, Breslau) wird in Verbindung mit der Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute (Sekretär Prof. Dr. Koetzschke, Leipzig) seine diesjährige Versammlung in Breslau vom 4. bis 9. Oktober abhalten. Gleichzeitig wird der Verband der deutschen Geschichtslehrer (Vorsitzender Stadtschulrat a. D. Oberstudiendirektor Dr. Reimann, Berlin) in Breslau sich vereinigen, und auch die Gesellschaft für Kirchengeschichte (Vorsitzender Prof. Dr. Lietzmann, Berlin) hat ihre Tagung dorthin auf den gleichen Zeitpunkt angesetzt.

Digitized by Google

Nekrologe.

Oswald Kutschera-Woborski.

Am 5. April 1922 starb in Wien Dr. Oswald Kutschera-Woborski, der in den Jahren 1909 bis 1911 als Kunsthistoriker außerordentliches Mitglied des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung war. Er ist in Prag am 22. März 1887 geboren. Seine Gymnasialstudien absolvierte er in den Jahren 1898 bis 1906 in Meran. Diesen Ort bestimmte sein schwächliches Naturell, das ihm auch weiterhin bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten stets hinderlich war und ihn in jungen Jahren einer langwierigen Krankheit zum Opfer fallen ließ.

Die Arbeiten und Vorlesungen Wickhoffs und Dvořáks über die venezianische Malerei und die Wege, die Riegl zu einem neuen wissenschaftlichen Verständnis der Barockkunst gewiesen hatte, führten Kutschera dazu, sich ganz der Erforschung der venezianischen Barockmalerei zu widmen, wobei naturgemäß der Hauptmeister dieser Periode, Tiepolo in den Mittelpunkt seines wissenschaftlichen Interesses rückte. Er schuf sich, da die Quellen für dieses Kapitel der Kunstgeschichte noch völlig brach liegen, auf vielen Studienreisen eine Fachbibliothek sowie eine Spezialsammlung von Photographien und begann das auf diesen Reisen gesammelte Material kritisch zu bearbeiten. Über solche Vorarbeiten, als deren wertvolle Nebenprodukte eine Reihe von Aufsätzen über Tiepolo entstanden sind, von denen die bedeutendsten die Publikation der von ihm neuentdeckten Tiepolofresken im Kastell zu Udine (Repertorium für Kunstwiss. 43, 1920) und die Abhandlung über die Fresken der Puritàkapelle in Udine (Jahrb. d. preuss. Kunstsamml. 1920) sind, wo Kutschera es als erster unternimmt, auf breiter kritischer Basis die Kunst des Sohnes, Domenico Tiepolo, von der seines berühmten Vaters abzutrennen, kam er nicht hinaus.

Zu einer Darstellung der Kunst Tiepolos gelangte er, von einem kleinen, im Nachlaß vorgefundenen Anlauf abgesehen, höchst beklagenswerter Weise nicht mehr. Seinen ganzen wissenschaftlichen Nachlaß, Aufzeichnungen, Photographiensammlung und Bibliothek vermachte er dem II. Kunsthistorischen Institut der Universität Wien, das durch diesen wissenschaftlichen Apparat wie kein zweites in den Stand versetzt ist, der Erforschung der venezianischen Barockmalerei zu dienen. Seinen nicht unbeträchtlichen Kunstbesitz, vor allem die italienischen Barockzeichnungen und Gemälde hinterließ er dem österreichischen Staat. Sie haben in den Wiener Sammlungen bereits ihre Aufstellung gefunden. Durch diese großen Stiftungen

Digitized by Google

hat sein opferbereites Wesen, das er auch seinen Kollegen gegenüber stets bewies, über seinen Tod hinaus einen bleibenden und würdigen Ausdruck gefunden. K. M. S.

Hans Folnesicz.

Einer tückischen Krankheit, mit der er durch viele Jahre zu kämpfen hatte, ist am 6. Juni 1922 Dr. Hans Folnesicz in Wien, seiner Heimat, wo er am 24. Juli 1886 geboren wurde, erlegen. Er war in den Jahren 1909 bis 1911 als Kunsthistoriker ordentliches Mitglied des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, seit 1912 Praktikant, seit 1913 Sekretär des Bundesdenkmalamtes und als solcher Landeskonservator in Salzburg. Von seinem Lehrer, Max Dvořák, angeregt, bearbeitete er in seiner im Jahre 1914 im Jahrbuch des Bundesdenkmalamtes erschienenen Dissertation die Architektur und Plastik des 15. Jahrhunderts in Dalmatien, in der zum erstenmal auf kritischer Grundlage die Bildung und Geschichte des gotischen Stils in Dalmatien behandelt ist. Eine Frucht seiner Institutsstudien ist der von ihm verfaßte Band Dalmatien des beschreibenden Verzeichnisses der illuminierten Handschriften in Österreich (Bd. VI. Lzg. 1917). Mit einer Monographie über den Florentiner Architekten Brunellescho (Wien 1915) schließt die Reihe der Arbeiten des in so jungen Jahren Hingeschiedenen. K. M. S.

Josef Lampel.

Dr. Josef Lampel, welcher unserem Institut in den Jahren 1877—1879 angehörte, ist am 15. März 1924 einem Herzschlag erlegen. Durch seine Bearbeitung des Landbuches von Österreich und Steiermark (Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch), die dann in den Monumenta Germaniae, Deutsche Chroniken III, erschien, war er auf ein wissenschaftliches Arbeitsfeld gewiesen worden, das er bis zu seinem Tode nicht mehr verließ und von dem sein Lebenswerk das charakteristische Gepräge erhielt. Die eigenartige Beschaffenheit der urkundlichen Geschichtsquellen zum mittelalterlichen Niederösterreich, die Zerstreutheit des Materials, das — teilweise heute noch ungehoben — in ungezählten Einzelveröffentlichungen und vielfach unkritisch bearbeitet ist, die völlige Systemlosigkeit der Erschließung, sowie der Verwertung aller in Betracht kommenden Quellen gestalten die Beschäftigung mit der niederösterreichischen Landesgeschichte zu einer Arbeit, die überaus mühselig und reich an Überraschungen und Enttäuschungen ist. Lampel hat sich dieser landeskundlichen Arbeit, deren Wert für die großen Aufgaben der Geschichtswissenschaft erst jetzt entsprechend gewürdigt wird [1]), mit der im Institut erworbenen exakten Methode und mit unermüdlichem Eifer hingegeben. Seine Untersuchungen liegen in einer langen Reihe von größeren und kleineren Aufsätzen vor, die vornehmlich in den Veröffentlichungen des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, sowie des Wiener Altertumsvereines erschienen sind [2]). In der Eigenart des Stoffes

[1]) Vgl. O. Stowasser, Das Land und der Herzog, S. 78 f.

[2]) In diesen beiden Vereinen entfaltete Lampel durch Jahrzente eine rege Tätigkeit. Vgl. den schönen Nachruf von Dr. Max Vancsa im Monatsblatt des

Digitized by Google

und in der Arbeitsmethode Lampels, der jede den Weg kreuzende Spur bis zum Ursprung verfolgte, ist es begründet, daß diese Studien eine Summe von Einzeluntersuchungen der verschiedensten Richtung darstellen. Während sich sehr bedeutende seiner Arbeiten um das Problem der Landesgrenzen im Mittelalter und um das der Tres comitatus gruppieren, verteilen sich die meisten auf lokalgeschichtliche Fragen, von den Lampel nicht wenige zum Nutzen der mittelalterlichen Topographie in dankenswertester Weise gelöst hat. Geschlossene Publikationen sind außer der bereits anfangs erwähnten Ausgabe des Landbuches die in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien" erschienenen Regesten aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv und aus dem Archiv der Stadt Wien, sowie das gemeinsam mit Anton Felgel herausgegebene Urkundenbuch des Chorherrenstiftes St. Pölten. In unseren Mitteilungen veröffentlichte er „Studien zur Reichsgeschichte unter Konrad III." (Band 32) und zwei kleinere Beiträge: „Zur Bayrischen Geschichte der Jahre 1282 und 1283" (Band 27) und „Über die Benützung von Bruns Sachsenkriege in den Melker und Admonter Annalen" (6. Ergänzungsband). Das Gebiet der mittelalterlichen Geschichte hat Lampel nur selten verlassen. So veröffentlichte er im Jubiläumsjahre 1908 eine Festschrift „Sechzig Jahre Kaiser" und wenigen dürfte es bekannt sein, daß er sich 1894 anonym mit einer Artikelserie „Deutschland und Österreich" versuchte.

Lampel, der am 27. September 1850 zu Spielfeld geboren war, hat an der Universität Wien auch die Gymnasiallehramtsprüfung für Geschichte und Geographie abgelegt. Nach Absolvierung unseres Institutes bewarb er sich jedoch um den Eintritt in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, wobei er auf reiche Sprachenkenntnisse — ungarisch, polnisch, türkisch und hebräisch — hinweisen konnte. Am 25. Oktober 1879 als Volontär aufgenommen, wurde er von Arneth dem Referate für mittelalterliche Urkunden und später auch den Aktenreferaten für die Schweiz, Spanien, Portugal und die nordischen Länder zugewiesen, Referate, denen er bis zum Schluß seiner Dienstzeit angehörte und in welchen er Repertorisierungsarbeiten von bleibendem Wert schuf. Mit 1. August 1915 trat er, durch den Titel und Charakter eines Hofrates ausgezeichnet, in den Ruhestand.

Dr. Oskar Mitis.

Ludo Moritz Hartmann.

Am 14. November 1924 ist Ludo Moritz Hartmann einem Schlaganfall erlegen. Schon einmal hatte das Schicksal mahnend an sein Herz gerührt und seither verfielen seine Kräfte. Daß wir ihn so rasch verlieren würden, haben wir nicht gedacht; aber es war gut für den immer rastlosen Mann, daß ihm die Qual längeren Siechtums erspart blieb.

Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Mai 1924, S. 36—38. Dort auch ein Verzeichnis der Publikationen Lampels, dem außer den hier zum Schluß angeführten Veröffentlichungen noch hinzuzufügen wären: „Regesten und Notizen zur Geschichte und Geschlechtsreihe der Herren von Kierling", erschienen im Jahrbuch „Adler" 1899. — „Die drei Grafschaften der karolingischen und der ottonischen Ostmark" (1906, S. A. der „Wiener Zeitung"). — „Kaiser Karls des Großen Ostreich" (1906, S. A. der „Öst.-ung. Revue"). — „Verschobene Ortschaften" (1919, Selbstverlag, unvollendet).

Digitized by Google

Man kann Hartmann nicht gerecht werden, wenn man nur seine wissenschaftliche Arbeit betrachtet; er war eine zu scharf ausgeprägte Persönlichkeit, als daß es erlaubt schiene, den Menschen vom Wissenschaftler zu trennen.

Sein äußeres Lebensschicksal ist bald erzählt. Am 2. März 1865 ist er in Stuttgart, wo sein Vater damals als politischer Flüchtling lebte, geboren worden, kam im Herbst 1868, sobald die Amnestie seinem Vater wie den anderen Verbannten von 1848 die Rückkehr nach Österreich erlaubte, nach Wien und ist dieser Stadt fortab treu geblieben. Hier fand er auch die Gefährtin seines Lebens, Grete Chrobak.

Früh, schon mit sieben Jahren, verlor er den Vater. Der Einfluß, den fortab seine Mutter auf ihn übte, war unendlich groß. Bertha Hartmann stammte aus einer ursprünglich dem Handwerkerstande angehörigen deutschen Familie wallonisch-reformierten Glaubens. Der Vater Berthas, Heinrich Rödiger, hatte infolge seiner politischen Überzeugung Deutschland verlassen müssen und verlegte die von ihm geleitete private Unterrichtsanstalt von Hanau nach Genf. Hier lernte die junge Bertha im Jahre 1859 Moritz Hartmann kennen. Wohl hat die gleiche politische, demokratische Überzeugung den Vater Rödiger und Hartmann einander nahe gebracht, aber doch bestand ein weiter Gegensatz zwischen der Tochter der strenggläubigen Familie Rödiger und dem in seinem Wesen weit komplizierteren Moritz Hartmann, der als Deutsch-Böhme und Jude die Welt mit anderen Augen sah. Aber Bertha Hartmann ist restlos in der Ideenwelt ihres Gatten heimisch geworden, was ihr leichter fiel, weil trotz aller Strenggläubigkeit im Hause Rödiger, namentlich der Mutter, doch niemals protestantisches Muckertum geduldet war, weil sich ihr Vater vor allem in politischen Dingen einen freien Blick erhalten hatte und die Toleranz in wahrem Sinne übte. So sind die widerstrebenden Kräfte zweier Welten in Bertha Hartmann harmonisch vereint worden. Ihr Vater und ihr Gatte waren die Bildner dieser Frau!

Nach dem Tode Moritz Hartmanns hat seine Witwe den einzigen Sohn, der ihr geblieben war, mit vollem Bewußtsein nach dem Ebenbilde seines Vaters erzogen, hat vor allem das Mitleid mit den Enterbten des Schicksals, das die Werke des Dichters Moritz Hartmann durchzieht, in dem Knaben geweckt und auch die Liebe zur Freiheit lebendig in seine Seele gelegt. So haben vom Vater ererbte Anlagen, die von der Mutter bewußt betont und gestärkt wurden, in dem Knaben fortgewirkt. Als Erbe vom Vater war dem Jungen auch eine große Leidenschaftlichkeit überkommen. Es war nur natürlich, daß er eben mit der Leidenschaft, die seine Seele allzeit durchglühte, die Gedanken zuletzt konsequenter zu Ende dachte und in gerader Fortbildung des Wesens seines Vaters aus einem immer national gesinnten Demokraten zu einem Sozialisten sich wandelte. Es trat das früh schon in Erscheinung. Gerade die Idee vom Schicksal der Entrechteten, die schon seinen Vater so tief bewegt hatte, war für diese Wandlung maßgebend gewesen. Er wuchs damit aus dem Kreise, dem seine Jugend angehörte, ganz wesentlich heraus, aber es ist bezeichnend für die Reinheit und Stärke seiner Persönlichkeit, daß dieser Gegensatz in der Weltanschauung zu keinem Bruch zwischen ihm und den Freunden seiner Jugend führte. Sie hielten einander die Treue. Das war nur möglich, weil Hartmann niemals politische Gegensätze ins Persönliche übertrug; er achtete, wenn er an die subjektive

Digitized by Google

Ehrlichkeit glauben konnte, auch jede fremde Meinung und wurde nur hart und unerbittlich, wenn ihm die Lüge entgegentrat.

Ob seine Mutter diesen Wandel nicht zuerst als etwas Fremdes fühlte, ist gewiß sehr fraglich; aber später hat die stärkere Persönlichkeit des Sohnes die Mutter mit sich gerissen, sie folgte ihm dorthin, wo er nach seinen eigenen Worten das größte Ethos fand.

Politisch ist Hartmann eigentlich selten hervorgetreten. Wohl erscheint sein Name seit 1910 in den Wahllisten der sozialdemokratischen Partei, aber eigentlich hat er sich immer rückwärts gehalten und nur durch die Stärke seiner Persönlichkeit gewirkt. Eine Ausnahme trat ein, als er nach dem Zusammenbruch als erster Gesandter der österreichischen Republik nach Berlin ging und nun mit dem ganzen heiligen Eifer, der ihn immer für die deutsche Sache beseelte, für den Anschluß an Deutschland wirkte. „Ich hätte gerne das Husarenstückchen gewagt", sagte er einmal. Leider waren die Verhältnisse stärker als er, aber mit Recht konnte der deutsche Gesandte, als er am offenen Grabe Worte des Dankes und Gedenkens sprach, hervorheben, wie groß seine Verdienste in dieser politischen Schicksalsfrage des deutschen Volkes in Österreich trotz des augenblicklichen Mißlingens gewesen sind und für alle Zukunft bleiben werden. Es verdient da angemerkt zu werden, daß er in Weimar auf die Wahl der neuen Reichsfarben nicht unbedeutenden Einfluß nahm.

Die politische Überzeugung von der Notwendigkeit des Anschlusses hängt naturgemäß mit seiner Auffassung dieser Dinge als Historiker zusammen. An der Universität sind Hirschfeld, Mommsen und Sickel vor allem seine Lehrer gewesen. Auch Scheffer-Boichorst hat Einfluß auf ihn genommen. Aber sein unbestrittener Meister war Theodor Mommsen. Hartmann hat nach Abschluß seiner Studien sich an der Wiener Universität habilitiert und blieb dem einmal gefaßten Vorsatz, akademischer Lehrer zu sein, auch treu, als ihm ein lockendes Angebot gemacht wurde, in Rom als Journalist zu leben. Mehr als ein Vierteljahrhundert ist er Privatdozent geblieben, weil nach einem kaiserlichen Vorurteil ein konfessionsloser Mann kein Amt bekleiden konnte. Leider kann hier nicht verschwiegen werden, daß gewisse Strömungen diese Zurücksetzung dem Ministerium leicht machten. Erst nach dem Umsturz wurde er außerordentlicher Professor und als ordentlicher Professor hat er kein Semester lang mehr gelesen. Es raffte ihn der Tod hinweg. Seine akademische Laufbahn ist kein Ruhmesblatt für die Geschichte der Unterrichtsverwaltung in Österreich.

Die eigentliche wissenschaftliche Liebe Ludo Hartmanns galt den Zeiten des Unterganges der antiken Welt und der Neubildung der Staaten, die das Mittelalter auf dem Boden des römischen Reiches dann ausmachen. Hier hat er ohne Frage auch sein Bestes geleistet. Es wird mir immer unvergeßlich bleiben, wie er in seinem Kolleg über den Untergang der antiken Welt uns die allmähliche Umbildung und Neubildung der Kultur klar machte. In der Einleitung dieses Kollegs knüpfte er an die Worte an, mit denen einst Mommsen seine gleich benannte Vorlesung zu eröffnen pflegte. Es war denn auch sicher Mommsens Einfluß, der seinen wissenschaftlichen Bestrebungen den Weg zu seinem späteren großen Lebenswerke wies, der Geschichte Italiens im Mittelalter.

Digitized by Google

Eine Vorarbeit zu deren erstem Bande, der die Geschichte des italienischen Königreiches der Ostgoten zur Darstellung bringt und der ein in sich geschlossenes, in seinem straffen Aufbau künstlerisch hochstehendes Werk ist, bilden die Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien. Sie zeigen schon deutlich die ganzen Vorzüge seiner wissenschaftlichen Arbeitsweise, die alles blendende Rankenwerk verschmähte und immer streng sachlich war. Gerade die Klarstellung der byzantinischen Verhältnisse brachte die Forschung weiter, wie ihm denn überhaupt auch in Hinblick auf die späteren Bände nachgerühmt werden muß, daß er als Geschichtsschreiber Italiens niemals einseitig wurde und der großen Zusammenhänge vergaß. Er hat sich mit diesem Werke selbst das schönste Denkmal errichtet.

Ich sehe ab davon, seine Veröffentlichungen sonst im einzelnen anzuführen, obwohl sie, wie die Register Gregors I. und das Tabularium S. Mariae in Via Lata, lautes Zeugnis geben von seiner nimmermüden Schaffenskraft, während andere wieder, wie seine sechs Vorträge über den Untergang der antiken Welt und sein schönes „Kapitel über den spätantiken und frühmittelalterlichen Staat" ihn als sicheren Meister vollendeter Darstellung der schwierigsten historischen Probleme zeigen.

Naturgemäß drängte es einen Mann von seiner Art, sich auch rein theoretisch mit dem Wesen der Geschichte und seiner Weltanschauung auseinanderzusetzen. Da ist neben anderen Schriften sein Buch über die historische Methodik zu nennen. Er schrieb es, nach seinen eigenen Worten, „um sich selbst einmal klar zu werden". Es ist ein schönes Zeugnis dafür, wie ernst er es mit dem Ringen um Wahrheit und Erkenntnis nahm.

So reiche Früchte sein wissenschaftliches Schaffen trug, in viel weitere Kreise drang sein Bemühen, den Grund zu einer wirklichen Volksbildung zu legen. In reinem Idealismus hat er den Mangel an Bildung als schwerste Entrechtung des Menschenlebens betrachtet und setzte es sich zur Aufgabe, hier helfend einzugreifen. Er hat selbst erzählt, wie bei diesem Beginnen wieder seine Mutter helfend und aneifernd ihm zur Seite stand und ihm sagte, daß schon sein Vater in Genf einst populäre Vorträge gehalten habe und dabei die Erfahrung gemacht hätte, daß nicht einzelne Vorträge, sondern berechnete Reihen von Vorträgen die bessere Wirkung übten. Hartmann hat daraus die Überzeugung gewonnen, daß das Problem, Bildung zu übermitteln, tatsächlich nur in systematischen Reihen von Vorträgen gelöst werden könne, und machte sich an die Arbeit. Selten hat ein Mann, der ein Werk ganz auf sich allein gestellt in Angriff nahm, einen volleren Erfolg errungen, als er Hartmann in seinem Streben nach Schaffung und Organisation der Volksbildung beschieden war. Die volkstümlichen Universitätskurse, das Volksheim und manche Einrichtungen des Volksbildungsvereines in Wien sind eigentlich sein und nur sein Werk. Wer ihn jemals im Kreise der Lernenden dieser Institute gesehen hat, der weiß, wie sehr er geliebt und verehrt war. Es waren das sicher Stunden seiner reinsten Freude.

Man muß sich wundern, wie der gelehrte Mann immer jedem Auditorium gegenüber die rechte Weise traf. Und damit komme ich auf Ludo Hartmann als Lehrer zu reden. Er war ein Meister des Wortes. Leider ließen sich viele Studenten sehr zum eigenen Schaden aus politischen

Digitized by Google

Gründen davon abhalten, seine Vorlesungen zu besuchen. Die wenigen Hörer aber hatten einen seltenen Genuß. Der Professor verfiel niemals in ein falsches Pathos, doch sprach er manchmal mit schöner Leidenschaft und die Klarheit seiner Rede half auch über Dinge hinweg, wie sie in jedem akademischen Kolleg eine wenig lebendige, doch nötige Zutat sind. Er war zum Lehrer geschaffen; darum war er nie schulmeisterlich. Gerne nahm er sich seiner Schüler bei ihren Arbeiten an und manchem von ihnen hat er auch sonst im Leben helfend und ratend immer beigestanden. Ich wenigstens bekenne gerne meine Dankesschuld und darf es ohne Scheu, weil ich mich lange vor der Zeit, ehe es Vorteil bringen konnte, immer zu ihm bekannte in vom Vater ererbter Freundschaft und weil mich der Zauber seiner reinen und starken Persönlichkeit im Banne hielt.

Mir war er ein treuer Freund und ein geliebter Lehrer. Aber auch jene, die ohne Liebe den Menschen und sein Werk betrachten, werden sagen müssen, daß ein Mann von nicht gewöhnlichen Maßen mit ihm ins Grab sank.

Otto H. Stowasser.

Digitized by Google

Bei der Schriftleitung sind eingelaufen:

Auerbach, Bertrand: L'Autriche et la Hongrie pendant la Guerre. Paris 1925 F. Alcan.

Archivalische Zeitschrift, hg. durch das Bayerische Hauptstaatsarchiv in München 3. Folge 2. Bd. (der ganzen Reihe 35. Bd.) München 1925 Th. Ackermann.

Ausstellung, Die, des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien. Erklärender Führer Wien 1925 A. Holzhausen.

Baumgarten, O.: Der Anteil Badens an der Reichsgründung. (Philosophie und Geschichte.) Tübingen 1924 J. C. B. Mohr.

Below, G. v.: Über historische Periodisierungen. (Einzelschriften zur Politik und Geschichte.) Berlin 1925 Deutsche Verlagsges. für Politik und Geschichte.

Bismarck: Die gesammelten Werke 2. Aufl. Gespräche, hg. v. W. Andreas 1. Bd. Berlin O. Stollberg.

Buchner, M.: Die Clausula de unctione Pippini, eine Fälschung aus dem Jahre 880. (Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte Bd. 1.) München 1925 Münchener Drucke.

Büchi, H.: Korrespondenzen und Akten zur Gesch. des Kardinals Matth. Schiner 2. Bd. Basel 1925 R. Geering.

— —: Vorgeschichte der helvetischen Revolution 1. Teil Solothurn 1925 Gaßmann A. G.

Cartellieri, A.: Richard Löwenherz S. A. Heidelberg C. Winter.

Caspar, E.: Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen. Tübingen J. C. B. Mohr.

Danckelmann, E. Frh. v.: Der kriegerische Geist in den rheinischen Bischofsstädten und die Ministerialität zu Zeiten Heinrichs IV. S. A. aus Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsg. 8/2.

Drei, Giov.: Le carte degli archivi Parmensi dei secoli X—XI Bd. 1 (901—1000) S. A. aus Archivio storico per le provincie Parmensi. Parma 1924.

Dungern, O. C.: Mutterstämme. Neue Wege zur Vererbungs- und Familiengesch. Graz 1924 Leuschner & Lubensky.

Eckhardt, K. A.: Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgesch. und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel. Weimar 1924 H. Böhlaus Nachf.

Erdbüchlein. Ein Jahrbuch der Erdkunde für das Jahr 1925. Stuttgart 1925 Franckh.

Ernst, V.: Die Entstehung des Grundeigentums. Stuttgart 1926 W. Kohlhammer.

Feldmann, Jos.: Ortsnamen. Halle a/S. 1925 Buchhandlung des Waisenhauses.

Festschrift zu Ehren Ottenthals. (Schlern-Schriften hg. v. R. v. Klebelsberg). Innsbruck 1925 Wagner.

Gal, A.: Die Summa legum brevis, levis et utilis des s. g. Raymundus von Wiener-Neustadt. 1. Halbbd. Weimar 1926 H. Böhlaus Nachf.

Ganz, W.: Beiträge zur Wirtschaftsgesch. des Großmünsterstiftes in Zürich. Zürich 1925.

Geschichtsbüchlein 1925 1. Jahrg. hg. v. L. Lang. Stuttgart Franckh.

Digitized by Google

Geschichtswissenschaft, Die, in Selbstdarstellungen, hg. v. S. Steinberg Leipzig 1925 F. Meiner.

Grelling, Rich.: La campagne „Innocentiste" en Allemagne et le Traité de Versailles, Traduit de l'Allemand par Louis Moreau. (Publ. de la Soc. de l'Hist. de la Guerre). Paris 1925 A. Costas.

Grieser, R.: Das Arelat in der europäischen Politik von der Mitte des 10. bis zum Ausgang des 14. Jhts. Heidelberg Fromman.

Guttenberg, E. Frh. v.: Grundzüge der Territorialbildung am Obermain. (Neujahrsblätter der Ges. für fränkische Gesch. Heft 16.) Würzburg 1925 Kabitzsch u. Mönnich.

Gwynn, Anbrey. S. J.: Roman Education from Cicero to Quintilian. Oxford 1926 Clarendon Press.

Haering, Th. L.: Geschichtsphilosophie (Wissen und Wirken). Karlsruhe 1925 G. Braun.

Hassinger, H.: Die Tschechoslovakei. Wien Rikola-Verlag.

Hegi-Naef, F.: Schloß und Herrschaft Hegi. Winterthur Ziegler.

Heischmann, E.: Die Anfänge des stehenden Heeres in Österreich. (Deutsche Kultur. Histor. Reihe, 3.) Wien 1925 Österr. Bundesverlag.

Hessel, A.: Leibniz und die Anfänge der Göttinger Bibliothek. (Vorarbeiten zur Gesch. der Göttinger Universität und Bibliothek 3.) Göttingen 1924 A. R. Pillai.

— —: Geschichte der Bibliotheken. Ein Überblick von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Göttingen 1925 Dr. H. Th. Pellens.

Holborn, Hajo: Bismarcks europäische Politik zu Beginn der Siebzigerjahre und die Mission Radowitz. Berlin 1925 Deutsche Verlagsges. f. Politik und Gesch.

Illig, U.: Das Salzburger Fragment der Sächsischen Weltchronik. (Veröff. des hist. Seminars der Universität Graz 2.) Graz 1924 Leuschner & Lubensky.

Japikse, N.: Die politischen Beziehungen Hollands zu Deutschland in ihrer historischen Entwicklung. (Schriften des Holland-Instituts in Frankfurt a. M. Neue Reihe Heft 3). Heidelberg 1925 C. Winter.

Jeşianu, Isidor: Urheimat des romänischen Volkes und der romänischen Sprache. Czernowitzer Buchdrucker-Gesellschaft.

Joel, K.: Kant als Vollender des Humanismus. (Philosophie und Geschichte.) Tübingen 1924 J. C. B. Mohr.

Kalkoff, P.: Ulrich von Huttens Vagantenzeit und Untergang. Leipzig 1925 Duncker & Humblot.

Kantorowicz, H.: Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik. 2. Bd. Die Theorie. Berlin 1926 W. de Gruyter.

Khevenhüller-Metsch, R. Graf, und H. Schlitter: Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des F. Joh. Jos. Khevenhüller-Metsch: 1770—1773. Wien 1925 A. Holzhausen.

Kienast, W.: Die deutschen Fürsten im Dienste des Westmächte. 1. Bd. (Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis . . te Utrecht). Utrecht 1924.

Kletler, P.: Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe in früheren Mittelalter. (Deutsche Kultur. Histor. Reihe.) Wien 1924 Österr. Bundesverlag.

Digitized by Google

Koechling, L.: Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland. (Marburger Studien 2., 1.) Marburg 1925 N. G. Elwert.

Kramář, K.: Die russische Krisis. Geschichte und Kritik des Bolschewismus. Autor. Übers. aus den Tschechischen v. Alfr. Schebek. Leipzig 1925 Duncker & Humblot.

Kries, J. v.: Goethe als Psycholog. (Philosophie und Geschichte.) Tübingen 1924 J. C. B. Mohr.

Kultur, Die, der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur 1200. Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724—1924. 1. Halbbd. München 1925 Münchener Drucke.

Laehr, G.: Die konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jhts. (Historische Studien Heft 66.) Berlin 1926 Ebering.

Lechner, Karl: Geschichte der Besiedelung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels. SA. aus Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich 1924.

Lenz Max: Deutschland im Kreis der Großmächte 1871—1914. (Einzelschr. zur Politik und Geschichte 11.) Berlin 1925 Deutsche Verlagsges. f. Politik und Gesch.

Lexicon, A Greek-English, compiled by H. George Liddell and Rob. Scott. A new edition by H. E. Jones. Part 1. Oxford 1925 Clarendon Press.

Littmann, E.: Tausend und eine Nacht in der arabischen Literatur. (Philosophie und Geschichte.) Tübingen 1924 J. C. B. Mohr.

Loewe, Hans: Friedrich Thiersch. Bd. 1: Zeit des Reifens. München 1925 Oldenbourg.

Loserth, J.: Huß und Wiclif. 2. Aufl. Ebda. 1925.

Major, E.: Erasmus von Rotterdam. (Virorum illustrium reliquiae 1.) Basel Frobenius.

Martus, Franz: Wolf Dietrich von Raitenau. Erzb. v. Salzburg. (Österr. Bücherei.) Wien Hartleben.

Molisch, P.: Geschichte der deutschnationalen Bewegung in Österreich von ihren Anfängen bis zum Zerfall der Monarchie. Jena 1926 G. Fischer.

Patzelt, Erna: Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft, Urbarialreform und Bauernschutzgesetzgebung vor Maria Theresia. Budapest 1924 Eligius-Verlag.

Poll, Bernh.: Das Heimfallsrecht auf den Grundherrschaften Österreichs.) (Veröff. des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgesch. an der Universität Wien. Hg. von A. Dopsch 1.) Ebda.

Precht, Hans: Englands Stellung zur deutschen Einheit 1848—1851. (Beiheft zur Histor. Zeitschrift.) München 1925 Oldenbourg.

Quarck, Max: Die erste deutsche Arbeiterbewegung 1848/9. Leipzig 1924 C. L. Hirschfeld.

Digitized by Google

Digitized by Google

DD
1
.03
V.41
no.4

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND OSWALD REDLICH

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLI. BAND, 4. HEFT

1926

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien I., Universität, richten.

Digitized by Google
UNIVERSITY OF MICHIGAN
GENERAL LIBRARIES

INHALT

Seite

Zur Tageno-Ansbertfrage. Von Karl Zimmert 389

Ein Deperditum von Heinrich IV. Von Karl Helleiner (mit einer Kunstdrucktafel) 413

Kleine Mitteilungen:

Walter Otto, Kulturgeschichte des Altertums. Von Heinrich Swoboda 419

Literatur:

V. Ernst, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums (A. Dopsch) 425

C. Diculescu, Die Gepiden, I. Band (A. Dopsch) . . . 428

Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit, Reihe A: Regesten, Abteilung I: Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches, bearbeitet von Franz Dölger. I. Teil: Regesten 565—1025 (Richard Heuberger) 430

P. Kletler, Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter (Theodor Mayer) 433

A. Schulze, Kaiserpolitik und Einheitsgedanke in den karolingischen Nachfolgestaaten (876—962) unter besonderer Berücksichtigung des Urkundenmaterials (Richard Heuberger) 436

G. M. Stahl, Die mittelalterliche Weltanschauung in Wipos Gesta Chuonradi II. Imperatoris (Richard Heuberger) . . 441

O. Zallinger, Die Eheschließung im Nibelungenliede und in der Gudrun (Karl Gottfried Hugelmann) 444

F. L. Ganshof, A propos de la chronique de Lambert d'Ardres (W. Erben) 446

F. Schneider, Rom und Romgedanke im Mittelalter (Richard Heuberger) 447

R. Davidsohn, Geschichte von Florenz, IV. Band (Dr. Margarete Merores) 453

S. Steinherz, Ein Fürstenspiegel Karls IV. (K. Beer) 457

B. G. Niebuhr, Politische Schriften, herausgegeben von Georg Küntzel (H. R. v. Srbik) 458

Gründung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften von Hanns Schlitter (Dr. Rudolf Payer-Thurn) . . . 460

Ortsnamen, ihre Entstehung und Bedeutung, bearbeitet von Prof. Josef Feldmann (R. Much) 465

Felix Mader, Die Stadt Passau (Reinhold Lorenz) . . . 466

Notizen 467

Personalien 472

Gesucht folgende Hefte der „Mitteilungen":

Bd. XXVIII, Heft 2 | Bd. XXX, Heft 2 | Bd. XXXII, Heft 1 | Bd. XXXIII, Heft 4
„ XXIX, „ 1 | „ XXXI, „ 1 | „ XXXII, „ 2 | „ XXXIV, „ 1

Angebote bitten wir zu richten an den Universitäts-Verlag Wagner, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 29.

Digitized by Google

Zur Tageno-Ansbertfrage.

Von Karl Zimmert.

Dieses Problem erfuhr vor kurzem eine Behandlung durch Max Kaufmann „Das Tagebuch des Tageno“ (1924, Würzburg) und Harold Steinacker „Zu Aventin und den Quellen des Dritten Kreuzzugs“ (MJÖG. XLI. Bd., 1926, S. 159 ff.). Da ich in früheren Jahren mich gleichfalls damit beschäftigt habe, so halte ich mich für berechtigt, zu den Ausführungen beider Forscher Stellung zu nehmen.

Nach Kaufmann [1]) gab es außer den bestehenden Überlieferungen der Rez. M. des Tagebuches Tagenos (Reichersberger Chronik des Magnus) noch eine uns jetzt verlorene, die älteste des M, in der nicht bloß das ganze Tagebuch Tagenos, sondern auch der Brief Bischof Dietpolds von Passau aufgenommen war. Ein späterer Bearbeiter (nicht M.) behielt, um den doppelten Bericht über dieselben Ereignisse zu vermeiden, nur den Brief, verzichtete aber auf den entsprechenden Teil des Tagebuchs; nur die Zeitangaben desselben hob er heraus und fügte sie dem Briefe bei. Aber auch vom weiteren Tagebuch nahm er nur den Teil bis zur Ankunft in Philadelphia (21./4. 1190) auf, den folgenden bis zum Tod des Kaisers entnahm er dem ausführlicheren, von mir aus der Historia Peregrinorum (HP) erschlossenen ursprünglichen Berichte Ansberts (A), also aus A h und ersetzte dadurch den kürzeren Bericht Tagenos. Von der so entstandenen, ebenfalls verlorenen Rez. 2 stammen in gleicher Weise Hs B_1 (Wattenbachs M. cod_1 und $_4$) und T, die durch Aventin besorgte Umarbeitung der Rez. 2.

[1]) Sigle K; im folgenden sehe ich mich veranlaßt, nicht bloß die üblichen Siglen für die Quellenwerke anzuwenden, sondern auch wieder solche für meine Studien, also EA und Zu A in den MJÖG, XXI. und XXIV. Bd., 1900 u. 1903; TBD für den Nikolsburger Jahresbericht (1901/2), dazu noch JP für den 35. Jahresbericht d. 2. deutschen St.-Realschule in Prag (1907/08): „Über einige Quellen zur Geschichte des Kreuzzugs K. Friedrichs I.“; hier (S. 4 f.) und bei Kaufmann (S. 1—3) findet man auch die Literaturangaben. Filiationen auf der letzten Seite.

Digitized by Google

Steinacker nun (S. 163 ff.) will diese Ergebnisse zwar nicht ganz ablehnen, aber immerhin erwartet er (S. 174) für seine Ansicht, daß T. ganz allein das Werk Aventins, u. zw. eine Bearbeitung nicht einer uns verlorenen Hs., sondern der uns bekannten Hs. B_1 sei, eine Bestätigung von einer neuerlichen Untersuchung der Handschriften des M. Steinacker weist darauf hin, daß das, was uns Wattenbach über die Handschriften des M. berichtet, mit dem Bilde, das uns Kaufmann bietet, nicht unter einen Hut gebracht werden könne. Die Überschüsse des T über M, die Steinackers Annahme widersprechen, erklärt er insgesamt für Einschübe Aventins. Es gibt allerdings noch „eine Reihe von Stellen, an denen der Text des T dem A näher steht als M." Die Erklärung, die er für diese gibt (S. 169), dürfte kaum befriedigen; auch Steinacker scheint dies zu empfinden, denn nachdem er vorerst gemeint hat, daß Aventin bei der Umarbeitung des T an einigen Stellen „von selbst den Wortlaut A's getroffen haben könnte", gibt er dann doch lieber einer anderen Möglichkeit Raum: es müsse doch noch eine uns jetzt verlorene Hs. des M. gegeben haben, die dann natürlich Aventin als Vorlage benützte. Da sind wir schon wieder bei der von K angenommenen Urhandschrift: was Steinacker an dessen Ausführungen bedenklich findet — außer 7 bekannten Handschriften noch 2 verlorene für die kurze Zeit 1190—1195 anzunehmen — das nimmt er nun selbst für die Zwecke seiner eigenen Beweisführung in Anspruch.

Ich wende mich zu derjenigen K's; zunächst zu seiner Hypothese, in M_T sei im letzten Abschnitt statt des kurzen Berichtes Tagenos der ausführlichere Ansberts aufgenommen worden; keinesfalls kann hiefür die umgearbeitete Fassung A in Betracht kommen, sondern nur das entsprechende Stück der von mir aus der HP erschlossenen älteren Fassung Ah. Vorweg bemerke ich, daß ich mich schon früher entschlossen habe, die im JP vertretene Annahme eines zweiten Exemplars von Tagenos Tagebuch (TM^2) fallen zu lassen [2]) und zu derjenigen in EA zurückzukehren, wonach A von Tageno (TM) abhängig ist, M aber neben dem Tagebuch auch die Fassung A als Vorlage benützen konnte.

Ich möchte zunächst untersuchen, ob M_T [3]) in Ah wirklich einen Bericht finden konnte, der so sehr den letzten Abschnitten der historia

[2]) Ich halte es nämlich für wenig wahrscheinlich, daß Tageno noch während des Marsches ein zweites Tagebuch hätte anlegen können. In diesem Sinne habe ich mich schon in einem Aufsatz geäußert, den ich — ohne Kenntnis von K's Buche — der Redaktion der MJÖG. im Jänner 1925 vorgelegt hatte. Die Bedenken K's bewegen sich allerdings in anderer Richtung (S. 133—141).

[3]) Diese Sigle brauche ich, wenn ich im Sinne K's zu sprechen habe; sie bedeutet die gemeinsame Vorlage von M und T. Da ich aber nicht wie K M_T

Digitized by Google

A's verwandt war, daß er dem jetzt bei M vorliegenden gleichen konnte. In JP (S. 35) war ich noch der Meinung, daß die wenigen Anklänge der HP an TM so zu erklären seien, daß HP sowohl wie TM sie dem Ah entnommen hätten. Auch K (S. 152, 155), der 12 solcher Anklänge anführt (S 149 ff.), deren erster aber kaum als solcher bezeichnet werden dürfte, ist derselben Ansicht. Nunmehr glaube ich aber, daß umgekehrt Ah sie dem TM entlehnte. Sicher ist, daß sie dem A näher als T und M stehen. Ich führe hier Nr. 2 und 3 an:

M 513, 24: intraverunt quedam desertissima loca Turkiae, descendentes iuxta lacum salinarum in terra horroris et salsuginis.	A 59, 20—22: gradientes per quaedam desertissima loca Turciae descendimus juxta lacum Salinarum in Terram horroris et salsuginis omnino viriditate et humana commoditate aliena.	HP 78, 17—18: ex quo ingressi sunt terram horroris et salsuginis, terram siccam, sterilem, inamoenam.
M 513, 29: sequenti mane invenerunt eos mala mille saeculis inaudita.	A 59, 32: mane et deinceps per viginti dies invenerunt nos mala a saeculis inaudita.	HP 78, 15—17: Deinde invenerunt eos mala, et viginti diebus continuis inremeabiliter vexati sunt.

A (Ah) erweitert diese Sätze M's (TM), in HP kehren die Erweiterungen sprachlich oder dem Sinne nach wieder; „gradientes" entspricht dem „ingressi" bei HP, mußte aber von A an Stelle dieses „ingressi" Ah's angewendet werden, weil A bei der Umarbeitung Ah's noch die Worte TM's „quaedam ..... salinarum" einschob; daher änderte er auch „descendentes" in „descendimus" um. Somit dürfte feststehen, daß die Anklänge der HP an TM diesem durch Ah entlehnt wurden und man wird dann kaum mehr sagen können, daß M_τ hernach wieder den Ah ausgeschrieben habe, sondern daß das Umgekehrte der Fall sein müsse, d. h. daß Ansbert noch einmal in der Fassung A das Tagebuch (TM) als Vorlage benützt habe. Auch die Anklänge Nr. 6, 7, 8 finden dadurch eine befriedigendere Erklärung, als sie auf Grund der gegenteiligen Annahme im JP (S. 34 f.) gegeben werden konnte; s. S. 397 f.

---

von A (Ah), sondern A von TM (Tagenos Tagebuch und Vorlage von M_τ) ableite, so wende ich TM stets dann an, wenn ich M mit A vergleiche, T ursprünglicher als M ist und über M_τ auf TM zurückgeführt werden darf. Mit M zitiere ich Wattenbachs Ausgabe und sonst auch dann, wenn dessen Text in anderer als sprachlicher Beziehung, von T abweicht. Ich erwähne schon jetzt, daß ich vorschlage, die gemeinsame Vorlage der codd. 1 und 4, die sich mit Wattenbachs Ausgabe decken dürfte, fürderhin mit Mc zu bezeichnen; s. Filiation S. 411.

Digitized by Google

Nahezu dieselben Abschnitte A's, die Chroust (S. 35 f., 69 f.) für das Verhältnis des A zu M unterschied, kommen auch für das Verhältnis beider zur HP in Betracht (EA S. 583 f.). Nach Chroust haben TM und A im ersten Abschnitt (29. III.—23. IV. 1190) nur weniges gemeinsam, im zweiten (23. IV.—16. V.) übernimmt A den Bericht TM's als Rahmen und schmückt ihn mit episodenartigen Zusätzen; im dritten (16. V.—10. VI.) sind beide nahezu identisch. Wie verhält sich hiezu die HP? Die wenigen TM und A gemeinsamen Stellen des ersten Abschnitts fehlen der HP ganz; und doch beruht sie gerade hier noch ausschließlich auf Ah (JP S. 32; EA S. 584). Man müßte doch vom Standpunkte K's aus annehmen, daß gerade die TM und A gemeinsamen Worte auch in der HP zu finden sein müßten und ihr anderseits manches fehlen könnte, was jetzt dort bei A, aber nicht bei M (TM) zu lesen ist. Fast alle Anklänge der HP fallen in den zweiten Abschnitt und in den ersten Teil des dritten; im zweiten Teil desselben (23. V.—10. VI.) erscheinen nur mehr die zwei letzten, also eben dort, wo TM und A wörtlich übereinstimmen. Wichtiger noch scheint mir, daß vom Beginn des zweiten Abschnitts angefangen das bisherige Verhältnis der HP zu A sich ändert. Aus den Vergleichungen Chrousts (S. 81—184 ff.) kann man ersehen, wie mehr und mehr die Darstellung der HP von derjenigen A's sich entfernt, um im letzten Teilabschnitt (23. V.—10. VI.) fast ganz auf anderen Quellen zu beruhen. Während also die Verwandtschaft von TM und A allmählich zunimmt, um schließlich in Identität der Texte überzugehen, nimmt ganz in demselben Maße die von HP und A ab, um endlich fast ganz auszusetzen. Diese Erscheinung kann unmöglich ein Zufall sein und widerspricht vollkommen der von K aufgestellten Behauptung; denn die beiden letzten Abschnitte Ah's müssen von wesentlich anderer Beschaffenheit gewesen sein, als sie sich jetzt bei A darbieten, während K seine Hypothese doch augenscheinlich auf die nahe Verwandtschaft A's und TM's in diesen Abschnitten aufgebaut hat. Daß Ah auch über die Zeit vom 23. Mai bis 10. Juni einen, wenn auch sehr dürftigen Bericht erstattet haben muß, ersieht man außer den beiden Anklängen der HP auch daraus, daß HP mehrere Angaben über viertägige Rast und viertägigen Marsch macht (S. 92, 17—18; 92, 19; 92, 32); sie können nur aus Ah stammen; nur diese und keine andere Quelle kennt Zeitangaben solcher Art; s. TBD (S. 14—16), JP (S. 13); gerade diese Angaben müßten auch bei M zu finden sein, wenn M_T den Ah ausgeschrieben hätte. Aber weder M noch A kennen dieselben.

Nun kann auch bei Anklang Nr. 12 der Sachverhalt aufgeklärt werden. In ziemlich gleichlautender Weise schildern M (TM) und HP

Digitized by Google

die Freude des Heeres über das Ende der Leidenszeit und den darauffolgenden, durch den Tod des Kaisers plötzlich verursachten Stimmungsumschwung (M 516, 16—18; HP 92, 35—36). Bei A fehlen diese Worte und doch können sie der HP nur durch Ah vermittelt worden sein. Besonders diese Stelle scheint zur Aufstellung der K'schen Hypothese beigetragen zu haben. Aber ebensosehr, wie K auf Grund derselben M_T aus Ah, kann ich, gestützt auf die bisherige Beweisführung, Ah aus TM ableiten und den Sachverhalt so erklären: Sowie A auch in früheren Teilen der „historia" ganz radikal bei der Umarbeitung des „Ah" vorgegangen ist — er ersetzte z. B. die eigene (Ah's) Darstellung des Zuges durch Bulgarien teilweise durch Stellen aus dem Briefe des Kaisers (EA S. 578 f., Zu A S. 115 ff.) — so muß er auch den dürftigen letzten Abschnitt Ah's durch die Darstellung TM's ersetzt haben, ließ dabei aber auch die Stelle, die Ah dem TM entlehnt hatte, entfallen und berichtete mit ganz anderen Worten über den Tod des Kaisers, die wir weder bei T und M, noch auch in der HP finden.

K (S. 137) meint, die wenigen Anklänge der HP an M_T seien so zu erklären, daß Ah von HP nicht so ausgedehnt ausgeschrieben worden sei wie von M_T; warum aber schreibt der Anonymus den Ah gerade in jenen früheren Abschnitten, wo beide gar keine Beziehungen zu M_T haben, in sehr ausgedehntem Maße aus?

Nachdem ich bewiesen zu haben glaube, daß die Beschaffenheit des Ansbertischen Textes in der Fassung Ah durchaus gegen die Annahme K's spricht, vielmehr umgekehrt Ah an einigen Stellen den des TM benützt haben muß, kann ich zu der schwierigeren Untersuchung jener Belegstellen übergehen, wo M in einigen Belangen A näher steht als dem T. Zwar läßt K mehrmals erkennen, daß auch er sich noch mit der Ansbertfrage zu beschäftigen gedenkt; doch sehe ich mich veranlaßt, schon jetzt meine Bedenken gegen die bisherigen Ergebnisse seiner Beweisführung vorzubringen, da es immerhin möglich wäre, daß gleichzeitig mit einer neuen Abhandlung K's auch schon die Neuausgabe der behandelten Quellen herauskommt; um so mehr als K (S. 153) andeutet, daß er annehme, die zweite Fassung A stamme von anderer Hand als Ah, und daß er die sachlichen Differenzen zwischen T und M anders zu erklären sucht, als ich es tue (K S. 77 f.).

K meint allerdings schon jetzt (S. 134), daß meine Beweisführung in EA deshalb unhaltbar sei, weil sie voraussetze, daß T dem Texte des Tagebuches mehr entspreche als M. Aber K übersieht, daß ich schon im JP (S. 18—21) diese Annahme fallen ließ (freilich ohne es ausdrücklich zu bemerken), indem ich dort nachwies, daß M nahezu gleich TM sein müsse, während T einen stark gekürzten Text M's (ge-

Digitized by Google

nauer TM's) vorstelle, und K (S. 10—18) hat diesen Nachweis vervollständigt. Freilich zieht er aus meinem „mathematischen", besser Identitätsschluß (TM = M = A) eine der meinigen entgegengesetzte Folgerung (S. 139), daß nämlich M_T — also nicht das Tagebuch Tagenos (TM), sondern die verlorene Rez. des M — von A abzuleiten wäre, statt A von TM. Er meint, wenn ich das Gegenteil folgere, so sei dies schon eine Voraussetzung für meinen Schluß. Aber diese Voraussetzung konnte ich schon früher (EA S. 17) auf anderem Wege u. zw. damit beweisen, daß A sich einmal auf einen Gewährsmann beruft, der nur Tageno sein könne, und daß man an mehreren Stellen noch die Nähte erkennen kann, wo er seine Sätze mit denen TM's verknüpft. Da aber K möglicherweise diese Nähte auf die Tätigkeit des Umarbeiters von Ah zurückführen könnte, so mögen einige Belegstellen von größerer Beweiskraft folgen.

T 411, 33: Thyatira, erwähnt in der Apokalypse.	M 513, 17: —	A 57, 5: —	HP 77, 13—16: Tyatira.
T 411, 35: Philadelphia.	M 513, 17: Philadelphia.	A 58, 16; Philadelphia.	HP 77, 31: Philadelphia.
T 411, 37—39: Inde venimus minorem Tripolim, inde Hierapolin, ubi passus sanctus Philippus apostolus, venimus. Ipsa erat deserta a Turcis ob metum nostrum.	M 513, 18—20: Inde venerunt ad minorem Tripolim, que in Greco dicitur Jerapolis, in apokalypsi Tyatira, ubi passus fuit Philippus apostolus. Quam desertam a Turcis invenerunt, ...	A 58, 23—27: .. venimus ad dirutam civitatem, que minor Tripolis dicebatur et a quibusdam Tyatira putabatur. Sequenti die .... transivimus circa dirutam civitatem Jerapolis, ubi sanctus Philippus apostolus passus est.	HP — — 78, 5—7: ... insecuti sunt exercitum ... circa Hierapolim a Turcis dirutam, ubi passus est beatus Philippus.

Die Reihenfolge der Stationen ist bei T die richtige; vgl. EA (S. 564); [4]) unrichtig hierüber Ch (S. 143 unten). T und HP nennen also Thyatira am richtigen Orte, während A und M es hier ausfallen lassen und erst nach Philadelphia mit Klein-Tripolis verwechseln. Wer ist nun der Urheber dieser Konfusion, M oder A? Jener wohl am wenigsten, da er ja in der Heimat blieb. Ich muß bemerken, daß gerade in dem Itinerar vom Hellespont bis Laodicea die HP ausschließlich

[4]) Ich bemerke noch, daß in der Apokalypse (I 11) die Kirchen Kleinasiens in folgender Reihe genannt werden; Ephesus, Smyrna, Pergamon, Thyatira, Sardes, Philadelphia, Laodicea.

Digitized by Google

auf Ah zu beruhen scheint; nicht bloß das gesamte Itinerar A's (mit Ausnahme der von A später übernommenen Notizen aus TM) ist der HP eigen, sondern auch zwei Fehler Ansberts; vgl. EA (S. 584) und die unrichtige Bemerkung A's (56, 12), man habe das alte Troja zur Linken gelassen (HP 76, 21). Nun fehlt in der HP gerade jene Verwechselung A's, es fehlen überhaupt die beiden Orte an dieser Stelle, während der Anonymus sonst alle Stationen A's nennt, auch solche, die entweder durch A selbst bei der Umarbeitung der „historia" oder durch die Überlieferung ausgefallen sind; s. JP (S. 33 N. 1). Er wird also, wenn er gerade nur diesen einen Namen nicht kennt, denselben auch in Ah nicht gefunden haben, weil er dort wegen seiner zweifelhaften Identität keine Erwähnung gefunden hatte; erst A müßte sich dann eines anderen besonnen haben, indem er ausdrücklich sagt, daß man bezüglich der Identität von Klein-Tripolis Zweifel hege; da aber in Ah Thyatira noch an der richtigen Stelle erwähnt war, so muß dieser Zweifel schon während des Marsches von Thyatira nach Klein-Tripolis aufgetaucht sein. Über die Ursache dieser Konfusion konnte ich in JP (S. 20) nur Vermutungen vorbringen. Gewiß ist: Nur die Darstellung T's ist vollständig und richtig, HP (Ah) versagt bei einem, A bei zwei, M gar bei drei Stationsnamen, indem hier auch noch Hierapolis als selbständige Station verschwindet. Stellt man sich auf den Standpunkt K's, so müßte die Darstellung T's von Ah stammen; woher aber nahm dann der Chronist (Mτ) das bei Ah fehlende Klein-Tripolis? Somit wäre zu folgern: M ist zwar von TM abhängig, aber auch von A beeinflußt. Der Umarbeiter von A und der Berichterstatter (Ah) müssen als identisch betrachtet werden.

T 412, 35—40: Non. Maii Turci existimantes nostros omnes inedia extabuisse, hora vespertina castra nostra fundis, iaculis, lanceis, potenter invaserunt, sed exercitus vivificae crucis incursitationibus Turcorum viriliter occurrit, ita ut duo nostratium fugarent X millia hostium, auctoribus Duce Sueuiae, et Duce Meraniae ex Bauaria, de castro Andechs. Sex fere millia Turcorum interfecta

M 513, 54—57: In Nonis Maii Turci existimantes, nostros omnino inedia extabuisse, hora vespertina castra eorum fundis iaculis lanceis potenter invaserunt, sed exercitus vivificae crucis incursationibus ipsorum viriliter occurrit, ita ut duo fugarent decem millia, et nisi nox et montana intercepissent, omnes in ore gladii cecidissent. Et ut verum loquar, ibi corruerunt plus quam quinque milia Turcorum equitum et

A 62,1—12: Nonas maji Turci existimantes, nos omnino inedia contabuisse, hora vespertina juxta Vinimil civitatem, cui nihil laesionis, spe adhuc amicitiae irrogavimus, castra nostra fundis jaculis, lanceis potenter invaserunt, sed exercitus vivificae crucis incursionibus illorum viriliter occurrit, primo per pedites dein per equites, ita ut duo fugarent decem millia, et nisi nox et montana intercepissent, omnes in ore

Digitized by Google

sunt, et nisi nox et montana Turcos saluassent, omnes Turci gladiis nostris periissent.	peditum, auctoribus duce Sueviae et duce Merani.	gladii cecidissent. Nam ut ex relatione postmodum ipsorum hostium didicimus, quatuor millia et centum septuaginta quatuor viri de equitibus et peditibus corruerunt praeter sexcentos, quos quidem procul dubio se amisisse, sed corpora eorum se nondum invenisse testabantur. Actus fuit hic conflictus auctoribus duce Sveviae et duce Meraniae.

Hier sei zuerst festgestellt, daß die Sätze von „juxta“ bis „irrogavimus“ und „nam ut“ bis „testabantur“ bei T und M fehlen; „equitum et peditum“ des M muß aus A stammen, da dieser auch an anderer Stelle gleichfalls pedites und equites erwähnt, M aber nicht. Aber gerade ihre Erwähnung vor dem Bibelwort „ut duo fugarent decem millia“ ist beachtenswert; denn diejenige der drei Quellen, die zuerst dieses Wort angewendet hat, brachte es wohl in Beziehung zu den beiden führenden Herzogen; nun wird aber die Anschaulichkeit dieses Bildes durch die vorausgehende Erwähnung der pedites und equites bei A gestört. Auch ist es viel natürlicher, wenn, wie es durch T geschieht, beide Herzoge unmittelbar nach dem Bibelworte genannt werden. Weiters ist die nur bei T richtige Folge zweier Sätze — zuerst Verlust der Türken, dann daß Nacht und Gebirge sie vor völliger Vernichtung bewahrten — bei A und M umgekehrt worden. Den Grund für diese Änderung dürfen wir darin erblicken, daß A, nachdem wohl schon Ah die Zahl 5000 genannt hatte (HP, 82, 32: circiter quinque millia), mit Rücksicht auf die Verlustziffer TM's, (T) 6000, und mit Berufung auf türkische Gewährsmänner die türkischen Verluste genau zu spezialisieren suchte; solches hat er sonst nirgends in seinem Berichte getan. Um nun dem Satze „et nisi nox .... cecidissent“ einen wirksameren Platz als nach der langen Aufzählung der Verluste zu schaffen, ließ er ihn eben derselben vorausgehen. Nach K müßte natürlich wieder der Bericht T's deshalb ursprünglicher aussehen, weil er aus Ah stamme, A ihn aber umgearbeitet habe. Was konnte aber den Chronisten von Reichersberg dazu bestimmen, an Stelle der durch einen Augenzeugen überlieferten Zahl 5000 eine andere zu setzen? Und daß die Zahl 6000 T's echt ist, beweisen die Worte „et ut verum loquar“ M's, womit

Digitized by Google

dieser zwischen den Zahlen T's und A's vermittelt; es ist übrigens auch ohne diese Worte klar, daß die umgearbeitete Darstellung A's von M zum Teile übernommen wurde.

M 513, 41—44: Quarta Non. Maii validissima fames cepit esse in exercitu, et nuncii soldani recesserunt fraudulenter ab eis, captivato Gotefrido. Tunc liquido cognouerunt, quod aurum soldani et amicitia ipsius versum fuit in scoriam et quod ipse et Greci in hoc convenerant, quod fraudulenter interimerent eos, quia vi non poterant. Sed de his omnibus eripuit eos Dominus omnipotens.

A 61, 20—27: A.: III. nonas maji liquido cognovimus, quod amicitia et aurum soldani versum sit in scoriam, etiam quod ipse et Graeci in hoc convenerant, ut quoniam non poterant resistere, fraudulenter interimerent nos. Sed de his omnibus liberavit nos dominus. Nuntii etiam soldani ac filii sui, qui apud Adrianopolim domino imperatori et Christi exercitui occurrerant, fraudulenter recesserunt a nobis, quasi admirando, ut declararunt, locuturi, captivum Gotfridum secum ducentes; iterumque magis ac magis fraus Turcorum patuit.

Man sieht, daß A, indem er mit einem Satze aus der Mitte der Darstellung TM's beginnt und erst später mit „Nuntii etiam" die frühere Erzählung TM's nachholt, sich gezwungen sieht, noch ein zweites Mal den Betrug der Türken zu betonen. Auch ist bei A „validissima ... exercitu" entfallen. Nach K müßte M_T aus Ah die Darstellung so übernommen haben, wie sie bei M vorliegt. Warum hören wir aber in der HP nichts von Gotefrid und warum weiß anderseits M (M_T) nichts vom Emir von Philomelium (admirandus), der nicht bloß in A, sondern schon in HP 82, 14—19, also auch in Ah, erwähnt wird? Es müßte doch wohl das Umgekehrte der Fall sein: Wenn M_T von Ah abzuleiten wäre, müßte, was wir von M über Gotefrid hören, nicht bloß Überschuß über Ah (HP) sondern auch über A sein, da ja der Umarbeiter des Ah in keiner Beziehung zu M_T (M) stünde; und ebenso müßte anderseits die Erzählung vom Emir nicht bloß in der HP (Ah) und in A, sondern auch in M (M_T) stehen. Wohl erzählt die HP von einem Begleiter der türkischen Gesandten, aber ohne Namen zu nennen; auch nehmen ihn diese nicht als Gefangenen mit, sondern der Kaiser gibt ihnen denselben auf ihr Verlangen als Begleiter; da das wohl auch die Darstellung Ah's war, so zeigt jetzt A durch die anderslautende seine Abhängigkeit von TM. Dazu kommt noch, daß der Anonymus jene beiden Sätze TM's „cognouerunt, quod aurum et amicitia soldani versum fuit in scoriam" und „Sed de his omnibus eripuit nos dominus" nicht hier, sondern erst später in einer Rede des Kaisers nach der Schlacht vor Ikonium anbringt. Soll man aber glauben, daß der Ano-

Digitized by Google

nymus sie aus eigenem dorhin versetzt haben sollte oder nicht vielmehr, daß er sie dort (92, 4—7) nebst zwei anderen Anklängen (92, 2—4) an TM (M 515, 18—19) und A (69, 8—11) im Text der Rede bei Ah fand? Dann hätte Ansbert jene beiden Sätze erst bei der Umarbeitung dort gebracht, wo sie TM hat; damit stimmt überein, daß eben dieser Teil der Darstellung A's, wie oben bemerkt wurde, den Eindruck einer Umschichtung des Textes TM's macht. Damit verbessere ich die Erörterung in JP (S. 34 f.).

T 414, 4—6:	M 514, 44:	A 67, 7—13:
dux itaque Sueviae usque ad portam castri munitissimi persecutus fugientes Turcos, civitatem cum Turcis velut una acie intravit, omnes quos reperit, ferro occidit pueros et mulieres.	predictus itaque dux cum suis usque ad portam castri valde muniti persecutus eos, omnes, quos in civitate reperit, in ore gladii occidit pueros cum mulieribus.	predictus itaque dux constantissimus cum suis porta prima civitatis bellica manu obtenta Turcisque obsistentibus viriliter per gratiam dei expugnatis, usque ad portam castri valde muniti persecutos eos, quos in civitate reperit, in ore gladii percussit.

Bei A schließt an: „civitatemque cepit, et cives occidit, et nisi debilitas militum obstitisset, castrum ea nocte fuisset expugnatum“; es folgt dann ein Satz über 15tägige Hungerqualen. Diese letzten Sätze von „nisi“ bis „inedia“ kehren noch einmal nach der Darstellung der Schlacht außerhalb Iconiums (68, 8—10) gerade dort wieder, wo sie sich bei T und M finden, die sich aber nicht wiederholen. Hier liegt keine Vermittlung zwischen T und A seitens M vor (EA S. 565); denn der Satz T's „fugientes .. intravit“ kann nur Zugabe Aventins sein (s. über diese sprachliche Wendung K S. 45), schon darum, weil die Worte „ad portam ..... persecutus“ jenen hätten folgen und nicht vorausgehen müssen. Die Darstellungen TM's und A's widersprechen einander: Hier Kampf, dort Flucht der Türken. Die TM's ist klar und einheitlich, die A's etwas verwirrt, da er neben der mit TM gemeinsamen noch eine andere bringt. Hält man aber diese TM fremden Sätze, oben durch Sperrdruck gekennzeichnet, zusammen, so bilden sie gleichfalls eine einheitliche Erzählung. Nimmt man nun mit K an, die Darstellung TM's (bezw. M_T's) stamme aus Ah, so müßte diese einheitliche Erzählung A's auf Rechnung eines Umarbeiters gesetzt werden; warum erscheint sie aber dann eben nicht einheitlich und warum stört dieser Autor seine Darstellung dadurch, daß er in sie die Erzählung TM's (im Sinne K's eigentlich Ah's) von der Einnahme der Stadt und Tötung ihrer Bürger einschiebt, trotzdem er ja mit eigenen Worten

Digitized by Google

hernach dasselbe erzählt? Wie konnte überhaupt ein Umarbeiter dazu kommen, mit der ihm schon vorliegenden Darstellung eine widersprechende zu vermengen; das konnte nur jemand tun, der den Sachverhalt besser zu kennen glaubte, also ein Augenzeuge? Und warum sollte man dann daran zweifeln, daß dieser Umarbeiter und Augenzeuge identisch sei mit dem Berichterstatter Ah? Wie erklärt sich aber dann der daraus sich ergebende Sachverhalt, daß Ah zuerst von einer friedlichen Einnahme der Stadt, derselbe Autor aber in einer den Ereignissen ferner liegenden Zeit von einem Kampfe erzählt? Es bleibt somit nichts anderes als die Annahme übrig, daß die Darstellung TM's eben nicht von Ah stammt, sondern wirklich von Tageno, daß schon Ah die Erzählung vom Kampfe geliefert [5]), daß aber derselbe Autor bei der Umarbeitung dieses früheren Berichtes ihn durch Verflechtung mit Sätzen aus der Erzählung TM's störte. Man könnte vielleicht einwenden, daß die Ungeschicklichkeit des Umarbeiters (zweimal Wiederholungen von Sätzen TM's) auf die Arbeit einer fremden Hand schließen lasse. Diesem Einwand gegenüber muß darauf verwiesen werden, daß es an anderen Stellen sich zeigt, daß nur ein Teilnehmer am Kreuzzug als Umarbeiter in Betracht kommen kann; so wenn dieser die Station Thyatira beseitigt, weil er sie später mit Klein-Tripolis identifiziert, oder wenn er sich bei der genauen Aufzählung der türkischen Verluste auf Gewährsmänner bezieht; Berufung und Aufzählung ist nur auf Rechnung des Umarbeiters zu setzen [6]); das beweisen die Worte M's „et ut verum loquar"; sie können nur in Beziehung auf jene Versicherung hin gebraucht worden sein und stammen bestimmt von Magnus selbst, da er sonst alle subjektiven Äußerungen TM's meidet. Beobachtet man, wie methodisch auch bei der Umarbeitung der früheren Abschnitte Ah's verfahren wurde, so bei der Verbindung derselben mit Stellen aus dem Briefe des Kaisers, so wird man nicht sagen können, daß jemand anderer als der Berichterstatter diese Arbeit besorgt haben könne; und doch ist ihm auch hier das Versehen unterlaufen, eine Sache zweimal vorzubringen, zuerst mit den Worten des Kaisers, dann mit denen Ah's; s. EA (S. 578), Zu A (S. 115 ff.).

Ich denke, als gesichertes Ergebnis meiner Ausführungen hinstellen zu dürfen: Der Annahme K's, die letzten Abschnitte M₇'s seien dem aus der HP erschlossenen älteren Berichte Ansberts (Ah) entnommen,

---

[5]) Auch in der HP ist von diesem Kampfe die Rede (90, 20—21; 91, 1—2); einen Anklang an A könnte man erblicken in: bellica, immo diuina virtute.

[6]) Im MA war das Zahlengedächtnis wesentlich stärker als in unserer Zeit, in der übrigens Zahlengenies auch nicht selten anzutreffen sind.

Digitized by Google

widerspricht zunächst einmal die mutmaßliche Beschaffenheit dieses Ah; dieser hat wenig mit dem gemein, was wir jetzt sowohl bei TM als A finden, und anderes wieder, was A und HP gemeinsam haben, fehlt dem M_T; auch wird der Annahme K's dadurch widersprochen, daß die Anklänge der HP an TM diesem durch Ah entnommen sind. Tagenos Bericht ist zweimal von Ansbert als Vorlage benutzt worden, zuerst in Ah, dann ausgiebiger wieder in A. Diese umgearbeitete zweite Fassung der „historia" diente in manchen Belangen auch dem M als Vorlage [7]); Hauptquelle für M war aber Tageno (TM), genauer M_T.

Nunmehr findet sich auch für jene kleineren Überschüsse des T über M und A (Chroust, S. 16) die entsprechende Aufklärung: Sie entgingen zunächst dem A und, weil dieser neben TM dem M vorlag, auch diesem. Auch verweise ich jetzt auf Fischers (S. 22 f.) Ansicht, daß aus sprachlichen Gründen die letzten Abschnitte des Tagebuches gleichfalls von Tageno stammen müßten. Wenn K (S. 138 und 141 f.) sich dagegen wendet, so hätte er wohl den Gegenbeweis antreten müssen. Auch was den Wechsel im Stil des Tagebuches betrifft, dürfte die Meinung Fischers zutreffen, daß die Ereignisse jener Tage den Berichterstatter gesprächiger machten, als er es vordem war; auch traten seit dem Betreten türkischen Bodens Ansbert und Tageno in nähere Beziehung und die Ausführlichkeit, die sich schon im Berichte Ah zeigt, dürfte nicht ohne Eindruck auf Tageno geblieben sein. Die Tatsache, daß nunmehr in dem Maße, als TM's Bericht an Breite gewinnt, derjenige Ah's abnimmt, zugleich auch die HP immer weniger Spuren der Benützung Ah's aufweist, gibt zu denken. Ist es nicht so, wie wenn schon während des Marsches Ansbert sich die Gewißheit verschafft hätte, daß ihm späterhin der Bericht Tagenos zur Verfügung stehen werde, und er sich deshalb auf einen kürzeren Bericht und nur wenige Entlehnungen aus TM beschränkte, weil ihm die Möglichkeit einer ausgiebigeren Benützung TM's in Aussicht stand? Gerade die Bemerkung K's (S. 144), Tageno könne während des Marsches durch türkisches Gebiet unmöglich Zeit und Muße zu so umfänglicher Berichterstattung gefunden haben, weist den Weg, auf welchem eine solche zustande kam; allerdings nicht Tag für Tag in gesichertem Lager wie früher, wohl aber dann, wenn einmal ein längerer Aufenthalt, verbunden mit Sicherheit und Ruhe, gegeben war; dann aber gab es keine kurzen, Tag für Tag hingeworfenen Tagebuchnotizen, sondern einen zusammenhängenden längeren Bericht über einen längeren Zeitraum, der natürlich auch Vor- und Rückblicke aufweisen muß. Und das trifft vollkommen auf den

[7]) Ich habe oben nur jene Stellen vorgebracht, wo dieser Einfluß A's auf M nachweisbar ist; aber er wird sich gewiß auch auf andere erstrecken.

Digitized by Google

Bericht TM's über die Zeit vom Betreten türkischen Gebiets (28. April) bis 10. Juni zu, und ich kann auch die beiden Orte nachweisen, wo solche Berichte zustande kamen. Der eine ist die Stadt Ikonium (18. bis 23. Mai), der zweite Antiochia. Während nämlich bei der Ankunft des Heeres vor Ikonium M, T und A sagen: Ingressi itaque hortum .... regium, fügt nur T hinzu: ubi castra locauimus (413, 37—38); das war am 17. Mai, am 18. betrat das Heer die Stadt, verließ dieselbe am 23. und schlug wieder in den Gärten des Sultans Lager. Dieses zweite Lager in den Gärten bezeugen M (515, 26) und A (69, 25) mit „iuxta regium hortum sicut et prius castra metatus fuit", ebenso T (414, 47). Es ist eine Eigentümlichkeit A's, bei der Umarbeitung Ah's die hier doppelt erwähnten Ereignisse nur einmal zu berühren; so mag auch hier A es so gehalten haben, indem er das in TM erwähnte erste Lager unerwähnt ließ und sich erst beim zweiten ebenso wie T aufs erste bezog; M hat dann das Beispiel A's befolgt. Man könnte allerdings einwenden, daß in TM (T 413, 30) schon früher davon die Rede ist, daß der Kaiser die Absicht hegte, in den Gärten Lager zu schlagen; und die Erwähnung des ersten Lagers bei T könnte sodann eine Zugabe Aventins bilden; aber erstens hat Aventin viel lieber seine Vorlage gekürzt als erweitert, zweitens war es ja ganz natürlich, daß Tageno (TM bei T 413, 37) ausdrücklich vom ersten Lager Notiz nahm. Dieser muß also in dem Zeitraum, der zwischen dem ersten und zweiten Lager in den Gärten liegt, d. i. während der fünftägigen Rast in der Stadt und in der durch den glänzenden Sieg gehobenen Stimmung in einem Zuge über die Ereignisse auf türkischem Boden bis zur Schlacht von Ikonium berichtet haben. Denn vom zweiten Lager und das Folgende erzählt dann Tageno, ebenfalls wieder in einem Zug, erst zu Antiochia, weil kurz vor der Erwähnung des zweiten Lagers in den Gärten des Sultans bemerkt wird, die türkischen Geisel seien bis Antiochia mitgeführt worden (T, 414, 46).

Schließlich komme ich noch zu einer Belegstelle, die, wie es scheint, K ganz besonders dazu veranlaßt hat, M_T als abhängig von A zu betrachten (S. 10—15). Gegenüber der unverderbten Lesart A's (71, 37—38) „domini sui, quem deferebat, et suimet mortem .... minaretur" zeigen beide codd. M's die verderbte „quem manu deferebat" (M 516, 2 N a), T (415, 46) gar „domini et famuli .... ruinam"; K leitet übrigens auch daraus ab, daß T eine Bearbeitung einer Rez. des M sei. Nun unterscheidet aber K eine Überlieferungsgruppe I, in der M und A identisch sind, und eine andere II der beiden codd. mit der verderbten Lesart. Wir haben aber außer den beiden codd. des M keine andere Hs., die K das Recht geben könnte, anzunehmen, M — K meint vielleicht da-

Digitized by Google

mit die Vorlage der codd. — habe die unverderbte Lesart. Ich kann mir diesen Widerspruch K's nur so erklären, daß er da bereits ein Ergebnis seiner Untersuchungen antezipiert; denn es ist doch kaum anzunehmen, daß K dabei durch Wattenbachs Vorgang geleitet wird, der ebenso wie K im Texte „quem deferebat" hat, vielleicht im Hinblick auf die Lesart A's, ohne dies aber in derselben Fußnote zu bemerken, wo er die der codd. angibt. Aber abgesehen davon, daß schon die Vorlage der codd. die verderbte Lesart gehabt haben muß [8]), wäre folgendes zu sagen: Mit demselben Rechte, mit dem K anzunehmen scheint, daß M (genauer M_τ) die richtige Lesart dem A entnommen habe, kann ich auf Grund meiner bisherigen Ausführungen behaupten, A habe sie aus dem Tagebuch (TM), während sie in der gleichfalls aus TM stammenden älteren Rezension des M (M_τ) verderbt worden ist.

Nun zu den Ausführungen K's über das Verhältnis T's zu M in ihrem ersten Teile. Gegen die Annahme, daß T eine durch Aventin hergestellte, weitgehende Bearbeitung einer uns verlorenen Rez. des M sei, wird nichts einzuwenden sein; wohl aber gegen das, was man sich nach K unter dem Inhalt der beiden verlorenen Rez. der Reichersberger Chronik vorstellen müßte. Ich will daher vorerst feststellen, was als gesichert betrachtet werden kann. Abgesehen von einer älteren Hs. X des aus dem 14. Jhd. stammenden cod. 4 sind cod. 1 und cod. 4 auf eine gemeinsame, aber uns verlorene Vorlage zurückzuführen; s. oben S. 402 N 8; ich möchte sie mit Mc bezeichnen. Aber diese kann nicht zugleich auch als Vorlage T's gelten: 1. weil Mc nicht mehr den „Wir" Stil besitzt, den die Vorlage T's gehabt haben muß (K S. 65—68). T wendet manchmals diesen Stil an, wo es gar nicht nötig wäre, anders zu sprechen als M; z. B.:

T 415, 18—19: arctiore inde custodia a n o b i s obseruati sunt.	M 515, 48: arctiore custodia iussi fuerunt observari.
T 414, 19—20: et nisi debilitas militum n o s t r o r u m obstitisset, castrum ea nocte fuisset expugnatum. Milites enim n o s t r i	M 514, 65 f.; sowie bei T, aber ohne „nostrorum" und nostri"; gleiches gilt für A 67, 11—13; 68, 8—10.

Das ist um so mehr zu verwundern, als ja Aventin sonst den Text seiner Vorlage, wo es nur angeht, und oft auch mehr, kürzt; 2.: in

[8]) Die beiden codd. sind, wie schon Wattenbach (S. 441, 12) vermutete, als voneinander unabhängig zu betrachten; cod. 1, weil dort die Daten des Briefes Dietpolds noch am Rande stehen (K S. 106), cod. 4, weil er einige Lesarten mit A gemein hat: „intercepissent" statt „intercessissent" (Wattenbach, S. 513, 56, N r), „balantes" statt „palantes" (Wattenbach, S 514, 8, N a). „miserabilem" (auch in T) statt „miserandam" (Wattenbach 516, 3; T 414, 46).

Digitized by Google

die Vorlage der codd. ist ein Brief aus dem Orient eingeschaltet, in T stehen an derselben Stelle zwei andere; 3.: die Vorlage der codd. steht in manchen Belangen dem A nahe, wo T das Tagebuch treuer überliefert. Es ist also für T und Mc eine noch ältere, verlorene Rez. M's anzunehmen, die man sich als unmittelbar von TM abhängig denken darf. Das wäre die von K mit M_T bezeichnete; sie muß drei Hauptbestandteile gehabt haben: den Brief Dietpolds, die zwei Briefe T's, das Tagebuch, war unbeeinflußt von A, im „Wir" Stil geschrieben und führte bereits die Lesart „quem manu deferebat". Daß A nicht schon auf die Rez. M_T Einfluß genommen hat, dürfte damit erklärt werden können, daß A erst vollendet wurde, nachdem das Tagebuch bereits in M_T eingetragen war. Unerklärlich scheint es, daß der Chronist die beiden Briefe M_T's (bei T) in Mc (bei M) durch den anonymen aus dem Orient ersetzte. Damit entfiele aber nur das zweite der beiden Argumente für meine Annahme (JP., S. 27), daß der Brief Bischof Dietpolds bereits 1189 nach Reichersberg gelangt sein müsse; s. dazu das über die „exempla" Gesagte (unten S. 411).

Ich habe schon eingangs dieser Studie dargetan, daß K die verlorenen Rez. M's sich wesentlich anders vorstellt. Es gibt aber schwerlich eine Rez. 1 von der Art, wie sie K sich denkt. Ich habe im JP (S. 26 f.) gezeigt, daß der Brief Dietpolds und das Tagebuch so auf die Jahre 1189 und 1190 aufgeteilt erscheinen, daß man aus der Einordnung der Lokalnachrichten zwischen den Kreuzzugsberichten erkennen kann, daß der Brief schon Ende 1189 in die Chronik eingetragen worden sein muß, das Tagebuch aber natürlich erst Ende 1190. Mit diesen Feststellungen ließen sich die Annahmen K's nur dann vereinbaren, wenn man dagegen nichts einzuwenden findet, daß Magnus, der Chronist der Rez. 1, in den Rahmen des J. 1189 den Brief, in den des J. 1190 aber nicht bloß jenen Teil des Tagebuches eingestellt hätte, der die Ereignisse desselben Jahres behandelt, sondern auch denjenigen, der dieselben Ereignisse wie der Brief erzählt und noch dazu solche des Jahres 1189. Das, meine ich, stellt einen doppelten Verstoß gegen die Regeln der Führung einer Chronik dar; siehe Magnus: „per annos adnotata sunt". Wenn dann K annimmt, in der Rez. 2 sei nicht bloß der Abschnitt des Tagebuchs, der dem Inhalt des Briefes entsprach, wieder beseitigt worden, sondern auch der zweite Teil des Tagebuchs, um durch die entsprechenden Abschnitte des Ah ersetzt zu werden, so klingt das nicht weniger hypothetisch, um so mehr, als K für diese Verstümmelung natürlich nicht Magnus, sondern einen späteren Bearbeiter verantwortlich machen muß; abgesehen davon, daß ich bereits oben (S. 392) die Annahme einer Entlehnung aus Ah zurückweisen konnte,

Digitized by Google

muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß K selbst aus der Rez. 2 Mτ) neben T auch die codd. 1 und 4 (genauer deren Vorlage Mc) ableitet; nun ist aber Mτ gewiß noch durch Magnus oder, wenn durch jemand anderen, wenigstens noch zu seinen Lebenszeiten hergestellt worden; ebenso codd. 1 und 4 (Wattenbach, S. 441, 41—44); somit konnte Magnus es noch verhüten, wenn jemand es versuchen wollte, das Werk des von ihm so hochgeschätzten Dekans und sein eigenes (die Rez. 1 K's) zu verstümmeln (K S. 116 f.).

Vielleicht wird man der Lösung dieser Frage von einer anderen Seite her näher kommen. Bekanntlich beruht der erste Abschnitt des Briefes Dietpolds auf den Aufzeichnungen Tagenos (K S. 81 f.). An der Spitze der einzelnen Sätze des Tagebuchs stand jedenfalls wie in den vorhandenen Teilen desselben das Datum. Diese Aufzeichnungen erfuhren aber im Briefe eine derartige Umgestaltung, daß die Aufnahme von Daten in den Text desselben unmöglich scheint (K S. 110, 112), so daß K meint, das Original des Briefes könne überhaupt keine Daten gehabt haben. Wenn Aventin in der Fassung des Briefes bei T gleichfalls Daten an die Spitze der Sätze stellt, so hält er denselben Vorgang ein, den er im Tagebuch beobachten konnte. Allein seine Vorlage Mτ muß ebenso Daten am Rande gehabt haben, wie die von ihr abhängige Mc, bezw. cod. 1; nach K (S. 117 f.) hätte sie der Chronist der Rez. 2 (Mτ) dem Tagebuch entnommen und an den Rand der ihm anderweitig zugekommenen Abschrift des Briefes gesetzt. Dafür, daß er sie nicht in den Text stellte, könnte man ihm denselben Grund zubilligen, wie dem Verf. des Originals; aber dafür, daß die Verweisungszeichen, die im Texte die Stelle andeuten, wo die einzelnen Daten stehen sollen, so unpassend gesetzt wurden, wie wir dies jetzt in cod. 1 sehen, kann die Struktur des Brieftextes nicht allein verantwortlich gemacht werden; s. K S. 109 f., wo Daten und Verweisungszeichen angegeben sind. Sowie in cod. 1 müssen die Verweisungszeichen auch in der Vorlage Mc angeordnet gewesen sein, denn der Bearbeiter des von cod. 1 unabhängigen cod. 4 versuchte zwar die Daten ohne Rücksicht auf diese Zeichen in den Text einzustellen, aber bei Nr. 1 und 4 erscheinen sie doch wieder an derselben Stelle des Textes, wo in cod. 1 die Verweisungszeichen stehen. Ich lasse hier die Reihe von Daten in cod. 4 folgen, wie sie mir durch den Herrn Bibliothekar des Chorherrnstiftes Vorau Pius Fank, dem ich somit zu wärmstem Danke mich verpflichtet fühle, übermittelt wurde:

(I.) intrantes bulgariam IIII Kal. Iul. maximos . . . . .

(II.) . . . ad Nisseam ciuitatem X. Kal. Aug. magnum comitem . . . .

(III.) transeuntes III Kal. Aug. inde ad primam clausuram . . . . .

Digitized by Google

(IV.) in secunda II non Aug. clausura .....
(V.) apud stralice III idus Aug. nullum hominem .....
(VI.) in tertia clausura XVII Kal. sept. uenimus .....
(VII.) ... reuersus est XII Kal. sept. praedictus .....
(VIII.) ..... quadam die IIII Kal. sept. minus ....

Von den 10 Daten K's fehlt also nicht bloß das zehnte „hoc est in Kal. Oct.", sondern nach einer zweiten ausdrücklichen Versicherung des Herrn Bibliothekars auch das achte in dem Satze „Inde procedentes civitatem * Philippopolim vacuam hominibus .... invenimus ... "; hier verzichtete also der Bearbeiter von cod. 4 ganz darauf, in dem ungeeigneten Texte ein Datum unterzubringen. Ist es nun nicht auffällig, daß weder bei der Herstellung der Rez. M_T, noch auch der Rez. Mc und des cod. 4 das Tagebuch Tagenos zu Rate gezogen wurde, trotzdem es doch noch einige Zeit in Reichersberg vorhanden gewesen sein dürfte? Dessen dem Briefe zugrundeliegende Abschnitt war gewiß von solcher Beschaffenheit, daß die Chronisten von Reichersberg nicht lange hätten zweifeln brauchen, wo sie Verweisungszeichen oder Daten zu setzen hätten. Besonders bei Nr. 1 und 7 war es ausgeschlossen, daß anderswo als an der Spitze der betreffenden Sätze zu datieren war, d. h. vor „intrantes" und vor „apud" (sc. „Circuicen .... comes Lectoforus .... ad nos reversus est"), statt nach „reversus est" (cod. 4) oder gar vor „predictus" (c. 1); denn das dortige Datum kann sich natürlich nur auf die Rückkehr des Grafen und nicht auf die Mitteilung des Schreibens des griechischen Kaisers beziehen. Es kann nicht anders sein: daß alle drei in Betracht kommenden Chronisten arbeiten, ohne sich der Kontrolle des Tagebuches zu bedienen, kann nur damit erklärt werden, daß das Tagebuch schon nicht mehr vollständig war, als es nach Deutschland kam; es kann also auch der Chronist der Rez. M_T die Daten des Briefes nicht dem Tagebuch entnommen haben, sondern muß sie in der ihm gesendeten Abschrift des Briefes gefunden haben. Weiterer Beweis: obiges Randdatum M's (510, 17) zu „quadam die" (bei T 408, 32 zu „eadem tempestate"); denn man kann doch nicht annehmen, daß im Tagebuch zuerst unbestimmt und dann wieder bestimmt datiert worden sein könnte (K S. 110); daraus darf man wohl auch schließen, daß nicht bloß diese Daten, sondern auch die dazugehörigen Sätze im Tagebuch gar nicht vorhanden waren; s. unten S. 407 f. Weiters, woher hätte der Chronist das Datum „hoc est in Kal. Oct." zu den Worten „was der griechische König antworten wird, wissen wir noch nicht" (M 510, 27) nehmen sollen? Im Tagebuch kann dieses Datum doch nicht zu finden gewesen sein. Daß ein Teil desselben schon frühzeitig verloren gegangen war, möchte ich auch aus der Tatsache schließen, daß Ansbert in jenen Ab-

Digitized by Google

schnitten, in denen die Ereignisse des J. 1189 behandelt werden, keinerlei Spur einer Abhängigkeit von TM verrät.

Ist aber der Sachverhalt so, wie ich ihn mir denke, so ist auch der Verlust des Itinerars von Passau bis Belgrad erklärlich und Magnus konnte in der Tat „fideliter" nur das überliefern, was vom Tagebuch übrig geblieben war. Freilich versichert der Chronist (M. G. SS., XVII, 517, 42—44), Tageno habe alle Stationen und Erlebnisse der Kreuzfahrer von Passau bis Antiochia verzeichnet. Diese Versicherung kann aber für die Zeit, die von der Ankunft des Heeres in Philippopel (25. Aug. 1189) bis zu dem Tage, wo der Brief geschrieben wurde (1. Nov.), reicht, nicht zutreffen; denn während der erste Abschnitt des Briefes noch auf den Tagebuchblättern Tagenos beruht (JP 22 f.), gilt dies für die folgenden Abschnitte nicht mehr und man kann den Augenblick bestimmen, wo jene den Autor im Stiche lassen; er datiert die auf die Ankunft in Philippopel folgenden Ereignisse unbestimmt (ea tempestate, quadam die). Es scheint, daß Tageno ein Tagebuch nur über die Zeit des Marsches geführt hat. Er blieb im Winterquartier zu Philippopel vom 25. August 1189 bis 15. Jänner 1190. Sollte es da bloß ein Zufall sein, daß auch vom 1. Nov. 1189 bis zum Abmarsch aus Philippopel (15. I. 1190) eine große Lücke im Tagebuch klafft, wie wir es in den vorhandenen Überlieferungen M und T sehen? Den ersten Teil des Tagebuchs dürfte trotz der Versicherung des Chronisten nur das Intinerar von Passau bis Philippopel gebildet haben. Das wäre also jenes Stück, das abhanden kam, bevor das übrige Tagebuch nach Deutschland abging; vermutlich steht dieser Verlust irgendwie damit im Zusammenhang, daß eben dasselbe Stück dem Verfasser des Briefes Dietpolds zur Verfügung gestellt worden war (K S. 116). Es ist übrigens eine müßige Sache, darüber sich in Vermutungen zu ergehen, wie der Verlust zu erklären wäre, wieso sich der Chronist über den Umfang des Tagebuches geirrt haben könne und warum er keine Mitteilung über jenen Verlust macht. Es genügt die Fesstellung, daß es bereits als Torso nach Reichersberg gekommen sein müsse. Aber selbst wenn es vollständig geblieben wäre, so wäre es dem Chronisten ja doch nicht möglich gewesen, jenes Itinerar von Passau bis Belgrad der Chronik einzuverleiben; es behandelt Ereignisse des J. 1189, der Chronist hätte es aber in den Rahmen des J. 1190 einstellen müssen, da er vor Ende dieses Jahres nicht in den Besitz des Tagebuches gelangt war; Ende 1189 wird ihm nur die Abschrift des Briefes zugesendet worden sein.

Sollten meine Ausführungen hinreichend begründet sein, dann würde allerdings von der Annahme K's sich nur die eine erübrigen, daß T eine durch Aventin besorgte Bearbeitung der uns verlorenen Rez. M_T

Digitized by Google

vorstelle; es ist daher selbstverständlich, daß ich die im JP (S. 25 f.) geäußerte Meinung, daß T auf dem Tagebuch und im besonderen auf einer angeblichen zweiten, durch Tageno besorgten Abschrift des Briefes beruhe, fallen lasse.

Was meine früheren Ausführungen über den Brief Bischof Dietpolds betrifft, so muß ich K gegenüber an folgendem festhalten. Zunächst daran, daß als Autor doch wohl nur der Bischof selbst in Betracht kommen kann; darauf wies ich nicht bloß in TBD (S. 8), sondern auch in EA (S. 597) und im JP (S. 24) hin, indem ich dort vorbrachte, daß es auffällig sei, wenn der Autor (M 509, 28—29; 509, 41—42) sagt, er habe veranlaßt, daß die gefangenen Wegelagerer aufgehängt wurden: „suspendi fecimus", „precepimus". Weiters muß er tatsächlich schon in Aussicht genommen haben, daß Daten am Rande nachgetragen würden; denn wenn er, trotzdem ihm Tagenos Daten zur Verfügung standen, im Text des Briefes keinen Gebrauch davon macht, dann aber, sobald das Tagebuch abbricht, gleich zwei Ereignisse, allerdings unbestimmt, datiert, was anderes soll ihn dazu veranlaßt haben als der Gedanke, daß es nicht anders möglich sein werde als so sie zu datieren, während er die Ereignisse im ersten Abschnitt des Briefes ganz undatiert ließ, weil die Möglichkeit bestand, dort Daten am Rande nachzutragen, die er im Texte wegen dessen synthetischen Baus und partizipialen Wendungen nicht unterzubringen vermochte. Wenn er nicht beabsichtigt hätte, am Rande bestimmte Daten nachtragen zu lassen, so hätte er um so weniger im Texte selbst die zwei unbestimmten gebraucht; und was sollte das für einen Sinn haben, ein Ereignis mit „ea tempestate" zu datieren, wenn er weder jetzt noch später das vorausgehende Ereignis, die Ankunft in Philippopel, auf die sich jenes „ea tempestate" bezieht, bestimmt datieren wollte? Und daß er die Ereignisse am 28. und 29. Oktober nicht gleichfalls unbestimmt dadiert, ist geradezu ein Beweis für meine Auffassung, denn er konnte deren Datum noch genau kennen, weil er selbst durch das Randdatum „hoc est in Kal Oct." (recte Nov.) (M 510, 27; N. h; TBD S. 8) zu erkennen gibt, daß der Brief am 1. Nov. geschrieben wurde; somit konnte er oder ein anderer sie am Rande bestimmt datieren, während dasselbe für die beiden anderen Ereignisse nicht so sicher zu erwarten war. Ob dann wirklich schon das Original des Briefes oder nur die Abschrift Daten bekam, ist freilich schwer mehr festzustellen, ebenso wer die Daten an den Rand setzte.

Man könnte nämlich meinen, daß weder der Bischof noch Tageno vergessen haben könne, die Ereignisse des 28. und 29. Oktober zu datieren. Vielleicht also jemand anderer, der sich eben nur mit den

Digitized by Google

Daten Tagenos begnügte und sonst nur noch ein bestimmtes Datum für eines der zwei unbestimmten beisteuerte, aber so oberflächlich, daß man im Zweifel sein konnte, auf welches der beiden Ereignisse es sich bezog [9]). Er kann also auch keine Verweisungszeichen gesetzt haben; denn nur unter dieser Voraussetzung konnte der Fall eintreten, daß M das Datum auf das eine, T auf das andere bezog, indem ohne Verweisungszeichen das Randdatum ebenso auf das erste als auf das nur um 16 Worte vom ersten entfernte zweite unbestimmte Datum bezogen werden konnte. Die Abschrift wird dann aber auch sonst keine Verweisungszeichen gehabt haben und dasselbe muß auch für M_τ, die Vorlage von M (Mc) und T gelten; erst in Mc können sie gesetzt worden sein. So konnte sich auch der eigentümliche Irrtum Aventins ergeben, daß er ebenso wie Mc das Datum der Rückkehr des Grafen Lectoforus auf die Botschaft des griechischen Kaisers bezog; das Randdatum dürfte in der Abschrift und in M_τ zu tief gesetzt worden sein. Ebenso konnte der Irrtum in Mc entstehen, daß das Verweisungszeichen statt vor „intrantes Bulgariam“ vor „maximas .... sustinuimus adversitates“ gesetzt wurde.

Aber trotz dieser Flüchtigkeiten in der Setzung der Randdaten vermag ich doch niemand anderen als Tageno als Urheber zu betrachten; darum, weil es zu kompliziert wäre anzunehmen, daß zuerst Tageno Abschrift vom Briefe genommen, ein anderer die Daten an den Rand gesetzt und Tageno widerum die Abschrift mit einer Nachschrift versehen habe. Da ich nun vom Bischof Dietpold absehen möchte, so käme nur Tageno in Betracht und man müßte eben nach einer Erklärung jener Flüchtigkeiten suchen; ich glaube sie darin zu finden, daß um Mitte November Kaiser und Fürstenrat plötzlich ihre Pläne änderten und den Angriffskrieg gegen Byzanz beschlossen; s. Byzant. Zeitschr. XII., S. 67, N. 1; 62 N. 3; 69. Ebenso plötzlich werden vielleicht auch die Boten mit Briefen in die Heimat abgefertigt worden sein, so daß auch Tageno sich zu großer Eile in der Fertigstellung der Abschrift des Briefes genötigt sehen mochte.

---

[9]) M 510, 15—17: .... ea tempestate frater Grecorum cum magno exercitu apud nos sex miliaria fuit, ad quos nostri quadam die* * IV Kal. Sept. accedentes in fugam eos vertere ceperunt .....

T 408, 32 f.: eadem tempestate IV. Kal. Sept. frater Regis Grecorum .... a nobis consedit. Ad hunc nostri quodam die minus provide accedentes ....

Digitized by Google

So wäre auch der Fehler im ersten Datum („tertio Kal. Oct.", recte Nov.) jener drei Sätze [10]) zu erklären, die Tageno aus eigenem als Nachschrift an die Abschrift anschloß; denn diese Sätze können schon deshalb nicht aus dem Tagebuch stammen, weil sie auch dem Inhalt nach eine Nachschrift zum Briefe bilden, indem sie auf die letzten Sätze des Briefes gewissermaßen Bezug nehmen (K S. 96). Daß Tageno mit diesen Sätzen nicht etwa den Text des Briefes verfälschen konnte, geht schon daraus hervor, daß sie, getrennt vom Brief, ein gesondertes Kapitel gebildet haben müssen; auch Magnus muß sie vorerst in dieser Sonderstellung in der Rez. M_T belassen haben. Auf diese Vermutung brachte mich folgende Beobachtung: Aventin gliedert den Brief in mehrere Kapitel; wäre nun schon in M_T die Nachschrift an den Text des Briefes angeschlossen gewesen, so hätte er dieselbe, vielleicht um einige Sätze des Briefes vergrößert, als gesondertes Kapitel weiterhin bestehen lassen müssen. Der Augenschein lehrt, daß er sie in seiner (also nicht in der Freherischen) Ausgabe, getrennt vom Briefe, an die Einleitung der folgenden zwei Briefe anschloß, also an einen Bericht, der mit dem Briefe Dietpolds gar nichts zu tun hat; jene Nachschrift und diese Einleitung bilden so zusammen ein Kapitel, das mit den Worten „in Germaniam misit" (T 410, 3) schließt; vgl. JP (S. 23, N. 1). Aventin muß deshalb die Nachschrift Tagenos als etwas dem Briefe Fremdes betrachtet haben; das aber konnte nur dann der Fall sein, wenn in seiner Vorlage M_T, also auch in der Abschrift Tagenos, der Brief ein in continuo geschriebenes Ganzes bildete, von dem die Nachschrift auch äußerlich als eigenes Kapitel getrennt war. Tatsächlich bildet ja auch in Mc der Brief noch immer ein ungegliedertes Ganzes, allerdings zusammen mit der Nachschrift; warum diese dort nicht mehr als eigenes Kapitel erscheint? Vielleicht hielt es Magnus in der Rez. Mc anders als in M_T; denn man müßte sonst glauben, daß jemand anderer an der Herstellung von Mc gearbeitet hätte.

Nun steht am Ende der Nachschrift das Datum „circa dies 3. Idus Novembris", das ich nie für etwas anderes als für das Schlußdatum, nicht des Briefes, sondern der Abschrift, gehalten habe. Wenn K (S. 98 f.) meint, in der älteren Rez. M's (M_T) fehle es, so ist die Sache doch etwas anders. Gerade weil es in Mc vorhanden ist, wird es auch in M_T nicht gefehlt haben. Aber freilich, K (S. 97 f.) ist der Ansicht,

[10]) M 510, 60–62: Tertio Kal. Oct. in maximo fetore fuerunt, peregrini nostri propter innumerabilia cadavera apud Philippopolim. In Nonis Nov. dominus imperator recessit a Philippopoli, et ivit Adrianopolim. Qui vero apud Philippopolim remanserunt, in maxima abundantia rerum venalium esse ceperunt, circa III. Idus Novembris.

Digitized by Google

daß, wenn auch die Nachschrift aus dem Tagebuch stamme, nicht Tageno, sondern der Chronist dieselbe an den Brief angeschlossen, auch das Schlußdatum aus eigener Kombination beigefügt habe, weil er diese Sätze irrtümlicherweise als zum Briefe gehörig betrachtete. Ich halte aber das Umgekehrte für richtiger; da sie vom Briefe abgesondert waren, hätte der Chronist sie nur dann als zum Briefe gehörig betrachten können, wenn das Datum schon vorhanden war. Warum es Aventin beseitigte? Darüber brauchte man eigentlich nicht weiter zu grübeln; hatte er ja auch ein anderes („hoc est in Kal. Oct.“) weggelassen. Wenn aber Aventin die Nachschrift als etwas dem Briefe Fremdes ansah, dann hatte er eben für das Datum keine Verwendungsmöglichkeit. Weil er keine Ahnung haben konnte, welche Bedeutung ihm zukomme; um so mehr als es so unbestimmt ist. Und da möchte ich glauben, daß gerade diese Unbestimmtheit den Gedanken nahelegt, daß es eigentlich noch eine andere Bedeutung haben müsse: wie wäre es, wenn man es mit dem Verfasser auf die vorausgehende Bemerkung über das Wohlleben derer in Philippopel beziehen möchte; denn dieses hat naturgemäß länger als einen Tag gedauert. Für den Leser in der Heimat bildete diese Bemerkung samt Datum den geeigneten Abschluß der Abschrift des Briefes; das Datum hätte somit eine doppelte Bedeutung.

Wenn K (S. 113) sich dagegen wendet, daß die Abschrift des Briefes „einen wesentlichen Bestandteil des Tagebuches“ bildet, so muß ich darauf verweisen, daß ich auch im JP (S. 26) geäußert habe, dieselbe müsse schon 1189 — also getrennt vom Tagebuch — in die Heimat abgegangen sein; indessen ist das nebensächlich. Tatsache ist es ja doch, daß Brief, Nachschrift und Daten großenteils auf Tageno beruhen, wenn sie auch äußerlich eigentlich keinen Bestandteil des Tagebuches selbst gebildet haben können. Und daß wirklich die Abschrift dem Magnus nicht von anderer Seite her zugesendet worden ist (K S. 122), sondern von Tageno, geht ja eben aus dem Umstande hervor, daß die Nachschrift von niemand anderem stammen kann als von ihm, der sie aber keineswegs dem Briefe angeschlossen hat (K 98); Magnus sowohl, wie der Chronist von Rez. M (Mc), wenn es nicht Magnus selbst war, mußten gleichfalls diesen Sachverhalt erkennen. Magnus leitet denn auch den Brief Dietpolds in viel einfacherer Weise ein, als den aus dem Orient, der ihm wirklich nur von fremder Seite her zugekommen sein kann; jenen (M 509, 23): eodem anno misit dominus episcopus iam dictus litteras de Grecia, quarum textus talis erat; diesen (M 510, 63—511, 3): ut autem ordo historiae, de qua agimus, ad notitiam posterorum manifestius perducatur, placuit hic interponere litteras eandem historiam continentes, scriptas siquidem in ultramarinis

Digitized by Google

partibus et missas in partes nostras, sicque ad nos perlatas. Und wenn er sagt (M. G. SS. XVII., 507, 44), Tageno habe ihm „exempla" des Tagebuches gesendet, so kann sich das nicht bloß auf dasjenige beziehen, das M. im Herbste 1190 erhielt; denn da hätte Magnus dieses Wort überhaupt nicht anzuwenden brauchen; es genügte etwa zu sagen: „eadem nobis remisit"; es müssen ihm also mindestens zwei Stück zugegangen sein; da aber das uns erhaltene Tagebuch erst mit 15. Jänner 1190 beginnt, so dürfte kaum mehr Gelegenheit gewesen sein, dieses in getrennten Stücken in die Heimat zu senden. Somit kann mit dem zweiten Exemplar nur die Abschrift vom Briefe samt Nachschrift gemeint sein, die Magnus ja tatsächlich schon 1189 in die Chronik eingetragen haben muß; s. JP S. 27. Von einer Deutung der „exempla" im Sinne der Herstellung eines Duplikats ist abzusehen; meine diesbezügliche Annahme habe ich ja bereits aufgeben müssen.

Die Filiation, die sich nunmehr auf Grund der vorliegenden Ausführungen ergibt, ist folgende; dazu verbessere ich diejenige von A im JP (S. 11).

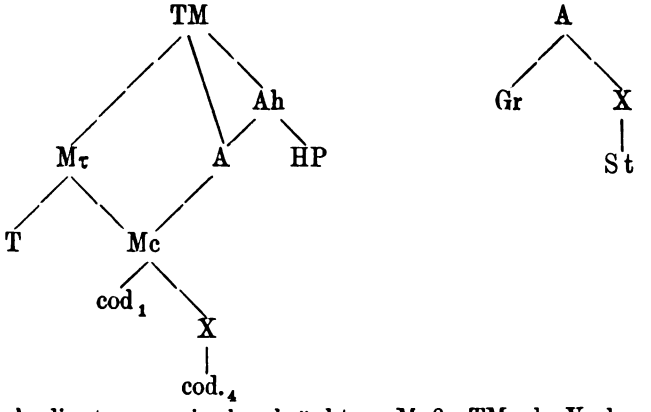

Doch diente nur in beschränktem Maße TM als Vorlage für Ah und A für Mc; die Filiation von Mτ in T und Mc beruht auf Kaufmanns Ausführungen.

Die Grazer und Strahower Hs. sind von einander unabhängig und, da beide mit den Worten „Terra itaque (sc. igitur) repromissionis" beginnen, so muß eine Vorgeschichte vorausgegangen sein, die in der gemeinsamen Vorlage A ausgefallen, aber in Ah vorhanden gewesen sein muß; HP scheint sie benützt zu haben (EA, S. 587); X nehme ich an, weil die Vorlage der Gr ebenso wie Gr selbst fehlerrein gewesen sein muß, während Gerlach, der Schreiber der St, die Fehler derselben bereits in der Vorlage fand und zu verbessern suchte. Zu bemerken ist noch: Im JP (S. 9) führte ich M 515, 8 irrtümlich mit „incidentes" statt mit „videntes" an.

Digitized by Google

Ein Deperditum von Heinrich IV.

Von Karl Helleiner.

Das angebliche Diplom Heinrichs IV. vom 4. Oktober 1058 (Stumpf, Regesten nr. *2563) gehört zu den bekannten fünf österreichischen Freiheitsbriefen, einer Gruppe von Fälschungen, die in der Kanzlei des Herzogs Rudolf IV. von Österreich 1358/59 entstanden sind [1]). Während aber nun dem sogenannten Privilegium maius von Seiten der Kritik hohe Aufmerksamkeit geschenkt wurde [2]), ist die Beschäftigung mit den übrigen vier Stücken vernachlässigt worden. Man begnügte sich bei dem schon von Wattenbach erreichten Ergebnis, daß es sich um Fälschungen handle, die in der oben angegebenen Zeit verfertigt wurden. Die bei dem Maius leicht zu klärende Frage nach der Vorlage der Fälschung wurde bei dem Heinrich-Stück von Wattenbach dahin beantwortet, daß dieses nach dem Muster von Stumpf nr. 2561, einer Schenkung König Heinrichs an die verwitwete Markgräfin Frowila [3]) von Österreich vom 1. Oktober 1058, gearbeitet sei. Daß ein Diplom Heinrichs IV. die Vorlage gebildet haben muß, ergibt sich aus der genauen Übereinstimmung der formelhaften Teile des Protokolls und Kontextes mit dem in der Kanzlei dieses Herrschers geübten Brauche, dann auch aus der sehr gut gelungenen Nachzeichnung der Schrift, die der zu jener Zeit in Diplomen des Königs geschriebenen diplomatischen Minuskel so ähnlich ist, daß Wattenbach meinte, es könnten aus der

[1]) Vgl. Alfons Huber, Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe. S. B. der Wiener Akademie. Phil.-hist. Kl. XXXIV, 17ff. Wilh. Wattenbach, Die österr. Freiheitsbriefe. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen. VIII, 77ff.

[2]) Vgl. Zatschek, MIÖG. XLI, 98 Anm. 9.

[3]) Die Gemahlin des 1055 verstorbenen Adalbert. Die in der Literatur anzutreffende Namensform „Frowiza" beruht auf einem Lesefehler, wie ich aus Autopsie feststellen konnte.

Digitized by Google

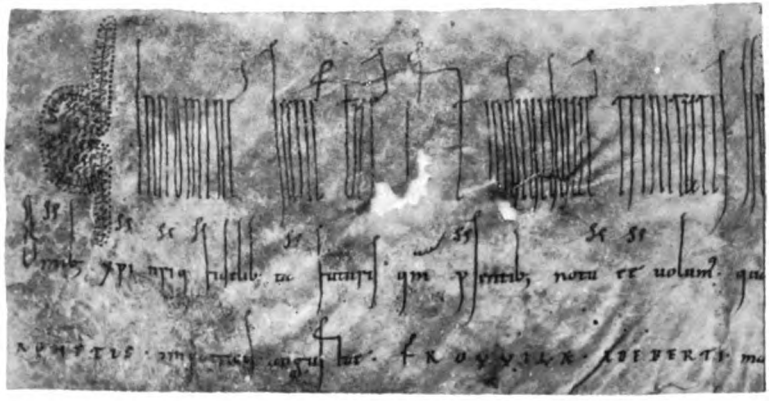

St. 2561

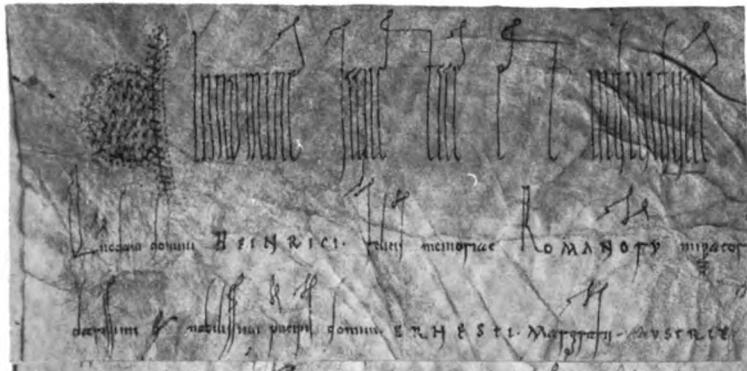

St. *2563

St. *2563

St. *2563

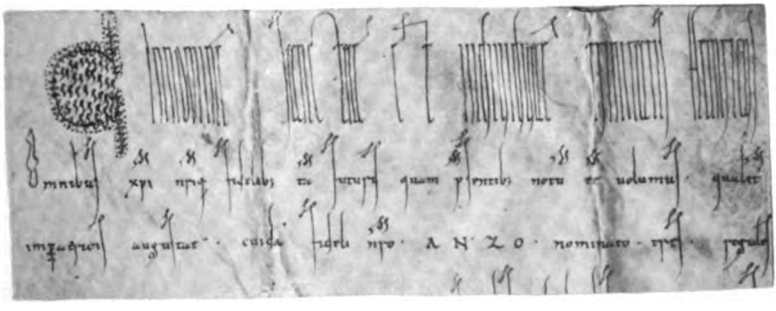

St. 2564

Digitized by Google

Digitized by Google

paläographischen Kritik Schlüsse auf die Echtheit oder Unechtheit nicht gezogen werden [4]).

Gerade diese ungemein gewissenhafte und genaue Nachbildung der Buchstabenformen ermöglicht es aber, mit den verfeinerten Methoden heutiger Urkundenforschung über Wattenbach hinauszugehen und seine Ergebnisse zu berichtigen. König Heinrich IV. war im Herbst des Jahres 1058 mit seinem Hof in die Ostmark gezogen, wo zwischen ihm und dem König Andreas von Ungarn ein feierlicher Friede verabredet wurde. Soviel wir sehen, hat der Herrscher während seines Aufenthaltes in Österreich 6 (bezw. 5, wenn man das von uns zu erweisende Deperditum nicht mitzählt) und auf der Rückkehr in Regensburg 2 Diplome ausgestellt. Von diesen sind uns St. nr. 2559, 2561, *2563 und 2564 im Original erhalten. In allen Stücken rekognosziert der Kanzler Gebehard an Stelle des Erzkanzlers Liutpold. Dieser Kanzler [5]) tritt in der ersten in Österreich ausgestellten Urkunde vom 13. September 1058 St. nr. 2558 zum erstenmal in seiner Amtstätigkeit auf. Gleichzeitig mit ihm tritt ein neuer Notar, Gebehard A, als Schreiber in die Kanzlei ein: St. nr. 2559, 2561 und 2564 sind von ihm mundiert [6]). Daß tatsächlich alle drei Urkunden von der Hand dieses Mannes stammen, ist nicht ohneweiteres zu sehen [7]). Eine ziemlich bedeutende formale Gewandtheit und Sicher-

---

[4]) Das trifft nicht ganz zu. Bei aufmerksamer paläographischer Durcharbeitung ergeben sich eine Reihe von geringfügigen Merkmalen, die nur einer Zeit angehören können, in der dem Schreiber die Brechung der Buchstaben sozusagen schon in der Feder lag. Man vgl. die Bildung der Buchstaben c, e, o, p, t, ferner des d in der verlängerten Schrift, die sonst durchaus am besten gelungen ist.

[5]) Vgl. dazu Kaiserurkunden in Abbildungen. Text 74 f.

[6]) St. nr. 2564 wird von Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae I, 64 nr. 22, vermutungsweise dem von Breßlau, KUiA. Text 22, so genannten Eberhard C=Winitherius E zugeschrieben, dessen Schrift in KUiA. Lieferung II, Tafel 7 und 12 sowie einem Faksimilefragment im Archiv f. ältere d. Geschichtskde. XII, 188 wiedergegeben ist. Dieses letztere ist insoferne von erhöhtem Interesse, als es die Hand des Notars im Jahre 1058 (St. nr. 2552) vorführt, zugleich aber zeigt, daß seine Schrift in den vorhergehenden sieben Jahren keine Veränderung erfahren hat. So können wir ohne Bedenken auch das Faksimile KUiA. II, 12, das ein Diplom aus dem Jahre 1051 (St. nr. 2417) wiedergibt, zum Vergleich heranziehen. Dieser lehrt uns nun, daß der Schreiber von St. nr. 2564 zwar eine ähnliche Hand schreibt wie Eberhard C, aber doch mit ihm nicht identifiziert werden kann. Das Abkürzungszeichen, die Schleife des s, die ct-, et- und st-Verbindung, die Bildung des x, der Auslauf der Unterlängen — um nur das Wichtigste zu nennen — sind bei beiden Männern verschieden. In der verlängerten Schrift verwendet Eberhard C fast ausschließlich Majuskelform des e, während Gebehard A nur die Minuskelform gebraucht.

[7]) St. nr. 2559 ist in Sickels Monumenta graphica Fasc. III, Tab. III photographiert. Für die Anfertigung bezw. Übersendung der Faksimilia von St. nr. 2561, *2563 und 2564 bin ich den Herren Dr. v. Jaksch, Sektionsrat Groß und Professor Wutte zu vielem Dank verpflichtet.

Digitized by Google

heit befähigt ihn, die verschiedenen Zierelemente der Schrift mit großer Freiheit und Eleganz verändert anzuwenden. Möglich auch, daß er — der Neuling in der königlichen Kanzlei — allmählich erst zu Stetigkeit und festeren Regeln gelangte[8]). Unverändert bleiben nur die nicht mit Bewußtheit gebildeten und daher nicht willkürlich zu gestaltenden Grundbestandteile seiner Schrift.

Welcher Vorlage hat sich nun der Fälscher von St. nr. *2563 bedient? Zweifellos war es eine von Gebehard A geschriebene Urkunde: Schriftcharakter und Zeitpunkt — er war ja in jenen Wochen der einzige Kanzleischreiber — sprechen gleicherweise dafür. Die Vorlage der Fälschung wird höchstwahrscheinlich dem Archiv der Babenberger entnommen worden sein. Sollten wir nicht doch bei der Annahme Wattenbachs stehenbleiben? Wir müßten es, hätte sich der in Frage stehende Notar bei der Ausfertigung seiner Stücke größerer Regelmäßigkeit befleißigt. So aber finden wir in der Nachzeichnung Schriftelemente, die wir zwar aus anderen Proben von seiner Hand als ihm eigentümlich belegen können, ohne daß diese Züge in der von Wattenbach angenommenen Vorlage, in St. nr. 2561, vorhanden wären.

Wir greifen einige der auffälligsten Verschiedenheiten heraus: Das diplomatische Abkürzungszeichen der Fälschung ist in Form einer dreifachen Schleife gebildet, deren Ansatzlinie mit einer charakteristischen Kerbung versehen ist. Einen solchen Titulus wendet Gebehard A z. B. in St. nr. 2564 an. In St. 2561 aber fehlt die Einkerbung. In der Nachzeichnung erscheint das erste Wort der Corroboratio „Et“ in einer Schleifenverbindung, genau so wie in St. nr. 2559. Auch in diesem Falle ist das entsprechende Wort in St. nr. 2561 ganz anders gebildet: Das initiale E z. B. ist hier durch eine wellenförmige Verzierung des Schaftes ausgezeichnet, die in der Fälschung fehlt. Das erste e im Worte Gebehardus (Rekognitionszeile) hat nach oben hin eine Zierschlinge angesetzt. Dasselbe finden wir in St. nr. 2559, aber wiederum fehlt das Merkmal in St. nr. 2561. Diese Verschiedenheiten sind nicht zufällig. Wir können nicht vermuten, daß der so gewissenhafte Fälscher konsequent ein anderes Abkürzungszeichen bildete, als in der Vorlage ihm vor Augen stand. Daß er vollends dann eine Form erriet, die der Schreiber in anderen, ihm unbekannten Diplomen anwendete, ist unglaublich. Die übrigen angeführten Verschiedenheiten beziehen sich

[8]) Es ist interessant, daß das Monogramm in St. nr. 2559, der ersten Urkunde von Gebehard A, die uns im Original vorliegt, von der späterhin von ihm regelmäßig angewendeten Form (in St. nr. 2561, *2563, 2564) nicht unbeträchtlich abweicht.

Digitized by Google

auf Teile des Textes, die der Fälscher wörtlich und buchstäblich übernahm. Hier hielt er sich ganz besonders genau an das Muster [9]): Dieses hat zweifellos genau so ausgesehen wie heute die entsprechenden Teile des Spuriums.

Von geradezu erstaunlichem Raffinement zeugt die Art, wie in der Datierung der Fälschung die Ortsangabe gebildet ist: Mit dunklerer Tinte und so, als ob sie nachgetragen wäre. Der Fälscher hat sich auch hier an seine Vorlage gehalten: In dieser war höchstwahrscheinlich eine solche Nachtragung des Ortes vorgenommen worden.

Welches also war diese Vorlage? Sicherlich nicht St. nr. 2561. Sollte es gelingen, über das Muster, an das der Fälscher sich hielt, etwas Positives auszusagen?

Wir werden durch einen höchst auffälligen Umstand auf den richtigen Weg geführt: Die in der Fälschung stehenden Tages- und Ortsangaben lassen sich nämlich aufs beste in das Itinerar des Königs einreihen [10]): Der Herrscher urkundet am 13. September in Trübensee bei Tulln (St. nr. 2558), am 20. September im Marchfeld (St. nr. 2559), am 25. September in Trübensee (St. nr. 2560), am 1. Oktober in Prinzersdorf bei St. Pölten (St. nr. 2561), am 2. Oktober in Ybbs (St. nr. 2562), am 4. Oktober angeblich in Dürrenbuch bei Strengberg (St. nr. *2563) und am 18. Oktober in Regensburg (St. nr. 2564). Prinzersdorf, „Brvmeslawesdorf" liegt etwa 30 km östlich von Ybbs, eine Entfernung, die etwa einer Tagesreise entspricht. Von Ybbs ca. 40 km westlich an der Heeresstraße [11]) liegt Dürrenbuch, „Turrinbvohc". Der König mußte auf seinem Zug nach Westen diesen Ort berühren; von einem Aufenthalte daselbst wissen sonstige Quellen nichts. Wollen

[9]) Wie weit diese Genauigkeit ging, sehen wir aus dem Wort „impręssione" der Corroboratio. Der Fälscher verwendet in dem überwiegenden Teil des Textes der Gewöhnung seiner Zeit gemäß nur das einfache e, niemals ae oder e-caudata. Für diese Teile standen ihm wörtliche Vorlagen eben nicht zur Verfügung. In der Corroboratio erscheint nun auf einmal die ę in „impręssione". Aus St. nr. 2561 kann der Fälscher es nicht entnommen haben: Dort steht „impssione". In anderen Stücken von der Hand des Gebehard A finden wir einfaches e (St. nr. 2559) oder ae (St. nr. 2564). Umgekehrt ist in St. nr. *2563 „aevo" geschrieben, während St. nr. 2561 „ęvo" hat.

[10]) Ich bemerke nachträglich, daß Moritz Thausing in seinem Aufsatz „Die Neumark Österreich und das Privilegium Heinricianum" (Forschungen zur Deutschen Geschichte IV, 355 ff.) auf dem Weg über die Itinerarvergleichung ebenfalls zu der Annahme eines Deperditums geführt wurde, ohne jedoch weitere Gründe vorzubringen oder Wattenbachs Theorie zu widerlegen.

[11]) Daß die mittelalterliche „strata publica" in jener Gegend mit dem Zug der heutigen Reichsstraße zusammenfiel, ist in einer noch unveröffentlichten Arbeit des Verfassers nachgewiesen.

Digitized by Google

wir dem Fälscher — selbst seine Kenntnis der Urkunden aus den vorhergehenden Tagen vorausgesetzt [12]) — wirklich derartige Feinheit und Bedachtsamkeit, so weitgehende historische Kenntnisse zutrauen, daß er sich das Itinerar des Königs — man muß sagen berechnete? Wollen wir ihm die Kenntnis der historischen Lautgesetze der deutschen Sprache zutrauen — das Wort Turrinbvohc entspricht durchaus einer viel älteren Zeit —? Und hätte nicht ein Fälscher, wenn er wirklich den Ausstellungsort frei erfand, einen bedeutenderen Ort des Reiseweges gewählt, nicht aber ein kleines Dorf, das selbst heute nur einige Häuser zählt, im Mittelalter aber vollends unbedeutend war [13])?

Die Fragen brauchen nur gestellt zu werden, um die Notwendigkeit der Annahme, es habe dem Fälscher ein echtes Diplom vom gleichen Tag und Ort als Vorlage gedient, klar zu machen. Wir haben also mit einem Deperditum Heinrichs IV. vom 4. Oktober 1058 zu rechnen, zu Dürrenbuch ausgestellt und von dem Notar Gebehard A mundiert. Als Empfänger haben wir mit Sicherheit den Markgrafen Ernst von Österreich anzusehen. Aus den zweifellos der Vorlage entnommenen Teilen der Fälschung ergibt sich fernerhin, daß es sich um eine Vergabung, „tradicio" von Seite des Königs gehandelt hat: Der Fälscher hat dieses Wort aus Unachtsamkeit aus seiner Vorlage in das Machwerk übernommen, obwohl in diesem von einer Schenkung nicht die Rede ist. Über den sonstigen Inhalt des Deperditums sind wir nur auf Vermutungen angewiesen [14]). Nur einige ganz formelhafte Teile sind auf Grund der Kenntnis des Kanzleibrauches und des Diktates zu retten. Kanzleigemäß ist die Invokation, der erste Teil der Intitulatio, die Signum- und Rekognitionszeile sowie die Datierung der Fälschung. Die Corroboratio entspricht durchaus der von Gebehard A angewendeten Form: Sie stimmt mit der entsprechenden Formel von St. nr. 2559, 2561, 2562, 2564, 2565 und 2566 wörtlich überein [15]), nur das Wort „regalis" fehlt in St. nr. *2563. Die Apprecatio hat denselben Wort-

[12]) Aber selbst diese Voraussetzung trifft sicher nicht zu. Dem Fälscher stand wohl St. nr. 2561, das im herzoglichen Archiv lag, nicht aber St. nr. 2562, das für das Kloster St. Pölten ausgestellt war, zur Verfügung.

[13]) Trotz genauer Durchsicht des einschlägigen Materials ist mir eine quellenmäßige Erwähnung des Ortes bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (dem Zeitpunkt der Fälschung) nicht bekannt geworden.

[14]) Vgl. M. Thausing l. c.

[15]) Die Corroborationsformel von St. nr. 2558 lautet ganz ähnlich, nur daß statt des Wortes traditio libertas steht. Entsprechend dem Gebrauch bei Freilassungsurkunden ist von einer persönlichen Unterfertigung des Königs abgesehen und es fehlt der hierauf bezügliche Passus in der Corroboratio. Die Corroboratio von St. nr. 2560 stammt aus der Vorurkunde St. nr. 2138.

Digitized by Google

laut wie in den Stücken St. nr. 2558—2566 [16]). Völlig unkanzleimäßig ist der zweite Teil der Intitulatio und die Arenga. Doch sind auch hier noch einige Wendungen des ursprünglichen Wortlautes wiederzuerkennen. Man vergleiche:

St. nr. *2563	St. nr. 2562
..... quondam domini Heinrici felicis memoriae Romanorum imperatoris genitus.	..... ob interventum ac petitionem Agnetis dilectissime genitricis nostre imperatricis auguste pro anima cari genitoris nostri Heinrici imperatoris memorie felicis.....
.....nos preces ..... generosissime domine domine Agnetis Romanorum imperatricis genitricis nostre karissime.....	

Wattenbach hatte gemeint, die in den erwähnten Teilen beinahe vollkommene Übereinstimmung zwischen dem Spurium und St. nr. 2561 für seine Annahme ins Treffen führen zu können. Wir sahen aber, daß die Stücke St. nr. 2558—2566 in ihrem Diktat so weitgehend untereinander übereinstimmen, daß ein zwingender Schluß auf diese oder jene Urkunde nicht gezogen werden kann. Gerade die eben angeführte Parallelstelle zeigt aber, daß das aus der paläographischen Kritik gewonnene Ergebnis richtig ist: Nicht St. nr. 2561, wohl aber ein Stück des gleichen Diktators diente dem Fälscher zum Vorbild.

Noch einmal aber zwingt uns Wattenbachs kritischer Scharfsinn zur Verteidigung unserer Aufstellung. Die Urkunden des alten Babenberger-Archivs [17]) waren schon zu Ende des 12. Jahrhunderts auf der Rückseite oder an der Plica mit fortlaufender Zählung versehen worden, entsprechend ihrer chronologischen Aufeinanderfolge. Höchst auffällig ist nur die Tatsache, daß auf dem Diplom Heinrichs IV. von 1074, welche Urkunde dem angeblichen St. nr. *2563 chronologisch folgt, an der Stelle, wo die bisherigen Stücke jene Archivbezeichnungen tragen, sich eine mit größter Sorgfalt ausradierte Zeile befindet. Man erkennt ihre Stätte fast nur mehr an der Dünne des Pergaments; von den Schriftzügen noch etwas zu unterscheiden ist unmöglich. Der von Wattenbach gezogene Schluß liegt nahe: Die Rasur sei geschehen, um den Verdacht wegen der eingeschobenen Urkunde von 1058 abzuwenden.

Die bestechende Folgerung ist aber nicht zwingend: Wir wissen ja weder, was ausgetilgt wurde, noch wer die Rasur vornahm. Aber selbst wenn die Vermutung zutrifft, daß die Numerierung von dem

[16]) In St. nr. 2561 tritt eine Umstellung der Worte auf: In dei feliciter nomine amen.

[17]) Zum Folgenden vgl. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen 260—270. Wattenbach in der erwähnten Abhandlung 87. Meiller, Regesten der Babenberger 192 not. 14.

Digitized by Google

Fälscher entfernt wurde, bleibt für unsere Auffassung Raum: Das von uns angenommene Deperditum hätte dann die Nummer 11 und das Diplom von 1074 die Nummer 12 geführt. Nach Ausscheidung der echten Urkunde[18]) hätte also die Fälschung, die an ihre Stelle trat, ebenfalls mit der Nummer 11 versehen werden müssen. Doch mochte dies gefährlicher erscheinen, als die Aufschrift auf der folgenden, mit Nummer 12 bezeichneten Urkunde zu tilgen, und man entschloß sich zu diesem Verfahren.

Schließlich bliebe auch der — allerdings wenig wahrscheinliche — Ausweg: anzunehmen, daß das Deperditum eine nicht im Archiv der Babenberger aufbewahrte und daher auch nicht mit Zählung versehene Urkunde war. In diesem Falle wäre die Numerierung des Diploms von 1074 (dieses hätte dann die Nummer 11 geführt) entfernt worden, um die Fälschung einschieben zu können.

Der von uns geführte Nachweis einer verlorenen Urkunde Heinrichs IV. ist also geschlossen. Nicht sosehr dieses Ergebnis aber scheint uns bemerkenswert, als vielmehr der Beitrag, der zur Erkenntnis der subtilen Fälschungsmethoden in der Kanzlei des jungen habsburgischen Fürsten gewonnen wurde. Wir staunen nicht weniger über die kalte Sicherheit, mit der die Versuche unternommen wurden, weitgespannte Ansprüche durchzusetzen, als wir die Kühnheit der Forderungen selbst bewundern. Wie unterscheidet sich nicht die Art dieser Fälschungen im Wesen von der kindlich-gläubigen Naivität mittelalterlicher Klosterarbeiten! In ihrem Raffinement und ihrem Pathos stehen jene der schlichten Plumpheit dieser ebenso fern wie etwa die reichen und bewegten spätgotischen Bilder des 14. Jahrhunderts den ottonischen Buchmalereien. Der Jüngling, der sie ersann und befahl, ist als Mensch eines neuen Zeitalters noch nicht gesehen worden. Wir hoffen, ihn, der den Schatten des heidnischen Julius beschwor und sich nicht scheute, an Stelle des großen Karl oder Ottos den Christenverfolger Nero als Quelle des alten Rechtes zu berufen, als Zeitgenossen des Petrarca zeigen zu können.

---

[18]) Diese wurde — so wie das Privilegium von 1156 — jedenfalls vernichtet, da ja Herzog Rudolf nach Herstellung der Fälschung das größte Interesse daran hatte, die Vorlage verschwinden zu lassen. Daß diese nicht wie das Privilegium minus uns durch das Klosterneuburger Chartular abschriftlich erhalten ist, hat nichts Auffälliges. Sind ja doch auch die anderen Diplome aus jenen Jahrzehnten nicht verzeichnet. (Vgl. die Tabelle bei Mitis l. c. !)

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Walter Otto, Kulturgeschichte des Altertums. Das Buch von Walter Otto [1]) fordert die eingehende Aufmerksamkeit der Fachgenossen heraus. Denn es ist der erste Versuch, die gesamte Kultur der Antike in ihrem Zusammenhang und Fortschritt der Betrachtung und Charakterisierung zu unterziehen. Dies ist bisher noch nicht unternommen worden. Gerade von der griechischen Kultur, die naturgemäß im Mittelpunkt stehen muß, besitzen wir keine Darstellung: Jacob Burckhardts „Griechische Kulturgeschichte" bietet, wie sich bei einem so bedeutenden Geist von selbst versteht, im Einzelnen viele Anregung und der Versuch des Verf., den griechischen Menschen zu erfassen — ähnlich wie s. Z. den Menschen der italienischen Renaissance — fordert die höchste Anerkennung heraus; aber die Art der Entstehung des Buches (dazu Otto, 89 ff.) bringt es mit sich, daß es vielfach auf brüchiger Grundlage beruht und so hat es bei dem wissenschaftlichen Publikum geteilte Aufnahme gefunden — es ist mehr als fraglich, ob mit der posthumen Veröffentlichung eines Kollegheftes Burckhardts Andenken ein Dienst erwiesen wurde. Ferdinand Duemmler wäre infolge seiner vielseitigen Begabung — denn die Aufgabe erfordert einen Gelehrten, der zugleich Philolog, Archälog und Historiker sein muß — der richtige Mann gewesen, um die ersehnte griechische Kulturgeschichte zu schaffen; allein durch seinen frühzeitigen Tod ist sein Plan zunichte geworden. So besitzen wir zwar anerkennenswerte Darstellungen von Teilgebieten der altorientalischen Kultur, für Ägypten von A. Erman und W. Schubart, für Babylon und Assur von Br. Meissner, aber noch keine Geschichte der griechischen und auch nicht, trotz Wendland, der hellenistischen Kultur, obwohl gewiß die einschlägigen Partien in den

[1]) Walter Otto, Kulturgeschichte des Altertums. Ein Überblick über neue Erscheinungen. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1925, 8°, X u. 175 S.

Digitized by Google

großen Geschichtswerken von Ed. Meyer und J. Beloch mit Ehren zu nennen sind.

Eine umfassende, in die Einzelheiten eindringende Kulturgeschichte des Altertums kann und will auch Otto nicht bieten. Dies erklärt sich aus der Entstehung seines Werkes, das aus einem für die Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bestimmten Sammelreferat über neuere Arbeiten zur alten Kulturgeschichte zu einem Buch herausgewachsen ist; der Verf. betont selbst in der Vorrede, daß es nicht seine Absicht war, eine systematische Darstellung der antiken Kultur als Ganzes zu geben. Man wird sein Buch am besten dahin charakterisieren, daß der Verf. an der Hand der neuen und neuesten Forschungen die Probleme der antiken Kulturgeschichte in großzügiger und durchaus selbständiger Weise erörtert. Auch in dieser Beschränkung ist das Werk durchaus willkommen, ja in vieler Beziehung grundlegend; es ist bewundernswert, wie Otto die neuere Literatur auf den verschiedensten Gebieten beherrscht. Dies ist allerdings nur dadurch möglich geworden, daß ihm die Bücherschätze der Münchner Bibliothek zu Gebote standen; nicht ohne Neid und mit einem Seufzer der Resignation sieht derjenige, der nicht in ebenso glücklicher Lage ist, welche Werke und Zeitschriften, deren Einsicht anderen versagt bleibt, Otto für seinen Zweck heranziehen konnte.

Zunächst ist nicht zu verhehlen, um dies gleich zu absolvieren, daß der Ursprung des Werkes gewisse Schwächen der Disposition im Gefolge hat und die Anordnung, obwohl im ganzen sicherlich zutreffend, im einzelnen nicht immer glücklich ist — es ist nie ganz gelungen, die Eierschalen der Entstehung abzustreifen. So wird die Erwähnung von Burckhardts Kulturgeschichte und anderen nach ihm erschienenen Büchern ziemlich unvermittelt hinter der Binnenlandkolonisation Alexandex d. Gr. und der hellenistischen Herrscher eingeschaltet (S. 89 ff.) und dadurch die eben begonnene Ausführung über das Wesen des Hellenismus unterbrochen (aufgenommen erst wieder auf S. 93 ff.). Ähnlich steht es mit der Anführung der Literatur über das hellenistische Ägypten und über Delos, die an das, was über den Begriff des Hellenismus gesagt ist, angeflickt (man verzeihe diesen Ausdruck) wird.

Den Weg zu den nachfolgenden Ausführungen bahnt sich Otto im I. Abschnitt durch die Behandlung der Begriffe „Altertum“ und „Kulturgeschichte“. Er tritt entschieden für den Begriff eines antiken Kulturkreises ein, der sowohl Europa als Ägypten und Vorderasien umfaßte und dessen Nachwirkung von wesentlichem Einfluß auf die einheitliche Entwicklung der Menschheit seit der Neuzeit ist; als zeitliche Grenze des Altertums bezeichnet er im allgemeinen die Zeit

Digitized by Google

Justinians, wenn auch dessen Ausgang im Westen früher anzusetzen ist als im Osten. Den Umfang der Geschichte faßt er für den Historiker des Altertums sehr weit — bei aller Anerkennung der zentralen Bedeutung des Staates und daher der politischen Geschichte betont er aber die Wichtigkeit der Ergänzung durch die Kulturgeschichte. Unter „Kultur" eines Volkes versteht Otto den organischen Inbegriff aller von ihm an geistigen und materiellen Werten Erarbeiteten; Aufgabe der Kulturgeschichte ist demnach den Volksgeist, seine Entwicklung, die verschiedenen Formen, in denen er zum Ausdruck kommt, und darauf fußend sein Wesen klarzulegen. Dem entsprechend müssen in ihr die historischen Persönlichkeiten gegenüber den treibenden Kräften, den großen Ideen zurücktreten. Ich stehe nicht an, in den geistvollen Erwägungen über diese Dinge ein Hauptverdienst des Buches zu sehen.

Der II. Abschnitt (S. 16—54) führt den Titel „Zur Kulturgeschichte des alten Orients"; gerade in ihm ist die Vertrautheit des Verf. mit Stoff und Literatur hervorzuheben, doppelt deswegen, weil sein wissenschaftliches Arbeitsgebiet der Hauptsache nach das Feld des griechischen und römischen Altertums ist. Eine Reihe von wichtigen Fragen wird durch ihn in schärferes Licht gerückt, so diejenige nach der ethnologischen Stellung der Aegypter, wobei er sich dafür entscheidet, daß, wie die ägyptische Sprache eine Mischsprache war, ebenso das Volk aus dem Zutritt einer asiatischen, mit den Semiten zusammenhängenden Volksgruppe zu dem bodenständigen afrikanischen Element zusammenwuchs. Bei der Betrachtung Babyloniens wird mit Recht die Rolle der Sumerer betont; die Besonderheiten der Assyrer gegenüber den anderen Semiten erklärt Otto aus dem Einfluß eines „kleinasiatischen" Volkselements. Eingehend wird das Wirtschaftsleben Babylons (frühe Entstehung der „Geldwirtschaft"!) betrachtet — nicht ganz organisch dabei das Vorhandensein der kapitalistischen Wirtschaftsform im Altertum überhaupt besprochen (dafür sind jetzt die Ausführungen von Fr. Oertel im Anhang zu Pöhlmanns Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt, II., S. 514 ff. und von Laqueur „Hellenismus" 31 ff.; zu berücksichtigen). Natürlich finden auch die Hetiter, ihre Sprache (indogermanisch!) und ethnische Stellung (über die Bezeichnungen „Chatti" und „Hetiter" S. 36), ihre Kultur ausführlich Platz; dabei wird die Bedeutung des jüngst veröffentlichen Gesetzbuches aus dem 14. Jahrhundert für die Erkenntnis des Rechts und der wirtschaftlichen Verhältnisse gebührend hervorgehoben und die Vermittlerrolle der Hetiter zwischen Orient und Okzident betont. Für die Kultur Palästinas und Syriens wird auf die Beeinflussung durch kleinasiatische und indogermanische Elemente, dann durch den altägäischen Kultur-

Digitized by Google

kreis hingewiesen; die Kulturen Phönikiens und Syriens waren, was schon früher anerkannt wurde, Mischkulturen; nach den Entdeckungen auf der Sinaihalbinsel kann man die Phöniker nicht mehr als Erfinder der Buchstabenschrift ansehen. Zum Schlusse wird auch die Bedeutung des Iranismus betont; gegen die Aufstellungen von Strzygowski und Reitzenstein verhält sich Otto ungemein zurückhaltend.

Den größten Teil nimmt, wie billig, der III. Abschnitt „Zur Kulturgeschichte des Mittelmeerkreises" ein (S. 55—158). Den Weg zur hellenischen Kultur bahnt sich der Verf. durch eine Betrachtung der ältesten Kultur der Aegäis und der Völkerverhältnisse, die ihr zu Grunde lagen, wobei auch der in jüngster Zeit näher bekannt gewordenen „helladischen" Kultur gedacht wird. Eingehende Aufmerksamkeit ist natürlich der kretischen und der mykenischen Kultur zugewandt, wobei mit Ed. Meyer die erste Kolonisation der Griechen in die mykenische Zeit gesetzt wird — diese Auffassung hat ja jetzt durch die überraschenden Entdeckungen Forrers, die allerdings noch einer Nachprüfung bedürfen, unerwartete Bestätigung erfahren (der Verf. hat sie noch nicht herangezogen). In der kretischen Zeit erweist sich die Aegäis als ein kultureller Brennpunkt (S. 59). Daß die Träger der mykenischen Kultur Griechen waren, nimmt Otto mit Recht an; in der Tat kann man besonders nach den grundlegenden Feststellungen von G. Rodenwaldt (Der Fries des Megerons von Mykenae) nicht mehr daran zweifeln. Das Ende der mykenischen Kultur erfolgte nicht durch einen Zusammenbruch — dafür sind jetzt die Otto nicht bekannten wichtigen Erörterungen von C. Praschniker, Mykenai-Kreta-Dipylon (Jahrbuch für Kunstgeschichte II, S. 23) heranzuziehen — wenn auch die dorische Wanderung nicht ohne Einfluß auf ihren Ausgang war. — Wenn der Verf. nun zu dem Wichtigsten, der hellenischen Kultur, fortschreitet, so macht er zunächst den interessanten Versuch, dem von ihm aufgestellten Programm der Kulturgeschichtsschreibung getreu, das Wesen des Griechentums und dessen Seele, deren verschiedene Seiten zu erfassen. Denn es war durchaus nicht einheitlich, sondern vereinigte verschiedene, durchaus nicht immer miteinander zusammenstimmende Züge in sich: Mangel an national-politischem Gemeinschaftsgefühl, Sinn für das Schöne, erzieherischen und schöpferischen Intellektualismus — daher die Entstehung der Wissenschaft bei den Griechen, zunächst den Joniern; anderseits starke wirtschaftliche Instinkte, den Trieb zu erwerben: Zeugen dafür sind die Entwicklung des Bankwesens und des Fabriksbetriebs (dazu die früher angeführten Schriften von Oertel und Laqueurs), die Ausdehnung des griechischen Handels zu Lande und zur See (darüber jetzt Cary J H St, XLIV, 166 ff.), der sich in hellenistischer

Digitized by Google

Zeit zum Welthandel erweitert. Der Handel wirkte aber wieder auf die Kolonisation ein, wenn auch der Verf. (S. 83), wie ich glaube mit Recht, die früheren griechischen Kolonien der zweiten Ausbreitungsperiode seit dem 8. Jahrhundert als Siedlungskolonien auffaßt (anders Wilcken, Griech. Gesch. 64). Dabei schaltet der Verf. die Rolle ein, welche die Griechen in Südrußland gespielt haben; nicht ganz glücklich ist, daß erst bei der Erwähnung von Burckhardts Kulturgeschichte von dem Wesen der Polis gehandelt wird. Dann wendet sich Otto den Grundelementen und der zeitlichen Begrenzung des Hellenismus zu und damit kommen wir zu einer Hauptansicht desselben (S. 94 ff., bes. 105, 142), welche die ganze folgende Darstellung beherrscht: der Hellenismus habe nicht mit dem ersten Jahrhundert v. Chr. geendet, vielmehr die hellenistische Kultur die römische in sich begriffen, beide hätten eine höhere Einheit bis zum Ausgang des Altertums gebildet. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Abgesehen davon, daß dann in Widerspruch steht, was der Verf. selbst auf S. 130 ff. über die Selbständigkeit der lateinischen Poesie seit Augustus sagt, verweise ich auf das, was v. Wilamowitz, „Staat und Gesellschaft der Griechen", I 192 und „Hellenistische Dichtung in der Zeit des Kallmachos I 2" und Ed. Meyer, „Blüte und Niedergang des Hellenismus in Asien" 7 ff. und Spengler „Untergang des Abendlandes" 15 ff., gegen diese so weite Ausdehnung des Begriffs des Hellenismus eingewendet haben; auch die Bemerkungen Laquers „Hellenismus" 35 ff. (Anm. 28) kommen dafür in Betracht.

Es versteht sich von selbst, daß trotzdem Ottos Darstellung, gerade was die verschiedenen Zeiten des Hellenismus anlangt, ungemein fruchtbar ist, so schon seine Ausführungen über die Ausbreitung des griechischen Elementes im Osten — die ja auch Ed. Meyer in seiner angeführten Schrift so schön behandelt hat — und die Erhebung des Griechischen zur Weltsprache, über die Intensität der Hellenisierung; und dann wird mit vieler Liebe auf den Staat des Hellenismus, besonders das Fürstenrecht, eingegangen; die Schroffheit, mit der sich Wilamowitz „Staat und Gesellschaft" 2, 153, gegen die Möglichkeit eines hellenistischen Staatsrechts wendet, das ja Otto als zukünftige wissenschaftliche Aufgabe schon lange ins Auge gefaßt hat, scheint mir nicht berechtigt zu sein. Auch ohne die oben berührte Auffassung Ottos zu teilen, wird man dem beistimmen, was er über den Einfluß Roms auf die Ausgestaltung des Hellenismus ausführt. Ob seine gegen die Auffassung Wickhoffs über eine römische Reichskunst gerichteten und die sich daran schließenden Worte über den Charakter der Kunst des Hellenismus das Richtige treffen, darüber steht mir kein Urteil zu. Lehrreich sind

Digitized by Google

die Hinweise auf die Zurückdrängung des griechischen Geistes in Religion und Philosophie des Hellenismus und dann über den Charakter der Wirtschaft desselben; auch da wird die römische Zeit einbezogen, obwohl gerade die S. 134 ff. berührten Daten die selbständige Stellung des römisch-italischen Elements im Wirtschaftsleben bezeugen. Ausgezeichnet ist der Versuch, das Wesen des alten Rom, als Gegenstück zu dem Griechischen, zu erfassen, als dessen Kern der echt staatliche Sinn erscheint, mit Recht wird seine Verwandtschaft mit dem Wesen der Engländer hervorgehoben — dabei hätte auch gesagt werden können, daß beiden Völkern eine gewisse Nüchternheit gemeinsam ist. Dabei wird das Problem berührt, wie weit der ursprüngliche römisch-latinische Volkscharakter bei aller Kraft der Amalgamierung durch das Hinzutreten fremder Elemente (schon zu Anfang der Etrusker) beeinflußt wurde. Die bedeutenden positiven Leistungen der römischen Republik und des Kaiserreiches werden hervorgehoben, besonders die Schaffung einer großzügigen geschlossenen Reichsorganisation; und dies führt zur interessanten Erörterung der viel besprochenen Frage (vgl. die Angaben S. 155, Anm. 319), wie es kam, daß dieses Weltreich schließlich zusammenbrach; die Ursachen — denn es sind mehrere, nicht eine gewesen — findet Otto einmal in der sich allmählich einstellenden Waffenlosigkeit des Bürgers, dann in der durch das Leiturgiesystem, welches die Aufrichtung eines Zwangsstaates bedeutete, herbeigeführten Abkehr von dem staatlichen Leben, in der Erstarkung einzelner Nationalitäten innerhalb des Reiches, die auch die Einheit der Geisteskultur zerstörte, in dem Aufkommen des Christentums und nicht zum mindesten in dem Zusammenbruch der Wirtschaft, der zum größten Teil bewirkt wurde durch den Verfall der Landwirtschaft, für den das Zwangssystem (Kolonat, Hörigkeit) keine Abhilfe schuf. So ist es schließlich zum Verfall der Währung und zur Rückkehr zu der Naturalwirtschaft gekommen. Da ein Nachwuchs der führenden Elemente mangelte — auch durch absichtliche Beschränkung der Kinderzahl und Abnahme der Heiraten —, so war das schließliche Ergebnis am Ende des Altertums der „Völkertod". Mit einem Ausblick auf das Fortleben der Antike im Mittelalter schließt das Buch.

Die von mir gegebene Analyse hat hoffentlich gezeigt, welch' erfreuliche und bedeutsame Leistung Ottos Werk darstellt. Jeder, der für das Altertum Sinn und Herz hat, nicht bloß der Fachmann, wird aus ihm reiche Belehrung und Anregung zu weiterem Nachdenken schöpfen und so sei es der Lektüre und dem Studium angelegentlichst empfohlen.

Prag. Heinrich Swoboda (†).

Digitized by Google

Literatur.

Viktor Ernst, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums. W. Kohlhammer, Stuttgart. 1926, 8°, 146 SS.

Ein neues Buch über ein von Rechts- und Wirtschaftshistorikern viel behandeltes Problem! Wir werden neugierig, was der Verfasser Neues dazu vorzubringen hat. Er geht, wie die meisten vor ihm, von den bekannten Nachrichten Cäsars aus. Entgegen der Annahme zahlreicher Forscher, die in den letzten Dezennien darüber geschrieben haben, erklärt E. das von Cäsar gezeichnete Bild als ‚anschaulich, lebenswahr und ohne Widerspruch'. Kein Sondereigentum, ja auch keine Sondernutzung. E. nimmt sogar ‚ein sippenweise gemeinsam bestelltes Feld als Grundstock des germanischen Ackerbaues' an. Die ebenso oft erörterte Stelle bei Tacitus, daß die Bodenverteilung ‚secundum dignationem' vor sich gegangen sei, deutet E. so, ‚daß die Sippen der Vornehmen eine Bevorzugung zu genießen hatten', obwohl hier von den Sippen überhaupt nicht die Rede ist.

Für die folgende Zeit bekennt sich E. zur Katastrophentheorie. Die Alemannen haben alles vernichtet, was sie auf dem von ihnen eroberten römischen Boden vorfanden. Die damit in grellem Widerspruch stehenden Ergebnisse der Wissenschaft von Spaten werden mit der resoluten Behauptung zur Seite geschoben, daß sie für unsere Frage keinen Ertrag lieferten. Ebenso rasch und einfach ist auch die weitere Beweisführung fertig: Da die Germanen das Land nach Sippen zu verteilen pflegten (so Cäsar), und auch bei Tacitus ‚wohl das gleiche Verfahren anzunehmen sei' (?), so gelangt E. mit Hilfe der bekannten Stelle aus der Lex Alam. über den Streit zweier genealogiae um die Grenze ihres Bodens, zu der grundlegenden Behauptung, letztere setze ‚ganz allgemein die Verteilung des Bodens nach Sippen voraus'. Ja, er folgert zugleich eben daraus, daß nicht bloß die Orte auf -ingen als Sippensiedlungen anzusehen seien, bei denen auch die Namensform darauf hinweise, sondern ebenso die Orte auf -heim, -stetten, -hausen und andere, die jetzt allmählich in den Quellen hervortreten.

Auch die gesamte Forschung über die Entstehung der Grundherrschaft ist nach E. in einem großen Irrtum ‚festgefahren'. Sehen wir nun zu, wie E. sie flottzumachen versteht. Leicht und schnell kommt er über das große Urkundenmaterial vom 8.—13. Jhdt. hinweg. Die Urkunden, sagt er, enthalten nur ‚Momentbilder' und sind nach ‚Herkunft und Inhalt einseitig'. Erst mit der zweiten Hälfte des XIII. Jhdts. gelangen wir angeblich

Digitized by Google

auf festen Boden. Er will nun aus den jüngeren Quellen dieser, ja noch viel späterer Zeiten, die Formen der Urzeit rekonstruieren. Derselbe bedenkliche Vorgang also begegnet wieder wie bei der alten Markgenossenschaftstheorie. Aber E. setzt sich mit dieser überraschenderweise gar nicht auseinander, sondern meint, in dem „Zwing und Bann" jenes Recht gefunden zu haben, das die Forschung aus dem bisherigen Irrgarten hinausführt. Er behauptet ja auch da wieder, daß die Literatur bisher diesem Begriff nicht gerecht geworden sei und verwirft die Ansichten von Fr. v. Wyss, Stutz und P. Schweizer ebenso wie jene von Seeliger und dessen Schülern. Hatte man bisher darin ein Herrschaftsrecht (wesentlich niedere Gerichtsbarkeit und Polizei) erblickt, das später auch auf Dorfgemeinden übergegangen ist, so will E. in Zwing und Bann ein Sippenrecht der Urzeit sehen, mit dem sie den ihr zukommenden Boden erfaßte und beschützte. E. zollt E. Mayer [1]) immer wieder Beifall, daß er den Ausdruck Grundherrschaft als eine plumpe und flache Bezeichnung erklärt habe. Ja, er ruft am Schlusse pathetisch aus, „die deutsche Geschichte bedürfe dieses Begriffes überhaupt nicht". Was man damit erklären wollte, sei aus der ursprünglichen Bindung des Bodens durch die Zwing- und Banngewalt der Sippe erwachsen. Die Bauerngüter ebensowohl wie auch das Herrengut, welches überall und in jedem Dorfe sich nachweisen lasse. Das deutsche Grundeigentum ist aufgebaut auf der Zwing- und Banngewalt der Sippe. Nur von dieser Grundlage aus ist seine Verteilung und mannigfache Bedingtheit verständlich.

Dies ist in kurzen Worten der wesentliche Inhalt des Buches von E. Wie gekünstelt und gepreßt die neue Theorie zustande gebracht worden ist, dürfte aus der Inhaltsangabe allein schon deutlich werden. Selbst wenn alle Forscher, die sich mit Cäsar bisher beschäftigt haben, von Justus Möser bis auf Hoops, Max Weber und Klotz falsch gesehen hätten, und wir die Richtigkeit der Schilderungen Cäsars auf das Diktat von E. hin annehmen wollten, so ist hier eine Hypothese auf die andere wie ein luftiges Kartenhaus aufgebaut. E. behauptet am Schlusse, die Richtigkeit der Darstellung Cäsars werde durch die Verhältnisse der Spätzeit bestätigt. Wenn nun der Dualismus von Herrenrecht und Gemeinderecht wirklich schon in der Urzeit vorhanden war, wie E. annimmt, müßte alsdann nicht Zwing und Bann, das Recht, die Nutzung des Bodens zugunsten bestimmter Personenkreise zu sperren, nach dem Berichte Cäsars doch den principes zugekommen und diese somit kraft desselben auch befähigt gewesen sein, Grundeigentum schon damals zu erzeugen?

Auch die anderen beiden grundlegenden Voraussetzungen, mit denen diese ganze Theorie E.s steht und fällt, sind gänzlich unbewiesen: einmal daß die Ortsnamen auf -ingen ohneweiters Sippensiedlung beweisen, und zweitens, daß Zwing und Bann von allem Anfang an ein Sippenrecht gewesen sei. Wie schon Kemble seinerzeit erkannt und F. Kluge neuerdings wieder ausführlich dargelegt hat, bezeichnen die Ortnamen auf -ingen eine Zugehörigkeit schlechthin, aber nicht nur die durch das Blut begründete. So gut also damit auch die Leute eines Herrn, sei es Gefolgs-, Lehens- oder Grundherrn, gemeint sein können, so sehr sprechen alle Quellen dafür, daß Zwing

[1]) Germanische Geschlechtsverbände und das Problem der Feldgemeinschaft. Zs. d. Savignystiftg. F. RG. 44, 30 ff. (1924).

Digitized by Google

und Bann ein Recht der Grundherrschaft war und von dieser in historisch heller Zeit zum Teil auf die Dorfgemeinden später überging, so zwar, daß vielfach darüber noch Streitigkeiten mit dem Dorfherrn bestanden.

Die Entstehung des Grundeigentums auf Seite der Grundherrschaft hat E. in keiner Weise plausibel machen können. Denn wir verstehen nicht, warum die Sippe, wenn sie doch ursprünglich im Besitze von Zwing und Bann war, und durch dieses Recht das Grundeigentum geschaffen worden ist, sich ohne jeden Zwang eines so wichtigen Rechtes zugunsten eines Herrn begeben haben sollte, der dann seinerseits dieses Recht auch ohne die Sippe, ja zu deren Schaden handhaben konnte. Wenn E. die bisherigen Annahmen über die Entstehung der Grundherrschaft, sowie diesen letzteren Begriff selbst E. Mayer folgend als plump und flach bezeichnet, so will mir scheinen, daß das, was er an die Stelle gesetzt hat, „unklar und schwankend in seiner inhaltlichen Bestimmung, unsicher und widerspruchsvoll in seiner Anwendung, schwach und rückgratlos in seiner Selbstbehauptung“ — das sind die eigenen Worte E.s selbst über das deutsche Grundeigentum (S. 117) — noch viel weniger zu befriedigen vermag .....

E. findet aus dem Dilemma der Koexistenz von Herren- und Gemeindeeigen keinen andern Ausweg, als daß er — auch hier deutlich durch E. Mayer beeinflußt — ersteres auf die Sippenhäupter zurückführt und durch Steigerung des Sippenvorranges zur Ortsherrschaft und der Zwing- und Banngewalt bis zum Eigentum an den Allmenden und Bauerngütern sich entwickeln läßt. Er nimmt eine von jeher bestehende Ausprägung der patriarchalischen Vormachtstellung in der Sippe an und mündet damit in die alte Geschlechtertheorie ein, die v. Below längst als unzutreffend widerlegt hat.

E. hat ferner die Frage der Auflösung der alten Sippenverbände gar nicht in Betracht gezogen und bleibt deshalb mit seiner Theorie noch weit hinter der alten Markgenossenschaftslehre zurück, welche angesichts deutlicher Quellenzeugnisse doch mit der Zuwanderung fremder Elemente, wie auch dem Ansetzungsrecht des Königs, bezw. Herzogs rechnete.

E. muß angesichts dieser und anderer Schwierigkeiten Annahmen aufstellen, die seine ganze Theorie aufs gefährlichste bedrohen: Das Herrengut kann nicht jünger sein als die Gemeinde, in der es liegt. Bauer und Grundherr hatten ein ursprüngliches und selbständiges Recht an dem Gute. Die Häufigkeit der Kämpfe zwischen Gemeinde und Herrn setzt ein gewisses Gleichgewicht der Kräfte voraus, einen gewissen Schwebezustand (S. 90). E. macht dabei auch das bedeutsame Zugeständnis: „Wir wissen nichts davon, daß dies jemals anders gewesen; die Annahme, daß der deutsche Bauer seine Hufe zuerst frei und unabhängig besessen habe, stützt sich auf keine Quellenstelle. Gerade in unseren alten Dörfern ist der Gegensatz zwischen Grundherrn und Bauern am meisten ausgeprägt, während die spät besiedelten Gegenden eher freie Verhältnisse aufweisen.“ (S. 95 f.)

E. hat damit der alten Markgenossenschaftslehre die Hauptstützen weggeschlagen. Er scheint aber nicht bemerkt zu haben, daß er zugleich auch der Sippensiedlungstheorie ebenso wichtige Voraussetzungen genommen hat. Zwing und Bann ist tatsächlich nirgends im Besitze der Sippe, sondern nur mitunter im Besitze der Ortsgemeinde nachzuweisen, einer jüngeren Bildung, die keineswegs mit der Sippe der Zeiten Cäsars, oder jener der Lex Alam. ohneweiters gleichgesetzt werden kann, wie es E. tut.

Digitized by Google

E. hat die alte Urmarken- und Sippensiedlungstheorie K. Wellers, veranlaßt durch die zitierte Abhandlung E. Mayers, wieder aufgewärmt und die Lehre von Zwing und Bann als einem Urrecht der Sippe dazugetan. Ob dieses Gericht durch die neue Zutat genießbarer geworden ist, werden die Äußerungen berufener Fachgenossen alsbald erweisen. In dem E.s schwäbischen Forschungsgebiet benachbarten Bayern ist die Sippensiedlungstheorie immer mehr als unhaltbar erkannt worden. (Vgl. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, 3. Aufl.) Für den Niederrhein aber, dessen Quellen „in diesen Dingen überall dasselbe Bild zeigen, wie die schwäbischen“ (so E. S. 54), hat H. Aubin eine so enge Beziehung der Bannbezirke zum Gemeindeverband, wie E. sie annimmt, ausdrücklich abgelehnt. Die Lücken, welche die vorliegende Schrift offen läßt und die Widersprüche, welche aufgezeigt werden können, sind so groß, daß auch die überwuchernde Energie der Behauptungen E.s, sowie dessen mehrfach zu beobachtende Selbstsicherheit die Schwäche der Beweisführung nicht zu verdecken vermögen.

Wien im Februar 1926. A. Dopsch.

Diculescu Constantin, Die Gepiden, 1. Bd., Leipzig, C. Kabitsch 1922, 8°, XIV u. 262 S.

D. behandelt die Geschichte der Gepiden von den ältesten Nachrichten bis zum Untergange ihres Reiches um 570. Die Abwanderung dieses Volkes von den Ursitzen an der Ostsee (Westpreußen) ist nicht durch einen Druck seitens der Slawen verursacht worden. Das Volk zog nicht in seiner Gesamtheit mit einem Male ab, sondern im Laufe der 2. Hälfte des 3. und Anfang des 4. Jahrhunders nach und nach in einzelnen Abteilungen.

Die neuen Wohnsitze waren nach D. auf den südwestlichen Abhängen der galizischen und Bukowinaer Karpathen gelegen (S. 32). Ende des 3. Jahrhunderts fanden Kämpfe mit den Goten statt, die aber unglücklich verliefen. Als die Vandalen 336 Westdazien verließen, nahmen die Gepiden das freigewordene Land in Besitz. Die Bezahlung von Jahresgeschenken an die Gepiden durch Kaiser Konstantin und dessen Nachfolger deutet darauf hin, daß die Gepiden damals in freundschaftliche Beziehungen zum römischen Reiche getreten sind.

Auch D. wendet sich gegen die Annahme, daß die G. zum Reiche des Ostgotenkönigs Ermanrich gehört hätten. Wenig überzeugend ist die Deutung der bekannten Goldfunde von Szilagy-Somlo S. 49 f.), die D. mit dem Raubzug der Gepiden nach Gallien 406 in Verbindung bringt, so zwar, daß ein Gepidenfürst diese Schätze zuvor in Sicherheit gebracht habe (?). Ein Teil der Gepiden ist nach D. am Rhein angesiedelt worden. Spuren davon will D. in Urkunden des 8. Jahrhunderts für die Klöster Weißenburg und Korvei nachweisen (Gebetho, Kippid). D. führt darauf auch die Nachricht zurück, daß Karl Martell im Kampfe gegen die Araber 732 auch Gepiden in seinem Heere gehabt habe (S. 52).

Im Jahre 418 wurden die Gepiden durch die Hunnen unterjocht, welche in die Theißebene vorstießen. In deren Gefolge nahmen sie auch 451 an der Schlacht auf den Katalaunischen Feldern teil. Nach dem Tode Attilas befreiten sich die Donaugermanen von der Hunnenherrschaft durch die Schlacht

Digitized by Google

am Flusse Netao 453. D. sieht darin einen Nebenfluß der Save (S. 65), der in Unterpannonion zu suchen sei. Die Gepiden bemächtigten sich jetzt des ganzen Trajanischen Daziens, während die Ostgoten Pannonien in Besitz nahmen. Das Kernland des Gepidenreiches war Siebenbürgen; die Südostgrenze, die Flutausis, identifiziert D. mit dem Olt (S. 74). Die Annahme K. Jirečeks (Geschichte der Serben 1, 69), daß die Slawen in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts schon Siebenbürgen besetzt hätten, lehnt D. ab. Spuren der Germanenherrschaft in Oltenien findet D. in den Ortsnamen (Gilort, Lotru, Drenko, Gilpil, Taus u. a. m.)

Was D. von den Goldprägungen König Ardariks sagt (S. 102 f.) ist unzutreffend. Das Verbot in der Lex Burgund. bezieht sich nicht auf den Gepiden Ardarik, sondern auf den Westgotenkönig Alarich II. (Vergl. meine „Grundlagen" 2^2, 483).

Als die Goten Ende des 5. Jhdt. Pannonien verließen, ergriffen die Gepiden von deren Ländereien Besitz und machten Sirmium zur Residenz ihres Reiches. Die Ansiedlung der Langobarden in Pannonien (505?) brachte den Gepiden eine neue Gefahr. Längere Kämpfe waren zu führen, bei welchen Byzanz in geschickter Politik die germanischen Stämme gegeneinander ausspielte. 551 siegten die Langobarden verbündet mit Ostrom über die Gepiden, worauf das aurelianische Dazien an Byzanz abgetreten werden mußte. Nach dem Tode Kaiser Justinians verhielt sich Ostrom zurückhaltend, als der gepidisch-langobardische Streit in seine letzte Phase trat. Vereint mit den Awaren vermochten die Langobarden die Gepiden in einer gewaltigen Schlacht zu vernichten; ihr König Kunimund fand selbst den Heldentod. Sirmium wurde nun byzantinisch. Siebenbürgen und Oltenien erhielten eine slawische Besiedlung. So war in den Jahren 567—71 das Gepidenreich vollständig vernichtet.

Das größte Interesse dürfte die These D.s über die Urheimat der Rumänen bieten. Er spricht sich zu Gunsten der Kontinuitätstheorie aus. Im Gepidenreiche (Dazien) war neben den Germanen noch ein beherrschtes Volk, die Urrumänen, d. h. die Vorfahren der heutigen Rumänen, vorhanden. D. sucht den Nachweis zu erbringen, daß altgermanische Bestandteile im Rumänischen sich nachweisen lassen. Er gibt (S. 174 ff.) eine Reihe solcher an und zeigt an der Hand derselben den kulturellen Einfluß der Germanen (Holzarbeit, Viehzucht, Weinbau, Kleidung u. a. m.) Eine Liste rumänischer Personennamen und Flußnamen altgermanischen Ursprungs (S. 125 ff.) wird zur Unterstützung der Auffassung D.s vorgeführt. Auf Grund derselben sucht D. die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Rechtslage der Urrumänen im Gepidenreich darzulegen (S. 196 ff.). Sie waren z. T. viehzüchtende Hirten, z. T. seßhafte Ackerbauer, die fast alle Getreidearten kultivierten. Durch die Germanen war der Pflug bereits eingeführt. Die Urrumänen betrieben Obst- und Weinbau und bildeten im ganzen den Nährstand, während die Gepiden den Wehrstand darstellten.

Reste der Gepiden haben sich unter awarischer Herrschaft besonders in den Gebirgsgegenden Siebenbürgens erhalten. Slawen nahmen dann die besten Teile des Landes ein. Im 7. Jhdt. wurden sie durch die Gepiden besiegt und aus dem Lande vertrieben. Diesem Umstande schreibt D. es zu, daß Dazien nicht slawisiert wurde (S. 232). Slawische Volksreste, die im Lande zurückblieben, gingen in den Rumänen auf. Als die Awaren von Karl dem

Digitized by Google

Großen besiegt und vernichtet wurden, geriet Dazien unter die Herrschaft der Bulgaren und gehörte zu deren Machtbereich bis zur Ankunft der Magyaren. Der Endpunkt der Geschichte des Gepidenvolkes fällt zusammen mit dem Anfang der rumänischen Geschichte. Die Gepiden sind nach D. in den Urrumänen aufgegangen.

Das hier behandelte Problem ist guten Teils ein philologisches. Daher werden die Philologen darüber das letzte Wort zu sprechen haben. Jedenfalls aber haben die fleißigen Ausführungen D.s wertvolle Beiträge und beachtenswerte Anregungen in geschichtlicher und kulturhistorischer Beziehung beigesteuert.

Wien. A. Dopsch.

Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit, herausgegeben von den Akademien der Wissenschaften in München und Wien. Reihe A: Regesten. Abteilung I: Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches, bearbeitet von Franz Dölger. I. Teil: Regesten von 565—1025. Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin, 1924. XXIX und 105 SS. 4°.

Die Geschichts- wie die Urkundenwissenschaft stoßen bei ihren Arbeiten immer wieder auf Beziehungen des Abendlandes zu Byzanz und wenden deshalb in steigendem Maß ihre Aufmerksamkeit der Kultur und dem politischen Leben des oströmischen Reiches zu. Um so fühlbarer macht sich der Mangel eines byzantinischen Urkundenbuchs oder Regestenwerks geltend. Fehlt es doch selbst hinsichtlich der oströmischen Kaiserurkunden an solchen Veröffentlichungen. O. Seecks Regesten der Kaiser und Päpste von 311—476 (Stuttgart 1919) reichen nicht bis in die eigentliche Byzantinerzeit. Für diese ist man noch heute auf die notwendigerweise und bewußt unvollständige Zusammenstellung der Kaiserurkunden von 527 bis 912 bei K. Brandi (der byzantinische Kaiserbrief von S. Denis, Archiv für Urkundenforschung I, 1908, S. 23 ff.), auf Verzeichnung kaiserlicher Novellen in rechtsgeschichtlichen Werken und auf Nachrichten über urkundliche Quellen in Arbeiten über die Geschichte einzelner Herrscher angewiesen.

Mangel an Vorarbeiten, schlechter Zustand und schwierige Zugänglichkeit vieler der zahlreichen in Betracht kommenden Archive und Bibliotheken, ihre Verteilung auf die verschiedensten Länder des Ostens, Zahl und mangelhafte Erschließung der in mannigfachen östlichen Sprachen abgefaßten erzählenden Quellen, die Erwähnungen von Urkunden enthalten, stellen jedem Versuch, jene Lücke innerhalb unserer wissenschaftlichen Behelfe im großen Stil auszufüllen, ungeheure Schwierigkeiten entgegen. Er konnte nur von einem hervorragenden Gelehrten mit ausgebreiteten Beziehungen ins Auge gefaßt und nur unter tätiger Mithilfe der Byzantinisten und der wissenschaftlichen Institute aller Länder gewagt werden. Karl Krumbacher war es, der 1901 auf der Sitzung der Association internationale des académies zu Paris die Herausgabe eines Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der Neuzeit vorschlug und 1903 der Münchner Akademie seinen ausgearbeiteten Plan des Unternehmens vorlegte, der dann auf der zweiten Versammlung der genannten Association zu London 1904 allgemeine Billigung

Digitized by Google

fand. Als Arbeitsstätte wurde München bestimmt, die Arbeit selbst den Akademien von München und Wien übertragen. Betreffs der Art der Ausgabe wurde nach einigem Schwanken die nach den Begriffen der abendländischen Urkundenlehre einzig richtige, von Brandi[1]) empfohlene Bearbeitung und Veröffentlichung nach Ausstellergruppen gewählt. Bereits auf der dritten Sitzung der Akademienvereinigung zu Rom 1907 kam man dann auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen zum Beschluß, die Arbeiten zunächst auf die Herausgabe eines Regestenwerkes einzustellen. Die Richtigkeit dieses Gedankens erwies sich im weiteren Fortgang des Unternehmens immer deutlicher und wer das jetzt erschienene Heft durcharbeitet, wird es aus voller Überzeugung begrüßen, daß nicht mit der Herausgabe des Urkundenbuches begonnen worden ist.

Die drei Reihen, in die das Corpus der griechischen Urkunden zerfallen wird, sollen die Regesten (A), die eigentlichen Urkundenbücher (B) und systematische und darstellende Arbeiten über das byzantinische Urkundenwesen (C) enthalten. Die ersten beiden Reihen sollen, in fünf Abteilungen gegliedert, in Regestenform bezw. im Vollabdruck 1. die Kaiserurkunden, 2. die Patriarchatsurkunden, 3. die Beamten- und Despotenurkunden, 4. die Urkunden der geistlichen Fürsten und 5. die Privaturkunden bringen. Die erste dieser Abteilungen wird in fünf Teilen erscheinen, die folgende Zeiträume umfassen: 1. Von 565—1025, 2. Von 1025—1204, 3. Von 1204—82, 4. Von 1282—1342 und 5. Von 1342—1453. Dem vorliegenden ersten Teil der Abteilung 1 der Reihe A ist eine kurze, über die Entstehung des Werkes und die Grundsätze der Bearbeitung berichtende Einleitung (S. V—XII), eine kurze Zeichenerklärung und eine Zusammenstellung häufiger Abkürzungen (S. XIII) sowie Verzeichnisse der am häufigsten benutzten Quellen und Quellensammlungen (S. XV—XXI) und der am häufigsten benutzten Darstellungen, Monographien und Abhandlungen (S. XXI—XXIX) vorangestellt. Ähnliche Verzeichnisse sollen auch den folgenden Heften beigegeben werden und dies ist auch nötig, da bei den Zitaten in den Regesten das Kürzungs- und Siglensystem bis aufs äuserste getrieben ist. Den Schluß der Reihe A sollen Sachindizes (einschließlich juristischer Termini), Personen-, Ortsregister, Incipitregister, Ergänzungen und Berichtigungen bilden. Vor allem aber hofft der Bearbeiter, dem Schlußteil dieser Reihe auf Grund eines Manuskripts Paul Marcs, des höchst verdienstvollen Mitarbeiters Krumbachers, und unter Auswertung eigener Forschungen eine Darstellung des Urkunden- und Kanzleiwesens der byzantinischen Herrscher beigeben zu können. Es ist begreiflich, daß er diese Abhandlung, die übrigens eigentlich in Reihe C gehört, erst nach Durcharbeitung des Gesamtstoffes abschließen möchte. Der Benützer der Regesten hätte aber in ihrem ersten Heft wenigstens einige einführende Bemerkungen über Urkunden und Kanzlei der byzantinischen Kaiser erwarten dürfen, Bemerkungen, wie sie Dölger bei dem schon weit gediehenen Stand der Vorarbeiten gewiß schon jetzt hätte schreiben können, mochte er sich immerhin eine endgültige Bearbeitung des Gesamtgegenstandes für später vorbehalten.

Der Stoff für das vorliegende Heft der Regesten und großenteils auch schon für die folgenden Lieferungen ist in der Hauptsache von Paul Marc

[1]) Byzantinische Zeitschrift 13, S. 690 ff.

Digitized by Google

in jahrelanger Tätigkeit zusammengetragen worden. Dölger hat die Arbeit erst 1920 übernommen. Auch die Grundsätze für die Herausgabe sind im wesentlichen von Marc festgestellt worden. Doch hat sie sein Nachfolger anscheinend im einzelnen nach seinem Ermessen gehandhabt oder entsprechend abgewandelt, so daß also er die Verantwortlichkeit für die schließliche Beschaffenheit des Werkes trägt.

Aufgenommen sind im allgemeinen alle irgendwie erhaltenen oder mit einiger Wahrscheinlichkeit bezeugten Kaiserurkunden im weitesten Sinn, einschließlich weniger, in der Herrscherkanzlei, aber nicht im Namen des Kaisers angefertigter Stücke (Nr. 31, 166, vgl. S. VII) und der Gesetzesnovellen (mit einer kaum zu rechtfertigenden Ausnahme, vgl. S. VIII). In den Regesten wurden auch Gesandtschaften, Gefangenenaustausche, Friedensschlüsse u. dgl. verzeichnet, da bei solchen Anlässen die Ausstellung von Urkunden auch dann anzunehmen ist, wenn ausdrückliche Zeugnisse hiefür fehlen. Dieses weitausgreifende Verfahren empfahl sich mit Rücksicht auf die unglaubliche Dürftigkeit des überlieferten Stoffes. Ist doch das vorliegende Heft zum weitaus größten Teil nichts anderes als ein Verzeichnis von verlorenen Stücken. Es umfaßt 821 Nummen (von denen freilich einige mehr als eine Urkunde enthalten, so Nr. 172); und von diesen beziehen sich nach Brandis Zählung (Göttingische gelehrte Auzeigen 187, Nr. 4—6, S. 113) etwa 675 auf bloße Erwähnungen von Urkunden, 26 auf meist dürftige Urkundenauszüge, 34 auf abschriftlich erhaltene Stücke in lateinischer, syrischer, armenischer, arabischer, hebräischer oder altslavischer Sprache, etwa 70 auf solche in griechischem Wortlaut und nur 15 auf urschriftlich überlieferte Stücke. Gewiß werden noch manche bisher unbekannte Ausfertigungen zum Vorschein kommen oder doch wenigstens nachgewiesen werden können, wenn die archivalische Forschung weiter vorgeschritten sein wird. Für den Zustand der Überlieferung bleibt es aber doch bezeichnend, daß das hier Gebotene nach unserm heutigen Wissen alles ist, was sich von der reichen Tätigkeit der byzantinischen Kaiserkanzlei aus dem Zeitraume eines halben Jahrtausends bis auf uns gerettet hat.

Als Vorbild für die Gestaltung der Regesten haben, wie billig, die Regesta imperii gedient. Man braucht aber nur ein paar Regesten Dölgers anzusehen, um zu erkennen, daß die Abweichungen von den Grundsätzen Mühlbachers und der übrigen Neubearbeiter von Böhmers Werk so bedeutend sind, daß von einem wirklichen Anschluß an das bewährte Muster kaum mehr die Rede sein kann. Dagegen wäre an sich nichts zu sagen. Auch erprobte Grundsätze dürfen nur in sinngemäßer Anpassung an die Bedürfnisse des besondern Falles gehandhabt werden. Die Abweichungen von dem Muster sollen aber Verbesserungen, zum mindesten keine Verschlechterungen sein, und im vorliegenden Fall ist dieser Forderung so wenig Genüge getan worden, daß dadurch der Wert der Veröffentlichung ganz wesentlich gelitten hat. Es erübrigt sich hier, dies im einzelnen zu beweisen. Denn Brandi hat in seiner eingehenden Besprechung (Göttingische gelehrte Anzeigen 187, Nr. 4—6, S. 111 ff.) die zahlreichen und schwerwiegenden Bedenken geltend gemacht, die gegen das im vorliegenden Heft eingeschlagene Verfahren vom Standpunkte der heutigen Urkundenlehre und Regestentechnik aus erhoben werden müssen. Seine Ausführungen dürften die Zustimmung aller Fachgenossen finden und es ist nur zu wünschen, daß seine Worte bei der

Digitized by Google

Weiterführung des Unternehmens beherzigt werden mögen. Die Bearbeitung byzantinischer Urkunden verlangt gewiß Kenntnisse, über die der am abendländischen Urkundenstoff geschulte Forscher in der Regel nicht verfügt. Daher wird die Lösung dieser Aufgabe auch in Zukunft vor allem Sache der Byzantinisten sein. Es ist aber wohl nicht unbillig, zu fordern, daß sich auch ein diesen Kreisen angehöriger Herausgeber von Regestenwerken und Urkundenbüchern die Erfahrungen auf dem Gebiet abendländischer Urkundenforschung und Regestentechnik wirklich voll und ganz aneigne und von den auf diesem Felde erprobten Grundsätzen so weit als möglich Gebrauch mache. Es ist doch gewiß auch in der Wissenschaft nicht nötig, immer wieder von vorn anzufangen und es ist schade, wenn ein in entsagungsvollster angestrengter Arbeit geschaffenes Werk von internationaler Bedeutung an Unzulänglichkeiten leidet, die leicht hätten vermieden werden können.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Paul Kletler, Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter. Deutsche Kultur, Wissenschaftliche Arbeiten von der Universität in Wien, herausgeg. von W. Brecht und A. Dopsch. Histor. Reihe geleitet von A. Dopsch. II. 1924. Österr. Schulbücherverlag, 8°, 238 S und eine Kartenskizze.

Die Darstellung umfaßt das Gebiet am Niederrhein von Friesland bis nach Nordfrankreich und Südengland im 7. bis 9. Jhdt. und Sachsen im 10. Jhdt. H. Wilkens und W. Stein, um nur diese zu nennen, haben in neuerer Zeit in zum Teil vortrefflichen Arbeiten diese Fragen behandelt, es war daher nicht leicht, gegenüber der vorausgehenden Forschung neues Quellenmaterial zu finden. Kl. hat in sehr mühsamer Arbeit die für die Handels- und Wirtschaftsgeschichte sonst weniger benützten Quellen, wie Briefe, Heiligenleben, Gedichte usw. durchforscht und so unsere Kenntnisse von Gewerbe, Handel und Verkehr in dankenswerter Weise bereichert. Es ist sicher, daß solche Quellen oft ein viel klareres Bild geben, als manche Urkunde, sie führen ins praktische Leben hinein. Freilich ist bei diesen Quellen eine besonders eindringliche Kritik notwendig, weil sie eben doch auch sehr einseitig sind. Wenn wir Nachrichten über Handel usw. finden, so muß in erster Linie ihre relative Bedeutung festgestellt werden. Das ist wegen des zufälligen Charakters der Überlieferung notwendig. Dazu dient hauptsächlich eine vorsichtig abwägende Synthese. Leider verzichtet Kl. gerade darauf und begnügt sich damit, die Nachrichten über Handel und Gewerbe aus mehreren Jahrhunderten ohne klare chronologische Scheidung nebeneinander hinzustellen, so daß es für den Leser nicht leicht möglich ist, sich ein einigermaßen abgerundetes Bild vom Handel dieser Zeiten zu machen. Besonders stark tritt dieser Mangel dort entgegen, wo Kl. vom Handel mit England spricht. Die Quelle, die Kl. dafür benützt, ist in erster Linie der Briefwechsel der in Deutschland wirkenden Missionäre mit ihren Bekannten in der englischen Heimat. Diese Missionäre haben sich nun wiederholt Bücher, Kirchengeräte, auch Stoffe aus England schicken lassen.

Digitized by Google

Daraus ergab sich ein verhältnismäßig reger Verkehr, der allerdings mit der Beendigung der englischen Mission in Deutschland aufhört. Kl. hat den besonderen Charakter dieser Nachrichten nicht genügend beachtet, daher ergibt sich ein Bild, das zweifellos verzerrt ist. Besonders trifft dieser Einwand auf den Bücherverkehr zu, dessen Bedeutung Kl. weit überschätzt. Es ist nicht richtig, in den „Geschenksendungen" an die in Deutschland wirkenden englischen Missionäre einen Beleg für „regsten Warenverkehr" zu sehen. (S. 59 und 176).

Kl. steht natürlich auf dem Standpunkte, daß die autarke, die „geschlossene" Hauswirtschaft nicht bestanden hat. Das wird heute niemand mehr behaupten, aber Kl. übersieht oder unterschäzt die wirtschaftliche Bedeutung des Strebens nach Autarkie. Dieses Streben war vorhanden, ihm entspricht es, daß die Klöster sich bestrebten, in fremden, anders gearteten Wirtschaftsgebieten Besitzungen zu erlangen. Das geschah besonders deshalb, weil es dadurch möglich war, den eigenen Bedarf in weitergehendem Maße aus eigener Erzeugung zu decken. Wenn die Mönche von Ferrière den Verlust von St. Jodok bei Quentowich beklagen und sagen, „sie wüßten nicht, woher sie sich ihre Kleidungsstücke verschaffen sollen", so liegt darin eine hauswirtschaftliche Erwägung, denn die Beschaffung der Stoffe im Handelswege war doch nicht von dem Besitze einer Zelle in der Nähe eines Handelsplatzes abhängig. Im übrigen war für die Klage der Mönche überhaupt der materielle Verlust maßgebend. (Vgl. S. 57, 110, 132).

Kl.s Interpretation einzelner Ausdrücke ist nicht selten gezwungen, die Folgerungen daraus nicht einwandfrei. Kl. stellt fest, daß Orte, die sich als Handelsplätze nachweisen lassen, „vicus" genannt werden. S. 96). „Vicus" bedeutet nun in erster Linie Dorf (vgl. neuestens Jordan, Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen und Literatur, 80. Jhrg., 149. Bd., S. 68). In der fränkischen Zeit werden aber die Begriffe und Bezeichnungen wie villa, urbs, civitas, castrum, vicus usw. nicht streng auseinandergehalten, woraus m. E. zu schließen ist, daß bei kleineren Orten eine scharfe und klare Unterscheidung nicht besteht. Unter keinen Umständen dürfen aber Orte deshalb, weil sie als „vicus" bezeichnet werden, als „Handelsplätze" erklärt werden, wie das Kl. tut (vgl. S. 81, 83, 96, 99, 100). So heißt es z. B. S. 81: „Centula wird bereits als vicus bezeichnet, d. h. als Handelsplatz". In Centula wurden einmal zwei Priester aus Irland oder der Bretagne „a rusticis et popularibus illius loci" beschimpft. (S. 81.) Kl. übersetzt, „von den bäuerlichen und bürgerlichen Bewohnern Centulas" (S. 81) und sagt später (S. 96) Centula" war ein ansehnlicher Ort, dessen Bevölkerung (wenigstens zum Teil) als „populares" den „rustici" gegenübergestellt wird, also offenbar Gewerbe und Handel betrieb." Weiters wird mitgeteilt, daß die Klosterwerkstätte von Centula-St. Riquier sehr leistungsfähig war und angeblich für den Warenversand gearbeitet habe, was freilich nicht nachgewiesen ist. Dann fährt Kl. fort: „Centula selbst hatte offenbar einen regen Marktverkehr. Die Nachfrage auf diesen Märkten war so lebhaft, ihre Anziehungskraft so groß, daß St. Riquier zum Produzenten werden mußte. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der ganzen Gegend, insbesondere aber der schon längst ausgeprägte Charakter Centulas als eines „vicus" (Handelsplatz) haben die Entwicklung des Klosters bestimmt, das aber dann seinerseits wieder als vielleicht bedeutendster Produzent auf den Markt von

Digitized by Google

Centula sicher den größten Einfluß ausübte«. Auf Grund einiger Gedichtstellen wird das Kloster als eine »große Fabrik« erklärt, die »für den Warenversand erzeugte« (S. 99). Während sonst immer die leichte Möglichkeit des Einkaufes auf dem Markte die klösterliche Selbsterzeugung zurückdrängte, »mußte« Centula zu einer förmlichen Fabrik werden. Nun aber zur Übersetzung von »populares«. Die allgemeinste Bedeutung dieses Ausdruckes ist »zum Volke gehörig«, er wird aber auch zur Bezeichnung des Volkes im Gegensatz zu den Bürgern und dem Adel verwendet, also im Sinne von »gemeines Volk, Pöbel«. Diese Übersetzung scheint in dem vorliegenden Zusammenhange die wahrscheinlichste zu sein. Sei dem wie immer, unter keinen Umständen ist es zulässig, die Populares als »Bürger« zu erklären, um weiters daraus auf den Betrieb von Handel und Gewerbe zu schließen.

Kl. will sich von der Theorie fern halten (S. 6). Dagegen ist nichts einzuwenden, aber es wäre doch gut gewesen, allgemeine theoretische Erwägungen anzustellen. Es ist z. B. aus dem Geschenkhandel nicht auf entwickelten allgemeinen Handel, sondern auf unentwickelten Handel zu schließen, besonders hohe Schätzung von Gewerben (S. 71) spricht nicht für, sondern gegen die Annahme, daß die Gewerbe weit verbreitet seien. Wenn der Abt von Wearmouth für zwei Seidentücher von »unvergleichlicher Arbeit« vom Kg. Alfrid drei Familiengüter bekommt, so deutet solche hohe Bezahlung auf einen wenig entwickelten Seidenhandel. (S. 66.) Kl. meint (S. 118), orientalische Gewebe zu tragen auch in weltlichen Kreisen während unserer ganzen Zeit sehr verbreitet war. Als Beweis dient dafür: Ein austrasischer Herzogsohn wird am Anfang des 7. Jhds. »siricis indutus« genannt, die Gemahlin und die Töchter Karls d. Gr. haben bei besonderen Festlichkeiten purpurne Stoffe und einen Seidenschal getragen. Purpurne Kleider wurden dem König als Jahresgeschenk von den Großen überreicht. Aus der Erwähnung eines mercator avarus in Dorstat und einiger reicher Kaufleute in Birka schließt Kl. auf einen »ausgesprochenen Großhandel« (S. 133). Unklar sind Bemerkungen wie die, daß Kaufleute Preiswerk trieben (S. 72). S. 65 heißt es, daß nach England im 8. Jhdt. »bereits größere Büchersendungen zu Schiffe wohl aus Rom, im Handelswege und zu Handelszwecken gekommen« seien. Da in dem Quellenbeleg, einem Briefe Coenas an Lull steht »illud vero, quod de libris inquisisti marinis aestibus advectantibus«, halte ich die Bemerkung Kl.s für unzulässig, weil sie beim Leser übertriebene und unbewiesene Vorstellung hervorrufen muß. S. 149 schreibt Kl. »Im Fernhandel erscheinen die friesischen Tuche (im 10. Jhdt.) nicht mehr. Der Hauptgrund für das Eingehen des friesischen Tuchhandels liegt in der allgemeinen Verbreitung der Weberei während des 10. Jhdts.« Ich glaube nicht, daß der Handel mit friesischen Tuchen absolut geringer geworden ist, wohl aber ist die Tucherzeugung in Deutschland gestiegen, so daß der Handel mit friesischen Tuchen relativ zurückgegangen ist.

Die häufige Verwendung von Wörtern wie »sicher, wahrscheinlich« läßt die eigene Unsicherheit des Verfassers erkennen. Bemerkungen wie »äußerst reger Bücherverkehr« (S. 63), äußerst häufig« (Altardecken und Meßgewänder aus Seide, S. 117), »Massentransporte größten Umfanges« (S. 133, weil Karl d. Gr. Kriegsmäntel aus England bezogen hat) oder »ungemein intensiv« (S. 150 von der slawischen Weberei) hätten vermieden werden sollen.

Digitized by Google

Kl. verwendet überhaupt oft Ausdrücke, die übertriebene, modernen Verhältnissen entsprechende Vorstellungen hervorrufen. So übersetzt er (S. 31): „cum consilio et consultu nautorum navilia adepti sunt loca“ mit „daß der Reisende sich damals bereits bei den Schiffern ‚seinen Schiffsplatz‘ kaufte“. Die ungezwungene Übersetzung lautet, daß die Leute cum consilio et consultu nautorum Plätze für die Schiffe, nicht aber auf den Schiffen, also Anlegeplätze oder schiffbares Gewässer erreicht haben. Damit stimmt die Fortsetzung, wo von der Reise die Rede ist und der Hinweis auf die Schiffer und ihren Rat. „Naulo inpenso“ (S. 31) wird sich wohl auf die Schiffsabgabe, nicht auf das Fahrgeld beziehen.

Wenn wir auch manche Ausstellung gemacht haben, so wollen wir nicht versäumen, auf den wertvollen Gewinn hinzuweisen, der sich aus den sehr fleißigen und mitunter ungewöhnlich scharfsinnigen Einzeluntersuchungen K.s ergibt. Besonders wichtig scheinen mir die Nachweise über die Gewerbe zu sein. Alles in allem können wir die Arbeit K.s sicher als einen wichtigen Beitrag zur Handelsgeschichte dieser frühen Zeit bezeichnen, aus dem sich wieder die überragende Bedeutung von Nordwesteuropa für die wirtschaftliche Kultur des Mittelalters klar ergibt. Dafür wollen wir dem Verfasser herzlich danken.

Prag, Jänner 1926. Theodor Mayer.

Schulze Albert, Kaiserpolitik und Einheitsgedanke in den karolingischen Nachfolgestaaten (876—962) unter besonderer Berücksichtigung des Urkundenmaterials. Dissertation. Berlin „Reichsbote“ G. m. b. H. 1926. 97 SS. 8°.

Die Erneuerung des Kaisertums durch Otto I. und die Kaiserpolitik seiner Nachfolger sind von den Geschichtsforschern späterer Tage umstritten worden wie wenige andere Tatsachen unserer Vergangenheit. Handelt es sich dabei doch um ein Grundproblem der deutschen Geschichte und um die immer wieder neu auftauchende Frage nach dem Vorzug nationaler oder universaler Politik. Über die kleindeutsche Auffassung hinausgewachsen, hat namentlich Johannes Haller (Die Epochen der deutschen Geschichte, 41 ff.) die weltgeschichtliche Tat des Liudolfingers auch vom realpolitischen Standpunkt der Gegenwart aus zu begreifen gesucht und gerechtfertigt. Das Tun des Staatsmannes wird aber jederzeit auch durch das geistige Erbe der Vergangenheit bestimmt. Denn große politische Gedanken sind, einmal gedacht und verwirklicht, eine Macht, die Denken und Handeln der Nachlebenden in ihren Bann zwingt. Auch Haller hat den Einfluß der Erinnerung an die Karolingerzeit auf Ottos I. Vorgehen nicht geleugnet (a. a. O. S. 46) und noch stärker hat Hampe (Otto der Große, Meister der Politik 1, 279 ff.) die allseitige und auch in der Kaiserpolitik erkennbare Abhängigkeit des sächsischen Herrschers von dem Vorbild Karls des Großen und seiner Nachfolger hervorgehoben. Er hat betont, daß der Anspruch auf Italien und die Kaiserkrone von den ostfränkischen Karolingern nach dem Tode Ludwigs II. festgehalten und von Arnulf in einer für Otto I. richtunggebenden Weise verwirklicht worden sei, sowie daß bereits Heinrich I., dessen Vater

Digitized by Google

den ersten Romzug Arnulfs mitgemacht hatte, einmal das Eingreifen im Süden der Alpen erwogen habe (a. a. O. S. 279 f. 294). Wie stark waren aber die Fäden, die den Liudolfinger mit den Überlieferungen der fränkischen Zeit verbanden? In welchem Ausmaß hatte die Auffassung Karls des Großen und seiner Erben vom Kaisertum und von der Einheit der aus dem fränkischen Großreich hervorgegangenen Teilstaaten deren Trennung von einander überdauert?

Auf diese Fragen sucht die vorliegende, von Perels angeregte Schrift in zusammenfassender Darstellung Antwort zu geben. Ihr ‚ist als Aufgabe gestellt' zu untersuchen, ob und in welchem Umfang auch nach dem Tode Kaiser Ludwigs II. der Einheitsgedanke in den karolingischen Nachfolgestaaten fortlebte. (S. 5). Da sich die Auffassung von der Reichseinheit aber vorzüglich im Kaisergedanken verkörperte, so ergab sich damit auch die Notwendigkeit, ‚eine Schilderung der auf die Erwerbung der Kaiserkrone gerichteten Politik der Herrscher der einzelnen Reiche zu geben' (S. 5). Die hier in Betracht kommenden Fragen waren bisher für die Zeit vom Tode Karls des Kahlen bis zur Kaiserkrönung Ottos des Großen nur im Rahmen von Werken, die der Geschichte der Kirche oder einzelner Staaten galten, erörtert worden. Somit stellt Schulzes Abhandlung einen bemerkenswerten Versuch dar, eine empfindliche Lücke unseres geistesgeschichtlichen Wissens auszufüllen.

In einer Vorbemerkung (S. 5—9) gibt Schulze in kurzen, klaren Worten eine Übersicht über die von ihm benutzten Quellen und Darstellungen, jedes Werk in seiner Eigenart knapp kennzeichnend, ohne damit eine polemische Ideengeschichte des Problems zu verbinden. Die Einleitung bespricht dann als Grundlage für die folgenden Ausführungen die fränkische Politik in der Zeit von 843—75 unter besonderer Berücksichtigung des Einheitsgedankens und der Kaiseridee (S. 10—18). Die eigentliche Darstellung des Gegenstandes behandelt in sieben Abschnitten Kaiseridee und Kaiserpolitik unter Karl dem Kahlen (S. 19—25), Karlmann, Karl III. und ihre Zeit (S. 26—39), Kaiserpolitik und Kaiseridee unter Arnulf (S. 40—49), die Politik der italischen Herrscher von Wido und Berengar I. bis Hugo und Berengar II. (S. 50—65), Westfranken seit dem Tode Karls III. bis zum Tode Ludwigs IV. (S. 66—71), den Kaisergedanken unter Ludwig dem Kinde (S. 72—78) und die ostfränkische Kaiserpolitik von 911—962 (Konrad I. bis Otto I., S. 79—95). Schlußfolgerungen (S. 96—97) fassen die Ergebnisse zusammen.

Es ist dem Verfasser, der die Gabe besitzt, seinen Stoff übersichtlich zu gliedern und das Wesentliche kurz und unzweideutig zu sagen, gelungen, von seinem Gegenstand ein anschauliches Bild zu entwerfen. Die von Schulze vertretene Grundanschauung läßt sich, im großen genommen, etwa so ausdrücken: Die karolingische Auffassung von Reichseinheit und Kaisertum, zuletzt noch kräftig von Arnulf vertreten, geriet in Italien in Vergessenheit, blieb aber nördlich der Alpen unter Ludwig dem Kind, Konrad I. und Heinrich I. sowie unter den gleichzeitigen Königen Westfrankens lebendig, wenn auch all diese Herrscher durch ihre Schwäche oder andere Aufgaben an der tatsächlichen Wiederaufnahme der Kaiserpolitik verhindert wurden. Otto I. führte nur aus, was schon seine Vorgänger gewollt hatten. Sein Vorgehen bedeutet also kein Wiedereinlenken ins Fahrwasser der Karolinger,

Digitized by Google

sondern lediglich die Verwirklichung des allzeit festgehaltenen Programms der ostfränkisch-deutschen Reichsleitung.

Auf Einzelheiten der vorliegenden Arbeit soll nicht eingegangen werden. Es genügt, auf ihr Hauptergebnis hinzuweisen und dieses näher zu betrachten. Denn auf diese Weise ist ein Urteil darüber zu gewinnen, inwieweit Schulzes Ansichten einer Prüfung standhalten. Es handelt sich hier um die Frage der quellenmäßigen Begründung.

Schulzes Ausführungen beruhen auf eingehender Benutzung des in- und ausländischen Fachschrifttums und der einschlägigen Quellen. Besonders sind, wie bereits der Titel der Abhandlung andeutet, die zeitgenössischen Urkunden, namentlich der Könige und Kaiser herangezogen, um mit ihrer Hilfe die großen Lücken der sonstigen Überlieferung auszufüllen. Der Verfasser versucht vor allem, die urkundlichen Hinweise der Herrscher auf ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu Karl dem Großen und andern Angehörigen seines Geschlechtes sowie auf ihre kaiserlichen Vorgänger oder das Kaisertum als Zeugnisse für das Fortleben des Kaisergedankens zu verwerten.[1]) Daß Schlüsse auf Grund solcher Belege nur mit äußerster Vorsicht gewagt werden dürfen, ist ihm vollkommen zum Bewußtsein gekommen. Er sagt z. B. (S. 21, A. 5): „Zweifellos können die angeführten Urkundenstellen (d. h. auf das Kaisertum hinweisende Wendungen aus Urkunden Karls des Kahlen) für sich allein nichts beweisen. Erst das häufigere Auftreten, ihre Übereinstimmung mit der Gesamtpolitik des Herrschers können sie wertvoll für uns erscheinen lassen .... Was hier für die Urkunden Karls des Kahlen gesagt wird, gilt auch für die Beurteilung der Diplome anderer Herrscher.“ Mit solchem Vorbehalt ist die Heranziehung urkundlicher Aussagen der erwähnten Art gewiß zulässig und als Vermehrung des bisherigen Quellenstoffes zu begrüßen. Sollen aber die von Schulze vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen ihre Aufgabe, vor Irrtümern zu schützen, wirklich erfüllen, so müssen sie im vollen Umfang und folgerichtig angewendet werden. Es muß also in jedem Fall festgestellt werden, wie hoch der Prozentsatz überlieferter Urkunden ist, die, ohne durch Vorurkunden beeinflußt oder durch ihren Inhalt dazu veranlaßt zu sein, Hinweise auf das Kaisertum u. dgl. enthalten, weiters, ob man es dabei nicht nur mit Hinweisen auf ältere, von den Empfängern vorgelegte Herrscherurkunden oder mit Lieblingsausdrücken bestimmter Diktatoren zu tun hat. Endlich darf man Tatsachen der Politik nur dann als Beweise für das Fortleben des Einheits- und Kaisergedankens in Anspruch nehmen, wenn sie nicht auch ohne Annahme einer solchen Beziehung aus den bestehenden Verhältnissen heraus befriedigend erklärt werden können. Andernfalls droht stets die Gefahr eines circulus vitiosus.

Bei Durchführung seiner Gedanken im einzelnen ist nun aber Schulze diesen Anforderungen vielfach nicht gerecht geworden. Als Belege für das Fortleben des Einheits- und Kaisergedankens im Westreich führt er z. B., abgesehen von einer der weitergehenden Meinung des späteren Richer verwandten Ansicht Flodoards vom Vorrang des westfränkischen Königs

[1]) Entgangen ist ihm (S. 21 f.) — wofern ich nichts übersehen habe — der merkwürdigste Beleg für Karls d. K. Betonung seiner dem byz. Kaisertum gleichwertigen Stellung, die mit roter Tinte ausgeführte Legimus-Unterschrift in einigen Urkunden dieses Herrschers (vgl zuletzt Brandi, Arch. f. Urk.-Forsch. 1, 8).

Digitized by Google

(S. 69), nur die Tatsache an, daß in den Urkunden Karls des Einfältigen „immer wieder" kaiserliche Vorfahren, „namentlich häufiger" Karl der Große und Karl der Kahle erwähnt würden (S. 68), daß in den Urkunden Ludwigs IV. „dasselbe zu bemerken" sei (S. 71) und daß dieser in einer Urkunde einen Titel beigelegt erhalte, der nach Lauer durch den Karls des Großen oder Lothars I. beeinflußt ist (S. 71, A. 5); daß weiters Karl der Einfältige Lothringen als sein Erbe in Anspruch genommen (S. 68) und Ludwig nach dem Besitz dieses Landes gestrebt habe (S. 70 f.). Das jahrzehntelange Streben der ost- und westfränkischen Herrscher nach dem Besitz des wertvollen, durch mannigfache Beziehungen mit den Nachbarreichen verbundenen Lothringen darf aber an sich nicht als Beleg für das Fortleben des Reichseinheitsgedankens verwertet werden. Um strittige Grenzgebiete wurde und wird stets gerungen. Deutschland und Frankreich haben auch im Spätmittelalter und in der Neuzeit um die Landschaften westlich des Rheins gekämpft. Das Erbrecht der Karolinger spielte wohl als politisches Kampfmittel eine Rolle, es war aber in diesem Fall nicht der überkommene Anspruch auf das Gesamtreich, sondern der auf ein Teilstück des alten Mittelreichs. Dafür ist auch bezeichnend, daß Ludwig IV. seine Stellung in Lothringen durch seine Ehe mit der Witwe Herzog Gieselberts und Schwester Ottos I. ebenso zu stärken suchte, wie Otto I. seinen Anspruch auf Italien durch die Vermählung mit Adelheid. Im übrigen hatten jene beiden westfränkischen Könige stets im Innern schwer zu kämpfen und von einer Kaiserpolitik fehlt bei ihnen auch nach Schulzes Meinung jede Spur. Rechtfertigen unter diesen Umständen jene urkundlichen Wendungen die Behauptung „Im Westreich konnten wir ein lebendiges Fortleben der karolingischen Überlieferung während des ganzen hier behandelten Zeitraumes feststellen. Der Anspruch auf die Nachfolge Karls des Großen oder richtiger Karls des Kahlen ist in der Theorie nie aufgegeben worden. Alle westfränkischen Karolinger haben sich bemüht, Lothringen bei ihrem Hause festzuhalten, in der Erkenntnis, daß sein Besitz eine Vorbedingung für das Übergewicht des Westreichs über Ostfranken und damit für die Führung einer Kaiserpolitik war. An der Ausführung einer solchen sind die westfränkischen Karolinger lediglich durch ihre eigene Schwäche gehindert worden" (S. 96).

Nicht besser steht es mit der Begründung für Schulzes Sätze: „In Ostfranken erkennen wir gleichfalls die engste Anknüpfung an die karolingischen Kaiser. Die Politik aller Herrscher ist auf die Erwerbung der Kaiserkrone gerichtet, bezw. dient der Schaffung der Grundlage dafür. Otto I. baut auf der Politik und der Überlieferung seiner Vorgänger weiter. Seine Krönung zum römischen Kaiser ist das Ergebnis dieser Entwicklung" (S. 96). Es handelt sich hier um die Frage: Wurde unter Arnulfs drei nächsten Nachfolgern der Besitz Lothringens und die Schwächung des Stammesherzogtums als Selbstzweck oder, wie Schulze meint, als Vorbedingung für die Führung einer Kaiserpolitik angestrebt? Mit andern Worten: Dürfen die ausführliche Erwähnung von Urkunden karolingischer Vorgänger in Mühlbacher 2005, die Bezeichnung Arnulfs als *genitus (!) noster videlicet prestantissimus imperator* in einer Reihe anderer Urkunden Ludwigs IV. (S. 76) sowie die häufige Bezugnahme auf kaiserliche und königliche Vorgänger in den Urkunden Konrads I. und Heinrichs I. (S. 82, 90) mit Schulze als Ausdruck bewußter

Digitized by Google

Anknüpfung an karolingische Erinnerungen und imperialer Gesinnung genommen werden?

Daß die Unterstützung Berengars I. durch bayrische Kräfte (S. 77) und der Vorstoß Herzog Burchards von Schwaben nach Süden (S. 62 ff., 88) vom Königtum veranlaßt worden seien, ist nicht zu erweisen. Ebensowenig dürfen aus den Reisen Salomos III. von Konstanz, vielleicht auch Hattos von Mainz nach Rom (S. 76 f.) und der Anwesenheit eines päpstlichen Legaten auf der vorzüglich der Bekämpfung von Konrads I. Feinden gewidmeten Synode von Hohenaltheim (S. 81 f.) mit einiger Wahrscheinlichkeit Absichten der ostfränkisch-deutschen Reichsleitung auf Italien und die Kaiserkrone gefolgert werden. Daher ist der einzige Anhaltspunkt für derartige Pläne tatsächlich Widukinds Nachricht, Heinrich I. habe in seiner letzten Zeit einen Romzug ins Auge gefaßt (S. 89). Diese Absicht kann aber, wenn sie in Wahrheit ernstlich erwogen wurde, wirklich durch das erfolgreiche Ausgreifen Bayerns ins Potiefland veranlaßt worden sein, wie Schulze selbst (S. 88 f.) annimmt. Daß das erstarkte Königtum Ottos I., vielleicht auch schon seines Vaters, unter Verhältnissen, die an Arnulfs Zeit erinnerten, wieder auf die Italien- und Kaiserpolitik dieses Herrschers zurückkam und insofern an die karolingische Überlieferung anknüpfte, ist nicht zu bezweifeln. Schulze sieht darin aber kein Zurücklenken in früher verlassene Geleise, sondern nur die erfolgreiche Verwirklichung eines allzeit von der ostfränkisch-deutschen Reichsleitung festgehaltenen Programms.

Der Verfasser sucht diese Auffassung durch die Annahme wahrscheinlich zu machen, die hohen Geistlichen, wie Hatto von Mainz, Salomo von Konstanz usw., die in einflußreicher Stellung Arnulfs Kaiserpolitik unterstützt, in seiner letzten Zeit und unter seinem Sohn das Reich geleitet und unter Konrad I. ihre maßgebende Stellung behauptet hätten, wären auch nach dem Zusammenbruch der ostfränkisch-deutschen Vormachtstellung theoretisch nie von jener Politik abgegangen (S. 72 f, 81). Wer war aber dann unter Heinrich I., der doch nicht mehr unter dem Einfluß der Bischöfe stand, der Träger der staatmännischen Überlieferung? Und ist es wahrscheinlich, daß die leitenden Kirchenfürsten, denen seit Arnulfs letzten Tagen die Not des Reiches doch sehr deutlich zu Bewußtsein kam, ihre politischen Absichten nicht den geänderten Zeitverhältnissen angepaßt haben sollten? Schulze verweist freilich auf den Brief Theotmars von Salzburg und anderer bayrischer Bischöfe an den Papst in Sachen des päpstlichen Eingreifens in Mähren und Pannonien (S. 73—76), in dem Ludwigs IV. fränkisch-karolingische Abstammung und seine Absicht hervorgehoben wird, gleich seinen Vorfahren, deren er würdig sei, die Kirche zu schützen und meint dazu: „Klarer kann die Absicht, die Politik Arnulfs und seiner kaiserlichen Vorfahren fortzusetzen und Ludwig die Kaiserkrone zu verschaffen, in einem Schreiben, dessen Hauptinhalt und Zweck ein davon ganz verschiedener ist, kaum ausgedrückt werden“ (S. 76). Tatsächlich beabsichtigen diese Wendungen aber gewiß nur, Ludwig im Gegensatz zu den Mährerfürsten dem Papst gegenüber herauszustreichen, besagen also für die Gesinnung Theotmars und seiner Standesgenossen sowie für die wirkliche Richtung der damaligen Reichspolitik gar nichts.

In Wahrheit ist also von Arnulfs Abzug aus Italien bis in Heinrichs I. letzte Jahre keine Spur vorhanden, die darauf deutete, daß die — an sich

Digitized by Google

selbstverständlich vorhandenen — Erinnerungen an ehemalige Reichseinheit und Kaisertum der Karolingerzeit auf die tatsächliche Politik Ostfrankens und Westfrankens irgendwelchen greifbaren Einfluß genommen haben. Das ist aber der eigentliche springende Punkt. Denn erst wenn das Tun von Staatsmännern ohne die Einwirkung politischer Überlieferungen nicht restlos erklärbar ist, lassen sich diese als geschichtlich wirksame Kräfte erweisen. Dies ist aber im vorliegenden Fall nicht gelungen und konnte kaum gelingen. Die realpolitischen Verhältnisse lagen so, daß sie ein mächtiges Königtum nördlich der Alpen auf ein Ausgreifen nach Italien unter Verwendung der seit Karl dem Großen ausgebildeten Herrschaftsformen wiesen; so unter den ostfränkischen Karolingern, so auch unter den Liudolfingern. Für deutsche Herrscher aber, die um ihre Macht im Innern und um die Deckung der Reichsgrenzen zu kämpfen hatten, konnte das Kaisertum nur ein für die praktische Politik belangloser Traum sein.

Schulze hat also seine Annahmen nicht zu beweisen vermocht. Desgleichen muß jeder Leser seiner Arbeit den Eindruck gewinnen, daß die Erwähnung kaiserlicher Vorgänger in den Herrscherurkunden — es handelt sich noch dazu meist um bloße Anführung älterer Urkunden — entgegen der Ansicht des Verfassers keine Schlüsse auf imperiale Anschauungen der betreffenden Fürsten und ihrer Umgebung gestatten. Bezeichnend ist — und dies hätte auch Schulze stutzig machen sollen — daß sich solche Hinweise in Ottos I. Urkunden seltener finden als in denen seines Vaters (S. 95).

Der Verfasser hat trotz seiner unleugbaren Begabung und tüchtigen Schulung die Anfechtbarkeit seiner Beweisgründe und Ergebnisse nicht erkannt und vor allem einen Grundmangel in der Anlage seiner Arbeit nicht gefühlt: daß nämlich in ihr auf Grund einer vorgefaßten Meinung unter Verwertung jener fragwürdigen Urkundenstellen und nicht von einer vorsichtigen Betrachtung der geschichtlichen Gesamtlage aus an die Frage nach der Wirksamkeit politischer Überlieferungen herangetreten wurde. Allein nirgends ist Irren entschuldbarer als bei Erstlingsforschungen im Bereich der frühmittelalterlichen Geistesgeschichte. Auch wer die Schlußfolgerungen Schulzes ablehnt, muß zugeben, daß er seine Arbeit, die von der Fähigkeit zeugt, ein ausgedehntes Schrifttum und umfangreiche Quellenveröffentlichungen verhältnismäßig rasch durchzuarbeiten, sicher nicht umsonst getan hat. Es muß immer wieder der Versuch gemacht werden, auch auf dem Gebiet des quellenarmen Frühmittelalters Geistesgeschichte zu treiben und nach Möglichkeit den dürftigen geschichtlichen Zeugnissen neue Gesichtspunkte abzugewinnen. Auch ein gescheitertes Unternehmen, wie das Schulzes, behält seinen Wert.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Gertrud Marie Stahl geb. Grund, Die mittelalterliche Weltanschauung in Wipos Gesta Chuonradi II. Imperatoris. Bonner Dissertation. Münster i. W. Universitätsbuchdruckerei von Johannes Bredt 1925. 62 SS. 8°.

Seitdem die neuere Wissenschaft erkannt hat, daß Geschichtschreiber mancher vergangener Jahrhunderte unter dem Bann fester religiös-philo-

Digitized by Google

sophischer Vorstellungen arbeiteten und deshalb geneigt waren, das Eigenartige der Persönlichkeiten zugunsten typischer Züge zurücktreten zu lassen und das Tatsächliche der Einzelvorgänge zu vernachlässigen oder geradezu im Sinn ihrer schriftstellerischen Absicht umzubilden, ist das Vertrauen zu mancher Quelle gesunken und die Erforschung der mittelalterlichen Gedankenwelt ein beliebter Gegenstand geworden. Namentlich Anfängern wurde und wird gern die Aufgabe gestellt, im Anschluß an bewährte Vorbilder eine bestimmte Quelle auf ihren Gehalt an Gedanken zu untersuchen, die für die betreffende Zeit bezeichnend zu sein scheinen. Der angehende Fachmann vermag dabei viel zu lernen. Ob aber aus Schriften, die auf solche Weise entstehen und gedruckt werden, der Wissenschaft durchwegs Vorteil erwächst, muß bezweifelt werden. Dem unter Anleitung eines Lehrers arbeitenden Studenten fehlt im allgemeinen — und niemand darf ihm daraus einen Vorwurf machen — die Erfahrung, die Besonnenheit und die Weite des fachlichen Gesichtskreises, die zu fruchtbarer Forschung auf geistesgeschichtlichem Gebiete nötig sind. Durch ein Vorbild beeinflußt, von einem gegebenen Standpunkt ausgehend und auf eine bestimmte Formel festgelegt, wird der junge Forscher gewöhnlich seinen Gegenstand voreingenommen anfassen, manches Belangreiche als für ihn unwesentlich übergehen, im Wunsch, neue Ergebnisse zu gewinnen, manche gewaltsame Deutung versuchen und schließlich trotz (oder auch infolge) des aufgewendeten Scharfsinns oft zu einer einseitigen und deshalb unrichtigen Auffassung gelangen.

Einen Beleg für all dies liefert die vorliegende, unter Förderung Fritz Kerns entstandene Dissertation. Daß Wipos Gesta Chuonradi im Geist ihrer Zeit geschrieben, von höfischen Rücksichten und epischer Einstellung ihres Verfassers beeinflußt und gelegentlich stilisiert sind, wußte man schon, ebenso, daß die Verläßlichkeit ihrer Angaben nicht überall gleich groß ist. Trotz einzelner weitergehender Angriffe der Kritik blieb aber doch der hohe Wert dieser Quelle im allgemeinen anerkannt und noch Hauck wie Hampe haben ihr großenteils die Farben entnommen, mit denen sie das Charakterbild des ersten Saliers entworfen haben. Gertrud Marie Stahl vertritt demgegenüber unter gelegentlicher Verwertung älterer Beobachtungen und Ansichten von einem neuen Standpunkt aus eine andere Meinung. Diese besagt: Wipo, dessen Auffassung der Geschichtschreibung die theologisch-philosophische seiner Zeit war (Abschnitt I, S. 5—9) wollte in seinem Werk mit dichterischer Einstellung ein erzieherisches Erbauungsbuch für Heinrich III. und seine sonstigen Leser schaffen. In Konrad II. und noch mehr in Heinrich III., der immer wieder auf Kosten seines Vaters herausgestrichen wird, sollte das Musterbild des mittelalterlichen Herrschers gezeichnet werden. Das von Wipo dabei zugrundegelegte Schema beherrschte Anlage und Ausführung der Gesta Chuonradi dergestalt, daß sich der Aufbau des Werkes und jeder Zug darin unter diesem Gesichtspunkt erklären läßt. Konrads Anfänge und seine ersten Taten sind deshalb so viel ausführlicher behandelt als die spätere Herrschaftszeit des ersten Saliers, weil dieser durch die Art, in der er zur Krone gelangte und sein Königtum begann, als rex idoneus erwiesen werden sollte. Der angebliche Vertrag zwischen beiden Konraden (S. 15—17) soll die Eintracht bei der Wahl, der Zug zur Weihe mit seinen erdichteten Einzelheiten (S. 40—42), die Rechtswahrung Kon-

Digitized by Google

rads, die Entschädigung des von Aufrührern verstümmelten Kriegers durch Füllung seiner Stiefel mit Gold (S. 51) die Freigebigkeit des Kaisers vor Augen führen. Die Bestrafung des schematisch als Widerspiel Konrads gezeichneten Grafen Thasselgard ist wegen des künstlerischen Gegensatzes ausgemalt (S. 39), die bekannte Antwort der beiden schwäbischen Grafen an Herzog Ernst, die vom Widerstandsrecht handelt, ihres sittlichen Gehalts wegen aufgenommen (S. 49—50) und der Ort der Königswahl von 1024 verschwiegen, um den hohen Stil der Schrift nicht durch topographische Einzelheiten zu verunzieren (S. 10—11). Die unrechtmäßigen Handlungen Konrads werden aus sittlich-erzieherischen Rücksichten getadelt (S. 44), und die Erzbischof Aribo in den Mund gelegte Rede dient dazu, eine kleine Staatslehre zu entwickeln (S. 22). Gegenüber den durch die Grundabsicht Wipos gegebenen Forderungen trat das Streben nach wahrheitsgetreuer Erzählung des Verlaufes der Ereignisse ganz in den Hintergrund. Deshalb müssen nicht nur die eingelegten Reden, sondern gemeinhin auch alle Angaben über bestimmte Einzelvorgänge, auch wenn sie sehr wirklichkeitsgetreu anmuten, als schematisch zugerichtet oder frei erfunden betrachtet und demnach von der Verwertung im Dienste der Geschichtsforschung ausgeschlossen werden. Die Charakteristiken Konrads II. und Giselas bringen selbstverständlich höchstens in dem, was sie verschweigen, andere als typische Züge (S. 50—52). Aus diesen im Hauptteil der Arbeit (Abschnitt II, S. 9—52) gewonnenen Feststellungen ergibt sich die Bewertung der Gesta Chuonradi (Abschnitt III, S. 52—53), deren Bedeutung für die Geschichtsforschung demnach viel geringer ist, als gemeinhin angenommen wird.

Es ist zweifellos ein Verdienst der Verfasserin, in fleißiger Untersuchung auf Gesichtspunkte aufmerksam gemacht zu haben, die man bisher vielleicht zu wenig beachtet hat. Bei der Durchführung ihres Gedankens dürfte sie jedoch m. E. dem Bann des Schemas ebenso erlegen sein, wie nach ihrer Ansicht Wipo. Selbst Schriftsteller, die viel tiefer stehen als dieser Mann, lassen sich in ihrem Wesen und Schaffen nicht mit einer einzigen Formel erklären. Dem Verfasser der Gesta Chuonradi haben sicher erbaulich-erzieherische Absichten nicht ferngelegen, aber der Beweis dafür, daß sie Aufbau und Ausführung dieser Schrift so völlig beherrscht haben, scheint mir nicht erbracht worden zu sein. Andere Leitgedanken, so vor allem die höfischer Bindungen, klingen doch viel deutlicher durch, als von Frau Stahl zugegeben wird. Auch dafür, daß sich Wipo so grundsätzlich von Wahrheit und Wirklichkeit entfernt habe, sind m. E. durch die vorliegende Arbeit keine durchschlagenden Gründe vorgebracht worden. Es ist doch wohl kaum zulässig, jeder Einzelangabe eines Geschichtschreibers, die in sein (vom Forscher vorausgesetztes) Schema hineinpaßt oder hineingepreßt werden kann, deshalb schon den Glauben zu versagen. Ein solches Vorgehen enthält den gleichen Fehler, wie ihn zuweilen Philologen und Geschichtsforscher begehen, wenn sie ohne weitere Untersuchung des Sachverhaltes Quellenstellen als wertlos beiseiteschieben, bloß weil sie sich formal als älteren Vorlagen nachgebildet erweisen. Ein Schriftsteller, der nach einem festen Plan und bestimmten Grundsätzen verfährt, ist bei der Fülle der Tatsachen meist in der Lage, durch geeignete Auswahl und Färbung dessen, was er berichtet, denselben Zweck zu erreichen, wie durch freie Erfindung. Außerdem sind seinem willkürlichen Schalten mit den Tatsachen bei einem zeit-

Digitized by Google

geschichtlichen, dem Sohne des Hauptheldeu gewidmeten Werk enge Grenzen gezogen. Er kann wohl typisieren, etwa auch nebensächliche Einzelheiten erdichten, aber all dies nur in einer Weise, die mit der durch die Erinnerung festgehaltenen Wirklichkeit nicht in offenem Widerspruch steht. Deshalb sollte man m. E. Nachrichten einer Quelle von der Art der Gesta Chuonradi nicht ohne zwingenden sachlichen Grund aus bloßen stilkritischen Erwägungen verwerfen. Vorfälle, wie sie Wipo aus Konrads Leben erzählt, lassen zudem trotz aller Eingliederung in die Gedankenwelt des Darstellers die scharfumrissene Persönlichkeit des Kaisers mehr hervortreten als es vielleicht vom Standpunkt des Schemas aus wünschenswert war.

Der Aufbau der vorliegenden Untersuchung, die spätere Stellen der Gesta Chuonradi, den Tetralogus und die Proverbia großenteils in den Ausführungen über die ersten, breiter angelegten Abschnitte des erstgenannten Werkes verarbeitet und z. B. im Abschnitt über Aribos Rede (S. 23—39) die Gesamtauffassung Wipos von Staat und Königtum darlegt, hätte sich vielleicht mit Vorteil etwas anders gestalten lassen, wodurch auch Wiederholungen vermieden hätten werden können. Weitergehende Heranziehung des Schrifttums, besonders auch über Entwicklung von Verfassung, Kirche, Geschichtschreibung usw. hätte es wohl ermöglicht, den Rahmen weiter zu spannen, die farblose Abstraktion von allgemein mittelalterlichen Anschauungen zurücktreten zu lassen und Wipos Stellung im Rahmen der geistigen Strömungen seines Jahrhunderts schärfer zu beleuchten. So hätte etwa der (allerdings auch der Verfasserin nicht unbekannte) Umstand, daß Wipo trotz seiner burgundischen Herkunft die Anschauungen der Reformpartei über die Stellung des Papsttums und die (nichtsimonistische) Vergebung geistlicher Würden durch Laien nicht teilte, deutlichere Hervorhebung verdient. Darauf, sowie auf Einzelheiten soll hier indes nicht weiter eingegangen werden. Gewisse Unvollkommenheiten haften fast jeder Anfängerarbeit an und es wäre unbillig, darüber das Positive der Leistung zu übersehen.

Innsbruck. Richard Heuberger.

„Die Eheschließung im Nibelungenliede und in der Gudrun." Von Otto Zallinger. 1923, Hölder-Pichler-Tempsky A. G., Wien-Leipzig, 8°, 68 SS. Akademie der Wissenschaften in Wien, philosophisch-historische Klasse. Sitzungsberichte, 199 Bd., 1. Abhandl.

Mit tiefer Freude werden alle Fachgenossen die kostbare Gabe begrüßen, mit welcher einer unserer hervorragendsten Germanisten uns nach langer Zeit wieder beschenkt.

Die sorgfältige Untersuchung aller Eheschließungen, die in unseren beiden großen mittelalterlichen Heldengedichten beschrieben werden, ergibt, daß entgegen der herkömmlichen Lehre, wie schon einmal, aber ohne Beachtung zu finden, kein geringerer als Julius Ficker angedeutet hat, kein Weib gegen seinen Willen verheiratet wurde, daß vielmehr ausdrückliche beiderseitige Konsenserklärung der Brautleute notwendig war. Bei allen Eheschließungen in diesen Dichtungen steht neben dem Vertrag zwischen dem Muntwalt der Braut und dem Bräutigam ein feierlicher Formalakt im

Digitized by Google

Ring, d. h. im Kreise der Verwandten, bestehend aus der Befragung der Brautleute und deren Antwort, einander zum Mann und zum Weib nehmen zu wollen, mitunter verbunden mit Ringwechsel, Umarmung und Kuß; dann folgt das Hochzeitsfest (Festmahl, feierlicher Zug zum Beilager, Weihe und Krönung).

Es scheint uns überzeugend dargetan, daß dieser Akt für die Zeit, in der unsere großen Epen gedichtet wurden, als ein wesentlicher Teil der Eheschließung anzusehen ist, zumal er in ähnlicher Weise auch urkundlich im XIII. Jhdt. beglaubigt ist. Höchstens darin könnte man gegenüber den Darlegungen Zallingers einen Vorbehalt machen, ob es nicht zu weit geht, das Geschäft zwischen dem Muntwalt und dem Bräutigam als nur vorbereitend zu bezeichnen, ob es nicht vielmehr neben der beiderseitigen Erklärung der Brautleute im Ringe als ein die Ehe mitkonstituierender Akt anzusehen ist. Nur nebenbei sei bemerkt, wie sich aus der Studie Zallingers, welche die von der Rechtsgeschichte ungebürlich vernachlässigten dichterischen Quellen in so schöner Weise für Erschließung unseres alten Rechts heranzieht, umgekehrt wieder eine ganz neue Auffassung der Gudrun ergibt: Gudrun ist nämlich nicht die Braut, sondern die Gattin Ortwins, und das Gudrunlied wie die Odyssee ein hohes Lied der Gattentreue.

Man könnte vielleicht zweifeln — Zallinger selbst macht darauf aufmerksam — ob der für das Hochmittelalter nachgewiesene Formalakt altüberkommenes deutsches Rechtsgut ist, ob nicht vielmehr eine Rezeption der in der zweiten Hälfte des XII. Jhdts. ausgebildeten kirchlichen Eheschließungsformen vorliegt. Mit Recht macht Zallinger dagegen geltend, daß es unwahrscheinlich ist, daß die verhältnismäßig bald darauf entstandenen großen Epen so wiederholt und so übereinstimmend einen altem deutschen Rechte fremden Brauch schildern, daß ferner die Abgabe der Erklärung im Ring unverkennbar ein altertümliches, dem kanonischen Recht fremdes Element ist und daß der Akt in circulo schließlich noch im Brünner Schöffenbuch, also im 14. Jhdt., in einer Form vorkommt, die aus dem kanonischen Recht nicht erklärt werden kann.

Zu allen diesen Beweisen vermag ich nun noch einen beizubringen, auf welchen ich bei der Durchsicht kulturgeschichtlicher Werke aufmerksam wurde, meine Vermutung bestätigte, daß der Formalakt im Ring bei den Kulturhistorikern nicht so unbeachtet geblieben ist, wie bei den Rechtshistorikern, unter denen erst Zallinger ihn behandelt hat. Es muß dabei allerdings bemerkt werden, daß die Kulturhistoriker die rechtliche Tragweite dieses Formalaktes nicht erfaßt haben. Unter ihnen führt nun Weinhold, „Deutsche Frauen im Mittelalter", S. 317, als Beleg für den von ihm, wie gesagt, in seiner rechtlichen Tragweite nicht erkannten Akt im Ring Ruodlieb XIV. (nach anderer Zählung XV), 59—89, an. Diese Dichtung aber gehört dem XI. Jhdt. an u. zw. vermutlich der ersten Hälfte, sodaß ihr gegenüber die Annahme einer Rezeption der im XII. Jhdt. ausgebildeten Eheschließungsform von vornherein nicht in Betracht kommt. Auch ist hier der Akt von einer durchaus altgermanischen Symbolik begleitet, auf der Spitze eines Schwertes bietet der Bräutigam der Braut den Ring an, und in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zeigt sich gerade in dieser ältesten Dichtung das Jawort der Braut von ihrem freien Entschluß ab-

Digitized by Google

hängig. Ich glaube, daß dieser Beleg geeignet ist, Zallingers Ausführungen eine weitere Stütze zu bieten.[1])

Karl Gottfried Hugelmann.

F. L. Ganshof, A propos de la chronique de Lambert d'Ardres, 30 S., in den Mélanges d'histoire du Moyen-âge offerts à M. Ferdinand Lot par ses amis et ses élèves, Paris, Librairie ancienne Edouard Champion, 1925.

Für die von mir im N. Archiv 44, 314 ff. behandelte Chronik der Grafen von Guines, die nach ihren eigenen Worten um 1200 von einem Priester Lambert verfaßt sein soll, deren einschlägige Angaben mir aber so wenig zuverlässig erschienen, daß ich eine wesentlich spätere Entstehung annehmen zu dürfen meinte, vertritt nun G. ausführlich die auch in der Ausgabe Hellers (Mon. Germ. SS. 24, 550 ff.) zugrundegelegte Auffassung, daß es sich tatsächlich um ein Werk der Jahre 1194—1206 handle. G. zählt am Schluß S. 28 f. einige stilverwandte Chroniken aus der Zeit von 1120 bis nach 1164 und einige im Stil von Lambert abweichende vom Ende des 12. bis ins 15. Jhdt. auf, ohne sich in eine eigentliche Stilvergleichung einzulassen, und er bringt auch sonst keine neuen Belege für den alten Zeitansatz, sondern begnügt sich, die von mir besprochenen Erscheinungen in seinem Sinn zu deuten. Was ich über die verschiedene Fassung der Gründungsgeschichte von Andres bei Lambert und bei dem 1230—1234 schreibenden Wilhelm von Andres sagte, ist von G. mißverstanden worden. Ich sah und sehe noch in dem „casu fortuito" bei Wilhelm und der solcher Darstellung offen und scharf widersprechenden Stelle bei Lambert, „non eventu fortuito sed divino ductus vaticinio", den Beweis, daß Lambert den anderen Wortlaut vor sich hatte; nur durch die Annahme, daß beide aus verlorener Quelle geschöpft haben, kann der aus dem Widerspruch (nicht aus dem Wunderglauben) Lamberts sich ergebenden Schlußfolgerung, daß er nach Wilhelm arbeitete, ausgewichen werden. G. hat in diesem Fall allerdings eine solche etwa in Rechnung zu stellende, nicht erhaltene Vorlage, die vita s. Rictrudis, in Bereitschaft, aber es bedürfte auch an vielen anderen Stellen einer Erklärung, gegen wen sich Lamberts Widerspruch richtet, um zu völliger Beruhigung über die Zeit seiner schriftstellerischen Tätigkeit zu kommen.

Die neueren Ausführungen (Mitt. des Inst. 41, 18 ff.), in welchen ich (S. 27 f.) auf solche Beispiele hinwies und im übrigen keine Lösung sondern nur Anregung zu weiteren Untersuchungen geben wollte, sind G. naturgemäß noch unbekannt gewesen. Ich trage dazu zwei kleine, mir seither aufgetauchte Wahrnehmungen nach, indem ich es anderen überlasse, den meinen Studien fernliegenden Gegenstand weiterzuverfolgen. Der dort S. 24 Anm. 42 herangezogene Hinweis Gottfrieds von Viterbo auf die „fabulas Coridonis vel pecudes Melibei" wird nicht auf unbekannte Tierfabeln sondern

[1]) Eine Bedeutung der Eheschließung „im Ring", u. zw. unter Hinweis auf die mittelalterlichen Epen, findet sich übrigens auch bei Friedberg, das Recht der Eheschließung, S. 24.

Digitized by Google

auf die Bucolica Vergils zu deuten sein, wo diese beiden Namen wiederholt und zwar auch in der Überschrift jener Ecloge VII vorkommen, deren Form, wie ich schon im N. Archiv 44, 337 sagte, »an Rahmenerzählung anklingt«. Daraus ergibt sich immerhin eine Stütze für die von G. vertretene Ansicht, daß der merkwürdige Ausdruck »Melebeico more«, den Lambert c. 147 für seine hier schließende, 50 Kapitel umfassende, dem Walther von Clusa (nach Heller L'Ecluse, nach G. Le Clud) in den Mund gelegte Schalterzählung anwendet, eine Bezugnahme auf Ecloge VII enthält und nicht auf Chaucers Meliboeusgeschichte bezogen zu werden braucht. Es kommt hinzu, daß schon um 1225 Rudolf von Hohenems seine Dichtung von dem »guten Gerhart« in eine Rahmenerzählung einkleidet, in welcher der Kaiser Otto, wie hier genau geschildert wird, jenen Gerhart zur Erzählung seiner Lebensgeschichte veranlaßt. Ich erwähne schließlich, daß nach den von A. v. Wretschko in der Ztschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 45 (1925), 531 f. erbrachten Beweisen die Rittererhebung durch den Schlag, alapa, deren Lambert c. 87, 90, 91 gedenkt und die mich genötigt hatte, mich mit der Entstehungszeit der Quelle zu befassen (vgl. Ztschr. f. hist. Waffenkunde 8, 156 f.) auch durch anderweitige Zeugnisse für die zweite Hälfte des 12. Jhdts. bezeugt ist.

Graz. W. Erben.

Fedor Schneider, Rom und Romgedanke im Mittelalter. Die geistigen Grundlagen der Renaissance. München, Dreimaskenverlag 1926. 32 Tafeln. 309 SS. 8°.

Das von Burckhardt so hinreißend gemalte Bild der italienischen Renaissance gibt nur einen Querschnitt durch diese machtvolle Erscheinung der Geistesgeschichte. Unsere Zeit will aber, durchdrungen vom naturwissenschaftlichen Entwicklungsbegriff, alles Seiende als Gewordenes verstehen und hat deshalb auch nach den Wurzeln und dem Wachstum der Renaissance gefragt. Die so angeregte Forschung mußte dabei weiter und weiter ins Mittelalter zurückgehen. Dadurch schwand der Zwischenraum, der das ausklingende Altertum von den ersten Regungen neuzeitlich-italienischen Empfindens trennte, so zusammen, daß die Frage nach der Kontinuität der Kulturentwicklung der Apenninenhalbinsel ins Gesichtsfeld rückte. Auch diese Frage ist aus dem Geist unserer Zeit geboren, die überall den Zusammenhängen nachgeht, so besonders seit Dopsch denen zwischen Altertum und Mittelalter. Nicht umsonst hat Spengler, dessen Einfluß sich übrigens auch in der Terminologie des vorliegenden Buches (Pseudomorphose, Statik, Dynamik usw.) erkennen läßt, mit seiner an Breysig und andere Vorgänger anknüpfenden Lehre von der gesetzmäßigen Entwicklung der Weltkulturen solchen Eindruck gemacht.

Italiens kulturelle Sonderstellung wurde schon von Burckhardt nachdrücklich betont. Wendete man sich aber den Fäden zu, die sich in diesem Lande vom Altertum zur Renaissance hinspannen, so stand man vor einer Kette neuer Fragen. Wann wurde das antike Fühlen und Denken vom mittelalterlichen Wesen überdeckt? Wieviel von dem Erbe der versunkenen Römerwelt hielt sich in der Tiefe, um wieder ans Licht zu tauchen, als die Zeit erfüllt war? Wo wurden die Gedanken der Vergangenheit am

Digitized by Google

treuesten bewahrt und wo gestalteten sich die jungen Kräfte am machtvollsten, die, an altheilige Überlieferungen anknüpfend, die neue Welt der Renaissance aufbauten?

Die ersten Schritte auf der neuen Bahn vom Mittelalter weg wurden im Reich Friedrichs II., in der Lombardei, vor allem aber im alten Tuszien getan und auch die römische Hochrenaissance war im wesentlichen das Werk von Männern aus dem nördlichen Mittelitalien, namentlich von Toskanern. Diese Tatsache bestimmte die Einstellung der meisten Forschungen über die Anfänge des neuzeitlichen Geisteslebens Italiens. Aber das antike Rom war in den Tagen Petrarcas und der späteren Humanisten eine gewaltige geistige Macht und ist es noch heute. An seinen Erinnerungen und Ruinen begeisterte sich das italienische Nationalgefühl Colas di Rienzo und der nachlebenden Geschlechter. Was war, wie empfand und dachte dieses Rom in den mittelalterlichen Jahrhunderten, in denen es zum Objekt der Weltgeschichte herabgedrückt war? Wie sahen sich die großen Ereignisse jener Zeiten aus dem Bereich der aurelianischen Mauer an? Gab es auch damals ein kulturell-politisches Nationalgefühl, das in der Siebenhügelstadt, in dem mächtigen Eindruck ihrer Erinnerungen und ihrer antiken Baudenkmale verankert war, einen Romgedanken? Was hatte das mittelalterliche Rom den Toskanern und Lombarden als Beisteuer zum Bau der neuzeitlichen Geisteswelt der Halbinsel zu geben? Diese und verwandte Fragen bilden, wenn ich recht sehe, den Ausgangspunkt für Schneiders Buch, das in zwangloser freier Art wertvollste Erkenntnisse für die mittelalterliche Kulturgeschichte Italiens zutage fördert.

In diesem Werk spricht einer der hervorragendsten Kenner des mittelalterlichen Italien, gleichzeitig aber auch eine ausgeprägte, fein und künstlerisch empfindende Persönlichkeit, für die Rom und die Kultur der Halbinsel innerliche Erlebnisse bedeuten. Daß hier ein weitverstreutes Schrifttum verwertet und ein ungeheurer Quellenstoff auf Grund unmittelbarer Kenntnis ausgeschöpft ist, verrät sich dem Kundigen in jedem Abschnitt des Buches, die Kunst des Darstellers versteht es aber, fast überall den Ton trockener Gelehrsamkeit zu vermeiden. Licht und Schatten werden kräftig verteilt, so daß sich eindrucksvolle Bilder formen. Die Sprache des Verfassers ist fähig, seine Gedanken schön und anschaulich auszudrücken und gelegentlich in kurzen Andeutungen viel zu sagen. Daher vermag Schneider dem Fachmann neue Ergebnisse und Gedanken vorzulegen, zugleich aber seinem Buch einen eigenartigen Stimmungsgehalt zu geben und sich damit an weitere Kreise zu wenden. Für den Laien mögen manche, den Quellen gewidmete Ausführungen, so die des 10. Kapitels (Grammatiker und Romsagen, Graphia, Mirabilien, S. 163 ff.) etwas ermüdend und manche Andeutungen, so die über die einzelnen Romsagen (S. 164 ff.) zu knapp gehalten sein. Im allgemeinen dürfte aber auch der ungeschulte Leser der Darstellung mit Genuß und ausreichendem Verständnis folgen können.

Der Aufbau der Darstellung ist locker. Die einzelnen Abschnitte stehen gelegentlich einigermaßen für sich da. Manche Gegenstände und Entwicklungsreihen, die den Verfasser besonders anziehen, sind sehr eingehend behandelt, andere dagegen nur kurz gestreift oder ganz beiseitegelassen. Trotz solcher Ungleichmäßigkeiten sichern gewisse durchlaufende Grundgedanken dem Buch seine innere Einheit.

Digitized by Google

Rufen die schönen, von persönlichster Empfindung durwehchten Sätze des Vorwortes über Rom als geistige Größe das Beste und Tiefste wach, das der Abendländer auf Forum oder Palatin ahnend zu fühlen vermag, so kommen jene führenden Gedanken in der Einleitung (S. 1—5) zu Wort. Sie lassen sich etwa so zusammenfassen: Das typische Seelenleben, das wesentlich Mittelalterliche entwickelte sich in den nordischen Ländern und kam nur als etwas Fremdes von dort nach der Halbinsel. Im römisch-byzantinischen Italien, namentlich in seiner alten Hauptstadt, blieb das Erbe des Altertums mit seinem Individualismus lebendig und lange noch fähig, auf die Umwelt einzuwirken und die verschiedenen Renaissancen und Vorrenaissancen des Mittelalters hervorzurufen. Als später diese Kraft verloren ging, blieb immer noch der Eindruck der römischen Erinnerungen und Bauten, der den Nachkommen der Langobarden, den Trägern der Zukunftsentwicklung, die Richtung wies. So war die Renaissance das Werk römischer Überlieferung und germanischer Kraft.

Durch diese Leitsätze erscheint der gedankliche Aufriß des Buches gegeben, das nur die eine Seite der Entwicklung, den Anteil Roms und des Romgedankens an der Entstehung der neuzeitlich-italienischen Kultur ververfolgen will. Durch diese Begrenzug erklärt sich dann die starke Einseitigkeit der Stellungnahme, die Beurteilung aller Tatsachen aus dem Gesichtswinkel des stadtrömischen Adels sowie der Altertums- und Renaissancekultur und die dadurch bedingte, oft befremdliche Ungerechtigkeit, z. B. gegenüber dem frühmittelalterlichen Germanentum und der kulturfeindlichen Richtung innerhalb des kirchlich-religiösen Lebens, dem Simplismus, wie sie Schneider, auf das Negative sehend, nennt. Man würde dem Verfasser Unrecht tun, wollte man seine vielfach schroffen und scharf zugespitzten Urteile (so die über die deutsche Kaiserpolitik oder über Gregor den Großen) als restlosen Ausdruck seiner wissenschaftlichen Meinung auffassen und ihm daraufhin Mangel an Verständnis für alles Nordische und für alles im eigentlichen Sinn Mittelalterliche vorwerfen. Dem Geist altchristlicher Asketen und der Kluniazenser kann Schneider freilich nicht nahekommen und gerecht werden. Dazu hat er gleich Burckhardt ein zu persönliches Verhältnis zum Kulturideal des späten Altertums und der Renaissance. Im übrigen will er aber hier, wie gesagt, nur die eine Seite der Entwicklung, die römische, schildern, während dem Verdienst der Langobarden um den Aufbau des neuzeitlichen Italien sein großes Werk über die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924) gewidmet ist, das man mit dem vorliegenden Buch zusammenhalten muß, um ein volles Bild von Schneiders hier nur angedeuteter Gesamtauffassung zu gewinnen. Es bleibt auch dann noch des Subjektiven genug. Ist dies aber ein Vorwurf? Man kann Landkarten in senkrechter oder schräger Beleuchtung zeichnen. Beides hat seine Vor- und Nachteile. Mutatis mutandis gilt dies auch für die Geschichtsschreibung; und ein Buch wie das vorliegende kann nur geschrieben werden und wirken, wenn sich eine temperamentvolle Forscherpersönlichkeit darin gelegentlich gestattet, den Rahmen kalter Objektivität unbedenklich zu sprengen.

Die Darstellung beginnt mit einer Betrachtung der materiellen Kultur im römisch-byzantinischen Italien von 500 bis 900 (Kapitel 1, S. 6—19), eigentlich nur bis zum Beginn der Frankenzeit. Behandelt werden die rassisch-nationale Umbildung der zusammengeschmolzenen

Digitized by Google

Bevölkerung, der Wandel der Wirtschaftsformen und die Veränderung der ständischen Schichtung. Kapitel 2 (S. 20—41) beschäftigt sich dann mit einem Gegenstand, der den Verfasser anscheinend besonders anzieht, mit dem Fortleben der antiken Religion, namentlich in Glauben und Bräuchen des niederen Volkes, das noch lange am heidnischen Wesen festhielt, nachdem der römische Adel, bis auf Theodosius dem Christentum feind, äußerlich seinen Frieden mit der Kirche gemacht hatte, die er dann beherrschte und der er in den Jahrhunderten des stadtrömischen Papsttums seinen kühlen formalen Geist aufprägte. Das dritte Kapitel, Römerreich und Reichsgedanke als Grundlagen des italienischen Nationalgefühls (S. 42—54), wendet sich der politischen Geschichte zu und schildert wie der römische Adel seine politisch-kulturelle Nationalgesinnung Goten, Byzantinern und Franken gegenüber durch eine legitimistisch-ideologische Politik betätigte und diese immer wieder mit Enttäuschungen büßte und wie der anfangs höchst erfolgreiche Versuch des Papsttums (unter Nikolaus I.), durch Ausbau seiner weltlichen Stellung das römisch-nationale Programm in neuer Form zu verwirklichen, nach Johanns VIII. Tode gleichfalls am Mangel genügender Machtmittel scheiterte, wodurch die Vertretung des Romgedankens wieder an den Adel zurückfiel. Der bewußt nationale Einschlag mag gelegentlich, so vor allem bei Bewertung der päpstlichen Politik, etwas zu stark unterstrichen und all das, was Ost- und Westrom trennte, zu wenig hervorgehoben sein. Die einheitliche Betrachtung der politischen Vorgänge des 5—9. Jhdts. als Äußerungen nationaler Stimmungen, namentlich des Adels, bleibt doch sehr lehrreich. Das vierte Kapitel, der Romgedanke als Kult der Stadt und ihrer Monumente (S. 55—68) bildet eine ideengeschichtliche Ergänzung zum vorhergehenden Abschnitt, indem es auf eine Grundwurzel und Hauptstütze des römisch-nationalen Empfindens eingeht, auf den Glauben an Ewigkeit und Bestimmung Roms zur Herrschaft, der seine Nahrung aus dem gewaltigen Eindruck der antiken, bis zum Ausgang der Gotenzeit noch sorgfältig im Stand gehaltenen Bauten zog und auch die Zeiten überdauerte, in denen der Romgedanke praktisch unwirksam war.

Die nächsten fünf Abschnitte stellen den kulturgeschichtlichen Hauptteil des Buches dar, der dem geistig-literarischen Leben Roms und des römisch-byzantinischen Italien gewidmet ist und die Fäden verfolgt, die sich auf diesem Gebiet vom Altertum zur Renaissance hinspannen. Das fünfte Kapitel, Einflüsse der antiken Bildung (S. 69—81), schildert die literarisch-philologische Tätigkeit der gesellschaftlich führenden Schichten, den Schulunterricht, die Bedeutung Roms als Mittelpunkts des Buchhandels und den Untergang dieser Schriftkultur seit der Wiederaufrichtung der Byzantinerherrschaft. Deutlich ist hier zu verfolgen, daß der kulturelle Niedergang, deren bezeichnende Alterserscheinungen sich u. a. in gewissen an die Renaissance anklingenden Stimmungen ausprägten, nicht auf Rechnung der Langobarden zu setzen ist. Ein Meisterstück geschichtlicher Darstellung und Charakteristik liegt in dem sechsten Kapitel (S. 82—96) vor, das ein tiefdurchdachtes, lebensvolles und glaubhaftes Bild Cassiodors entwirft, des Mannes, der als Staatsmann die Seele der Versöhnungspolitik Theodorichs war, durch diese die römische Kultur unter dem gotischen Schwert zu erhalten und zu bergen suchte und nach dem Zusammenbruch seines Systems

Digitized by Google

das Mönchskleid anlegte, um im Schatten des Klosters, der einzigen noch vorhandenen Freistätte, soviel vom teuren Erbe der Vergangenheit zu retten, als noch möglich erschien. Das Ringen des Einen um die Bewahrung des nationalen Geistesbesitzes hat in Schneiders Darstellung etwas Übermenschlich-Großes und der Einfluß der mächtigen Persönlichkeit, die in sich den Übergang vom antiken zum mittelalterlichen Menschen vollzog, auf die Nachwelt erscheint in seiner ungeheuren Tragweite. Das Charakterbild ist durchwegs folgerichtig gezeichnet. Man könnte höchstens an der Annahme des Verfassers zweifeln, Cassiodor habe den Bund mit der Kirche nur als Mittel zum Zweck geschlossen. Der römische Staatsmann hatte doch auch syrisches Blut in sich und was er erlebte, muß ihn aufs tiefste erschüttert haben. So könnte sein Eintritt ins Kloster vielleicht innerlicher begründet gewesen sein, als Schneider annimmt. Das siebente Kapitel Gregor der Große, Schule und Bildung in Rom (S. 97—117) wendet sich dem Kampf des mit dem ersten Mönchspapst zum Angriff übergehenden Simplismus gegen das von Cassiodor der Kirche vermachte Bildungsprogramm im Bereich der Geistlichkeit und ihrer Schulen *(schola cantorum, cubiculum* usw.*)* sowie des von nationaler Gesinnung getragenen literarischen Lebens der nächsten Jahrhunderte in Rom und Neapel zu und zeigt, wie sich die beiden Richtungen aneinander abschliffen, so daß schließlich doch noch ein gutes Stück höherer Bildung übrig blieb. Hier sucht Schneider vielfach mit Erfolg all das herauszuarbeiten, was geeignet ist, den damaligen Stand der römischen Kultur in besserem Licht als bisher erscheinen zu lassen. Ob allerdings die sachlichen Angaben der Synodalakten von 680, deren simplistische Schlagworte vielleicht doch nur zur Beschönigung der herrschenden Unbildung dienten, so wenig Beweiskraft haben, wie der Verfasser (S. 107 f.) meint, darf möglicherweise bezweifelt werden; ebenso, ob das Chronicon Palatinum (S. 117) wirklich als vollgültiges Zeugnis für das Walten nationaler Gedanken genommen werden kann. Das achte Kapitel (S. 118—25) ergänzt das vorige durch eine Betrachtung des Ausklanges antiker Kultur in den Provinzen, der vor allem als Folge des Eindringens asketisch-magischer Stimmungen und des Simplismus (also nicht der germanischen Eroberung) aufgefaßt wird, und rückt so die geistige Bedeutung des römischen Kreises in helles Licht, ebenso aber die Langobardisch-Italiens, wo Cassiodors Vermächtnis Früchte trug und wo sich die neuen Kräfte der Zukunft regten. Das längste und gleichzeitig eines der reichhaltigsten Kapitel, das neunte (S. 126—62) handelt von der letzten Epoche literarischer Tätigkeit im römischen Kulturkreis, in Rom, Neapel, Ravenna, Venedig usw. Eine lange Reihe schriftstellerischer Denkmale und bedeutender Männer des Geistes, wie Anastasius bibliothecarius, Johannes diaconus Hymonides, Andreas Agnellus, Gerbert von Aurillac und Peter Damiani ziehen vorüber. Man sieht, wie nun auch in Rom der von den Kluniazensern getragene Simplismus das höhere geistige Leben erstickte und das Mittelalter heraufführte. Hier liegt also die eigentliche römische Kulturzäsur. Denn von nun an war Rom stumpf und stumm. An der Weltherrschaft des reformierten Papsttums (über dessen von Gregor VII. entworfenes Programm vgl. S. 159), hatte Rom keinen Anteil mehr. Sie war das Werk von Oberitalienern, Toskanern und andern Fremden. Überhaupt ging von nun an die geistige Führung auf das lombardisch-toskanische Bürgertum über, das an den Rom-

Digitized by Google

gedanken in seinem spätesten literarischen Ausdruck anknüpfte (S. 155). All das ist sehr schön und überzeugend herausgearbeitet, mag man auch im einzelnen gelegentlich seine Zweifel haben, so betreffs der Wertung der Äußerungen der Reimser Synode von 991 und des Legatenbriefes von 995 über den Stand der römischen Bildung (S. 152 ff.). Das zehnte Kapitel (S. 163—78), Grammatiker und Romsagen, Graphia, Mirabilien, ergänzt das Bild des ausklingenden literarischen Lebens in Rom durch eine Betrachtung der Schriften der Grammatiker, deren letzter, Benedikt, Chorherr von St. Peter, gleichzeitig der erste Humanist war (vgl. S. 174 ff.) und durch einen Blick auf die wunderlichen, in den Kreisen der Grammatiker ausgebildeten Romsagen des Mittelalters.

Nun wendet sich Schneider wieder der politischen Geschichte zu und schildert in dem elften Kapitel, einem der schönsten und bedeutendsten (S. 179—203), die Zeit der sogenannten Pornokratie, da der Stadtadel Roms das Papsttum beherrschte und hohe Politik im Geiste des römischen Nationalgefühls trieb, wie bei der Einstellung des Verfassers zu erwarten ist, als das heroische Säkulum des Romgedankens. In scharfen Umrissen erscheinen auf dem Hintergrund des mittelalterlichen Rom mit seinen Adelsburgen die Gestalten der Kaiser und Päpste, vor allem aber der zu fürstlicher Macht aufgestiegenen Edelleute, der Häupter der führenden Geschlechter. Die Werturteile werden durchwegs vom stadtrömischen Standpunkt aus gefällt und überraschen dadurch vielfach. Auch erfordert es öfters gründliches Nachdenken, um sich einigermaßen klarzumachen, wie Schneider jeweils den Inhalt politischer Gedanken faßt, die er mit bestimmten Schlagworten und kurzen, oft an verschiedenen Stellen verstreuten Andeutungen kennzeichnet. So erscheint bei ihm der durch Otto III. in die Auffassung vom Kaisertum eingefügte Romgedanke in Gegensatz zu der vom langobardischen Adel getragenen nationalen Kaiseridee gestellt (vgl. u. a. S. 197) und diese im folgenden Kapitel (S. 215) von der später vom lombardischen Bürgertum vertretenen, durch die Vorstellungen der Glossatoren beeinflußten Anschauung der Staufer von der Kaisergewalt unterschieden. Anscheinend versteht der Verfasser unter dem Romgedanken die mit der Siebenhügelstadt verwebte, auf der antiken Vorstellung vom weltbeherrschenden Stadtstaat fußende Auffassung vom Herrscherberuf Roms und der Römer. Die ältere langobardische National- und Kaiseridee bedeutet ihm dagegen offenbar die von diesem Romgedanken nur angeregte und mit Hilfe seiner Schlagworte ausgedrückte, tatsächlich aber von den bestehenden Verhältnissen ausgehende und echt mittelalterliche Idee des feudal-partikularistischen Nationalstaates mit universalen Ansprüchen unter Führung der norditalienischen Städte. Mag aber auch mancher hier aufgestellte Satz nicht leicht verständlich, einseitig, konstruiert oder unhaltbar sein, dem Eindruck des von Schneider entworfenen Bildes wird sich niemand entziehen können. Auch wer im einzelnen Widerspruch erheben oder Bedenken äußern möchte, wird vielfache Anregung und Belehrung aus dem hier Gebotenen ziehen und zugeben müssen, daß gerade die eigenartige, hier versuchte Beleuchtung des Gegenstandes neues Licht auf gewisse Seiten der Entwicklung wirft, die sonst im Dunkel zu bleiben pflegen. Dasselbe gilt von dem zwölften Kapitel (S. 204—28), das die Darstellung in großen Strichen bis an die Schwelle der Renaissance führt. Sein reicher Inhalt wird durch die Überschrift Verschmelzung

Digitized by Google

des Romgedankens mit dem italienischen Nationalgefühl, Aristokratie und Demokratie im Freiheitskampf bis Cola di Rienzo nicht restlos angedeutet. Hier werden die verschiedensten Fäden kulturgeschichtlicher und politischer Art durch die Jahrhunderte verfolgt: das Ausklingen des alten Romgedankens, der seine Schlagworte dem Kaiser- und Papsttum des 12. und 13. Jhdts., der unter Einfluß der lombardischen Städtefreiheit nach der Macht strebenden Demokratie Roms und allen spätern nationalen Richtungen vererbte, die sozialen Verfassungskämpfe in Rom, das Auftauchen neuer Gedanken vom Weltkaisertum, Volkssouveränität und nationaler Einheit in den nunmehr führenden Kreisen des oberitalienischen Bürgertums und zuletzt die Widerentdeckung des antiken Rom durch die Renaissance mit ihrem neuen Romkult. Es ist bei der Fülle des Stoffes hier noch weniger als bei den früheren Abschnitten des Buches möglich, auf Einzelheiten auch nur hinzuweisen, geschweige denn zu ihnen Stellung zu nehmen. Die abschließenden Worte dieses Kapitels sind auch die letzten des Buches. Auf ihnen ruht, wie auf den Sätzen des Vorwortes, ein Widerschein der Stimmung, die über dem heutigen Rom lagert; einer Stimmung, deren Zauber die beigegebenen Abbildungen römischer Bauten des Altertums und Mittelalters auch den ahnen lassen, der die ewige Stadt nie gesehen hat.

Wie breit die Grundlage ist, auf der Schneiders Darstellung ruht, beweisen die Anmerkungen (S. 229—70) und das Literaturverzeichnis (S. 271—84.) Das Namen- und Sachregister (S. 277—309) aber ruft noch einmal Umfang und Zahl der erörterten Fragen ins Bewußtsein zurück. Diese Beigaben müssen den Wert des Werkes auch in den Augen jener Fachgenossen erhöhen, die etwa vom rein wissenschaftlichem Standpunkt aus andere Werke des Verfassers seinem letzten vorziehen sollten. Abschließend darf aber wohl gesagt werden: Jeder, der das vorliegende Buch durchgearbeitet hat, wird es mit Gewinn und Dank aus der Hand legen, um zu gelegener Stunde wieder zu ihm zurückzukehren. Denn es gehört zu jenen Schriften, die Zustimmung und Widerspruch wecken, zu eigenem Nachdenken anregen und den Geist des Lesers dauernd gefangen halten.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Davidsohn Robert, Geschichte von Florenz. IV. Band: Die Frühzeit der Florentiner Kultur: 1. Teil: Innere Antriebe, äußere Einwirkungen und politische Kultur. 2. Teil: Gewerbe, Zünfte, Welthandel und Bankwesen. Berlin 1922, 1925. E. S. Mittler u. Sohn.

Waren die drei ersten Bände der Geschichte von Florenz eine eingehende Darstellung der Geschichte der Stadt von ihren Anfängen bis zur vollständigen Beseitigung der Reichsgewalt im 14. Jahrhundert, so bringt der 4. Band im ersten Teile ein großzügiges Zusammenfassen der Anregungen und Einflüsse, Wurzeln und Triebe, die späterhin zu der Blüte der Florentiner Kultur sich zusammenschlossen und eine bis in die kleinste Einzelheit gehende Schilderung der Verfassung, der Verwaltung, des Heereswesens und der Gerichtsbarkeit.

Der zweite Band bringt in mehrfacher Gliederung eine Fülle des Materials zu den materiellen Voraussetzungen und Ergebnissen dieser Kultur,

Digitized by Google

die hier in einem Rahmen von Tatsachen, in dem tausend Bilder des täglichen Lebens eingestickt sind, festgehalten wird.

Getreu den Einleitungsworten, „daß das Geheimnis des Werdens undurchdringlich ist", enthält sich Davidsohn aller Hypothesen, jeder Konstruktion und vielleicht ist diese Resignation, die nach seinen Worten am Ende jedes Forschens steht, das einzige Anzeichen, daß „die Frühzeit" nicht nur der Höhepunkt, sondern auch der Abschluß einer Lebensarbeit ist.

Das erste Kapitel des ersten Bandes sucht mit der oben erwähnten Vorsicht und mit jener Feinfühligkeit, die in einem jahrzehntelangen Einleben erworben wurde, das geistige Gesicht des Florenz jener Übergangstage hervorzuzaubern, das das innerlich und äußerlich gebundene Florenz, das Florenz des frühen Mittelalters noch nachwirken, die blühende, zügellose Stadt der Renaissance und der Medici schon vorahnen läß. Das Florenz, das später dem Fanatiker Savonarola und dem Spötter Boccaccio Heimat sein konnte, das aber damals den größten seiner Söhne, Dante, wohl hervorbringen, aber nicht halten konnte.

Gerade jene Kräfte, die mehr durch den Widerstand, den sie hervorriefen, als durch direkte Einflußnahme sich geltend machten, wie die Skeptiker vor und um Kaiser Friedrich II. werden in ihrer ganzen Bedeutung aufgezeigt und auch der vielgeschmähte Kaiser wird in ein bedeutendes Licht gerückt und sein Einfluß auf Sprache, Kunst und Dichtung ebenso nachgewiesen, wie gezeigt wird, daß sein Fortleben in Novellen und Sagen dafür spricht, daß die Florentiner auch nach dem Tode ihres großen Gegners nicht fertig wurden, sich mit ihm auseinanderzusetzen. Hervorgehoben werden die bedeutenden französischen Einflüsse und die Einwirkung, die aus der Anteilnahme der breitesten Volksschichten an dem politisch-geistigen Leben der Stadt sich ergeben mußte.

In einem zweiten Kapitel sucht Davidsohn der Stadtverfassung als einer werdenden gerecht zu werden, die durch ein immer weiter Vorwärtsdrängen volkstümlicher Elemente charakterisiert wurde und in einer Mittelstandsdemokratie gipfelte, die von allgemeiner, politischer Gleichberechtigung weit entfernt war.

Den Ausgangspunkt bildeten die Ordnungen der Gerechtigkeit mit ihrer Niederzwingung und Entrechtung der alten Geschlechter, zu denen die Maßregeln, die dazu dienten, die breiten Massen zu beherrschen, wie die Verweigerung des Koalitions- und Versammlungsrechtes an jene, die in die Zunftvereinigungen nicht aufgenommen waren, das Gegenstück bildeten.

Die Vielheit der Ratskollegien, in die allmählich die Vertreter der Zünfte in immer höherer Zahl Eingang fanden, entsprach einer Vielheit der Agenden. Daß die Mitglieder dieser Ratskollegien nicht aus allgemeinen Wahlen hervorgingen, ja häufig nur die ernannten Vertreter der herrschenden Guelfenpartei waren, wird hervorgehoben, um zu zeigen, daß eine Demokratie dieser Zeit nach einem anderen Maßstab als dem heutigen gemessen werden muß.

Das Nebeneinander der beiden Oberbeamten der Stadt, des Podesta und des Capitano del popolo, von denen der erstere und ältere der Zeit des Vorherrschens des ritterlichen Elementes in den Räten entsprach, der letztere, wie sein Namen besagt, als der Schützer des aufstrebenden Volkes an-

Digitized by Google

gesehen wurde, während der Kernpunkt der gesamten Staatsleitung seit 1282 das Priorat war, wird in ein klares Licht gerückt. In dieser Behörde, die anfänglich nur aus den Mitgliedern der drei vornehmsten Handelszünfte sich zusammensetzte, tritt deutlich die immer weiter fortschreitende Demokratisierung des Stadtregimentes zutage. Erst wurden die fünf mittleren Zünfte herangezogen, indem ihre Mitglieder das passive Wahlrecht erlangten, dann auch die neun unteren Zünfte und schließlich wurde das aus neun Mitgliedern zusammengesetzte Priorat so verteilt, daß zwei Stellen dem Popolo grasso, drei den mittleren Zünften und drei den Handwerkern aus den neun geringen Zünften zufielen. Diese Priore, die wohl aus der Zahl der Zunftmitglieder gewählt wurden und den Namen Priori delle Arti führten, hatten aber mit den Vorständen der Zünfte nichts gemein, obgleich der Name häufig der Anlaß zu Mißverständnissen ist. Mit ihnen tagte der Gonfaloniere, der Bannerträger der Kommune, dem, wenn er zu Pferde steigend das Banner der Gerechtigkeit schwang, jeder Popolane zu folgen hatte. Diese Vielheit der Würden und Ämter verdankt in der Mehrzahl ihren Ursprung dem immer wiederkehrenden Wunsche ein Amt zu schaffen, das unparteiisch über den kämpfenden Parteien stand, aber, kaum geschaffen, wurde die Neuerung schnell ein bloßes Parteiinstrument, das bestenfalls die Interessen einer sich bedrängt fühlenden Partei vertrat.

Nur Parteiinstrument war die Parte Guelfa, die auf politischem Gebiete dieselbe Rolle spielte, wie die Inquisition auf kirchlichem, wir würden sie, modern ausgedrückt, als die Parteiorganisation und das Sekretariat der siegreichen Guelfenpartei bezeichnen. Durch die Konfiskation der Güter besiegter Ghibellinen, von denen ihr ein bestimmter Anteil zugefallen war, war sie in den Besitz eines großen Reichtums gekommen, der sie befähigte, auf die Kommune, der sie Geld vorstreckte, und deren Bundesgenossen, die sie mit Subsidien unterstützte, einen weiteren Einfluß zu gewinnen. Diese organisierte Nebenregierung war aber nichts weniger als immer und absolut volksfreundlich und mehr der Vertreter des neuen Reichtums als der der mittleren und kleinen Volksgenossen.

Ein Vielfaches von Ämtern und Beamten wird in diesem zweiten Kapitel geschildert, deren Miteinander- und Nebeneinanderfunktionieren dem Außenstehenden nicht immer deutlich wird.

Das dritte Kapitel ist Adel, Rittertum und ihren Begleiterscheinungen, dann dem Militärwesen der Stadt gewidmet. Nachdem seine politische Macht zerstört, der Adel entrechtet worden war, blieb sein kultureller und sozialer Einfluß noch immer tonangebend. Der Schuster, der als Ritter der Kommune zu Felde zog, und der Pfeffersack, der sich in Deutschland oder Frankreich die Ritterwürde verschafft hatte, sie ahmten in Sitte und Tracht nach Möglichkeit dem verfemten einheimischen Adel nach. Überdies hatte dieser in Familienverbände, Konsorterien, gegliederte Adel sich eine nicht zu unterschätzende Macht gewahrt, die sich im Leben der Stadt immer wieder geltend machte und durch Verbindungen mit dem neuen Reichtum gestützt wurde.

Die Seiten, die dem Söldner- und Bürgerheer gewidmet sind, wie auch das folgende vierte Kapitel „Das Gerichtswesen“ bringen genaueste Schilderungen und Aufzählung des Wichtigsten wie des Geringsten, von jener

Digitized by Google

genauen Sachkunde erfüllt, die aus einem vertrauten Umgange mit einem unübersehbaren Urkundenmaterial schöpft.

Einer der wichtigsten Abschnitte in diesem Kapitel ist der Entstehung der Mercanzia, dem Handelstribunal, gewidmet. Aus der zünftlerischen Rechtsprechung, der großen Bedeutung schiedsgerichtlicher Tätigkeit in Florenz, der Bürgerfreiheit, dem Wunsch nach schneller Erledigung schwebender, kaufmännischer Streitigkeiten, hatte sich dieses Handelsgericht entwickelt, das inappellabel war und mit exekutiven Vollmachten ausgestattet, als judizielle Neuschöpfung seinesgleichen suchte. Erst die Mercanzia hat dem Florentiner Handel und Geldwesen zu der Bedeutung in Europa verholfen, die ihnen lange Zeit niemand streitig machen konnte.

Das erste Kapitel des zweiten Bandes behandelt Zünfte, Handwerker und die in Florenz heimischen Berufsarten. Wie schon früher, betont Davidsohn auch hier, daß die Zünfte als kaufmännische Körperschaften und der Einfluß der Zunftmitglieder auf die Regierung auseinandergehalten werden müssen. Zünfte und Stadtregierung fielen nicht zusammen, obgleich die Vertreter der Zünfte das Stadtregiment in der Tat führten. Diese nicht immer klar geführte Unterscheidung ist wohl dahin zusammenfassen, daß in Florenz nicht das Sonderinteresse der Zünfte, sondern das der Allgemeinheit schließlich immer die Oberhand behielt. Aber welcher Art war die Macht, die diesem Sonderinteresse entgegenwirkte?

Die in den 21 Arti organisierten Kaufleute und Handwerker, zu denen noch die Richter, Notare und Ärzte kamen, bildeten den Kern der schon früher erwähnten Mittelstandsdemokratie, die, gleich mißtrauisch nach oben wie nach unten, Florenz regierte. Ehe aber eine so breite Basis geschaffen worden war, hatte es innerhalb der Zunftorganisationen heftige Kämpfe gegeben. Die plutokratische Schichte, die drei reichsten Arti, die Calimala, die Wechsler und die Arte della Lana, die im Kampfe gegen die patrizischen Geschlechter zuerst die minderen Zünfte als Bundesgenossen herangezogen hatte, mußte allmählich immer weiter zurückweichen, bis alle 21 Arti Anteil an der Regierung hatten.

Eine weitere Organisation, die der gewerblichen Hilfsarbeiter, kaum gebildet wieder verboten, führte zu dem blutigen Aufstand der Ciompi (compadre). Doch auch diese Besitzarmen wurden später in ihrer bunten Mannigfaltigkeit in drei, dann zwei Arti zusammengefaßt.

Auf die Bedeutung der Handwerkerverbände übergehend, nennt der Verfasser hier Zahlen, die auch für unser zahlenfreudiges Zeitalter eindringlich genug klingen, zugleich erhalten wir wieder ein so lebendiges Bild der handels- und arbeitsfreudigen Stadt, daß man die vielen tauseud Steinchen, die zu diesem Bilde sich zusammenfügen, leicht geneigt ist, im mühelosen Lesen zu unterschätzen.

Neben den großen, reichen Zünften, die wie die Calimala über einen eigenen Nachrichtendienst verfügten, kommen die kleinen und kleinsten Verbände und die zahlreichen Zweckverbände aller Art, Einkaufsgenossenschaften usw. nicht zu kurz, da sie zu modernen Koalitionsformen hinüberführen.

So bedeutend aber auch die Stellung des Handwerks war, so wurde sie durch den Handelseifer der Bewohner der Arnostadt in den Schatten gestellt. Jeder kleine Gewerbetreibende wünschte und strebte danach, wenn auch in kleinem Maßstabe Kaufmann zu sein und dieser Drang nach Er-

Digitized by Google

werb, nach schneller Vergrößerung des Vermögens, über den Erwerb der sicheren Nahrung hinaus, war es, der das Leben in Florenz nicht in der Enge zünftlerischer Bestrebungen erstarren ließ.

Dem Warengeschäfte folgte das Geldgeschäft auf dem Fuß. Die umfangreichen Geschäfte mit der Kurie, die dominierende Stellung der Florentiner Kaufleute in England, Frankreich usw. hatte einen Umfang angenommen, der die Florentiner zu den Gläubigern der Welt machte.

Diese Entwicklung, die dem Stand des Kaufmannes eine früher nicht gekannte soziale Geltung brachte, eigene und fremde Mittel von bedeutender Höhe wurden aufs Spiel gesetzt, hatte als Gegenstück die lange Reihe der großen Bankerotte, die das kaufmännische Leben der Stadt tief erschütterten. Oft nach mehr als hundertjährigem Bestande war der Bankerott das Ende altberühmter Firmen und die schwersten Fälle wurden durch die Zahlungsunwilligkeit der großen Schuldner, wie die des Königs Eduard III. von England, der Königin Johanna von Neapel herbeigeführt; nur zwei Häuser wurden von diesem Schicksale bewahrt, das der Medici und das ihrer Rivalen, der Strozzi.

Diese zwei Bände der Geschichte von Florenz, die nicht immer leicht aufzunehmen sind, werden alle dankbar zu würdigen wissen, die sich mit mittelalterlicher Stadtgeschichte befassen, am dankbarsten jene, die sie für ihre eigenen Zwecke ausnützen werden, ohne gerade dieser Dankbarkeit auch immer laut Ausdruck zu geben.

Dr. Margarete Merores.

Steinherz S., Ein Fürstenspiegel Karls IV. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Hg. von der Histor. Kommission der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften u. Künste für die tschechoslowakische Republik. 3. Heft, Prag 1925, 65 S.

In einer Papierhandschrift des ausgehenden Mittelalters, die der Prager Universitätsbibliothek i. J. 1883 als Geschenk aus dem Pfarrarchiv eines südböhmischen Städtchens zugekommen ist, finden sich neben verschiedenen anderen Stücken (Urkunden- und Briefformularen und Aktenstücken zum großen Schisma) die Abschriften von zwei Briefen, von denen sich der eine als wertvolles Geschichtsdokument herausstellt. Im ersten Schreiben richtet der neue römische König an seinen Vater, den Kaiser, die Bitte, ihm aus seiner langen Erfahrung heraus eine Richtschnur für seine Regierung geben zu wollen. — Das zweite Schreiben, das beträchtlichen Umfang hat und vom Herausgeber als „Fürstenspiegel" bezeichnet wird, bringt die gewünschte Belehrung. Die Angabe im Fürstenspiegel, daß der neue König „ad gubernandum Romanorum Bohemieque regna" berufen sei, ließ bereits J. Truhlař in seinem Catalogus der lat. Hss. der Prager U.-B. die Vermutung aussprechen, daß an Kaiser Karl IV. und König Wenzel zu denken sei, nur sah T. irrigerweise die zwei Schreiben als eines an.

Steinherz weist nun in einer weitausgreifenden, gründlichen Untersuchung in überzeugender Weise nach, daß die beiden Briefe nicht etwa Fälschungen oder Erfindungen sind, etwa Schulzwecken zuliebe gemacht,

Digitized by Google

wie solches im 14. und 15. Jh. oft genug geschehen ist, sondern daß wir Abschriften von Dokumenten vor uns haben, die tatsächlich von Kaiser Karl und seinem Sohne Wenzel i. J. 1377 abgefaßt wurden. — Anhangsweise werden die beiden Briefe abgedruckt, unter Beigabe reichlicher Anmerkungen.

Es kann nicht sehr überraschen, daß sich Karl IV. zur Abfassung des umfangreichen Fürstenspiegels bereit fand, wenn man sich der lehrhaften Art erinnert, die gerade diesem Monarchen, aber auch der literarischen Produktion seiner Zeit überhaupt eigen war. Auch stimmt die Entdeckung ganz zu dem Berichte des Chronisten Benesch von Weitmühl: „Karl hat viele Briefe voll nützlicher und heilsamer Gedanken zu verschiedenen Zeiten an verschiedene Personen geschrieben, in Sprache und Auffassung so hervorragend, daß selbst die Magister der hl. Theologie seine Begabung bewunderten.“ Doch bietet der Kaiser in dem Idealbild, das er seinem Sohne vorhält, keineswegs konkrete Ratschläge, die etwa den besonderen Schwierigkeiten, wie sie die Reichsregierung gegen Ende des 14. Jh. bot, Rechnung getragen hätten, sondern die ganze Abhandlung erweist sich als eine ganz allgemein gehaltene Belehrung, für die der Autor aus der Bibel, den Kirchenvätern, noch öfters aus den klassischen Schriftwerken (Cicero, Seneca u. a.) und ganz besonders aus Petrarcas Schrift „de avaritia vitanda“ ausgiebige Anleihen macht. Es sind nicht bloß einzelne Wendungen und Gedanken, sondern ganze Abschnitte, die aus diesen bewunderten Vorlagen herübergenommen wurden. Aus der Art und Weise jedoch, wie der kaiserliche Schriftsteller in vielen Fällen ändert oder kürzt, gewinnen wir einen vorzüglichen Einblick in seine eigene Denk- und Gesinnungsweise.

Der Streit um die Person Karls, ob er noch ganz dem scholastisch-gelehrten Mittelalter zugehöre (Friedjung) oder ob er geradezu als „Vater des deutschen Humanismus“ angesehen werden dürfe (Burdach), erfährt jedenfalls durch die von Steinherz gebotene neue Quelle neue Beleuchtung und darf wohl mit der Feststellung entschieden werden, daß sich eben in Karl zwei geistige Strömungen begegnen; steht er einerseits noch im Banne mittelalterlicher Ideen, so gehört er doch andererseits mit seinem berühmten Kanzler Johann von Neumarkt zu den ersten Anhängern des Humanismus in Böhmen, zumindest in dem Sinne, daß Karl die Freude an der klassischen Form mit den Anhängern der neuen Richtung teilte. — Mit Rücksicht auf die lebhafte schriftstellerische Tätigkeit — außer dem Fürstenspiegel liegen ja noch andere Erzeugnisse vor — und das wissenschaftliche und künstlerische Interesse, das dieser Luxemburger bis in sein Alter bekundete, wird man dem Urteile gerne beipflichten, womit Steinherz die kritische Einleitung beschließt: „Einen solchen Kaiser hatte man in Deutschland noch nicht gesehen.“

K. Beer.

Berthold Georg Niebuhr, Politische Schriften. In Auswahl herausgegeben von Georg Küntzel. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg 1923. IV u. 355 S. (Historisch-politische Bücherei, hgg. von G. Küntzel und J. Ziehen, Heft 2.)

Der Beginn der neuen Zeit unserer Wissenschaft wird immer mit dem Namen des schöpferischen Genius Niebuhrs verknüpft sei; aber fragen wir

Digitized by Google

ehrlich: wie wenige aus unseren Reihen, von Althistorikern abgesehen, haben das Bedeutenste von Niebuhrs Lebenswerk auch nur teilweise gelesen und in sich aufgenommen? Die Generation, der seine Schriften noch ein Erlebnis waren — ich erinnere etwa an Treitschke — ist tot, und die Jüngeren waren nahe daran, ihn einzusargen in ein Kapitel der Geschichte der Geschichtswissenschaft und ihn, fast so wie Lessing von Klopstock sagte, zu loben, aber nicht zu lesen. Und doch liegen auch für uns Spätgeborene in Niebuhrs Schaffen größte Werte: ein so tiefer und reicher Geist, ein Charakter, an dem das Jähe, unvermittelt Eruptive gleichsam nur die Folie edelster Reinheit war, ein Mann, in dem sich stolze Liebe, heißes Sehnen und treues Arbeiten für sein deutsches Volk mit Weltweite des Denkens verbanden, der einen starken, naturhaft und historisch begründeten Konservativismus mit der Forderung notwendiger steter Weiterbildung vereinte und der immer aus der Gegenwart belebende Antriebe und Erkenntnisse für sein geschichtswissenschaftliches Wirken holte — ein solcher Mann hat auch uns nicht nur unpersönlich-abstrakte wissenschaftliche Gaben zu bieten, er kann auch ein Stähler der Herzen und, bei aller Verschiedenheit der Zeiten und der Urteilsbedingungen, ein historisch-politischer Lehrer werden.

So war es denn ein zweifach glücklicher Gedanke Küntzels, den Lehrenden und Lernenden und weiteren Kreisen eine Auswahl von Niebuhrs politischen Schriften vorzulegen. Der Titel besteht zu Recht, obwohl beinahe die Hälfte der Texte der römischen Geschichte angehört; denn alles Niebuhrsche Werk ist zugleich historischer und politischer Natur. Den Beginn bildet die kraftvolle Schrift von 1814 „Preußens Recht gegen den sächsischen Hof," die aus der Nationalität ein Strafrecht gegen den Verrat an der Nation ableitet; F. Meinecke in seinem „Weltbürgertum und Nationalstaat" hat ihre Stellung in der Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins gekennzeichnet und ihr den Platz an der Spitze der „borussischen Geschichtsauffassung" zugewiesen. Es folgt die gegen Schmalz gerichtete Broschüre von 1815 „Über geheime Verbindungen im preußischen Staat und deren Denunziation" mit ihrer scharfen Scheidung geheimer Gesellschaften und politischer Parteien, ihrer Ablehnung des Tugendbundgespenstes, ihrer besonderen Betonung der Königstreue der „preußischen Nation" und ihrer neuerlichen Verurteilung des historischen Feindes Frankreich; hier auch das berühmte Wort, daß die Freiheit weit mehr von der Administration als von der Form der Gesetzgebung abhängt, und die Lehre, das Wesentliche und den Schein im Alten und Neuen zu trennen, die Wohlgesinnten zu unterrichten und den Toren zeitig entgegen zu treten. Dann die sehr gelungene Auslese aus den fünf Teilen der römischen Geschichte mit Hinweglassung aller kritischen Exkurse. Wir brauchen nicht im einzelnen darauf hinzuweisen, wie sehr dieser große Versuch, „die Kritik der Geschichte nicht nach dunklen Gefühlen, sondern forschend auszuführen," in allem den politischen Einschlag erkennen läßt vom geistigen Rückgrat des Ganzen bis zu den häufigen Parallelen und Analogien politischer, sozialer und ökonomischer Verhältnisse der neueren Zeit und Gegenwart, die zur Erklärung römischer Zustände und Entwicklungen herangezogen werden; man weiß ja auch, wie sehr Niebuhrs wuchtige Sprache seinem hohen stoischen Ethos dient und wie sein Ideal eines freien Bauernstands seine Einstellung bestimmte. Die Denkschrift über die Eroberung Hollands und der

Digitized by Google

Verfassungsentwurf für die Niederlande enthalten ein nachdrückliches Bekenntnis zum Föderalismus und eine kraftvolle Absage an die „unbegrenzte gesetzliche Macht der Repräsentationsversammlungen als der willkürlichsten und launenhaftesten aller Arten von Tyrannei.“ Aus den kleineren Schriften hebe ich die „Über städtische Verfassungen“ 1826, die eine Erhebung der Gemeinden zu mündigen, ihre eigenen Angelegenheiten selbst verwaltenden moralischen Personen“ will, und das tiefschmerzliche Vorwort zum Neudruck der Übersetzung von Demosthenes' erster philippischer Rede hervor.

Schade, daß aus Niebuhrs Vorlesungen über das Zeitalter der Revolutionen nichts gegeben wurde. Küntzel hat den Texten einen Lebensabriß Niebuhrs voll einfühlenden Verständnisses und einen sorgfältigen Kommentar hinzugefügt[1]). Nach einer kurzen Spanne Zeit wird sich zu hunderstenmal der Todestag des großen Historikers und Politikers jähren. Wird das deutsche Volk die noch immer nicht eingelöste Ehrenschuld der Niebuhrbiographie bis dahin eingelöst haben?

Wien, Juli 1924. Heinrich R. v. Srbik.

Gründung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Ein Beitrag zur Geschichte des vormärzlichen Österreichs) Von Hanns Schlitter, korresp. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften (Sitzungsberichte der Philosophisch-historischen Klasse, 197. Bd., 5. Abhandlung) Wien 1921, In Kommission bei Alfred Hölder.

Im Jahre 1897 hat der damalige Generalsekretär Alfons Huber die „Geschichte der Gründung und der Wirksamkeit der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften während der ersten fünfzig Jahre ihres Bestandes“ erzählt (Wien, Carl Gerold's Sohn, 1897). Unter von Grund auf veränderten Verhältnissen hat es Schlitter ein Vierteljahrhundert später unternommen, lediglich die Gründungsgeschichte, die tatsächlich zugleich einen Auszug aus der Geschichte des geistigen Lebens im Vormärz bietet, auf Grund sorgfältiger Sammlung und eindringender Kritik des gesamten, wesentlich erweiterten Aktenmaterials darzustellen.

Schlitter stellt seine Arbeit von vornherein auf die denkbar breiteste Grundlage. Der Gründung der Wiener Akademie im Jahre 1846 ist in den österreichischen Erblanden eine ganze Reihe von Ansätzen, Entwürfen und Vorschlägen vorangegangen, deren Werden und Vergehen ausführlich dargestellt wird. Den gelehrten Gesellschaften der Humanistenzeit, an deren Spitze die von Konrad Celtes gegründete „Sodalitas litteraria Danubiana“ stand, war nur eine kurze Lebensdauer beschieden, sie sind in der Regel mit dem Tode ihres Begründers vom Schauplatz verschwunden.

Während Türkennot und Dreißigjähriger Krieg die freiere Entwicklung des geistigen Lebens in Deutschland unterbanden, ist 1635 in Paris die

[1]) Zur Literatur S. 333 f.: Der von Küntzel genannte Aufsatz Karl Hugelmanns, B. G. Niebuhrs Erklärung über sein Verhältnis zu Preußen und Dänemark 1814, ist wiederabgedruckt in Hugelmanns Historisch-politischen Studien, Wien 1915.

Digitized by Google

‚Académie française' und 1652 die ‚Royal Society' in London entstanden. Der Tatkraft und dem Weltruhm eines Leibniz wäre es beinahe gelungen, den Gedanken einer deutschen Akademie, den er nahezu vierzig Jahre mit unermüdlicher Ausdauer verfolgt hat, zur Tat werden zu lassen, wenn nicht der unerbittliche Tod vorzeitig den Schlußpunkt hinter seine Bemühungen gesetzt hätte.

Im Herbste 1749 kam Gottsched nach Wien mit der Absicht, die Gründung einer Akademie zu betreiben. Begreiflich, daß man damals, unmittelbar nach Abschluß des österreichischen Erbfolgekrieges, den protestantischen preußischen Professor nicht gern zu diesem Zwecke in Wien festhalten mochte. Daß aber seine Anregung nicht auf einen unfruchtbaren Boden gefallen war, zeigt, daß sofort der Österreicher Josef Freiherr von Petrasch, der in Olmütz eine bescheidene Gelehrtengesellschaft gegründet hatte, von dem Obersten Direktorialminister Grafen Haugwitz den Auftrag erhielt, den Entwurf eines Akademiestatutes auszuarbeiten, den er am 6. Januar 1750 einsandte. Die Kostenfrage, vielleicht auch der Widerstand der Jesuiten, brachten das Projekt zum Scheitern.

Dreiundzwanzig Jahre später griff man den Gedanken wieder auf. Den Schlußstein der Theresianischen Unterrichtsreform sollte die Gründung einer Akademie bilden. Zwei Entwürfe lagen vor: einer von dem Vertreter der historischen Disziplinen an der Wiener Universität Ignaz Matthias v. Heß, der andere von dem Hofastronomen Maximilian Hell, der darauf hinauslief, das Kalenderwesen ausschließlich einem akademischen Direktionskollegium zu übergeben und den Erlös als Akademiefonds zu verwenden. Nach eingehender Beratung dieser beiden Entwürfe erklärte aber die Kaiserin kurz und bündig, „daß sie auf gar keine academie mehr gedenke". Auch die Hoffnungen, die namentlich Klopstock mit seiner Gelehrtenrepublik auf Josef II. gesezt hatte, waren bald zerronnen.

Erst der neue Aufschwung der Gemüter, der eben erst die Napoleonische Fremdherrschaft abgeschüttelt hatte, brachte das Akademieprojekt wieder an die Oberfläche. Dem allgewaltigen Staatskanzler mochte der Gedanke gar nicht unsympathisch sein, in einer derartigen Institution ein ruhiges Bette zu gewinnen, in das der Strom der erregten Geister gefahrlos abgeleitet werden könnte. Er begann sich für das schon seit dem Jahre 1806 vorliegende Programm des gelehrten Bischofes von Seland Friedrich Christian Münter zu interessieren, der auf Metternichs ausdrückliche Einladung, die Josef von Hammer vermittelte, sein weit ausgreifendes Projekt umgearbeitet und den Zeitverhältnissen mehr angepaßt, am 10. November 1817 einsandte. ‚Der hohe Rat deutscher Wissenschaft und Kunst', wie Münter sein von Freisinn erfülltes Projekt benannte, sollte erzieherisch wirken, die Schriftsteller beraten, die öffentliche Meinung lenken und zugleich die Fortschritte in den verschiedenen Wissenszweigen dem Staatswohl nutzbar machen. Münters Vorschlag mochte aber dem Kaiser Franz zu liberal erscheinen seine Eingabe wurde — offenbar gegen Metternichs bessere Absicht — ad acta gelegt. In demselben Jahre hatte der Lübecker Friedrich Ludwig Johann Tiburtius seine eben in Druck erschienenen „Ideen über ein zu errichtendes deutsches Nationalinstitut für Wissenschaft und Kunst" dem Kaiser eingesendet. Sie teilten das Schicksal ihrer Vorgänger.

Digitized by Google

Nahezu zwanzig Jahre dauerte es wieder, bis neuerdings die Bemühungen einsetzten, die nach einem weiteren Jahrzehnt endlich zur Gründung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien führten.

Am 18. März 1837 überreichten zwölf in Wien lebende hervorragende Gelehrte — durchwegs in amtlichen Stellungen — dem Kaiser einen sorgfältig begründeten Vorschlag, der die Gründung einer Akademie als eine Ehrensache der Regierung hinstellt und sie beschwört, sich von Preußen und Bayern, ‚welche ihre Akademien als Vereinigungspunkte deutscher Kultur geltend machen', nicht überflügeln zu lassen, ein Hinweis, der auf Metternich gewiß nicht ohne Eindruck geblieben ist. Mit einem weiteren Argument aber haben sie ihm geradezu den Wind aus den Segeln genommen: Wenn in der Eingabe die Hoffnung ausgesprochen wird, daß durch die akademische Beschäftigung ‚feurige Geister eine dem Staate heilsame Richtung erhalten, indem sie von schädlichen politischen Spekulationen oder dem unnützen Gewäsche bloß unterhaltender Zeitschriften abgezogen, nützlicherem Bestreben zugewendet werden', so hatte Metternich schon zehn Jahre früher seinen Antrag auf Subventionierung der von Hammer herausgegebenen ‚Fundgruben des Orients' damit begründet, ‚daß bey der Fortsetzung dieses Werkes den Gelehrten ein Feld zu Bekanntmachung unschädlicher und nützlicher Ausarbeitungen bereitet werde und dadurch so mancher aus ihnen abgehalten werden dürfte, seinen Ruhm auf anderen minder unschuldigen Wegen, besonders durch politische Schriftstellerei zu suchen.'

Nicht Metternich, nicht sein Antipode Kolowrat waren es, die dem Vorschlage die ersten Hindernisse in den Weg legten, sondern der durch seinen freundschaftlichen Verkehr mit Goethe bekannte, damals schon hochbetagte Graf Kaspar Sternberg, Ehrenmitglied der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, ‚weil er dadurch die Winkelakademie von Prag gefährdet glaubte', wie Hammer-Purgstall in seiner drastischen Art sich ausdrückte.

Der leidenschaftliche Mann, dem die Gründung der Akademie zu einer Herzenssache geworden war, mehr als irgendeinem anderen seiner Kollegen, hatte schon in einem Brief vom 17. Juli 1838 die Befürchtung ausgesprochen, daß der Polizeiminister Graf Sedlnitzky die Sache infolge eines Winkes des Staatskanzlers, ‚neun Jahre' liegen lassen werde. ‚Nonum prematur in annum!'

Tatsächlich kam die Angelegenheit erst im Laufe des Jahres 1845 wieder in Fluß. Wenn die 32 Unterzeichner des Vorschlages anfangs Jänner 1846 zusammentraten um einen wissenschaftlichen Privatverein zu gründen, so kann diese Absicht unmöglich für Metternich den Anstoß gebildet haben, sich neuerlich mit dem Akademiegedanken zu beschäftigen, denn diese Beschäftigung reicht schon in das Jahr 1845 zurück. Hier klafft auch in Schlitters vortrefflicher Darstellung eine Lücke, die sich aus den Akten, soweit sie sich ausdrücklich mit dem Akademieplan beschäftigen, nicht ergänzen läßt, wohl aber aus einer Quelle, die lediglich durch die Person Hammers mit der Akademieangelegenheit zusammenhängt.

Auf dem Philologentage zu Dresden 1844 war nämlich die Gründung einer Gesellschaft für die Kunde des Morgenlandes beschlossen worden. Hammer, der natürlich in den Ausschuß gewählt wird, sucht nun mit der ihm eigenen Energie durchzusetzen, daß nicht etwa Halle oder Berlin, sondern

Digitized by Google

Wien als Sitz gewählt, und daß der Kaiser, und nicht etwa der König von Preußen um Übernahme des Protektorates angegangen werden solle. In dem ersten, ‚Am heiligen Drei Königstage 1845, dem fünfunddreißigsten Jahrestage der Gründung der Fundgruben des Orients' datierten Bericht packt Hammer Metternich sogleich an seiner verwundbarsten Stelle: ‚Es ist überflüssig auf die Nachteile aufmerksam zu machen, welche diese neue litterarische Primatie Preußens für Österreich nach sich ziehen müßte. Noch vor kurzem hat der Präsident der Berlinischen Akademie der Wissenschaften in öffentlicher Festrede von Österreich als einem anderen deutschen Staaten an wissenschaftlichem Fortschritte nicht gleichstehenden gesprochen, und dasselbe wegen des leider! noch immer fortdauernden Mangels einer Akademie gehöhnt.' Das kann nur in der Festsitzung zur Feier des Jahrestages Friedrichs II. am 25. Januar 1844 geschehen sein, in der bei Anwesenheit des Königs zugleich der hundertjährige Stiftungstag der Akademie gefeiert wurde. In den Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1844 ist die Rede des Vorsitzenden, des berühmten Infusorienforschers Ehrenberg, nur in einem ganz knappen Auszuge enthalten. Der Ausfall auf Österreich fehlt darin. Hammer kann nur durch seine ausgebreitete Privatkorrespondenz Kenntnis davon erlangt haben.

Nachdem sich Hammers Bemühungen, die neu zu gründende Gesellschaft in Wien zu fixieren, als vergeblich erwiesen hatten, taucht plötzlich der Gedanke auf, ‚in Erwägung der besonderen Verhältnisse, welche innerhalb des österreichischen Kaiserstaates das Studium der meisten Zweige der orientalischen Literatur von jeher begünstigt haben ... einen akademischen Verein von in- und ausländischen Gelehrten, die sich mit der Kunde des Orients und seiner Literatur beschäftigen, ins Leben zu rufen, und diesen Verein mit jenen Mitteln auszurüsten, durch die eine allseitige Kenntnis Asiens bezweckt werden kann.' Hammer entwirft die Statuten, Endlicher erhält von Metternich den Auftrag, den Hammerschen Entwurf nach Rücksprache mit dem Verfasser zu ergänzen.

Am 14. Juni 1845 legt Endlicher sein Elaborat vor. Was darin vorgeschlagen wird, ist aber nicht etwa ein Verein, der auf die Beitragsleistung der Mitglieder gegründet ist, sondern eine Akademie. Das Wort Verein hat hier keine andere Bedeutung als in den einleitenden Worten des Handschreibens vom 30. Mai 1846, mit dem der Kaiser seine Absicht ausspricht; ‚einen wissenschaftlichen Verein unter der Benennung ‚K. k. Akademie der Wissenschaften' zu gründen' (Schlitter S. 168).

Diese ‚Kaiserliche asiatische Gesellschaft' sollte aus vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern im Inlande und ebensovielen für das Ausland bestehen, genau so wie später im § 7 der Statuten für die kaiserliche Akademie der Wissenschaften festgesetzt wurde. Die erste Ernennung der ordentlichen in- und ausländischen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder wird vom Kaiser vollzogen, abgängige Mitglieder werden in der Folge durch Wahl ergänzt und vom Kaiser bestätigt. Die Arbeiten der Gesellschaft werden unter der Oberaufsicht eines vom Kaiser gesetzten Kurators vollzogen und beziehen sich zunächst auf die Herausgabe aller von der Gesellschaft zu unternehmenden Publikationen, sowie auf die Ausschreibung und Zuerkennung der Preisfragen. Der Druck der Zeitschrift, der Texte und Übersetzungen mit den Typen der k. Hof- und Staatsdruckerei, die Besoldung der Beamten, der

Digitized by Google

Betrag der jährlich auszusetzenden Preise und des Lokales der Sitzungen wird aus der Staatskassa bestritten, die Mitglieder haben keine Geldbeiträge zu leisten.

Nun dürfte es klar geworden sein, wie Metternich gerade damals, Ende 1845, dazu kam, den Gedanken der Gründung einer Akademie der Wissenschaften, der nahezu neun Jahre geruht hatte, wieder aufzugreifen und seine Ausführung nunmehr selbst in die Hand zu nehmen. Mehr als des Hinweises auf die Rivalität Preußens bedurfte es bei ihm nicht, um ihn einer Sache gefügig zu machen, der er vielleicht von Haus aus keine besondere Sympathie entgegenbrachte. Das hatte er gerade zwei Jahre vorher unumwunden ausgesprochen in dem Vortrage vom 28. Juli 1842, in dem er dem Kaiser riet, dem von König Friedrich Wilhelm IV. angeregten Gedanken, Goethes Haus und Sammlungen durch den deutschen Bund anzukaufen und als deutsches Nationaleigentum zu bewahren, nicht nur nicht hemmend entgegenzutreten, sondern vielmehr diese Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen (Chronik des Wiener Goethe-Vereins XXXIII 31). Sogar noch zwanzig Jahre später, als Metternich selbst längst schon zu den Toten zählte, wiederholte sich dieses reizende Spiel, als es galt, die erste deutsche Nordpolexpedition auszurüsten. Damals hat Otto Volger in einem Briefe vom 7. Dezember 1865 die Befürchtung ausgesprochen „wir würden auf diese Weise eine zweifache k. k. österreichische und eine k. preußische Regierungsexpedition statt einer deutschen Nordfahrt bekommen!

Beim Studium des Endlicherschen Entwurfes mußte sich Metternich sagen: Was da vorgeschlagen wird, würde eine nicht leicht zu rechtfertigende einseitige Begünstigung eines einzelnen Wissenzweiges von Seite des Staates bedeuten, die leicht berechtigte Klage über Zurücksetzung anderer Wissensgebiete hervorrufen könnte. Behalten wir einfach die ganz einleuchtenden Grundzüge bei und dehnen wir die Wirksamkeit dieser Institution auch auf alle übrigen Gebiete aus, so haben wir eben die Akademie der Wissenschaften, um die seit einer Reihe von Jahren petitioniert und intrigiert wird — also: habeant! Der Staatskanzler gibt den Akt dem Hofkammerpräsidenten Baron Kübeck zur Äußerung und entwirft dann selbst auf Gund der Kübeckschen „Bemerkungen", die vom 31. Dezember 1845 datierrt sind einige „Grundzüge."

Konnte die Entwicklung der Angelegenheit bis zu diesem Punkte wenigstens in den Hauptzügen als bekannt gelten, so erschließt uns Schlitter von da an eine neue, bisher unbekannte Quelle. Es sind dies die Verhandlungen der Staatskonferenz, die sich zweimal, im Mai und im Juni 1846, eingehend mit dem Akademieplan beschäftigt und die Einzelheiten der Organisation festlegt. Am 2. Juli 1846 wird Erzherzog Johann zum Kurator der Akademie ernannt und mit der Prüfung der inzwischen geänderten Statuten betraut. Nahezu ein Jahr dauerte es wieder, bis endlich die Wiener-Zeitung vom 17. Mai 1847 das Gründungspatent und die Namen der vierzig vom Kaiser ernannten Mitglieder brachte. Mit den Verhandlungen über das Eigentumsrecht an den akademischen Veröffentlichungen und die Frage der Zensur derselben schließt Schlitter seine gründliche und formvollendete Darstellung, die durch den Anhang von Aktenstücken einen besonderen Wert erhält. Dieser umfaßt die Pläne von Maximilian Hell 1774 und Friedrich Christian Münter 1817, das Hand-

Digitized by Google

schreiben vom 30. Mai 1846, den ersten Entwurf der Statuten, einen Brief Hammer-Purgstalls an Lebzelten vom 18. September 1846, endlich die Gutachten Kolowrats und Metternichs über die Schriftstellerpetition vom 11. März 1845.

Dr. Rudolf Payer-Thurn.

Ortsnamen, ihre Entstehung und Bedeutung, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Ortsnamen bearbeitet von Prof. Jos. Feldmann. 143 S. 8°. Halle (Saale), Buchhandlung des Waisenhauses 1925.

Im Vorwort dieses Büchleins findet sich nach anderen nicht zu beanstandenden Bemerkungen über die Ortsnamen der Satz: „Die Ergebnisse der gelehrten Forschungen sind noch gar wenig bekannt: selbst unter gebildeten Männern, geschweige unter dem sonstigen Publikum herrschen über die Ortsnamen oft noch gar wunderliche Vorstellungen.“ Man gibt sich danach der Hoffnung hin, mit den Ergebnissen der „gelehrten Forschungen“ vertraut gemacht zu werden. Wenn man sich aber vielleicht auch gleich das am Schluß abgedruckte „Verzeichnis der hauptsächlich benutzten literarischen Hilfsmittel“ ansieht und darunter auf den Namen des Würzburger Oberstudienrates (!) K. Stuhl stößt, dessen „Forschertätigkeit“ durch seine schöne Erklärung von *Tarquinius* aus *Tar Kini, da Kini* „der König“ genügend gekennzeichnet ist, wird man schon von schlimmen Befürchtungen erfüllt weiterlesen und findet dann in der Tat Sinn und Unsinn in buntem Wechsel vorgetragen, je nachdem die Quelle, die der Verf. gerade ausschöpft, das eine oder andere bot. Ein paar Beispiele mögen seine eigene vollständige Ahnungslosigkeit belegen.

So heißt es S. 14: „Der Baum, aus dessen Ruten die Germanen den Galgenstrick drehten, war die Weide; mit ihrem Namen hängt der Ausdruck Weidum, Weitum, Wedum, Vedum (abgekürzt Vem, Feme) = Malstatt oder regierende Behörde zusammen.“

S. 17: „Meiningen, älteste Form Mimininga (*mimern* — nachdenken, überlegen, *menen* = lenken, regieren, *ingen* = eng umhegte Stätte) ist die Malstatt, wo die tiefe Erkenntnis herrscht, also die Hauptmalstatt.“

S. 19: „der Hunsrück ist die Malstatt der Hundertschaft; dasselbe würde Huntebrück (Ort in Oldenburg) bedeuten.“

S. 20: „Brügge, die vlämische Handelsstadt, ist hier zu nennen, sie ist eine Rügestätte, eine Malstatt.“

S. 21: „Nebenform des Rog ist Ros; ... eine andere Nebenform ist Rot, davon kommt Rotenburg (a. d. Tauber), Rüdesheim (= Heim des Gerichtes oder Richters) ... Rügen ist Rugland.“

S. 22: ‘Ben’ statt Wolf oder Galgen(!) steckt in Benrath, Bensberg, Bensheim und sehr bezeichnend in Benneckenstein (Gerichtseichenstein) im Oberharz.“

Man kann ein gebildeter Mann sein, ohne zu wissen, daß *mimeren* mit *menen* nichts zu tun haben kann, daß *Rüdesheim*, alt *Ruodinesheim*, das Heim des *Ruodini*, daß *Rügen* aus dem slawischen Volksnamen der *Ru-*

Digitized by Google

giani, Rujane entstanden ist und ohne die älteren Formen und die Bedeutung der Namen *Benrath, Bensburg* und *Bensheim* zu kennen. Eine Umfrage bei Gymnasiasten aber hat ergeben, daß sie sich darüber klar waren, daß *Feme* auf *Weidum* nur nach dem berühmten Muster von *alōpēx, ōpēx, pēx, pux, Fuchs* zurückgeführt werden kann, daß *Brügge* die Brücke, *Huntebrück* die Brücke über die Hunte, *Rotenburg* die rote Burg, *Benneckenstein* der Stein des Bennecke ist und daß *Meiningen* dieselbe Ableitung zeigt wie tausend andere Namen auf *ing* und *ingen*. Von ähnlichen Blüten wie die hier auf gut Glück gepflückten könnte man ganze Kränze winden. Der ‚Professor', der uns solche Deutungen bietet, ist dabei weder durch sprachwissenschaftliche Kenntnisse irgend welcher Art, noch durch gesunden Menschenverstand behindert. Schade nur, daß ein angesehener Verlag wie die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle sich herbeigelassen hat, eine so minderwertige Arbeit in Druck zu bringen.

Wien, 10. Januar 1926. R. Much.

Felix Mader, Die Stadt Passau. (Sammlung ‚Alte Kunst in Bayern'. Bd. 7. Verlag Dr. Benno Filser, Augsburg 1925.)

Das umfangreiche, kostspielige, in vielen Teilen zudem vergriffene ‚Denkmälerwerk von Bayern', ein würdiges Seitenstück unserer ‚Kunsttopographie', setzt nunmehr — wohl auch ein Zeichen der mit raschestem wirtschaftlichen Aufstieg Hand in Hand gehenden kulturellen Selbstbesinnung Deutschlands — frische Triebe an. Das Münchener ‚Landesamt für Denkmalpflege' gibt mit Benutzung des dort gesammelten Bildmaterials unter dem Titel ‚Alte Kunst in Bayern' schmuck kartonierte, wohlfeile Bände heraus, die nebst einer knappen, wissenschaftlichen Einführung 96 Tafeln auf bestem Kunstdruckpapier enthalten sollen. Vor mir liegt das Heft ‚Passau', dessen Herausgeber Mader schon den entsprechenden Band im ‚Denkmälerwerk' besorgt hat. Sein Vorwort, meisterhaft in der gebändigten Beherrschung eines überquellenden Stoffes, öffnet uns vor allem die Augen über die noch vielfach vorhandenen Überreste des mittelalterlichen Passau, das etwa zum Unterschied von der gotischen Schwesterstadt Regensburg im ganzen sich heute doch als Denkmal barocken Kunstwollens repräsentiert. Unbedingt wäre bei der Knappheit der Einführung ein Hinweis auf das kulturgeschichtlich vortreffliche Werk W. M. Schmidts (Seemanns ‚Berühmte Kunststätten' Bd. 60) am Platze gewesen. Im übrigen soll das Buch vor allem durch unmittelbare Anschauung erfreuen und belehren; die sichere Führerhand des Herausgebers erkennen wir nach der Auswahl und Zusammenstellung der schönen Aufnahmen sowohl beim absichtslosen Blättern wie beim Studium. Doch sei deshalb der Wunsch nach etwas eingehenderer Orientierung durch die Textleisten nicht unterdrückt; auch sollte man gerade bei solch einer jeden Kunstfreund fesselnden Veröffentlichung den Begriff ‚Alte Kunst' nicht zu antiquierend festhalten, was schon bei der Auswahl des Kartenblattes bestimmend gewesen sein muß ... Welch verschwenderische Fülle an Kostbarkeiten bewahrt als Erbin der Bischofsherrschaft diese Stadt, die ja schon nach den ältesten uns be-

Digitized by Google

kannten Bildern in ihrer Vermählung mit einer selten bedeutenden Landschaft selbst ein hohes Kunstwerk erscheint und diesen ihren Charakter in unzähligen Einzelobjekten wiederholt! Wer ahnt z. B. in dem S. 56 abgebildeten Prunkraum (u. a. Gobelins nach Le Brun) das Präsidialzimmer des jetzigen Landgerichts, in einem nach Rokokogeschmack malerisch ausgestatteten Salon S. 57 gar den Verhandlungsraum für Zivilsachen zu erblicken? Aus dem oben erwähnten Grund wird auch keine Vorstellung von der einzigartigen Wirkung des Residenzplatzes in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung geboten, wo von Carlo Lurago, dem Meister des barocken Domumbaues, über den von Rudolf Guby wiederentdeckten Architekten der Neuen Residenz, dem Wiener Melchior Hefele, bis zu Jakob Bradl, der anfangs unseres Jahrhunderts den Monumentalbrunnen zu Ehren der Patrona Bavariae hinstellte, jede Schöpfung den Respekt vor den schon vorhandenen Werken mit sicherer Betonung der Note ihrer jeweiligen Epoche in geradezu idealer Weise vereinigt.

Wien, September 1925. Reinhold Lorenz.

Notizen.

Max Ebert. Vorgeschichtliches Jahrbuch. Für die Gesellschaft für vorgeschichtliche Forschung herausgegeben von *J.* Bd. I., Bibliographie des Jahres 1924. Mit einem Bildnis Luigi Pigorinis und fünf Tafeln. Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter. 1926.

Eine zuverlässige Berichterstattung über die Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Vorgeschichte Europas und des nahen Orients kommt nicht nur einem Bedürfnis der engeren Fachwelt entgegen. In vielleicht noch größerem Maße sind die Nachbardisziplinen wie klassische Archäologie, Geschichte etc. an einem Organ interessiert, das in übersichtlicher Gestalt über die Neuerscheinungen in Sachen irgend eines sie berührenden urgeschichtlichen Grenzgebietes orientiert. Den Hauptteil der Bibliographie macht naturgemäß die Berichterstattung über die jüngeren vorgeschichtlichen Perioden in Europa aus. Besonders angenehm werden fernerstehende Kreise empfinden, daß meist auch kurz über den Inhalt der betreffenden Arbeit referiert wird. Räumlich greift die Bibliographie über Europa hinaus und umfaßt noch Ägypten und Vorderasien. Wird es auf die Dauer möglich sein, die übrigen Teile Afrikas und Asiens auszuschließen?

V. Christian.

Liddell and Scott's Greek-English Lexicon, das vor mehr als achtzig Jahren (1843) in 1. und zuletzt 1897 in 8. Auflage erschienen war, wird nunmehr in ganz neuer Bearbeitung, deren erste Lieferung (ἀ-ἀποβαίνω) dem Referenten vorliegt und deren zweite eben vom Verlage (Oxford, Clarendon Press) angekündigt wird, von Henry Stuart Jones, unterstützt durch Roderick McKenzie und mehrere jüngere wissenschaftliche Kräfte, herausgegeben. Die neue Bearbeitung hat nicht nur wie frühere Auflagen wieder den Kreis der berücksichtigten Autoren erweitert, sondern

Digitized by Google

auch viele Artikel einer gründlichen Revision in der Anordnung des Materials unterzogen. Dabei hält sich diese Neubearbeitung in erreichbaren Grenzen, so daß im Gegensatz zu der weitausgreifenden Umarbeitung des Passowschen Lexikons durch Crönert mit einem in naher Zeit zu erreichenden Abschluß des Unternehmens gerechnet werden darf. Das englische Lexikon wird also bei mäßigem Umfang ein moderneres Hilfsmittel der Forschung sein, als solche gegenwärtig in deutscher Sprache zur Verfügung stehen. Für den Historiker ist es außerdem noch von Bedeutung, daß darin sowohl eine größere Zahl fachwissenschaftlicher Autoren als auch Inschriften und anderes kulturgeschichtliches Material (Zauberpapyri, Fluchtafeln) ausreichend berücksichtigt werden sollen.

Wien. R. Meister.

Die Summa legum brevis levis et utilis des sogenannten Doctor Raymundus von Wiener-Neustadt. Im Auftrage und mit Unterstützung der Savigny-Stiftung sowie der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft herausgegeben von Dr. jur. Alexander Gal, a. o. Professor an der Universität Wien. Erster Halbband. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, Hof-Buchdruckerei und Verlags-Buchhandlung G. m. b. H. 1926.

Die Summa legum des sogenannten Dr. Raymundus von Wiener-Neustadt hat für jeden Rechtshistoriker ein hohes Interesse, da sie seit langer Zeit als österreichische Rechtsquelle gilt. Mit scheinbar sehr guten Gründen hat Tomaschek (1883) glaubhaft gemacht, daß das Werk in Oesterreich, und zwar in Wiener-Neustadt entstanden ist. Bartsch ist dann den Übereinstimmungen der Summa und des österreichischen ehelichen Güterrechtes nachgegangen. Für diese Zeitschrift ist sie interessant auch deshalb, weil sie, wenn auch nebenbei, auch nur die Staatslehre berücksichtigt, welche der jetzige Editor in Band II (1915) der öst. Zschr. f. öff. Recht behandelt hat. Die von Gál besorgte Edition muß als mustergiltig bezeichnet werden. Sie legt die Handschrift B der bayrischen Staatsbibliothek Nr. 22359 zu Grunde und bringt synoptisch den lateinischen und den deutschen Text dieser Handschrift. In einer tiefschürfenden kritischen Einleitung werden die Ergebnisse Tomascheks erschüttert und starke Anzeichen aufgewiesen, die auf das sächsisch-polnische Rechtsgebiet, vielleicht auf Magdeburg, deuten. Ob überhaupt in der Frage jemals ein letztes Wort gesprochen werden kann, bleibt allerdings zweifelhaft.

Karl Gottfried Hugelmann.

Wilhelm Erben, der schon eine verdienstliche Sammlung von ‚Quellenstudien aus dem historischen Seminar der Universität Innsbruck' herausgegeben hat (vgl. Mitteilungen 36, 197 ff.), rief nun trotz der Schwierigkeiten der Zeitverhältnisse auch ‚Veröffentlichungen des historischen Seminars der Universität Graz' ins Leben, von denen zwei Hefte (Graz, Leuschner u. Lubensky 1923—24) erschienen sind. Erben selbst leitet die Sammlung

Digitized by Google

mit einer Arbeit über „Die Schlacht bei Mühldorf, 28. September 1322“ ein. Erben, seit Jahren mit Vorstudien für eine Geschichte des mittelalterlichen Kriegswesens beschäftigt, hat immer wieder der Schlacht bei Mühldorf eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und ihr eine wahrhaft „auf den Grund gehende kriegsgeschichtliche Arbeit“ gewidmet. Aber als echtem Forscher erwuchsen Erben aus Untersuchungen über das Einzelereignis viel weitergreifende Ergebnisse. So hängen die Arbeiten über ein oberpfälzisches Register (1908, vgl. Mitteil. 31, 131) und über Berthold von Tuttlingen, Registrator und Notar K. Ludwigs d. B. (Denkschr. d. Wiener Akademie 1924 Bd. 66) mit der Kritik von urkundlichen Quellen zur Schlacht von Mühldorf zusammen, gestalten sich aber zu wertvollen Beiträgen zur Diplomatik und Reichsgeschichte jener Zeit. Und die umfangreiche Untersuchung über die erzählenden Quellen über die Schlacht (Archiv f. öst. Gesch. 105. Bd. 1917) ist ein wichtiger Beitrag zur Quellenkunde des 14. Jahrhunderts überhaupt, sowie von prinzipieller Bedeutung für den Wert derartiger Quellen für Kriegsgeschichte. Ergänzend hiezu gibt nun Erben in seiner neuesten Arbeit eine historisch-geographische und rechtsgeschichtliche Untersuchung. Kenntnis des Terrains als Bedingung für den Schilderer einer Schlacht ist eine naheliegende Forderung. Aber Erben zeigt nun, daß dies nicht genügt, daß auch die alte Besiedlungsweise, die Lage der Burgen und der Lauf der Grenzen wichtig sind und daß Besitz- und Gerichtsverhältnisse auf Örtlichkeit und Verlauf einer mittelalterlichen Schlacht von Einfluß sein konnten. Und weiter zeigt Erben, wie auch noch alte Vorstellungen von den Rechtsformen des Kampfes mitwirken konnten. So bieten neben den ungemein sorgfältigen Untersuchungen über den Ort der Schlacht das 4. und 5. Kapitel mit Hilfe scharfsinniger Forschung über die Bedeutung der Burg Dornberg und über die Gegend als bayrisch-salzburgisches Grenzgebiet neue Ergebnisse. Ganz besonders interessant und von allgemeiner Bedeutung sind die Darlegungen über „die Schlacht als Rechtshandlung“, die Beachtung von alten Rechtsformen und ihren Einfluß auf den Anmarsch der Heere, auf die Festsetzung des Kampfplatzes, auf die Einleitung, den Verlauf und Abschluß der Schlacht. Es sind bedeutungsvolle Gedanken, zu denen Erben gelangt, wenn er am Schlusse (S. 86) sagt, daß wir damit einen richtigen Einblick in die Denkweise unserer Vorfahren gewinnen, „denen der Krieg nicht als rohe Gewalt, sondern als eine den anderen Rechtsmitteln verwandte und ebenbürtige Form ihres Lebens erschien“, eine Anschauung, die allerdings „in steter Berührung mit der römischen Welt mehr und mehr abhanden kam, bis aus gelehrten Studien ein ganz neues ungermanisches Kriegsrecht erwuchs, das den Krieg zu begrenzen und von außen zu regeln strebt, sein eigentliches Wesen aber dem Gedanken des Rechtes entzieht“ (S. 84).

Über das 2. Heft der Veröffentlichungen des Grazer historischen Seminars und die Arbeit von Udo Illig, „Das Salzburger Fragment der Sächsischen Weltchronik, vgl. oben S. 368 dieses Bandes.

O. R.

Es gewährt einen hohen Reiz, an der Hand der gehaltvollen Studie von Maria Fehling, Bismarcks Geschichtskenntnis (Stuttgart u. Berlin, Cotta, 1922, 126 S.), zu verfolgen, wie innig dem Reichsschöpfer

Digitized by Google

seit den Jahren seiner Vollreife Geschichte und Politik verbunden gewesen sind. Allerdings nicht die Geschichte im Sinn möglichst ungetrübten Erkennens der Vergangenheit: ihm ist die Historie Lehrmeisterin und Rüstkammer, Instrument und Kontrollmittel der Politik, er holt sich aus den historischen Werken den Stoff, formt sich selbst die Anschauung, unterdrückt wohl auch Tatsachen oder färbt sie nach seiner individuellen Welt- und Staatsanschauung oder nach dem augenblicklichen politischen Zweck, immer aber bleibt es bewundernswert, mit welcher Meisterschaft der Kenntnis und der Sehkraft er sich seiner Hilfswissenschaft bedient. Die Verfasserin verfolgt verständnisvoll, in welchen Hauptmomenten seines öffentlichen Lebens er zur historischen Waffe greift, sie zeigt, wie in den Vierzigerjahren seine große Stoffbeherrschung entsteht, und zeigt, daß sein Interesse bei der deutschen Geschichte des späteren Mittelalters erst einsetzt und mit dem Ausgang des Dreißigjährigen Krieges zu intensiver Kenntnis führt, daß ihm aber die Geschichte außereuropäischer Staaten und die Kirchengeschichte immer verhältnismäßig fremd geblieben sind. Sie erweist, welche Bedeutung Bismarck dem Kartenstudium als Mittel der Anschaulichkeit beimaß, und tut an den Büchern der Schönhausener Bibliothek und den Strichen und Randbemerkungen des Lesers dar, was er las und wie er las. Bismarcks geistiges Verhältnis zu Carlyle und Ranke, Treitschke, Sybel und Mommsen, Curtius und Janssen wird so ersichtlich und die Fruchtbarkeit des geschichtlichen Wissens für die politische Praxis tritt in dem eindrucksvollen Schlußabschnitt nochmals zutage. Das ist die eine Seite des Problems „Bismarck und die Geschichte", die unmittelbare Bedeutung historischer Empirie für den wirkenden Staatsmann. Die andere Seite, Bismarcks geschichtlich begründete Weltansicht, lernen wir zum erstenmal durch Valentin Gitermann „Die geschichtsphilosophischen Anschauungen Bismarcks", kennen (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 51. Bd., 1923, S. 382—440). Man wird der gedankenreichen und fein ausgearbeiteten Abhandlung nicht in allem und jedem beistimmen können, erwiesen ist jedenfalls, daß geschichtsphilosophische Reflexion in weit höherem Maß, als man annahm, Bismarcks staatliches Denken bestimmte. Er hat gestrebt, die Einzeltatsachen der Geschichte geistig zu durchdringen, zu einer universalen Synthese zu gelangen und durch sie die Bedingtheiten der Völker- und Staatenschicksale zu verstehen. Er ist der Bedeutung von Boden und Rasse, materiellen Interessen, Recht, Religion und Macht in der Geschichte nachgegangen und hat gelegentlich sogar geschichtliche Notwendigkeiten und Gesetze zu erkennen getrachtet. Er hat der großen Persönlichkeit verhältnismäßig nur geringe Bedeutung gegenüber der organischen Entwicklung und der Determiniertheit menschlichen Handelns zuerkannt. Freilich, niemals hat sich dieser Willens- und Tatmensch durch deterministische Geschichtsphilosophie den Schaffensdrang lähmen lassen und seine allgemeine geschichtliche Reflexion war stets induktiv aus der historischen Erfahrung des Einzelnen geschöpft, „im Mittelpunkt seines historischen Denkens standen immer die realen Kräfte des staatlichen Lebens". Die tiefgehende Antrittsvorlesung von Hans Rothfels, Bismarcks Staatsanschauung (Archiv für Politik und Geschichte, 2. Jg., 2. Heft, März 1924) zeigt, wie er sich zu diesen Kräften verhielt.

Wien im Juli 1924. H. v. Srbik.

Digitized by Google

Die Entwicklung des Deutschordens ist im einzelnen noch nicht genügend erforscht. Einen Beitrag zur Geschichte der Ballei Franken liefert Helmut Weigel mit seinem Buch „Die Deutschordenskomturei Rothenburg o. Tauber, im Mittelalter. Ihre Entstehung, ihre wirtschaftliche und kirchliche Bedeutung und ihr Niedergang im Kampf mit der aufstrebenden Reichsstadt.“ (Quellen und Forschungen zur bayrischen Kirchengeschichte, herausgegeben von Hermann Jordan, Band 6, Leipzig und Erlangen, A. Deichertsche Verlagbuchhandlung, Dr. Werner Scholl, 1921, XVI und 166 SS. 8°). Er behandelt darin nach einleitenden Ausführungen über die Reichsstadt Rothenburg o. Tauber und den deutschen Ritterorden bis in die Mitte des 13. Jhdts. (S. 1—10) in vier Kapiteln die Entstehung der Komturei Rothenburg bis zum Ende des 13. Jhdts. (S. 11—25), das Ordensgebiet und die Ordenswirtschaft (S. 25—50), die Ordenspfarrei Rothenburg bis 1373 (S. 50—73) und die Ordenspfarrei Rothenburg von 1373 bis zum Ausgang des Mittelalters (S. 73—113). Beigegeben sind ein Verzeichnis von Quellen und Literatur (S. IX—XVI), Listen der Namen der Ordensmitglieder, Weltgeistlichen und Schulmeister zu Rothenburg (S 114—23), Urkundenregesten für die Jahre 1237—1672 (S. 123—50), ein Namen- und Sachregister (S. 151—62) und eine Stammtafel des Ministerialengeschlechtes, dem die Männer entstammten, die durch ihre Vergabungen den Grund zur Kommende Rothenburg legten.

Das Bild, das Weigel hier entwickelt, ist bezeichnend für eine deutsche Landschaft, in der sich die geschichtliche Entwicklung in örtlicher Zersplitterung vollzog und in der Reichsstädte und geistliche Herrschaften miteinander rangen. Der Deutschorden, der zu Anfang des 13. Jhdts. in Franken Fuß faßte und bald die Komturei Würzburg begründete, erhielt 1219—37 durch Schenkung zweier Würzburger Dienstmannen Grundbesitz bei und in Rothenburg, 1258 durch Bischof Iring von Würzburg die bis dahin dem Chorherrenstift Neumünster gehörige Pfarrei Tettwang, der auch Rothenburg unterstand. Der vergebliche Versuch des genannten Stiftes, wieder in den Besitz dieser Pfarre zu gelangen (1274) führte vermutlich zur Errichtung der eigenen Komturei Rothenburg (vor 1286). Auch die Stadtpfarre wurde damals von Tettwang abgetrennt. Käufe und Schenkungen erweiterten namentlich in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. den Besitz der Kommende, besonders im mittleren Taubertal und südwestlich der Stadt. Diese Güter wurden nach gewohnter Art des Ordens vom Konventsitz zu Rothenburg aus verwaltet. In der zweiten Hälfte des 14. und namentlich im 15. Jhdt. ging es mit der Komturei bergab. Die Reichsstadt strebte auch mit wachsendem Erfolg nach der Kirchenhoheit. In der Reformationszeit vollendete sich dann diese Entwicklung und 1672 ging schließlich die Komturei durch Kauf an die Stadt über.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Digitized by Google

Personalien.

O. Redlich wurde an Stelle des in Ruhestand tretenden E. v. Ottenthal zum Vorstand des Österr. Instituts f. Geschichtsforschung ernannt. — H. Hirsch wurde von Prag nach Wien berufen und zum ord. Professor f. Geschichte des Mittelalters und der histor. Hilfswissenschaften ernannt.

H. Kretschmayr erhielt den Titel eines ord. Universitätsprofessors. Friedr. Schneider erhielt 1924 den Titel eines außerord. Universitätsprofessors in Jena. — M. Kos wurde außerord. Professor an der Universität Agram (1925). — J. K. Mayr habilitierte sich für österreichische Geschichte an der philos. Fakultät der Universität Wien. — Joh. Hollnsteiner habilitierte sich für Kirchengeschichte an der theol. Fakultät der Universität in Wien.

L. Bittner wurde zum Direktor, L. Groß zum Vizedirektor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, R. Stritzko zum Direktor des Archivs des Ministeriums des Innern und der Justiz ernannt. Ernannt wurden ferner F. Wilhelm zum Direktor des Hofkammerarchivs, F. Martin zum Direktor des Landesregierungsarchivs in Graz, A. Ortel zum Skriptor der städtischen Sammlungen in Wien, O. Brunner und F. Walter zu Staatsunterarchivaren am H.-, H.- u. Staatsarchiv bezw. am Archiv des Innern und der Justiz, E. Forstreiter zum Landesarchivkommissär am Landesregierungsarchiv für Niederösterreich in Wien.

W. Engelmann, der 1883—1885 dem Kurs des Instituts angehörte, zuletzt Vizedirektor im Ruhestande der städtischen Sammlungen in Wien war, ist am 15. April 1926 gestorben.

Digitized by Google

Für jeden Historiker von höchstem Interesse

Arpad Weixlgärtner

DIE WELTLICHE SCHATZKAMMER IN WIEN

(NEUE FUNDE UND FORSCHUNGEN)

Mit 14 Tafeln und 23 Textabbildungen M. 60.—

(Sonderpublikation aus dem Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen in Wien)

Ein umfassender Abriß der Geschichte der Reichskleinodien. Dem Verfasser sind glänzende Funde geglückt, unter denen die am Krönungsmantel besonders hervorragen; hier wurden bisher völlig unbekannte Stoffe entdeckt.

Fritz Dworschak

DIE RENAISSANCEMEDAILLE IN ÖSTERREICH

Mit 11 Tafeln und 18 Textabbildungen M. 36.—

(Sonderpublikation aus dem Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen in Wien)

Eine Stilgeschichte der österreichischen Medaillenkunst in der Renaissance, mit Bestimmung des Werks neu in die Literatur eingeführter Medailleure.

VERLAG VON ANTON SCHROLL & CO. IN WIEN I

ALFONS DOPSCH

Professor an der Universität Wien

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN KULTURENTWICKLUNG

AUS DER ZEIT VON CAESAR BIS AUF KARL DEN GROSSEN

Zweite, neubearbeitete Auflage

Zwei Bände mit einem Gesamtregister

BAND I: XVI und 418 Seiten, Großoktav, Geheftet Gmk. 12.—, in Halbleinen Gmk. 14.—
BAND II: XVI und 616 Seiten, Großoktav, Geheftet Gmk. 18.—, in Halbleinen Gmk. 20.—

„Die Leistung eines kritischen Kopfes, dessen Lebensarbeit an der historisch-philologischen Methode der Quellenuntersuchung, zumal an scharfsinniger Urkundenkritik, geschult worden ist; überdies steht dem Verfasser eine erschöpfende Quellenkenntnis und eine ausgedehnte Beherrschung der wissenschaftlichen Literatur, auch der fremdsprachlichen, zu Gebote. Ganz klar erhellt die Einstellung nicht auf die Wirtschaftsgeschichte allein, sondern auch auf die Zusammenhänge der Wirtschaft mit Staat, Gesellschaft, Kirche, überhaupt mit der gesamten Kultur eines Zeitalters . . . .

„Man wird D.s Bücher als einen Markstein in der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung bezeichnen dürfen." *Archiv für Kulturgeschichte.*

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

Digitized by Google

Historische Neuerscheinungen

Das Grenz- und Auslanddeutschtum
seine Geschichte und seine Bedeutung

Von Kultusminister a. D. *Dr. Otto Boelitz.* VII und 196 S. Mit 27 Karten und Skizzen sowie einem Bilderanhang. 1926. Lw. M. 6.—

Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit

Reihe A: Regesten.

I. Abteilung: Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches. Bearbeitet von *Fr. Dölger*

I. Teil: *Regesten von 565—1025.* 136 S. 4°. 1924. Brosch. M. 13.—

2. Teil: *Regesten von 1025—1214.* 130 S. 4°. 1925. Brosch. M. 14.—

Bayern und das preussische Unionsprojekt

Von *M. Doeberl.* 183 S. 8°. 1926. Leinen M. 9.50

Überblick über die Geschichte des Weltkrieges

Von Priv.-Doz. Major a. D. *E. von Frauenholz.* 127 S., mit einer Kartenbeilage. 8°. Kart. M. 4.—

Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten

Von *F. Friedensburg.* 204 S., 230 Abbildungen auf 19 Tiefdrucktafeln. Gr.-8°. 1926. Brosch. M. 14.—, in Leinen M. 16.50

Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte

Von *A. Luschin von Ebengreuth.* 2. vermehrte Auflage. 353 S. 107 Abbildungen. Gr.-8°. 1926. Brosch. M. 16.—, in Leinen M. 18.50

Die Astrologie des Johannes Kepler

Eine Auswahl aus seinen Schriften. Eingeleitet und herausgegeben von *H. A. Strauss* und *S. Strauss-Kloebe.* 232 S. Gr.-8°. 1926. Brosch. M. 7.50, in Leinen M. 9.50

R. OLDENBOURG * MÜNCHEN UND BERLIN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DO NOT CIRCULATE

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07333 7555

Digitized by Google

Digitized by Google